49. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1896. | I. Heft.

Die Erneuerung der Gesellschaft.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Die Gesellschaft denkt und handelt in ihrer Weise. Man kann den Satz von der socialen Moral nicht oft genug aussprechen, denn es hängt ungemein viel für das Verständnis einer Zeit und für die Auffindung des richtigen Weges zu ihrer Besserung davon ab, dass man begreife, wie ganz verschieden oft die Ansichten der Einzelnen und die der öffentlichen Meinung sind, wie schwer die öffentliche Meinung und die öffentliche Sitte auf das Denken und das Thun der Individuen drückt und wie wenig für die Besserung des Ganzen gewonnen ist, wenn auch die Einzelnen in einzelnen, ja in vielen Stücken ihre Denk- und Handlungsweise ändern.

Die Menschen denken und handeln anders, je nachdem sie im Parlamente und im Gemeinderathe sprechen, je nachdem sie in der Zeitung schreiben, oder in der Volksversammlung auftreten, und je nachdem sie für sich allein oder zuhause und im Kreise einiger Gleichgesinnten ihre persönliche Meinung vortragen. Man würde einem Volksmanne sicher unrecht thun, wenn man ihn für seine Person so blutdürstig, so verdammungssüchtig, so unversöhnlich dächte, wie er sich auf der Tribüne oder in einem Leitartikel geberdet. Aber er weiß, dass er dort die Gegner zu Brei zerhacken, dass er den Nationalkampf bis aufs Messer, dass er um der Revanche willen den Weltkrieg predigen muss, wenn er nicht selber gesteiniget werden will, und das reißt ihn fort. Nur selten ist ein Volksredner zu finden, der unter dem Eindruck der allgemeinen Stimmung ganz sein eigen bliebe. Ohne es zu ahnen, tritt einer so aus sich heraus und vertritt Dinge, an die er zuhause nicht gedacht hätte, für die er auch persönlich durchaus nicht so sehr einstehen möchte, als ihm in jenem Augenblicke unter dem Atmosphären-

drucke der öffentlichen Meinung geschienen hatte. Zuhause und für sich ein ganz friedliebender, versöhnlicher, besonnen urtheilender Mann, kann er in der Oeffentlichkeit so maßlos werden, daſs er sich selber nicht mehr kennt.

Will man also eine Zeit verstehen, so genügt es nicht, die Ansichten einzelner Denker und Stimmführer kennen zu lernen, sondern man muſs die öffentliche Meinung studieren. Will man eine Gesellschaft bessern, so ist noch lange nicht alles geschehen, wenn die Einzelnen ihre Sitten ändern, sondern es müssen die Gesetze, die allgemeinen Einrichtungen und die öffentlichen Sitten und Gebräuche gebessert werden.

Nichtsdestoweniger hängt die sociale Moral mit der Privatmoral, die öffentliche Meinung mit der Ansicht der Privatmenschen auf das Innigste zusammen. Es sind ja dieselben Menschen, die hier wie dort thätig sind. Ein Zusammenhang muſs also existieren. Die Ansicht der modernen Sociologie, als ob der Wille des Ganzen völlig unabhängig vom Willen der Einzelnen auftrete, die Individuen vielmehr bezaubere oder lähme, kurz, wie man jetzt sagt, hypnotisiere, eine Ansicht, deren Keim schon in der volonté générale von Rousseau enthalten ist, sie hat nur einen Sinn, wenn man die Gesellschaft entweder rein materialistisch oder pantheistisch auffaſst, oder wenn man beide Irrthümer vereinigt, was wohl das gewöhnliche sein wird. Nein, nicht die Gesellschaft selber denkt oder will, sondern die Menschen, die die Gesellschaft bilden, denken und wollen; freilich sie denken oft ganz anders, wenn sie in Gemeinschaft auftreten, als wenn sie für sich allein stehen. Aber es ist ihr eigenes, verantwortliches Denken und Wollen, was die öffentliche Meinung und die öffentliche Moral ausmacht.

Daraus ergibt sich, daſs die Besserung des persönlichen Denkens und Wollens nicht ohne Einfluſs auf die sociale Moral sein kann, ja, daſs man geradezu die persönliche Erneuerung als eine der Bedingungen für die öffentliche Socialreform ansehen muſs.

Die Frage scheint sehr abstract zu sein, und in der That ist sie es. Sie zieht aber Consequenzen in solcher Menge und von solcher Tragweite nach sich, wie das nur bei den allergemeinsten principiellen Fragen der Fall ist. Wir tragen uns schon lange mit dem Gedanken, diesen so überaus wichtigen Gegenstand in einem eigenen Buche zu behandeln. Vielleicht wird es uns jetzt möglich,

an die Ausführung zu gehen, wenn es uns gelingt, uns von fremdartigen Arbeiten loszumachen, die sich uns so lange gegen unsern Willen aufgedrängt haben. Für diesmal wollen wir einen einzigen Punkt näher in Erwägung ziehen.

Die Menschen sind immer Kinder ihrer Zeit. Ohne es zu ahnen, laufen sie stets in den Geleisen, die ihnen die allgemein herrschenden Ideen der Zeit vorgezeichnet haben. So ist es auch auf dem Gebiete der Gesellschaftswissenschaft und der Socialreform. Wir sehen das so recht deutlich, gerade wenn wir die Frage verfolgen, die wir eben berührt haben.

Die Zeit, da der Liberalismus die tonangebende Denkrichtung war, haben wir noch alle erlebt. Wie sehr dieser damals die Geister beherrschte, das können wir hier beobachten. Gewiss waren tausende, die man nicht schwerer hätte beleidigen können, als wenn man ihnen gesagt hätte, sie seien auch von den Grundanschauungen des Liberalismus angesteckt. Gleichwohl glaubten sie alles gesagt zu haben, was sich sagen lasse, wenn sie die Erwartung aussprachen, es werde wieder alles in der Gesellschaft gut werden, wenn nur jeder das Seinige thue. Dass damit nur die Hälfte der Aufgabe, die Besserung der Privatmoral, gelöst sei, daran dachten sie kaum. Ohne es zu ahnen, huldigten sie eben dem System des Liberalismus, jenes Individualismus, demzufolge die Gesellschaft nur die Summe aus so und so vielen Monaden, aber nicht ein Organismus, ein lebendiges Ganze, also etwas Selbständiges, etwas Neues ist, etwas Höheres, als das bloße Resultat aus der Zusammenstellung oder Zusammenrechnung der Bestandtheile.

Heute leben wir unter dem Zeichen des Socialismus. Wie sehr dessen Ideen in die Geister gedrungen sind, das können wir abermals hier sehen. Heute fordert jeder, der Staat oder die Gesellschaft solle helfen gegen die Verwilderung der Sitten, gegen die Uebermacht des Wuchers, gegen das verführerische Beispiel der Genusssucht, des Luxus und aller anderen socialen Ansteckungsstoffe. Jeder verlangt Hilfe von der Gesammtheit, erwartet Wunder von einer besser eingerichteten Gesellschaft und verdächtigt den des Liberalismus, der zu sagen wagt, dass es aber auch auf Selbsthilfe, auf die Anstrengung aller Einzelnen ankomme. So liegen wir in den Fesseln des Socialismus, der dem Ganzen eine selbständige, um nicht zu sagen mechanische Kraft zuschreibt, aber nicht daran denkt,

dass alle Einzelnen an der Aufgabe mitarbeiten müssen, die Gesellschaft zu reformieren, und dass diese selbst keinem seine persönliche Thätigkeit abnehmen kann.

Niemand wird zweifeln, dass die Wahrheit in der Mitte liegt, das heißt, diesmal in der Vereinigung beider Richtungen. Es hat jede Recht in dem, was sie sagt; ihr Unrecht liegt in ihrer Einseitigkeit und Ausschließlichkeit. Die Erneuerung der Gesellschaft kann nur dadurch gedeihlich gefördert werden, dass man sowohl die öffentliche als die private Moral erneuert, nur dadurch, dass man im ganzen, wie bei den Einzelnen reformierend vorgeht. Der eine Punkt ist so wichtig wie der andere, nur war es in den Zeiten des Liberalismus nothwendig, die Erneuerung der öffentlichen Moral zu predigen, heute, solange die Flagge des Socialismus weht, muss man mehr die Pflicht der Selbsthilfe und der persönlichen Erneuerung ins Gedächtnis rufen.

Daran erinnert uns recht lebendig eine vermuthlich um das Jahr 1844 in Paris gehaltene Conferenz, die vor kurzem aus dem Nachlass von Adam Mickiewicz in der „Revue des Revues“ (X, 358. ff., 449. ff.) veröffentlicht wurde. Sie stammt ihren Grundgedanken nach nicht von ihm selber, sondern sie ist die Ueberarbeitung eines Essays von Ralph Waldo Emerson. Um so wichtiger ist sie für unsere Zwecke. Wir haben die Gedanken zweier bedeutenden Männer vor uns, des ersten amerikanischen Essayisten und des ersten polnischen Dichters. Wir haben Gedanken vor uns, die aus Amerika stammen, dem Lande der nüchternen Praxis, dem Lande, wo man den wirklichen Menschen und die wirkliche Gesellschaft kennt, Gedanken, die aber auch den Franzosen, und zwar in der Zeit der vollständigsten Gottentfremdung einleuchtend schienen. Wir haben Gedanken vor uns, die niemand mit dem bequemen Worte abweisen kann, sie stammten aus der Sacristei. Wenn einer der Sacristei fernestand, so war es Emerson, und Mickiewicz, der Freund von George Sand, von Edgar Quinet und von Michelet lag jedenfalls damals, als er Professor am Collège de France war, nicht in den Banden des Ultramontanismus. Hören wir, was diese beiden Männer uns sagen zu müssen glauben.

„Jeder Ehrenmann“, sagen sie — wir geben ihre Worte frei und gekürzt wieder — „jeder Ehrenmann, der sich zum Socialreformer berufen glaubt, befindet sich heute in einer ganz eigen-

thümlichen Lage. Wir fühlen uns gedrängt, uns mit der Außenwelt zu befassen, durch das, was das Innerste im Menschen ist, durch unsere religiösen Gefühle. Nun aber bedeutet das Leben reformieren soviel, als ein neues Leben beginnen.

Das Leben, wie es jetzt geworden ist, ist sehr arm und sehr niedrig. Gewisse sociale Thätigkeiten und Anstrengungen, die zum Fortschritte der Menschen unentbehrlich sind, sind so selten geworden, dass man kaum noch die Erinnerung daran bewahrte, wären nicht alte Bücher, die davon erzählen, und manche verblasste Sagen. Ein Prophet, ein vollkommener Mensch existiert nicht mehr; keiner von uns hat einen gesehen. Das gienge noch hin. Aber schlimmer ist, dass auch die geheimnisvollen Quellen der Erkenntnis, die uns über ihr Wesen und ihr Wirken Aufschluss geben könnten, selbst bis auf den Namen in Vergessenheit gerathen sind. Die meisten Menschen, unter denen wir leben, wären nicht wenig erstaunt, wenn wir ihnen sagen würden, es sei Pflicht jedes Einzelnen, seine Seele stets so hoch erhoben zu halten, dass er Eingebungen von oben empfangen, ja, dass er in Ekstase fallen könnte. Und doch braucht es nichts Geringeres, als ein Eingreifen des Himmels und ein Dazwischentreten jener Mächte, die zwischen Himmel und Erde vermitteln, damit der Mensch auch nur einen Tag hier seinen Lauf recht vollbringe. Darüber sind wir also einig. Ich denke, jeder meiner Zuhörer habe bereits bei diesen Worten aus dem Grunde seines Gewissens eine Stimme vernommen, die ihm sagt, dass es Zeit sei, mit all den üblen Gewohnheiten zu brechen, mit den Halbheiten und Befürchtungen, die wir bisher getrieben haben.

Ja, so ist es! Jeder von uns muss in seiner Eigenschaft als freier und denkender Mensch daran gehen, ein neuer Mensch zu werden, und so ein Wohlthäter und Erneuerer des Geschlechtes. Seitdem es eine menschliche Geschichte gibt, hat sich der menschliche Geist nie so auf eine radicale Reform hingewiesen gesehen wie jetzt. Die Trompete des Socialismus ruft alle vor den Richterstuhl des jüngsten Gerichtes. Kirche, Gesetz, alles ist von diesem Geiste in Frage gestellt. Wir mögen die Feinde der alten Einrichtungen wahnsinnig nennen, eines ist sicher: wenn wir ihnen nur Schattenmenschen, keine positiven Menschen entgegenstellen, wenn wir ihren Theorien, die alles auflösen und verzehren, nicht Ideen gegenüber-

stellen, denen ein belebendes Feuer innewohnt, Ideen, die imstande sind, die Welt zu erneuern, werden wir nicht gegen sie aufkommen.

Seien wir ernst! Mit leeren Phrasen ist hier nicht zu helfen. Nur wenn wir das Leben umgestalten, ist noch etwas zu hoffen. . . . Ich stelle mir vor, ein Volk fange Feuer bei dem Gedanken, seine alten lasterhaften Gewohnheiten zu bessern. Da müsste aber dieser Gedanke zugleich an allen Orten bei allen entbrennen. Dann würde sich das Volk wie ein Mann erheben, es begänne eine neue Thätigkeit, und man hätte dann leicht eine sociale Erneuerung einrichten. Dazu brauchte es aber ein naturgemäßes Leben, ein sittliches Leben, das seine Kraft aus dem Worte Gottes zieht, ein Leben der Arbeit und der Pflicht. In diesem Leben sollte es nur Doctoren der Arbeit und der Selbstverleugnung geben, ein Doctorhut, der freilich schwerer zu erringen ist als eine Königskrone. Aber es muss dazu kommen. Wir müssen wieder dahin gelangen, dass der Mensch in den besten Beziehungen zu Himmel und zu Erde steht. Ein solcher Mensch ist der Landbebauer. Nur ist das Land, das jeder bebauen muss, er selber. . . . Wer diese Arbeit gelernt hat, der hilft sich nicht bloß selber, sondern auch anderen, ja der ganzen Gesellschaft. Das Merkmal der heutigen Gesellschaft ist dies, dass sich die Menschheit selber nicht helfen will. Jeder ruft nach Hilfe, jedem sind die Menschen nur dazu da, damit sie ihm helfen. Lernen wir arbeiten, arbeiten an uns selber, und es ist geholfen. Der Arbeiter genügt sich nicht bloß selber, sondern er ist fast immer imstande, auch andern zu helfen.

Damit soll nicht Isolierung gerathen sein. Keiner kann sich allein stellen. Aber jeder soll sich täglich fragen: Habe ich heute das Brot schon verdient, das ich gegessen habe? Steht das, was ich der Gesellschaft heute geleistet habe, im Einklang mit dem, was ich heute von ihr empfangen habe, oder was ich heute noch von ihr erwarte?

In der That, wir vergessen zu sehr unsere persönliche Pflicht gegen die Gesellschaft. Wir sind in der Lage von Reisenden, die zum Zwecke der Reise selbst an den Straßen und Schienen mitarbeiten müssen. Die Straßen und Schienen des socialen Lebens sind aber nicht bloß die irdischen Güter, die man mit Geld bezahlen kann, sondern vor allem die sittlichen und geistigen Güter, die man nur durch Arbeit, durch geistige und sittliche, herstellen kann.

Somit bedarf die Welt einer neuen socialen Idee. Wir alle sind von Gott berufen, an deren Verwirklichung mitzuarbeiten. Dazu

müssen wir neue Menschen werden. Und dazu haben wir keine anderen Hilfsmittel als unsere Seele und unser Gewissen. Der einzige feste Punkt, auf dem ein religiöser, zur Socialreform geneigter Mensch seine Bemühungen stützen kann, ist der Glaube an den Menschen, d. h. die Ueberzeugung, dass jeder Mensch der Wahrheit und der Sittlichkeit zugänglich ist. Nun aber, damit einer diesen Glauben rette, muss er ihn zuerst in sich selber achten und achten lehren.

Sage niemand, das setze eine sociale Welt voraus, die aus ganz anderen Menschen bestehen müsste, als sie wirklich sind. Es gibt ein Princip, das über diese lähmende Erwägung hinweghilft — die Begeisterung. Dieses hat gar oft in der Welt Wunder gethan. Wir Christen haben es in diesem Stücke leichter als die übrige Welt, wir haben die christliche Liebe. Diese ist der Grund zur Erneuerung, diese schafft das Wort unmöglich aus der Welt, jenes Wort, das Napoleon I. aus dem französischen Wörterbuche tilgen lassen wollte, weil es den Charakter der Menschen und der Nationen verdirbt.

Die christliche Liebe ist also die Grundlage für die Erneuerung der Gesellschaft und aller ihrer Einrichtungen. Um was es sich handelt, das ist die Aufgabe, eine neue moralische Grundlage für das sociale Leben zu schaffen, die christliche Liebe. An die Stelle des alten, persönlichen, socialen und nationalen Egoismus muss die christliche Liebe treten nach drei Seiten hin, in den Personen, in der Gesellschaft, zwischen den Völkern. Solange wir das nicht zustande bringen, solange wir die Mahnung zur christlichen Liebe im socialen Leben nur als romantische oder mystische Schwärmerei betrachten, solange wir die Könige und die Aristokratie verurtheilen, selber aber in der Demokratie die Rolle von feudalen Aristokraten und zehrenden Potentaten spielen, solange ist an eine Erneuerung der Gesellschaft nicht zu denken. Man beklagt sich, dass sich die Massen so leicht von Betrügern hinreißen lassen, statt dem Rathe der Weisen,' ihren wahren Führern zu folgen. Aber es ist unrecht zu glauben, dass das Volk nun schon einmal so sei. Nein, wir machen es dazu. Das Volk will sich nicht leiten noch vertreten lassen von einem Aristokraten, der sich in einen Demokraten verkleidet hat, nicht von Doctrinären, die sich nur äußerlich großmüthig und uneigennützig zeigen. Für eine Zeit mag es solchen zufallen, aber es hält nicht lange bei ihnen aus. Dann beklagen sich diese über den Wankelmuth des Volkes. Indes, das Volk verlangt Ueberzeugung und Ehrlichkeit.

Wollen wir also eine wahrhafte und gründliche Socialreform, so müssen wir vor allem selber ehrlich und social sein, d. h. alles Egoismus, aller Nebenabsichten bar. Eine Socialreform verlangt, dass sich die Individuen mit der gesellschaftlichen Masse verschmelzen. Wohlan, eine solche Verschmelzung verlangt Wärme, verlangt Feuer.

Arme Erde! Alle Tage beten alle auf dir, das Reich Gotttes möge zu uns kommen, und inzwischen leben wir, wir, die wir den Namen Christi anrufen, als wahre Heiden! Könnten wir uns einmal entschließen, die Worte unseres Morgengebetes in allen Handlungen des Tages zur Wahrheit zu machen, welch' erstaunliche Socialreform könnten wir alsbald verwirklicht sehen, ohne Lärm und Unruhen, ohne parlamentarische Auftritte, ohne Zeitungen! Der Tag, an dem die Menschheit das Verlangen in sich fühlt, sich bis zur Höhe dieses Entschlusses, bis zur christlichen Liebe zu erheben, dieser Tag wird auch das Ende aller ihrer häuslichen, politischen und socialen Uebel sehen."

So diese Conferenz in ihren wesentlichen Bestandtheilen. Wir haben sie nur von manchen romantischen Ueberschwenglichkeiten und von einigen socialistischen Anwandlungen gereinigt.

Und nun, was sollen wir dazu sagen, wir christliche, insbesondere wir priesterliche Socialreformer? Seit Jahren führt die Welt kaum ein Wort so oft im Munde als das Wort „Socialreform". Es muss ein dringendes Bedürfnis aus diesem Worte sprechen, sonst wäre sie seiner schon längst wieder satt geworden. Aber weit entfernt davon. Der Ruf nimmt eher zu als ab. Und welche Anstrengungen und welch' ungeheuerliche Theorien hat dieser Gedanke an eine Socialreform schon hervorgerufen! Und welchen Wetteifer der Parteien und der Socialreformer, um sich gegenseitig zu überbieten und den Ruhm des neuen socialen Messias vor allen Mitbewerbern einzuheimsen!

Und welches ist das Ergebnis? Nach so vielen Jahrhunderten des Christenthums, sagt Finot, der Herausgeber der oben besprochenen Conferenz, leben wir im Heidenthum. Die Brüderlichkeit, die Gleichheit, die Freiheit sind auf aller Lippen, der Hass ist in aller Herzen. Die Individuen verabscheuen sich, die Völker bekämpfen sich, die Menschheit ist ein wahres Gebirge von Uneinigkeit und Bitterkeit. Die Verbitterung nimmt zu mit der Menge der Socialreformen, und es ist schwer zu leugnen, dass gerade die Art und Weise, wie diese Reformen betrieben werden, sehr zur Vermehrung der Uneinigkeit und Verwilderung beiträgt. Die gräßlichen Verbrechen der Anarchisten

sind die feierliche Verurtheilung aller jener Reformbestrebungen, die die Menschheit bessern sollen, ohne die Menschen, ohne das Herz, ohne vor allem sich selber gebessert zu haben.

Und wir, wir Christen, wir Priester des Herrn, wir, denen der heilige Geist die Kraft gegeben hat, das Angesicht der Erde zu erneuern, wir, die Christus mit dem Auftrage in die Welt gesandt hat, alle zu lehren und zum Heile zu führen, wir, das Salz der Erde, wir stehen da und schauen zu, wir legen die Hände in den Schoss, wir schließen Augen und Mund, wir lassen uns in das Schlepptau nehmen und betheiligen uns an der Socialreform in derselben Weise wie die Welt, in jener Weise, die nur die Geister mit ungemessenen Erwartungen erfüllt, die Herzen aufregt und erbittert, die Gesellschaft aber nicht gesund macht! Wenn nach der Ueberzeugung weltlich gesinnter Geister, die durch ihre geistige Thätigkeit und ihren sittlichen Ernst der Welt überlegen waren, alle Reformversuche, die nicht von einem innerlich erneuerten, von der christlichen Liebe durchdrungenen, zu Gott erhobenen Menschen ausgehen, wenn nach ihrer Erfahrung alle Reformversuche, die nicht auf die innerliche Erneuerung der Menschheit abzielen, eher schaden als nützen, werden wir, die Diener der Kirche, uns dieser Ansicht entschlagen können?

Es ist sehr gut, dass wir uns nicht in die Sacristei einschließen, und dass wir nicht glauben, mit unserer Messe und mit unserem Brevier unsere ganze sociale Aufgabe abgethan zu haben. Das hat wohl auch niemand von uns geglaubt noch gesagt. Robert Mohl hat uns katholischen Priestern sammt und sonders das vorgeworfen, er hat aber vergessen, er, der Mann voll unermesslicher Belesenheit, auch nur einen einzigen Zeugen zum Beweise dafür beizubringen. Er hätte auch keinen anführen können. Heute wäre ihm das noch schwerer gemacht als es zu seiner Zeit schon war. Heute würde er uns eher zurufen, wir möchten doch nicht vergessen, dass, wenn niemand hoffen darf, eine Socialreform ohne innere Erneuerung durchzusetzen, der Geistliche vor allen sich dies sagen muss. Wir schämen uns, dass es ein Sociolog aus dem Laienstande, Georg Ruhland, und nicht ein Geistlicher ist, der uns die Wahrheit predigen musste, mit dem Vaterunser sei mehr gedeihliche Socialreform zu erzielen als mit allen Lehren der Nationalökonomen. Aber wir schämen uns noch mehr darüber, dass dieses Wort in unseren Kreisen nicht sofort einmüthigen, begeisterten Wiederhall gefunden hat.

Täuschen wir uns doch nicht mehr über diesen Punkt, lassen wir uns doch nicht täuschen durch den seichten modernen Geist. Die besten Kenner der Geschichte und der Zeit sind auch die, die sein oberflächliches Gerede und nutzloses Treiben am entschiedensten verurtheilen und uns dasselbe predigen wie Emerson und Mickiewicz. Der edle, fromme Roscher sagte schon im Jahre 1874, als er seine Geschichte der Nationalökonomie veröffentlichte, der Sieg oder das Unterliegen des Socialismus werde davon abhängen, ob noch genügend Gottesfurcht, Menschenliebe und Charakterstärke im Volke lebe. Dazu aber bedürfe es Religion, und zwar einer kräftigen Religion. Man werde sich in späteren Zeiten über so manche, sonst gescheidte und wackere Männer wundern, die sich über diesen Gegenstand täuschen mochten und nicht einsehen wollten, dass keine Socialreform gelingen könne, wenn sie nicht von entschiedener und ganzer religiöser Erneuerung ausgehe. Und in den kostbaren, nach seinem Tode veröffentlichten „geistlichen Gedanken", sagt er abermals, das einzige Schutzmittel gegen den Socialismus sei die christliche Frömmigkeit und Liebe, der einzige Schutz gegen die in der Demokratie unleugbar liegende Gefahr der allgemeinen Gleichmacherei liege in dem Worte gleich „vor Gott", und es gebe nur ein Ideal eines Socialreformators, Christus.

Ja, es gibt nur ein Ideal eines Socialreformators, das ist Christus, nur ein Mittel zur Socialreform, die innerliche Erneuerung des Menschen und der Gesellschaft, und nur einen Grundsatz, der die Reformbestrebungen zum Ziele führt, das Wort des Herrn: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, alles übrige wird euch beigegeben werden".

Praktische Bemerkungen über das Beichtvateramt und dessen Verwaltung.[1]

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg (Baden).

Zweiter Artikel.

Nachdem wir im vorhergehenden Artikel betrachtet, wie höchst ehrenvoll und heilsam, aber auch wie beschwerlich, gefährlich und verantwortlich das Amt eines Beichtvaters ist, so soll der vorliegende Artikel einige praktische Bemerkungen und Winke bringen über das,

[1] Vide Quartalschrift, Jahrgang 1895. Heft IV, Seite 795.

was der Beichtvater bei Ausübung seines heiligen Amtes zu beobachten hat, beziehungsweise über die Anforderungen, welche dieses Amt an ihn stellt. Um hierin mit möglichster Ordnung und Klarheit voranzugehen, unterscheiden und besprechen wir nacheinander, was der Beichtvater zu thun hat *vor*, *bei* und *nach* der Ausübung seines Amtes beziehungsweise der Abnahme von Beichten.

I. Vor dem Beichthören

hat der Beichtvater die gehörige *Vorbereitung* vorauszuschicken. Wir unterscheiden eine dreifache: eine *entferntere*, *nähere* und *nächste* Vorbereitung.

a. Wir wollen bei Besprechung der *entfernteren Vorbereitung* nicht weiter davon reden, wie der Priester bemüht sein muss, sich stets im Stande der Gnade zu erhalten, da er einerseits nie sicher ist, ob er nicht das heilige Bußsacrament ausspenden muss, andererseits nur im Gnadenstand dies thun darf, wenn er nicht eines sacrilegischen Frevels sich schuldig machen will. Es sollen hier nur drei Punkte hervorgehoben werden:

1. *Fleißiges, fortgesetztes Studium, besonders der Moraltheologie.*

α. Warum ist dies für den Priester, besonders als Beichtvater, so nothwendig? Nur andeutungsweise wollen wir auf das Wort der *heiligen Schrift* verweisen: Labia sacerdotis custodient scientiam et legem requirent ab eo (Malach. 2, 7), und darauf, dass der Priester wissen muss discernere inter lepram et lepram; wollen auf die Schriften des hl. Gregor von Nazianz de fuga, des hl. Chrysostomus de sacerdotio, des hl. Gregor d. Gr. regula pastoralis hinweisen und die bezüglichen Anfeuerungen, welche die *heiligen Väter* an den Priester als Verwalter des Bußsacramentes stellen; wollen endlich auf die Lehre der *Theologen* uns beziehen, als deren Repräsentant der hl. Alfons gelten mag mit seinem im ersten Artikel citierten Ausspruch.

Uebrigens wenn auch keine Autoritätsgründe sich beibringen ließen: *die Natur der Sache* spricht deutlich genug. Der Beichtvater soll als Seelenarzt und als Richter im Gewissensforum fungieren. Der Arzt muss aber genau studiert haben und kennen die Beschaffenheit des Leibes, die Krankheiten und ihre Heilmittel, der Richter die Rechtsgrundsätze und das Gesetzbuch; und wer ohne diese Kenntnis das Amt eines Arztes beziehungsweise Richters ausüben wollte, würde gewissenlos handeln, und eine schwere Verantwortung auf sich laden. Die Seelenkunde und Seelenheilkunde ist aber doch gewiss nicht weniger schwierig und wichtig, als die medicinische Wissenschaft, und die Kenntnis der Moralgrundsätze und des Gesetzes Gottes nicht weniger als die weltliche Rechtskunde. Was würde man von einem Arzt, einem Richter oder Anwalt sagen, die nichts mehr studieren wollten? Möchtest du einem solchen deine Gesund-

heit, respective einen wichtigen Proceſs anvertrauen? Prieſter gibt es aber leider (ich fürchte: mehr als genug), die, nachdem ſie ihr theologiſches Penſum auf der Univerſität und im Seminar taliter qualiter abſolvierten, dann Moral und Paſtoral liegen laſſen — ſie haben ja „ausſtudiert“ — und ſolchen müſſen die Gläubigen ihre Seele im Bußgerichte anvertrauen! Selbſt der gut unterrichtete Prieſter merkt (bei der Vergeſslichkeit und den vielerlei Arbeiten iſt es ja kein Wunder) data occasione, daſs er über dieſen oder jenen Punkt nicht mehr gut orientiert iſt, oder merkt, wenn er eine gewiſſe Frage wieder genauer nachſtudiert, daſs er in einzelnen Fällen nicht ganz correct gedacht, gehandelt, entſchieden hat. Wie ſoll's erſt bei dem Prieſter ſein, der nur die nothdürftigſten Studien gemacht hat und nun „auf ſeinen Lorbeeren ausruht“? Da iſt's kein Wunder, wenn manchmal ſchauderhafte Entſcheidungen herauskommen.

β. Damit wir alſo dieſer Gefahr nicht verfallen und unſerem heiligen Amte mit ruhigem Gewiſſen und fruchtbringend obliegen können, iſt es rathſam, das Studium der Moral beziehungsweiſe Paſtoral nie lange auszuſetzen. Ich kannte Prieſter, die ſich täglich eine halbe oder doch eine Viertelſtunde feſtgeſetzt hatten, in der ſie immer etwas aus der Moral nachlaſen (z. B. in Elbels moraltheologiſchen Conferenzen). Andere wählen ſich in jeder Woche einen Nachmittag oder Abend für dieſes Studium; wieder andere widmen demſelben jährlich eine gewiſſe Zeit. Es iſt nicht nöthig, daſs man immer neue Auctoren lieſt (obgleich dies auch ſeinen Nutzen hat); man kann auch das gleiche Buch, in das man ſich hineingearbeitet hat, öfters recapitulieren. Auch eines oder das andere tüchtige Paſtoralblatt ſollte von den Geiſtlichen geleſen werden, ſei es, daſs jeder eines hält, und zwar die Nachbarn der eine dieſes, der andere jenes, ſo daſs ſie es austauſchen können; ſei es, daſs in den Capitelsleſeſchriften, die unter den Capitularen circulieren, die beſten Paſtoralblätter vertreten ſind. Kommt Einem im Beichtſtuhl ein Fall vor, der Schwierigkeiten bietet, ſo verſäume man nie, ſelbſt wenn derſelbe keinen Aufſchub leidet und ſogleich entſchieden werden muſs, nachher genau nachzuleſen, ob man das Richtige getroffen.

Von großem Nutzen kann es auch ſein, wenn Nachbarsgeiſtliche, die öfters zuſammenkommen, dabei über ſeelſorgliche Angelegenheiten, über Behandlung verſchiedener Arten von Pönitenten und Gewiſſensfällen ſich beſprechen und vielleicht unter ſich ausmachen, daſs ſie abwechſelnd jeder über ein beſtimmtes Thema nachleſen und referieren. Natürlich ſetze ich voraus, daſs ſolche Beſprechungen nie in Gegenwart von Laien ſtattfinden und daſs das Beichtſiegel mit ängſtlicher Gewiſſenhaftigkeit gewahrt wird.

2. Zur entfernteren Vorbereitung gehört ferner wahrer Seeleneifer und Gebetsgeiſt. Ueber deren Nothwendigkeit zur eifrigen und gottgeſegneten Verwaltung des Bußſacramentes brauche ich, denke ich, kein Wort zu verlieren. Ohne ſie wird der Prieſter

unausbleiblich jener Gefahr erliegen, die wir im ersten Artikel als Gleichgiltigkeit und Abstumpfung, als handwerksmäßige Verrichterei bezeichnet haben oder wird das Beichthören überhaupt vernachlässigen und jedenfalls wenig Frucht für sich und die Pönitenten dabei erzielen — von anderen Gefahren und von der Verantwortung ganz zu schweigen.

Zur Entflammung und Erhaltung des Seeleneifers, wie zur Bewahrung und Stärkung des Gebetsgeistes ist es nun durchaus nothwendig, dass der Beichtvater seine religiösen Uebungen und vorgeschriebenen Gebete gut verrichte, vor allem aber die Meditation nicht vernachlässige. Oefters betrachte er über solche Themata, die geeignet sind, den Seeleneifer neu zu beleben und zum Hass der Sünde, zum unverdrossenen Arbeiten für die Seelen zu begeistern, z. B. über den Wert der Seelen, die Häßlichkeit, Schändlichkeit und Schädlichkeit der Sünde, über das, was der Erlöser für die Seelen gethan und noch thut, über die priesterliche Gewalt, über die bezüglichen strengen Pflichten und schwere Verantwortung. Neben der Betrachtung pflege er auch alle jene Uebungen, die zur Vollkommenheit sehr wichtig sind und in denen er Andere unterrichten beziehungsweise sie dazu anhalten muss, z. B. allgemeine und besondere Gewissenserforschung, Besuchung des Allerheiligsten, geistliche Communion, Schussgebete 2c. 2c. Qui non ardet, non incendit.

Sodann bete er fleißig gerade mit specieller Bezugnahme auf sein Beichtvateramt, einerseits für sich selbst, um die nöthigen bewahrenden, erleuchtenden, stärkenden und helfenden Gnaden zu erlangen, andererseits für seine Beichtkinder, insbesondere für die mehr versunkenen, gefährdeten und jene, von deren Heil und Fortschritt wieder das Heil Anderer abhängt. Außer dem täglichen Memento ist besonders zu empfehlen die Andacht zur lieben Muttergottes (sehr passend ist das fünfte Geheimnis des freudenreichen Rosenkranzes und alle Geheimnisse des schmerzhaften, letztere mit Rücksicht auf die besonderen Sünden, für die der Heiland in den einzelnen Leiden gebüßt, z. B. für die Unkeuschheit durch die Geißelung, für den Hochmuth und die Sacrilegien durch die Dornenkrönung 2c.); ferner zu den Namenspatronen und Schutzengeln der Pönitenten, auch zu den Heiligen, die als eifrige Büßer beziehungsweise als besonders hervorragende Ausspender des heiligen Bußsacramentes sich ausgezeichnet haben.

3. Endlich wollen wir, als zur entfernteren Vorbereitung gehörig, nur noch hervorheben die Pflege der Abtödtung und des Bußgeistes. Diese ist nicht etwa nur nöthig wegen des guten Beispiels, sondern hauptsächlich aus zwei Rücksichten. Wer nicht gelernt hat, sich selbst zu überwinden und abzutödten, wird die Beschwerden des Beichtstuhls nicht gern übernehmen, wird dieses heilige Amt vernachlässigen oder nur nothgedrungen und nothdürftig erfüllen, Wichtiges außeracht lassen, der Ungeduld nachgeben, der

Sinnlichkeit, Weichlichkeit, Lüsternheit und verkehrter Zuneigung ausgesetzt sein und damit großen Gefahren, schweren Sünden, schrecklicher Verantwortung. Sodann ist die Abtödtung und das Bringen kleiner Opfer ein Hauptmittel, den Segen auf die beichtväterliche Thätigkeit herabzuziehen. Ein Pfarrer hatte so vortrefflich gewirkt, dass in seiner Gemeinde nur noch ein einziger öffentlicher Sünder, der zugleich vom Gottesdienst und den heiligen Sacramenten sich ferne hielt, vorhanden war. Da kam ihm beim Gebet und der Betrachtung der Gedanke, er solle sich ein Opfer der Entsagung auferlegen, um von Gott die Gnade der Bekehrung dieses Sünders zu erlangen. Es fiel ihm ein, er könne auf den Genuss des Kaffee's, den er nach Tisch zu nehmen pflegte, verzichten. Er entschloss sich alsbald dazu — und siehe, nach wenigen Tagen erschien ohne äußere Veranlassung der erwähnte Sünder im Beichtstuhl, legte eine Generalbeicht ab und führte von da an ein erbauliches Leben. Diese Erzählung hörte ich vor Jahren aus dem Munde eines erfahrenen Missionärs. Kurz darauf wurde mir gemeldet, dass ein Fremder sich wahrscheinlich zur Beicht einfinden werde, der in sehr schlimmen, sündhaften und ärgerlichen Verhältnissen lebte. Mir war sehr bang darauf; da erinnerte ich mich an obige Erzählung und versprach, für eine kurze Zeit auf einen unbedeutenden, erlaubten aber nicht gerade nothwendigen Genuss zu verzichten, wenn alles gut gehe. Und als der Fremde, der mir als nichts weniger denn willig und fügsam geschildert war, kam, fand ich ihn ganz bereitwillig, eine Generalbeicht abzulegen, gewissen Gelegenheiten und Verbindungen zu entsagen und die nothwendigen Besserungsmittel anzuwenden.

b. Bezüglich der näheren Vorbereitung soll nur ein einziger Punkt zur Sprache gebracht werden: die Bereitwilligkeit zum Beichthören und wollen wir, was wir zu bemerken haben, in einige kurze Sätze zusammenfassen:

1. Gib öfters Gelegenheit zum Beichten und zwar an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden; so dass deine Pfarrkinder wissen: zu dieser Zeit bin ich sicher, den Pfarrer oder Vicar im Beichtstuhle zu treffen oder bereit, dahin zu gehen. Natürlich wird je nach dem Bedürfnis, der Größe der Gemeinde ꝛc. in einer Pfarrei mehr, in der anderen weniger geboten werden müssen. Jedenfalls und mindestens sollte immer am Samstag Abend und Sonntag Morgen beziehungsweise an den Vorabenden der Festtage und an deren Vormittagen vor dem Gottesdienst Gelegenheit gegeben werden (es sei denn, dass ein Geistlicher neben seiner Pfarrei noch eine andere excurrendo versehen oder neben dem Gottesdienst in der Pfarrkirche noch solchen in einer entlegenen Filiale abzuhalten hat, in welchem Fall man dem Priester kaum zumuthen kann, am Sonntag vor dem Gottesdienst noch lange beichtzuhören.)

Manche Geistliche habe ich schon sagen hören: wenn ich auch Beichtgelegenheit verkünde, oder in den Beichtstuhl sitze, es kommt

doch niemand. Abgesehen von dem „Compelle intrare“ und „Obsecra opportune, importune in omni patientia et doctrina“ — haben mir schon Priester erzählt, sie seien jeden Samstag Nachmittag und Sonntag in der Früh in die Kirche gegangen, obgleich längere Zeit hindurch keine Pönitenten kamen; sie hätten eben ihr Brevier und andere Gebete persolviert und gewartet. Als die Leute dies merkten, hätten sie sich doch geschämt, den Priester so allein sitzen und warten zu lassen, und es seien zuerst einzelne und dann immer mehr gekommen. Vade et fac similiter.

2. In manchen Pfarreien mag es genügen, wenn am Samstag und Sonntag regelmäßig beichtgehört wird, in anderen wird noch einer oder der andere Tag in der Woche dazu genommen, in einzelnen alle Tage Gelegenheit gegeben werden müssen. Wenn du nun in deiner Pfarrei festgesetzt hast, z. B. es wird außer Samstag und Sonntag auch noch an einem bestimmten Wochentag beichtgehört, so hast du ganz recht, wenn du z. B. Weibsleute, die ohne vernünftigen Grund, vielleicht nur um etwas besonderes zu haben, an einem anderen Tage beichten wollen, abweisest. Allein weise nicht Jedermann ohneweiters ab, sondern höre auch an anderen Tagen Solche, die einen vernünftigen Grund haben, gerade jetzt beichten zu wollen. In K. verlangte eine alte, brave Frau, die ziemlich weit zur Kirche hatte, zu beichten, erhielt aber die Antwort: es ist heute nicht Beichttag. Die arme Frau schleppte sich nachhause — es war ihr letzter Kirchgang gewesen, sie starb bald darauf plötzlich und unversehen. An einem hohen Feste hatte ich schon über die zum Mittagessen bestimmte Zeit hinaus beichtgehört und sagte zu dem nächsten Pönitenten, einem Auswärtigen, ich müsse jetzt aufstehen. Derselbe bat nun, ich möchte ihm doch noch eine Generalbeicht abnehmen. Ich erklärte, das sei kaum möglich, er möge anderen Tages oder am Nachmittag kommen. Allein ich erhielt die Antwort: morgen früh reise ich ab nach Amerika. Darauf hin hörte ich noch die Generalbeicht und war herzlich froh darüber. Hätte ich ohneweiters den Pönitenten abgewiesen, so wäre dieser ohne Beicht abgereist, was sehr zu beklagen gewesen wäre und verhängnisvolle Folgen hätte nach sich ziehen können.

3. Warte nicht, bis du verlangt beziehungsweise gerufen wirst, sondern biete dich selbst an zum Beichthören, sei stets freundlich und bereit, dulde ja nicht, dass der Mesner oder deine Hausangehörigen solche, die zu beichten verlangen, abweisen oder grob anfahren, ihnen Vorwürfe machen. Noch weniger zeige du selbst Unwillen oder Verdrießlichkeit, wenn du ersucht wirst, beichtzuhören; murre nie und fahre niemanden unwillig an. Es kommt manche Pönitenten schwer genug an und kostet Kampf, bis sie zum Beichten sich entschließen. Wenn sie nun abgewiesen oder auch nur angefahren oder unwillig aufgenommen werden, dann weiß der advocatus diaboli in ihrem Herzen das sehr gut zu benützen, um sie das nächstemal

vom Beichten abzuhalten. Mit einem Wort: Du mußt im Rufe stehen, daß du gerne beichthörst und die Pönitenten willig und freundlich aufnimmst.

4. Bei aller Bereitwilligkeit mußt du aber doch einem etwa indiscreten und unbesonnenen Eifer Schranken setzen und Rücksicht nehmen:

α. auf andere Functionen. Du darfst z. B. den Gottesdienst nicht verzögern, zu spät anfangen, weil noch Beichtleute da sind. Die müssen in Gottes Namen warten, bis der Gottesdienst zu Ende ist. Es ist durchaus unstatthaft und kann ganz schlimme Folgen haben, wenn man wegen eines oder einiger Pönitenten, namentlich wenn es devotulae sind, die zum Gottesdienst Versammelten warten läßt. Ebenso darfst du nicht Versehen, bestellte Taufen verschieben oder die zur Katechese bestimmte Zeit für den Beichtstuhl verwenden.

β. Auch auf deine berechtigte Privatandacht darfst du die gebürende Rücksicht nehmen. So sollst du nicht unmittelbar nach der heiligen Messe in den Beichtstuhl eilen (von dringenden Fällen abgesehen) und wenn du auch, namentlich zur österlichen Zeit, deine Danksagung abkürzen beziehungsweise einen Theil derselben verschieben kannst, so würde es weder für dich noch für das Volk von gutem Einfluß sein, wenn du die Danksagung ganz unterlassen wolltest. Aehnlich sorge auch, daß du nicht dein Brevier vernachlässigst und deine Betrachtung oft oder gewohnheitsmäßig unterlassest.

γ. Eine weitere Rücksicht, die du nehmen darfst und sollst, ist die auf deine Gesundheit. Ich bin gewiß der letzte, der Angstmeierei gewisser Geistlicher das Wort zu reden. Allein es gilt auch hier: Plus laborat, qui diutius laborat. Was nützt es, wenn ein Priester sich durch indiscreten Eifer, Unvorsichtigkeiten und Uebertreibungen in wenigen Jahren zugrunde richtet, der bei einiger Vorsicht und Maßhaltung viele Jahre hätte arbeiten können? Sind mir doch Fälle bekannt, wo Priester (man verzeihe, wenn ich das zur Sprache bringe) sogar die Befriedigung gewisser natürlicher Bedürfnisse zurückdrängten und sich dadurch schwere Unterleibs-, Blasen- oder Nierenleiden zuzogen. Andere giengen, schwitzend im Filial angekommen, alsbald in den Beichtstuhl, ohne sich Zeit zum Wäschewechseln zu nehmen — Lungenentzündung, Gicht, Schwindsucht war die leicht vorherzusehende Folge. Niemand kann es ferner dem Priester verübeln, wenn er nach der heiligen Messe, falls noch viele Beichtleute da sind, diese etwas warten läßt, um sein Frühstück zu nehmen. Desgleichen ist es namentlich bei älteren und „abgeschafften" Priestern gewiß am Platze, nachdem sie vielleicht mehrere Stunden am Nachmittag beichtgehört und immer noch zahlreiche Pönitenten warten, eine kleine Pause zu machen und eine Erfrischung zu nehmen — den wartenden Pönitenten wolle aber gesagt werden, daß man in etwa zehn Minuten oder einer Viertelstunde wieder da sein werde.

Auch das kann keinem Priester verargt, muss vielmehr meiner Ueberzeugung nach angerathen werden, dass er vor der Predigt, die er zu halten hat, das Beichthören abbricht und sich ein Stündchen oder doch eine halbe Stunde Ruhe gönnt, um sich zu sammeln. Denn kaum etwas greift die Nerven so sehr an, als wenn man Schlag auf Schlag, ohne Pause und Ruhe, verschiedenartige, Nachdenken und Ueberlegung erfordernde Geschäfte besorgen muss.

δ. Endlich nimm auch Rücksicht auf die Schicklichkeit und auf kirchliche Verordnungen. So darfst du Frauenspersonen nicht auf dem Zimmer beichthören, und sollst es auch bezüglich der Mannspersonen nicht ohne Grund thun. Desgleichen sollst du (in der Diöcese Freiburg bedarf es dazu besonderer bischöflichen Erlaubnis) Frauenspersonen (von Uebelhörigen abgesehen) nicht in der Sacristei beichthören, und wenn es einmal geschehen muss, so soll entweder die Thüre offen bleiben, oder außer der gerade beichtenden Pönitentin noch eine andere zugegen sein. Auch in die späte Nacht hinein soll nicht ohne Noth beichtgehört werden und jedenfalls nur bei beleuchteter Kirche und nur, wenn mehrere Pönitenten zugegen sind — weshalb man die vorletzte nach vollendeter Beicht ersuchen kann, sie möge noch in der Kirche bleiben, bis die letzte gebeichtet habe.

c) Bezüglich der nächsten Vorbereitung haben wir nur Weniges zu bemerken.

1. Vor allem sorge, dass du im Stande der Gnade seiest. Solltest du das Unglück gehabt haben, einer schweren Sünde dich schuldig zu machen, so tritt zum Bußgerichte; und geht das nicht, so erwecke wenigstens möglichst vollkommene Reue mit dem Vorsatz, so bald du kannst zu beichten.

2. Dann erwecke die gute Meinung, deines heiligen Amtes zu walten aus Liebe zu Gott und zu den durch Christi Blut erkauften Seelen, mit dem Vorsatz, alles zu thun, was in deinen Kräften steht, um das heilige Bußsacrament recht zu spenden, die Pönitenten von Sünden, Gefahren und Gelegenheiten zu befreien und vorwärts zu bringen. Rectificiere und purificiere diese Meinung besonders nach einer dreifachen Rücksicht:

α. Bezüglich der Pönitenten, indem du nur die Seelen und ihre Bedürfnisse im Auge hast und sonst dich in die sacra indifferentia versetzest, so dass es dir gleich ist, ob alte oder junge kommen, arme oder vornehme, männliche oder weibliche. Eine Vorliebe darfst du schon haben: dass Sünder kommen, die es recht nothwendig haben, dass Gefährdete, dass auch Mannsleute sich einstellen.

β. Ferner purificiere deine Meinung mit Rücksicht auf deine geistlichen Mitbrüder, indem es dir gleich ist, ob sie oder du mehr Beichtkinder haben, und indem du der Eifersucht energisch die Thüre verschließest.

γ. Endlich suche deine Meinung nach der Richtung zu reinigen und zu festigen, dass du überhaupt nach Lob und Meinung der Menschen nichts fragst, keinerlei Ehre und zeitliche Vortheile im Auge hast und jede menschliche Rücksicht ausschließest.

3. Von großer Bedeutung ist es, dass du dich in die rechte Stimmung versetzest. Wie es nicht gelingt, andächtig zu beten, wenn man aufgeregt, unwillig, geängstigt ist und den Kopf voll anderer Gedanken und Sorgen hat und ohneweiters, ohne vorherige Sammlung zum Gebet sich wendet: ebenso geht es nicht an, in solcher Verfassung das heilige Bußsacrament in andächtiger Stimmung zu verwalten und mit Kopf und Herz, wie es sein soll, ganz bei der Sache zu sein. Darum entferne nach Kräften alles, was dich hierin stören müsste, anderartige Gedanken, Sorgen, Beängstigungen und Befürchtungen, üble Launen, verdrießliche Stimmungen 2c. Hast du eine Sorge, die dich besonders drückt, so empfiehl sie dem lieben Gott und sage ihm kindlich-einfältig: Sieh, lieber Vater, ich will jetzt von ganzem Herzen deine Angelegenheiten, was du mir aufträgst, besorgen; sei so gut, besorge du dafür meine Angelegenheiten, was mich drückt und beängstigt. Dann erwäge kurz, wie heilig, wie wichtig und verantwortlich die Function ist, welche auszuüben du dich anschickst, erwecke einen Act des Eifers und Hasses gegen die Sünde und dabei magst du eine herzliche Reue über deine eigenen Sünden erwecken.

4. Damit hast du schon begonnen, was weiter nöthig ist: ein kurzes herzliches Gebet um die nöthige Erleuchtung, Kraft und Gnade. Verrichte, wenn es gut geht, das Ablassgebet: Da mihi Domine sedium tuarum assistricem sapientiam etc. Empfiehl dich selbst und die zuhörenden Pönitenten unserer heiligen Mutter, der Zuflucht der Sünder. Rufe auch den Patron und den Schutzengel der Pfarrei, sowie auch deinen Schutzengel und die der Pönitenten an und dann gehe ernst, langsam und gesenkten Blickes (nicht sehen wollend, wer in der Kirche und am Beichtstuhl ist) in den Beichtstuhl.

Der Beruf zum Priesterthum.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten, Holland.

I.

„Keiner nimmt sich die Ehre, sondern der, welcher von Gott berufen wird, wie Aaron“: so redet der Apostel (Hebr. 5, 4) vom Priesterthum im allgemeinen, und vom Priesterthum des Neuen Bundes gilt es ganz besonders.

Wohl ist die göttliche Vorsehung für alle Menschen thätig, um sie in diejenigen Verhältnisse zu bringen, oder ihnen die Wahl einer solchen Lebensstellung zu ermöglichen, in welcher jeder Betreffende

am geeignetsten sein Endziel verfolgen und wirksam erreichen kann. Aufgabe des Einzelnen ist, sich zu prüfen und die von der Vorsehung gewollten Wege zu gehen, damit er so, eintretend in den gottgewollten Plan, der Ehre Gottes am besten diene und sein eigenes Seelenheil umso sicherer stelle. Denn, dass Gott für die Verschiedenen verschiedene Wege vorgesehen und den einzelnen Menschen nach einer bestimmten Richtung hin seinen Gnadenbeistand anzuweisen gewillt ist, kann Keiner, der nur ein wenig den Begriff Gottes und göttlicher Vorsehung sich klar macht, im geringsten anzweifeln.

Wer also nicht durch die Umstände, welche von ihm nicht abhängen, oder durch schon bestehende Pflichten in einen Lebensstand hineingedrängt wird, sondern sich frei zu entscheiden und sein Lebenslos zu wählen hat: der steht gerade bei dieser Wahl vor dem entscheidendsten Geschäft. Wohl wird Gott nie jemanden so verlassen, dass es ihm nicht mehr möglich wäre, die ewige Seligkeit zu erreichen; allein die reicheren Gnaden, mit welchen der Mensch leichter und sicherer sein jenseitiges Ziel erreichen kann, und leichter dasselbe thatsächlich erreicht, sind doch nur jenen zugesichert, welche der leitenden Hand der göttlichen Vorsehung sich nicht entziehen, folglich zunächst denjenigen Lebensstand wählen, den Gott für sie erkor.

Wenn nun die vorsorgliche Hand Gottes über den Einzelnen wacht zu dessen Einzelglück, so wird sie umsomehr Vorsorge treffen für das Gesammtwohl, und ganz besonders für das Wohl der Kirche, welche zur Vermittlerin des ewigen Heils der Menschheit ausdrücklich von Christus selber eingesetzt ist, oder vielmehr in welcher Er selbst, fortwährend thätig, das Heil der Einzelnen auszuwirken beschlossen hat. Das Wohl der Kirche hängt aber von der Beschaffenheit der einzelnen wesentlichen Elemente der Kirche ab: zu diesen gehört ohne Zweifel das Priesterthum. Auf die beständige Erhaltung und Fortpflanzung des Priesterthums wird daher in ganz besonderer Weise der Rathschluss Gottes gerichtet sein. Die Einzelnen, welche dereinst dastehen sollen als Stellvertreter Christi, als seine Organe, durch welche Er selbst die heiligsten Handlungen zu Gottes Verherrlichung und der Menschen übernatürliches Heil vollziehen will, sind Männer seiner Wahl, von denen deshalb gilt, was Er in seinem Erdenleben von seinen Aposteln sagte, jenen Erstlingen und Vorbildern des katholischen Priesterthums: „Nicht ihr seid es, die mich erwählt haben, sondern ich habe euch erwählt". (Joh. 15, 16.) Schon jeder Mensch erwählt frei seinen Stellvertreter und Bevollmächtigten: umsomehr müssen wir von Christus sagen, dass er seine Stellvertreter und Bevollmächtigten sich frei auswähle. Doch hat er dieses Amt ein- für allemal an das äußere Zeichen einer giltigen Priesterweihe geknüpft. Daher liegt die freie göttliche Wahl der betreffenden Männer in der göttlich vorsorglichen Leitung der Geschicke, in der inneren Anregung der Betreffenden und der äußeren Verwirklichung der Verhältnisse derselben, wodurch Gott die zum Priesterthume Aus-

erwählten in besonderer Weise an sich zieht und zur Uebernahme jenes hehren Amtes befähigt. Allein da Gott auch in diesen Dingen die geschöpfliche Freiheit wahrt, so zwingt er Keinen, den an ihn ergangenen Ruf zu befolgen. Daher können Manche den Ruf überhören und ihren Beruf verfehlen. Es können auch Unberufene sich eindrängen und einen ihnen nicht gewordenen Beruf sich anmaßen. Das liegt in der Zulassung Gottes, wird aber als Ausnahme anzusehen sein.

Was soeben aus der erhabenen Würde des Priesterstandes und seiner Eigenschaft als eines Stellvertreters und Organes Christi gefolgert wurde, das müssen wir auch folgern aus dem Priesterstande als einem Stande christlicher Vollkommenheit. Zwar ist der Priesterstand nicht der Stand der christlichen Vollkommenheit, einfachhin so genannt. Um das zu sein, müssen alle die wesentlichen Mittel zum Streben nach Vollkommenheit unwiderruflich erfasst werden, nämlich die drei evangelischen Räthe. Auf diesen in ihrer Vereinigung beruht das katholische Ordensleben, welches der Stand der Vollkommenheit einfachhin genannt wird und ist, insofern er nämlich zum Streben nach Vollkommenheit verpflichtet und einerseits die geeigneten Mittel gewährt, welche dieses Streben fördern, andererseits die Hemmnisse entfernt, welche dieses Streben behindern. Aber auch der Priesterstand verpflichtet zu höherer Vollkommenheit, auch er fordert unwiderrufliche Entsagung dessen, was nach Ausdruck des Weltapostels das Herz theilt und es spaltet halb für Gott, halb für weltliche und fleischliche Sorgen. Betreffs dieser Lossagung lautet nun das Wort des Heilandes: „Nicht alle fassen dieses Wort, sondern diejenigen, welchen es gegeben ist". Eine besondere Gnadeneinwirkung, ein besonderer göttlicher Ruf wird also unverkennbar von unserem Erlöser als erforderlich ausgesprochen.

Ja, ich scheue mich nicht, den anscheinend sonderbaren Satz aufzustellen, dass ein besonderer Beruf eine größere Nothwendigkeit ist bezüglich des Priesterthums, als bezüglich des Ordensstandes, so zwar, dass zur Ergreifung des Priesterstandes eine größere Sicherheit des thatsächlich göttlichen Rufes vorliegen muss, als zur Ergreifung des Ordensstandes. Bei Begründung dieses Satzes darf ich zuerst hervorheben, dass größere Nothwendigkeit nicht größere Seltenheit einschließt. Dann ist es statthaft, hier das Priesterthum im beschränkten Sinne des Weltpriesterthums zu nehmen, theils weil gerade für diesen Stand die Nothwendigkeit sicheren Berufes vorliegt, theils weil für den Ordenspriesterstand der religiöse Gehorsam die Stelle aller erforderlichen Sicherheit vollständig ausfüllt.

Der Grund der aufgestellten Behauptung dürfte nicht schwer zu finden sein. Es wird eine umso größere Sicherheit göttlicher Berufung erfordert, je größer die Pflichten, die man übernimmt, einerseits, und die Gefahren des eigenen Heils andererseits sind, denen man ausgesetzt sein wird, und die zu erfüllen, beziehungs-

weise zu vermeiden, man ohne besondere Gnadenhilfe nicht imstande ist. Dem redlich Wollenden wird nun zwar die nothwendige Gnadenhilfe nie fehlen, allein die besonders geeignete und angepasste Gnade erhält der Mensch doch erst, wie oben schon gesagt, durch den eigenen Beruf seitens Gottes zugesichert. Nun aber sind die Pflichten, die auf dem Priester lasten, in gewissem Sinn größer und verpflichten strenger, als die des Ordensmannes als solchen, und wenn auch die Pflichten des Ordens*priesters* größere sind, als die des Weltpriesters, so ist doch die Gefahr der Verletzung gerade durch die Erweiterung derselben ferner gerückt: der Ordensstand bietet seinen priesterlichen wie nicht priesterlichen Mitgliedern einen Schutz, den die in der Welt Stehenden nicht haben; der Priesterstand in der Welt aber mehrt, ohne diesen Schutz zu bieten, die Gefahren, an der eigenen Seele Schaden zu leiden.

Die Pflichten des Priesters sind größere, als die Pflichten des Ordensmannes. Der Ordensmann hat die Pflicht, nach Vollkommenheit zu streben, nicht die Pflicht, vollkommen zu sein; vom Priester jedoch fordert sein heiliger Stand und Charakter schon die Verwirklichung einer gewissen Vollkommenheit. Der tägliche Umgang mit dem Heiligsten, was Himmel und Erde besitzt, erheischt eine Zartheit des Gewissens, eine Reinheit der Seele, welche der der Engel nicht nachstehen sollte. Der Priester, und gerade der Weltpriester, muss das christliche Volk unterweisen und ihm vorleuchten, durch Wort und That es belehren. Er muss auf sich anwenden das Wort des Heilandes: „Ihr seid das Licht der Welt, ihr seid das Salz der Erde. Wenn nun das Salz schal wird, womit soll dann es gesalzen werden? Zu nichts anderes ist es mehr nütze, als dass es weggeworfen und mit den Füßen zerstampft werde.“ Matth. 5, 13. Luk. 14, 35. Der Priester ist gebunden an lebenslängliche Enthaltsamkeit. Den Schatz jungfräulicher Reinheit trägt er in gebrechlichem Gefäße; in der Welt kann er nicht umhin, auf allen Straßen und Wegen auf Gefahren zu stoßen und auf Feinde, die seiner Seele nachstellen. Er kann das nicht vermeiden, wovor der der hl. Gregor in so plastischen Ausdrücken warnt: „Der muss wohl wünschen ausgeraubt zu werden, der seine Schätze öffentlich auf den Straßen umherträgt“, und doch darf er sich und seine Seele nicht ausrauben lassen. Ohne Zweifel bedarf er dazu besonderen Schutz und besondere Kraft mittelst der göttlichen Gnade.

Es ist richtig, der Priester in der Welt hat nicht *alle* die Verpflichtungen, wie sie das Ordensleben auflegt. Wenn er auch das Gelübde ewiger Keuschheit mit den Ordensmännern gemein hat, so hat er doch nicht das der Armut und des vollständigen Gehorsams. Wohl ist auch er seinem Bischof Gehorsam schuldig, allein auf beschränkterem Gebiete; auch darf er nicht nach Willkür über sein priesterliches Einkommen verfügen, allein er ist doch Herr und Eigenthümer und kann nach Gutdünken seinen Bedürfnissen uud

Zwecken gerecht werden. Der Ordensmann hat sich um Gottes willen in die vollste Abhängigkeit begeben, und hat damit eine für die natürlichen Neigungen des Menschen drückende Bürde auf sich genommen: diese zeitlebens zu tragen, hat er feierlich vor Gott gelobt, und somit die Last seiner Pflichten größer gemacht. Aber gerade dadurch hat er, falls er diese freiwillig übernommene Last beharrlich trägt, seine Seele und sein ewiges Heil möglichst sicher gestellt, den Gefahren der Welt sie entrückt, und falls der religiöse Gehorsam ihn in tausend Gefahren hineinweisen sollte, den göttlichen Schutz in doppelter Weise sich zugesichert: in der Stimme des Gehorsams hört er die Stimme Christi selber, und wenn Christus ruft, dann hat er nicht Wogen noch Sturm zu fürchten, untersinken läßt der Herr nicht, und wenn er, wie dem Petrus auf den Meereswogen, auch die Hand der wunderthätigen Allmacht entgegenstrecken müßte.

Nach allem dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß, um den Priesterstand zu ergreifen, ein jeder einen genügenden Nachweis sich geliefert haben muß, daß er wirklich von Gott zu diesem hohen Stande berufen sei; denn ein gefallener Priester, ein in der Sünde verharrender Priester ist nach dem Ausdrucke der heiligen Väter und späteren Geistesmänner eine so ungeheuerliche Sache, daß alle eine wahre Buße und Bekehrung desselben für höchst schwierig, die endliche Verwerfung eines unbußfertigen Priesters für schrecklich selbst unter den Verworfenen halten.

II.

Es handelt sich nun darum, die Zeichen ausfindig zu machen, an denen man mit genügender Sicherheit den Willen Gottes zum Eintritt in den Priesterstand erkennen kann. Da Gott nicht unmittelbar seinen Willen in unverkennbarer Weise erkennen zu geben pflegt, so bleibt auch bei dieser Wahl, wie bei der Standeswahl überhaupt nur ein auf Muthmaßungen und beruhigenden Anzeichen sich stützender Beweis möglich. Dieser darf umso eher beruhigen zur Ergreifung des Priesterstandes, insofern mit ihm der Stand der Räthe nicht ausgeschlossen ist. Selbst der vollkommene Stand der evangelischen Räthe, der Ordensstand, ist bei der Wahl des Priesterstandes nicht ausgeschlossen oder unmöglich gemacht. Vielmehr läßt die Kirche selbst da eine so ausgedehnte Freiheit, daß in höchst seltenen Fällen der kirchliche Obere berechtigt wäre, einen entschiedenen Widerspruch zu erheben oder Hindernisse in den Weg zu legen. Gerade mit Rücksicht darauf, daß die Wahl des Priesterstandes noch nicht den Abschluß der Standeswahl zu bedeuten hat, genügen geringere Berufsanzeichen, als deren erforderlich sein würden wenn es sich darum handelte, mit Ausschluß des Ordensstandes das Priesterthum zu erwählen.

Nach diesen Bemerkungen dürfen wir als Berufszeichen folgende aufstellen:

1. Individuelle Zuneigung zum Priesterstande und den priesterlichen Beschäftigungen. Nicht selten findet sich dieser Zug der Vorliebe für christliche Dinge von frühester Jugend, oder von den Jahren der Kindheit an. Bleibt dieser bei kindischem Spiel hängen, dann liegt darin nicht gerade ein Beweis für die Berufung zum Priesterstande; auch der Abgang einer natürlichen Vorliebe ist kein Beweis für den Mangel eines solchen Berufes. Es kann im Gegentheil in gereifterem Alter der Zug der Gnade einsetzen und zum Priesterstande drängen trotz natürlichen Widerstrebens. Die natürlichen Neigungen können zurückbeben vor den Opfern, welche mit der Ergreifung dieses Standes verbunden sind, und doch kann der Gedanke, dass die Ergreifung dieses Standes Gottes Wunsch und Wille sei, sich dem Geiste sehr lebhaft aufdrängen und gar den Verstand klar überzeugen. Eine solche, auf Gründe gestützte, vom Geiste Gottes geförderte Entscheidung ist ein weit sichererer Beweis für den wirklichen Beruf, als bloße Neigung und sympathischer Zug.

2. Das zweite Zeichen, welches hinzukommen muss, ist die rechte Absicht. Christus hat in seiner Kirche das Priesterthum gestiftet, um durch es das Mittleramt zwischen Gott und den Menschen auszuüben: die Ehre Gottes und das ewige Heil der Menschen ist sein Ziel. Dieses Ziel muss die Entscheidung oder Wahl des Aspiranten leiten. Was er außer Gottes Ehre und der eigenen und fremden Heiligung im Priesterstande sucht, das ist nicht Gottes Ruf, sondern der Ruf von Fleisch und Blut oder der Ruf des bösen Feindes. Bequemes und gemächliches Leben, gutes Auskommen, Ehre und Ansehen: das sind nicht die Güter, zu welchen Gottes Geist antreibt. Wem der Priesterstand Mittel ist, diese zu erreichen, der ist nicht von Gott zum Priesterstand berufen. Er würde das Heilige entwürdigen und unter die zeitlichen und weltlichen Güter herunterdrücken, da das Mittel geringwertiger gilt als das Ziel. Er würde aber zu seiner argen Täuschung schwerlich das finden, was er gesucht hat. Wem daher dergleichen unedle Motive, auch Rücksicht auf Eltern und Familie, bei der Erwählung des Priesterstandes vorschweben, der muss sich solange für nicht berufen erachten, bis er diese niederen Beweggründe gereinigt und sie durch die einzig richtigen, die Christus selber hatte, ersetzt hat: — entscheidende Triebfeder können und dürfen nur diese sein; sonst würde ein Eindringling, nicht ein von Gott Berufener die Zahl der Priester mehren.

3. Das dritte nothwendige Zeichen, den wahren Beruf zu erkennen, ist die Befähigung zur Erfüllung der priesterlichen Aufgaben. Wo diese Befähigung fehlt, liegt ein klares Zeichen vor, dass Gott die betreffende Person zum Priesterstande nicht berufen hat. Zur Vollbringung gewisser geistigen Functionen hat Christus den Priesterstand eingesetzt; darum kann er denjenigen nicht zum Priester haben wollen, der zur Ausübung derselben sich einfachhin als unfähig erweist. Es ist also Rücksicht zu nehmen auf die geistige und körper-

liche Beschaffenheit des Candidaten. Zwar braucht nicht jeder alle priesterlichen Aemter bekleiden zu können; aber die wesentlichsten Verrichtungen müssen ihm doch möglich sein.

Zunächst ist also ein gewisser Grad intellectueller Bildung erforderlich, ja in der Regel ein gutes Verständnis der heiligen Wissenschaften und eine ausreichende Kenntnis auch in anderen allgemeinen Zweigen des menschlichen Wissens. Die diesfalsige wirkliche Befähigung tritt natürlich erst durch Studien ein, deren Beginn schon den Entschluss zum Priesterstande vorauszusetzen pflegt. Wer aber nicht diejenige geistige Veranlagung und das Talent aufweist, welches zum Schluss einer wirklich zu erzielenden Befähigung berechtigt, der müsste sich von Vorneherein das Zeugnis geben, dass er zum Priesterstande nicht berufen sei. Angeborene Neigung kann einen solchen wesentlichen Mangel nicht ersetzen.

Es wäre hier auch aufmerksam zu machen auf die Reihe von den sogenannten Irregularitäten, d. h. canonischen Hindernissen, welche theils aus der Natur der Sache, theils kraft weiser positiver Gesetze die Wirkung besitzen, von den heiligen Weihen auszuschließen. Zeugt nun das Vorhandensein irgend einer von diesen Irregularitäten vom Mangel des Berufes? Das kann nicht ohne Unterschied behauptet werden. Gerade weil nicht alle diese Irregularitäten oder Defecte aus der Natur der Sache heraus ein Hindernis bilden, ist es klar, dass dispensierbare und undispensierbare Irregularitäten zu unterscheiden sind. Wer mit einer undispensierbaren behaftet ist, der hat, solange dieser Fehler dauert, sicher keinen Beruf — oder falls dieser Fehler durch eigene Schuld herbeigeführt wurde, wenigstens nicht mehr einen verwirklichbaren Beruf; hat er je den Beruf gehabt, so hat er denselben verwirkt. Bei dispensierbaren oder tilgbaren Irregularitäten kann freilich der Beruf zum Priesterstande vorliegen. Nächster Beruf wird er jedoch erst nach erbetener und erhaltener Dispens oder sonstiger Tilgung des canonischen Defects; ja, liegt in der Natur des Defects nicht zwar ein zwingender, doch aber ein Congruenzgrund für Ausschließung vom priesterlichem Amte, dann wird das Vorhandensein eines derartigen Defects immerhin ein Präjudiz gegen einen wahren Beruf bilden, zu dessen Entfernung oder Entkräftung andere hervorragende Eigenschaften des Candidaten oder äußere Gründe eines vornehmlich für die Kirche zu erwartenden Nutzens festzustellen sein werden, welche den erstgenannten Ausfall an Tauglichkeit ersetzen können.

4. In noch höherem Grade ist die sittliche Befähigung in Anschlag zu bringen. Wer, vermöge seines Charakters und seiner sittlichen Gepflogenheiten, nicht genügende Garantie bietet, dass er den mit dem Priesterstande übernommenen und durch ihn erheischten Pflichten nachkommen werde: der hat nicht, oder er hat solange nicht, den priesterlichen Beruf.

Ein zu ängstliches Gemüth, oder auch ein zu unverträglicher Charakter taugt schwerlich zum Priester. Ein so Veranlagter wird zu sehr Anstoß erregen, oder sich zu sehr in tägliche Verwirrungen stürzen, als dass er wagen dürfte, sich unwiderruflich an das priesterliche Amt zu binden, oder dass ein anderer es verantworten könnte, ihn dahin zu berathen und zuzulassen. Da jedoch einerseits derartige Charakterfehler graduell sehr verschieden sein können und andererseits die spätere Amtsanstellung große Verschiedenheiten zulässt: so ist es schwer zu sagen, bei welchem Grade solcher moralischer, zumal nicht geradezu schuldbarer, Defecte auf absoluten Ausschluss vom Priesterstande und absoluten Nicht-Beruf erkannt werden müsse.

Das Wichtigste ist der entschiedene Wille und das Zeugnis des eigenen Gewissens von der sittlichen Kraft, durch welche man vermöge des Gnadenbeistandes Gottes sich im Stande fühlt, ein tadelloses Leben zu führen und den Pflichten eines enthaltsamen, priesterlich thätigen Lebens nachzukommen.

In der Bestätigungsbulle der Gesellschaft Jesu durch Julius III. sind die Worte aufgenommen, mit denen der heilige Ordensstifter kurz seinen Plan gezeichnet hatte. Darin heißt es unter anderen: „Welche daher sich uns anzuschließen wünschen, die müssen, bevor sie diese Bürde auf ihre Schultern nehmen, lange und ernstlich bei sich erwägen, ob sie soviel besitzen, dass sie die geistigen Kosten bestreiten können, um jenen Thurm (der Vollkommenheit) nach dem Rathe des Herrn bis zur Vollendung zu führen, d. h. ob der heilige Geist, der sie antreibt, ihnen soviel Gnadenkraft verspreche, dass sie unter seinem Beistand die Bürde dieses Berufes tragen zu können hoffen." Diese Worte passen auch genau auf jeden, der an die Ergreifung des Priesterstandes denkt. Darum ruft auch bei der Subdiaconatsweihe, der entscheidendsten Vorstufe zum Priesterthum, der consecrierende Bischof den Weihecandidaten zu: „Noch seid ihr frei". Die Ueberlegung hat ja recht lange dauern können, alle die Studienjahre, und besonders als nächste Prüfung das ganze Seminarsleben: dieselbe muss zum entschiedenen Abschluss gekommen sein.

Ein reines Vorleben und ein bis dahin fester Entschluß oder der vielleicht ins Wanken gebrachte, aber doch wieder gefestigte Entschluss, mit Gottes Hilfe den priesterlichen Pflichten treu nachzukommen, gibt hier eine menschliche Sicherheit über wahren Beruf. Die Schwierigkeit hebt da an, wo ein reines Vorleben nicht da ist. Allein auch da liegt ein Grund ernsten Zweifels nicht vor, wenn mit Hinsicht auf den jetzt bevorstehenden Schritt die Entschließung zum Priesterstand zugleich Vorsatz und der treu gehaltene Vorsatz sittlicher Umkehr war. Eigentliche Schwierigkeit bleibt nur da, wenn trotz des Entschlusses, den Priesterstand zu wählen, die Sündenfälle nicht selten waren, wenn ein Sich-Aufraffen und ein Wieder-Zurückfallen sich abwechselten, oder wenn sogar eine jahrelang schon wurzelnde

sündhafte Gewohnheit bis jetzt ungebessert blieb. Ist da wirklich Beruf? Oder ist sicher kein Beruf vorhanden? Im letzten Falle, wo die sündhafte Gewohnheit, sei es auch die geheimste, ungebessert fortbesteht, ist es sonnenklar, dass kein göttlicher Ruf vorliegt, jetzt zu den heiligen Weihen hinzuzutreten. Menschliche Rücksichten mögen drängen, Gott drängt nicht; wenn Gott in der That früher zur Erwählung des Priesterstandes die Seele gezogen, und auch noch nicht diese Gnade unbedingt zurückgezogen hat: so drängt er und seine Gnade doch zuvor zur gründlichen Besserung der Sitten und erst dann zur Uebernahme des neuen Standes, den fleckenlose Reinheit zieren muss. Dass aber unter den angegebenen Umständen augenblicklich eine Garantie völliger und beharrlicher Besserung geboten werde, wird eine zu seltene Ausnahme sein, als dass sie allgemein in Betracht gezogen werden könnte.

Der hl. Alfons Liguori urtheilt in dieser Beziehung recht milde. Dennoch sagt er wörtlich also: „Es steht also fest, dass ein Cleriker, der zum Altare aufsteigen will, nicht bloß von schwerer Sünde frei sein muss, sondern dass er weiterhin einen Zustand sittlicher Reinheit besitze und zwar einen so hervorragenden, dass derselbe mit Grund als eine entsprechende Vorbereitung gelten kann auf die zu empfangende sacramentale Weihegnade, welche dann als zuständliche ertheilt wird, aber zu dem Zweck, um für immer dem Geweihten besondere Gnadenhilfe zuzusichern. Daher ist es auch sicher, dass derjenige, welcher bisher noch in Unenthaltsamkeit gelebt hat, falls er einfachhin Zeichen der Reue aufweist, zwar fähig sein mag zum Empfang der Lossprechung, aber nicht zugleich würdig für den Empfang der heiligen Weihen; denn etwas ganz anderes ist es, einfachhin im Stande der Gnade zu sein, und einen hohen Grad sittlicher Güte zu besitzen. Aus all dem Gesagten muss man daher auf das Bestehen eines göttlichen Gebotes schließen, welches von der Kirche stets gewahrt und verkündet ist, dass ein Rückfälliger oder Gewohnheitssünder, möge es sich auch um nur geheime Laster handeln, durch genügenden Versuch seine Enthaltsamkeit zu erproben habe, bevor er die heiligen Weihen empfange. Widrigenfalls ist der Beichtvater gehalten, demselben die Lossprechung zu verweigern, wegen der großen Vermessenheit, die derselbe begehen, und des schwer verpflichtenden Kirchengebotes, das er verletzen würde. — Andererseits leugnen wir gar nicht die Möglichkeit, dass zuweilen auch ein in Fleischessünden verstrickter rückfälliger oder Gewohnheitssünder die Gnade einer so großen Zerknirschung von Gott erhalte, auf welche hin er für würdig erachtet werden möge, sogleich zu den heiligen Weihen hinaufzusteigen; und dass alsdann dieser sehr wohl losgesprochen werden kann ohne durch voraufgehende Erfahrung sich als enthaltsam erprobt zu haben. Eine Prüfung wird zwar von der Kirche gefordert und muss gefordert werden, sowohl nach außen Andern gegenüber, als auch nach innen für das Gewissens-

forum; für nothwendig ist aber in jenem Falle nicht die Prüfung durch die Länge der Zeit.

Früher zwar, nach altem kirchlichen Brauch, wurde es keinem, der nach der Taufe eine Todsünde begangen hatte, jemals gestattet, zu den heiligen Weihen aufzusteigen, mochten sie auch vollgiltige Buße geleistet haben, und diejenigen, welche nach empfangener Weihe auch nur einmal schwer sündigten, waren dadurch von selbst für immer suspendiert. Allein später wurden nur solche ausgeschlossen, welche wegen schwerer Vergehen ihren guten Ruf eingebüßt hatten .... Doch können nach Verordnung des Trienter Concils die Bischöfe sehr wohl jemanden wegen geheimer Sünden, die ihnen auch außergerichtlich zur Kenntnis gekommen sind, von den Weihen ausschließen.

Da also weder ein kirchliches Gebot, noch die herrschende Disciplin heutzutage zwingt, den Würdigkeitsbeweis aus der bloßen Länge der Zeit zu entnehmen: so ist es Sache der Klugheit des Beichtvaters im Einzelfalle zu erkennen, ob sein Beichtkind durch die Länge der Zeit oder auf andere Weise zu prüfen sei, um für vorbereitet erachtet zu werden zur Uebernahme solch hoher Würde. Es kann sich nämlich ereignen, dass Gott, dessen Urtheile und dessen Barmherzigkeiten wunderbar sind, jemanden solch wirksame Gnaden verleiht, welche durch die Heftigkeit der Zerknirschung den Beweis ersetzen, der sonst aus der Länge der Zeit zu entnehmen wäre ... Zwar kann nicht geleugnet werden, dass solche Bekehrungen etwas Außergewöhnliches sind, und nicht oft vorkommen, auch nicht in den geistlichen Uebungen, welche den heiligen Weihen voraufzugehen pflegen; denn diese werden meist mitgemacht, weil vorgeschrieben. Daher muss der Beichtvater andere außergewöhnliche Zeichen in dem Beichtkinde vorgefunden haben, um ihm den Empfang der heiligen Weihen gestatten zu können... Es muss darum dies durchaus festgehalten werden: Ein Cleriker, der in böser Gewohnheitssünde verstrickt ist, und ohne weiteren durch die Länge der Zeit gelieferten Beweis der Besserung die heiligen Weihen sofort empfangen will, muss, um nur die sacramentale Lossprechung empfangen zu können, so deutlich und mit einer so außergewöhnlichen Zerknirschung von Gott begnadigt sein, dass er sich als hinlänglich würdig erwiesen darstellt zur Uebernahme einer so hohen Würde. Und selbst dann noch, mag er auch eine solche außergewöhnliche Zerknirschung an den Tag legen, muss der Beichtvater aus allen Kräften zu bewirken suchen, es dem Weihecandidaten beizubringen, dass er den Empfang der Weihen aufschiebe, und vorher eine beträchtliche Zeit hindurch beweise, ob er von seinen früheren Sünden sich gereinigt habe. Ja, ich füge hinzu, selbst wenn ein solcher durch seine Reue nicht bloß für die Lossprechung, sondern auch für den Empfang der Weihen sich als hinlänglich vorbereitet erwiesen hätte: so wäre es dennoch gerathener und besser, ihm sogar gegen seinen Willen die

Lossprechung aufzuschieben, falls er sofort die heilige Weihe empfangen will, damit er nämlich durch die Dauer der Zeit besser erprobt werde. Doch nehme ich hier den Fall aus, in welchem der Betreffende durch Aufschub der Weihe in Verruf käme und für seinen guten Ruf in hohem Grade zu fürchten hätte. Uebrigens erkläre ich, dass man sehr vorsichtig sein muss, solche Candidaten zu absolvieren, welche, kaum dem Schmutz der Laster entstiegen, sich an den Dienst des Altars herandrängen. Denn daran ist kein Zweifel, dass man gar häufig an diesen einen üblen Ausgang der Dinge beklagen muss, nicht ohne sehr großen Schaden für die Kirche und Verderben für das christliche Volk."

Aus diesen Worten des erfahrenen Heiligen ergibt sich klar, wie schlecht man der Kirche und dem Seelenheile der Betreffenden selber dient, wenn man nicht unbarmherzig denjenigen den Zutritt zum Heiligthum verweigert, welche nicht vorher moralisch sicheren Beweis ihrer Enthaltsamkeit geliefert haben, so dass wenigstens ein Rückfall in sündhafte Gewohnheit ausgeschlossen erscheint. Welche diesen Beweis zu erbringen außerstande sind, und zu einer solchen Willensstärke sich nicht aufraffen: die ruft Gott nicht, oder er ruft sie nicht mehr; und wer vor solchem genügenden Beweis sich heandrängt, der drängt sich heran vor der gottgewollten Zeit und gegen seinen Ruf. Jener Fall außergewöhnlicher Zerknirschung wird so selten einen genügenden Beweis der Würdigkeit bieten, dass ein erfahrener Beichtvater kaum je, sei es auch aus Rücksicht auf den guten Ruf eines solchen Candidaten, sein Gewissen mit der Verantwortlichkeit einer sofortigen Zulassung desselben belasten kann.

Es muss daher als eine ganz besondere Aufgabe der geistigen Leiter und Beichtväter der Theologie-Convicte und noch mehr der Seminare gelten, frühzeitig zu sehen, ob auf gründliche Besserung einer sündhaften Gewohnheit zu rechnen sei. In der Regel wird es ohne Zweifel das zuträglichste sein, denjenigen, der gemahnt, wiederholt gemahnt, eine gründliche Besserung nicht aufweist, vor dem Eintritt ins Priesterseminar eine andere Berufsrichtung zu geben; denjenigen, der mit sündhafter Gewohnheit behaftet ins Seminar eingetreten wäre, in kurzer Zeit streng vor die Alternative schleuniger und durchgreifender Besserung oder des Ueberganges zu einem anderen Lebensberuf zu stellen. Wer es nur über sich brachte, einige Monate vor der Subdiaconatsweihe sich rein zu halten, der hat schwerlich den Beweis seiner Festigkeit erbracht. Es mag hart sein, Rücksichten auf Familien beiseite zu setzen. Aber Familien und Verwandte machen nicht den Priesterberuf; und wenn der Candidat diese Gründe auf sich wirken lässt, um seine Standeswahl zu entscheiden, so ist das allein ein sehr verdächtiges Zeichen, welches zwar nicht immer berechtigt, den Priesterberuf rundweg zu verneinen, aber immer verpflichtet, sich um ganz andere und klarere Beweise eines wahren Berufes umzusehen.

Die wichtigste Entscheidung und darum auch die strengste Vorsicht greift Platz vor dem Empfang der Subdiaconatsweihe. Wenn je, so muss daher da Unerbittlichkeit walten, falls jemand da noch nicht den genügenden Beweis des donum continentiae erbracht hat und doch solange sich in der Reihe der Weihecandidaten erhalten konnte. Aber kaum geringere Vorsicht und Strenge dürften anzuwenden sein, wenn es sich unmittelbar um den Empfang der Priesterweihe handelt. Würde also ein presbyterandus noch mit schlimmer Gewohnheit belastet sein — der Fall sollte eigentlich nie eintreten, da eine frühere Abweisung unbedingt das Richtige ist —: dann dürfte ein Beichtvater es wohl nicht auf sein Gewissen nehmen, denselben zur sofortigen Weihe zuzulassen, mögen auch die Anzeichen der Reue derartig sein, dass sonst die sacramentale Lossprechung erfolgen könnte. In dem neuen Stande, der den beharrlichen Zustand der heiligmachenden Gnade erheischt, wird ein Gewohnheitssünder sich der augenscheinlichen Gefahr aussetzen, Sacrilegien Tag um Tag zu häufen und nur zu leicht und zu rasch das Brandmal der Verwerfung seiner Seele einzudrücken. Außerdem beginnen erst recht mit den gewöhnlichsten Verrichtungen des Priesters die äußeren Gelegenheiten, welche zum Falle führen; und mit den Ausschreitungen eines Priesters beginnt erst recht das Aergernis des Volkes. Wohl kann in diesem Falle nicht mehr die Rede sein vom Erwählen eines anderen Berufes, vom Ausscheiden aus dem geistlichen Stand; aber der Aufschub der höheren Weihen und die dringlichste Pflicht, ernstlich an Ausrottung der Gewohnheitssünde zu arbeiten, ist unabweisbar.

Dass eine zu große Nachsicht und Rücksichtnahme auf allerhand äußere Umstände im Grunde genommen eine wahre Grausamkeit selbst gegen den betreffenden Weihecandidaten ist, geht klar und deutlich hervor aus den ergreifenden Worten, in denen die heiligen Väter und Kirchenlehrer die Gefahren und das Wehe schildern, denen sich, ich will nicht sagen schlechte, nein nur minder eifrige und minder heilige Priester aussetzen.

Dennoch aber ist es wahr, dass auch solchen, welche ohne genügende Ueberlegung und ohne sicheren Beruf in den Priesterstand einmal unwiderruflich eingetreten sind, die Heiligung nicht verschlossen, sondern bei redlich gutem Willen gerade durch den Priesterstand erleichtert ist. Der hl. Bernhard, der die Bürde des Priesterthums keineswegs leicht geschildert hat, und vor der Uebernahme desselben ohne hinlänglich erkannten Beruf aufs schärfste warnt, spricht dennoch nicht ohne tröstliche Aufmunterung die Mahnworte: „Sollte aber jemand finden, dass er vielmehr in den geistlichen Stand eingedrungen sei, als auf den Ruf hin eingetreten, so möge er seine Sünde bereuen, und durch gute Werke und unablässigen Eifer zu bewirken suchen, dass er, wenn auch nicht von Anfang an eingepflanzt, doch passend hinübergepflanzt sei in das Haus des Herrn, und wenn er nicht ein natürlich guter Oelzweig ist, sondern

wildem Oelbaume entstammt, dass er dann wenigstens mit seinen natürlichen Zweigen gegen seine Natur dem edeln Oelbaum eingesenkt werde." Wohl kostet es schweren Kampf und einen entschiedenen Willen; aber doppelte Noth drängt, und mag auch die Arbeit mühsam sein, die Gnade ermöglicht sie. Dem Priester bleibt nur die Wahl, entweder eine recht tiefe Hölle, oder eine nicht gewöhnliche Himmelskrone.

Schrift und Schriftlesen.

Von P. Hilarin O. Cap., Lector in Freiburg, Schweiz.

Die päpstliche Encyklika „Providentissimus Deus" vom 18. November 1893: „De studiis Scripturae sacrae" befürwortet in geistreicher und begeisternder Weise Förderung der theoretischen Bibelwissenschaften, und weist dem katholischen Forscher ebenso sicher als klar die dabei einzuschlagenden Bahnen. Neben dem apologetischen Zwecke dieses Rundschreibens und der biblischen Wissenschaften selbst will der Papst und wollen genannte Disciplinen auch der praktischen Schriftforschung einen nicht geringen Platz gewahrt wissen. „Optamus nimirum et cupimus, ut plures patrocinium divinarum Litterarum rite suscipiant teneantque constanter; utque illi potissime, quos divina gratia in sacrum ordinem vocavit, majorem in dies diligentiam industriamque iisdem legendis, meditandis, explanandis, quod aequissimum est, impendant. . . . Per exempla igitur Christi Domini et Apostolorum omnes intelligant, tirones praesertim militiae sacrae, quanti faciendae sint sacrae Litterae, et quo ipsi studio, qua religione ad idem veluti armamentarium accedere debeant".[1]) Hiemit ist sowohl die **katholische Ansicht** vom Schriftlesen ausgesprochen, als auch der **tiefste Grund** dieser Ansicht.

I. Dem Papste der Wissenschaften war es vorbehalten, zum erstenmale in Form einer Encyklika das Patronat der heiligen Schrift zu übernehmen. Diese Form ist neu, die Sache an sich ist uralt. Es tönen diese Hirtenworte wie ein Refrain herüber aus alter, gut katholischer Zeit, aus den Tagen der heiligen Väter, aus der Morgenstunde der christlichen Aera. Diese Accorde, wie Leo XIII. sie anschlägt, klingen uns deshalb so heimelig, weil sie nicht modern, sondern apostolisch; sie sprechen so laut, weil das ganze Christenthum sie spricht; sie haben zarteste Fühlung mit unseren Herzen, weil sie echt christlich sind, wie unser Herz es ist von Natur aus. Diese Begeisterung, welche der heilige Vater wecken will für die göttlichen Bücher, hat in der Kirche selbst nie geschlafen, wohl aber in manchen Gliedern der Kirche. Der oft gemachte Vorwurf, dass bei den Katholiken die Liebe zur heiligen Schrift

[1]) Encyclica „Providentissimus Deus".

und die Beschäftigung mit ihr unverantwortlich mehr vermisst werden als bei den Protestanten, ist leider in gewissem Sinne nicht ganz unbegründet. Während der orthodoxe Protestant seine Bibel als tägliches Lese- und Erbauungsbuch benützt, gibt es selbst katholische Priester, denen die heilige Schrift nur noch von den Studienjahren her und aus den Citaten der Predigtbücher bekannt ist. An dieser beklagenswerten Erscheinung aber trägt die katholische Kirche durchaus keine Schuld. Die Kirche wurde freilich durch den Protestantismus gezwungen, ihren Gläubigen nur bedingnisweise das Schriftlesen zu gestatten, um die Gläubigen und die Bibel zu retten; sie hat aber nie und nimmer die heilige Schrift ihren Kindern ganz entzogen, am wenigsten den Priestern. Wie sehr sie diesen und den Priesteramtscandidaten die heilige Schrift empfiehlt, zeigt sie in ihrer ganzen gottmenschlichen Heilsthätigkeit.

Die katholische Liturgie ist, sozusagen, nichts als ein Epitome der heiligen Schrift. In ihr ist alles Wort des heiligen Geistes, in ihr weht derselbe Hauch der Inspiration, der uns in den heiligen Büchern so sehr anmuthet. Die kirchlichen Sacramentarien, Euchologien, Ritualien, Missalien und Breviarien, alle officiellen Lehr- und Erbauungsbücher der Kirche waren von jeher und sind bis zum heutigen Tage entweder direct der heiligen Schrift entnommen, oder doch in ihrem Sinne, aus ihren Worten und mit ihrer Salbung abgefasst. Daraus erhellt offenbar, dass die Kirche in keinen Umständen der heiligen Schrift entrathen kann und dass sie in den Händen der Priester nichts lieber sehen möchte, als Schrift und nur Schrift.

Und wie ernst mahnt uns erst die Kirche durch die heiligen Väter zum Schriftlesen! Wer die heiligen Bücher hintanzusetzen wagt, ist wahrhaftig nicht eines Sinnes mit den Vätern. Ihr Leben war ununterbrochener Schriftforschung geweiht.[1]) Da holte sich ihr Herz Ergötzung, ihr Wille Kraft, ihr Verstand Licht und Einsicht, ihr Leben Heiligkeit. Was sie selbst thaten, schärfen die Väter auch ihren Jüngern ein. Sie verlangen von diesen immer und immer wieder tägliche, ja stündliche Lesung der heiligen Schrift. Wie schön und rührend mahnt der hl. Hieronymus eine römische Mutter, ihr Kind an der Hand der Bibel zur Tugend heranzuziehen![2]) Uns ruft er zu: „Lies oft die heilige Schrift, ja lege sie nie aus deinen Händen".[3]) Ein anderer Geistesmann mahnt: „Beschäftige dich immer, so viel du kannst, mit der heiligen Schrift; ich wieder-

[1]) Hätten sie unsere moderne Roman- und Schundliteratur, unsere illustrierten Unterhaltungsschriften und all den tändelnden Bücherquark schon gekannt, würden sie wohl die köstlichsten Augenblicke ihrer Muße diesen Dingen und nicht der heiligen Schrift zugewandt haben, ähnlich dem einen oder andern ihrer Gegenfüßler im 19. Jahrhundert!? „Obstupescite coeli super hoc et portae ejus desolamini vehementer, dicit Dominus . . . Me dereliquerunt fontem aquae vivae et foderunt sibi cisternas, cisternas dissipatas, quae continere non valent aquas". Jer. 2, 12. 13. — [2]) epistol. ad Laetam de institutione filiae. — [3]) ad Nepot. epist. 52.

hole es, beschäftige dich immer mit der heiligen Schrift".[1]) Gregor der Große stellt als Grundsatz der Pastoral die Lehre auf: „Der Seelsorger wird sein Amt nur dann zum Wohle der Kirche verwalten, wenn er täglich die Gebote der heiligen Schrift eifrig betrachtet.[2]) Ganz patristisch spricht darum der unvergeßliche Sailer im ersten Theile seiner Pastoraltheologie ausschließlich vom „praktischen Schriftforschen" als der besten Weise sich zum Priesteramte vorzubereiten und auszurüsten. Die Constitutionen des vierten Particularconcils von Mailand (1576), das Werk des hl. Karl Borromäus, sprechen denselben Gedanken aus: „Alle Zeit, welche nicht das göttliche Officium, die Uebungen des Gebetes und der Betrachtung, die kirchlichen Geschäfte und andere nothwendige Obliegenheiten in Anspruch nehmen, vertändelt nicht durch Müßiggang, Nichtsthun oder Neugierde; sondern, da ihr als Erbtheil des Herrn berufen seid, forschet Tag und Nacht in seinem heiligen Gesetze. Lieget fleißiger dem Studium der heiligen Schrift ob; wer hierin nicht voll Eifer ist, den verstößt der Herr aus seinem Priesterthume . . . Leset alle Tage etwas aus der heiligen Schrift"![3]) Die Väter der Provincialsynode von Köln (1549) führen als „erstes Mittel zur wirksamen und dauerhaften Geisteserneuerung des Clerus und Volkes" die heilige Wissenschaft, resp. besonders Schriftkunde an, „weil das, was die Reformation und Noth der Kirche verlangt, niemand besser leisten wird, als der, so kundig ist in den heiligen Schriften".[4])

So denken die Väter von der heiligen Schrift und sicherlich ist ihre Ansicht eine gesunde; denn sie ist aus der heiligen Schrift selbst herausgewachsen und vollständig eins mit ihr. Der Apostel Paulus rühmt sich zu den Füßen Gamaliels Moses und die Propheten erlernt zu haben „nach der Weise des väterlichen Gesetzes". (Act. 22, 3.) Dem Titus gebeut er, mit den übrigen Eigenschaften eines Bischofes Schriftenkunde zu verbinden. (Tit. 1, 9.) Dem Timotheus, der von Jugend auf in der heiligen Schrift unterwiesen war, empfiehlt er unablässiges Lesen, damit er die Gnade nicht verscherze, die ihm gegeben worden „impositione manuum presbyterii" (I. Tim. 4, 13. 14.). Den Psalmisten hören wir in Jubel sich ergehen ob diesem Manna der Seele: „Gesang sind mir deine Satzungen im Orte meiner Pilgrimschaft . . . Wie habe ich dein Gesetz so lieb, o Herr! Den ganzen Tag ist es meine Betrachtung". (Ps. 118, 54. 97.). Und wo er den gerechten Mann mit dem Baume des Lebens im Paradiese vergleicht, fügt er zu seinen anderen Vorzügen diesen: „Im Gesetze des Herrn hat er seine Lust und in seinen Satzungen betrachtet er Tag und Nacht. So wird er gleich einem Baume, ge-

---

[1]) Petrus v. Blois ad Petr. epist. 140. — [2]) de cur. past. — [3]) Constit. p. III. Act. Mediol. p. I. p. 182; Conc. Mediol. IV. Delect. A. II. col. 2024. — [4]) Hartzheim, Conc. German. A. IV. p. 553.

pflanzt an Wasserbächen, der Frucht bringt zu seiner Zeit. Sein Laub wird nie welken, und alles, was er thut, hat Gelingen." (Ps. 1, 2. 3.) Denn: „Wie der Regen niederstürzt und der Schnee vom Himmel fällt, und dorthin fürder nicht zurückkehrt, sondern die Erde tränkt und befruchtet und triebkräftig macht, und Samen dem Säer gibt und Brot dem Essenden: so ist mein Wort, das ausgeht aus meinem Munde; es kehrt nicht leer zu mir zurück, sondern wirkt, was immer ich will, und gedeiht in dem, wozu ich es gesandt". Is. 55, 10. 11.

II. Ja fürwahr; würde auch der heilige Geist nicht so vielfach empfehlen, oder vielmehr *befehlen*, die inspirierten Bücher zu lesen, — diese göttlichen Bücher empfehlen sich von selbst, und die Früchte, die sie ihrem Bebauer zeitigen, sind so köstlich und großartig, dass ein Theologe, milde gesprochen, Kurzsichtigkeit oder aber unverantwortlichen Leichtsinn bekundet, wenn er dem Schriftlesen seine Muße zu weihen verweigert. Behalten wir unseren Beruf, uns und andere zu heiligen, unverwandt im Auge, halten wir anderseits den Glauben an die Inspiration und den canonischen Charakter der heiligen Schrift kindlich gläubig fest; — wir werden kein Buch der Welt höher schätzen und lieber und öfter lesen und mit tieferer Andacht als die heilige Schrift. — *Was ist die heilige Schrift?*

„Was ist die heilige Schrift anders als *ein Brief des allmächtigen Gottes an sein Geschöpf*? Der Herrscher des Himmels, der Herr der Engel und der Menschen, hat dir seine Briefe zugesandt, und doch, ehrwürdiger Sohn, vernachlässigst du es, diese Briefe mit glühender Begierde zu lesen"?[1]) „Bedenket fleißig, geliebteste Brüder, dass die heiligen Schriften gleichsam Briefe sind, uns zugesandt aus unserem Vaterlande ... In Adam sind wir verwiesen worden in die Verbannung dieser Welt. Weil aber unser König gütig und barmherzig ist, mehr als man denken oder aussprechen kann, hat er uns die heilige Schrift zugesandt, um uns einzuladen in das ewige Vaterland".[2]) Die heilige Schrift ist ein Brief Gottes an uns. Was alles will uns dieses nicht sagen? Wenn einer den Brief einer lieben Mutter empfängt, nimmt er ihn mit Ehrfurcht an, liest und betrachtet ihn Wort für Wort, schaut ihn einmal, zweimal an und kann vom Lesen fast nicht lassen. Nun siehe! da ist Gottes Brief, gar lieblich und tröstlich zu lesen! Halte ihn höher denn deiner Mutter Brief, lies ihn oft, lies ihn mit Andacht; er wird dich bald anmuthen und über Honig und Honigseim süß schmecken; er wird dir bei deinen schweren Sorgen und Mühen in terra deserta et invia et inaquosa so viel Trost und Muth ertheilen, dass du seiner nie überdrüssig werden wirst.[3])

---

[1]) Gregor M. ad Theodor. l. IV. Indict. XIII. ep. 40. — [2]) August. ad Frat. in eremo serm. 56. — [3]) „Quaecumque scripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt, ut per patientiam et consolationem Scripturarum spem habeamus." Rom. 15, 4.

Was ist die heilige Schrift? Wort Gottes, der göttliche Logos, Wort Gottes, des göttlichen Logos. „Wort Christi ist das alte Testament, sein Wort das neue Testament. Trinke also aus beiden Bechern, weil du in beiden Christum trinkest".[1] „Christus ist Gegenstand und Wesen der ganzen Schrift", sagt Cassiodor, und Augustinus: „Fast jede Seite der Schrift spricht von nichts anderem als von Christus".[2] Das persönliche Wort Gottes, von Ewigkeit gesprochen, — das Ideal des Priesters, sein Lehrer, sein Ruhm, sein Lohn, tritt uns hier entgegen in göttlicher Gestalt; wir sehen Ihn, wir hören Ihn, wir erkennen Ihn an seiner Rede und unsere Seele jauchzt ihm freudig zu, so oft sie Ihn gefunden unter den geheimnisvollen, fast möchte man sagen sacramentalen, Gestalten des geschriebenen, in der Zeit uns gesprochenen Wortes Gottes. „Ermanne dich also, ich bitte dich, und betrachte täglich die Worte deines Schöpfers".[3] Bedenke! „Wenn nach dem Apostel Paulus Christus die Kraft und Weisheit Gottes ist, und wenn, wer der Schriften unkundig, die Weisheit und Kraft Gottes nicht kennt, so ist Nichtkenntnis der Schrift Nichtkenntnis Christi".[4] Die Kenntnis Christi ist aber in so eminentem Sinne die Wissenschaft des Priesters, dass der Völkerlehrer ausruft: „Ich habe mir vorgenommen, nichts unter euch zu wissen, als allein Jesum Christum, und diesen als den Gekreuzigten". (I. Cor. 2, 2.)

Was ist die heilige Schrift? Nach den Worten des Apostels ist, wie oben angedeutet, die heilige Schrift Gottes Weisheit und Kraft selbst und macht uns dieser göttlichen Kraft und Weisheit theilhaft. „Liebe die heilige Schrift", mahnt Hieronymus, „und es wird dich die Weisheit lieben".[5] „Ihr Priester, deren Lippen die Wissenschaft des Heiles bewahren, leset die heilige Schrift, weil sie nützlich ist, zu belehren die Unwissenden, zu widerlegen die Irrgläubigen, zu strafen die Boshaften, aufzurichten die Bußfertigen", so gebietet uns ein anderer ehrwürdiger Gottesmann.[6]

Verfolgen wir den Priester in seinem Wirkungskreise, so liegt es bald zutage, dass ihm nichts so noth thut, wie die heilige Wissenschaft aus der Schrift. Es kann dem Diener Gottes nichts so sehr am Herzen liegen, wie die andachtsvolle, verstandesinnige Ausübung der kirchlichen Functionen. Wenn aber, wie gesagt, unsere Liturgie Wort vom Worte Gottes ist, so wird nur ein Priester, dem das Schriftlesen nicht fremd ist, in die Tiefen ihrer Bedeutung, ihres Sinnes

---

[1]) Ambr. enarr. in Ps. I. — [2]) serm. 46. — [3]) Greg. M. loc. cit. — [4]) Hieron. in Is. prol. — „De Servatore autem humani generis nihil uberius expressiusve quam ea, quae in universo habentur Bibliorum contextu; recteque affirmavit Hieronymus, „„ignorationem Scripturarum esse ignorationem Christi"": ab illis nimirum extat, veluti viva et spirans, imago ejus, ex qua levatio malorum, cohortatio virtutum, amoris divini invitatio mirifice prorsus diffunditur". Leo XIII. Encycl. „Providentissimus Deus". — [5]) Hieron. ad Demetr. ep. 130. — [6]) Petr. Cellens. serm. IV. in Syn.

eindringen und die gottesdienstlichen Functionen im rechten Geiste verrichten. — Der Priester muss dem christlichen Volke das Wort Gottes verkünden. Dieser Pflicht thut aber offenbar nicht Genüge, wer die heilige Schrift ganz beiseite lässt oder höchstens einmal, zweimal citiert. Gottes Wort verkünden will ja nichts anderes sagen als das Evangelium predigen, die heilige Schrift auslegen und erklären. Wenn aber dem so ist, dann unterliegt es keinem Zweifel mehr, dass der Priester kraft des Predigtamtes an ein unablässiges Lesen und Betrachten der heiligen Bücher gebunden ist. Kommt einer dieser Pflicht getreulich nach, so wird er es nimmer bereuen; das Schriftlesen lohnt sich zu reichlich. Was immer je dem geistlichen Redner noth thun kann, findet er im heiligen Buche. Der doctor mellifluus verlangt vom Prediger zwei Dinge: dass er, einer Flamme gleich, brenne und leuchte, dass er Begeisterung und Popularität besitze. Diese Elemente nun kann sich der geistliche Redner ganz leicht durch das Schriftlesen aneignen. — Der Prediger muss begeistert sein. Welches aber soll sein Enthusiasmus sein? Schon die Heiden hielten die Begeisterung für etwas Göttliches. Est Deus in nobis, agitante calescimus illo,[1]) singt der römische Dichter, und Plato sagt: „Es ist nicht aus Kunst in dir, dass du so schön redest, sondern eine göttliche Kraft erreget dich".[2]) Eine göttliche Kraft muss in Wirklichkeit den geistlichen Redner ergreifen und bewegen, und diese ist nach dem hl. Paulus die heilige, feurige Liebe zu Gott und zum Nächsten um Gottes willen: „Charitas Christi urget nos". Diese Liebe muss des Predigers Herz erfüllen und ausweiten, will er seines Amtes recht walten, will er große, schöne Gedanken finden und das echte Pathos haben, um „mit urkräftigem Behagen die Seelen aller Hörer zu zwingen." Wo will aber der geistliche Redner diese heilige, hochideale Begeisterung schöpfen, wenn nicht aus der heiligen Schrift? Diese ist der Herd der Liebe, wo der Prediger sich erwärmen wird und nie zu kurz kommen kann, weil das Liebesfeuer jenes Herdes nimmer erlischt. Es gibt viele Priester, welche, bevor sie eine Predigt verfassen, sich im Lesen von Dichtern Begeisterung suchen. Das geflügelte Ross der Poeten mag gut sein; es möchte aber jedenfalls ein Flug auf dem Adler des Evangelisten lohnender und schöner sein. — Der Prediger muss des Weitern populär sein, er muss für den Letzten seiner Zuhörer verständlich sein. Diese Forderung ergibt sich von selbst, sie steht außer Zweifel. Will nun ein Priester die Popularität der Rede nicht so sehr in abstracto, in der Theorie kennen lernen, als vielmehr in ihrer lebendigen, concreten Erscheinung, so sei er auf die heilige Schrift verwiesen. Diese ist das unerreichbare Exempelbuch der volksthümlichen Rede. Sie zeigt uns an herrlichen Mustern die leichte Architektur der populären Beweisführung; sie lehrt, durch welche Mittel

[1]) Ovid. fast. VI. 5. — [2]) Gespräch über die Poesie.

die volksthümliche Belehrung die ihr eigene Anschaulichkeit erreicht: sie lehrt individualisieren und das Uebersinnliche versinnlichen. Sie leiht dem Prediger die reizendsten Gleichnisse, die tiefsinnigsten Sprüche, die anziehendsten Parabeln, alles Elemente, welche die populäre Beredsamkeit hochschätzt. Die Schrift ist im höchsten Grade, wenn auch nicht allerorts, populär, und zwar besitzt sie nicht jene niedrige, widerliche Popularität, welche um gewöhnliche Gedanken nur sich bewegt und die vias tritas in Darstellung und Ausdruck läuft; nein, ihre Volksthümlichkeit ist eine idealisierte, welche das Einfache mit dem Erhabenen eint und das Natürlich-Unmittelbare mit dem Kunstvollen versöhnt. Der Priester also, der populär predigen möchte, lese die heilige Schrift und bilde nach ihr seine Predigtweise; er wird daran nichts verlieren; am wenigsten wird sein Vortrag den Charakter des Neuen und Originellen einbüßen. Vor Jahren hat ein Gelehrter gesagt: es werde in unserer Zeit wegen der Unwissenheit in Sachen der Bibel bald so weit gekommen sein, „dass, wer etwas recht Originelles, Neues und Unerhörtes sagen will, eine Stelle oder Geschichte der heiligen Schrift anführen muss".[1]) Sei dem, wie ihm wolle, so viel steht fest, was von der Schrift ist, wird dem Volke nie langweilig, nie veraltet, sondern vielmehr ewig neu und ansprechend erscheinen.

Wer die heilige Schrift fleißig liest, wird gut predigen, das ist nicht nur unsere Meinung, es ist auch die St. Augustins,[2]) welcher die Vertrautheit mit der heiligen Schrift als Gradmesser priesterlicher Wirksamkeit auf der Kanzel betrachtet. Der Priester wird aber überhaupt in seinem gesammten übrigen Pflichten- und Wirkungskreise des heiligen Buches bedürfen, besonders im Beichtstuhle und am Krankenbette. Der Beichtvater muss im Bußgerichte dem Sünder von Gottes Gerechtigkeit und gnadenreicher Erbarmung sprechen; die Schrift wird ihm die Zauberworte leihen, welche schlummernde Gewissen aufwecken oder wunden Herzen Linderung und Trost bringen. Am Krankenbette, im Angesichte unnennbaren Weh's, reicht die menschliche Weisheit selten oder nie aus; wer aber in der heiligen Schrift zuhause ist, wird auch da nicht so bald ver-

[1]) Erdmann in Halle cit. i. d. Histor.-polit. Blättern f. d. Jahr 1867. B. 59. p. 880. — [2]) „Sapienter autem dicit homo tanto magis vel minus, quanto in Scripturis s. magis minusve profecit, non dico in eis multum legendis memoriaeque mandandis, sed bene intelligendis et diligenter earum sensibus indagandis. Sunt enim qui eas legunt et negligunt: legunt ut teneant, negligunt ne intelligant. Quibus longe dubio praeferendi sunt, qui verba earum minus tenent et cor earum cordis oculis vident. Sed utrisque ille melior, qui et cum volet, eas discit, et sicut oportet intelligit. Huic ergo qui sapienter debet dicere, etiam quod non potest eloquenter verba Scripturarum tenere maxime necessarium est. Quanto enim se pauperiorem cernit in suis, tanto eum oportet in istis esse ditiorem; ut quod dixerit suis verbis, probet ex illis, et qui propriis verbis minor erat, magnorum testimonio quodammodo crescat. Probando enim delectat, qui minus delectare potest dicendo." de doctrina christ. l. IV. c. 5.

legen sein. Der Priester, der ein eifriger Schriftleser ist, wird nicht, wie ein Fatalist, den Kranken mit dem unabweisbaren Schicksale abfinden, denn er kennt aus dem Buche Jobs die höhere Bedeutung des Leidens, dieser liebreichen Heimsuchung Gottes; er wird nicht, wie ein Stoiker, den Leidenden zu übermenschlicher, verzweifelter Geduld anspornen, weil er aus Jeremias weiß, dass jedes Weh seine Thräne und jeder Schmerz seine Klage haben darf; er wird vielmehr den Kranken zu christlicher Ergebung aufmuntern und thatsächlich trösten, denn er kann ihm erzählen, wie in Gottes Sohn das Leiden geheiligt, geadelt, gleichsam vergöttlicht worden, und wie seit Christi Sterben der Tod keinen Stachel mehr hat.

Wir haben so die priesterliche Wirksamkeit in ihren Radien betrachtet, betrachten wir sie nun in ihrem Centrum, in ihrem Mittel- und Schwerpunkte, in der Selbstheiligung des Priesters. Das Schaffen an der eigenen Vervollkommnung ist des Priesters höchste Aufgabe und die erste Bedingung für ein segensreiches Wirken nach außen. Es wird daher jedem Diener Gottes viel daran gelegen sein, sich zu heiligen, sich auszubilden zu einem Manne nach dem Herzen Gottes. Wem es darum ernst ist, der erziehe sich selbst nach der heiligen Schrift; denn diese ist das wahrhaftige Herz Gottes. Gregor der Große bemerkt zu den Worten der Schrift: „Ich will mir einen treuen Priester erwerben, der handeln wird nach meinem Herzen und nach meiner Seele“ (I. Reg. 2, 35): „Was ist das Herz und was die Seele Gottes, wenn nicht die heilige Schrift“?[1]) Das ist es, was uns so mild und kräftig, so zart und gewaltig, so unvermerkt und doch so sicher beim Lesen der heiligen Schrift zur Innerlichkeit, zur Sammlung, zur Tugend, zur Vollkommenheit antreibt: das Herz Gottes thut es, das Herz Gottes pulsiert in den göttlichen Büchern und zieht uns an mit seiner geheimnisvollen, magnetischen Kraft. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Väter den Priester, welcher sich selbst heiligen soll, immer und immer wieder auf die Schrift verweisen. „Lerne“, mahnt Gregor der Große, „lerne das Herz Gottes erkennen in den Worten der Schrift, damit du um so sehnsuchtsvoller nach dem Ewigen seufzest und dein Herz entflammt werde für die himmlischen Freuden“.[2]) Ein anderer bittet uns: „Bist du lau, lies eifriger die heilige Schrift, und wisse, sie wird dich entflammen. Klebt ein Flecken an deiner Seele, das Wort Christi wird dich reinigen. Hat eine heftige Versuchung dich ergriffen, so dass schon deine Füße wanken, das Wort Gottes wird dich stärken und du wirst nicht fallen. Lebst du in schwerer Sünde, die heilige Lesung wird dich wieder auferwecken“.[3]) Hieronymus endlich sagt: „Liebe die Kenntnis der Schriften und du wirst die Laster des Fleisches nicht lieben“.[4]) — Leo XIII. er-

[1]) Greg. M. in I. Reg. c. III. l. II. — [2]) Greg. M. ad Theod. l. IV. Indict. 13. ep. 40. — [3]) Petr. v. Blois ep. ad Pet. 140. — [4]) Hieron. ep. 125.

mahnt am Schlusse seiner Encyklika „Providentissimus“ „in väterlicher Liebe alle Alumnen und Diener der Kirche, dass sie mit größter Ehrfurcht und Andacht an die heilige Schrift herantreten: nequaquam enim ipsarum intelligentia salutariter, ut opus est, patere potest, nisi remota scientiae terrenae arrogantia studioque sancte excitato ejus, quae desursum est, sapientiae.“ Wir sollen bei der Schriftlesung nicht unsere Neugierde befriedigen, sondern den Durst der Seele nach Gott stillen, nicht so sehr Wissenschaft suchen in der Schrift, als Erbauung; es muss eine geistliche Lesung, betrachtende Lesung, Gebet sein. Thun wir dies, so wird die Schrift bald nach Inhalt und Form, Buchstaben und Sinn, Salbung und Weisheit und Wissenschaft in uns übergehen, sich mit unserem Geiste assimilieren, in uns Gestalt gewinnen, den alten Menschen aus- und einen neuen anziehend, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit. (Ephes. 4, 24.) Und das ist der Hauptzweck des Schriftlesens. Der Nutzen, den wir für unsere Anvertrauten ziehen können, wird sich dann auch von selbst ergeben.

Beschäftigen wir uns in diesem Geiste und zu diesem Zwecke mit der heiligen Schrift, dann werden wir auch nicht Anstoß nehmen an ihrer, wie man zu sagen pflegt, demüthigen, ja unbehilflichen Sprachform und Stilisation. Die Vulgata, — denn auf sie bezieht sich der Vorwurf, nicht auf den Urtext — die Vulgata ist ein Abbild der Latinität jener Zeit, in welcher sie entstanden.[1]) Wer will ihr das zum Vorwurf machen? Niemand, es sei denn Unkenntnis oder einseitige philologische Bildung, welche im Wahne befangen ist, die römischen Schriftsteller der sogenannten goldenen Zeit, seien die einzig zulässigen Muster richtiger Diction, und jeder Ausdruck, der sich hiervon entferne, sei an sich verwerflich. Ist es auch für unsere Zeit selbstverständlich, dass durchwegs eine classische Latinität angestrebt werden muss, so ist es andererseits ebenso klar, dass das spätere Sprachidiom für seine Zeit gleiche Berechtigung hatte und folglich von unserer Zeit gleiche historisch-philologische Achtung verdient, wie die besten Classiker. Wer will es den altdeutschen Meistern zum Fehler anrechnen oder ihre Werke verschmähen, weil sie nicht hochdeutsch geschrieben? Warum also vom Uebersetzer der Itala verlangen, dass er zu seinen Lesern und zu seiner Zeit in Ciceros und Caesars Mundart spreche? oder warum vom Bearbeiter der Itala, vom Schöpfer der Vulgata, dass er den gewohnten Text ins Jahrhundert des Augustus zurückdatiere? Hätte etwa Hieronymus, dieser colossale Geist, in seiner Energie und mit seinen hervorragenden philologischen Kenntnissen das nicht vermocht? Und wenn er es nicht that, muss er nicht wichtige, zwingende Gründe für seine Handlungsweise gehabt haben? Gewiss. Anders hätte sein Werk — selbst bei den günstigsten Verhältnissen eines

[1]) cfr. Dr. Fr. Kaulen „Das Studium der Vulgata“ im Katholik. B. 42 (1870) p. 396 et sq.

Hieronymus —, anders hätte sein Werk an Treue der Uebersetzung, an Erhabenheit, an Verständlichkeit und praktischem Werte ungeheuer eingebüßt. „Keine moderne Uebersetzung aus dem Hebräischen oder Griechischen wird sich der Vulgata an unmittelbarem Verständnisse des Urtextes zur Seite stellen können, und keine Uebertragung der Vulgata in eine neue Sprache vermag an Kraft und Kürze, an Adel und Anziehungskraft auch nur von fern ihr Original zu erreichen. Jede neu erscheinende Uebersetzung bietet hiefür einen neuen Beweis, um gar nicht davon zu reden, dass auch alle neueren Uebersetzungen aus den Grundtexten wie aus der Vulgata die nöthige Tiefe und Genauigkeit des Verständnisses vermissen lassen.[1])

Daraus folgt, dass wir die Vulgata lieber im lateinischen Texte lesen sollen, als in der Landessprache, soll nicht das wahre Schriftverständnis darunter leiden. Ueberdies bleiben die lateinischen Texte besser im Gedächtnisse, weil die native Form derselben oft und oft wiederkehrt im Messbuch und Brevier. Und diese Form trägt in solchem Maße den Stempel der göttlichen Einfachheit, Hoheit, Erhabenheit an sich; sie spricht so warm und lebendig zum Herzen, dass wir für die Uebersetzung der heiligen Schrift — Kleinigkeiten fallen nicht in Betracht — kaum ein angemesseneres Gewand uns denken könnten, als das der Vulgata. Wie kalt lässt uns trotz allem und allem Ciceros Beredsamkeit! Es weht eben in ihr der eisige Hauch heidnischer Zeiten und Zustände und es wäre fast Entweihung des Heiligsten, das göttliche Wort seinen Lippen anzuvertrauen. Es haben Theologen behauptet, die Version des hl. Hieronymus sei inspiriert. Wenn man dieses auch nicht annehmen kann, so muss man doch anerkennen, dass bei dieser Uebersetzung Gott speciell gewaltet hat; so gut ist sie gelungen.

Es ist also kein Grund vorhanden, die heilige Schrift nicht zu lesen, wohl aber sind viele zwingende Gründe, sie zu lieben, zu studieren und zu betrachten. Keiner verachte darum die heilige Schrift ob ihrer Form, ob ihrem Aeußern. Omnis gloria filiae regis ab intus. Die Schöheit der Bibel ist von Innen. Sie ist Gottes Wort und deshalb voll Reiz und Anmuth; sie ist Gottes Wort und um deswillen fruchtbringend und segenspendend. O Priester! Liebet die heilige Schrift!

Exemplaria sancta
Nocturna versate manu, versate diurna!

Selig der Mann, welcher am Gesetze des Herrn seine Lust hat und Tag und Nacht darin forschet. Er ist selig zu preisen; denn er gleichet dem Baume, der gepflanzt ist an reichen Wasserbächen, dessen Laub nie welk wird und der Blüten und Früchte trägt zu seiner Zeit. Beatus vir, . . . in lege Domini meditatur die ac nocte. (Ps. 1.)

---

[1]) Dr. Fr. Kaulen loc. cit. p. 400.

Der Begriff des Gelübdes.

Von Dr. Ph. Huppert, Rector in Bensheim (Hessen).

Erster Artikel.

Definition des Gelübdes nach dem hl. Thomas von Aquin.

Der hl. Thomas von Aquin definiert das Gelübde als ein Gott gemachtes Versprechen.[1]) Verschiedene Zusätze, die von anderen Theologen gemacht worden, sind nicht nur überflüssig, sondern können auch Anlass zu Missverständnissen geben.[2]) Eine genaue Analyse der exacten Definition des hl. Thomas wird das ganze Wesen dieser Bethätigung der Gottesverehrung erkennen lassen. Das Gelübde ist ein Versprechen. Dem eigentlichen Versprechen gehen zwei Acte voraus, von denen der eine dem Verstand, der andere dem Willen angehört. Daher werden zu einem Gelübde drei Acte erfordert, nämlich Ueberlegung, Vorsatz und Versprechen.[3])

I. Durch das Gelübde legt sich der Vovent eine Verpflichtung auf. Der Mensch kann sich aber zu nichts verpflichten, ohne vorher über den Act, durch welchen er sich verpflichtet, sowie über die Tragweite der zu übernehmenden Pflicht sich klar geworden zu sein. Erkenntnis, Ueberlegung (deliberatio) ist darum der erste Schritt zum Gelübde. Dies ist so evident, dass niemand diese Vorbedingung des Gelübdes leugnet, wenn auch die Gottesgelehrten, wie wir gleich sehen werden, über den Grad der nothwendigen Deliberation verschiedener Meinung sind.

Ohne jede Erkenntnis des Gelübdes überhaupt oder der Pflicht, welche dasselbe auferlegt, ist ein Gelübde unmöglich, da nur etwas Erkanntes Gegenstand des Willens sein kann. Solange also dem Menschen die nöthige Reife des Urtheils fehlt, ist er unfähig, sich durch ein Gelübde zu binden. Kinder, die noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind, können darum kein Gelübde machen. Das nämliche gilt von solchen, die zur Zeit, da sie ein Gelübde ablegen wollen, nicht zurechnungsfähig sind, wie Irrsinnige und Betrunkene. Solche, die jedoch nicht vollständig irrsinnig sind, oder

---

[1]) Votum est promissio Deo facta. 2. 2. q. 88, a. 2; Suarez, de relig. tract. 6, lib. 1; Lessius, de just. et jure lib. 2, cap. 40 n. 1; Laymann, theol. mor. lib. 4, tract. 4, cap. 1; Lehmkuhl. theol. mor. I. n. 428; Rohling med. p. 90. — [2]) Vergl. Katholik. 1876. II. S. 576. — [3]) Promissio procedit ex proposito faciendi. Propositum autem aliquam deliberationem praeexigit, cum sit actus voluntatis deliberatae. Sic ergo ad votum tria ex necessitate requiruntur: primo quidem deliberatio, secundo propositum voluntatis, tertio promissio, in qua perficitur ratio voti. St. Thom. 2. 2. q. 88, a. 1. Cajetan meint in der Erklärung dieser Stelle, die deliberatio sei ein Act des Willens, der durch dieselbe ein Object aus vielen auswähle, nachdem er sie vorher erkannt und miteinander verglichen. Diese Ansicht steht vereinzelt; richtiger wird mit der Mehrzahl der Interpreten daran festgehalten, dass unter der deliberatio ein Act der Erkenntnis verstanden ist.

in ihrem Wahnsinn lichte Augenblicke haben, geloben giltig, falls feststeht, dass sie in jenem Augenblick und in Bezug auf den Gegenstand des Versprechens wirklich hinlänglich den Gebrauch der Vernunft besaßen.[1]) Ein bestimmtes Lebensalter ist zur Giltigkeit der einfachen Gelübde nicht erfordert; jedes Kind, welches den Gebrauch der Vernunft besitzt, kann giltig einfache Gelübde ablegen.[2]) Jedoch werden die Gelübde der Kinder vor dem vollendeten siebenten Jahre als ungiltig angesehen, wenn nicht in jedem einzelnen Fall nachgewiesen wird, dass eine hinreichende Erkenntnis vorhanden gewesen; umgekehrt müssen Belege für den Mangel derselben beigebracht werden, soll in einzelnen Fällen ein Gelübde, das nach dem vollendeten siebenten Jahre abgelegt ward, ungiltig erklärt werden.[3]) Im Zweifel, ob ein Gelübde vor oder nach dem siebenten Lebensjahre abgelegt ist, wird es als ungiltig betrachtet, da ein zweifelhaftes Gesetz nicht verpflichtet. Sanchez[4]) will zwar ein solches Gelübde als giltig angesehen haben, aber er beweist höchstens, dass ein solcher Zweifel nur in den seltensten Fällen obwalten kann. Das bisher Gesagte gilt nur von dem einfachen Gelübde; die feierliche Gelübdeablegung ist nach dem Concil von Trient vor vollendetem 16. Lebensjahre ungiltig.[5])

Welcher Grad von Deliberation wird nun zur Giltigkeit des Gelübdes verlangt? Nach der allgemeinen Ansicht der Theologen wenigstens jener Grad, der auch nothwendig ist zu einer schweren Sünde. Es handelt sich beim Gelübde um die Uebernahme einer Pflicht, um einen Act der Gottesverehrung, deshalb muss wenigstens jene Ueberlegung vorhanden sein, ohne die der Mensch keiner Uebertretung einer Pflicht, keiner Beleidigung Gottes sich schuldig machen kann. Ist die Erkenntnis demnach so unvollkommen, dass der von ihr geleitete Mensch keine schwere Sünde begehen kann, wie im Halbschlaf oder bei Angetrunkenen, so kann er ebensowenig giltig ein Gelübde ablegen, als er in solcher Verfassung direct eine schwere Sünde begehen kann.[6])

Manche Moralisten gehen weiter und behaupten, jener Grad von Ueberlegung wie zu einer Todsünde sei nicht bloß nothwendig, sondern auch hinreichend, damit einer Gott etwas giltig

---

[1]) Sanchez in decal. lib. 4, cap. 1, n. 5; vergl. Sanchez, de matrim. lib. 1, disp. 8, nn. 16, und 23. — [2]) Si puer vel puella ante pubertatis annos nondum habet usum rationis, nullo modo potest ad aliquid se voto obligare. Si vero ante pubertatis annos attingit usum rationis, potest se obligare. St. Thom. 2. 2. q. 88, a. 9. — [3]) St. Alphons. lib. 3, n. 196; Laymann l. c. cap. 7, n. 1; Lehmkuhl II, n. 430, Ballerini—Palmieri opus theol. mor. ed 2a vol. II, p. 448. — [4]) In Decal. l. c. cap. 1, n. 14. — [5]) In quacunque religione, tam virorum quam mulierum, professio non fiat ante decimum sextum annum expletum ... Professio autem antea facta sit nulla nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis vel ordinis observationem, aut ad alios quoscunque effectus. Sess. 25, cap. 15 de regul. et monial. — [6]) St. Alphons. l. c. n. 196; Sanchez in Decal. l. c. cap. 1, n. 8; Laymann l., c. cap. 1, n. 2; Tamburini Explic. Decal. lib. 3, cap. 10, n. 1.

versprechen könne.[1]) Sie stützen sich dabei auf mehrere Stellen des Kirchenrechts, besonders auf das bekannte Wort: qui se potest obligare diabolo, potest se etiam obligare Deo.[2]) Uns will es scheinen, als ob diese Stelle nur von der Freiheit zu verstehen sei, die nothwendig ist, damit der Mensch vor Gott Verdienst von seinen Handlungen habe. Dafür gilt freilich der erwähnte Grundsatz. Zu verdienstlichen Handlungen wie auch zur Sünde genügt nämlich ein confuser, ein allgemeiner Begriff des Guten beziehungsweise des Bösen; legt sich der Mensch aber eine Pflicht auf, so muss er dieselbe in ihrem Wesen wie in ihren einzelnen Umständen kennen; fehlt diese Erkenntnis, so fehlt auch die Zustimmung des Willens, diese Pflicht, so wie sie der Hauptsache nach ist, zu übernehmen; folglich kann von einem Gelübde keine Rede sein.

Diese Ansicht stimmt auch mit den Erörterungen des hl. Thomas überein. Der englische Lehrer unterscheidet nämlich, wie wir gesehen, ausdrücklich drei Acte, nämlich deliberationem, propositum, promissionem; die erste begreift nach Suarez consultatio, inquisitio, judicium rationis in sich;[3]) würde der englische Lehrer nur jene deliberatio verlangen, welche nothwendig vorhanden sein muss, falls der Mensch einer schweren Sünde schuldig erachtet werden soll, so wäre es überflüssig gewesen, selbe noch von dem propositum und der promissio zu unterscheiden.[4]) Sanchez verlangt für das Gelübde die nämliche Freiheit, wie für den Ehecontract.[5]) Nun ist es klar, dass ein so wichtiger Schritt, wie der Bund fürs Leben eine weit größere Ueberlegung verlangt, als die Deliberation, die hinreicht, eine schwere Sünde zu begehen und der ewigen Verdammnis sich schuldig zu machen. Wenn daher Sanchez[6]) noch so sehr für die strengere Ansicht sich ereifert, so hat er mit obigen Worten am besten sich selbst widerlegt. Mit Recht verlangt er aber die nämliche Erkenntnis fürs Gelübde wie für die Ehe; denn auch das Gelübde ist ein Bund mit Gott und legt schwere Verpflichtungen auf wie die Ehe. Auch Busenbaum[7]) stimmt mit uns überein; er verlangt eine Erkenntnis, die zu einem vollkommenen menschlichen Act nothwendig ist; vollkommen ist die menschliche Handlung nur dann, wenn auch die Erkenntnis, auf der sie beruht, eine voll-

---

[1]) Suarez l. c. lib. 1, cap. 9, n. 4 sqq.; Sanchez in Decal l. c. n. 2 sqq. und cap. 18, n. 5; Escobar lib. 29, n. 362; Wirthmüller, Die mor. Tugend der Religion, S. 559 ff. — [2]) Glossa in c. Mulier caus 32, q. 2; vergl. cap. sicut ex literis 13 de jurejur., in dem von einem in heftigem Zorn geschworenen Eide die Rede ist; cap. Dudum 20 de convers. conjug., cap. sicut nobis 17 de Regul. u. s. w. — [3]) Sub deliberatione comprehendimus non solum consultationem et quasi inquisitionem intellectus sed etiam judicium, quo intellectus definite proponit, quid sit eligibile vel eligibilius, vel quo in praesenti materia judicat, expedire votum emittere. Suarez l. c. cap. 9, n. 1. — [4]) Baller.-Palm, II. p. 488. — [5]) Eadem libertas in matrimonio et in voto exigitur. In Decal. l. c. cap. 3, n. 23. — [6]) l. c. cap. 1. — [7]) Aetas et usus rationis ea sufficit, quae satis est ad peccatum mortale perfecto actu humano et directe in se volitum. St. Alphons l. c. n. 196.

kommene ist. Der Ansicht, dass ein höherer Grad von Ueberlegung zur Giltigkeit des Gelübdes erfordert sei, kann deshalb die Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden; sie ist eine sententia probabilis, die man befolgen darf.

II. Der zweite Act, der nach dem hl. Thomas der promissio vorausgeht, ist das propositum voluntatis, d. h. der Vorsatz.[1])

Damit verneint der englische Lehrer zugleich die Frage, ob der Vorsatz allein verpflichtende Kraft habe; denn wenn derselbe dem eigentlichen Versprechen vorausgehen muss, so kann er selbst den Willen nicht wie ein Gelübde binden. Eine solche Wirkung schrieben einige ältere kirchliche Schriftsteller dem Vorsatze, einen Act der Gottesverehrung zu setzen, zu.[2]) Der Vorsatz, so argumentierten sie, ein gutes Werk zu verrichten, legt dem Willen eine Pflicht auf; ist das vorgenommene Werk ein Act der Gottesverehrung, so ist diese Pflicht eine Pflicht der Tugend der Religion, wie das Gelübde. Allgemein unter den Canonisten war diese Ansicht verbreitet in Bezug auf den Vorsatz eines Novizen, in dem Orden, in welchen er eintrat, bis zu dem Ende seines Lebens zu verharren.[3]) Sie gründeten diese Ansicht hauptsächlich auf einige Texte des Kirchenrechts.[4]) In denselben scheint solchen, welche nur den Vorsatz gefasst hatten, im Ordensleben sich ganz dem Dienste Gottes zu widmen, die Verpflichtung auferlegt zu werden, im Orden zu verbleiben. Man hat verschiedene Erklärungen dieser Texte versucht. Einige meinten, ein Vorsatz erlange verpflichtende Kraft, sobald man das vorgenommene Werk auszuführen beginne. Wenn sie dies auch nicht auf jeden Vorsatz ausdehnten, so vertraten sie doch diese Ansicht für den Vorsatz, in dem Orden zu verharren, und leiteten die Verpflichtung, welche derselbe auferlege, nicht so sehr aus dem Wesen des Vorsatzes ab, als aus den Gesetzen der Kirche, durch welche jener Vorsatz verpflichtende Kraft erlange. Andere meinten, der Vorsatz verbunden mit der Einkleidung sei ein feierliches Gelübde. Beide Ansichten sind offenbar falsch und widerstreiten, um nur das Eine zu sagen, dem ganzen Geist der Kirche, die dem Novizen die Probejahre zur strengsten Pflicht macht und ihm während derselben vollkommene Freiheit lässt. Am wahrscheinlichsten ist in jenen Texten nicht von einem einfachen Vorsatze, sondern von einem Gelübde oder von einem durch ein wirkliches Versprechen bekräftigten Vorsatz die Rede. So ist es offenbar in dem Cap. 9 X de Regular.. in dem anfangs zwar nur von einem Vorsatze ge-

[1]) S. Thom. 2. 2. q. 88, a. 1. — [2]) Vergl. die Definition des hl. Thomas a. a. O.: secundum quosdam votum est conceptio boni propositi cum animi deliberatione firmatâ, qua quis ad aliquid faciendum vel non faciendum se Deo obligat. Auch einige Texte des Jus canon. werden für diese Ansicht citiert. Vergl. Suarez l. c. cap. 2, n. 1 und n. 10 sqq. — [3]) S. Antonin. Sum. theol. part 2, tit. 11, cap. 2; Lessius de just. et jure lib. 2, cap. 40, n. 20.; Suarez l. c. — [4]) C. 9 X de Regular. III. 31; C. 23 X de Regular. III. 31 und C. 20 X de Regular. III. 31.

sprochen, dann aber der Grund einer Verpflichtung mit den Worten angegeben wird: ne contra votum, quod Domino fecerunt, venire prohibeantur. Im 20. Capitel desselben Titels wird dem Vorsatze in dem Falle verpflichtende Kraft zugeschrieben, dass der Novize proposuerit absolute vitam mutare, ein Ausdruck, der wieder mehr als einen einfachen Vorsatz voraussetzt. Das Nämliche gilt vom Cap. 23, in dem solche im Orden zurückgehalten werden, die absolute voluerint vitam mutare et in Religione perpetuo Domino servire. Alle diese Wendungen lassen darauf schließen, dass der Gesetzgeber nur solche im Auge hat, die sich verpflichten wollten. Da es nur auf den Willen ankommt, sich zu verpflichten, so ist es ohne Belang, ob dieselben solche Worte gebrauchten, die an sich nur einen Vorsatz ausdrücken, oder ob sie ihren einfachen Vorsatz noch durch ein eigentliches Gelübde bekräftigten.

Dass der bloße Vorsatz keine verpflichtende Kraft habe, steht unumstößlich fest und wird von keinem Moralisten mehr in Abrede gestellt.[1]) „Wenn du ein Gelübde machest dem Herrn, deinem Gott, so säume nicht es auszufüllen ... wenn du unterlässest zu versprechen, bist du ohne Sünde.[2]) Wenn du Gott etwas gelobtest, zaudere nicht es einzulösen; denn nicht gefällt ihm ein treuloses und eitles Versprechen ... viel besser ist es, nicht zu geloben, als das Versprochene nicht zu erfüllen."[3]) Die heilige Schrift gebraucht hier die Worte „geloben" und „versprechen" als Synonyma, nennt aber nie das Gelübde einen Vorsatz.

Eine Analysis der beiden Acte, Vorsatz und Gelübde, zeigt, dass dieselben sich wesentlich von einander unterscheiden. Wer sich vornimmt, nicht mehr zu sündigen, thut dadurch kund, dass er jetzt den Willen hat, die Sünde auf alle Weise zu fliehen, wer aber gelobt, eine schwere Sünde nicht mehr zu begehen, gibt nicht bloß die Versicherung seines guten Willens, sondern auch der Ausführung desselben.[4]) Da also die Objecte beider Acte verschieden sind, sind die Acte selbst ebenso verschieden. Wird der Vorsatz nicht gehalten, so wird der Mensch dadurch nicht ein Lügner und einer Sünde schuldig, da der Wille, etwas zu thun, veränderlich ist; wird hingegen das Gelübde gebrochen, so wird nicht geleistet, was als sicher in Aussicht gestellt war, wodurch der frühere Act nach der Seite hin, auf welcher er eine bestimmte Leistung als gewiss zusicherte,

---

[1]) S. Thom. 2. 2. q. 88, a. 1, Suarez lib. 1, cap. 2; Lessius lib. 2, cap. 40, dub 4; Sanchez in Decal. lib. 4, cap. 1, n. 20; S. Alphons. lib. 3, n. 198; Sotus de just. et juro lib. 7, q. 1, a 2; Laymann lib. 4, tract. 4, cap. 1, n. 1; Lehmkuhl l n. 428 sq.; Baller.-Palm. II. p. 453; Wirthmüller a. a. O. S. 538. — [2]) Cum votum voveris Domino Deo tuo, non tardabis reddere ... si nolueris polliceri, absque peccato eris. 5 Mos. 23, 20. 21. — [3]) Si quid vovisti Deo, ne moreris reddere: displicet enim ei infidelis et stulta promissio ... multoque melius est non vovere, quam post votum promissa non reddere. Eccles. 5, 3. 4. — [4]) S. Thom. 2. 2. q. 88, a. 7, ad 1; Sanchez l. c. n. 21; vergl. auch Sanchez in Decal. lib. 3, cap. 4, n. 2.

der Lüge überführt wird. Zu demselben Schlusse gelangt man noch durch eine andere Erwägung. Durch das Gelübde legt der Vovent sich eine Verpflichtung auf, durch einen bloßen Vorsatz will aber niemand sich verpflichten, und doch könnte nur dieser Wille die Quelle der neuen Verpflichtung sein. Nichts ist gewöhnlicher im geistlichen Leben, als dass bei jeder Betrachtung, bei jeder Predigt, bei jeder Gewissenserforschung gute Vorsätze gefasst werden, die ohne Zweifel imstande sind, den Willen vor der Sünde zu bewahren und in der Tugend zu befestigen. Niemand aber beabsichtigt durch solche Vorsätze sich unter Sünde zu etwas zu verpflichten; will er sich auf diese Weise Gott gegenüber binden, so geht er mit viel größerer Vorsicht zuwerke und legt, nachdem er den Rath erfahrener Männer eingeholt, ein Gelübde ab.

Ein Vorsatz ist also wesentlich verschieden von einem Gelübde. Es muss darum genau beachtet werden, ob jemand nur einen Vorsatz machen oder durch ein Gelübde sich verpflichten wollte. Weniger Unterrichtete halten oft den Vorsatz für ein Gelübde. Der Ausdruck „ich verspreche" ist nicht immer ein Beweis für die Existenz eines Gelübdes, da er ebensogut einen festen Vorsatz bezeichnen kann. Es bleibt daher Sache des Beichtvaters, zu untersuchen, ob der Pönitent sich unter Sünde eine Verpflichtung auferlegen wollte oder nicht. Bleibt das Resultat der Untersuchung zweifelhaft, so darf der Pönitent nicht zur Erfüllung des Gelübdes verpflichtet werden; er bleibt vielmehr solange frei, bis bewiesen ist, dass er durch das Gelübde sich ein neues Gesetz auferlegt hat.[1])

Nach Art eines Gelübdes verpflichtet der Vorsatz nicht; macht aber derjenige, der einen Vorsatz bricht, sich überhaupt keiner Sünde, auch keiner läßlichen Sünde schuldig? Lessius beschuldigt denjenigen, der einem Vorsatz untreu wird, einer Sünde der Unbeständigkeit, wenn er auch gleich hinzufügt, man mache sich keiner Sünde schuldig, wenn man aus irgend einem Grunde den Vorsatz breche.[2]) Soll in dieser Behauptung ausgesprochen sein, der Vorsatz lege irgend welche, auch noch so leichte Verpflichtung unter Sünde auf, so glauben wir Lessius widersprechen zu müssen.[3]) Eine Verpflichtung unter Sünde könnte nur aus dem Willen des betreffenden Menschen hergeleitet werden. Wer aber einen Vorsatz macht, hat nicht die Absicht, sich unter Sünde zu etwas zu verpflichten, und deshalb existiert eine solche Verpflichtung nicht. Würde der Begriff der Pflicht im Wesen des Vorsatzes liegen, so wären alle

[1]) Lehmkuhl I n. 429. — [2]) Less. l. c. dub. 4, n. 22, u. 24.: Respondeo esse aliquam inconstantiam, si absque ulla causa, sola animi levitate propositum mutes: sed haec inconstantia non est nisi venialis. Si autem aliqua ratione nitaris, ut quia sentis incommoda etc., non est proprie inconstantia nec ullum peccatum: nemo enim tenetur persistere in bono, quantumvis illud magnum sit, ex solo proposito; sed ut teneatur, debet aliunde ad illud esse adstrictus, v. g. praecepto, promissione, contractu. l. c. n. 22. — [3]) S. Alphons. l. c. n. 199; Sanchez l. c. n. 21; Salmant. de Voto cap. 1, n. 17.

viel vorsichtiger, einen Vorsatz zu fassen, und setzten sich mit Recht nicht so leicht der Gefahr aus, Gott auch nur mit einer läßlichen Sünde zu beleidigen.

Was für eine Sünde sollte die Uebertretung eines Vorsatzes auch sein? Eine Sünde gegen die Gottesverehrung? Dann wäre der Vorsatz stets ein Act der Tugend der Religion, was von keinem Theologen behauptet wird. Oder eine Sünde gegen die Gebote und Tugenden, die Gegenstand des betreffenden Vorsatzes sind? Niemand, der sich vorgenommen, am Sonntag die heilige Messe zu hören, wird sich, wenn er dieselbe versäumt, einer doppelten Sünde gegen die Gottesverehrung schuldig erachten, eben weil er sich nicht weiter verpflichten wollte, als er ohnehin schon verpflichtet war. Muß aber nicht mit Lessius[1]) eine Sünde der Unbeständigkeit angenommen werden? Die Beharrlichkeit ist eine Tochter der Klugheit.[2]) Jede Sünde aber ist ein Act gegen die christliche Klugheit. Wie es aber ungereimt wäre, in jeder Sünde einen doppelten reatus culpae, gegen das übertretene Gebot und gegen die christliche Klugheit, anzunehmen, so wäre es auch falsch, in der Uebertretung eines Vorsatzes eine Sünde der Unbeständigkeit finden zu wollen. Bezieht sich der Vorsatz auf etwas Gebotenes, so ist seine Uebertretung eine Sünde gegen das verletzte Gebot; nimmst du dir aber vor, etwas zu thun, wozu du anderweitig nicht verpflichtet bist, und brichst diesen Vorsatz, so machst du dich allein dadurch, daß du den Vorsatz übertrittst, keiner Sünde schuldig. Wohl wird dabei oft eine leichte Sünde begangen werden, wenn du z. B. aus Trägheit und Lauigkeit nicht erfüllst, was du dir vorgenommen; es ist dies jedoch eine Sünde der Trägheit und Lauigkeit, die nur ihre occasio, aber nicht ihre causa, quâ violatio propositi, in dem gefaßten Vorsatz hat.[3])

II. Der Vorsatz ist also kein Gelübde und legt keinerlei Verpflichtung auf; doch wird ein propositum voluntatis als Vorbedingung des Gelübdes erfordert. Damit nämlich einer eine Verpflichtung, die den Willen bindet, übernehmen kann, muß er den Willen haben, einen solchen Act zu setzen. Diesen dem bindenden Versprechen vorausgehenden Willensact nennt der hl. Thomas propositum voluntatis. Derselbe kann sich auf ein dreifaches Object beziehen, nämlich auf den Act des Versprechens selbst (voluntas promittendi), auf die zu übernehmende Verpflichtung (voluntas se obligandi) und endlich auf die Erfüllung des Gelübdes (voluntas

[1]) l. c. n. 23 sq. — [2]) Inconstantia quantum ad sui consummationem pertinet ad defectum rationis. Sicut autem omnis rectitudo rationis practicae pertinet aliqualiter ad prudentiam, ita omnis defectus ejus pertinet ad imprudentiam. Et ideo inconstantia secundum sui consummationem ad imprudentiam pertinet. S. Thom. 2. 2. q. 53, a. 5. — [3]) Cap. 4 Qui bona caus. 17 q. 1 redet offenbar nicht vom Vorsatz, sondern von einem Gelübde, weshalb Lessius diesen Text nicht mit dem peccatum veniale inconstantiae hätte erklären müssen. l. c. n. 24; Suarez lib. 1, cap. 2; Sanchez in Decal. lib. 4, cap. 1, n. 21; Ballerini-Palm. II p. 453.

implendi votum).[1]) Wir haben nun zu untersuchen, ob und inwieweit sich das propositum voluntatis auf diese drei Objecte erstrecken muss, damit das Gelübde giltig sei.

a) Das Gelübde ist, wie wir bald sehen werden, seinem Wesen nach ein Versprechen. Wer also ein Gelübde ablegen würde ohne voluntas promittendi, der würde etwas versprechen, ohne etwas versprechen zu wollen. Ein solcher Act enthielte also einen Widerspruch und wäre somit unvernünftig. Der Wille, zu versprechen, muss demnach nothwendig vorhanden sein, sonst ist ein Versprechen ein Ding der Unmöglichkeit.[2]) Wer also im Scherz oder als frommen Wunsch oder auch in der Absicht, durch eine Lüge zu täuschen, Worte ausspricht, die ein Gelübde bedeuten, aber dabei nicht den Willen hat, zu geloben, macht kein Gelübde.

b) Nicht so einfach ist die Frage, ob der Vovent auch den Willen haben muss, sich zu verpflichten. Während alle Theologen ohne die voluntas promittendi ein Gelübde für unmöglich halten, finden wir in Bezug auf die voluntas se obligandi verschiedene Ansichten. So meint Soto, wer ein Gelübde mache, ohne den Willen, sich zu verpflichten, mache trotzdem ein wirkliches Gelübde und sei gehalten, solches zu erfüllen.[3]) Auch Cajetan[4]) schreiben einige diese Meinung zu, doch glauben wir, die Worte des gelehrten Dominicaners anders interpretieren zu sollen. Der Hauptgrund, der für diese Ansicht angeführt werden kann, und auf den sich alles zurückführen lässt, ist folgender: jedes Versprechen bewirkt eine Verpflichtung; letztere ist also eine nothwendige Folge des Gelübdes. Wer daher ein Gelübde macht, kann nicht umhin, sich nicht verpflichten zu wollen, und wenn er dies auch nicht direct will, so will er es doch implicite oder in causa, nämlich gerade dadurch, dass er ein Gelübde ablegt.[5]) Daher ist auch ein Gelübde, das ohne den Willen sich zu verpflichten abgelegt wird, ein giltiges Gelübde, und der Vovent ist moralisch gehalten, sein Versprechen einzulösen.

Der Klarheit wegen müssen einige Fälle, die hier in Betracht kommen können, genau auseinander gehalten werden.

Der Wille, sich nicht zu verpflichten, kann einen doppelten Grund haben, nämlich Unwissenheit oder Bosheit. Der Vovent kann sich im Irrthum über das Wesen eines Versprechens befinden und der festen Meinung sein, er könne ein Gelübde ablegen, ohne sich durch dasselbe zu verpflichten, oder wenigstens die verpflichtende Wirkung des Gelübdes nicht kennen. Gelobt er nun in diesem Irrthum oder in solcher Unwissenheit, so ist dieser Act

---

[1]) Suarez l. c. cap. 3, n. 1. — [2]) Suarez l. c. n. 2; S. Alphons. lib. 3, n. 201; Salmant. tr. 17, cap. 1, n. 9; Sporer theol. mor. tom. 1, tract. 3, c. 2, n. 4; Sanchez l. c. n. 24. Vergl. Sanchez de matrim. lib. 1, disp. 9, n. 1 sqq. — [3]) Soto de justitia et jure lib. 7, q. 1, a. 2. Siehe die übrigen Vertreter dieser Ansicht bei Suarez l. c. n. 5. — [4]) 2. 2. q. 88, a. 1 und q. 89, a. 7. — [5]) Vergl. Suarez l. c. n. 5.

kein Gelübde.[1]) Nur ein obligatorisches Versprechen ist ein Gelübde; wer demnach zwar verspricht, aber aus Unwissenheit oder Irrthum nicht den Willen haben kann, sich zu verpflichten, setzt nicht den Act, wie er dem Gelübde wesentlich ist, folglich macht er überhaupt kein Gelübde. Dabei ist es gleichgiltig, ob der Irrthum überwindlich oder unüberwindlich ist, denn nicht die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung kommt hier in Frage, sondern die Giltigkeit.

Es wurde hier der Unwissenheit gleicher Einfluss zugeschrieben wie dem Irrthum. Dies ist nach aller Ansicht richtig, wenn jemand in seiner Unwissenheit den ausdrücklichen Willensact setzt: ich will mich nicht verpflichten. Aber auch dann scheint das Versprechen nichtig, wenn der Vovent zwar nicht ausdrücklich sich nicht verpflichten, aber auch nicht einmal virtualiter sich verpflichten will, eben weil er die Verpflichtung nicht kennt und nie von dieser wesentlichen Eigenschaft des Gelübdes etwas gehört hat.[2]) Der Wille, sich zu verpflichten, muss aber nicht immer ausdrücklich ausgesprochen sein: kennst du die bindende Kraft des Gelübdes, so machst du ein Gelübde, auch wenn du in jenem Augenblicke derselben nicht gedenkst. Daraus ergibt sich auch, dass derjenige giltig gelobt, der trotz seiner Unwissenheit das Gelübde, sowie es in sich ist, zum Object seines Willensactes macht, oder in der Weise diesen Act der Gottesverehrung setzen will, wie andere Menschen es thun, denn darin wäre der Wille, sich zu verpflichten, eingeschlossen und daher ein solcher Act ein wirkliches Gelübde.[3])

Entspringt der Wille, sich nicht zu verpflichten, einem Irrthum über das Wesen des Gelübdes, so ist nach aller Ansicht das Gelübde ungiltig.[4])

---

[1]) Suarez l. c.; Sanchez in Decal. lib. 4, c. 1., n. 27; Laymann lib. 4, tr. 4, c. 1, n. 2; Sporer l. c. n. 5. — [2]) S. Alphon. l. 3, n. 201; Laymann l. c. n. 1; Baller.-Palm. II. p. 455. — [3]) Suarez l. c. cap. 3, n. 9; Sanchez l. c. n. 25. Est certum, votum non obligare, quando vovens habuit veram promittendi intentionem, nec expresse intentionem se obligandi exclusit, at nec expressam nec implicitam se obligandi intentionem habuit. Quod contingere potest, quia vovens existimabat votum non obligare aut hoc ignorabat, utpote qui de hoc nunquam cogitavit nec id audivit. Ratio est, quia re vera nullam obligationem per illa verba voti intendit sibi imponere, sed id solum enuntiare, quod per illa verba significatur, credens ea non obligare aut ignorans obligationem. Quod intelligendum est, nisi ignorans promissionis naturam velit ea intentione promittere, qua ceteri promittunt. Quia tunc virtute et implicite se obligare vult. Sanchez l. c. n. 26. Baller.-Palm. II. p. 455 erklärt letzteres noch genauer: Hoc non videtur universaliter verum. Nam verum erit, si quis voveat ita animo comparatus, ut quidquid tandem alii faciant, et ipse facere intendat ac onera suscipere, quae alii suscipiunt. Generalis enim sic habetur intentio suscipiendae obligationis. At si ne somniet quidem aliquod onus, quod ab aliis suscipitur et quod praevisum ipse non susciperet, ego non puto obligari. — [4]) Vergl. Suarez lib. 1, cap. 3; Sanchez l. c. und de matrim. lib. 1, disp. 9, n. 2; Lessius c. 40. n. 6; S. Alphons. lib. 3, n. 201; Salmant. de Voto cap. 1, n. 23; Tambur. explix. Dec. lib. 3, cap. 12, § 1; Croix lib. 3. p. 1, Baller.-Palm. II. p. 454.

Wir kommen nun zum zweiten Fall. Cajus weiß bestimmt, dass mit der Ablegung eines Gelübdes eine Verpflichtung verbunden ist; trotzdem setzt er ausdrücklich folgenden Act: „ich verspreche, am Samstag zu fasten, aber ich verpflichte mich nicht dazu." Untersuchen wir diesen Act etwas näher. Versprechen schließt wesentlich den Begriff der Verpflichtung ein: wer also ernstlich und aufrichtig etwas verspricht, übernimmt auch thatsächlich eine Verpflichtung. Die zwei Willensacte: ich verspreche, aber ich verpflichte mich nicht, enthalten demnach einen Widerspruch und können als absolute Acte von dem Willen nicht gesetzt werden. Wer ohne Bedingung verspricht, verpflichtet sich auch, und wer sich nicht verpflichtet, macht auch kein bedingungsloses Versprechen. Beide Objecte können ebensowenig Gegenstand zweier absoluter Willensacte sein, als der Verstand absolut zwei contradictorischen Behauptungen zustimmen kann. Wer Feuer und Stroh zusammenbringt, will, dass letzteres brennt; es ist unmöglich, dass einer einen Feuerbrand in einen Strohhaufen wirft und dabei ernstlich und absolute will, dass der Strohhaufen nicht brenne. Ebensowenig kann der Wille in zwei absoluten Acten etwas versprechen und sich nicht verpflichten wollen. Ich sage: in zwei absoluten Acten; denn es ist ganz gut denkbar, dass jemand ein Gelübde macht, dessen Wesen er kennt, und zugleich einer Velleität Ausdruck verleiht, nicht verpflichtet zu werden. In diesem Falle ist kein Widerspruch zwischen den beiden Willensacten und ein solches Gelübde wäre giltig. Wer aber absolut geloben und absolut sich nicht verpflichten will, spielt mit Worten und setzt überhaupt keinen Willensact. Cajus hat also kein Gelübde gemacht und ist durch kein Gelübde gebunden.[1]) Diese Beweisführung bringt die ganze Argumentation der Gegner zu Fall. Ein Versprechen, meinen sie, binde und daher sei jeder gebunden, der ein solches gemacht habe. Allerdings; aber dem gegnerischen Beweis wird das Fundament entzogen, weil bewiesen ist, dass Cajus überhaupt kein Versprechen gemacht hat und somit auch nicht durch ein solches gebunden sein kann.[2])

Wie haben wir demnach den Act aufzufassen, den weniger Unterrichtete oft setzen, indem sie versprechen, aber zugleich keine Verpflichtung übernehmen wollen? Ein Gelübde kann dieser Act nicht sein, wie eben bewiesen wurde. Die ihn setzen, wollen damit

---

[1]) Ut constat ex ca. Humanae aures 22, q. 5, illud votum fictum non inducit voti obligationem. Sicut etiam matrimonium externum sine interiori consensu nullum est nullamque matrimonii obligationem per se inducit cap. Tua nos de Sponsal. et in universum moralis efficacia cujuscunque actus humani ex intentione pendet, ut patet etiam in Sacramentis et in omnibus similibus. Suarez lib. 1, cap. 3, n. 13. — [2]) S. Thom. in 4 dist. 38, q. 1, a. 1; Suarez l. c. n. 11 sqq.; Sanchez in Decal. lib. 4, cap. 1, n. 27; Lessius lib. 2, cap. 40, n. 6; S. Alphons. lib. 3, n. 201; Laymann lib. 4, tr. 4, cap. 1, n. 1; Salmant. l. c. n. 25; Sporer tom. 1, tr. 3, cap. 3, n. 6; Baller.-Palm. II. p. 454. Vergl. Sanchez de matrim lib. 1, disp. 9, n. 4 sq.

nur ausdrücken, dass sie von dem festen Vorsatz beseelt sind, dies oder jenes zu thun. Ueber die Grenzen eines bloßen Vorsatzes hinaus wollen jene nicht gehen, und dieser schließt ja keine Verpflichtung ein. Das Gleiche gilt von den Versprechen, welche der Pönitent seinem Beichtvater gibt, die nächste Gelegenheit u. s. w. zu meiden. Obgleich hier stets der Ausdruck „versprechen" gebraucht wird, kann doch von einem Gelübde nicht die Rede sein, weil das Beichtkind sich nicht weiter verpflichten will, als es ohnehin schon verpflichtet ist.[1]) Auch wenn ein Mensch einem anderen Menschen etwas verspricht, ohne sich binden zu wollen, so ist dies nur der Ausdruck eines Vorsatzes, dem Nächsten dies oder jenes zu thun.[2])

Was über die Ungiltigkeit des in Frage stehenden Gelübdes gesagt wurde, bezieht sich auf das forum internum, in dem jedem Glauben geschenkt werden muss, mag er pro se oder contra se reden. Versichert daher der Pönitent, er habe nicht den Willen gehabt, sich zu verpflichten, so darf der Beichtvater ihn zur Einlösung seines Versprechens nicht verpflichten. Etwas anders verhält sich die Sache in foro externo. Steht hier fest, dass Cajus ein Gelübde gemacht hat, so müsste, um es ungiltig erklären zu können, nachgewiesen werden, dass die voluntas se obligandi in der That nicht vorhanden war. Dies könnte aber nur durch eine Aussage des Voventen selbst festgestellt werden. Mit Recht wird aber in foro externo einem solchen Voventen kein Glauben geschenkt. Wenn er jetzt die Wahrheit sagt, so hat er gelogen durch den blasphemischen Act eines Gelübdes, durch das er sich nicht binden wollte; es ist aber viel wahrscheinlicher, dass er jetzt lügt, um sich einer Verpflichtung zu entledigen, als dass er damals gelogen, da er freiwillig jenen Act setzte. Selbst wenn er mit einem Eide die Wahrheit seiner Aussage bekräftigen wollte, würde ihm mit Recht in foro externo kein Glaube geschenkt; denn wer den Act des Gelübdes in blasphemischer Weise missbraucht, wird auch den Eid nicht heilig halten. Wollte man übrigens in foro externo einem solchen Voventen Glauben schenken, so würden leicht alle Contracte ins Wanken gerathen, da viele, um lästige Pflichten von sich abzuwälzen, jenen bequemen Ausweg wählen würden. Die Kirche kann also, wenn über ein solches Gelübde vor dem forum externum verhandelt wird, den Voventen zur Erfüllung seines Gelübdes anhalten. Derselbe muss diesem Urtheilsspruch gemäß das Gelobte halten, nicht weil er ratione voti dazu verpflichtet wäre, sondern im Gehorsam gegen den Richterspruch der geistlichen Gewalt. Sind die Umstände so, dass der Vovent das Gelobte nicht leisten kann, ohne durch ein Gelübde gebunden zu sein, so kann die Kirche ihn sogar verpflichten, dass er ein wirkliches Gelübde ablege. Ein Cleriker empfieng die höheren Weihen nach allen Satzungen des canonischen Rechts, hatte aber stets den ausdrücklichen Willen, nicht

[1]) Sanchez in Decal. l. c. n. 31. — [2]) Suarez l. c. n. 12.

das Gelübde der Keuschheit abzulegen, wie solches mit Empfang der höheren Weihen verbunden ist. Dieser Cleriker ist giltig ordiniert, wenngleich er durch sein Verhalten eine schwere Sünde begieng, da er sich den Anordnungen der Kirche in einer wichtigen Sache widersetzte. Durch ein Gelübde ist er zur Keuschheit nicht verpflichtet, wohl aber durch das Gebot der Kirche. Der auf diese Weise Ordinierte könnte verpflichtet werden, das Gelübde der Keuschheit abzulegen, um die Unbill, die er dem geistlichen Stand und dem Sacrament der Priesterweihe zugefügt, wieder gut zu machen.[1]) Auch wenn durch Nichterfüllung des fingierten Gelübdes die Rechte eines Dritten z. B. der Armen oder Anstalten der christlichen Charitas verletzt werden, kann der Vovent in foro externo verurtheilt werden, sein Versprechen zu halten.[2])

Ist der Pönitent im Zweifel, ob er den Willen hatte, durch ein Gelübde sich zu verpflichten, so muss der Beichtvater darüber entscheiden. Es wird demselben oft schwer werden, ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Folgende Erwägungen können die Entscheidung erleichtern. Steigen im Pönitent alsbald nach dem fraglichen Act Zweifel auf, so kann dahin entschieden werden, dass er nicht den Willen hatte, sich zu verpflichten, sonst wäre dies wohl nicht so schnell seinem Gedächtnis entfallen. Hatte ferner der Vovent nie die Absicht, das Gelobte zu halten, so ist auch dies ein Zeichen, dass er sich nicht verpflichten wollte. Auch aus den gebrauchten Worten kann man eine Antwort auf solche Fragen erheben. Wer Worte angewendet hat, die an sich keine Verpflichtung ausdrücken, und dann zweifelt, ob er sich überhaupt verpflichten wollte, kann nicht zur Erfüllung des Gelübdes angehalten werden, er müsste denn gerade die Absicht gehabt haben, sich moralisch zu binden, was wegen der auftretenden Zweifel kaum der Fall gewesen sein wird. Bestehen nach genauer Untersuchung des Falles wichtige Gründe für und gegen die Giltigkeit des Gelübdes, so darf es als ungiltig angesehen werden, selbst wenn die Giltigkeit wahrscheinlicher wäre.[3])

Hierher gehört noch ein anderer Fall. Cajus gelobt eine Wallfahrt, setzt jedoch ausdrücklich hinzu: „Ich will mich aber nicht verpflichten". Am folgenden Tage wird er andern Sinnes und will auch die mit einem Gelübde verbundene Pflicht auf sich nehmen. Ist dies Gelübde giltig? Wir werden unterscheiden müssen. Weiß C., dass der erste Act kein Gelübde war, und will er von jetzt an durch ein solches gebunden sein, so ist das Gelübde giltig. Denkt er aber nicht an die Ungiltigkeit des früheren Actes und will nur den Act erneuern, den er Tags zuvor gesetzt hat, so ist auch der

---

[1]) Sanchez l. c. n. 29; S. Alphons. lib. 3, n. 200; Baller.-Palm. II. p. 454; vergl. Sanchez de matrim. lib. 7, disp. 27; n. 11 und lib. 8, n. 27. — [2]) Suarez l. c. n. 14. — [3]) Sanchez in Decal. lib. 4, cap. 1, n. 32 sqq. Der hl. Alphons will im Zweifel den Voventen verpflichten, aber, wie wir glauben, mit Unrecht. lib. 3, n. 202 Quaer. 3. Vergl. Baller.-Palm. II. p. 456.

neue Act ungiltig, wie wir später, wo wir vom Irrthum reden, sehen werden.[1]) Zweifelt C., ob er diese Kenntnis (der Ungiltigkeit des ersten Actes) besessen, so ist sein Gelübde ungiltig, ob er nun bestimmt weiß, dass er nur den früheren Act gut heißen wollte, oder ob er auch daran zweifelt; denn wir haben in jedem dieser Fälle nur ein zweifelhaftes Gesetz, das nicht verpflichten kann.

c) Es erübrigt jetzt noch zu untersuchen, inwieweit der Wille, das Gelobte zu erfüllen (voluntas implendi votum), zu dem Gelübde erforderlich ist. Zunächst muss bemerkt werden, dass der Vovent nicht ausdrücklich den Willensact setzen muss, sein Gelübde erfüllen zu wollen. Hat er den aufrichtigen Willen, sich Gott gegenüber zu etwas zu verpflichten, so ist in diesem Acte virtualiter der Wille eingeschlossen, das Versprochene zu halten. Diese voluntas virtualis oder in causa implendi votum genügt, dass das Gelübde als nach allen Anforderungen der Moral abgelegt betrachtet wird. Darin stimmen alle Theologen überein.

Wie verhält es sich aber mit dem Gelübde desjenigen, der ausdrücklich den Willen hat, das Gelübde nicht zu erfüllen? Gregor von Valentia[2]) meint, ein solches Gelübde sei ungiltig und beruft sich für diese Sentenz auf die Autorität des englischen Lehrers. Der hl. Thomas sagt freilich: promissio procedit ex proposito faciendi;[3]) doch wird dies propositum von keinem andern Interpreten auf die Erfüllung des Gelübdes bezogen, sondern als das propositum promittendi aufgefasst. Oder will man es als propositum implendi votum auffassen, so kann es aus Gründen, die wir gleich hören werden, nicht zur Giltigkeit, sondern zur sittlichen Erlaubtheit des Gelübdes erfordert werden.[4]) Außer Valentia erklären alle die Worte des hl. Thomas auf die eine oder andere Weise.[5]) Ein stichhaltiger Grund kann für die Sentenz Valentias nicht erbracht werden; denn wesentlich zur Giltigkeit eines Versprechens wäre der Wille, das Versprochene zu erfüllen, nur dann, wenn „versprechen" und „nicht erfüllen" contradictorische Gegensätze wären, wie „versprechen" und „sich nicht verpflichten". Dies ist aber nicht der Fall. Der Wille, sich zu etwas verpflichten und trotz der übernommenen Verpflichtung es nicht erfüllen zu wollen, kann ebensogut beim Voventen bestehen, wie der Vorgesetzte einen Befehl ertheilen kann, ohne dessen Vollzug zu wollen. Gott gab dem Abraham den Befehl, seinen Sohn zu opfern, und doch wollte er nicht, dass dieser Befehl ausgeführt werde. Valentia wird aber nicht behaupten wollen, Gott habe dem Abraham nicht einen wirklichen Befehl gegeben. Durch ein Versprechen wird

---

[1]) Sanchez l. c. n. 39; vergl. Sanchez de matrim. lib. 1, disp. 16, n. 7 und lib. 8, disp. 37. n. 49. — [2]) 2. 2. disp. 6, q. 6, punct. 1. — [3]) 2. 2. q. 88, a. 1. — [4]) Sanchez sagt zu dieser Stelle des hl. Thomas: solum narrat, quod communiter evenit, nempe promissionem ex proposito rei faciendae oriri. In Dec. lib. 4. cap. 1, n. 23. [5]) Cajetan q. 88, a. 1 und q. 89, a. 7.

dem Promissar jus ad rem gegeben, das von der res selbst verschieden ist und deshalb von derselben getrennt werden kann. Der Vovent kann darum durch sein Versprechen jus ad rem geben, ohne den Willen zu haben, dem Promissar die versprochene res wirklich zu leisten.[1])

Zur Giltigkeit des Gelübdes ist also der Wille, dasselbe zu erfüllen, nicht erforderlich. Wohl aber muss dieser Wille wenigstens virtualiter vorhanden sein, damit der Act der Gottesverehrung nicht zu einer Beleidigung Gottes missbraucht werde. Wer zwar gelobt, aber zugleich das Gelobte nicht erfüllen will, macht sich einer Sünde schuldig. Suarez meint, in dieser Weise zu geloben, sei immer eine schwere Sünde.[2]) Wir möchten lieber unterscheiden und eine schwere oder lässliche Sünde darin finden, je nachdem es sich um ein unter schwerer oder lässlicher Sünde bindendes Gelübde handelt. In einem solchen Gelübde liegt eigentlich eine doppelte Schuld. Denn wer so gelobt, macht sich einer Lüge schuldig und hat den Willen, sein Versprechen, das ein wirkliches Gelübde ist, zu brechen. Diese Lüge ist nur eine lässliche Sünde, wenn es sich um eine geringfügige, dagegen eine schwere Sünde, sobald es sich um eine wichtige Sache handelt; ebenso ist der Wille, ein Gelübde zu brechen, eine lässliche oder schwere Sünde, je nachdem ein leicht oder schwer verpflichtendes Gelübde in Frage kommt. Darnach macht sich derjenige, von dessen Sünde wir hier reden, einer zweifachen lässlichen oder einer zweifachen schweren Sünde schuldig.[3])

III. Der dritte Act, durch den das Gelübde endlich als solches auftritt, ist das Versprechen, die promissio. Alle Theologen lehren, dass der Act des Gelobens formell in einem Versprechen besteht. Diese einstimmige Lehre beruht auf den Worten der hl. Schrift, in welcher die Ausdrücke geloben und versprechen auf eine Linie gestellt und miteinander vertauscht werde. „Wenn du dem Herrn deinem Gotte ein Gelübde gelobt hast, so zögere nicht, es zu erfüllen . . . thue, wie du versprochen hast dem Herrn deinem Gott.“[4]) „Wenn du Gott etwas gelobt hast, säume nicht, es einzulösen; denn es missfällt ihm ein treuloses und thörichtes Versprechen“.[5]) Wir haben nun den Act des Versprechens näher zu untersuchen.

Nach dem hl. Thomas ist das Versprechen ein Act des Verstandes. Den Hauptgrund dafür findet der englische Lehrer in der durch das Gelübde bedingten Hinordnung des Menschen zu Gott,

---

[1]) Suarez lib. 1, cap. 4: Sanchez in Dec. lib. 4, cap. 1, n. 23; Lessius lib. 2, cap. 40 n. 7; S. Alphons. lib. 3, n. 201; Laymann lib. 4, tr. 4, cap. 1, n. 2; Cajetan 2. 2. q. 88, a. 1 und q. 89, a. 7; Sporer tom. 1, tract. 3, cap. 2, n. 7; vergl. Sanchez de matrim. lib. 1, disp. 9, n. 1 sqq. — [2]) l. c. n. 5. — [3]) Sanchez in Dec. lib. 4, cap. 1, n. 37. — [4]) Cum votum voveris Domino Deo tuo, non tardabis reddere . . . . facies sicut promisisti Domino Deo tuo. 5 Mos. 23. 21. 23. — [5]) Si quid vovisti Deo, ne moreris reddere: displicet enim ei infidelis et stulta promissio. Eccles. 5, 3.

die ein Werk des Verstandes sei.[1]) Doch lehrt der hl. Thomas selbst, dass diese Thätigkeit nicht ausschließlich dem Verstand, sondern auch dem Willen zukommt.[2]) Die Wahl eines Mittels zu einem bestimmten Zweck ist gewiss auch ein ordinare, geht aber ebenso sicher nicht vom Verstand, sondern vom Willen aus. Auch die locutio der Engel wurzelt in einem Act des Willens, durch den ein Engel seinen Gedanken von einem andern erkannt wissen will, was wiederum ein ordinare bedeutet und dennoch ein Willensact ist. Da die im Gelübde ausgesprochene Hinordnung auf Gott als Thätigkeit des Intellects der einzige Grund ist, den der hl. Thomas für seine Behauptung anführt, und da er selbst diese Thätigkeit auch dem Willen zuschreibt, so glauben wir aus wichtigen inneren Gründen mit Suarez und Vasquez das Versprechen als einen Act des Willens auffassen zu sollen.

Es ist zunächst auch nicht ersichtlich, in welchem Act des Verstandes das Wesen des Gelübdes bestehen soll. Welche Acte des Verstandes und des Willens als Bedingungen des Versprechens erfordert werden, wurde im Vorhergehenden gezeigt. Ein weiterer Act des Verstandes, der als auf den Willen, sich zu verpflichten, folgend gedacht werden könnte, wird schwer zu finden sein. Es müsste denn gerade der Intellect erkennen und urtheilen, dass der Wille sich verpflichtet hat, aber diese reflexe Thätigkeit des Verstandes supponiert das Gelübde, das folglich nicht seine formale Existenz in derselben haben kann. Auch vermag der Verstand späterhin dies Urtheil öfters zu fällen, ohne dass dadurch jedesmal das Gelübde von neuem abgelegt wird.

Mit Suarez scheint es darum wahrscheinlicher, dass das Gelübde formaliter in einem Willensact besteht, nämlich in dem Willen, sich hic et nunc zu verpflichten. Man beachte wohl den Zusatz hic et nunc. Es kann nämlich ein doppelter Willensact gedacht werden, der die Verpflichtung zum Objecte hat. „Ich will mich verpflichten" kann sich auf die Zukunft beziehen, und dann ist dieser

---

[1]) Votum quandam obligationem importat ad aliquid faciendum vel dimittendum. Obligat autem homo se homini ad aliquid per modum promissionis, quae est rationis actus, ad quam pertinet ordinare. Sicut enim homo imperando vel deprecando ordinat quodammodo, quid sibi ab aliis fiat, ita promittendo ordinat, quid ipse pro alio facere debeat. Sed promissio, quae ab homine fit homini, non potest fieri nisi per verba vel quaecunque exteriora signa; Deo autem potest fieri promissio per solam interiorem cogitationem. 2. 2. q. 88 a. 1. — [2]) Intelligibile est in intellectu tripliciter. Primo quidem habitualiter vel secundum memoriam, ut Agustinus dicit 10 de Trinit. cap. 8; secundo autem ut in actu consideratum vel conceptum; tertio ut ad aliud relatum. Manifestum est autem, quod de primo gradu in secundum transfertur intelligibile per imperium voluntatis; unde in definitione habitus dicitur: quo quis utitur, cum voluerit. Similiter autem de secundo gradu transfertur in tertium per voluntatem; nam per voluntatem conceptus mentis ordinatur ad alterum, puta vel ad agendum aliquid vel ad manifestandum alteri. 1. q. 107, a. 1.

Act kein Gelübde, sondern nur ein Vorsatz, ein Gelübde zu machen; der Wille kann sich aber auch durch diesen Act binden wollen, so dass „ich will mich verpflichten" soviel ist als „ich übernehme jetzt die Verpflichtung, dieses oder jenes zu thun". Der letztere Act ist nach Suarez und Vasquez ein Gelübde. Und mit Recht finden beide Lehrer in demselben das Wesen eines Gott gemachten Versprechens; denn durch ihn verpflichtet sich der Mensch, wie es dem Gelübde eigen ist. Sobald der Wille diesen Act gesetzt hat, ist der Vovent kraft des Gelübdes gebunden, sein Versprechen einzulösen. Von Seiten des Voventen bedarf es darum zum Wesen des Gelübdes keines weiteren Actes mehr. Ein solcher könnte nur noch von Seiten des Promissars erforderlich sein, nämlich die Annahme des Versprechens. Ist der Promissar ein Geschöpf, so bedarf es freilich eines sinnfälligen Actes, der den immanenten Willensact offenbart. Gott gegenüber, der Herz und Nieren prüft, ist ein solcher Act aber überflüssig, und somit wird, um ein Versprechen in esse voti zu constituieren, auch von Seiten des Promissars kein weiterer Act des Verstandes, weder eine cognitio noch eine locutio verlangt. Will der Vovent noch einen immanenten Act des Verstandes oder auch einen sinnfälligen Act hinzufügen — und der Mensch, an die Sinne gebunden, wird letzteres nicht leicht unterlassen —, so haben doch diese Acte mit dem Wesen des Gelübdes nichts zu schaffen, da sie das Gelübde supponieren und darum nicht sein Wesen ausmachen können. Uebrigens gehören auch die beim Versprechen unter Menschen nothwendigen Worte nicht zum Wesen des Versprechens, sondern offenbaren nur den immanenten Willensact, in dem das Versprechen seine formale Existenz hat. Auch bei Gelübden kann ja unter Umständen ein äußeres Bekenntnis geboten sein; dasselbe ist aber alsdann nur eine Bedingung, die erfüllt werden muss, damit der Promissar das Gelübde annimmt; das Wesen des Gelübdes besteht aber auch dann immer in dem freien Willensact.

Für die entgegengesetzte Ansicht beruft man sich besonders darauf, dass das Gelübde ein Gesetz, das Gesetz aber ein Act des Verstandes sei. Wollen wir hier auch dieser Frage nicht näher treten, so müssen wir doch erläuternd bemerken, dass das Gesetz auch ein bloßer Willensact sein kann, wenigstens dann, wenn der Gesetzgeber sich selbst ein Gesetz gibt. Sodann muss beachtet werden, dass das Gelübde nicht ein eigentliches Gesetz ist, sondern nur eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Gesetz hat.[1]) Aus Aehnlichkeiten dürfen

[1] Dupliciter potest oriri obligatio ex actione aliqua aut tamquem ex facto, ut ex furto nascitur obligatio restituendi vel ex testamento nascitur obligatio implendi voluntatem testatoris, aut tamquam ex jure, ut ex naturali dictamine, unicuique dandum esse quod suum est, nascitur obligatio restituendi rem alienam. Ex voto igitur vel quacunque promissione nascitur obligatio tamquam ex facto, et ideo licet dicatur lex privata propter quandam similitudinem cum lege in producenda obligatione per voluntatem, tamen. re vera non est proprie lex, quia non constituit jus. Suarez lib. 1, cap. 13, n. 13.

aber keine Schlüsse auf das Wesen eines Actes gezogen werden. Auch beim Ehecontract legen sich die Nupturienten ein Gesetz auf, und doch lehren alle, dass das Wesen dieses Contractes im gegenseitigen Consens, also in einem Willensact besteht.[1])

Bis jetzt wurde nur ein Wort der Definition des hl. Thomas erklärt, nämlich promissio. Dem Versprechen als genus fügt der englische Lehrer als specifische Differenz hinzu Deo facta. Dadurch ist das Gelübde unterschieden von Versprechen, die Menschen gemacht werden.[2]) Dass auch Heiligen etwas versprochen werden kann, wird hier gegen die Protestanten vorausgesetzt. Diese Sitte lässt sich auf die ältesten Zeiten der Kirche zurückführen und ist im religiösen Sinn des katholischen Volkes so tief eingewurzelt, dass wir hier den Grundsatz anwenden können: Lex supplicandi est lex credendi.[3]) Solche Versprechen können in dreifacher Weise aufgefasst werden. Zunächst können wir den Heiligen etwas versprechen, um auf diese Weise die hohen Gnadenvorzüge zu ehren, die Gott ihnen verliehen, und um ihnen für Wohlthaten zu danken, die sie uns erwiesen. Ein solches Versprechen ist ein Act der Dulia, nicht aber der Tugend der Religion und kein Gelübde.[4]) Der Vovent kann aber noch weiter gehen und diesen Act, das den Heiligen gemachte Versprechen, zum Gegenstand eines wirklichen Gelübdes machen. In diesem Falle gelobt er Gott, das den Heiligen gegebene Versprechen einzulösen und setzt somit einen Act der höchsten Gottesverehrung. In diesem Sinne sind die zu Ehren der Heiligen gemachten Versprechen Gelübde im strengen Sinn des Wortes, aber nicht deshalb, weil den Heiligen etwas versprochen wird, sondern weil das den Heiligen Versprochene Gegenstand eines Gott gemachten Versprechens ist. Ebensogut kann übrigens auch ein dem Vorgesetzten oder überhaupt einem Menschen gegebenes Versprechen Object eines wirklichen Gelübdes sein.[5])

Endlich kann der Ausdruck: ich gelobe den Heiligen, den Sinn haben, dass dieselben zur größeren Feierlichkeit gleichsam als Zeugen

[1]) Suarez lib. 1, cap. 13; Vasquez 2. 2. q. 88. a. 1, q. 1. Die entgegengesetzte Ansicht vertreten außer dem hl. Thomas: Cajetan, Soto, Lessius und die Thomisten. — [2]) Ueber die Verpflichtung solcher Versprechen siehe Sanchez in Decal. lib. 3, cap. 15, n. 10 sqq. — [3]) Bellarm. lib. 3 de cultu Sanctorum cap. 9; Gregor Turon. Histor. Franc. lib. 2, cap. 37: Domino gratias agentes et vota beato confessori promittentes. — [4]) Hic cultus non elicitur a virtute religionis, sed a virtute duliae, neque terminatur ad Deum tamquam ad objectum aliquo modo, sed solum ordinatur ad illum tamquam ad ultimum finem: in cujus gloriam cedit omnis Sanctorum gloria. Suarez lib. 1, cap. 16, n. 9. — [5]) S. Thom. 2. 2. q. 88, a. 5, ad 3: Votum soli Deo fit; sed promissio etiam potest fieri homini; et ipsa promissio boni, quae fit homini, potest cadere sub voto, in quantum est quoddam opus virtuosum. Et per hunc modum intelligendum est votum, quo quis vovet aliquid sanctis vel praelatis: ut ipsa promissio facta sanctis vel praelatis cadat sub voto materialiter, in quantum scilicet homo vovet Deo, se impleturum, quod sanctis vel praelatis promittit. Lessius lib. 2, cap. 40, n. 27: Talis actus respectu Dei est votum, respectu Sanctorum promissio honoraria, pertinens ad cultum duliae. Suarez l. c. n. 3 sqq.

des Gott gemachten Versprechens angerufen werden.[1]) Alsdann haben diese Worte die gleiche Bedeutung wie folgende, welche häufig in Gelübdeformeln sich finden: ich gelobe in Gegenwart der allerseligsten Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofes deiner göttlichen Majestät u. s. w. In welcher Weise ein den Heiligen gemachtes Versprechen aufzufassen ist, muss sich aus der Intention des Voventen ergeben. Ein Gelübde aber und die aus demselben sich ergebende Verpflichtung liegt nur dann vor, wenn Gott der Promissar ist, den der Mensch durch diesen Act als seinen höchsten Herrn anerkennt und in dankbarer Gesinnung des Herzens als seinen ersten und größten Wohlthäter verehrt.

Die kirchlichen Benedictionen in ihren Wirkungen gegen Krankheiten.

Von P. Ludwig Keller Ord. Cist. Prior in Marienstatt, Nassau.

Die Kirche wird mit Recht der auf Erden fortwirkende Christus genannt, denn Christus hat ihr seine eigene Gewalt übertragen und sie mit der Vollmacht ausgerüstet, alles zu thun, was er selbst zum Heile der Menschen gethan hat. Bei seinem Eintritte in die Welt nahm er drei Aemter und ihre Pflichten auf sich: Das Amt eines Propheten, eines Königs und eines Priesters. Nachdem Christus dieses dreifache Amt im alten Bunde vorbildlich geübt, verwaltete er es während seines Wandels auf Erden sichtbarer-, und seit seinem Hingange zum Vater unsichtbarerweise durch die Kirche, und wird es so verwalten bis zur Vollendung der Dinge. Die prophetische Thätigkeit Christi setzt sich fort durch die Lehre, die königliche durch die Disciplin, die priesterliche durch den Cultus der Kirche. — Zur priesterlichen Thätigkeit der Kirche gehört nebst Spendung der Sacramente und Darbringung des heiligen Opfers die Verwaltung der Benedictionen. — Mit diesen beschäftigt sich nun vorliegende Abhandlung; aber es werden darin weder die Fragen über das Wesen und die Eintheilung der Benedictionen, noch die Fragen über ihre Einsetzung und die Art und Weise, wie sie wirken, näher erörtert; es kommen nur die Wirkungen der Benedictionen und der benedicierten Sachen zur Sprache, und zwar, wie die Aufschrift besagt, speciell ihre Wirkungen gegen Krankheiten. Dieses Thema klingt heutzutage etwas fremd und ungewohnt, und es zählt jedenfalls nicht zu den bereits abgedroschenen, wenn anders auf Wahrheit beruht, was Dr. Binterim in seinen „Denkwürdigkeiten" schreibt:

---

[1]) Lessius l. c. n. 27: Sic intelligi potest formula illa multis religionibus usitata: Promitto Deo, B Virgini, B. Augustino etc. Hoc modo est actus religionis, quia principaliter ad Deum dirigitur. Quamvis, qua parte etiam Sancti honorantur, possit esse actus observantiae seu duliae supernaturalis. Suarez l. c. n. 17.

„In den letzten Zeiten, wo über jede noch so kleine kirchliche Sache große Abhandlungen sind geschrieben worden, scheint in dem Fache über kirchlichen Segen und Fluch ein Stillstand eingetreten zu sein. Selbst jene, die ausführliche Werke über die Pastoralverrichtungen ans Licht gestellt haben, übergehen mit Stillschweigen diese Materie, da doch unsere Ritualbücher sie hiezu gleichsam aufforderten. Denn es ist ja die Aufgabe der Pastoraltheologie, das näher zu erklären, was die Pastoralien oder Ritualien vorschreiben, und die Absicht der Kirche bei diesen Sachen darzustellen: warum denn so wenig oder gar nichts hievon in den meisten Pastoraltheologien?" Aehnlich drückt sich Professor Josef Widmer über dieses Thema aus in seiner Schrift: „Der katholische Seelsorger in gegenwärtiger Zeit"; daselbst heißt es: „Die mediciniſche Aufgabe des Christenthums als Heilung der Seele von den Krankheiten der Sünde, sei es nun durch Unterricht die Unwissenheit zu heben, oder durch Tugendmittel den Willen zum Guten zu lenken, diese Aufgabe wird, so oder anders ausgesprochen, von denen nicht geleugnet, welche eine Verfinsterung des Verstandes und eine Lähmung des Willens als Sündenfolge anerkennen. Wenn aber die mediciniſchen Functionen des Christenthums Heilung der Krankheiten des menschlichen Körpers oder im weiteren Sinne die Abhilfe von zeitlichen Uebeln überhaupt versprechen, da werden sich die Stimmen für und wider theilen, ja viele sich mehr oder weniger gegen derlei kirchliche Heilungen aus verschiedenen Gründen erklären. Die nähere Betrachtung dessen, was häufig angestritten, vieler Erläuterung und einer sorgfältigen Würdigung bedarf, ist schon eben deswegen interessanter als das, was schon allseitig erörtert, hinlänglich besprochen und wie als ausgemacht angenommen wird." — Nun zur Sache!

Die Wirkungen der Benedictionen werden von den Theologen im allgemeinen in reinigende, erleuchtende und vereinigende eingetheilt. Hier kommen nur die reinigenden Wirkungen in Betracht, welche hauptsächlich in der Heilung von Krankheiten und Gebrechen und der Abwehr dämoniſcher Einflüſſe auf Leib und Seele und die zeitlichen Güter des Menschen bestehen. Da die einer jeden Benediction zugrunde liegenden Elemente der Name Jesus und das Kreuz sind, so brauche ich nur an die Kraft und Macht des Namens Jesu und des heiligen Kreuzzeichens wider die bösen Geister, wider die Krankheiten und andere Uebel und Plagen zu erinnern. Kaum wird es eine auf die Tradition sich gründende Wahrheit geben, in welcher die Väter und Lehrer der Kirche so übereinstimmen wie in dieser: „Der Name Jesus und das heilige Kreuzzeichen erschrecken und verjagen die bösen Geister, vertreiben die Krankheiten und alle anderen Uebel und Plagen des gegenwärtigen Lebens und bewahren vor den Anfällen derselben." Der Jesuit Gretser führt in seinem berühmten Werk „de sancta cruce" die Aussprüche fast sämmtlicher heiligen Väter und Kirchen-

schriftsteller an, worin dieselben das, was soeben gesagt wurde, als eine unbezweifelte und durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit bezeugen. Was der hl. Athanasius von dem heiligen Abte Antonius, der hl. Hieronymus von dem hl. Hilarion, Paulinus und Sulpitius Severus von dem hl. Martinus erzählen, dass diese nämlich sowohl gegen die inneren als äußeren Anfälle der höllischen Feinde keine anderen Waffen gebrauchten als den Namen Jesus und das Kreuzzeichen: Das sind lauter Zeugnisse solcher Männer, denen der Vorwurf einer Leichtgläubigkeit oder einer vorsätzlichen Lüge wohl nicht gemacht werden kann. Gretser erwähnt aus den Schriften der heiligen Väter eine Menge von für unheilbar gehaltenen Krankheiten z. B. Krebs, Auszehrung, Epilepsie, Blindheit, Sprachlosigkeit, Gicht ꝛc., welche von dem Patienten selbst oder von anderen durch gläubige und vertrauensvolle Anrufung des Namens Jesu und durch Anwendung des heiligen Kreuzzeichens geheilt wurden. Der hl. Vincentius Ferrerius schreibt: „Ich behaupte, dass der Name Jesus alle leiblichen Krankheiten heilt. O, hätten wir doch eine rechte Andacht zu demselben; gewiss, die Aerzte würden wenig Gewinn von uns ziehen. Denn alle Kräfte der Heiligen und der Engel sind in diesem Namen enthalten; und deswegen ist Jesus unser unfehlbarer Arzt. Nachdem er unseren Seelen das Heil durch die Erlösung verschafft hat, wollte er auch für den Leib eine Arznei zurücklassen. Denn als er durch seine Himmelfahrt sich entfernen musste, verschrieb er noch eine Arznei, indem er sagte: „„Diese Zeichen werden denen folgen, die glauben werden: in meinem Namen werden sie Teufel austreiben, mit neuen Sprachen reden, Schlangen angreifen, und wenn sie tödtliches Gift trinken, wird es ihnen nicht schaden; den Kranken werden sie die Hände auflegen, und diese werden genesen.““ „O hätten wir,“ fährt er fort, „hätten wir wahre Andacht zu diesem Namen! — Wenn du Kopfschmerzen hast, so mache das Kreuzzeichen auf das Haupt und sprich: Jesus! und denke, durch die Kraft des heiligen Namens Jesu soll dieser Schmerz weichen. Hast du Glauben und ist die leibliche Gesundheit deiner Seele nicht schädlich, so wirst du ohne allen Zweifel geheilt werden. Hast du ein krankes Kind und kann es schon reden, so soll es selbst das Kreuzzeichen machen und Jesus sprechen. Kann es das nicht, so thue du es, aber nicht übereilt, sondern mit Andacht und Eifer u. s. w.“ So der hl. Vincentius Ferrerius. Der hl. Bernard eignet dem Namen Jesus die Eigenschaft und die Benennung einer Arznei zu und nimmt keinen kranken Zustand aus, dem nicht durch diese göttliche Arznei abgeholfen würde. Der hl. Chrysostomus schreibt: „Sunt enim nobis, sunt, inquam, nobis incantationes spirituales: ipsum Nomen Domini Jesu Christi cum ipsius Crucis potentia. Quodsi multi extitere, qui dictis illis carminibus sanati minime fuerint, accusent illi modicam suam fidem, non dicti infirmitatem. Hoc nomen et daemonibus terribile est, et pertur-

bationibus et aegritudinibus salutare. Hoc igitur ornemur ipsi; hoc tamquam muro nos muniamus.“ (Serm. de laude Dei.) Welch hohe Meinung die heiligen Väter von der Kraft und Macht des Namens Jesu und des heiligen Kreuzes gehabt haben, das beweist jene alte Kirchensatzung, welche der hl. Basilius in epist. ad Amphilochium anführt: „Eos, qui vaticinantur, et non credunt, per invocationem Nominis Dei et Servatoris nostri Jesu Christi omnem morbum et omnem aegritudinem curari, omneque veneficium et omnem imposturam satanicam virtute et praesentia pretiosae et vivificae Crucis a fidelibus expelli, esse sexennio puniendos.“ Der heilige Papst Leo der Große führt den göttlichen Heiland also redend an: „Ich will die ganze Sache des Menschengeschlechtes auf mich nehmen. Durch mich wird aller Krankheit und allen Plagen abgeholfen, wenn es nur an wahrem Vertrauen nicht mangelt. Denn Jesus ist der Arzt der Seelen und der Leiber. Ist jemand auch mit leiblichen Krankheiten behaftet, so lasse er den Muth nicht sinken, sondern komme herzu; denn er heilt auch diese; — dann wird er es einsehen, dass Jesus der Gesalbte ist.“ Aehnlich urtheilt die Kirche über die Wirksamkeit und übernatürliche Kraft, welche die im Namen Jesu geweihten Sachen sowohl gegen dämonische als gegen natürliche Krankheiten und Uebel haben. Sehr klar spricht hierüber der Kirchenrath von Mainz im Jahre 1549 in der institutio ad pietatem christianam tit. de aqua, sale et aliis rebus, quae per exorcismos in usum hominum praeparantur mit folgenden Worten: „Nemo ignorat, Christum ecclesiae suae, quam in Apostolis fundavit, inter alia praesidia, quibus eam ab omnibus incommodis tutam praestaret, etiam ad reprimendas daemonum insidias et pellendos morbos fugandasque infirmitates, potestatem dedisse. Dedit illis potestatem spirituum immundorum, ut ejicerent eos, et curarent omnem languorem et omnem infirmitatem; dedit illis virtutem et potestatem super daemonia et ut languores curarent. (Matth. 10, 1; Luc. 9, 1.) Quae potestas non modo ecclesiae illius temporis peculiaris fuisse, sed toti ecclesiae usque ad consummationem duraturae attributa esse, existimanda est, sicut cetera Christi beneficia (quae talia sunt, ut semper ad hominum incolumitatem et salutem tutandam utilia et necessaria sunt) etiam nunc in ecclesia durare et efficacia esse et ad finem usque duratura, sine dubio creduntur.“ Christus hat also gemäß den erwähnten Schriftstellen bei Matth. und Lukas den Aposteln und in denselben der Kirche nicht nur die Gewalt zum Teufelaustreiben, sondern auch die Gewalt über alle Krankheiten verliehen.

Die Kirche, welche am besten weiß, wie weit sich ihre Gewalt erstreckt, hat diese Worte Christi bis auf den heutigen Tag so verstanden. In den Weiheformeln des Salzes, Wassers, Oeles,

der Kräuter u. s. w. unterscheidet sie genau zwischen dämonischen und natürlichen Krankheiten; daher die Ausdrücke: ad abigendos daemones morbosque pellendos; — ut sit omnibus sumentibus sanitas mentis et corporis, — non illic resideat spiritus pestilens, non aura corrumpens etc. — Durch den Gebrauch dieser geweihten Sachen hat die Kirche die Absicht, die Menschen nicht nur von dämonischen Einflüssen, sondern auch von aller Krankheit und Schwachheit zu befreien. Will man nicht die Behauptung aufstellen, die Kirche schreibe alle Krankheiten ohne Ausnahme dem Teufel, als dem Anstifter derselben, zu, so darf man nicht in Abrede stellen, dass die Kirche, welche wegen des ihr verheißenen Beistandes des heiligen Geistes nicht irren kann, sich der Gewalt nicht nur über die bösen Geister, sondern auch über die Krankheiten und andere zeitliche Uebel versichert halte.

Unter den benedicierten Sachen sind es besonders zwei, welche am meisten sowohl gegen dämonische als natürliche Krankheiten angewendet werden, nämlich: das geweihte Wasser und das Oel (oleum simplex). Es gibt zwei feierliche Wasserweihungen: die des Taufwassers, welche in der lateinischen Kirche jährlich zweimal vorgenommen wird, und jene des gewöhnlichen Weihwassers, welche alle Sonntage stattfindet. Von der ersteren schreibt der hl. Gregor von Tours (lib. I. de gloria Mart.), dass alles Volk, wenn das Taufwasser geweiht werde, davon nach seiner Andacht schöpfe und zu verschiedenen Heilungen in die Häuser bringe. Diesen alten Kirchengebrauch erwähnen ebenfalls ausdrücklich Durandus (lib. 4. c. 4.) und die Capitularia francica (lib. 6. c. 77.). Auch Edmund Martene (De rit. l. 3.) führt diesen uralten Gebrauch an und spricht noch von einer anderen Weihe zur Zeit einer ansteckenden Seuche, damit alle, welche von dem Wasser genießen, die Gesundheit des Leibes und der Seele erlangen.

Was das gewöhnliche Weihwasser anbelangt, so ist in den Weiheformeln die Vertreibung oder Abwendung von Krankheiten und aller teuflischen Anfälle und Einflüsse aufs deutlichste ausgesprochen. In einem Weihungsgebete sagt Clemens Romanus (lib. 8. c. 29): „Tribue ei vim sanandi et depellendi morbum, fugandi daemones, expellendi insidias per Christum spem nostram.“ Ebenso ausdrücklich zählt der Papst und Martyrer Alexander I. unter die Wirkungen des geweihten Wassers und Salzes die Aufhebung der Unfruchtbarkeit, die Vertreibung teuflischer Nachstellungen und die Gesundheit des Leibes und der Seele. Das Gleiche ist auch durch die im Missale Romanum enthaltene Weiheformel angedeutet.

Was das Oel (oleum simplex) anbetrifft, zu dessen Weihe jeder Priester ermächtigt ist, und wofür das Benedictionale Romanum eine eigene Weiheformel enthält, so ist der Zweck dieses Oeles, wie es aus der Weiheformel hervorgeht, wieder kein anderer, als die Bewahrung und Wiederherstellung der menschlichen Gesund-

heit. Wenn der hl. Thomas von Aquin in seiner Catena aurea die Worte bei Marc. 6, 13. „Ungebant oleo multos aegros et sanabant“ erklärt, so macht er rücksichtlich dieses Oeles die Bemerkung: „Unde patet, ab ipsis Apostolis hunc sanctae ecclesiae morem esse traditum, ut energumeni vel quilibet alii aegroti ungantur oleo consecrato.“ Auch die Capitularia francica haben zur Abstellung von abergläubischen Gebräuchen die Anwendung des geweihten Oeles gegen Krankheiten angeordnet; daselbst heißt es lib. 6. c. 72: „Ut a clericis vel laicis phylacteria vel falsae inscriptiones aut ligaturae, quae imprudentes pro febribus aut aliis pestibus adjuvare putant, nullo modo vel ab illis vel a quopiam christiano fiant, quia magicae artis insignia sunt, sed pro infirmitate illud, quod Apostoli et Canones sanxerunt i. e. orationes et sacri olei unctio fiant.“ Der schon erwähnte Jesuit Getser redet in seinem Werke „de benedictionibus“ lib. 2. c. 23. weitläufig von diesem Oele, und es gibt beinahe keine Krankheiten und leiblichen Uebel, von deren Heilung durch Gebrauch dieses geweihten Oeles er nicht einige Beispiele anführt.

Auch gläubige Aerzte legen Zeugnis ab für die Kraft und Wirksamkeit der Benedictionen und benedicierten Sachen gegen dämonische und natürliche Krankheiten. So z. B. schreibt der Arzt Theophrastus Paracelsus (gestorben zu Salzburg 1541) in seiner übernatürlichen Astronomie: „In Summa, dass vom Wort Gottes alle Kräfte gehen, und das Wort alle Kräfte in ihm hat und so vielmehr, dass die Natur in ihren Kräften so viel nicht vermag, das allein in einem Wort ist, diese Kraft ist medicina coelestis und thut, das die Natur nicht vermag. So hat auch heutigen Tages diese himmlische Genesungsart nicht gänzlich aufgehört, sondern es werden annoch sehr viele durchs bloße Wort und Gebet der Kirche zur vorigen Gesundheit wiedergebracht.“ Der berühmte Arzt Johann Baptist v. Helmont, gestorben 1644, hat über die kirchlichen Benedictionen eine eigene Schrift verfasst unter dem Titel: „de virtute magna verborum ac rerum“. Darin heißt es: „Die Heilmethode durch Worte, Gebräuche, Beschwörungen, Wasser, Brot, Salz, Kräuter war von Anfang her in der Kirche, und zwar nicht allein gegen dämonische Uebel oder gegen Zaubereien, sondern die Heilung aller Krankheiten. Denn diese Art der Heilung hat ihren Ursprung in Christo, setzte sich in den Aposteln fort, dauert jetzt noch und wird beständig bleiben. Zwar wird den Priestern sogar verboten, sich mit der Heilkunde zu befassen; mit Recht, wenn von der Heilkunst des Galenus die Rede ist; mit Unrecht aber, wenn geheilt wird durch den Gebrauch der großen Kraft, die in Worten und in geweihten Dingen liegt. Denn dadurch bewogen, würden die sich bekehren, die an Gottes Wort nicht glauben. So sehr auch die Kirche in ihren Vorschriften die Heilung der Krankheiten zu einem Hauptmittel der Erbauung macht, wird dieses heutzutage so vernachlässigt, dass derlei Wunder-

curen äußerst selten werden. Die Geistlichen meinen, mit bloßem Predigen können sie die Ketzer und Ungläubigen bekehren. Der Fehler ist am Clerus. Christi Kraft hat nicht abgenommen; die Gewalt der Kirche ist nicht geschmälert. Ich unterwerfe meine Ansicht dem reiferen Urtheile der Kirche; glaube aber, dass alles zusammentreffe, was uns auffordert, diesen Gegenstand nicht vornehm abzuweisen: Gottes Ehre, des Nächsten Heil, des Hilfeleistenden Liebe und selbst die Art der gewiss nicht sündhaften Mittel." Ein anderer Arzt, welcher der Zeit nach uns näher steht, der Universitätsprofessor und Medicinalrath Karl Josef Hieronymus Windischmann (gestorben 1839 zu Bonn) spricht sich über diesen Gegenstand in seiner Schrift: „Ueber etwas, das der Heilkunst noth thut" folgendermaßen aus: „Was dem Arzte von dem Gnadenschatze der Kirche selbst in die Hände gegeben ist, wie z. B. der Gebrauch des Namens Jesu, des Kreuzzeichens, der einfachen Segnung im Namen des Herrn, des Weihwassers, des gesegneten Brotes und Weines, Salzes, Oeles und aller von der Kirche gesegneten Dinge, sowie auch des Exorcismus, insoweit ihn jeder gläubige Christ nach den alten Verordnungen der Kirche ausüben kann, ja ausüben muss, weil er vor allem dem Teufel durch den festen, lebendigen Glauben widerstehen und dessen Werke vernichten soll, — alles das möge er mit frommem Herzen und gläubigem Geiste gebrauchen und anwenden, wo er es dem Leidenden angemessen erachtet, aber auch aufs bestimmteste wissen und in Demuth erkennen, wo er des Priesters bedarf."

So dachten und so lehrten von der Kraft und Wirksamkeit der Benedictionen und benedicierten Sachen die heilige Kirche, die Kirchenväter und Heiligen Gottes, ja selbst gläubige Aerzte.

Indessen werden gegen diese geistliche Heilmethode mancherlei Einwendungen erhoben, als deren erste ich folgende nenne: „Solche Heilungen mögen in der ersten Zeit des Christenthums vorgekommen sein, wo sie zur Ausbreitung der christlichen Religion nothwendig waren; jetzt aber ist dies nicht mehr der Fall." Auf diese Einwendung erwidere ich: Der hl. Augustin gehörte sicherlich nicht mehr der ersten Zeit der Kirche an, und dennoch sagt er, dass auch noch zu seinen Zeiten dergleichen wunderbare Heilungen durch den Namen Jesus geschehen; aber man gebe sich keine Mühe, dieselben zu untersuchen und dem Volke zur Nachahmung bekanntzumachen. (De civ. Dei l. 22, c. 8.) Wenn ferner der hl. Cyrill, Patriarch von Jerusalem, sagt, dass das Kreuzzeichen noch zu seiner Zeit Krankheiten heile — „hoc signum ad hodiernum usque diem morbos curat" —, so ist wohl kein Grund zu finden, warum dies nicht auch noch heutzutage vorkommen sollte. Denn diese wunderbaren Heilungen durch den Namen Jesus und das Kreuzzeichen sind nicht allein nur zur Bekräftigung der Göttlichkeit der christlichen Religion geschehen, sondern vielmehr und hauptsächlich zur Ehre des Ge-

kreuzigten und zur Verherrlichung seines Namens. Allerdings ist es wahr, dass in unseren Tagen solche wunderbare Wirkungen des Namens Jesu und des Kreuzzeichens zur Vertreibung der dämonischen Vexationen, der Krankheiten und anderer zeitlichen Uebel nicht mehr so häufig vorkommen, wie zur Zeit der ersten Christen und der Kirchenväter; aber der Grund hievon liegt nicht etwa in der Abnahme oder Veränderung der übernatürlichen Wirkungskraft dieser geistlichen Mittel, sondern in der Seltenheit eines starkmüthigen, lebendigen, jeden Zweifel ausschließenden Glaubens und Vertrauens. — Rücksichtlich dieser Einwendung sagt Dr. Bischofberger in seiner interessanten Schrift de benedictionibus et exorcismis c. 15: „Nec dicat quisquam, olim et facta multa prodigiose et credita esse; nostrae autem aetati utpote subincredulae talia nulli frugi esse. Incredulis utique Deus nulla munera concedit. Contra quibus in vivido pectore vegeta fiducia et ardor integer viget, hi quidquid in nomine Jesu Christi petiverint, hodieque accipiunt. Nempe Christus, quoniam ante omnia saecula genitus est. omnibus temporibus idem suique simillimus est. Quare hodie quoque omnes afflictos ad se invitat. Hinc quibuscunque locis animi post diutinum teporem ad fidei ardorem denuo incensi sunt, ibi etiam vetusta benedictionum virtus denuo effulgere coepit. Possem equidem, nisi pigeret, non paucorum sacerdotum ut veracium ita doctorum auctoritatem interponere attestantium, multas aegritudines hac ratione sanatas esse Necessitas ipsa pro multis exemplis unum recentis memoriae proponere postulaverit. Enim vero quidquid non novis documentis confirmatur, aegre fidem habet hominum. Adolescens literarum studiosus quum intra paucos menses crebras subinde vehementesque sanguinis vomitiones perpessus, ad extremam tabitudinem adductus esset, jamque salutem corporis desperavisset, primum a quodam sacerdote, ut aedem beatissimae Virgini sacram multisque miraculis celebrem supplicationis ergo adiret, commonefactus est. Is vero, quia prae languore corporis plus duarum horarum iter non conficere posset, longinquiorem supplicationem recusavit. Igitur sacerdos aegroto domum suam invitato atque ad spem salutis divinitus consequendae revocato, postea quam actus divinarum virtutum elicuit, imposita manu rite benedictionem infirmorum dedit frontemque ejus inter preces — quemadmodum vetustum benedictionale praecipit — oleo benedicto unxit. De eodemque oleo aegrotanti tradidit, ut aliquamdiu mane vesperique marcidum pectus singulis diebus perungeret paululumque pro medicina sumeret. Interea interpositis spatiis quater vel quinquies ad eundem sacerdotem reversus in unoquoque adventu benedictionem infirmorum cum unctione frontis denuo percepit Hinc ita quasi revixit adolescens paucis diebus, ut bonae valetudinis summa spes oriretur exactoque trimestri intervallo valetudo constans

successerit.“ — Thatsächliche Beweise, dass solche Heilungen durch Anwendung dieser geistlichen Mittel auch jetzt noch vorkommen, wenn es nicht an lebendigem Glauben und Vertrauen mangelt, hat der vorarlbergische Priester Josef Gassner geliefert, der in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts durch seine Krankenheilungen in ganz Deutschland so großes Aufsehen erregte, indem er durch Anwendung der Benediction resp. Exorcismus und Reliquienauflegung und durch die Kraft seines starkmüthigen Glaubens, wie die im Drucke erschienenen Protokolle bezeugen, tausende von Kranken und Presthaften, welchen die Aerzte keine Hilfe bringen konnten, augenblicklich befreite. Er nahm diese Heilungen öffentlich vor in Gegenwart kirchlicher Würdenträger, hoher fürstlicher Personen, gläubiger und ungläubiger Aerzte ꝛc., so dass man an Betrug und Schwindelei nicht denken darf. Ebenso bekannt sind die Krankenheilungen, welche in diesem Jahrhundert der Domherr, Fürst Alexander von Hohenlohe und viele andere Priester durch Anwendung der Benediction und benedicierter Sachen und durch gläubiges Gebet im Namen Jesu vorgenommen haben. Der Verfasser dieser Abhandlung hat selbst persönlich mehrere Priester kennen gelernt, zu welchen eine Menge von Kranken, die von den Aerzten bereits aufgegeben waren, die Zuflucht nahmen und auch Hilfe gefunden haben. Von den vielen Heilungen sei nur eine erwähnt. Eine Frau lag vier volle Jahre an einer sehr schmerzlichen Krankheit darnieder. Alle Aerzte der dortigen Gegend, welche in ihrer Kunst einiges Renommee besaßen, wurden consultiert und gebraucht; aber Hilfe wurde ihr durch keinen derselben zutheil. Sie waren auch in der Beurtheilung der Krankheit nicht einig und wussten sich dieselbe nicht zu erklären. Ihr Zustand war derart, dass jedermann die Hoffnung auf Genesung aufgab und glaubte, die Frau werde nur mehr kurze Zeit zu leben haben. Da machte sie ein Priester auf diese geistlichen Hilfsmittel aufmerksam, ermunterte sie zu lebendigem Glauben und Vertrauen auf die Kraft und Macht des Namens Jesu und der im Namen Jesu geweihten Sachen; er ertheilte ihr täglich die Krankenbenediction, empfahl ihr den Gebrauch des Weihwassers und des geweihten Oeles und eine tägliche Andacht zu Ehren des Namens Jesu. Von Tag zu Tag besserte sich ihr Zustand, und nach Verlauf von etwa zwei Monaten war sie vollständig geheilt, und schon seit zehn Jahren erfreut sich dieselbe nun trotz des Alters von 75 Jahren der besten und kräftigsten Gesundheit, wie sie bei diesem Alter selten zu finden ist.

Eine andere Einwendung, welche gegen diese Heilmethode gemacht zu werden pflegt, ist folgende: „Diejenigen, welche sich selbst oder andere durch den Namen Jesus und das Kreuzzeichen, oder durch Anwendung benedicierter Sachen geheilt haben, waren heilige Männer.“

Diese Einwendung ist ebenso unbegründet wie die erste. Diejenigen, welche durch den Gebrauch des Namens Jesu, des Kreuz-

zeichens oder benedicierter Sachen solche Heilungen erfahren haben, waren nicht jedesmal heilige Personen. Der hl. Augustin erzählt (lib. 22, c. 8 de civ. Dei) von einem neugetauften Weibe, dass es eine andere Frau durch das heilige Kreuzzeichen vom Brustkrebse geheilt habe. Dieses Weib aber stand offenbar noch nicht im Rufe der Heiligkeit und Wundergabe; sie besaß nur einen lebendigen Glauben, der, wie noch gezeigt wird, die conditio sine qua non zu solchen Heilungen ist. Der Glaube allein aber macht noch keine Heiligkeit aus. Deshalb werden auch in den Selig- und Heiligsprechungsprocessen dergleichen wunderbare Heilungen nur als Beweise des Glaubens in gradu heroico eines Dieners Gottes angenommen. Man muss jene wunderbaren Genesungen, welche durch Anrufung eines verstorbenen Dieners Gottes oder durch Auflegung seiner Reliquien geschehen, von denen wohl unterscheiden, welche durch die Anrufung des Namens Jesu oder durch den Gebrauch geweihter Sachen bewirkt werden. Die ersteren werden in den Processen der Heiligsprechung als Beweise der persönlichen Heiligkeit des betreffenden Dieners Gottes angenommen; letztere aber sind ein Beweis der Wunderkraft des angewendeten Mittels und der Stärke des Glaubens sowohl des Patienten, als desjenigen, der z. B. die Benediction oder die Salbung mit Oel vorgenommen hat. Wenn ferner die Kirchenväter und Lehrer der Kirche und andere glaubwürdige Männer so viel Wunderbares von den Wirkungen des Namens Jesu, des Kreuzzeichens und der Sacramentalien berichten, so geschieht es nicht deshalb, um uns die großen Verdienste und die Heiligkeit derjenigen Personen anzupreisen, welche solche Wirkungen an sich erfahren haben, oder deren Gott sich als Werkzeuge dabei bedient hat; es geschieht nur, um dadurch den Gläubigen die wunderbare Wirkungskraft des Namens Jesu, des Kreuzzeichens oder der geweihten Sachen bekanntzumachen und anzuempfehlen. — Um also in Krankheiten und zeitlichen Uebeln durch Anwendung dieser geistlichen Mittel Hilfe erwarten zu können, ist die persönliche Heiligkeit nicht durchaus nothwendig. Freilich ist es wahr: je tugendhafter, reiner und heiliger jemand lebt, desto leichter wird er sich zur Höhe dieses lebendigen, starkmüthigen Glaubens zu erschwingen vermögen.

Dass ein lebendiger Glaube und ein lebendiges Vertrauen die conditio sine qua non ist, erhellt aus zahlreichen Aussprüchen der heiligen Schrift. So heißt es z. B. im Briefe des hl. Jacobus (1, 6—7.) „Er bitte im Glauben, ohne zu zweifeln; denn wer zweifelt, der gleichet der Meereswoge, die vom Winde bewegt und umhergetrieben wird. Darum denke ein solcher nicht, dass er etwas vom Herrn empfangen werde.“ Nach den Worten des hl. Jakob macht also der Abgang des Glaubens das Gebet wirkungslos; ja dieser Abgang des Glaubens stand sogar den Wunderwerken Christi im Wege. Denn der hl. Matthäus berichtet (13, 58), dass der Unglaube des Volkes die Ursache gewesen sei, warum

Christus nur wenige Wunder in seinem Vaterlande gewirkt habe. Und Marcus (c. 6, 5) setzt hinzu, dass sich Christus über den Unglauben seiner Landsleute verwundert habe, der ihn hinderte, daselbst Wunder zu thun, außer dass er wenigen Kranken die Hände auflegte und sie heilte. Weder die Allmacht seiner Gottheit, noch seine mit einer unumschränkten Wundergabe versehene Menschheit hätte in den Wunderthaten an diesen Glauben und dieses Vertrauen gebunden sein können; aber er wollte zu unserer Belehrung zeigen, dass dieser Glaube und dieses Vertrauen zur Erhaltung der göttlichen Wohlthaten eine nothwendige Bedingung sei. — Als die Jünger den Heiland fragten, warum ihnen die Austreibung des Teufels aus dem mondsüchtigen Knaben nicht gelungen sei, antwortete er: „Wegen eures Unglaubens." (Matth. 11, 19.) Bei dem Anblicke der Wuth und Grausamkeit, welche der böse Geist an dem Knaben ausübte, wurde nämlich ihr gläubiges Vertrauen erschüttert und sie fiengen an zu zweifeln, ob sie einen so mächtigen Feind auszutreiben vermöchten. — Immer wird in der heiligen Schrift die Hilfe dem festen Glauben zugeschrieben. Zu jenem Weibe, welches durch die Berührung des Kleides Jesu die Gesundheit erhielt, sagte Jesus: „Meine Tochter, dein Glaube hat dir geholfen." (Marc. 5. 34.) Die gleichen Worte sagte der Heiland zu jenem Blinden, der ihm auf dem Wege zurief: „Jesu, du Sohn Davids, erbarme dich meiner!" — und auf der Stelle erhielt er das Augenlicht. Als er einen Samaritan von dem Aussatze gereinigt hatte, nahm er zwar dessen kniefällige Danksagung an für diese Wohlthat, sagte aber zugleich: „Stehe auf und gehe hin; dein Glaube hat dir geholfen!" — Christus hat ferner die Werke seiner Güte an denen, die solche verlangten, nach dem Verhältnisse ihres Glaubens gewirkt. Ein Beispiel hievon ist jener Blinde in Bethsaida. Als Christus seine Augen mit Speichel benetzt und ihm die Hände aufgelegt hatte, sagte er: „Ich sehe die Menschen einherwandeln wie Bäume." (Marc. 8, 24.) Als diese unvollkommene, aber doch wunderbare Heilung seinen Glauben gestärkt hatte, wurde er nach wiederholter Handauflegung geheilt, so dass er klar sah. Nach dem Maße also, wie sein Glaube wuchs, nahm auch seine Heilung zu. — Als einige Blinde bei Jesus um ihr Augenlicht anhielten, fragte er sie: „Glaubt ihr, dass ich euch dieses thun kann?" Sie sprachen zu ihm: „Ja!" Da berührte er ihre Augen und sagte: „Es geschehe euch nach eurem Glauben." (Matth. 9, 28—30.) Zu dem Hauptmann, der um die Gesundheit seines gichtbrüchigen Knechtes flehte, sagte er: „Gehe hin, und wie du geglaubt hast, so soll dir geschehen!" (Matth. 8, 13.) Nicht so geschwind gieng es mit dem Glauben und Vertrauen bei dem Vater des besessenen Knaben, der sogar an der Macht Jesu zweifelte, indem er sagte: „Vermagst du etwas, so hilf uns! (Marc. 9, 21.) Allein Jesus belehrte ihn sogleich, dass ein gläubiges Vertrauen nothwendig sei: „Wenn du glauben kannst; wer glaubt, dem ist alles möglich."

Solche außerordentliche Werke sind jedem, der den erforderlichen Glauben hat, auch heute noch möglich. Gott ist unveränderlich; was er von jeher war, das ist er noch und bleibt es immer. Seine Allmacht, seine Güte, seine Weisheit ist immer dieselbe. Jesus Christus ist gestern und heute derselbe und bleibt es in Ewigkeit. Was Jesus Christus dem Glauben verheißen hat z. B. mit den Worten: Was ihr immer im Gebete begehret, glaubet nur, dass ihr es erhaltet, so wird es euch werden," (Marc. 11, 24; Matth. 7, 7; 21. 22; Luk. 41, 9.) — das hat er auf keine Zeit, auf keine Person oder Sache beschränkt; er hat sein Wort auch nicht zurückgenommen; es gilt auch heute noch: „Himmel und Erde werden vergehen; aber meine Worte werden nicht vergehen." (Matth. 24, 35.)

Ist aber dieser zuversichtliche Glaube nicht eine besondere Gabe Gottes? Allerdings ist er eine Gabe Gottes, ohne welchen wir nichts vermögen; aber er ist auch zugleich ein Werk des Menschen. Moses, Zacharias, Petrus wurden von Gott wegen Mangel des Glaubens und Vertrauens gestraft. Als die Apostel wegen eines entstandenen Sturmes auf dem Meere in Furcht und Schrecken geriethen, tadelte der Heiland die Schwäche ihres Glaubens und sprach: „Wo ist euer Glaube?" (Luk. 8, 25) Der evangelische Hauptmann erhielt aus dem Munde Jesu das rühmliche Zeugnis: „Einen so großen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden." (Matth. 8, 10.) Auch das chananäische Weib wurde von Christus wegen ihres Glaubens gelobt: „O Weib, dein Glaube ist groß!" (Matth. 15, 28.) Wenn nun dieser zuversichtliche Glaube nur ein Geschenk Gottes wäre, und nicht auch zugleich vom Menschen abhienge: wie könnte dann Christus diejenigen tadeln, die ihn nicht besitzen, und wie könnte er diejenigen loben, die ihn besitzen? Wenn aber Ungetaufte, wie der heidnische Hauptmann und das chananäische Weib diesen Glauben haben konnten: warum sollten ihn nicht auch Christen haben können? Wäre dieser lebendige, zweifellose Glaube uns unmöglich: wie hätte dann Petrus alle Gläubigen ermahnen können, dass sie dem bösen Geiste mit einem starken Glauben widerstehen sollen? wie hätte Paulus gegen die Anfälle Satans den Schild des Glaubens allen Gläubigen anempfehlen, ja sogar eine Fülle des Glaubens fordern können? wie hätte Jacobus sagen können, dass jenes Gebet von Gott nicht erhört werde, welches nicht von einem gläubigen Vertrauen begleitet wird, und frei ist von jedem Zweifel und Misstrauen? wie hätten die Apostel solches alles sagen und fordern können, wenn der Mensch die Mittel und Kräfte nicht besitzt, zu diesem Glauben und Vertrauen zu gelangen? Der lebendige, vertrauensvolle Glaube ist also die Hauptbedingung, die conditio sine qua non, um durch die von der Kirche dargebotenen Mittel Hilfe erwarten und hoffen zu können. Wenn diese geistlichen Hilfsmittel mit lebendigem, zweifellosen Glauben gebraucht werden, so wird geholfen, wenn anders die Heilung dem Kranken

zum Heile gereicht und wenn in dem unerforschlichen Rathschlusse der göttlichen Weisheit nicht etwas anderes bestimmt ist. Ist der Glaube schwach und unvollkommen, so wird nur schwach und unvollkommen, oder nur nach und nach geholfen; ist gar kein Glaube und Vertrauen vorhanden, denkt der Kranke z. B.: „Hilft's, so hilft's, hilft es nicht, so schadet es nicht", in solchem Falle ist wenig Aussicht und Hoffnung auf Hilfe.

Eine dritte Einwendung ist die: „Auf eine solch außerordentliche Weise in leiblichen Krankheiten und Uebeln Hilfe suchen, das ist eine sündhafte Vermessenheit, das ist eine Versuchung Gottes." Aber Christus hat doch gewiss keine Versuchung Gottes lehren wollen, als er jene für alle Zeiten geltenden Worte sprach: „Was ihr immer im Gebete begehret, glaubet nur, dass ihr es erhaltet, so wird es euch werden." Und wenn die heilige Kirche, die unfehlbare Lehrerin der Wahrheit, uns auffordert und ermahnt, in Krankheiten und Uebeln aller Art zu den Benedictionen und benedicierten Sachen mit gläubigem Vertrauen die Zuflucht zu nehmen, so will sie gewiss uns nicht zu einer Versuchung Gottes auffordern und ermahnen. Der hl. Martin hatte, wie es in seinem Leben heißt, sich erboten, mit der alleinigen Stärke des Glaubens und mit dem heiligen Kreuzzeichen bewaffnet, durch das feindliche Kriegsheer sicher und unverletzt zu dringen; darf man ihn deshalb einer Versuchung Gottes beschuldigen? Im Officium der hl. Agatha heißt es: „Medicinam carnalem corpori meo nunquam exhibui; sed habeo Dominum Jesum Christum, qui solo sermone restaurat universa." Hat die Kirche, indem sie diese Worte in's Brevier aufnahm, eine Versuchung Gottes anpreisen wollen? Oder haben etwa die heiligen Väter und Lehrer der Kirche den gläubigen und vertrauensvollen Gebrauch dieser geistlichen Mittel als eine Versuchung Gottes angesehen? Der hl. Chrysostomus sagt: „Fidelis es? Crucis signaculo utere. Dic: hoc dumtaxat habeo scutum; hoc solum pharmacum, aliud ignoro." (Hom. 8. in 3. Coloss.) In der 21. hom. ad Antiochenos verbietet er den Gläubigen mit apostolischem Eifer den Gebrauch abergläubischer Mittel zur Heilung der Krankheiten und empfiehlt die Anwendung des heiligen Kreuzzeichens, indem er sagt: „Ignoras, quanta crux perfecit? Mortem dissolvit, peccatum extinxit, orcum inanem reddidit, diaboli solvit potentiam, et ad corporis sanitatem praestandam non est fide digna? Totum orbem exsuscitavit: et tu in ipsa non confidis? Quid pati dignus esses?" Der heilige Abt Macarius (hom. 48.) geht noch weiter; er wollte durchaus nicht zugeben, dass die ihm untergebenen Mönche in ihren Krankheiten zu den Aerzten und Arzneien sich wendeten, weil Jesus Christus, der die weit gefährlicheren Wunden und Krankheiten der Seele heilt, auch jene des Leibes heilen würde, wenn sie zu ihm mit einem starkgläubigen Vertrauen ihre Zuflucht nähmen.

Dieser Ausspruch des hl. Macarius macht mich auf eine vierte Einwendung, die gemacht werden könnte, aufmerksam: „Wir brauchen also keine Aerzte, und die Arzneien sind überflüssig, wenn durch Anwendung dieser geistlichen Mittel für jedes Uebel Hilfe zu finden ist. Wie stimmt aber das zu jenen Worten der heiligen Schrift: „Altissimus creavit de terra medicamenta et vir prudens non abhorrebit illa.“ Eccli. 38, 6. — Mit Hintansetzung aller körperlichen Arzneien einzig durch gläubiges Gebet im Namen Jesus oder durch geweihte Sachen Hilfe erwarten, heißt das nicht Gott versuchen?“ — Was die Furcht vor einer sündhaften Versuchung Gottes anbelangt, so war davon bereits schon die Rede. Tertullian, welcher berichtet, dass die Christen seiner Zeit gegen den Scorpionenstich nur geistliche Mittel gebrauchten; der hl. Chrysostomus, welcher bei den gläubigen Christen keine andere Arznei als das heilige Kreuzzeichen dulden wollte; der hl. Macarius, welcher seinen Mönchen den Gebrauch des Arztes nicht erlauben wollte, — diese Männer haben sicher weder einer Versuchung Gottes sich schuldig gemacht, noch eine solche angerathen und gutgeheißen, noch viel weniger der Vorschrift Gottes in Anordnung der materiellen Arzneimittel zuwider handeln wollen; aber damals war der vertrauensvolle Glaube in den Herzen der Christen noch stark und lebendig, was eben die conditio sine qua non ist, um durch diese geistlichen Mittel Hilfe erwarten zu können. Wenn daher der Glaube des Patienten noch heutzutage von gleicher Beschaffenheit ist, warum soll er dann nicht auch eine gleiche Wirkung von diesen übernatürlichen Mitteln zu erwarten haben? Die heilige Kirche hat jederzeit fest geglaubt, dass Christus ihr eine übernatürliche Macht über die bösen Geister und über alle Krankheiten anvertraut habe, und diesem Glauben gemäß hat sie die Weihungen des Salzes, des Wassers, des Oeles, der Kräuter u. dgl. sowohl zur Abwendung und Heilung der Krankheiten, als zur Vertreibung und Fernehaltung der dämonischen Einflüsse und Vexationen angeordnet; kann man dann fehlen, wenn man ihre Sprache hört und auf die von ihr dargebotenen Mittel sein Vertrauen setzt? — Da übrigens der erforderliche vertrauensvolle und zweifellose Glaube heutzutage nur selten sich findet, so ist auch gar nicht zu besorgen, dass durch den Gebrauch dieser geistlichen Mittel die Aerzte und die Apotheker in einen brotlosen Stand versetzt werden. Auch schließt die Anwendung dieser übernatürlichen Heilmittel den Gebrauch der natürlichen Arzneimittel nicht aus. Freilich, wenn der Krankheitszustand nichts anderes als eine teuflische Plage ist, so wird der Gebrauch von natürlichen Mitteln umsonst und unnütz sein; bei rein natürlichen Krankheitszuständen aber vertragen sich die natürlichen und übernatürlichen Mittel ganz wohl miteinander. Die übernatürlichen halten den bösen Feind ab, dass er weder das natürliche Uebel verschlimmere, noch die Wirkung der Arznei auf irgend eine Weise verhindere. Aus diesem Grunde ist es sehr zu empfehlen,

die Arzneien der Kranken vorher zu benedicieren; darum findet man in allen approbierten Ritualien eigene Benedictionen, welche über die Arzneien, sowie über Speise und Trank der Kranken vorgenommen werden sollen. — Bemerkenswert ist auch, was Dr. Bischofberger über diesen Punkt sagt: „Etsi ecclesiae benedictiones ad nullum non morbum pertinent, tamen hoc esse statuendum videtur, quo quaeque aegritudo minus a peritis medicis pernoscatur, quove cognita aegrius naturali medicina levetur, hoc esse certiorem spem, fore ut ecclesiae benedictionibus vel benedictarum rerum pio usu sanetur. Et contra ut quaeque aegritudo medicorum arti cognitionique magis patet, hoc illam sacris rebus sanatum iri minor spes est. Minime enim Deus naturae officinam, utpote quae ab ipso hoc consilio fabricata sit, ut ejusdem hinc agnoscatur summa potentia paternaque laudetur benignitas, sperni contemnique vult. Nec vicissim omnia vult naturae viribus effici posse, ut ne salus per Jesum Christum data in ecclesiaque catholica conservata parvi ducatur. Itaque ubi medicinae termini constituti sunt, ibi limes esse solet sacerdotalis operae, ut conflictus medicorum sacerdotumque nullus esse possit."

Was noch die Einwendung anbelangt, es werde zu solchen Heilungen ein besonderes Charisma oder donum sanationum erfordert, so antwortet Dr. Bischofberger darauf folgendermaßen: „Hac in re vehementer falluntur ii, qui charismate sive praecipuo quodam dono sanationum eos oportere sacerdotes instructos esse censent, qui medicorum arti insanabiles morbos sanare velint. Est enim ordinaria benedictarum rerum itemque benedictionum earum, quae personales vocantur, sors et virtus, ut cum magna animi fiducia perceptae tanta operentur."

Um diese schon allzu lange gewordene Abhandlung nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, will ich andere Einwendungen, die vielleicht noch erhoben werden könnten, übergehen und schließen mit den schönen, hieher passenden Worten zweier Theologen der Neuzeit, nämlich des schon mehrmals erwähnten Dr. Bischofberger und des Dr. Amberger. Ersterer sagt: „Quot igitur, nisi fides in pectoribus hominum intermortua esset, mala tolli, quot bona comparari possent? Quanta enim coelestis ubertas, quanta copia ecclesiae potestate continetur? Olim homines quoties magnis calamitatibus exercerentur, ad ecclesiae praesidium, liberationis certi, confugiebant. Nunc vero, quasi nullus Deus esset nullusque Redemptor omnium, nec populus, quantumvis innumerabilibus fere calamitatibus exerceatur, ad ministros ecclesiae auxilium petitum adit, neque hi suae sibi potestatis satis conscii laborantes et oneratos ad se invitant aut sponte venientes benigne suscipiunt." Letzterer spricht sich in seiner mit heiliger Begeisterung und in salbungsvoller Sprache geschriebenen Pastoral folgendermaßen aus: „So ist die Kirche wie ein Thurm Davids, der mit Schutz-

wehren gebaut ist: tausend Schilde hängen daran, die ganze Rüstung der Starken. Es gibt keine Gefahr, in welcher die Kirche ihre Kinder nicht schützt, keinen Feind, gegen den sie nicht waffnet, kein Uebel, gegen das sie nicht Hilfe bietet. Honigseim träufelt von ihren Lippen, Honig und Milch ist unter ihrer Zunge, und der Geruch ihrer Kleider ist wie des Weihrauchs Geruch. (Cant. 4, 11.) Immerdar stehet sie bereit, ihre Kinder zu trösten und zu erquicken, immerdar erhebet sich ihr Gebet zum Himmel. Sie ist eine Quelle der Gärten, ein Brunnen lebendigen Wassers, die ungestüm vom Libanon fließen. (Cant. 4. 16.) Ueberallhin leitet sie in den Sacramentalien die Gnade der Erlösung. Es ist die Kirche, welche hervorgeht wie die aufsteigende Morgenröthe, schön wie der Mond, auserkoren wie die Sonne, furchtbar wie ein geordnetes Heerlager. (Cant. 6, 9.) Ausgerüstet mit göttlicher Kraft waltet die Kirche! Sie überwindet den Fürsten der Welt, dränget seinen Einfluss zurück und zerstört sein Reich; sie ziehet den Menschen und mit ihm die ganze Schöpfung empor zu Gott; sie gebietet den natürlichen und übernatürlichen Uebeln, dass sie weichen; sie reicht uns die segnende Hand, und Gedeihen kommt vom Himmel; auf ihr Machtwort entfaltet sich eine neue Schöpfung. — Aber wie wenig wird das herrliche Walten der Kirche in den Sacramentalien erkannt und gewürdigt! Unbekannt und unbenützt bleiben vielfach die Segnungen der Kirche! Durch das gläubige Volk ziehet ein dunkles Gefühl der Macht der kirchlichen Segnung, ein Gefühl, das nicht selten unbefriedigt bleibt, und auf der anderen Seite vielfach zu Missbräuchlichem sich ausgestaltet. Wehmuth und Trauer erweckt es, zu sehen, wie der herrliche Schatz der Sacramentalien vergraben liegt, oder vom Gestrüppe umwachsen ist, wie der Gnadenstrom der kirchlichen Segnung an so vielen Orten im Sande verläuft. O, dass es gelänge, diesen Schatz zu heben und fruchtbringend zu machen für den Auf- und Ausbau des Reiches Gottes!“

Das Geburtsjahr Jesu Christi.

Von P. Michael Hetzenauer Ord. Cap., Lector der heiligen Schrift in Innsbruck.

Fast allgemein wird von den neueren Geschichtsschreibern und Schrifterklärern angenommen, dass Jesus Christus, der Heiland der Welt und der Mittelpunkt ihrer heiligen sowie profanen Geschichte, vor dem Jahre 750 u. c. (seit Erbauung der Stadt Rom) geboren sei: entweder 749 oder 748 oder 747. Und wer sich erlaubt, an dieser allgemeinen „exactwissenschaftlichen“ Ansicht zu zweifeln, der wird sofort gebrandmarkt, dass er die gründlichen Arbeiten der Neuzeit gröblich vernachlässige und nicht wisse, was die tüchtigsten Männer der neueren und neuesten Zeit diesbezüglich geleistet haben.

Der gelehrte Jesuit Fl. Rieß († 1882), der es wagte, im Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria Laach „Das Geburtsjahr Christi“ (Freiburg i. Br. 1880, Herder) die gegentheilige Meinung zu vertreten, fand nicht bloß keinen großen Anklang, sondern mußte auch den Vorwurf hinnehmen, daß er mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit nur Verwirrung und Trübung des Gegenstandes zuwege gebracht habe“ („Nochmals das Geburtsjahr Jesu Christi“. Freiburg i. Br. 1883. Herder. Vorbemerkung).

Dessenungeachtet wagen wir zu behaupten: **Jesus Christus wurde im Jahre 752 u. c. geboren, und zwar am 25. December.** Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich

1. **aus den Angaben des hl. Lukas.** Der Evangelist schreibt 3, 23: Καὶ αὐτὸς ἦν Ἰησοῦς ἀρχόμενος ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα. Et ipse Iesus erat incipiens quasi annorum triginta. Als Jesus anfieng, öffentlich Wunder zu wirken und zu lehren, war er **volle** 30 Jahre alt: ἐτῶν τριάκοντα, annorum triginta. Gut bemerkt Fr. Lukas zur Stelle: **Exactis** triginta annis, tum demum vere incipiebat dici esse triginta **annorum**. Die Angabe des Evangelisten ist jedoch nicht mathematisch genau zu nehmen, was er anzeigt durch das Wörtchen ὡσεί, quasi. Es müssen also wenigstens noch einige Tage zu den vollen 30 Jahren hinzugerechnet werden (Fr. Lukas u. a.). Demnach war Jesus bei seiner Taufe, nach welcher er das messianische Amt auszuüben begann, volle 30 Jahre und wenigstens einige Tage alt. Dies besagen die Worte quasi annorum triginta in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen.

Es fragt sich nun, in welchem Jahre Christus getauft wurde. Der hl. Lukas berichtet hierüber: Ἐν ἔτει δὲ πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου Καίσαρος . . . ἐγένετο ῥῆμα θεοῦ ἐπὶ Ἰωάννην τὸν Ζαχαρίου υἱὸν ἐν τῇ ἐρήμῳ, καὶ ἦλθεν εἰς πᾶσαν τὴν περίχωρον τοῦ Ἰορδάνου κηρύσσων βάπτισμα μετανοίας εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν. . . . Ἐγένετο δὲ ἐν τῷ βαπτισθῆναι ἅπαντα τὸν λαὸν καὶ Ἰησοῦ βαπτισθέντος . . . Anno autem quintodecimo imperii Tiberii Caesaris . . . factum est verbum Domini super Ioannem, Zachariae filium, in deserto. Et venit in omnem regionem Iordanis, praedicans baptismum poenitentiae in remissionem peccatorum . . . Factum est autem cum baptizaretur omnis populus, et Iesu baptizato. . . (Luc. 3, 1—3. 21). In diesen Worten des Evangelisten ist eine zweifache Zeitbestimmung enthalten: wann der Ruf des Herrn an Johannes ergieng, und wann Jesus getauft wurde. Beides muß man mit dem Evangelisten streng auseinanderhalten.

Der Ruf des Herrn ergieng also an Johannes im 15. Jahre **der Regierung des Kaisers Tiberius.** Wann wurde Tiberius **Kaiser?** Nach dem Tode des Augustus. Daher sind seine Regierungsjahre als **Kaiser** vom 19. August 767 u. c., wo Augustus das Zeitliche segnete, (oder vom 17. September 767, wo die Senats-

verhandlungen ihren Abschluss fanden) zu zählen. Sein erstes Regierungsjahr als Kaiser läuft demnach vom 19. August 767 bis 18. August 768; sein fünfzehntes vom 19. August 781 bis 18. August 782 a. u. c. In diesem 15. Regierungsjahre ergieng das Wort des Herrn an Johannes, wie der heilige Text lautet; in diesem 15. Jahre kam der Vorläufer aus der Wüste in die „ganze Gegend am Jordan"; in diesem Jahre predigte er die Taufe der Buße und taufte jene, die zerknirschten Herzens waren.

Wann wurde nun wohl Jesus getauft? Der Evangelist behauptet nicht, dass Jesus im 15. Regierungsjahre — also im gleichen Jahre, in welchem Johannes öffentlich auftrat — getauft wurde; er scheint vielmehr das 16. Regierungsjahr des Kaisers Tiberius anzudeuten, wenn er meldet, dass der Heiland getauft wurde, nachdem der Täufer gekommen in die ganze Gegend am Jordan (in omnem regionem Iordanis, εἰς πᾶσαν τὴν περίχωρον τοῦ Ἰορδάνου), nachdem er die Taufe der Buße gepredigt, und nachdem bereits „alles Volk sich taufen ließ" (cum baptizaretur omnis populus, ἐν τῷ βαπτισθῆναι ἅπαντα τὸν λαόν.) Damit stimmt recht gut die kirchliche Ueberlieferung (niedergelegt in den Commentaren und Homilien der Väter, sowie in der kirchlichen Liturgie) überein, nach welcher der Heiland der Welt an einem 6. Jänner getauft wurde. Derselbe kann wohl nicht in das 15., sondern nur in das 16. Regierungsjahr des Kaisers fallen, welches vom 19. August 782 bis 18. August 783 läuft.

Dem Gesagten zufolge wurde Jesus Christus am 6. Jänner 783 u. c. getauft. Um diese Zeit war er quasi annorum triginta, d. h. 30 volle Jahre und wenigstens noch einige Tage alt. Ziehen wir diese Jahre und Tage von anfangs 783 ab, so bekommen wir als Geburtsjahr Christi Ende 752.

Gegen die vorgelegte Erklärung des heiligen Textes wird eingewendet, dass derselbe auch anders erklärt werden könne, und dass man insbesondere die Regierungsjahre des Tiberius anders zählen müsse. Denn Jesus Christus wurde nach der Mittheilung des hl. Matthäus (2, 1 ff.) unter der Regierung des Herodes geboren; König Herodes starb aber kurz vor dem Osterfeste 750 a. u. c.: also kann der göttliche Heiland nicht nach dem Jahre 750 geboren, noch auch nach dem Jahre 780 getauft worden sein; also müssen die Regierungsjahre des Tiberius von seiner Mitregierung an gezählt werden. — Wir geben gerne zu, dass der Text des hl. Lukas auch anders ausgelegt werden könne und dass er thatsächlich auch anders ausgelegt wurde. Ob jedoch mit Recht? Jedenfalls ist jene Auslegung die wahrscheinlichste, welche nach dem uralten hermeneutischen Princip die einzelnen Worte nach ihrem gewöhnlichen Sprachgebrauch und Zusammenhang erklärt, wie es in der vorgelegten Erklärung geschieht. Dass aber der Text anders ausgelegt werden müsse,

beruht auf der irrthümlichen Behauptung, der gemäß König Herodes im Jahre 750 schon gestorben war. Davon am Ende der Abhandlung! Was endlich die Mitregierung des Tiberius anbelangt, so ist zwar aus Tacitus (ann. 1, 3), Vellej. Paterculus (2, 121), Suetonius (20, 21) u. a. sicher, dass Tiberius noch vor Ablauf des Jahres 764 das proconsularische Imperium über die Provinzen und das Heer, sowie am 27. Juni 766 die tribunicische Gewalt (die er schon zehn Jahre lang inne hatte) auf Lebensdauer erhielt. Allein ebenso gewiss ist auch, wie selbst die Gegner zugeben müssen, dass den alten Schriftstellern eine Zählung nach den proconsularischen Mitregierungsjahren gänzlich unbekannt ist. (Von der tribunicischen Aera, welche den Römern allerdings auch bekannt war, kann der Text des hl. Lukas unmöglich verstanden werden, wie ein Blick auf die Zeit der Erlangung, beziehungsweise Bestätigung der tribunicischen Gewalt des Tiberius zeigt.) Sie zählen die Regierungsjahre des Tiberius vom Jahre 767 an, in welchem er die souveräne Kaisergewalt erhielt, welche ihm bis dahin mangelte — nach dem Wortlaute der alten Zeugnisse. Tiberius war wohl collega und consors des Augustus in der tribunicischen und proconsularischen, nicht aber in der kaiserlichen Gewalt. Καῖσαρ, Caesar war Augustus allein (Luk. 2, 1). Wenn der sonst tüchtige Dr. Schegg ohne irgend einen Beweis behauptet: „Wir sind berechtigt, anzunehmen, dass zunächst in Syrien die Regierungsjahre des Tiberius von seiner Mitregentenschaft an gezählt wurden" (Streitschrift gegen Fl. Rieß), so haben wir es doch sicher mit einer Ausflucht, mit einem „Ausweg" zu thun, wie Dr. Schegg es selbst bezeichnet. Unzart, aber sehr wahr nennt San Clemente diesen „Ausweg" ein merum purumque figmentum; Borghesi eine Träumerei der Theologen. Denn die besten alten Geschichtschreiber und die gewiegtesten Archäologen wissen davon nichts. Ist eben nur ein „Ausweg" der Exegeten! Man glaubt zwar, in den Worten des hl. Lukas: ἐν ἔτει δὲ πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου einen Anhaltspunkt gefunden zu haben. Es ist wahr, dass der Ausdruck ἡγεμονία die Provinzialverwaltung des Tiberius an und für sich bedeuten könnte; ob dies aber auch im vorliegenden Zusammenhang: τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου Καίσαρος (verglichen mit Luk. 2, 1) noch der Fall ist, dürfte sehr fraglich sein. Der Context scheint auf das Gegentheil zu verweisen. Kurz zusammengefasst: Das 15. Regierungsjahr des Tiberius kann Lukas nicht gerechnet haben nach der tribunicischen Aera: dies zeigt ein Blick auf die Zeit der Erlangung des Tribuniciates; er kann es nicht gerechnet haben vom Beginn seiner Mitregierung über die Provinzen und das Heer: eine Aera des proconsularen Imperium war ja den Römern gänzlich unbekannt, sie ist nur eine Erfindung und Träumerei der Theologen; er rechnet es vielmehr vom Tode des Augustus an, wie er nicht undeutlich zu erkennen gibt: Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἐξῆλθεν δόγμα

παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου. Factum est autem in diebus illis, exiit edictum a Caesare Augusto (2, 1) verglichen mit 3, 1: ἐν ἔτει δὲ πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου Καίσαρος; anno autem quintodecimo imperii Tiberii Caesaris.

Demnach ist unsere oben gegebene Erklärung von Lukas 3, 1. 23 durch keine der Einwendungen erschüttert.

Wenden wir uns zur zweiten Zeitangabe des Evangelisten. Er schreibt 2, 1. 2: Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἐξῆλθεν δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην. Αὕτη ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου. Factum est autem in diebus illis, exiit edictum a Caesare Augusto ut describeretur universus orbis. Haec descriptio prima facta est a praeside Syriae Cyrino. Wie allgemein bekannt, hat Kaiser Augustus dreimal eine Schätzung vornehmen lassen: 726, 746, 766. Keine derselben kann aber hier gemeint sein, denn keine bezog sich auf alle Unterthanen des römischen Reiches (πᾶσαν τὴν οἰκουμένην, universus orbis), wie die vom Evangelisten verzeichnete (vergl. 2, 1 ff.), sondern nur auf den populus romanus, das heißt auf die römischen Bürger (Monum. ancyr.; Sueton. Aug. 27). Halten wir am beiderseitigen klaren Wortlaut fest, so werden wir darauf hingewiesen, daſs Augustus außer den drei Census der römischen Bürger auch eine Schätzung all seiner Unterthanen verordnet hat, was Cassiodor (var. 3, 52) ausdrücklich behauptet und die Inschrift Orsato ziemlich klar andeutet. In welches Jahr der Stadt fällt aber diese allgemeine Schatzung? Der römische, gut unterrichtete Geschichtsschreiber Paul Orosius versetzt sie in das Jahr 752. Anno ab U. C. DCCLII. schreibt er (6, 22) Caesar Augustus ab oriente in occidentem, a septemtrione in meridiem ac per totum oceani circulum cunctis gentibus una pace compositis Iani portas tertio ipse tunc clausit. . . . Eodem quoque anno tunc primum idem Caesar, quem his tantis mysteriis praedestinaverat Deus, censum agi singularum ubique provinciarum et censeri omnes homines iussit, quando et Deus homo videri et esse dignatus est . . . Haec est prima illa clarissimaque professio, quae Caesarem omnium principem Romanosque rerum dominos singillatim cunctorum hominum edita asscriptione signavit, in qua se et ipse, qui cunctos homines fecit, inveniri hominem asscribique inter homines voluit. Quod nunquam penitus ab orbe condito atque ab exordio generis humani in hunc modum, ne Babylonio quidem vel Macedonico, ut non dicam minori cuiquam regno concessum fuit. Auch aus dem Vergleiche der Inschrift Orsato mit Plinius ergibt sich, daſs Augustus im Jahre 752 eine allgemeine Volkszählung angeordnet habe. — Da nun während der Volkszählung Jesus Christus in Bethlehem geboren wurde (Luk. 2, 1 ff.), so haben wir wiederum als Geburtsjahr Jesu Christi 752 a. u. c.

Daſs die vorgetragene Erklärung richtig, zeigt der Zuſammenhang, den ſchon die heiligen Väter beachtet. Jeſus wurde geboren während der ganz einzig daſtehenden Volkszählung (Luk. 2, 1 ff.), welche dem Geſagten gemäß 752 a. u. c. ſtattfand; getauft wurde er im 16 Regierungsjahre des Kaiſers Tiberius (Luk. 3, 1. 3. 21), d. h. 783 a. u. c. Um dieſe Zeit war Jeſus volle 30 Jahre und etwas darüber alt (Luk. 3, 23); ziehen wir das Alter Jeſu von 783 ab, ſo kommen wir auf 752: Alſo harmonieren die zwei Zeitangaben des Evangeliſten ganz vorzüglich miteinander.

Dazu ſtimmt auch recht gut die weitere Bemerkung, daſs haec descriptio prima (ſo genannt entweder zum Unterſchied von dem Act. 5, 37 angedeuteten census Quirinii, oder weil ſie wirklich die erſte war in ihrer Art) facta est a praeside Syriae Cyrino, ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου. Denn durch die neueſten Forſchungen ſcheint erwieſen zu ſein, daſs P. Sulpicius Quirinius im Jahre 752 ganz ſicher im Orient ſich befunden hat, entweder als außerordentlicher kaiſerlicher Legat, oder als ordentlicher Statthalter Syriens, was dem heiligen Texte beſſer entſpricht.

Erklärt man daher die zwei Zeitangaben des hl. Lukas nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, ſowie nach dem nächſten und näheren Zuſammenhang, ſo wird man 752 a. u. c. als Geburtsjahr Jeſu Chriſti finden.

Die Richtigkeit der an die Spitze geſtellten Behauptung ergibt ſich

2. aus der mündlichen Ueberlieferung. Wir können uns hier etwas kürzer faſſen. Die heiligen Väter halten communiter, ja communissime am Jahr 752 a. u. c. als Geburt-jahr Jeſu Chriſti feſt, wenn auch ihre Rechnungsweiſe nicht dieſelbe iſt. Die einen nennen 752 ausdrücklich, die andern bezeichnen als das Jahr des Heiles das 40. bis 43. Regierungsjahr des Auguſtus. Beſonders häufig werden die Jahre 41 und 42 genannt. Dieſe Jahre fallen aber (nach der verſchiedenen Rechnungsweiſe der betreffenden Väter) mit 752 zuſammen. Das iſt eine Thatſache, von der ſich jeder beim Durchblättern der Väterwerke überzeugen kann, und die von den Gegnern gern zugegeben wird. „Die überwiegende Mehrzahl dieſer Schriftſteller, ſchreibt Dr. Friedlieb (Das Leben Jeſu Chriſti des Erlöſers. Münſter. 1887. Schöningh. Seite 289) gelangt zu dem Reſultate, daſs Chriſtus im Jahre 752 u. c. geboren worden ſei".

Auch die heilige Kirche ſelbſt hat ſeit den älteſten Zeiten bis auf unſere Tage der Anſicht gehuldigt, daſs Jeſus Chriſtus im Jahre 752 geboren worden ſei: Alle Jahre läſst ſie am Vorabend von Weihnachten aus dem Martyrologium romanum Folgendes abſingen: Anno a creatione mundi, quando in principio Deus creavit caelum et terram, quinquies millesimo centesimo nonagesimo nono: A diluvio vero anno bis millesimo nongentesimo quinquagesimo septimo: A nativitate Abrahae anno bis millesimo

quintodecimo: A Moyse et egressu populi Israel de Aegypto anno millesimo quingentesimo decimo: Ab unctione David in regem anno millesimo trigesimo secundo: Hebdomada sexagesima quinta iuxta Danielis prophetiam: Olympiade centesima nonagesima quarta: Ab Urbe Roma condita anno septingentesimo quinquagesimo secundo: Anno imperii Octaviani Augusti quadragesimo secundo: Toto orbe in pace composito, sexta mundi aetate Iesus Christus aeternus Deus aeternique Patris filius mundum volens adventu suo piissimo consecrare, de Spiritu Sancto conceptus, novemque post conceptionem decursis mensibus in Bethlehem Iudae nascitur ex Maria Virgine factus homo. Nativitatis Domini Nostri Iesu Christi secundum carnem.

Die Gegner leugnen auch diese Thatsache nicht; sie müssen zugeben, dass die Kirche in Rom und Alexandrien, im Orient und Occident constant die Ansicht vertreten habe, dass 752 das Geburtsjahr Jesu Christi sei. Sie suchen aber dies übereinstimmende Zeugnis zu entkräften durch verschiedene Einwürfe, wovon wir uns einige näher ansehen wollen.

a) Die Frage nach dem Geburtsjahr Jesu ist eine historische Frage. Hierin sind wir aber nicht verpflichtet, das Zeugnis der Kirche und Väter anzunehmen. — Gerne zugegeben, dass wir im allgemeinen in rebus historicis von der Ansicht der Kirche und Väter abgehen dürfen. Wer jedoch bedenkt, dass die Väter und Lehrer der Kirche den apostolischen Zeiten viel näher gestanden; dass sie Quellen benützen konnten, die für uns größtentheils verloren sind (man denke an die römischen Archive und die berühmten alten Bibliotheken); wer bedenkt, dass viele aus ihnen an kritischem Scharfsinn den neuern Gelehrten gewiss nicht nachstehen: Wer dies alles bedenkt, der wird sichs wohl überlegen, ob er das übereinstimmende Zeugnis der Alten thatsächlich außeracht lassen soll.

b) Es scheint, dass nicht alle Väter und Schriftsteller das Jahr 752 für die Geburt des Weltheilandes ansetzen; Dionysius Exiguus nimmt bekanntlich 754 an. — Dass alle Väter und alten Schriftsteller ohne Ausnahme 752 festhalten, wird nicht behauptet, und ist nicht nothwendig. Sicher ist, dass die überwiegende Mehrzahl für 752 einsteht. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass alte Schriftsteller, die auf den ersten Blick ein anderes Jahr anzunehmen scheinen, bei Untersuchung ihrer Rechnungsweise und des Zusammenhanges als mit den übrigen übereinstimmend befunden werden. Was insbesondere den Dionysius Exiguus anbelangt, so zeigen dessen Werke, dass auch er 752 und nicht 754 annahm. Er beginnt seine Aera mit dem 25. März 752, mit der Incarnatio Domini. Das Jahr 1 ab Incarnatione ist daher am 25. März 753 vollendet. Später rechnete man nicht mehr ab Incarnatione (wie Dionysius), sondern

a Nativitate Domini, vom 25. December 752 an. Darnach war das Jahr 1 a Nativitate erst am 25. December 753 vollendet. Schließlich begann man die Jahre auch nicht mehr am 25. December, sondern am 1. Jänner und ließ so das Jahr 1 a Nativitate erst am 1. Jänner 754 vollendet sein. Daraus erhellt, wie unrecht man gethan mit der Behauptung, dass nach Dionysius Exiguus Jesus Christus im Jahre 754 geboren worden wäre; daraus erhellt, wie sich unsere veränderte dionysianische Zeitrechnung zur ursprünglichen verhalte.

c) Würde die mündliche Ueberlieferung über das Geburtsjahr Christi selbständig neben der heiligen Schrift herlaufen, so verdiente sie Beachtung; sie schließt sich aber an die Zeitangaben des Evangelisten Lukas an: beruht also auf Berechnung. — Die angezogene mündliche Ueberlieferung wird allerdings kaum eine traditio constitutiva, welche die heilige Schrift inhaltlich ergänzt, sondern eine traditio declarativa, welche die nähere Erklärung des Inhaltes der heiligen Schrift bietet, zu nennen sein. Aber was folgt daraus? Dass sie keine Beachtung verdiene? Im Gegentheil! Es folgt daraus, dass 752 wohl unzweifelhaft das Geburtsjahr des Herrn ist. Denn, wenn wir sehen, dass die Worte des Evangelisten nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, sowie nach dem näheren und nächsten Zusammenhang ausgelegt, unzweideutig auf 752 verweisen; und wenn wir zudem sehen, dass seit den ältesten Zeiten der Kirche in Rom und Alexandrien, im Orient und Occident die Worte des Evangelisten von den gelehrtesten und heiligsten Männern consensu communi unter den Augen und mit Billigung der heiligen Kirche in gleicher Weise verstanden und erklärt wurden: Was wird man da wohl anderes sagen können, als dass die von den allgemein menschlichen und kirchlichen Auslegungsgesetzen befürwortete Erklärung die richtige ist? Ein Irrthum ist unter solchen Umständen nicht denkbar.

Dass Jesus Christus im Jahre 752 a. u. c. geboren wurde, ergibt sich

3. aus der Schwäche der Gegenbeweise. Um den geehrten Leser nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, wollen wir nur die Hauptbeweise der Gegner uns ansehen. Aus der Schwäche dieser kann jeder die Schwäche der Nebenbeweise selbst erschließen.

a) Bei der Ansicht, dass Jesus 752 geboren wurde, hat die Erklärung von Luk. 2, 2 seine Schwierigkeit. — Ist wahr. Aber noch größere Schwierigkeiten hat sie bei jeder gegentheiligen Annahme. Dr. Schanz, der auch ein Gegner ist, schreibt im Commentar über das Evangelium des hl. Lukas" (Tübingen 1883 Fues — jetzt im Verlag von Herder) Seite 121: „Am einfachsten wäre die Lösung, wenn man mit Rieß die Geburt Jesu in das Jahr 752 verlegte." Ein sehr wahrer Ausspruch! Uns, denen so viele und

vorzügliche Quellen verloren gegangen, wird es zwar bei jeder Ansicht sehr schwierig sein, alle Punkte gehörig aufzuhellen; aber am einfachsten und natürlichsten geht es noch bei der von Rieß vertheidigten Ansicht.

b) König Herodes ist im Jahre 750 u. c. gestorben; also muss Christus vor 750 geboren worden sein. (Matth. 2, 1 ff.) Das wird von den Gegnern nicht bloß als der wichtigste, sondern als der entscheidende Grund angeführt. — Soll etwas darüber entscheiden, ob die Worte der heiligen Schrift nach dem gemeinen Sprachgebrauch und nach ihrem Zusammenhang aufgefasst werden dürfen oder nicht; entscheiden, ob die Väter und Lehrer und Schriftsteller der heiligen Kirche communiter geirrt oder nicht; entscheiden, ob die heilige Kirche selbst einer falschen oder wahren Meinung sich angeschlossen: so dürfte man erwarten, dass jenes entscheidende Etwas unerschütterlich fest stehe. Denn was selbst auf schwachen Füßen steht, kann Schrift, Väter und Kirche nicht umstoßen. Steht nun das Todesjahr des Herodes so unerschütterlich fest? Mit nichten! Aus Astronomie und Geschichte kann wenigstens ebenso gut 753 wie 750 als Todesjahr des Königs Herodes erschlossen werden. Ja noch mehr! Aus Flavius Josephus verglichen mit den römischen Geschichtschreibern scheint hervorzugehen, dass Herodes nicht 750, sondern 753 gestorben ist. Nehmen wir noch dazu, dass die alten Väter und Schriftsteller, denen viel mehr und viel bessere Quellen zugebote standen, entweder direct oder indirect das Todesjahr des Herodes allgemein auf 753 verlegen, so werden auch wir die Ansicht, dass Herodes 750 a. u. c. gestorben sei, als einen seit Kepler weitverbreiteten Irrthum bezeichnen müssen. Wie soll aber ein Irrthum, wenn er auch noch so weit verbreitet ist, eine Thatsache umstoßen können, die auf solchen Gründen ruht, wie die Annahme, dass Jesus Christus 752 u. c. geboren wurde?

Bezüglich des Geburtstages herrscht gegenwärtig unter den katholischen Exegeten Uebereinstimmung. Aus den heiligen Vätern lernen wir nemlich, dass die römische Kirche von jeher den 25. December (Nacht vom 24. auf den 25.) als Geburtstag Jesu feierte. Und seit den Zeiten des hl. Chrysostomus bürgerte sich auch im Orient die Feier des 25. Decembers als Geburtstages Christi mehr und mehr ein — wegen der Auctorität der römischen Kirche (Chrys. hom. in diem natalem Salvatoris). Damit stimmen auch die evangelischen Berichte überein.

Demzufolge dürfte unsere Behauptung, dass Jesus Christus im Jahre 752 u. c., u. zw. am 25. December geboren wurde, bewiesen sein. Wir haben uns, wie schon gesagt, auf das Nothwendigste beschränkt; es dürfte jedoch hinreichen, vorurtheilsfreie Gemüther für die Wahrheit zu gewinnen, umsomehr da auch die allerneuesten Werke der Gegner keinen einzigen neuen, stichhaltigen Gegengrund anzuführen wissen.

Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium" bezüglich der öfteren Communion.

Von P. Max Huber S. J., Priesterhaus-Director in Klagenfurt.

Einige Bedenken.

Außer den in der Broschüre: „Das päpstliche Decret »Quemadmodum omnium« von Secondo Franco" S. 79 ff.[1]), schon besprochenen Einwendungen, welche der Verordnung des heiligen Vaters bezüglich der Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Communionen der Ordenspersonen entgegengestellt wurden, sind noch einige andere vorgebracht worden, welche wir hier anführen und beleuchten wollen.

1. Das erste dieser Bedenken lautet: Es gibt Ordensfrauen, denen ihre Beschäftigungen nicht so viel Zeit lassen, dass sie die heilige Communion öfter, als es die Regel bestimmt, in gehöriger Weise empfangen könnten. Darauf ist einfach zu erwidern: es ist zwar recht gut und lobenswert, wenn Ordensfrauen in Berufsarbeiten beschäftigt sind; wenn sie aber so mit Arbeit überladen werden, dass ihnen die Zeit fehlt, der Heiligung ihrer Seele zu obliegen und ein so vorzügliches Mittel der Heiligung, wie es die heilige Communion ist, nach Bedarf zu gebrauchen, so ist das ein Uebelstand, der mit allem Ernste beseitigt werden sollte. Denn der erste Zweck jeder geistlichen Genossenschaft ist eben der, den Mitgliedern die Mittel und Gelegenheiten zu ihrer Heiligung zu bieten. Dem Hauptzweck aber müssen, eben weil er Hauptzweck ist, alle anderen Ordenszwecke untergeordnet sein, also auch die Werke der Nächstenliebe und andere Beschäftigungen.

Und damit unsere Generation von Ordensfrauen — man könnte sie vielleicht nicht ganz ohne Grund die Generation der Martha nennen — sich dessen deutlicher bewusst werde, dürfte es gut sein, ihr das Ordensleben der Vorzeit vor Augen zu stellen und vorzuhalten. Welch ein Wechsel, welch ein Abstand zwischen einst und jetzt! Zwischen den Ordenspersonen von der Zeit des hl. Benedict von Nursia an bis herab auf den hl. Franz von Sales und zwischen den neueren Congregationen! Fast ein Jahrtausend lang gab es nur beschauliche Frauenorden; man vermochte sich keine Ordensfrau zu denken ohne Chorgebet und strengste Clausur. Und als der hl. Franz von Sales den Plan gefasst hatte, einen Frauenorden zu gründen, der keine Clausur haben und sich den Werken der Barmherzigkeit, insbesondere dem Besuche der Kranken widmen sollte, da stieß er

[1]) Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium", die Aufhebung der Gewissensrechenschaft u. a. betreffend, erklärt und begründet von Secondo Franco (Lettera ad una Superiora Religiosa). Aus dem Italienischen übersetzt und mit einem Anhange und Anmerkungen versehen von Max Huber S. J. Für Oberinnen, Obere, die nicht Priester sind, und Klosterbeichtväter. Zweite, verbesserte Auflage. Regensburg. Friedr. Pustet. 1892.

bei seinen geistlichen Berathern auf so entschiedenen Widerstand, dass der demüthige, sich misstrauende Heilige seinen Plan aufgab und dem Häuflein neuer Ordensfrauen, das er unter der Führung der hl. Francisca von Chantal gesammelt hatte, strenge Clausur vorschrieb. Doch es wehte in der Kirche Gottes schon ein neuer, freierer Geist, und die Zeitverhältnisse, nach denen die göttliche Vorsehung ihre Leitung einrichtet, erheischten ein Abgehen von den alten Formen. So mussten denn die theologisch-ascetischen Vorurtheile fallen und es gelang dem hl. Vincenz von Paul, mit seinen Töchtern der Liebe, die wir „Barmherzige Schwestern" nennen, das von dem heiligen Bischofe von Annecy angestrebte Ziel zu verwirklichen. Von da ab sprossten weibliche Congregationen vom thätigen Berufe in staunenswerter Menge aus dem fruchtbaren Boden der heiligen Kirche empor, und sie übertreffen jetzt an Zahl die beschaulichen Orden. Aber was für eine Erscheinung tritt nun zutage? In manchen thätigen Ordensgenossenschaften scheint das Bewusstsein von der Wichtigkeit des inneren Lebens, des Gebetslebens, im Schwinden begriffen zu sein; man übersieht leicht, dass die Ordensperson einzig um ihrer eigenen Vervollkommnung willen in den Orden tritt und dass die Werke der Nächstenliebe und die anderen äußeren Ordensverrichtungen nur Mittel zu diesem Zwecke sind, ihm also untergeordnet werden müssen und nie in solchem Maße den Untergebenen aufgetragen werden dürfen, dass dadurch der Hauptzweck, die innere Heiligung und die ihr unmittelbar dienenden geistlichen Uebungen, zu kurz kommen. Während man ehedem einen großen Theil der Zeit der Betrachtung, dem Chorgebete, dem Stillschweigen und anderen geistlichen Uebungen widmete, ist jetzt in manchen Frauenklöstern ein so anhaltendes Arbeiten und sind der zerstreuenden Verrichtungen so viele, dass man die Ordensschwestern eher gewöhnliche Arbeiterinnen im Ordenskleide, als arbeitende Ordensfrauen nennen möchte und dass manche fromme Personen in der Welt ein stilleres und gesammelteres Leben führen können als sie. Darum treten auch manche Candidatinnen wieder aus; sie finden im Kloster zu wenig Hilfe für ihr inneres Leben.

Unter solchen Umständen dürfte es nicht überflüssig sein, manche Oberinnen an die Grundprincipien des Ordenslebens zu erinnern und ihnen deren Wahrung zu empfehlen; und was die gegenwärtige Frage betrifft, sie anzuweisen, dass sie die Uebungen des thätigen Berufes in ihren Klöstern so regeln und mäßigen, dass ihre Untergebenen nicht gehindert sind, die heilige Communion so oft zu empfangen, als es die Beichtväter für deren Fortschritt in der Tugend und im geistlichen Leben ersprießlich erachten. Die Einwendung also, dass die häuslichen Verrichtungen öfterem Communicieren im Wege ständen, kann nicht als berechtigt angesehen werden, wenigstens nicht, so lange der gewöhnliche Gang der Dinge in Betracht kommt.

Ebenso wird man nicht mit Berechtigung sagen können, die häuslichen Verrichtungen sollten für die Beichtväter bei Bestimmung der Zahl der Communionen absolut maßgebend sein; eher wird man sagen müssen, die Beichtväter sollten bei den Obern darauf hinwirken, den Untergebenen nicht so viele Arbeiten aufzuladen, dass dieselben, obgleich einer öfteren Communion würdig, die nöthige Zeit dazu nicht fänden. Man berücksichtige auch, dass das thätige Ordensleben zerstreuend genug wirkt. Hieraus folgt aber, dass den Mitgliedern thätiger Orden ein Mittel nicht vorenthalten werden darf, welches so sehr zu innerer Sammlung und zur Belebung und Pflege des inneren Lebens beiträgt, wie die heilige Communion. Wenn nun die Pflege des inneren Lebens bei einer Ordensperson eine über die Regel hinausgehende Zahl von Communionen räthlich erscheinen lässt, oder das geistige Austrocknen einer Seele nur auf diesem Wege erfolgreich verhütet werden kann, sollten da die Obern nicht gehalten sein, die Arbeiten, die sie den Untergebenen auftragen, so zu mäßigen, dass sie kein Hindernis der öfteren Communion bilden? Endlich, da das thätige Leben heutzutage viele Ordensfrauen in Lagen versetzt, in welchen sie große moralische Stärke nöthig haben, um nicht im geistlichen Leben Nachtheil zu erleiden oder gar den Ordensberuf zu verlieren — man denke nur daran, dass, während ehedem eine Ordensfrau bloß im Sprechzimmer hinter Eisengittern und mit verhülltem Angesichte gesprochen werden konnte, jetzt die gottgeweihten Jungfrauen in Männerspitäler und auf die Verbandplätze der Schlachtfelder geschickt werden, dass man ihnen Knaben wie Mädchen zu Warte und Pflege übergibt, dass sie in männlichen Bildungsanstalten die Verrichtungen häuslicher Dienerinnen übernehmen, ihre Wohnungen manchmal so eingerichtet sind, dass selbst Männern gegenüber kaum mehr ein Schatten von Clausur übrig bleibt, endlich, dass manche Krankenpflegerin monatelang allein außerhalb des Klosters wohnen und leben muss — in solchen Lagen darf den Ordensschwestern jenes Heilmittel, welches die Seele mit der Quelle aller Stärke in innigste Verbindung bringt, gewiss nicht entzogen werden.

Wird also eine Ordensfrau in eine außergewöhnlich schwierige Lage versetzt und fühlt sie das Bedürfnis nach größerer Stärkung durch vermehrte Communionen, so darf man ihr die Bitte nicht abschlagen, und es kann die Zeit, welche der öftere Empfang des heiligsten Sacramentes den Werken der Nächstenliebe möglicherweise entzieht, nicht in Betracht kommen.

Wenn der heilige Vater den geistlichen Fortschritt als Grund für Gewährung öfterer Communion bezeichnet, so wird wohl auch die Sicherstellung der Beharrlichkeit im Berufe als genügender Grund gelten können.

Aber ist denn überhaupt eine Ursache vorhanden, die Zeit, welche der Empfang der heiligen Communion in Anspruch nimmt,

zu betonen? Sind es etwa ganze Stunden? Jede Ordensfrau hört doch täglich die heilige Messe, und vielmal steht nichts im Wege, dass während derselben die heilige Communion gespendet werde. Somit kann man während der heiligen Messe die Vorbereitung und einen Theil der Danksagung machen; und da die letztere streng genommen bei Ordenspersonen, die oft communicieren, nicht über zehn Minuten zu dauern braucht, so werden etwa noch fünf Minuten der Zeitdauer der heiligen Messe zuzufügen sein. Und diese fünf Minuten sollten nicht erübrigt werden können? — Wiederum hat gewöhnlich jede geistliche Genossenschaft eine halbe Stunde Betrachtung und darnach die heilige Messe. Einen Theil der Betrachtungszeit könnte man wohl auf die Vorbereitung zur heiligen Communion verwenden, dann vor der heiligen Messe communicieren und während derselben die Danksagung machen. Wie sollte es also wegen der Berufsarbeiten nicht angehen, die heilige Communion so oft zu empfangen, als es die innere Verfassung der einzelnen Ordenspersonen räthlich erscheinen lässt?

Gewiss sind die äußeren Verhältnisse, in welchen sich Ordensschwestern befinden können, gar sehr verschieden und manchmal ist der Empfang der heiligen Communion durch dieselben sehr erschwert. Aber da ist es eben nicht die Menge der Arbeiten, sondern die äußeren Verhältnisse sind es, welche den öfteren Empfang verhindern. Bei Uebernahme von neuen Ordensniederlassungen sollte also achtsam darauf gesehen werden, dass den Schwestern die Mittel der inneren Heiligung nach Bedarf zu Gebote stehen. Es kann zwar das viele Gute, welches zur Ehre Gottes gewirkt wird, einen zeitweiligen theilweisen Verzicht auf diese geistlichen Vortheile gerathen erscheinen lassen, und in einem solchen Falle darf man hoffen, dass Gott der Herr in seiner Güte und Treue jene Seelen, die Jesus um Jesu willen verlassen, auf andere Weise entschädigen werde; aber die stabilen Verhältnisse einer Ordensgemeinde müssen so eingerichtet sein, dass sie der öfteren Communion kein Hindernis bereiten.

2. Ein anderes Bedenken gegen die Bewilligung einer in unserem Sinne öfteren, nämlich über die Regel hinausgehenden Communion macht geltend, dass dadurch Neid und Eifersüchteleien unter den Ordensfrauen hervorgerufen würden oder werden könnten. Damit wird aber fürs erste den Ordensfrauen ein so beschämendes Armutszeugnis ausgestellt, dass man schon um dessenwillen dieses Bedenken nicht gelten lassen kann. Ist es denn nicht eine Sünde gegen den heiligen Geist, jemanden um der göttlichen Gnade willen zu beneiden? Und diese Sünde sollte man unter Ordensfrauen vermuthen dürfen und vermuthen in so hohem Grade, dass es um ihretwillen gerathen schiene, die Würdigen des öfteren Empfanges der heiligen Communion zu berauben?

Ferner, wenn dieser Grund bei Ordensfrauen gelten würde, so müsste er noch mehr bei Weltleuten Geltung haben, die doch

im allgemeinen unvollkommener sind, als Ordensfrauen. Man dürfte also auch den in der Welt lebenden Personen aus Besorgnis, dass bei Anderen Neid und Eifersüchteleien entstehen könnten, eine mehrmalige Communion nicht gestatten. Ein solches Bedenken ist doch sehr seltsam und erweist sich in seinen Consequenzen als unhaltbar; denn es widerspricht ganz und gar dem Geiste der Kirche, den Weltleuten die öftere Communion vorzuenthalten.

Auch müsste man wohl zugeben, der heilige Vater, welcher die Beichtväter bevollmächtigte, den Würdigen die öftere Communion zu gestatten, gebe durch diese seine Verfügung Anlass zu Neid und Eifersucht in den Klöstern, und die Ablehnung einer päpstlichen Bevollmächtigung sei von Seiten der Beichtväter eine Handlung pastoreller Umsicht und Klugheit! Nein, das offenbar Richtige in dieser Sache ist, dass die Beichtväter unbeirrt durch zweifelhafte Möglichkeiten die öftere Communion denen gestatten, die sich deren würdig erweisen, und jene, die über ihre Verfügung murren, gehörig zurechtweisen. Uebrigens sind ja nur sehr demüthige Seelen der Erlaubnis einer öfteren Communion würdig, und Demüthige pflegen nicht Neid und Eifersucht zu erregen. Thatsächlich gibt es Frauen-Congregationen, in denen jedem Mitgliede die Zahl der Communionen von dem Beichtvater bestimmt wird. Da herrscht also Verschiedenheit; die jüngeren Ordensfrauen gehen seltener zur Communion, die älteren oder vollkommeneren öfter, und doch weiß man nichts von Neid und Eifersucht.

3. Ebensowenig kann die Besorgnis, dass *auch andere, welche einer öfteren Communion noch nicht würdig sind, die gleiche Erlaubnis nachsuchen würden*, ein begründetes Bedenken gegen die Bewilligung der öfteren Communion für Würdige bilden; denn das liegt ja in der Natur der Sache, dass die Zahl der Communionen nach der Würdigkeit der Person bestimmt werde, und dass jene, die noch nicht als würdig genug erkannt werden, wenn sie voreilig und vielleicht unbescheiden bitten, in liebevoller Weise auf spätere Zeiten vertröstet werden müssen. Mit welchem Rechte aber wird aus einer solchen Bitte die Folgerung abgeleitet, dass man den Würdigen die öftere Communion verweigern müsse, oder auch nur dürfe? Aber — wird man erwidern — *der Beichtvater verliert das Vertrauen derer, welchen er eine abschlägige Antwort gibt!* — Ist das sicher? Muss bei diesen so wenig Demuth vorausgesetzt werden, dass sie die Verweigerung der Bitte sogleich übel nehmen? Lässt sich die Verweigerung nicht in einer Weise begründen, dass deren Billigkeit einleuchtet? Beruht das Vertrauen zu dem Beichtvater bloß darauf oder hauptsächlich darauf, dass er auch die unbegründeten Wünsche und unvernünftigen Bitten des Beichtkindes erfüllt? Einige falsche Fromme mögen so verkehrten Sinnes sein, dass sie dem Beichtvater unvernünftige Willfährigkeit zumuthen; die Regel werden sie doch wohl nicht

bilden und Berücksichtigung verdienen sie nicht. Wegen wenig begründeter Befürchtungen unbillig sein wollen gegen jene, welche der Geist Gottes zu öfterer Communion antreibt und deren Tugend sie derselben würdig erscheinen läßt, das wäre doch eigenthümlich!

4. Es kann auch nicht als stichhaltige Einwendung gegen die Gewährung der öfteren Communion erkannt werden, wenn gesagt wird, dieselbe gefährde den Frieden und die Eintracht der geistlichen Gemeinden, rufe Hader und Parteiungen hervor. Diese Einwendung wird schon aus dem Grunde vor dem Richterstuhle des Theologen schwerlich bestehen können, weil sie ebenso wie ihre unmittelbaren Vorgängerinnen — Einwendung von Neid und Eifersucht und Einwendung des Verlustes des Vertrauens auf den Beichtvater — ganz allgemeiner Natur ist, sehr leicht auf alle Ordensgemeinden angewendet werden kann und schließlich dahin führen würde, dass man in keinem Kloster den Würdigen eine öftere Communion gestatten dürfte. Es würde also auf diesem Wege die Verfügung des heiligen Vaters vollständig oder wenigstens nahezu vollständig unwirksam gemacht, und viele Seelen würden um die Gnade der öfteren Communion gebracht. — Sollte der Congregation der Bischöfe und Ordensleute, welche so reichliche und allseitige Erfahrungen besitzt, und sollte dem heiligen Vater selbst ein solches Bedenken entgangen sein, oder sollten sie es nicht berücksichtigt haben, wenn sie es für begründet hielten? Somit kann auch dieses letzt erwähnte Bedenken nicht als solches betrachtet werden, welches der Gewährung öfterer Communion entgegenstünde, und im allgemeinen, welches bewiese, dass außer der inneren Verfassung der Ordensperson auch noch gewisse äußere Rücksichten maßgebend sein müssten, wo es sich darum handelt, eine öftere Communion zu gestatten.

Es wäre auch sehr zu verwundern, dass der heilige Vater in seinem Decrete von solchen äußeren Normen keine Andeutung gibt, wenn sie überhaupt regelmäßig beständen. Auch das ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass, wie Leo XIII., so schon Innocenz XI. in seinem Erlasse „über die tägliche Communion" die Erlaubnis der öfteren oder auch täglichen Communion für Ordensfrauen allein von der inneren Verfassung abhängig macht und dass Innocenz XI. noch weiter gieng als Leo XIII., indem ersterer verordnete, dass bei Vorhandensein der inneren Verfassung der Beichtvater die Erlaubnis geben solle, nicht bloß könne, wie es in dem Decrete Leo XIII heißt.[1])

5. Noch ist die Reihe der Einwürfe gegen das Ueberschreiten der durch die Regel normierten Zahl der Communionen nicht zu Ende. Man wendet nämlich ferner noch ein: es ist für Ordensleute nicht gut, **Ausnahmen** zu machen; eine öftere Communion

[1]) Decretum circa Communionem Quotidianam. Datum Romae 12. Febr. 1679. „Si quae (Moniales) vero puritate mentis eniteant et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiore aut quotidiana Sanctissimi Sacramenti perceptione videri possint, id illis a Superioribus permittatur."

über die in der Ordensregel fixierte Zahl hinaus ist aber eine Ausnahme. — Hierauf ist zu erwidern, dass das Wort „Ausnahme" für die über die Regel hinausgehende Communion nicht sehr passend gewählt ist; dasselbe kann hier leicht einen gehässigen Sinn haben, der mit einer solchen Communion nicht verbunden werden darf, da vorausgesetzt wird, dass sie aus besonderem Eifer hervorgeht und von dem Beichtvater gebilligt wurde, somit lobenswert ist. Es wäre ganz unstatthaft, besonders nach Erlassung des päpstlichen Decretes, solches öftere Communicieren als eine Handlungsweise zu bezeichnen, an welcher der Makel der unberechtigten Eigenheit und Hinaussetzung über Regelmäßigkeit und Gemeinsamkeit haftet.

Eine Ausnahme kann eigentlich nur da stattfinden, wo eine absolute und feste Regel besteht, die für alle Personen und Fälle das Gleiche vorschreibt. Als solche kann aber die Ordensregel, welche die Zahl der Communionen angibt, nicht betrachtet werden, denn dieselbe ist sowohl ihrer Natur nach, als auch insbesondere infolge der ausdrücklichen Bestimmung des päpstlichen Decretes als eine bedingte und veränderliche zu betrachten, welche Fälle zulässt, in denen die Zahl der Communionen zu erhöhen ist. Sie ist bedingt und veränderlich erstlich ihrer Natur und Entstehung nach, denn was beabsichtigten wohl die Ordensstifter mit dieser Regel? wollten sie damit eine oberste, unabänderliche, für alle Ordensmitglieder und für alle Fälle ohne Ausnahme geltende Norm aufstellen? wollten sie damit sagen, niemand dürfe öfter communicieren, als es die Regel bestimmt, oder niemand solle hinter dieser Zahl der Communionen zurückbleiben?

Auf die erste Frage antworten wir: die Ordensstifter wollten keine absolute, oberste und unabänderliche Norm aufstellen; und wir werden dies sogleich beweisen. Hieraus ergibt sich nun aber, dass weder eine seltenere, noch eine häufigere Communion als Ausnahme im strengen Sinne d. h. als der Regel widerstreitend zu bezeichnen ist und dass, wenn auch eine seltenere Communion, insoferne sie aus Mangel an Eifer herrührt, einen Tadel verdienen kann, sicher die häufigere, aus besonderem Eifer hervorgehende Communion nicht zu tadeln ist. Auf die zweite Frage antworten wir: die Ordensstifter wollten mit der Fixierung der Zahl der Communionen dieses erzielen, dass niemand seltener communiciere, nicht aber, dass niemand öfter communiciere. Wenn aber dieses, dann ist wiederum die öftere Communion keine Ausnahme von der Regel.

Begründen wir nun obige Behauptungen. Die Ordensstifter wollten fürs erste die Regel, welche die Zahl der Communionen bestimmt, nicht als oberste, unabänderliche, für alle Ordensmitglieder und Fälle geltende Norm angesehen wissen. Denn erstlich wussten sie, dass nach den Grundlehren der Moraltheologie für den Priester, dem die Verwaltung des Sacramentes des Altares anvertraut ist, vor allem der Gewissenszustand des Beichtkindes bei Bestimmung

der Zahl der Communionen maßgebend sein muss und dass dieser Zustand es hie und da gerathen oder auch geboten erscheinen lassen kann, die Zahl der Communionen zu vermindern oder zu vermehren. Dann nahmen die Ordensstifter bei Aufstellung der Regel, welche die Communionen betrifft, sicher auch auf den zu ihrer Zeit in der Kirche bestehenden Gebrauch Bedacht und hatten gewiss nicht im entferntesten die Absicht, einem sich in späteren Jahrhunderten unter Billigung, vielleicht sogar Ermunterung und Aufforderung der Kirche bildenden Gebrauche häufigerer Communionen entgegenzutreten. Noch ist ein Moment zu erwähnen und zu beachten, das bei der Bestimmung der Zahl der Communionen für die Ordensstifter maßgebend gewesen sein wird: dieselben ließen sich nämlich dabei nicht nur von dem Eifer für den Fortschritt ihrer geistlichen Söhne und Töchter, sondern auch von der Klugheit leiten, und diese letztere sagte ihnen, dass es nicht gut sei, das Vollkommene und Vollkommenste zum Gesetze für Alle zu erheben. Darum enthielten sie sich, eine noch größere Zahl von Communionen anzuordnen und überließen es dem weisen Ermessen der Seelenführer, denjenigen, welche noch öfterer Communion würdig erschienen, solche zu gestatten.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, dass die Ordensstifter mit der Angabe der Zahl wöchentlicher Communionen keine absolute, unabänderliche, allgemein giltige Regel aufstellen wollten. Und hieraus ergibt sich wieder die Begründung unserer Antwort auf die zweite Frage: „Wollten die Ordensstifter, dass niemand öfter communiciere, als es die Regel bestimmt, oder dass niemand hinter dieser Zahl zurückbleibe?“ Wir antworteten, die Ordensstifter wollten das letztere, dass niemand, wenigstens ohne triftige Gründe, seltener communiciere; das erstere konnten sie nicht wollen. Oder sollten sie etwa dem Walten des Geistes Gottes in der heiligen Kirche haben vorgreifen und entgegentreten wollen? Sollten sie ihre geistlichen Söhne und Töchter haben hindern wollen, sich dem lebendigen und mächtigen Zuge der Herzen nach der heiligen Communion, wie er in späteren Zeiten sich entwickelte, anzuschließen? Wollten sie die Vollkommenen nöthigen, auf den Wegen der Unvollkommenen zu gehen? Gewiss nicht. Sie wollten also nur Sorge tragen, dass man im Orden bezüglich der heiligen Communion nicht hinter dem zurückbleibe, was sich in ihrer Zeit für fromme und nach Vollkommenheit strebende Personen schickte. Demgemäß ist die Bestimmung der Zahl der Communionen nicht im beschränkenden Sinne, nicht als Zügel zu nehmen, sondern in urgierendem, antreibendem, als Sporn. Die Fixierung der Zahl bedeutet für jene Ordenspersonen, die aus Unkenntnis des Nutzens der öfteren Communion oder aus Lauheit nur selten communicieren würden, dass sie nicht unterlassen sollten, das heiligste Sacrament so oft zu empfangen, als es durch die Regel bestimmt und festgesetzt ist, damit sie die Fortschritte im geistlichen Leben machen, welche der Orden von ihnen erwartet.

Dies geht auch aus einer Antwort der Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 4. August 1888 hervor. Der erzbischöfliche Official von Bordeaux hatte an diese heilige Congregation die Frage gestellt, welches der Sinn sei, in dem die Kirche die Regeln approbiert, welche die Zahl der Communionen festsetzen, ob sie nämlich als verbietende zu betrachten seien oder als gebietende. Auf diese Frage antwortete nun die Congregration, diese Regeln seien nicht im verbietenden Sinne zu nehmen, sondern im gebietenden, d. h. die Ordensmitglieder sollten so oft zur heiligen Communion gehen, als es die Regel bestimmt, „wenn nicht ein vernünftiger Grund dagegen spricht." Endlich deuten diesen Sinn der Regel auch die Worte des päpstlichen Decretes an: „Es werden alle ermahnt, die heilige Communion an den von der Regel bestimmten Tagen zu empfangen." Somit ist unwiderleglich dargethan, dass die Regel, welche die Zahl der Communionen feststellt, nur den Sinn hat, niemand dürfe ohne triftige Gründe seltener communicieren.

Bisher haben wir die Behauptung, dass diese Regel eine bedingte und veränderliche, keine absolute und feste und nicht die oberste Norm sei, bewiesen aus ihrer Natur und Entstehung. Jetzt wollen wir diese Behauptung zweitens auch erhärten durch die ausdrückliche Bestimmung des heiligen Stuhles. Die verpflichtende Kraft der Ordensregel entspringt der Regierungsgewalt der Kirche; darum verpflichten dieselben nur so weit, als es die Kirche bestimmt. Nun will aber der heilige Stuhl, dass die auf die Communion bezügliche Ordensregel nur eine bedingte verpflichtende Kraft habe, denn Er macht die Zahl der Communionen von dem Urtheile und Gutachten des Beichtvaters abhängig, so dass der Beichtvater eine größere Zahl erlauben kann oder auch eine geringere, als es die Regel bestimmt. Letzteres ist in den Worten des oben angeführten Schreibens der heiligen Congregation der Bischöfe und Ordensleute an den erzbischöflichen Official von Bordeaux ausgesprochen, wornach die Ordensmitglieder so oft zur Communion gehen sollten, als es die Regel bestimmt, „wenn nicht ein vernünftiger Grund dagegen spricht"; dies hat nämlich der Beichtvater zu beurtheilen und zu entscheiden. Nach Befund der Umstände kann er also eine mindere Zahl von Communionen anordnen. Ersteres aber, dass nämlich der Beichtvater mehr Communionen erlauben könne, als die Regel angibt, ist in dem Decrete „Quemadmodum" mit ausdrücklichen Worten gesagt. VI. „So oft es der Beichtvater mit Rücksicht auf den Eifer und auf den geistlichen Fortschritt eines Ordensmitgliedes für ersprießlich erachtet, dass dasselbe öfter zum Tische des Herrn hinzutrete, kann er es ihm gestatten."

Aus all diesen Erörterungen ergibt sich nun, dass man öftere Communion im Sinne des päpstlichen Decretes nicht als Ausnahme im eigentlichen Sinne und mit gehässiger Nebenbedeutung bezeichnen dürfe.

6. Man legt der öfteren Communion noch ein anderes Prädicat bei, um sie als unstatthaft erscheinen zu lassen; man nennt sie eine Bevorzugung und behauptet, in Ordensgemeinden seien Bevorzugungen einzelner Ordensmitglieder übel angebracht und dem Frieden unzuträglich. Hierauf erwidern wir, dass hier nicht von einer Bevorzugung im strengen Sinne die Rede sein könne, weil die Ordensregel keine Gleichheit anordnet und weil es überhaupt keine Gleichheit der inneren Würdigkeit für die Communion gibt. Ferner antworten wir, dass, wo Gott eine Bevorzugung eintreten und walten lässt, die Menschen derselben Rechnung tragen müssen. Wem Gott besondere Gnaden verleiht, dem dürfen die Menschen die hieraus entspringenden Anrechte nicht versagen. Größere Vollkommenheit gibt also Anspruch auf Vermehrung der Communionen. Wenn ein Arbeiter, welcher eine Stunde länger arbeitet, als ein anderer, mehr Lohn erhält, als dieser, so ist das keine Bevorzugung. Und wenn eine Ordensperson durch längere Jahre an ihrer Heiligung gearbeitet hat, als eine andere und dafür die Erlaubnis erhält, öfter zu communicieren, als diese, so ist auch das keine Bevorzugung. Und selbst bei zwei Ordenspersonen, die gleich lange Zeit im Orden sind, kann man es keine Bevorzugung nennen, wenn der einen, welche mit größerem Eifer an ihrer Heiligung gearbeitet, sich öfter und starkmüthiger überwunden, größere und schwerere Opfer für das Wohl der Ordensgemeinde gebracht und ihre Mitbrüder oder Mitschwestern durch die Pflege des geistlichen Lebens in hervorragender Weise erbaut hat, von dem Beichtvater mehr Communionen gestattet werden, als der andern, die ihr an Verdiensten nachsteht.

7. Man wendet auch ein, es entspreche dem Geiste der Ordnung weniger, wenn eine Ordensperson öfter als die übrigen oder als mehrere derselben zum Tische des Herrn tritt. Wie dies gegen den Geist der Ordnung verstoßen sollte, ist wirklich nicht leicht einzusehen, denn es wird hier ja vorausgesetzt, dass die Ordensperson mit Gutheißung oder Aufmunterung ihres Beichtvaters handelt, welcher der Wächter der Ordnung ist. Ihre Handlungsweise befindet sich ferner innerhalb des Rahmens der Regel und innerhalb der von dem Apostolischen Stuhle aufgestellten Ordnung. — Wir können uns nicht mit einer Auffassung einverstanden erklären, die eine Ordensgemeinde einer Compagnie Soldaten gleichstellt und von deren Mitgliedern militärische Gleichförmigkeit verlangt auch in Dingen, in welchen nach göttlichem und menschlichem Rechte Ungleichmäßigkeit berechtigt ist. Man scheint zu vergessen, dass bei der Einreihung der Soldaten ein bestimmtes Körpermaß berücksichtigt wird, während in Ordensgemeinden Personen zusammenleben, die in geistiger Beschaffenheit und Befähigung oft sehr verschiedene Maße aufweisen — man nimmt die Sache zu materiell!

3. Es wird endlich auch das Beispiel einer heiligmäßigen Ordensfrau herangezogen, um Ordenspersonen, welche sich der päpstlichen Anordnung zu ihren Gunsten bedienen wollen, auf andere Gedanken zu bringen. Dass man dadurch die päpstliche Verfügung unwirksam macht und sich ihr stillschweigend widersetzt, das wird man sich vielleicht nicht gehörig zum Bewusstsein gebracht haben. Man führt also die Handlungsweise der Ehrwürdigen Dienerin Gottes, Schwester Johanna Rodriguez, als Muster an, welches alle Ordensleute nachahmen sollten. In der Lebensbeschreibung dieser heiligen Ordensfrau wird eine Vision erwähnt, in welcher ihr der göttliche Heiland sein Wohlgefallen daran aussprach, dass sie sich bezüglich der Zahl ihrer Communionen — drei in der Woche — nicht von dem Gebrauche der Ordensgemeinde entfernte, obwohl sie vor dem Eintritte in den Orden „das Brot der Engel täglich" empfangen hatte. Daraus wird nun gefolgert, es entspreche dem Geiste Christi und der Heiligen nicht, dass eine Ordensperson um öftere Communionen bitte, oder es sei wenigstens das Unterlassen einer solchen Bitte dem Geiste Christi und der Heiligen entsprechender.

Um ein sicheres Urtheil in dieser Frage zu ermöglichen, muss der geschichtliche Hergang und Thatbestand scharf ins Auge gefasst werden. Schwester Johanna brannte selbstverständlich von Sehnsucht nach öfterer Communion. Da erschien ihr einmal Christus im priesterlichen Gewande, eine Patene und heilige Hostie in seinen Händen haltend, und fragte sie: „Meine Braut, willst du mich empfangen? Sage mir, was du willst, ich werde Deine Wünsche erfüllen!" Johanna anwortete: „Mein Herr und mein Bräutigam! Du kennst mein Sehnen und weißt, wie hart es mir ist, Dich nicht täglich zu empfangen. Dennoch will ich die heilige Communion nicht öfter empfangen, als mein geistlicher Vater es anordnet. Lass mich den Schmerz der Sehnsucht tragen, denn ich möchte in nichts eine Ausnahme von dem beanspruchen, was in unserer Gemeinde Gebrauch ist. Dieses Opfer muss ich wohl dem gemeinschaftlichen Leben bringen." Der göttliche Heiland erwiderte seiner treuen Dienerin: „Meine Braut, Dein Gehorsam ist mir die liebste Opfergabe, die Du mir bieten kannst. Vertraue auf mich, ich werde immer bei Dir sein. Empfange mich geistlicherweise; dem steht nie ein Hindernis im Wege. Alsdann wirst Du sehen, was ich thun werde." Die besondere Gnade, welche Christus der Herr mit diesen Worten bezeichnete, bestand nun darin, dass Er Schwester Johanna bei allen ihren geistlichen Communionen mit himmlischen Tröstungen und stets neuen Beweisen seiner Liebe überschüttete. Dies ist der Thatbestand.

Fragen wir nun: welches ist der Grund, aus dem Johanna dem Sehnen nach der täglichen Communion nicht nachgibt? Der Bericht anwortet: sie wollte die heilige Communion nicht öfter empfangen, als ihr geistlicher Vater es angeordnet hatte. Und was ist es, das der Heiland an ihr lobt? „Der Gehorsam" gegen ihren geistlichen

Führer; denn nur die Unterwerfung unter den Willen des Beichtvaters kann Gehorsam genannt werden, nicht aber die Anbequemung an den Gebrauch der Ordensgemeinde. Das ist aber selbstverständlich, dass eine Ordensperson, welcher der Beichtvater nicht erlaubt, öfter als die übrige Gemeinde zu communicieren, nicht weiter darauf dringen soll. Hieraus folgt jedoch keineswegs, dass es ihr nicht zustehe, um öftere Communionen zu bitten, so lange sie die Ansicht und den Willen des Beichtvaters bezüglich ihrer Person nicht kennt. Aber sagt denn Schwester Johanna nicht, sie wolle keine Ausnahme von dem Gebrauche der Ordensgemeinde beanspruchen? Allerdings. Hält man jedoch diese Aeußerung mit der ihr vorangehenden von der Anordnung des Beichtvaters zusammen, so muss man wohl zu dem Schlusse gelangen, dass die Anordnung des Beichtvaters eben dahin lautete, bezüglich der Communionen solle keine Ordensschwester eine Ausnahme von dem Gebrauche der Gemeinde machen. Dieser Wille des Beichtvaters war es in letzter Instanz, dem sich die Dienerin Gottes in lobenswerter Unterwürfigkeit fügte, und seinetwegen wagte sie schließlich keine Ausnahme zu beanspruchen. Dass sie eine öftere Communion überhaupt und an sich schon als nicht statthaft noch empfehlenswert für Ordenspersonen betrachtet habe, das lässt der Bericht nicht erkennen. Somit kann aus ihrem Vorgehen nicht gefolgert werden, es sei einfachhin und in allen Fällen bedenklich, wenn eine Ordensperson öfter zum Tische des Herrn hinzutritt, als es die Regel anordnet oder der Gebrauch mit sich bringt; und es kann eine Ordensperson trotz dieser Vision unbedenklich um die Erlaubnis zu öfterer Communion bitten, wenn sie glaubt, dass Gott ihr das Verlangen darnach eingeflößt habe; sie handelt nicht unvollkommen, nicht gegen den Geist Christi und der Heiligen.

Uebrigens genügt ja diese Vision bei weitem nicht, um den Geist der Heiligen Gottes in dieser Frage zu constatieren, denn Johanna ist von der Kirche weder heilig noch selig gesprochen, und selbst wenn sie es wäre, könnte man nicht ohne Verstoß gegen die Regeln richtigen Denkens von ihr auf alle andern Heiligen schließen. Ferner haben wir kein kirchliches Document, soweit wenigstens die Kenntnis des Schreibers reicht, welches die Echtheit dieser Vision und deren genaue Wiedergabe bezeugte.

Endlich, wenn auch die Worte Johanna's wirklich den Sinn hätten, dass sie es überhaupt nicht für angemessen halte, dass eine Ordensfrau in Bezug auf die Zahl der Communionen von dem Gebrauche der Ordensgemeinde abgehe, so müsste doch diese Ansicht gegenüber der entgegengesetzten Ansicht des päpstlichen Stuhles alles Gewicht verlieren, denn nach der Lehre des letzteren muss die Richtigkeit der Ansichten der Heiligen beurtheilt werden und nicht umgekehrt. Nun haben wir aber früher gesehen, dass in dem unter Innocenz XI. erlassenen Decrete die Beichtväter beauftragt, in dem von Leo XIII. approbierten ermächtigt werden, unter ge-

wissen Bedingungen den Ordensfrauen die öftere Commnnion zu gestatten. Folglich urtheilt der apostolische Stuhl, dass es erlaubt und angemessen sei, dass Ordenspersonen unter gewissen Bedingungen um öftere Communion bitten. Und daran müssen sich alle Ordensleute halten, was immer für eine Ansicht irgend eine gottbegnadete Person in früheren Zeiten gehabt haben mag.

Was endlich das Vorgehen des Beichtvaters Johanna's betrifft, welcher, wie es scheint, in Bezug auf die Zahl der Communionen absolute Gleichförmigkeit bei den ihm untergebenen Ordensfrauen verlangte und die hohe Heiligkeit, so wie das glühende Sehnen seines Beichtkindes unberücksichtigt ließ, so findet sich im Inhalte der Vision nichts, was als Billigung seines Vorgehens gelten könnte. Der göttliche Heiland spricht in seiner Antwort nicht über die Handlungsweise des Beichtvaters, er lobt nur den Gehorsam seiner Dienerin und verspricht, sie durch geistliche Communionen zu entschädigen.

Nach diesen eingehenden Darlegungen dürfte es nicht zu gewagt erscheinen, wenn man behauptet, Roms Scharfblick sei wieder einmal gerechtfertigt und man sei an keinem Orte klüger als dort, wo die göttliche Weisheit ihren Thron aufgeschlagen hat und durch den Mund Petri und seiner Nachfolger redet. —

Waffen im Kampfe gegen den Socialismus.

Dargereicht von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Nachdruck verboten.)

Diesmal warten wir unseren verehrten Lesern mit einer kleinen Auswahl von Schriften auf, welche zum Studium der socialen Frage dienen. Wir erachten nämlich, dass Priester, welche ja allen wichtigeren Zeitfragen ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, die sociale Frage einer besonderen Beachtung wert halten sollen, weil in der Gegenwart kaum eine Frage die Gemüther so einnimmt und beschäftigt wie die sociale, weil diese Frage von Tag zu Tag an Bedeutung gewinnt, weil sie die höchsten Güter der Menschheit, das religiöse Leben, die christliche Ordnung eng berührt und in Frage stellt. Nicht mehr bloß in Städten und an Orten mit zahlreicherer Arbeiterbevölkerung macht sich die sociale Bewegung bemerkbar, auch unter dem Landvolke tauchen Agitatoren auf, welche durch Wort und Schrift besonders die ländlichen Arbeiter in die Bewegung hineinzuziehen suchen. Die Seelsorger werden umsoweniger passive Zuschauer bleiben können, als die sociale Bewegung in gefahrvolle Bahnen gerathen ist: Hass Gottes, Vernichtung der Religion, Umsturz aller bestehenden Ordnung ist der Schlachtruf der über alle Länder verbreiteten nach vielen tausenden zählenden socialdemokratischen Partei. Wenn unser heiliger

Vater Leo XIII. in seinem Rundschreiben über den Socialismus zum Kampfe gegen diesen gefährlichsten Feind der Menschheit auffordert, so müssen diesen Ruf wohl vorerst die Priester hören; ihr Beruf ist es, für Glaube und Religion einzutreten, die christliche Sitte und Ordnung zu stützen, die ihnen von Gott anvertrauten Seelen vor Verirrung zu bewahren.

Der Kampf gegen den Socialismus muss mit den Waffen des Geistes geführt werden — im Folgenden stellen wir ein kleines Arsenal mit solchen Waffen zusammen; wir meinen Bücher und Schriften, welche die sociale Frage beleuchten; solche Schriften, welche uns in das ganze System des Socialismus, seine Grundlagen und Hauptforderungen einführen, und zwar wollen wir zu diesem Behufe vorerst Werke aus katholischer Feder, einige von protestantischen Verfassern, dann auch solche aus dem Lager der Gegner bekanntgeben, damit wir aus ihrem eigenen Munde hören, was sie wollen, wie sie es anstellen, um zum Erfolge zu gelangen; die Widerlegung wird dann eine desto gewichtigere und treffendere sein. Damit, dass der Geistliche wissenschaftlich gehaltene Werke benützt, um sich über die sociale Frage, über Wesen und Tendenz des Socialismus zu unterrichten, ist noch nicht alles abgethan — er muss zu seinem Volke herabsteigen, aufklären, belehren, nicht bloß dem Gebildeten geeignete Literatur zugänglich machen, sondern auch dem Manne aus gewöhnlichen Ständen populäre Schriften in die Hand geben, damit dieser das drohende Uebel erkennen und sich davor bewahren kann. Hiezu werden sich Broschüren und Flugschriften eignen, welche ob ihrer Billigkeit die Massenverbreitung ermöglichen. Für ein sehr wirksames Mittel gegen socialdemokratische Verlockungen halten wir die novellistische Darstellung: Die in Erzählungsform gebotene Belehrung findet meistens willigere Aufnahme und haftet besser im Gedächtnisse als eine trockene Abhandlung.

Dementsprechend der von uns zusammengetragene Stoff: Schriften, welche die sociale Frage und den Socialismus wissenschaftlich behandeln, resp. widerlegen, — gemeinverständliche, populäre Schriften für das Volk, sociale Erzählungen, endlich einige Werke, deren Inhalt auf Verbesserungen der socialen Lage hinarbeitet und darauf, dass dem arbeitenden Stande die festeste Schutzwehr gegen socialistische Anfechtungen und Anwandlungen erhalten bleibe: Ein gläubiger, religiöser Sinn, Liebe zur Kirche.

Sehr wertvolle Beiträge verdanken wir einigen Mitbrüdern, welche sich mit der diesbezüglichen Literatur seit langem befasst und an der socialen Bewegung ebenso segensreichen als lebhaften Antheil genommen haben.

Das Sendschreiben des heiligen Vaters Leo XIII. über den Socialismus. Nebst erläuternden Bemerkungen des Erzbischofs Dr. Paul Melchers. Bachem in Köln. 1880. 12°. Dritte Auflage. 112 S. Preis broschiert 35 Pf. — Das Büchlein enthält in lateinischer und deutscher Sprache das berühmte Sendschreiben des für eine gedeihliche Lösung der socialen Frage so thätigen

Papstes Leo XIII. vom 28. December 1878. Die vom geistvollen Cardinal Melchers beigegebenen Erläuterungen sind eindringlich und überzeugend.

Die päpstliche Encyklika über die Arbeiterfrage 1891, erläutert für Mitglieder katholischer Vereine und ihre Vorstände von P. Hermann Koneberg. Huttler in Augsburg. 8°. 1891. 48 Seiten. Broschiert. Eine klare und übersichtliche Arbeit.

Ueber die Arbeiterfrage. Rundschreiben Leo XIII. Bonifaciusdruckerei. 56 S. Broschiert. Deutsche Uebersetzung des Originaltextes.

Gesammelte Aufsätze über socialpolitische und verwandte Themata von Freiherrn v. Vogelsang. Huttler in Augsburg. 1886. 8°. 672 S. — Die Aufsätze standen größtentheils im Wiener „Vaterland", sie verbreiten sich über alle möglichen Gebiete der socialen Frage.

Noch praktischer und verwendbarer ist:

Die socialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang. Herausgegeben von Dr. Wiard Klopp. Pressvereinsdruckerei in St. Pölten. 1895. 643 S. Preis fl. 3.— — Eine schöne Zusammenstellung der bahnbrechenden Arbeiten Vogelsang's zu einem förmlichen System einer gesunden Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre. Schöne Sprache, tiefe Gedanken bei besonders entschiedener Hervorkehrung der christlich-katholischen Idee.

Schriften des bekannten Socialpolitikers Franz Hitze. Hitze ist Mitglied des deutschen Reichstages und hat sowohl als Parlamentarier als auch durch seine Schriften über die sociale Frage sich einen Namen gemacht Er führt die Redaction des Organs vom Verbande katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl"; an sonstigen Arbeiten verdanken wir ihm: 1. Capital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Vorträge. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1880. 8°. 586 S. Preis broschiert M. 4.55. — Von der Voraussetzung ausgehend, dass die gegenwärtige gesellschaftliche Ordnung wirklich an bedeutenden Gebrechen leide und einer Reorganisierung dringend bedarf, gibt der Verfasser Mittel und Wege an, um der Zerklüftung der Gesellschaft entgegenzuarbeiten und das Verhältnis zwischen Capital und Arbeit ins Gleichgewicht zu bringen. Zu dem Behufe tritt er in den hier abgedruckten 16 Vorträgen für die Wiederherstellung der „mittelalterlich-zünftigen Gesellschaftsordnung" ein, für Arbeiterschutz und Organisation, beleuchtet die socialistische Werttheorie, die capitalistische Gesellschaftsordnung, das Recht des bestehenden Eigenthums, die Arbeit, das Verhältnis zwischen Liberalismus und Socialismus, die Schlagwörter: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und ihre Realisierung im Zukunftsstaate; handelt von den Ständen im allgemeinen und deren Reorganisation, im besonderen vom Bauernstande, dem Handwerker- und Arbeiterstande, der Großindustrie. — Den Schluss bildet ein Vortrag über einen gesunden Staats- und Gemeinde-Socialismus. Das Buch ist für Gebildete, ist für jeden, der ernstes Studium betreiben will, sehr instructiv. — 2. Schutz dem Handwerk! Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1883. 8°. 146 S. Preis broschiert M. 1.50. Leichter verständlich als obiges; behandelt das Gesellen- und Lehrlingswesen und vertritt die Idee der Handwerksinnungen. — 3. Die Quintessenz der socialen Frage. Bonifacius-Druckerei. 1880. 8°. 32 S. Preis 50 Pf. Eine sehr empfehlenswerte kurze Darlegung der socialen Frage für Anfänger und weiter Vorgeschrittene. — 4. Schutz dem Arbeiter. Bachem in Köln. 8°. 270 S. Preis broschiert M. 2.80. — 5. Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. Bachem. 8°. 100 S. Preis broschiert M. 1.50 —

Conferenzen über die sociale Frage von P. Victor Kolb S. J. Mayer in Wien. 8°. 106 S. — Die Conferenzen wurden in der St. Peterskirche in Wien 1891 gehalten und mit großem Beifalle aufgenommen. In gedrängter Form und schöner Sprache wird über das Wesen, Natur, Ursprung und Heilung der socialen Schäden abgehandelt. Recht empfehlenswert.

Der Socialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlage und seiner Durchführbarkeit. Von Victor Cathrein S. J., fünfte, mit Berücksichtigung

des Erfurter Programmes bedeutend vermehrte Auflage. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 198 S. Preis broschiert M. 1.60. Bei gedrängter Kürze jedenfalls eine der besten und gründlichsten Arbeiten. Wer sich über den Socialismus schnell unterrichten will, dem sei dies Werk bestens empfohlen. Es bringt Abhandlungen über das Wesen des Socialismus, sein Verhältnis zum Communismus, über die Geschichte des Socialismus, die philosophischen, religiösen und wirtschaftlichen Grundlagen, über das Verhältnis zum Liberalismus, und weist die Undurchführbarkeit der socialistischen Luftschlösser und Hirngespinste schlagend nach.

Die sociale Frage. Beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach". Herder. 1891—1893. 8°. Acht Hefte. Die in dieser gediegenen Sammlung enthaltenen Aufsätze waren zuerst in der Zeitschrift „Stimmen aus Maria Laach"; die Gediegenheit ihres Inhaltes und die Wichtigkeit des darin behandelten Gegenstandes veranlasste die 37. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Coblenz, den dringenden Wunsch auszusprechen, es mögen die Aufsätze, welche „ein Arsenal von brauchbaren Waffen" enthalten, durch eine Sammelausgabe einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht werden. Diesem Wunsche entsprechend, wurden die Aufsätze nochmals überarbeitet, ergänzt und geordnet und werden uns in netten, einzeln käuflichen Heften geboten: 1. Heft: Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien. Von Theodor Mayer S. J. 1891. 8°. 125 S. Preis broschiert M. 1.—. Inhalt: Der Mensch und seine Lebensaufgabe. Die Erde als Lebensbesitz und Werkstatt des Menschen. Die Gesellschaft auf Grund der realen Menschennatur. Der gesellschaftliche Organismus. Die Familie. Das häusliche Dienstverhältnis. Das Privateigenthum und die Gesellschaft. Das Erbrecht und die Familie. — 2. Heft: Arbeitsvertrag und Strike. Von Aug. Lehmkuhl S. J. 1891. 8°. 56 S. Preis broschiert 50. Pf. Der berühmte Verfasser beantwortet im 1. Theile die drei Fragen: Ist die Aufbesserung der Lage der Arbeiter nur durch die Gesellschaftstheorie möglich? Ist der Gesellschaftscontract die einzig rechtliche Form des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern? Ist die Gesellschaftsform für das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durchführbar? Im 2. Theile wird gezeigt die Grenzlinie zwischen Erlaubtheit und Nichterlaubtheit des Strikes, die Größe des dem Strike anhängenden Schadens. Ohne den Strike für alle Fälle zu verwerfen, dringt doch der Verfasser darauf, dass dieses drastische Mittel zur Verbesserung der Lage des Arbeiters nur als letztes Mittel der berechtigten Nothwehr gebraucht werde. — 3. Heft: Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen. Von Michael Pachtler S. J. 1892. 8°. 76 S. Preis broschiert 70 Pf. Der Liberalismus ist der Vater des Socialismus; er hat der Socialdemokratie den Weg gebahnt, hat sie großgezogen. Als echtes Kind des Liberalismus erstrebt der Socialismus auf staatlichem Gebiete die Republik, auf wirtschaftlichem den Communismus, auf religiösem Gebiete den Atheismus. Diese Punkte hat der Verfasser sehr gut nachgewiesen und ausgeführt. — 4. Heft: Die sociale Noth und der kirchliche Einfluss. Von Aug. Lehmkuhl S. J. 1892. 8°. 80 S. Preis broschiert 70 Pf. Anlass zu dem vorliegenden Aufsatze gab eine perfide Aeußerung des früheren preußischen Ministers v. Puttkamer, der als die Urheber der Greuelscenen bei den belgischen Socialistenaufständen „die treuen Söhne der katholischen Kirche" brandmarkte und damit sagen wollte, dass die katholische Kirche auf die Lösung der socialen Frage gar keinen oder gar einen schlechten Einfluss ausübe. Gegen diese Aeußerung protestantischer Gehässigkeit und Verbissenheit trat Lehmkuhl auf, und wies nach, wie der Aufstand nur die Folge des Abfalles von der katholischen Kirche und das materielle Elend der arbeitenden Classe größtentheils die Folge der Missachtung der christlichen Grundsätze sei. Es wird dann der Nutzen und Segen einer gewissenhaften Sonntagsheiligung gezeigt und am heiligen Negerapostel Petrus Claver ein Beispiel aufgestellt, zu welch' heroischen Opfern zur Linderung socialer Noth die katholische Kirche ihre Diener begeistert. — 5. Heft: Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner. Von Victor Cathrein S. J. 1892. 8°. 93 S. Preis broschiert 80 Pf. Die behandelten Capitel sind: 1. Das

Grundeigenthum im Lichte der Geschichte. 2. Privatgrundeigenthum und die Volkswirtschaftslehre. 3. Das Privatgrundeigenthum und das Naturrecht. 4. Unentbehrlichkeit des Privatgrundeigenthums. Damit bespricht der Autor den Kernpunkt der socialen Frage, das Mein und Dein, den Kampf um das Eigenthum und nimmt den Waffen, welche die Gegner in diesem Kampfe aus der Geschichte, der Volkswirtschaft und dem Naturrecht entlehnen, ihre ganze Schärfe. Für jeden halbwegs Gebildeten sehr instructiv. — 6. Heft: Die sociale Frage und die staatliche Gewalt. Von Aug. Lehmkuhl S. J. 1893. 8°. 76 S. Preis broschiert 70 Pf. Dieses Heft behandelt den Antheil, welcher die Staatsgewalt bei Lösung der socialen Frage trifft, speciell die Arbeiterversicherung und Versicherungspflicht, Recht und Pflicht der Staatsgewalt zum Schutze der arbeitenden Classe, staatliche Regelung der Volkswirtschaft. — 7. Heft: Internationale Regelung der socialen Frage. Von Aug. Lehmkuhl S. J. 1893. 8°. 34 S. Preis broschiert 35 Pf. Nothwendigkeit der kirchlichen und staatlichen Hilfe. Missstände unserer Arbeiterverhältnisse. Die staatlicherseits ergriffenen Mittel. Die Ohnmacht der Einzelnstaaten. Verhandlungen der internationalen Arbeiterschutzconferenz, welche im Jahre 1890 in Berlin getagt und über die Sonntagsruhe, Kinder- und Frauenarbeit, Schutz der erwachsenen Arbeiter verhandelt hat. — 8. Heft: Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. Von Heinrich Pesch S. J. 1. Theil: Einige Grundwahrheiten der christlichen Gesellschaftslehre. 1893. 1. Hälfte. 8°. 194 S. Preis broschiert M. 1.60. Zur Einleitung dient eine kurze Abhandlung über den modernen Socialismus als Partei und als Wissenschaft — der Socialismus ist der Liberalismus des vierten Standes. Dem folgt die Charakterisierung des christlichen Staatsbegriffes und der Volkswirtschaft nach den Principien der christlichen Gerechtigkeit. — Die ganze wertvolle Sammlung bildet den Glanzpunkt der socialen Bibliothek jedes Gebildeten.

Der Socialismus in den letzten drei Jahren (1880—1882). Von L. Winterer, Pfarrer und Canonicus in Mühlhausen im Elsass, Mitglied des deutschen Reichstages. Uebersetzung von Joh. Berg. Bachem in Köln. 8°. 74 S. Preis broschiert 75 Pf.

Die sociale Gefahr oder: Der Socialismus während der letzten zwei Jahre in Europa und in Amerika. Von L. Winterer. Kirchheim in Mainz. 1885. 8°. 197 S. Preis broschiert M. 1.50.

Der internationale Socialismus von 1885 bis 1890. Von L. Winterer. Uebersetzung von J. Berg. Köln. Bachem. 8°. 188 S. Preis broschiert M. 2.—. — Diese drei Bände bieten ein Bild der socialdemokratischen Bewegung, ein recht interessantes, lehrreiches, aber kein erfreuliches Bild: es zeigt uns ja die ungezählten Heeresmassen, welche sich in Amerika und Europa unter die Fahne des Socialismus gestellt haben, bereit, den Kampf gegen die menschliche Gesellschaft aufzunehmen. Die Athmosphäre des Gotteshasses und des Grimmes gegen die bestehende Ordnung, welche aus den vom Verfasser verwendeten Schriften der Socialdemokratie weht, lässt den Leser ahnen, was die Welt zu erwarten hat, wenn diese gottlosen Blutmänner zur Herrschaft kommen.

Die socialen Irrthümer der Gegenwart. Von Elie Méric, Doctor der Theologie, Professor der Moral an der Sorbonne. Kirchheim in Mainz. 1889. 8°. 351 S. Preis broschiert M. 4 —. — Abhandlungen: Die neue Moral (ohne Religion). Die Ehescheidung, verschiedene Ansichten hierüber, die Encyklika Leo XIII. Erziehung ohne Gott und mit Gott. Die Socialreform (Atheismus und Anarchie, die Gottesidee und die Quelle der socialen Gerechtigkeit. Das Eigenthum und das Elend. Das Christenthum und die Arbeit. Die sociale Frage und die Corporation. Der sociale Krieg.) Auf die Irrlehren Proudhons, Malthus und vieler anderer Philosophen der Gegenwart ist besonders Bedacht genommen. Für Gebildete ein Buch voll anregender Momente.

Die Lügen unserer Socialdemokratie. Nach amtlichen Quellen enthüllt und widerlegt von Hans Blum. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung in Wismar. 1891. 8°. 422 S. Preis broschiert M. 2.—. — Der Verfasser zeigt

sich in der socialistischen Literatur sehr bewandert; aus den Büchern und Schriften der Socialisten, besonders ihrer Führer Liebknecht, Bebel u. s. w. leitet er ihre Grundsätze ab, zeigt mit gewandter Rede und mit Schärfe die entsetzliche Verirrung und Verlogenheit dieser Partei. Das Buch bringt auch eine kurze Geschichte der Entwicklung der socialdemokratischen Partei und ihrer Lehre, daran schließt sich die Prüfung ihrer Hauptlügen in Bezug auf ihren Zukunftsstaat, Ehe- und Familienleben, Vaterlandsliebe, Religion, Arbeiterfreundlichkeit. Für Vorträge, schriftliche Arbeiten u. dgl. eine gute Fundgrube. In dem Abschnitte über die Religion der Socialdemokraten beruft sich der Autor vorwiegend auf die „Könige unserer Literatur und Philosophie", Göthe, Schiller, Lessing, Kant, Fichte u. s. w. als Zeugen dafür, dass Religion und Gottesglaube nothwendig ist. Der Verfasser scheint Protestant zu sein.

Bebel und sein Zukunftsstaat vor dem Reichstage. Nach den stenographischen Berichten der Verhandlungen des (Deutschen) Reichstages nebst Erläuterungen. Bachem in Köln. 1893. 8°. 168 S. Preis broschiert 50 Pf. — Zu Beginn des Jahres 1893 fanden im Deutschen Reichstage höchst interessante Debatten über Gegenstände der socialen Frage statt, die Apostel der Socialdemokraten wurden stark in die Enge getrieben, schwätzten in der Hitze des Gefechtes stark aus der Schule, so dass der „Bocksfuß" ihrer Umsturzbestrebungen, die Verlogenheit und Gefährlichkeit ihres Programmes so recht hell zutage trat. — Wuchtige Hiebe wurden in diesem Redeturnier von Seite ihrer Gegner ausgetheilt.

Sociale Vorträge. Gehalten bei dem Wiener socialen Vortragscurse 1894. Auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft gesammelt und herausgegeben von Professor Dr Franz Schindler. Kirsch in Wien. 1895. Gr. 8°. 146 S. Brosch. — Enthält folgendes: Von P. Albert M. Weiß O. S. D. 1. Individuum und Gesellschaft. — 2. Wesen und Zweck des menschlichen Gesellschaftslebens. — 3. Die besonderen socialen Aufgaben des Clerus. — Von Prinz Alois Liechtenstein: Die geschichtliche Entwicklung der heutigen wirtschaftlichen Lage. — Von Professor Johann Pohl: 1. Stand und Ursachen der heutigen Agrarfrage. — 2. Die Reformziele in der Agrarfrage. — Von Dr. Alfred Ebenhoch: 1. Stand und Ursache der heutigen Handwerkerfrage. — 2. Die Reformziele in der Handwerkerfrage. — Von Professor Dr. Josef Biederlack S. J.: 1. Entwicklung und Stand der heutigen Arbeiterfrage, die Reformziele in derselben gemäß der Arbeiter-Encyklika Leo XIII. — 2. Der moderne Socialismus. — Von Dr. A. Gessmann: Stand der socialdemokratischen Bewegung in Oesterreich und deren Bekämpfung. — Von Dr. Franz M. Schindler: Die besonderen Aufgaben der christlichen Charitas in der Jetztzeit. — Ein alphabetisches Register bildet den Schluss.

Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts von Dr. Freiherrn von Hertling, Mitglied des Reichstages. Herder in Freiburg. 1884. 8°. 257 S. Preis broschiert M. 2.40. — Für Gebildete. In den Aufsätzen schildert der bekannte Verfasser das Verhältnis der Centrumsfraction zu den socialpolitischen Verhandlungen des Reichsrathes (1878), polemisiert gegen einige von Dr. Hitze in „Capital und Arbeit" verfochtene Ansichten und bringt an der Hand einer unter obigem Titel erschienenen Schrift von G. Schmoller Angaben über die Lage der Industrie am Niederrhein. Die Reden haben besonders das Innungs- und Versicherungswesen zum Gegenstande.

Die sociale Frage. Sieben Vorträge von Dr. Alfred Ebenhoch, Reichsrathsabgeordneter. Ebenhöch (H. Korb) in Linz. 1887. 8°. — Diese Arbeit ist ebenso wie die Vorträge von P. Kolb S. J. recht geeignet, kurz und bündig besonders solche, die für eingehendes Studium weder Zeit noch Lust haben, mit den wichtigeren Punkten der socialen Frage bekannt zu machen. Wertvoll ist das statistische Materiale und der geschichtliche Ueberblick.

Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Von Dr. Heinrich Herkner, Professor der Volkswirtschaftslehre in Karlsruhe. J. Guttentag in Berlin. 1894. 8°. 298 S. Preis gebunden M. 5.— Inhalt: Sociale Geschichte (Frankreich, England, Deutschland). Sociale Theorie und Kritik. Sociale Reform. Wenngleich Protestant, hat der Verfasser sehr gute Ansichten hinsichtlich des Antheiles, welchen

das Christenthum an einer gedeihlichen Lösung der Arbeiterfrage nehmen muss. Für unterrichtete Leser.

Die Erhaltung des Bauernstandes. Ein Reformprogramm des Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg. Bearbeitet von Dr. G. Ratzinger. Herder in Freiburg. 1883. 8°. 118 S. Preis brosch. M. 1.50. — Die wichtigsten Punkte im Programm des Grafen zur Verbesserung der Lage des arg bedrängten Bauernstandes sind: Regelung des bäuerlichen Schuldenwesens, landschaftliche Organisation unter obrigkeitlicher Leitung, Genossenschaften zum Absatz der Producte, Entwicklung des Versicherungswesens, einschränkende Aenderung des Erbrechtes, Einschränkung der Zwangsversteigerungen, Neuregelung des Schul- und Armenwesens, der Verehelichung, Getreidezölle. Die Vorschläge enthalten viel Beherzigenswertes. Graf Arco war ein warmer Freund des Bauernstandes; mitten im Volke stehend, sah er den Niedergang dieses Standes, die Ursachen desselben, diesen Stand zu erhalten und zu kräftigen, war seine Lebensaufgabe. Eine recht liebe Biographie findet der Leser statt einer Einleitung. Das Buch ist klar und deutlich geschrieben, leicht verständlich.

Die Bauernbewegung in den österreichischen Alpenländern. Eine Skizze von Freiherrn C. v. Vogelsang. Kirsch in Wien. 1881. 8°. 24 S. Preis broschiert 20 kr. — Als die Folgen der rein capitalistischen Behandlung des Grundbesitzes recht empfindlich sich bemerkbar machten, die inländischen Producte durch auswärtige verdrängt wurden und der Bauernstand immer mehr in Wucherhände gerieth, als erst gar die unter dem Bürgerministerium angeordnete neue Grundsteuer-Regulierung dem ohnehin so gedrückten Bauer neue Lasten auferlegte, da wandte sich der Misemuth und das Misstrauen von Tag zu Tag mehr gegen den Liberalismus, eine hochgradige Erregung gab sich kund. Auf eine Interpellation im Parlamente gab Graf Taaffe die geschehenen Fehlgriffe zu und versprach in Bezug auf einige Punkte Besserung und Abhilfe: Herabminderung der Gebüren bei Besitzveränderungen in Erbfällen, Herabsetzung der Eisenbahntarife, Convertierung hochverzinslicher Schulden, billiger Zinsfuß. Diese Punkte erklärt der Verfasser.

Das wirtschaftliche Leben. Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt für Schule und Haus von Dr. Ed. Moormeister. Herder. 1891. 8°. 180 S. Preis gebunden M. 2.10. — Dieses Buch ist für weitere Kreise. Es beginnt mit der Geschichte der Entwicklung der wirtschaftlichen Thätigkeit bei den morgenländischen Völkern, bei den Griechen, Römern, in der christlich-germanischen Welt und geht, nachdem so das Interesse der Leser erregt, auf die Elemente der Wirtschaftslehre über; anschauliche Beispiele verhelfen zu besserer Auffassung des theoretischen Theiles.

Wird die Socialdemokratie siegen? Ein Blick in die Zukunft dieser Bewegung. Von Leopold von Kunowski, Landesgerichts-Präsident. Sechste Auflage. Velhagen und Klasing in Bielefeld. 1891. 8°. 278 S. Preis broschiert M. 1.— — Statt einer Einleitung finden wir einen kurzen Rückblick auf die Strömungen in Deutschland in politischer, religiöser und socialer Hinsicht seit den letzten fünf Decennien; daran reiht sich, indem das gewaltige Umsichgreifen der socialdemokratischen Partei berührt wird, die Erwägung: Hat die Socialdemokratie eine Zukunft? Die den Inhalt des Buches bildenden Untersuchungen führen zum Schlusse: Die Socialdemokratie ist sehr gefährlich — nach menschlichem Ermessen wird sie siegen, denn die Bollwerke gegen die sociale Revolution: die Kirche und die Monarchie werden ihrem Ansturme nicht widerstehen können: die Kirche nicht, weil ihr moderne Gesetzgebung den Boden entzogen, weil sich ihr der größte Theil der Christen entfremdet hat; die Monarchie nicht, weil auch die nicht-socialdemokratischen Parteien mehr republikanisch als monarchisch gesinnt sind. (Wir bemerken ausdrücklich, dass der Verfasser vornehmlich die Verhältnisse in Deutschland und in der protestantischen Kirche vor Augen hat.) Der Sieg der Socialdemokraten wird das erhoffte Glück nicht bringen, denn eine Durchführung ihrer Principien ist eine Unmöglichkeit, und wenn durchgeführt, würden sie nur Allen eine harte Sclaverei auferlegen, den Untergang aller Ordnung.

aller höheren geistigen Cultur, grenzenloses Elend bewirken, und deshalb wird die Herrschaft der Socialdemokraten von kurzer Dauer sein. Eine lehrreiche, beherzigenswerte Schrift, welche wir empfehlen. Selbstverständlich lassen wir, was von der Ohnmacht der Kirche gesagt ist, von der katholischen Kirche nur insoweit gelten, als ihr eben von unverständigen und feindseligen weltlichen Gewalten die Hände gebunden werden. Gewiss wird es unsere Kirche sein, welche sich der Herrschaft des Socialismus mit aller Kraft widersetzen und die durch ihn unglücklich gewordene Menschheit zur Wahrheit des Christenthums und zum wahren Glücke zurückführen wird. Für Geistliche und vorurtheilsfreie Laien.

Wer wird siegen? Das Christenthum oder der Unglaube, die Monarchie oder die Revolution? Ein Wort an Alle, welche es mit der Religion und dem Vaterlande gut meinen. Von Heinrich Schlichter, Missions-Priester in Amerika. A. Russell in Münster. 8°. 152 S. Preis broschiert M. 1.80. — Nach den Visionen des Propheten Daniel schildert der Autor vier Völkergruppen des Alterthums und stellt ihnen vier entsprechende Reiche der christlichen Zeitrechnung an die Seite, bespricht die großen Fragen unserer Zeit, darunter besonders die Arbeiterfrage und die Aufgabe der Kirche bei Lösung dieser Fragen, nimmt besondere Rücksicht auf die Verhältnisse in Deutschland und Oesterreich und sucht mit Zuhilfenahme der heiligen Schrift, der heiligen Väter und bewährter Theologen die Zukunft der Kirche darzustellen. Für Geistliche, die der Gegenstand interessiert, bietet das Werk manch Interessantes, für Laien weniger geeignet.

Die vorige und die kommende Revolution. Eine Vorlesung aus Anlass des französischen Revolutions-Jubiläums dem deutschen Volke gehalten von Otto Fleischmann. Tascher in Kaiserslautern und Leipzig. 1892. Gr. 8°. 264 S. Preis M. 2.80. — Zielbewusst steuern die Socialdemokraten der Revolution zu. Im vorliegenden hochinteressanten Werke wird nun ein wahrheitsgetreues und furchtbares Bild der großen französischen Revolution entrollt, und gezeigt, wie dieselben Ideen und Grundsätze, welche die Socialdemokratie ins Feld führt, schon die französische Revolution eingeleitet und beseelt haben, wie sie sich auch hinsichtlich ihrer Pläne und Ziele und der anzuwendenden Mittel vollkommen gleichen. Die Ausführungen des Buches sind wohl eine gar ernste und eindringliche Warnung für Alle, eine dringende Aufforderung an alle berufenen Factoren, noch in letzter Stunde zu verhindern, dass das schaudervolle Drama der Revolution sich nochmals, und zwar diesmal in großartigem Maßstabe abspiele. Was der offenbar protestantische Verfasser über Wesen und Entstehung der Religion und Kirche sagt (Seite 1), ist nicht correct; ebenso unrichtig ist, dass und warum die Päpste durch zwei Jahrhunderte „Dictatoren" gewesen sind (Seite 2); die Angabe über Anhäufung von Reichthümern in geistlichen Händen und das Streben, von Lasten und Steuern nach Möglichkeit frei zu werden, über allzufreien Lebenswandel in den Klöstern, dürften zum großen Theile auf Wahrheit beruhen, eignen sich aber nicht für alle Leser (SS. 5, 7, 61). Sonst ist der Verfasser durchaus nicht feindselig, er tritt sogar mit aller Entschiedenheit dafür ein, dass die Kirche unbehindert durch staatliche Uebergriffe den drohenden Uebeln entgegentrete; der Haltung der katholischen Geistlichkeit in Frankreich zollt er alle Anerkennung. Das Buch ist gemeinverständlich geschrieben.

Die Kirche und die sociale Frage. Kurzer Commentar der päpstlichen Encyklika über die Arbeiterfrage von dem ehrw. P. G. de Pascal, apostol. Missionär. Aus dem Französischen von J. Chr. Joder, Ehrendomherr. F. X. Le Roux in Straßburg. Kl. 8°. 79 S. Preis broschiert 60 Pf.

Winfrid, oder: Das sociale Wirken der Kirche. Von L. v. Hammerstein S. J. Paulinus Druckerei in Trier. 1889. Gr. 8°. 352 S. Preis broschiert M. 2.—. — Eine herrliche Apologie des socialen Wirkens der katholischen Kirche, die jeden Unbefangenen mit Bewunderung erfüllen muss. Durch eine Fülle von unwiderleglichen Daten ist nachgewiesen, wie sich die Kirche in allen Ländern der Welt als eine liebreich besorgte, in ihrer Liebe so erfinderische, opferfreudige Mutter besonders gegen die niederen, armen und arbeitenden Classen bewährt hat.

Wie schändlich und undankbar ist daher das Vorgehen der socialistischen Führer, die gerade die Arbeiter mit Hass gegen die katholische Kirche erfüllen und sie von dieser sorgsamen Mutter lostrennen. Eine Perle für jede Volksbibliothek.

Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Mit empfehlender Einleitung von Dr. L. Windthorst, Staatsminister. Kirchheim. 1890. 8°. 157 S. Preis brosch. M. 1.—. — Mit lebhafter Theilnahme bespricht der auf socialem Gebiete so bewanderte Bischof die Angelegenheiten und Lage des Arbeiterstandes, dessen Bedrängnis, die Ursachen dieses Zustandes, und weist schlagend nach, wie nicht die von liberaler und radicaler Seite empfohlenen Mittel helfen, sondern nur jene, die das Christenthum bietet. Leicht verständlich.

Die Arbeit im Lichte des Glaubens. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage von G. Diessel C. Ss. R. Bischöflich approbiert. Pustet in Regensburg. 1891. 8°. 300 S. Preis broschiert M. 2.—. — Ein vortreffliches Buch für gläubige Christen im Arbeiter- und Handwerkerstande, wie auch zu Vorträgen für solche Kreise. Mit recht herzlichen und eindringlichen Worten wird dargethan, was der Glaube über die Arbeit sagt, was die Arbeit ist in der finsteren Nacht des Unglaubens und wie die Lage der Arbeiter verbessert werden kann.

Die göttliche Mission der schwieligen Hand. Freundesworte an die christlichen Arbeiter von P. Gratian von Linden, Kapuziner. Mit Genehmigung der Oberen. Laumann in Dülmen. 1891. 12°. 340 S. Preis brosch. 60 Pf. — Ein Schatz in der Hand des Arbeiters! Wie viel erhebende Belehrungen über die hohe Bedeutung der Arbeit, deren erhabenen Zweck, über die Stellung, die Gott dem Manne der Arbeit angewiesen, erhält dieser. Wie trostreich sind ihm diese herzlichen Zusprüche und Aufmunterungen zu freudiger Ertragung der mit der Arbeit verbundenen Mühsal. Ein sehr gutes, leichtfassliches und so billiges Buch! Auch zu Vorträgen findet sich viel brauchbares Materiale.

Die Entweihung des Sonntags in Hinsicht auf Religion, Gesellschaft, Familie, Freiheit, Wohlfahrt, menschliche Würde und Gesundheit betrachtet von J. Gaume, Doctor der Theologie, Generalvicar. Aus dem Französischen. G. J. Manz in Regensburg. 1856. 8°. 136 S. Preis broschiert 80 Pf. — Ein warmer Freund seines Vaterlandes und seines Volkes gibt in einer Anzahl von Briefen dem tiefgefühlten Schmerze über die immer mehr in Schwung kommende Entheiligung des Sonn- und Feiertages Ausdruck und weist hin auf den außerordentlichen moralischen und materiellen Schaden, welchen die Ueberhandnahme des beklagenswerten Uebels im Gefolge hat: Untergang der Religion, der Gesellschaft, der Familie, der Freiheit und der zeitlichen Wohlfahrt, Untergrabung der Gesundheit. Verschiedene Beispiele aus dem Leben dienen den Ausführungen, die vorerst die französischen Zustände betreffen, aber auf unser Land auch angewendet werden können, zur Illustration. Für lesegewandtes Publicum.

Handbüchlein zur Gründung und Leitung von Arbeiterinnen-Vereinen. Von Dr. P. Norrenberg. Kirchheim. 1881. 8°. 61 S. Preis brosch. 60 Pf. — Gibt Anleitung über Aufnahme, Organisation, Versammlungen, Feste, Instructionen für den Präses, die Würdenträgerinnen des Vereines, Unterrichts-Ordnung.

Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft beantwortet von Augustin Rösler C. Ss. R. Wien. Commissions-Verlag Josef Roller & Comp. 1893. Gr. 8°. 297 S. Preis broschiert fl. 1.80. — Bekanntlich geht das Streben der Socialdemokratie dahin, die bisherigen Grundsätze über Lebensstellung, Rechte und Pflichten der Frau radical umzugestalten. (Siehe das unten folgende Werk des socialistischen Apostels Bebel: Die Frau und der Socialismus.) Die österr. Leo-Gesellschaft, deren frisches Schaffen und Wirken jeden Patrioten mit freudigem Stolze erfüllt, veranlasste eine Gegenschrift gegen die socialistischen

Lehren über die Frau und hätte wahrlich für deren Verfassung keine gewandtere tüchtigere Feder finden können, als die Röslers. Sein Buch ist classisch, zeigt in schöner, lebendiger Sprache, mit Anwendung reicher Kenntnisse und doch in so angenehm einfacher Weise: 1. Welche Stellung spricht die Natur der Frau in der Gesellschaft zu? 2. Was sagt die Geschichte über die Stellung der Frau? (Die Frau vor und außer dem Christenthum, die Stellung der Frau im Christenthum.) 3. Was lehrt die Offenbarung über die Stellung der Frau? Darauf folgt ein ernstes Schlusswort, in welchem der Verfasser den modernen Staat mit Recht beschuldigt, dass er durch die Gleichgiltigkeit, ja Feindseligkeit gegen die Religion, durch die unglückselige Ehegesetzgebung und so manches andere den Socialdemokraten in die Hände arbeitet, dass er an der Zerstörung der Familie, an der Emancipation der Frau mit Schuld trägt und mit verantwortlich ist, wenn die furchtbare und in der Geschichte noch nicht erlebte Katastrophe des Umsturzes hereinbrechen wird.

Die Frauen und die Häuslichkeit. Von A. J. Endris. Bechtold in Wiesbaden. 1893. 8°. 182 S. Preis broschiert M. 2.—. — Auch eine ganz zeitgemäße, sehr ansprechende und im besten kirchlichen Geiste gehaltene Arbeit, welche die hohe Bedeutung der Frauen für die Familie und das Gesammtwohl der Menschheit ins rechte Licht stellt; ein interessanter geschichtlicher Ueberblick über die Stellung des Frauengeschlechtes besonders bei den Germanen, in der Heldenzeit, in der vorchristlichen und christlichen Zeit schließt sich an, endlich kommen vortreffliche Winke über die Bildung der Frauen (die religiöse, die Herzens- und Verstandesbildung, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bildung), und die Beantwortung der Frage: Was hat der christliche Mann bei der Wahl seiner Gattin besonders zu beachten? Der Verfasser nimmt auf das verbrecherische Bestreben der Führer der Socialdemokratie, die Frauen zu emancipieren und sie dadurch aller durch das Christenthum ihnen errungenen Segnungen zu berauben, gebürende Rücksicht. Männer und Frauen mit nur einiger Lesegewandtheit empfehlen wir das Buch aufs beste.

Die Gründung einer großen christlich-socialen Allianz von Herren und Damen aller Stände. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Pustet in Regensburg. 1888. 8°. 16 S. Preis broschiert 20 Pf. — Aufruf zur Bildung einer solchen Partei und Programm-Entwurf.

Aus Halbsocialien. Ein Bild aus der Gegenwart. Von P. Matthäus Kurz O. C. St. Pölten. 1893. Commission bei Heinrich Kirsch in Wien. 12°. 114 S. Preis broschiert 30 kr. — Der Verfasser ist ein entschiedener Gegner aller Verstaatlichung des Privatbesitzes, hat schon beim Linzer Katholikentage gegen diesbezügliche Anträge Stellung genommen und begründet seine Abneigung gegen die Ausdehnung der staatlichen Machtsphäre mit dem Hinweise auf die gemachten Erfahrungen, welche darthun, dass die Nachtheile der Verstaatlichung: Missbrauch des Capitals, Vergrößerung der Staatsschuld, schlechte Entlohnung der Hand- und Kopfarbeiter, vielfach ungenügende Preisermäßigung (z. B. bei Viehsalz), Kränkung des Eigenthumsrechtes u. s. w. die Vortheile, welche die Staatswirtschaft bietet, bedeutend überwiegen.

Der Socialdemokrat hat das Wort! Die Socialdemokratie, beleuchtet durch mehrere hundert Zeugnisse von Parteigenossen. Von C. Klein. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 198 S. Preis broschiert M. 1.50. — Mit vieler Mühe und Sorgfalt hat der Verfasser aus den socialdemokratischen Schriften eine große Anzahl von Aussprüchen ausgelesen, welche einen untrüglichen und tiefen Einblick in die wahren Gesinnungen und Bestrebungen der verderbenschwangeren Partei ermöglichen. „Aus Deinem Munde richte ich Dich, du schalkhafter Knecht." Wer die Aufgabe hat, gegen die Socialdemokraten zu sprechen oder zu schreiben, dem sind in diesem Buche Waffen genug geboten, um die Feinde mit den eigenen Waffen zu schlagen. Der Stoff ist in folgende Capitel wohl geordnet: Socialdemokratie und Revolution; Socialdemokratie und künftige Gesellschaft; Socialdemokratie und Religion; Socialdemokratie und Moral; Socialdemokratie und Wissenschaft. Im Schlusswort spricht der Verfasser über die Ursachen der Social-

demokratie und über die Rettungsmittel. Der Anhang macht uns mit dem Programm von Gotha und Erfurt und mit den Statuten der socialdemokratischen Partei bekannt.

Bebel und sein Evangelium. Socialpolitische Studie von Konrad Albrecht Ley. Zweite Auflage. L. Schwann in Düsseldorf. 1892. 8°. 140 S. Preis broschiert M. 1.20. — Das Buch macht den Leser mit den Hauptgrundsätzen, wie sie von Bebel verfochten werden, bekannt, und stellt diesen die wahren Grundsätze, welche die Religion lehrt zum Besten der Menschen, über Sittlichkeit, Ehe, Erziehung, Eigenthum, Arbeit, Staat und Staatsregierung, entgegen. Für gewandte Leser.

Die Frau und der Socialismus. Von August Bebel. 25.(!) Auflage. Dietz in Stuttgart. 1895. gr. 8°. 472 S. Preis broschiert M. 2. — Es ist dies das famose Buch, in das der Socialisten-Apostel seine weltumstürzenden Ideen niederlegt und besonders die Stellung der Frauen im socialistischen Zukunftsstaate gezeigt hat. Wir führen dieses in vielen tausenden von Exemplaren verbreitete Machwerk nur deshalb an, weil unsere socialistischen Stürmer auf diese Schrift wie auf ein Evangelium sich berufen; oft wird von socialdemokratischer Seite der Vorwurf erhoben, dass ihre Gegner die Literatur, die Anschauungen der Socialisten nicht kennen; wer diesem Vorwurfe ausweichen will, der studiere Bebels Werk: der Blößen und Widersinnigkeiten finden sich so viele, dass man nicht mehr in Verlegenheit sein wird, das Unsinnige und Unmögliche der socialistischen Bestrebungen klar darzulegen und sie in Wort und Schrift zu bekämpfen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Occasio proxima.)** **Casus I.** Aurelius, ein Jüngling, lebt schon längere Zeit in einem sündhaften Verhältnis mit der in der Nachbarschaft wohnenden Ludmilla, die ihm ein Kind gebar; nächstes Jahr will er sie sicher heiraten. Er geht öfters hin zu Ludmilla, um das Nothwendige fürs Kind zu bringen, und lässt auch bei Ludmilla waschen und flicken. Aurelius beichtet bei Tryphon, der die Heirat in Kürze verlangt; widrigenfalls dürfe Aurelius nicht mehr selbst zu seinem Kinde bei Ludmilla gehen, sondern müsse das Nothwendige schicken, dürfe bei Ludmilla nicht mehr waschen und flicken lassen und zur Zeit der Heirat müsse er mit einem Begleiter zum Vater der Ludmilla gehen, um so das Nothwendige zu besprechen. Aurelius verspricht zu thun, was ihm möglich ist und mit Ludmilla nicht mehr zu sündigen, geht aber auf die Erfüllung der verlangten Punkte nicht ein. Tryphon sieht so seinen Rückfall voraus und versagt ihm für diesmal die Absolution. Hat Tryphon recht gehandelt? Ist keine Furcht, dass Aurelius nicht mehr beichten geht oder so communiciert?

Casus II. Ein Auszügler (Ausnehmer), der im Hause rechtlich seine Wohnung hat, unterhält mit der Hausfrau Lucia, die mit ihrem Manne das Haus gekauft hat, schon jahrelang einen verbotenen Umgang. Er kann keine andere Wohnung nehmen und bezieht vom Hause die Nahrungsmittel. Lucia beichtet jährlich öfters, hat immer Besserung versprochen und wurde absolviert. Jetzt beichtet Lucia bei Ennius, der zwar keine Aenderung in den Wohnungs-

verhältnissen erwirken kann, aber, wie die früheren Beichtväter, die nächste Gelegenheit zu einer entfernten zu machen sucht und so wieder Lucia absolviert. Hat Ennius gut gethan? Welche Pflicht hat Lucia? Welche der alte Auszügler?

Casus III. Ein Witwer, Gutsbesitzer, mit einem Sohne Manlius von 20 Jahren, heiratet eine Witwe, die auch eine 20jährige Tochter Cornelia hat und ins Haus mitbringt. Manlius, der jährlich öfters beichten geht, beichtet bei Anicius, dass er mit Cornelia schon mehrere Jahre seit der Heirat seines Vaters ein unerlaubtes Verhältnis im Vaterhause selbst habe. Anicius dringt auf Trennung vom Hause. Aber Manlius wird später Besitzer vom Haus und kann nicht fort und die Stieftochter Cornelia hat der Stiefvater so lieb, dass er sie um keinen Preis und unter keiner Bedingung aus dem Hause fortlassen würde. Manlius verspricht, mit Cornelia nicht mehr zu sündigen, und wird von Anicius absolviert. Hat Anicius recht gehandelt? Was hätte er bei solchen Verhältnissen thun sollen?

Lösung. Da die drei vorgelegten Gewissensfälle alle nach den Grundsätzen über die nächste Gelegenheit zu behandeln sind, so ist es dienlich, zuvor die Hauptregeln bezüglich der Gelegenheitssünder kurz hier vorzuführen.

1. Die nächste Gelegenheit ist bekanntlich ein äußerer Anlass, welcher in der Regel zur Sünde führt oder doch so heftige Versuchungen hervorruft, dass es vermessen wäre, es auf den Kampf mit diesen ohneweiters ankommen zu lassen. — Dass irgend ein äußerer Anlass (Person oder Sache oder Beschäftigung) diese Gefahr in sich berge, kann entweder durch eine traurige Erfahrung feststehen oder aus der Natur der Sache, selbst vor aller Erfahrung, hergeleitet werden. Daher verschlägt es auch wenig, wenn man betreffs des Begriffs der nächsten Gelegenheit frägt, ob die Sünde fast immer, ob sie wenigstens häufiger als das Freibleiben müsse erfolgt sein. Sie braucht gar noch nicht erfolgt zu sein, und doch kann ein gewisser Anlass eine nächste Gelegenheit genannt werden müssen: wenn nämlich eine heftige Versuchung und hohe Gefahr der Sünde mit demselben verknüpft ist, dann darf man sich nicht grundlos noch schutzlos dieser Gefahr aussetzen. „Wer die Gefahr liebt, kommt darin um". (Eccl. 3, 27.) Sich dieser Gefahr grundlos und schutzlos aussetzen, ist schon sündhaft, und zwar — da wir hier die nächste Gelegenheit oder Gefahr zur schweren Sünde verstehen — schwer sündhaft.

2. Außer der Unterscheidung der nächsten Gelegenheit in stetige und nicht stetige (continua und non continua, auch genannt occasio in esse und non in esse) ist vor allem wichtig die Unterscheidung in nothwendige und freiwillige Gelegenheit. Nothwendig wird nicht bloß die Gelegenheit genannt, welche zu vermeiden dem Betreffenden einfachhin und physisch unmöglich ist, sondern auch diejenige, deren Meidung moralisch unmöglich, das

heißt zu schwer und mit zu großen Opfern verbunden ist, als daß diese unbedingt gebracht werden müßten. Es genügt dann das Opfer, welches in der Anwendung der geeigneten Mittel liegt zur Herabminderung und Beseitigung großer Gefahr.

3. Dieses führt von selbst auf die zweifache Art, auf welche die nächste Gelegenheit beseitigt werden kann. In die nächste Gelegenheit als nächste Gelegenheit zur schweren Sünde darf niemals jemand sich begeben, noch in ihr verbleiben. Es muß entweder die Gelegenheit beseitigt, oder sie muß als nächste beseitigt werden. Ist es nämlich einfachhin unmöglich, der Gelegenheit oder Gefahr auszuweichen, so können und müssen wir nach der Lehre unseres heiligen Glaubens durch vertrauensvolles und anhaltendes Gebet, besonders im Augenblicke der Gefahr, die Gnadenhilfe Gottes auf uns herabflehen. Wer dann von seiner Seite thut, was er kann, der wird ganz gewiß von der Gnade gestärkt, um auch den heftigsten Versuchungen trotzen zu können; denn „Gott ist getreu und wird euch nicht werden versucht lassen über eure Kräfte, sondern wird mit der Versuchung den Ausgang geben, daß ihr bestehen könnt". 1. Kor. 10, 13. — Dasselbe dürfen wir anwenden auf den Fall, wo die thatsächliche Trennung von der Gelegenheit solche Opfer mit sich brächte, die das gewöhnliche Maß des christlichen Opferlebens überschreiten oder erheblich größer sind, als es die Schwierigkeit ist, welche mit der Selbstüberwindung und dem Siege inmitten der Gefahr verbunden ist.

Hierbei ist jedoch ein doppeltes zu bemerken: 1. Wir müssen thun, was in unseren Kräften steht. Es gilt auch hier, was das Trienter Concil im allgemeinen über die Beobachtung der göttlichen Gebote sagt: „Wenn Gott befiehlt, so mahnt er zu thun, was man kann und zu erbitten, was man nicht kann; dann hilft er, daß man's kann". Sitz. 6, Cap. 11. So wie man also gehalten ist, die einfachhin freiwillige Gelegenheit zu meiden, wie man sich nicht grundlos oder aus Scheu vor verhältnismäßig geringen Opfern der schweren Versuchung aussetzen darf, zumal nicht den Reizen der bösen Lust, wie unter solchen Verhältnissen ein Pochen auf Gottes Gnadenhilfe eine Vermessenheit wäre: so wäre es auch bei den Gelegenheiten, die nicht vollständig vermieden werden können, eine sündhafte Vermessenheit, nicht wenigstens diejenigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche angewendet werden können. Ist und bleibt daher das Vermeiden einer Gelegenheit oder Gefahr zur Sünde eine absolute oder moralische Nothwendigkeit, so muß zunächst durch Vorkehrungsmaßregeln die Größe der Gefahr möglichst gemindert und dann durch wahres christliches Gebet die Gnadenhilfe Gottes erfleht werden. So und nur so wird aus der nächsten Gelegenheit eine bloß entfernte.

2. Die Schwierigkeit, die Gelegenheit selbst zu beseitigen, kann natürlich sehr verschieden sein und manche Abstufungen haben; ebenso

aber auch ist die Schwierigkeit der Selbstüberwindung in der vorliegenden Gelegenheit oder Gefahr sehr verschieden sowohl wegen der größeren oder geringeren Reizbarkeit, als auch wegen der größeren oder geringeren Willensstärke der verschiedenen Charaktere. Ist letztere erfahrungsmäßig sehr gering, der Eindruck der sinnlichen Reize aber sehr heftig; dann kann es freilich vorkommen, dass schließlich dem Betreffenden das Opfer der thatsächlichen Trennung von der sündhaften Gelegenheit auferlegt werden muss, welches man anfänglich für zu schwer hielt, als dass man es ihm unbedingt zumuthete. Die Erfahrung hat dann gezeigt, dass die wirksame Anwendung von Schutzmitteln und die Selbstüberwindung im Kampfe selbst ihm noch schwerer ist. Dann bleibt nur mehr das geringere Opfer der thatsächlichen Trennung, mag es auch in sich nicht gering, sondern recht schwer sein; die eigene Seele geht über alles. Nach diesen Vorbemerkungen wird die Entscheidung der vorgelegten Fälle nicht schwer.

Zu casus I. 1. Für Aurelius ist der persönliche zeugenlose Verkehr mit Ludmilla ohne Zweifel die nächste Gelegenheit zur schweren Sünde. Er ist gehalten, die Ludmilla baldmöglichst zu heiraten; unterdessen liegt für den Besuch durchaus nicht ein zwingender Grund vor. Für das ihm geborene Kind kann und muss er sorgen durch Zuschicken des Nothwendigen; die Vaterliebe für das sündhaft erzeugte Kind ist kein Grund, welcher ihm den gefährlichen Verkehr mit der Mutter unterdessen erlaubt machte. Dieser Verkehr ist nicht nur für ihn die nächste Gelegenheit, sondern auch ein Gegenstand des Aergernisses für die Nachbarn. Es hat daher der Beichtvater Tryphon ganz recht gehandelt, dass er, wenn Aurelius diese Besuche nicht meiden will, ihm die Lossprechung verweigert. Das Versprechen „sein möglichstes zu thun und mit Ludmilla nicht mehr zu sündigen", ist eine leere Ausrede, mit der sich kein Beichtvater zufrieden geben darf. Sollte auch Aurelius durch die Verweigerung der Lossprechung sich zum völligen Fernbleiben von den Sacramenten bestimmen lassen, so kann das für Tryphon nicht maßgebend sein: Aurelius ist nicht bloß zweifelhaft disponiert; er ist sicher indisponiert. 2. Die weitere Forderung des Tryphon, dass Aurelius bei Ludmilla nicht mehr waschen und flicken lassen solle, ist jedenfalls etwas dringlich Rathsames. Ob er jedoch auf *diesen* Punkt selbst unter Verweigerung der Lossprechung bestehen müsse, hängt von näher zu erforschenden Umständen ab: 1. Keinenfalls dürfte Aurelius selbst die Sachen herübertragen und von Ludmilla sie sich wiederbringen lassen in der Weise, dass dadurch ein Besuch der Beiden unter vier Augen veranlasst würde. Es dürfte also höchstens durch Vermittlung Anderer geschehen. 2. Ob aber der Umstand, dass die Sachen durch die Hände der Ludmilla gegangen wären, auf Aurelius einen solchen Sinnenreiz ausübte, dass er dadurch in schwere Versuchung und in Gefahr sündhafter Gedanken und Begierden zu Ludmilla gezogen würde: müsste der Beichtvater durch

Fragen feststellen. Findet er das, dann bleibt die Forderung des Tryphon nicht bloß ernster Rath, sondern unbedingte Forderung. Findet der Beichtvater, daſs die Gefahr nicht groß ist, dann könnte er, falls Aurelius sonst einen ernsten guten Willen zeigt, darüber hinweggehen, zumal wenn Aurelius sonst in größere Kosten käme, welche zu tragen für ihn voraussichtlich lästig und nicht ganz unerheblich wären.

3. Auch die Zeit vor der möglichst bald abzuschließenden Heirat darf Aurelius nicht allein die Ludmilla besuchen, um mit ihr die Heiratsangelegenheiten bereinigen. Darin hat Tryphon ganz recht. Daſs er aber neben dem Vater der Ludmilla noch einen andern Begleiter fordert, oder daſs er vielleicht ein Zusammenkommen des Aurelius und der Ludmilla selbst im Beisein des Vaters der letzteren nie gestatten will: darin dürfte er etwas zu streng sein, besonders wenn er auf diese Forderung die Verweigerung der Lossprechung stützt.

Zu casus II. Die Hausfrau Lucia ist freilich in einem gewissen Sinne in einer nothwendigen Gelegenheit. Sie selber kann dem betreffenden Auszügler, mit dem sie verbotenen Umgang hat, das Haus nicht verbieten; weitere Schritte bei ihrem Gatten würden sie bei diesem schwer verdächtigen und den Familienfrieden zerstören. Allein der Umstand, daſs sie trotz öfterer Beichte im Jahre mehrere Jahre die Sünde nicht gemieden hat, zeigt, daſs das Zusammenwohnen mit dem Auszügler nach ihrem bisherigen Benehmen nächste Gelegenheit geblieben ist. Da muſs der jetzige Beichtvater Ennius sorgsam erforschen, welche Mittel der Lucia früher angewiesen sind, welche und mit welcher Treue sie dieselben gebraucht hat. Es muſs unbedingt entweder im Gebrauch der Mittel, oder schließlich in Entfernung der anstößigen Person Aenderung zum Bessern erfolgen. Ennius als Beichtvater hat also zu fragen: ob es der Auszügler ist, der der Lucia nachstellt? ob und wie weit sie vorher schon angewiesen sei, das Zusammenkommen mit jenem Menschen allein zu vermeiden? wie sie dies beobachtet habe? ob sie nicht gedacht habe, die Nachstellungen ihrem Manne anzuzeigen? Weshalb sie nicht, wenn jener Mensch zudringlich oder gewaltthätig wurde, um Hilfe geschrieen habe? Je nach dem Ausfall der Antworten auf diese Fragen wird Ennius sich zu entscheiden haben, ob er an der Lucia ein Beichtkind habe, welches jetzt zum erstenmale auf wirksamere Schutzmittel aufmerksam gemacht werde und den ernsten Willen zeige, diese entschieden in Anwendung zu bringen, oder ob es bei derselben an einem wahrhaft entschiedenen Willen fehle. Höchstens im ersteren Falle, oder wenn sich ein erheblich ernsterer Wille alle erforderlichen Mittel zur Meidung der Sünde anzuwenden zeigte, könnte Ennius die Lucia nochmals absolvieren; sonst ist es Täuschung oder übel angebrachte Milde, auf das bloße nochmalige Versprechen des Beichtkindes hin wiederum loszusprechen. Aufschub bis zur Besserung

d. h. der erfolgreichen Anwendung der angegebenen Mittel ist da meistens am Platze.

Uebrigens wäre auch zu sehen, ob denn jener Auszügler nicht veranlasst werden könnte, irgend einen Vorwand zu suchen und zu gebrauchen, um gegen eine entsprechende Vergütung eine andere Wohnung zu nehmen. Würde dieser sich dem Bußgerichte stellen, so wäre er ohne Zweifel nach dieser Richtung hin zu drängen.

Zu casus III. Betreffs des Manlius und der Cornelia ist ähnlich wie im vorigen Fall eine gewisse Nothlage vorhanden, da weder der eine noch die andere vollständig frei über sich verfügen können. Allein das berechtigt den Beichtvater nicht, ohne alle weitere Angaben von Schutzmitteln und Untersuchung über deren Gebrauch die Lossprechung zu ertheilen, besonders nach einer schon jahrelang anhaltenden Versündigung.

Wurden schon von früheren Beichtvätern die passenden Mittel in Vorschlag gebracht, um die Gelegenheit in eine entfernte zu verwandeln, und hat sich trotzdem dieses nicht wirksam erwiesen, dann wäre dies ein Zeichen, dass es dem Manlius entweder an ernstem Willen oder an Energie gefehlt habe. Wenn daher nicht besondere Umstände hinzutreten, welche eine erhebliche Aenderung zum Bessern in der Willensentschiedenheit des Manlius bekunden, dann dürfte er schwerlich von Anicius absolviert werden, bevor entweder die Gelegenheit trotz der Schwierigkeiten beseitigt, oder der Beweis wirksamer Anwendung der Mittel und deren Erfolg erbracht wäre. Rathsam ist ein derartiger Aufschub immer, wenn nicht etwa gegründete Furcht ist, das Beichtkind ganz abzustoßen.

Uebrigens wäre zu sehen, ob die Beseitigung der Gelegenheit denn so unmöglich wäre. Wenn Manlius auch Erbe ist und später Besitzer des väterlichen Gutes wird: so kann er ja doch unbedenklich selbst von seiten des Vortheils einer allseitigern wirtschaftlichen Durchbildung Anlass nehmen, um auf ein zeitweiliges Verlassen des väterlichen Hauses zu dringen. Ein anderes Mittel, die leidige Gelegenheit zu beseitigen, wäre Heirat zwischen Manlius und Cornelia. Da beide im heiratsfähigen Alter stehen, so verdiente dieser Ausweg wohl der Erwägung. Die Eltern scheinen einem solchen Vorhaben nicht abgeneigt zu sein. Sollte für diese Lösung Aussicht und Neigung vorhanden sein, so wäre sie in Bälde ins Werk zu setzen. Zeitweilig müsste dann aber Manlius oder Cornelia aus dem Hause, damit den Forderungen der öffentlichen Ehrbarkeit Genüge geschehe; der familiäre Verkehr zwischen Beiden müsste dann umsomehr bis zur Heirat aufhören.

Aus allem diesen ist ersichtlich, dass Anicius in dieser Beicht sich die Sache zu leicht gemacht hat und zu rasch mit der wiederholten Lossprechung am Platze war. Schon seine Vorgänger haben sich nach dem einen oder andern Rückhalt zu mild gezeigt; sonst

hätte trotz öfterer Beichten das sündhafte Verhältnis nicht so lang ungeahndet sich fortschleppen können.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Impedimentum amentiae** oder **erroris?)** In verschiedenen Lehrbüchern des Eherechts ist folgender Fall vorgetragen, der sich im Jahre 1809 zu B. ereignete. „Der verwitwete Gastwirt A. S. verheiratete sich mit einer Bürgerstochter D. P. Bald nach der Copulation stellt sich bei der Neuverehelichten Schwermuth ein, und wenige Tage später brach Wahnsinn aus, der an Raserei grenzte. Der darüber äußerst betroffene Mann erfuhr, dass seine neugeehelichte Frau schon vor ihrer Verehelichung an Anfällen von Wahnsinn gelitten habe. Da man nun ihm solche bei dem jedesmaligen Besuche seiner kranken Braut verhehlt hatte, und er auf solche Art ohne sein Verschulden in Irrthum geführt worden war, so wendete er sich an das bischöfliche Ehegericht und verlangte, man möge seine mit D. P. eingegangene Ehe ex capite erroris substantialis als null und nichtig erklären.

Nach den hierüber gepflogenen Verhandlungen erfolgte wirklich diese Nullitätserklärung, und A. S. verehelichte sich nachher mit einer anderen Person.

Ein Hauptgrund der richterlichen Entscheidung war dieser: Der Irrthum, in welchem sich A. S. über den Zustand seiner Braut befand, war ein error circa qualitatem in ipsam personam redundantem, indem jeder, der in den Ehestand treten will, bei dem anderen Theil den Gebrauch der Vernunft, als eine von der Person unzertrennbare und zum Zwecke der Ehe unumgänglich nothwendige Eigenschaft voraussetzt und voraussetzen muss.“

So wörtlich Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, neu herausgegeben von Karl Egger, 6. Aufl. Frankfurt 1838. S. 103 f. Wie Stapf, so hält auch Supp, Casuistik II. S. 285, die Ehe für ungiltig.

Allein weder die Entscheidung des zuständigen bischöflichen Ehegerichtes noch die Motivierung ist richtig. Die Ehe ist giltig. Das Impedimentum dirimens erroris ist so wenig vorhanden gewesen wie das der amentia. Denn zur giltigen Eingehung der Ehe genügt es, dass der Nupturient, selbst wenn sich vorher Spuren von Wahnsinn gezeigt haben, *im Augenblicke der Consenserklärung* bei gesunder Vernunft gewesen ist und gewusst hat, dass er eine unauflösliche Lebensverbindung schließe. Dies aber ist hier offenbar der Fall gewesen, da der Bräutigam weder bei der Abgabe des Consenses noch in den ersten Tagen nach Eingehung der Ehe eine Spur von Geistesstörung bemerkt hat. Allerdings können Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige, Ohnmächtige, Schlaftrunkene, Berauschte *in diesem Zustand* geistiger Unfähigkeit keine giltige Ehe schließen, weil im Momente der Consenserklärung der Gebrauch

der gesunden Vernunft und die Zurechnungsfähigkeit der Ehecontrahenten unerläßlich ist. Wohl aber können Geisteskranke und Verrückte, welche an fixen Ideen — παράνοια — leiden, eine giltige und mit oberhirtlicher Bewilligung eine erlaubte Ehe eingehen. Personen, welche lucida intervalla haben, können während dieser lichten Augenblicke ihre bewußte und freie Einwilligung zur Ehe abgeben. Die besagte Braut war geistig fähig, eine giltige Ehe abzuschließen. Das Impedimentum amentiae war also nicht vorhanden.

Auf dieses Ehehindernis stützte sich übrigens auch die oberhirtliche Entscheidung nicht. Vielmehr berief sich der Nichtigkeitsantrag und die Nichtigkeitsentscheidung auf das Impedimentum erroris. Allein auch dieses Ehehindernis liegt nicht vor. Denn der Gastwirt A. S. erhielt die nemliche Person, welche er ehelichen wollte, wirklich zur Frau, und der Irrthum über die Eigenschaft war nicht derartig, daß er die Person zu einer andern machte; es war kein error circa qualitatem in personam redundans. Die österreichische „Anweisung" (Wien 1855) sagt in dieser Beziehung § 14: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück". Die einzige Eigenschaft wäre, z. B. die „jüngste", die „älteste" Tochter, die „Thronerbin", die „Erbin des väterlichen Gutes". Die Eigenschaft, welche irritierend wirken soll, muß die nothwendige Grundlage des Consenses sein. Dieses ist aber hier nicht der Fall; denn der Bräutigam A. S. hat nicht auf Grund der vollständigen geistigen Gesundheit seiner Braut den Consens abgegeben, sondern die Person D. P. geehelicht, ohne an ihre Gemüths- und Geistesverfassung zu denken. Hätte diese nicht den gehörigen Vernunftgebrauch zur Abgabe des Eheconsenses gehabt, dann wäre die Ehe freilich null und nichtig, aber nicht auf Grund des Impedimentum erroris (ex capite erroris substantialis sagt die Klageschrift), sondern ex defectu consensus coniugalis, der zur giltigen Ehe wesentlich nothwendig ist nach dem Satz: Consensus facit nuptias. Allein die Braut D. P. war in dem Augenblicke, wo sie ihre Einwilligung zur Lebensverbindung mit A. S. abgab, im vollen Gebrauch ihrer Vernunft, also kam das unauflösliche Band durch bewußten und freien Consens zustande. Deshalb ist und bleibt die Ehe giltig nach dem Princip: Matrimonium semel ratum semper est ratum.

Allerdings ist es, zumal für den genannten Geschäftsmann, ein großes Unglück gewesen, daß seine Frau wahnsinnig und rasend geworden ist, aber eine nach Abschluß der Ehe eintretende Eigenschaft, welche als großes Unglück empfunden wird, ist kein impedimentum dirimens. „Es mag hart erscheinen," sagt Schulte, „daß jemand durch einen Irrthum über Eigenschaften der Person vielleicht sein ganzes Leben hindurch sich sollte unglücklich fühlen; aber wollte man darauf Rücksicht nehmen, so würden schwerlich viele Ehen über Jahresfrist bestehen. Die constanteste Praxis der Kirche in allen

Jahrhunderten hat dem Irrthum über bloße Eigenschaften keine Richtung auf die Giltigkeit der Ehe eingeräumt, und die für das Werk entscheidende Praxis der römischen Kirche hält unverändert hieran fest." (Handbuch des kath. Eherechtes, Gießen 1885, S. 110).

Heutzutage würde kaum mehr ein bischöfliches Consistorium in dem angeführten Sinn entscheiden. Aber zu Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts eigneten Canonisten und Moralisten, beeinflusst von den laxen Grundsätzen der Zeit und den Nachwirkungen des Febronianismus und Josephinismus, einer Reihe von Eigenschaften ehetrennenden Charakter zu, wenn der eine Ehecontrahent bezüglich derselben in Unwissenheit oder im Irrthum befangen war. Solche waren namentlich bleibende Gemüthskrankheit, entehrende, bisher unbekannte Verbrechen, ansteckende, ekelerregende Krankheiten, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.[1]) Allein diese Theorie entbehrt der rechtlichen Begründung und widerspricht dem katholischen Kirchenrechte. Sie beruht vielfach auf einer Verkennung der Consenserklärung als der causa efficiens der Ehe (Eugen. IV., Decretum pro Armenis), auf protestantischen Anschauungen bezüglich der Ehescheidung, auf falscher Schriftauslegung (z. B. propter fornicationem, Matth. 19, 9) und auf Accomodation an die neueren Civilgesetze, nach welchen die separatio a mensa et toro der dissolutio vinculi gleichgeachtet wird.[2]) Solche Gebrechen und Eigenschaften wie die angeführten mögen Grund genug sein, eine Person nicht zu heiraten; ist aber die Ehe einmal geschlossen, so sind sie kein Grund zur Ehetrennung. Der Consens, welcher in unserem Falle auf die Ehe mit einer bestimmten Person gerichtet war, ist durch den Eintritt von Schwermuth und Wahnsinn nicht aufgehoben. Der Entscheidungsgrund des bischöflichen Ehegerichts, dass „jeder, der in den Ehestand treten will, bei dem andern Theile den Gebrauch der Vernunft als eine von der Person untrennbare und zum Zweck der Ehe unumgängliche Eigenschaft voraussetzt und voraussetzen muss" (die Worte sind bei Stapf durchschossen gedruckt), beweiset zuviel. Hier-

[1]) Das canonische Rechtsbuch sieht im Aussatz, der von der menschlichen Gesellschaft ausschloss, weder ein annullierendes Ehehindernis noch einen Grund zur Separation, und dehnt dies auf andere schwere Krankheiten aus (C. 1 et 2 De coniugio leprosorum IV. 8). Walter möchte in den besagten Fällen ein Ehehindernis statuiert sehen (Lehrbuch des Kirchenr. Bonn 1844. 11. Auflage S. 537. § 350. II, 4. Anm. 9). Doch läuft sein Raisonnement darauf hinaus, dass wie der Irrthum über die Freiheit, so auch der Irrthum über andere Eigenschaften, wenn dies auch nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz geschehe, durch die Wissenschaft und Praxis zu einem irritierenden Impediment gemacht werden könne. Da dies aber im gemeinen Recht nicht geschehen ist, haben die von ihm angegebenen Gründe keinen reellen Wert. Er spricht von „wesentlichen" Eigenschaften, wie der obige Fall von „error substantialis". Allein die Ansichten über diesen Begriff sind sehr getheilt. Was ist wesentliche, was unwesentliche Eigenschaft? Das ist eben die Frage. — [2]) So im deutschen Civilgesetze vom 6. Februar 1875, § 77.

nach müssten alle Ehen, bei deren Contrahenten sich früher Geistes-krankheit gezeigt hat, oder sich nachträglich einstellt, vom Bande lösbar sein. Wir wiederholen: Bloß dann, wenn der Gebrauch der gesunden Vernunft nicht im Momente der Consenserklärung vorhanden ist, besteht das Ehehindernis, und zwar nicht das Impedimentum erroris, sondern amentiae.

Wäre die völlig gesunde Geistesbeschaffenheit der Braut als Conditio bei der Abschließung der Ehe aufgestellt und die Beisetzung dieser Bedingung von der bischöflichen Behörde gestattet worden, was nur in dringenden Nothfällen geschieht und hier kaum geschehen wäre, so würde sich wohl innerhalb der bedungenen Frist der Mangel der beigesetzten Bedingung (Impedimentum deficientis conditionis appositae) herausgestellt haben. Allein bedingte Eheschließung war in unserem Fall, wie er liegt, nicht gegeben.

Würzburg. Professor Dr. Heinrich Kihn.

III. **(Einige Winke über die Beerdigung der Selbstmörder.)** Es bedarf keines Beweises, dass sich in den letzten Decennien die Lage der katholischen Kirche und ihre sociale Stellung sehr verschlimmert hat und dass der religiös-sittliche Niedergang der modernen Gesellschaft, der eine Folge ihrer Abwendung von Gott und von den ewigen, von der Kirche hochgehaltenen Principien der Moral und des Rechtes ist, Früchte gezeitigt hat, vor denen jeder Denkende zurückschrecken muss.

Namentlich hat infolge des stets zunehmenden religiösen Indifferentismus und der rapid fortschreitenden Irreligiosität in Verbindung mit der Häresie der Zeit — dem wachsenden Unglauben und der alle Schranken christlicher Sitte und Mäßigung niederreißenden Genusssucht — die Zahl jener Unglücklichen, welche ihren Lebensfaden gewaltsam zerschnitten haben, eine vordem nie geahnte Höhe erreicht, und was vielleicht noch mehr zu beklagen ist, ist die schreckliche Thatsache, dass dieses, die Gesellschaft furchtbar verheerende Verbrechen des Selbstmordes beinahe schon epidemisch auftritt. Dass dadurch dem seelsorglichen Wirken, große, mitunter nur schwer zu bewältigende Hindernisse bereitet werden, versteht sich von selbst.

Weil nun die Fälle, wo es sich um Beerdigung eines Selbstmörders handelt, immer häufiger werden und, wie die Erfahrung lehrt, in der seelsorglichen Praxis große Verlegenheiten, besonders dem jüngeren Seelsorger, verursachen können, so dürfte eine kurze Zusammenstellung der kirchlichen und pastorellen Grundsätze, nach welchen bei Beerdigung von Selbstmördern vorzugehen ist, am Platze sein.

Die kirchliche Beerdigung, welche sowohl die Vornahme der kirchlich vorgeschriebenen Exequien als auch die Beisetzung der Leiche des Verstorbenen an einem geweihten Orte, dem Friedhofe in sich

schließt, bildet nicht bloß nach der Anschauung der Kirche, sondern auch nach der innigsten Ueberzeugung der Gläubigen eine Auszeichnung, welche selbstverständlich nur jenen Verstorbenen zutheil werden kann, welche sich im Leben und bei ihrem Tode als wahre und treue Glieder der Kirche dieser Auszeichnung würdig gezeigt haben. Dies trifft bei jenen Verstorbenen, welche sich im zurechnungsfähigen Zustande, also vorsätzlich und freiwillig, entleibt und durch diese That nicht bloß die Kirche im hohen Grade betrübt, sondern auch den Gläubigen großes Aergernis gegeben haben, offenbar nicht zu. Diese haben die Auszeichnung des kirchlichen Begräbnisses durch das begangene Verbrechen verscherzt und es wäre ebenso ungerecht als ärgerniserregend, wenn sie jenen Gliedern der Kirche, welche fromm und mit Gott versöhnt aus dem Leben geschieden sind, in Bezug auf das kirchliche Begräbnis, diesen letzten Liebesdienst, welche die Kirche ihren Kindern erweiset, gleichgestellt würden.

Die kirchliche Beerdigung ist aber auch ein Recht der Gläubigen infolge ihrer Gemeinschaft mit der Kirche, welche nach katholischer Lehre und beständiger kirchlicher Praxis mit dem Tode nicht aufgehoben, sondern auch nach demselben fortgesetzt wird.[1]) Der wahre Christ fühlt sich auch im Tode mit seiner Mutter, der Kirche, eins und nimmt aus ihrer Hand die letzte Stärkung und den letzten Trost auf den letzten entscheidenden Weg. Es ist demnach nur natürlich und vollkommen begründet, dass jene, welche sich dieser kirchlichen Gemeinschaft sei es im Leben, durch Verübung großer mit Censur belegter Delicte (welche durch Verschuldung des Verstorbenen nicht behoben wurde[2]), sei es im Tode, infolge eines schweren Verbrechens, welches die Kirche mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses straft, beraubt und unwürdig erwiesen haben, auch des Rechtes eines kirchlichen Begräbnisses verlustig werden. Solch' ein Verbrechen ist der Selbstmord, welches die Kirche mit Versagung des kirchlichen Begräbnisses ahndet, um anzudeuten, dass sie mit demjenigen, der es begangen hat, ihre Gemeinschaft nicht fortzusetzen vermag und um ihren Kindern einen desto tieferen Abscheu gegen dieses unnatürliche Verbrechen einzuflößen.

Das römische Ritual enthält darüber folgende klare und deutliche Bestimmung:[3]) „Ignorare non debet parochus, qui ab ecclesiastica sepultura ipso jure sint excludendi, ne quemquam ad illam contra sacrorum canonum decreta[4]) unquam admittat. Negatur igitur ecclesiastica sepultura . . . seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam, non tamen, si ex insania id accidat, nisi (tales suicidae) ante mortem dederint signa poenitentiae." Offenbar wird hier eine doppelte Classe jener Unglück-

[1]) I. Cor. 12, 25; II. Mach. 12, 43—46; Trid. Sess. XXV. de purg. — S. [2]) Poenitentiaria 10. December 1860. — [3]) De Exequiis. — [4]) C. XII. C. XXIII. qu V.

lichen, die sich selbst entleibt haben, unterschieden. Die erste Classe bilden solche, welche sich aus Wahnsinn, infolge von Schwermuth oder andauernder Melancholie, daher im unzurechnungsfähigen Zustande, das Leben genommen haben. Solchen Unglücklichen darf die kirchliche Beerdigung, weil ihre That keine überlegte und freiwillige und deshalb auch keine schuldbare ist, nicht verweigert werden, ja sie können nach der Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums (ddto. 16. Mai 1866) sogar feierlich begraben werden.

Zur zweiten Classe gehören jene, welche den Selbstmord mit Vorsatz und Ueberlegung, im bewussten und daher zurechnungsfähigen Zustande, mithin in schuldbarer Verzweiflung oder Zorn begangen haben. Kann man nun aus vorhandenen Anzeichen mit Sicherheit schließen, dass die That bei gesunden Sinnen und bei vollem Vernunftgebrauche, also mit Wissen und Willen, verübt wurde, so muss das kirchliche Begräbnis und überhaupt jede kirchliche Function, mithin auch die gewöhnliche einfache Einsegnung der Leiche, verweigert werden. In diesem Falle wäre die Gestattung des Begräbnisses offenbare Verletzung des Gesetzes, sie wäre aber auch eine Schwächung der kirchlichen Disciplin und des religiös-sittlichen Sinnes der Gläubigen, bei denen ein solches Begräbnis, wie die Erfahrung lehrt, gewiss nur Anstoß und Aergernis hervorrufen würde. — Gleichwohl geht die um das Seelenheil ihrer Mitglieder stets besorgte Kirche auch in diesem traurigen Falle bis zur äußersten Grenze der Schonung und Nachsicht. Sterben nämlich solche Unglückliche nicht gleich nach vollbrachter That und geben sie, bevor sie verscheiden, Zeichen der Buße, indem sie ihre That bereuen, nach dem Priester verlangen, oder vielleicht sogar die Sterbesacramente empfangen, so ist ihnen das kirchliche Begräbnis nicht zu verweigern.[1])

Bleibt es dagegen nach genauer Ausforschung des Sachverhaltes und dem ärztlichen Parere, wenn ein solches vorgelegt wurde, zweifelhaft, ob die That bei vollem Bewusstsein oder in Geistesstörung geschehen ist, so wird die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders präsumiert, weil nicht vorauszusetzen ist, dass jemand bei gesunden Sinnen und ungestörtem Vernunftgebrauche ein so schweres und widernatürliches Verbrechen, wie es der vorsätzliche und überlegte Selbstmord ist, begehen und gegen sich selbst und sein höchstes irdisches Gut, sein Leben, so feindselig und grausam handeln könnte. In einem solchen Falle kann dem Verstorbenen nach dem Grundsatze: „Odiosa sunt restringenda" das kirchliche Begräbnis gestattet werden, jedoch mit Ausschluss der üblichen kirchlichen Feierlichkeiten und des sonstigen ortsüblichen Gepränges. Bleibt es aus welchem Grunde immer zweifelhaft, ob einem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis zu verweigern, oder aber zu ge-

[1]) Rit. rom. l. c.

statten sei, so ist der Vorfall mit detailliertem Bericht über den Sachverhalt an das bischöfliche Ordinariat zu leiten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Die eben kurz entwickelten Grundsätze über die Beerdigung der Selbstmörder werden in der bereits erwähnten Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums über diesen wichtigen Gegenstand folgendermaßen präcisiert, welche wir wegen ihrer großen praktischen Bedeutung in den Hauptpunkten hier folgen lassen: „Moneantur Parochi, ut in singulis casibus, quoad fieri potest, recurrant ad Ordinarium. Regula est, non licere dare ecclesiasticam sepulturam seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidit), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae. Praeterea

1. quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompae et solemnitates exequiarum;

2. quando autem certo constat de insania, detur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum;

3. quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit ob desperationem vel ob insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura, vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum."

Werden die voranstehenden leitenden Grundsätze über die Beerdigung der Selbstmörder genau eingehalten und dem gläubigen Volke bei passender Gelegenheit erklärt und verständlich gemacht, so wird man in der seelsorglichen Praxis nicht so leicht irre gehen, den goldenen Mittelweg zwischen Laxismus und Rigorismus leichter finden und sich so manche Unannehmlichkeiten ersparen.

Königgrätz. Domcapitular Dr. Ant. Brychta.

IV. (**Ist das Tanzen zur geschlossenen Zeit sub gravi verboten?**) Diese an die Quartalschrift eingesendete Frage muss ohne Zweifel bejaht werden. Denn die Kirchengebote verpflichten an sich unter einer Todsünde, und die gegentheilige Behauptung, sie verpflichten nicht unter einer schweren Sünde, wenn nur Aergernis und Verachtung fernbleiben, haben die Päpste Alexander VII. (prop. 23) und Innocenz XI. (prop. 52) verurtheilt.

Nun ist das Tanzen zur geschlossenen Zeit durch das fünfte Kirchengebot verboten. Beweis: Dem Buchstaben nach erklärt das genannte Kirchengebot nur für unstatthaft, in verbotenen Zeiten Hochzeit zu halten. Unter den Hochzeiten versteht aber das Decret des Trienter Concils (sess. 24 de Ref. matr. c. 12) die feierlichen Hochzeiten. Zur Feierlichkeit gehören (nebst der feierlichen kirchlichen Einsegnung) öffentliche Aufzüge mit Gastmählern, Musik und Tanz, und anderen weltlichen und lärmenden Vergnügungen. Die Hochzeitstänze gehören demnach zum Objecte des Kirchengebotes, respective

»Verbotes; sie bilden ja den offensten Contrast zu den Bußzeiten des Adventes und der Fasten, sowie zur Zeit heiliger Festfreude, wie es die Tage von Weihnachten bis Dreikönig und von Ostern bis zum weißen Sonntage sind, an welchen Tagen die heilige Festfreude leicht durch lärmende und gefährliche Belustigungen Störung und Einbuße fände. Also sind die Hochzeitstänze, selbst wenn sie ehrbar in ihrer Art und nach allen Umständen sind, durch das Kirchengebot in den geschlossenen Zeiten verboten. Andere Tänze unterscheiden sich aber von den Hochzeitstänzen in nichts Wesentlichem oder darin, dass sie nur noch gefährlicher sind, weil bei den Hochzeitstänzen in der Regel die Verheirateten das Hauptcontingent bilden. Somit fallen auch die sonstigen Tänze zur geschlossenen Zeit unter das gleiche kirchliche Verbot.

Man wendet vielleicht ein: „Es scheint allerdings im Geiste des Gesetzes und in der Absicht der Kirche zu liegen, alles Tanzen in der geschlossenen Zeit fernzuhalten; aber ein Axiom lautet: „Finis praecepti non cadit sub praecepto". Darauf ist zu erwidern, dass die Absicht, welche die Kirche beim Verbote der Hochzeitstänze leitete, mit zum Objecte des fünften Kirchengebotes gehört, dass nämlich die Einhaltung und Beobachtung der Bußzeit ꝛc. geradezu der positive Inhalt des Kirchengebotes ist, welcher nur durch das Verbot des Tanzes überhaupt erreicht werden kann. Zweck und Mittel lassen sich hier nicht trennen. Wenn ferner die heilige Schrift (Eccl. 3, 4) sagt: Est tempus plangendi et tempus saltandi, so wird im Einklange mit dem natürlichen Gefühle die Zeit des Tanzens in Gegensatz zu der Zeit des Trauerns gesetzt; und deshalb erklärt auch die Kirche mit Recht als unnatürlich, verwerflich und sündhaft, die Zeit der Trauer und Buße zu einer Zeit des Tanzes zu machen, und die Tage heiliger Festfreude in Tage lärmender und gefährlicher Lust zu verkehren.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

V. **(Messstipendien.)** Wenn die Leute Messen bestellen, geben sie oft als Stipendium „nach der Meinung" 1, 3 oder 5 fl., ohne anzugeben, ob sie eine oder mehrere Messen haben wollen. Wenn sie Messen für Verstorbene bestellen, bemerken sie nicht, ob es sich um kürzlich Verstorbene (recenter defuncti) handelt, in welchem Falle die Verpflichtung besteht, sie in kürzerer Zeit zu lesen. Es fragt sich: 1. ob derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nur eine Messe zu lesen braucht, 2. oder mehrere nach der Diöcesantaxe und 3. ob eine Verpflichtung besteht, näher nach der Willensmeinung des Stipendiengebers zu fragen, oder 4. ob es genüge, sich einfach negativ zu verhalten und nur die Bedingungen zu beachten, welche der Stipendiengeber ausdrücklich angegeben hat.

Ohne hier von der Verpflichtung im allgemeinen zu reden, wie sie aus der Annahme eines Messstipendiums entsteht, wollen

wir gleich zur Beantwortung der Fragen übergehen. Wenn man aus den Umständen mit moralischer Sicherheit erschließen kann, dass der Stipendiengeber nur eine Messe gelesen haben will, genügt es nur eine zu lesen. Ist dies nicht der Fall, dann spricht die Präsumption dafür, dass er soviel Messen persolviert wissen will, als nach der ortsüblichen oder Diöcesantaxe aus der Summe gelesen werden können. Will man das nicht, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Stipendiengeber nach der Zahl der Messen zu fragen. — Darnach aber braucht derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nicht zu fragen, ob der Verstorbene, für welchen zu applicieren ist, erst kürzlich oder schon länger gestorben sei; denn dies anzugeben ist Sache des Stipendiengebers.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

VI. **(Missbrauch der Generalbeicht von Seite weiblicher Pönitenten.)** Dass die Generalbeicht in manchen Fällen nothwendig ist, darüber herrscht kein Zweifel. Diese Nothwendigkeit wird bei Frauenspersonen noch öfter eintreffen als bei Männern, weil bei ersteren wegen Mangel an Reue oder an Aufrichtigkeit häufiger ungiltige Beichten vorkommen als bei letzteren. Wenn also eine solche Nothwendigkeit der Generalbeicht bei einer Frauensperson vorliegt, so ist der Beichtvater natürlich verpflichtet, dieselbe aufzunehmen. Allein es ist in dieser Beziehung große Vorsicht erforderlich, da es nicht selten vorkommt, dass Frauenspersonen mit der Generalbeicht Missbrauch treiben und sich dabei von verwerflichen Motiven leiten lassen. Solche unreine Motive sind: 1. Neugierde, weil manche Betschwester erfahren will, wie sich ein etwa neu angekommener Beichtvater anlässt; 2. sinnliche Zuneigung, weswegen die Pönitentin recht lange mit dem Beichtvater conversieren möchte; 3. Eifersucht, weil die Person längere Zeit im Beichtstuhl verweilen will, als andere Pönitentinnen; 4. hie und da auch die böswillige Absicht, einen jungen oder unerfahrenen Beichtvater in Verlegenheit zu bringen oder in Versuchung zu führen, indem solche Personen z. B. abscheuliche Sünden besonders contra sextum fingieren, um zu sehen, was der Beichtvater dazu sagt, oder wie er sie hierüber ausfrägt. Daher müssen vorzüglich junge Priester in solchen Fällen vorsichtig sein und behutsam zuwerke gehen, um auf kluge Weise herauszubringen, weß' Geistes Kind die Pönitentin ist und durch welche Motive sie sich zur Ablegung einer Generalbeicht gedrängt fühlt. Denn es ist weit schlimmer als bloßer Zeitverlust, eine nur gleichsam zur Unterhaltung abgelegte Generalbeicht anzuhören. Deswegen soll man auch hierin das: „Ducite caute“ nie aus dem Auge verlieren.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. **(Confession der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters.)** Ein protestantischer Vater hatte

seine katholische Frau mit zwei Kindern hinterlassen. Die Mutter nahm dieselben aus der protestantischen Schule, die sie bis dahin besucht, weg und schickte sie in die katholische. Dagegen erhob der Local-Schulinspector und der protestantische Stadtpfarrer Einspruch. Das Amtsgericht zu Sigmaringen wies denselben zurück, ebenso das Landgericht zu Hechingen. Die an das Kammergericht eingelegte weitere Beschwerde wurde dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. zur Entscheidung überwiesen. Am 20. Jänner 1894 fiel die Entscheidung dem Ausspruche der Vorgerichte vollkommen gleich. Wir führen aus den Entscheidungsgründen einige Punkte an: Eine Rechtsnorm, dass die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode ihres Vaters in dem Bekenntnis des Vaters bezw. in dem von dem Vater den Kindern gegebenen Bekenntnisse zu erfolgen habe, ist für das gemeine Recht nicht nachweisbar. Einige Rechtslehrer haben jenen Grundsatz zwar aufgestellt und auch das Kammergericht hat denselben einem Beschlusse vom 27. April 1889 zugrunde gelegt. Man berief sich zur Begründung dieses Rechtssatzes auf einen Beschluss des Friedensexecutions-Congresses zu Nürnberg im Jahre 1650. Nun sind zwar auf genanntem Congresse diesbezügliche Fragen zur Entscheidung gestellt worden, es ist aber nicht nachweisbar, dass ein endgiltiger Beschluss über dieselben gefasst worden ist. Der Beschluss, der vom 14. bis 24. September 1650 datieren soll und anscheinend zuerst 1690 von dem Corpus Evangelicorum produciert wird, enthält den vom Beschwerdeführer daraus abgeleiteten Satz nicht. Der Beschluss spricht nur aus, dass während der Ehe der Vater die Confession der Kinder bestimmt. Dadurch ist aber das Recht der Mutter nach dem Tode des Vaters die Erziehung, auch die religiöse, zu bestimmen, eher erkannt als verneint. Eine gewohnheitsrechtliche Bildung, wonach nach dem Tode des Vaters die Kinder in dessen Confession, oder in derjenigen, in welcher sie bis dahin erzogen sind, fernerhin zu erziehen seien, ist in der Praxis des gemeinen Rechtes nicht hervorgetreten, ebensowenig lässt sich ein solcher Satz aus anderen Rechtssätzen des gemeinen Rechtes ableiten.

Die preußische Vormundschafts-Ordnung bestimmt in § 28, Absatz 1, dass die Erziehung des Mündels der Mutter unter Aufsicht des Vormundes zusteht und hat in Absatz 2 desselben Paragraphen, indem sie die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung in Kraft ließ, anerkannt, dass diese letztere und somit auch die Bestimmung der Religion des Kindes, soweit solche Vorschriften nicht bestehen, unter das der Mutter zustehende Erziehungsrecht fällt.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

VIII. **(Was haben wir für Bilder der „heiligen Familie"?)** Die Mitglieder der „heiligen Familie" hatte die Kirche von jeher hoch in Ehren und sie hat auf gewisse Anrufungen

derselben sogar Ablässe verliehen. Neuestens gilt das noch mehr. Auch die Malerei und Sculptur stellen dieselben oft vor, namentlich im Stilleben zu Nazareth. Es ist jedoch dieses Thema heikler Natur, da nur allzuleicht das christliche Zartgefühl beleidigt wird, dann nämlich, wenn die heiligsten Personen, die je auf Erden gelebt haben, irgendwie herabgewürdigt erscheinen. Wenn schon die gewöhnlichen Heiligen unsere im Himmel lebenden Ideale sind und deren Bilder möglichst der himmlischen Idealität entsprechen sollen[1]), so gilt dies umsomehr von den Mitgliedern der „heiligen Familie". Aber gerade hier ist für den Künstler die Gefahr sehr groß, zu naturalistisch zu werden. Und das kann nur innerhalb gewisser Grenzen in einzelnen Fällen zum Guten führen, im allgemeinen jedoch nicht. Ja religionsfeindliche Künstler profanieren durch ihren extremen Realismus das Heilige absichtlich. So wurde vor etlichen Jahren die „heilige Familie" (und die Auferstehung des Herrn durch Wereschagins Gemälde) in Wien dem Gespötte des Publicums preisgegeben. Zum Glücke ist eine solch scandalöse Profanation des Heiligen selten; es gibt ja verschiedene Grade derselben. Indes können auch bereits die minderen bei einzelnen Personen Verderben anrichten.[2]) Da jedoch die heiligen Bilder erbauen sollen, so verlangt das Tridentinum Sess. XXV. von denselben „ut nihil inordinatum, nihil profanum appareat . . . in templis praesertim." Daher sollen alle religiösen Bilder, die für den Privatgebrauch bestimmten sowohl, als namentlich die in Kirchen zur allgemeinen Erbauung und Verehrung öffentlich ausgestellten, ideal gehalten sein, zumal natürlich die der „heiligen Familie". Dies ist der Fall, wenn Maria das göttliche Kind auf dem Arme oder Schoße trägt und wenn dieses segnet, während St. Josef mit Verwunderung dasselbe betrachtet. Ein gutes Bild ist z. B. auch jenes Düsseldorfer Bild (Ittenbach inv., T. Bauer sc.), welches die Madonna sitzend mit geneigtem Haupte und gefalteten Händen vorstellt, während das göttliche Kind, quer über den Knien der Mutter liegend, ruhig schläft. Ein Lämmlein tritt herzu und legt das Köpfchen auf das rechte Knie Mariens; es paßt nicht übel, könnte aber auch wegbleiben. St. Josef beugt sich fromm über die liebliche Gruppe; mit der Rechten hält er seinen Handwerkszeug und die Linke stützt sich auf den oben gekrümmten Stab. Recht andächtig und Andacht erweckend sind Haltung und Miene Mariens. Mehr genremäßig ein Bild „bei A. Schaufele, Stuttgart". Maria kniet am Boden und erfaßt das gänzlich nackte Jesulein, das eben der Wiege entsteigt. St. Josef sitzt griesgrämig im Hintergrunde und stützt mit der Rechten den Kinnbacken. Hinter

---

[1]) Vergl. Thalhofer, Liturgik I. S. 439 ff. — [2]) Auch unabsichtlich kann das Heilige profaniert werden. So werden in der bayerischen „Theol.-prakt. Monatsschrift", Passau, Verl. von Rudolf Abt, 1892, 2. Bd. 1. Heft, S. 49 u. 50 ein paar solche Beispiele angeführt, die zum Theil Anregung zu vorliegendem Artikel gegeben haben, anderntheils aber gab sie eine gestellte Anfrage.

der noblen, aber doch nicht passenden Wiege kauert St. Elisabeth mit dem kleinen Johannes B., der auf das Christkindlein hinschaut und andächtig die Händchen faltet, wodurch das Ganze doch eine gewisse religiöse Weihe erhält. Dieses würde auch erreicht durch den Engel, der Blumen über die Gruppe hält, wenn er nur besser gelungen wäre, wie auf vielen anderen Bildern. Wohl noch besser würden anbetende oder bewundernde Engel passen, wie sie z. B. auf altdeutschen Krippenbildern häufig zu sehen sind. Würdiger hat van Dyk die heilige Familie vorgestellt: Die sitzende Madonna hält das etwas bekleidete Kindlein, welches auf ihrem linken Schenkel steht; St. Josef langt nach selbem und hinter ihm wird ein Engel mit Blumen oder Früchten sichtbar. Ein anderes Bild vom nämlichen Meister befriedigt weniger: Maria wendet das Gesicht stark aufwärts, das göttliche Kind sitzt auf ihrem Schoße, ist vollkommen nackt und lächelt auf St. Josef hin, dessen Bart es streichelt. Murillo läßt den Nährvater das Kind zur Mutter tragen, welche ganz weltlich gekleidet beim Nähen sitzt; übrigens ist der Ausdruck ihres Antlitzes fromm und auch die Arme breitet sie sehnsüchtig nach ihrem Kinde aus, das sie freundlich anblickt. Diese Beispiele zeigen uns schon, daſs wirkliche Andachtsbilder, welche die heilige Familie in der Ruhe vorstellen, selten sind. In dieser Hinsicht vermag z. B. auch das sonst schöne Bild von Palma Vecchio in der Dresdener Gallerie: „Die Anbetung“ uns nicht zu befriedigen. St. Josef ist indes nicht darauf, sondern der hl. Johannes Bapt. bereits als Jüngling.

Noch schwerer ist es, gute Bilder der heiligen Familie in der Arbeit herzustellen. Der rührige „St. Norbertus“-Verlag in Wien hat z. B. eines, auf dem St. Josef sägt, Maria spinnt und der Jesusknabe bohrt. Auf ihn schauen die Eltern hin und das ist zu loben, auch die Kleidung und Haltung ist durchwegs würdig. Demungeachtet würde es nicht zu einem Altarbilde passen, wohl aber eignet es sich sehr gut für die Kinder, um zu lehren, daſs Jesus „unterthan“ (Luk. II. 51.) war, ihnen zum Vorbild. Auf einem älteren Bildlein (M. Engelbr. sc. et exc. A. V.) um auch ein solches anzuführen, arbeiten alle drei Glieder der heiligen Familie in ähnlicher Weise, aber die Kleidung St. Josefs ist mehr handwerksmäßig. Gut ist, daſs ein Engel ihm eine Hütte aufschlagen hilft; neben dem bohrenden Jesulein macht ein Engel Holznägel. Neuere Meister verstehen indes bessere Arbeitsbilder der heiligen Familie zu liefern, ohne gerade Engel zu Hilfe zu nehmen. So zeigt uns eines des Vereins zur Verbreitung religiöser Bilder in Düsseldorf (Overbeck invt. Strunz sc.) den göttlichen Knaben, wie er eben die Hobelspäne zusammenkehrt, während St. Josef vor der Werkstatt im Freien thätig ist. Recht passend steht Maria unter der Thür und sieht mit gefalteten Händen dem Sohne Gottes bei seiner niedrigen Arbeit zu. Wohl noch besser machte es M. P. v.

Deschwanden: Maria und Josef sind allerdings bei der Arbeit; aber augenblicklich läßt die erstere die Spindel ruhen und der letztere das Beil und er stützt sich auf dasselbe; beide neigen sich zum göttlichen Kinde, das vor ihnen sitzt und eine Schriftrolle auf dem Schoße hat. Es thut wahrscheinlich eben einen merkwürdigen Ausspruch, dem sie lauschen und Bewunderung zollen. Hier werden uns vermuthlich Gebet und Arbeit im Verein vorgeführt, und zwar auf recht würdige Weise. So sehr es auch gerathen scheinen mag, gerade heute — um der arbeitenden Classe willen — die heilige Familie in der Arbeit vorzustellen, so hat man sich doch vor dem derben und verderbenden Realismus zu hüten; ein Handwerkszeug in der Hand Josefs deutet ja schon zur Genüge auf seine Beschäftigung hin und, da er „gerecht" war, auch auf seinen Fleiß.[1])

Unter der Benennung „die heilige Familie" gibt es viele Bilder, auf denen St. Josef fehlt und bei Maria und Christus nur noch der kleine Johannes und etwa dessen Mutter oder auch noch eine andere Person zu sehen ist. La Vierge à la lègende von Rafael stellt das gänzlich nackte Jesulein vor, gehalten von der Mutter. St. Johannes reicht ihm das Spruchband (die Legende) hin: Ecce agnus Dei. In einem dunklen Gange des Hintergrundes nimmt man eben noch einen Mann mit einer Laterne wahr; es dürfte St. Josef sein, aber er verschwindet beinahe. La Vierge au berceau vom selben Meister: Das wieder vollkommen nackte Christkindlein steht in der Wiege und läßt sich über das Knie der daneben sitzenden Mutter zu St. Johannes hinüber und streichelt ihm das Gesichtchen; die bejahrte Elisabeth hält ihren Knaben. Die Madonna detta del Impannata vom nämlichen zeigt noch eine fünfte Person; auf einem anderen Bilde Rafaels sind wieder die beiden heiligen Knaben und deren Mütter vorgestellt, das göttliche Kind sitzt aber auf dem Rücken des Lämmleins, das Johannes hält. Auf anderen, neueren Bildern hinwiederum spielt Christus nach gewöhnlicher Kinder Art mit einem Lamme. Dergleichen mögen als Hand- und Zimmerbilder noch hingehen; aber eigentliche Andachts- oder Kirchenbilder sind sie mit nichten.

Zu den würdigen Bildern der heiligen Familie gehören dann auch jene, auf welchen Maria und Josef den göttlichen Knaben zwischen sich an den Händen führen. Besonders erbaulich und feierlich wird ein solches dann, wenn über dieser Gruppe Gott Vater und der heilige Geist schweben, wie es vielfach zu sehen ist. Allerdings stellt es die heilige Familie nicht im Stilleben zu Nazareth, sondern

[1]) Vergl. in der angezogenen „Monatsschrift" den Artikel: „Realistische Darstellungen auf Heiligenbildchen", in welchem an der Serie „Zwölf heilige Handwerker" der Auer'schen Verlagsanstalt in Donauwörth einige ganz berechtigte Ausstellungen in dieser Hinsicht gemacht werden. Uebrigens war hier der Realismus gewiss gut gemeint, wie von dieser sonst streng katholisch wirkenden Anstalt angenommen werden muss.

eigentlich auf irgend einer „Wanderung" vor, sei es auf der Rückkehr aus Egypten begriffen, was eine oder mehrere im Hintergrunde befindliche Pyramiden andeuten, oder aus Jerusalem, in welchem Falle da diese heilige Stadt oder doch der Tempel allein sichtbar wird; so auf einem der bekannten Schrobenhausener Bilder von Karl Pöllatz. Wohl noch häufiger wurde die „heilige Familie" auf der Flucht nach Egypten vorgeführt, und zwar öfters „in der Rast". Auf solchen Bildern trägt jedenfalls Maria das Kindlein und „stillt" es etwa; besser sitzt es auf dem Schoße der Mutter und trägt ein Kreuzlein, wie auf einem Stiche von Franz Schemm in Nürnberg. St. Josef macht sich auf dergleichen Bildern gewöhnlich mit dem Esel zu thun oder steht doch bei demselben; das mag hingehen, wenn er wenigstens seinen Blick der jungfräulichen Mutter und dem göttlichen Kinde zuwendet. Diese beiden Arten gehören zwar noch zu den Bildern der heiligen Familie, wie auch die Krippenbilder u. dgl.; allein sie stellen dieselbe nicht in Nazareth lebend vor, sondern auf dem Wege.

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

IX. **(Firmung ohne Balsam.)** Ein Bischof spendete auf seiner Visitationsreise in der Pfarrkirche zu N. die Firmung. Hiebei trug ein Geistlicher aus einer Nachbarpfarrei den Teller mit zwei Gefäßen, davon eines bereits von anderer Hand geöffnet war und dem Bischof zu seiner Function diente. Derselbe hatte bereits einen ganzen Rundgang in der Kirche gemacht und bei hundert Firmlinge gefirmt, als er das Gefäß, dessen er sich bisher bedient hatte, schloss und das andere öffnete, womit er die Firmung fortsetzte. Der den Teller tragende Geistliche, darüber betroffen, gewahrte nun, dass das Gefäß, dessen sich der Bischof bisher bedient hatte, die Inschrift O. C. (oleum catechumenorum) trage, hingegen dasjenige, dessen er sich von jetzt an bediente, die Inschrift O. Chr. (oleum chrisma). An diesen Fall knüpft der Einsender desselben einige Fragen mit dem Ersuchen um Bescheid.

1. Sind die auf dem ersten Rundgang Gefirmten giltig gefirmt? Antwort: Ob Chrisma, bezw. Beimischung von Balsam zum Oel zur Giltigkeit der Firmung erforderlich sei oder nicht, ist unentschieden. Die größte Schwierigkeit sich für eine der beiden Ansichten zu entscheiden, genauer gesprochen, sich für die auf triftigen Gründen fußende bejahende Ansicht zu entscheiden, welche der heilige Alphons als communior et probabilior bezeichnet, während er die verneinende probabilis nennt, bereitet eine Antwort Innocenz III. Befragt, ob die Firmung, welche jemandem nicht mit Chrisma, sondern mit Oel ertheilt wurde, zu wiederholen sei, erwiderte der Papst: non esse aliquid iterandum, sed caute supplendum, quod incaute fuerat praetermissum. Diese Antwort hat drei Deutungen erfahren, von denen keine unanfechtbar ist, zwei von Seite der Vertreter der

bejahenden, eine durch die Vertreter der verneinenden Ansicht. Von jenen deuten einige die Antwort so: Von Wiederholung könne nur da die Rede sein, wenn das Betreffende bereits geschehen ist. Da nun der Papst sagt, es gebe nichts zu wiederholen, so folgt dass nach seinem Urtheil eine (giltige) Sacramentsspendung nicht vorhanden sei. Daher fährt er auch fort, es müsse dasjenige, was früher unterblieben ist (erg. die giltige Sacramentsspendung) nachgeholt werden. — Gegen diese Deutung lässt sich einwenden, dass hiernach der Papst das Wort „wiederholen" entgegen dem theologischen Sprachgebrauch und in einem anderen Sinne als der oder die Fragesteller gebraucht habe. Denn nach theologischem Sprachgebrauch redet man gerade dort von (erlaubter und pflichtmäßiger) Wiederholung, wenn die voraufgegangene Spendung sicher ungiltig oder zweifelhaft giltig war. — Die andere Deutung, welche Vertreter der bejahenden Ansicht der Antwort des Papstes gegeben haben, geht dahin, es solle, um Aufsehen oder Aergernis zu vermeiden, nichts von dem wiederholt werden, was bloß zur Solemnität gehört, hingegen soll das zum Wesen des Sacraments Gehörige im Geheimen nachgeholt werden bezw. wiederholt werden. — Diese Deutung supponiert demnach, dass die Giltigkeit der voraufgegangenen Spendung nach dem Urtheil des Papstes wenigstens zweifelhaft ist. Mag nun die also eingeschränkte Deutung des „non esse aliquid interandum" angesichts der triftigen Gründe, auf welche sich die bejahende Ansicht stützt (s. s. Alph. th. m. l. 5. n. 162) noch so gerechtfertigt sein, dem Wortlaut der Antwort entspricht sie wenig, und um von den Fragestellern verstanden zu werden, hätte sich der Papst wohl anders ausdrücken müssen, wenn er so dachte, wie es die erwähnte Deutung will. — Unter diesen beiden Gesichtspunkten ist die Deutung der Vertreter der verneinenden Ansicht entschieden natürlicher und ungezwungener, welche dahin geht: es sei nichts zu wiederholen, das heißt von dem, was bereits vollzogen wurde, brauche nichts noch einmal zu geschehen. Daraus folgt, dass nach dem Urtheil des Papstes die voraufgegangene Spendung giltig war. Und es sei nur dasjenige nachzuholen, was früher unterlassen wurde, nämlich die Salbung mit Balsam. Und diese Nachholung ist natürlich nur de necessitate praecepti, nicht aber de necessitate sacramenti, geradeso wie die Nachholung der Taufceremonien nach einer giltigen Privattaufe nur de necessitate praecepti ist. — Demungeachtet stößt auch diese Deutung, um nichts zu sagen von den schon oben erwähnten triftigen Gründen, auf welchen die bejahende Ansicht fußt, auf Schwierigkeiten. Auf den Einwand, dass Salbung bloß mit Balsam dem kirchlichen Gebrauch fremd ist, legen wir zwar kein Gewicht, da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt. Aber eher ist erstens das Wort „incaute" geeignet, Bedenken gegen jene Deutung zu erregen. Denn Unvorsichtigkeit deutet bei einer Sacramentsspendung auf einen Abgang hin, welcher die Giltigkeit der Spendung betrifft und die-

selbe wenigstens zweifelhaft macht. Zweitens nennt derselbe Papst Innocenz III. das Sacrament der Firmung geradezu chrismatio und sagt zuvor vom Chrisma: quod ex oleo fit et balsamo (s. s. Alph. l. c.) Das Ergebnis vorstehender Darlegung können wir füglich in die Worte des hl. Alfons (l. c.) kleiden: Certum est neutram sententiam esse de fide neque certam: hinc omnino sacramentum conferendum est cum oleo et balsamo et alias saltem dubium esset. Es ist also zweifelhaft, ob die auf dem ersten Rundgang Gefirmten giltig gefirmt wurden.

2. Trifft den Bischof ein Verschulden?

Antwort: Dass in erster Linie der minister sacramenti für die Materie derselben verantwortlich sei, wird niemand bestreiten. Man wird aber präsumieren dürfen, dass der Bischof, sich dieser Verantwortlichkeit bewusst, je nach Umständen von Fall zu Fall oder ein- für allemal die nöthigen Weisungen ertheilt haben werde, und in dieser Voraussetzung kann ihm wenigstens ein schweres Verschulden nicht beigemessen werden.

3. Trifft den Geistlichen oder den bischöflichen Bedienten (Laie) der das Gefäß mit dem oleum chatechumenorum öffnete, ein Verschulden?

Antwort: Indem sich auf dem Teller zwei Gefäße befanden, musste sich derselbe vergewissern, ob dasjenige, welches er mit der Voraussicht, dass sich der Bischof desselben bedienen werde, öffnete, Chrisma enthalte oder nicht. Hat er dies unterlassen, so ist er schuldbar, es wäre denn, dass er wegen eines ganz besonderen (dem Schreiber dessen unbekannten) Umstandes gar kein Bedenken hatte, es enthalte jedes der beiden Gefäße Chrisma. Lehmkuhl schreibt (II. n. 11. V.): Defectum essentialem, etiam dubie essentialem, committere, natura sua semper grave est peccatum.

4. Trifft endlich den Geistlichen aus der Nachbarpfarrei, welcher während der Firmung den Teller mit den zwei Gefäßen trug, ein Verschulden?

Antwort: Nein; denn er war — so setzen wir voraus — nur zu dem genannten Dienste angestellt. Indem dieser Nachbargeistliche nach ungefähr zwölf Jahren, seit sich obiger Fall in N. zutrug, daselbst Pfarrer wurde, hätte sich ihm, da die also Gefirmten höchst wahrscheinlich wenigstens zum größten Theil zur Pfarre N. gehörten und zu einem guten Theil noch gegenwärtig, daher seine Pfarrkinder geworden sind, auch noch die Frage aufdrängen können, ob er nicht veranlassen solle, dass dieselben, insoferne sie noch ausfindig gemacht werden können, noch einmal gefirmt werden. Zur Lösung dieser Frage setzen wir Folgendes aus Lehmkuhl (II. n. 18—19) hierher: Si sacramentum, de cujus valore dubitatur, omnino necessarium est sive absolute sive respective, aut si ab ejus valore multa alia pendent, prorsus fieri debet repetitio, quamdiu valor sacramenti non est vero non lato sensu moraliter cer-

tus. Ita, si agitur de baptismo, ordine, de moribundi absolutione, de unctione moribundi sensibus destituti. — Si vero sacramentum, de cujus conditionata repetitione quaeritur, non ita necessarium est, perpendi debet: 1. quam probabile sive improbabile sit dubium de valore; 2. quanto bono suscipiens, si forte sacramentum invalidum sit, privetur; 3. quanto incommodo sit sacramenti repetitio ministro: ex quibus omnibus perpensis judicari debet, utrum repetendi obligatio adsit, annon; utrum obligatio, si adest, levis sit an gravis. Omitti igitur facilius potest repetitio confirmationis. Es wird nicht überflüssig sein, noch die Ansicht dieses Auctors über die Verpflichtung zum Empfang der Firmung (II. n. 101) zu registrieren, welche dahin lautet: Per se gravis non videtur esse.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

X. **(Rector ecclesiae!)** Amandus ist Pfarrer in einem herrlich gelegenen, von durchreisenden Touristen viel besuchten Gebirgsdorf. Ein Cooperator wirkt an seiner Seite. 1. Eines Tages, ziemlich spät schon am Vormittag, als eben der von einem weiten Versehgange heimgekehrte Cooperator in die Kirche zur heiligen Messe gehen will, präsentiert sich dem Pfarrer durch Ueberreichung seiner Visitkarte ein Domherr und bittet um die Erlaubnis zu celebrieren. Bereitwilligst gesteht dies der alte Herr Pfarrer dem Herrn zu, gesehen hat er den Domherrn nie, jedoch oft den Namen gehört; aber Verlegenheit: es läßt sich im Dorfe nicht ein Ministrant auftreiben, alles ist auf dem Felde beschäftigt und der Mesner ist auch schon höchst ungeduldig, zur Arbeit in Haus und Feld wegzukommen, nachdem er ohnedies durch den Versehgang so lange abgehalten war; nur mit Noth kann er noch bewogen werden, dem hohen Gast zu dienen; dem Cooperator aber befiehlt der Herr Pfarrer, dem Gast den Vorrang zu lassen, und — so muss er auf die heilige Messe für diesen Tag verzichten! — — Am Abende macht der Cooperator in begreiflichem Schmerz dem Pfarrer bittere Vorwürfe, gibt ihm die nöthig scheinenden Belehrungen und verlangt auch Restitution — für das entgangene Stipendium, und zwar bekommt er Stipendien gewöhnlich in höherem Betrage! „Hätten ja ohne Ministranten auch lesen können!" repliciert der Pfarrer, dann ärgert er sich im Stillen fort und fort.

2. Am nächsten Tag stellen sich dem Pfarrer gleich vier Priester-Touristen vor; er will keinen celebrieren lassen; da weist der eine vor litteras commendatitias seines Ordinarius, ausdrücklich für diese Ferienreise ausgestellt; der andere, ein ganz neugeweihter Priester, die litteras testimoniales über die Ordination, der Dritte ebenso, aber er ist schon seit fünf Jahren geweiht; und der vierte gar — nichts. Pfarrer Amandus ladet sie alle ein, sich zu empfehlen, er empfiehlt sich auch und keinen läßt er Messe lesen! Der rector ecclesiae ist er, er kann thun, wie er will! Quid?

Die Messlicenz empfängt der Priester durch die Ordination und durch die Aufnahme in den Diöcesanverband von seinem Ordinarius für den Bereich der Diöcese. Das Recht, die heilige Messe zu lesen, besitzt er sodann an der ihm vom Bischofe zugewiesenen Kirche; an jeder anderen Kirche der Diöcese bedarf er licentia saltem interpretativa rectoris ecclesiae.

Einem unbekannten Priester aus einer fremden Diöcese muss der Bischof das Messelesen verbieten, wenn er nicht litteras commendatitias seines Bischofes aufweist. Conc. Trid. sess XXIII c. 16. de ref. Nullus clericus peregrinus sine commendatitiis sui ordinarii litteris ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur. Das Tridentinum spricht hier vom pflichtgemäßen Vorgehen der Bischöfe, nicht von dem Verhalten der Pfarrer; der Pfarrer kann sich entweder nun damit begnügen, dass ein Priester aus einer fremden Diöcese das Celebret seines Ordinarius vorweist, oder aber er muss, wenn dies sein eigener Diöcesanbischof verlangt, darauf bestehen, dass das Celebret des fremden Ordinarius mit dem „admittatur" des Diöcesanbischofes versehen sei; ist dies durch ein Decret des Bischofs ausdrücklich verlangt, dann dürfen ohne diese Vidierungsclausel des Diöcesanbischofes auch Regularen keinen Religiosen aus einer andern Diöcese und aus einem andern Orden (wohl aber ihres eigenen sent. com.) das Celebrieren erlauben. cf. Gasser, Handbuch der Pastoral I. Band, pg. 742 ff. Salzburg 1868 und die dort alleg. Unterweisung Benedict XIV Nr. 34, die Entscheidungen Congr. S. Off. dd. 20. Febr. 1649 et 26. Jan. 1692, S. C. C. dd. 17 Nov. 1594. Die litteras commendatitiae stellen an Religiosen deren Obere aus; die Vidierung in der fremden Diöcese steht, wenn sie verlangt wird, nur dem Bischofe zu.

Besteht nun in einer Diöcese das besondere Statut, dass einem Priester aus fremder Diöcese das Celebrieren nur nach Genehmigung des Ordinarius zustehe, so darf kein Pfarrer celebrieren lassen, wenn nicht die Admittierungsclausel vom Ordinariate dem Celebret des fremden Priesters gegeben ist.

Darf der Bischof die Admittierungsclausel verweigern? Ohne Grund — nicht! S. C. Episc. dd. 17. Dec. 1839.

Wird der Bischof durch eine ungegründete Verweigerung restitutionspflichtig für den Entgang an Stipendien?

Nein, weil eine Restitution nur aus der Verletzung der justitia commutativa eintritt; eine solche liegt aber hier nicht vor; es wird hier vielmehr nur die justitia distributiva verletzt.

Die Bestimmungen des Tridentinums und die berührten Congregations-Entscheidungen sprechen nur von Priestern aus fremden Diöcesen. Gilt dasselbe auch von Priestern der heimatlichen Diöcese, welche der Rector Ecclesiae nicht kennt? Der ratio legis nach wäre die Frage zu bejahen; in praxi wird die Erlaubnis auch an un-

bekannte Priester, die sich als Priester der Heimatsdiöcese bekennen, nicht leicht untersagt werden; es ist unwahrscheinlich, dass jemand soviel Keckheit besitze, sich fälschlich für einen Diöcesanpriester auszugeben, wo doch die Gefahr einer Entdeckung so nahe liegt.

Nun lösen sich die Fragen über das Vorgehen des Amandus leicht.

1. Den Domherrn durfte er zulassen, wenn er als Domherr der Diöcese des Amandus sich vorstellte, sonst aber nicht. Dagegen hat er gefehlt dadurch, dass er durch die Zulassung den Cooperator der heiligen Messe beraubte; denn dieser hat ein ihm vom Bischof gegebenes, von einer Erlaubnis des Pfarrers (abgesehen von besonderen Umständen) unabhängiges, ein bestimmtes Recht darauf, in der ihm zugewiesenen Kirche die Messe zu celebrieren; der Pfarrer ist sein Superior und zu Anordnungen berechtigt bezüglich der Umstände des Messelesens, aber nicht bezüglich des Amtes selbst; es liegt, wenn er den Mesner aufforderte, dem Gaste zu ministrieren, und dann ihn sich entfernen lässt mit dem Bewusstsein, so seinen Kaplan um die heilige Messe zu bringen, eine injusta damnificatio vor, welche zur Restitution verpflichtet in der Höhe des diöcesanüblichen Stipendiums, wenn nicht der Kaplan immer nur ein höheres hatte, oder nicht sonst einen Schaden davon hatte. Die Aeußerung, „hätten ja ohne Ministranten auch lesen können", wird wohl thöricht genannt werden müssen; ohne Ministranten zu lesen wird als grave peccatum bezeichnet — außer dem Falle der Nothwendigkeit, z. B. um das viaticum zu bereiten u. dgl. (S. Alph. Lib. VI, n. 391, fol. 1.)

2. Dem Priester, der litteras commendatitias aus der jüngsten Zeit vorweist, versagt ein Rector Ecclesiae mit Unrecht das Celebrieren (außer es wäre die Visa des Diöcesanbischofs verlangt und diese fehlte; uti supra); restitutionspflichtig ist er jedoch nicht. Litterae commendatitiae älteren Datums gelten nicht, noch weniger die litterae testimoniales, die urkundliche Bescheinigung der ertheilten Ordination; selbst litterae testimoniales jüngsten Datums können formell mit Recht zurückgewiesen werden: sie sind nicht das ad hoc de jure erforderliche Instrument; doch dem Sinne des Gesetzes würde selbstverständlich auch mit diesem Genüge geschehen. Einem von den Vieren hätte also Pfarrer Amandus die Celebration gewähren sollen: rector ecclesiae ist er — er kann aber doch nicht ganz thun — nur wie er will!

Die Gewohnheit hat große Milde von Seiten der Kirchenvorsteher eingebürgert. Das Wichtigste ist es, die Diöcesanstatuten hierüber zu beachten. Das Wiener Provincialconcil bestimmt: Der Kirchenvorstand darf ihm bekannte Priester oder solche, welche durch entsprechende (idoneis) Documente sich ausweisen als Priester, und dass sie frei seien von Censur, ein- und das anderemal zur Celebration zulassen, wenn sie auch keine Ordinariatserlaubnis vorweisen (Approbationsclausel). Wollen solche Priester länger verweilen, so soll er sie zum Bischof schicken, oder bei zu großer Ent-

fernung des Bischofsitzes zum Dechant; der Dechant kann Priestern, die mit den litterae formatae ihres Bischofes versehen sind, bis auf 15 Tage die Erlaubnis zur Feier der heiligen Messe geben.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

XI. **(Ist das „Asperges" durch die Rubriken vorgeschrieben?)** Der Ordenspriester Andreas hatte in einer fremden Pfarrkirche an einem Quatember-Sonntag den Hauptgottesdienst zu halten. Als er sich zum „Asperges" anschickt, sagt ihm der Mesner ganz kategorisch: „Euer Hochwürden, heute gibts kein Asperges". „Warum denn nicht?" — „Wann das hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, haben wir nie ein Asperges". „Wir haben doch eines" erwiderte der Aushilfspriester und stimmt das Asperges an, indessen der Mesner zu seiner Umgebung noch fortbrummt: „Kommt der heute das erstemal daher und will wissen, was bei uns der Brauch ist." Aber auch der Auxiliarius konnte seinen Unwillen über diesen „Abusus" und über die Anmaßung des Mesners nicht zurückhalten und erzählte überall, wie weit sie in dieser Pfarrei noch zurück sind.

Wir müssen nun hier den scheinbar so bornierten Mesner in Schutz nehmen. Mögen seinesgleichen immerhin vielfach mit Recht der Anmaßung beschuldigt werden, sie sind doch auch mitunter die legitimen Zeugen einer Consuetudo, die nicht unberechtigt genannt werden kann. Was speciell den oben citierten Fall anbelangt, geben wir dem Priester Andreas Folgendes zu bedenken:

1. Die Verpflichtung zur Abhaltung des Asperges an den Pfarrkirchen ist durch keine Rubrik vorgeschrieben, sondern nur in einer consuetudo legitima begründet. Eine strenge Vorschrift hiefür besteht nur für jene Kirchen, in welchen ein Conventamt im eigentlichen Sinne, und zwar mit Assistenz (cum cantu et ministris) abgehalten wird. Dies geht aus einem Decret der Riten-Congregation vom 9. December 1878 hervor, in welchem eine von Milwaukee aus bezüglich der Aspersio populi gestellte Anfrage entschieden wird und dessen Schlusspassus also lautet: Benedictio, de qua agitur, praescripta tantum est ante Missam Conventualem, quando haec celebratur cum cantu et ministris. Da sich ein Mitarbeiter des Freiburger Kirchenblattes, infolge eines Streites, am Ende vorigen Jahres um näheren Aufschluss in dieser Sache nach Rom wandte, wurde ihm von einem Beamten der Riten-Congregation geantwortet, dass jene Erklärung des angeführten Decretes die richtige sei, welche dahin lautet, dass eine bindende Verpflichtung für das Asperges für alle jene Kirchen nicht bestehe, wo nicht eine Conventualmesse im eigentlichen Sinne cum cantu et ministris gehalten wird. Auch zu Rom finde in den einfachen Pfarrkirchen keine Aspersio statt. Der Gebrauch sei löblich und möge beibehalten werden; aber eine Vorschrift für alle Pfarrkirchen als solche existiere nicht.

2. Die in Frage stehende Uebung ist also eine löbliche Gewohnheit, die in jenen Diöcesen, wo sie besteht, auch von den Seelsorgern an den Pfarrkirchen aufrecht zu halten ist und nur der Bischof hätte das Recht, diese auf dem Gewohnheitsrecht basierende lex abzuändern. Anderseits ist jedoch auch leicht zu begreifen, dass einzelne abweichende Localgewohnheiten in dieser Beziehung nicht einfach als ein abusus intolerabilis bezeichnet werden dürfen. „Da es", schreibt der gewiegte Canonist Heiner bei Besprechung der fraglichen Ceremonie,[1]) „nicht in der Absicht des Bischofs liegen kann, die Uebung über die bisherige Gewohnheit auszudehnen und, da ein für alle Sonntage verpflichtendes Kirchengesetz, wie gesagt, nicht besteht, so darf das Asperges unterlassen werden, so oft ein vernünftiger Grund dazu gegeben ist. Ein solcher wäre z. B. die Aussetzung des Allerheiligsten, die Vornahme der Palmen-, Kerzen- oder Kräuterweihe, eine an den Hauptgottesdienst sich anschließende Procession ꝛc., überhaupt Functionen, welche den Hauptgottesdienst außergewöhnlich verlängern."

Also die Aussetzung des Allerheiligsten, wie sie an den Quatembersonntagen üblich ist, wäre ein hinreichender Grund, die Aspersio populi in den Pfarrkirchen zu unterlassen, nicht als ob das Asperges coram Sanctissimo unstatthaft wäre, sondern weil infolge einer localen Gewohnheit die Aspersio bei solcher Gelegenheit in dieser oder jener Pfarrei außer Uebung gekommen ist.

So war demnach jener Meßner, der sich am Quatembersonntag für die Unterlassung des Asperges auf den in seiner Pfarrei geltenden „Brauch" berief, nicht ganz im Unrecht und es hätte der Aushilfspriester die Aspersio populi unterlassen können, ohne gegen ein liturgisches Gesetz zu verstoßen.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

XII. **(Charaktere.)** Auf das Wort „Charakter" wird heutzutage sehr viel gehalten, so viel, dass man bei uns in Oesterreich officiell „einen offenen edlen Charakter als das Ziel aller Jugenderziehung" bezeichnet. (Schul- und Unterrichtsordnung, 20. August 1870, § 21.) Man will im allgemeinen nicht nur das Wort, sondern auch den Begriff „Tugend" ersetzen, weil ja diese Bezeichnung doch immer einen religiösen Beigeschmack hat, und weil sich mit dem „Charakter", sogar mit dem „offenen edlen Charakter", wie ihn die moderne Welt auffasst, gar manches recht gut verträgt, was mit der Tugend im christlichen Sinne unvereinbarlich ist. Nun ist aber ein offener edler Charakter im wahren Sinne des Wortes am Ende doch nichts anderes, als Tugend, welche nur eine Frucht religiöser Bildung und Lebensweise ist, eine Frucht der Ueberzeugung, dass ein vom Menschen unabhängiges, mit göttlicher Sanction um-

[1]) „Der katholische Seelsorger" 1895, 4. Heft, S. 194.

gebenes Moralgesetz besteht, dem man sich in jeder Lage um Gotteswillen, aus Selbstachtung und im eigenen höchsten Interesse unterwerfen muss. Dies hat sogar Goethe anerkannt und in einem Briefe an den Rath Schloßer also bekannt: „Die Charaktere, welche man wahrhaft hochachten kann, sind selten geworden. Wahrhaft hochachten kann man aber nur, was sich nicht selbst sucht. Ich muss gestehen, selbstlose Charaktere dieser Art in meinem ganzen Leben nur da gefunden zu haben, wo ich ein fest gegründetes religiöses Leben fand, ein Glaubensbekenntnis, das einen unwandelbaren Grund hatte, gleichsam auf sich selbst ruhte, nicht abhieng von der Zeit, ihrem Geiste, ihrer Wissenschaft." — Es ist zwar allgemein bekannt, dass Goethe in religiösen und moralischen Dingen eben keine Autorität ist; aber diese seine Aeußerung kann doch als Beweis dienen, wie stark und überwältigend, wie „gerechtfertigt in sich selbst" die religiöse Wahrheit des Christenthums ist, indem ihr selbst fern Stehende, Ungläubige Anerkennung und Verehrung zollen müssen.

Budweis. Ehrendomherr u. Professor Dr. Anton Skočdopole.

XIII. **(Ist das Aussprechen des Namens Jesu zur Gewinnung des Sterbablasses durchaus gefordert?)** In gedrückter Stimmung kommt der Priester Caius zu seinem Nachbar und Seelenführer und setzt ihm auseinander, dass er erst jetzt daraufgekommen sei, dass das Aussprechen des heiligsten Namens Jesu von Seite des Kranken eine conditio sine qua non ist, um den Sterbablass zu gewinnen; er habe aber bisher es versäumt, die Kranken darauf aufmerksam zu machen; er frägt, ob doch wenigstens jene Kranke des Ablasses theilhaftig geworden seien, welche sonst, mehr zufällig, wenn auch nicht ad hoc, z. B. beim Beten des Ave Maria, den Namen Jesu ausgesprochen haben. Was ist diesem Priester zu antworten?

Es handelt sich hier um drei Punkte: 1. ob das Aussprechen des Namens Jesu unerlässliche Bedingung sei zur Gewinnung des in Rede stehenden Ablasses; 2. ob es genüge, wenn der Kranke, zwar nicht gerade um den Ablass zu gewinnen, aber doch sonst den Namen Jesu ausgesprochen habe und 3. ist, wenn auch dieses nicht geschehen wäre, jede Hoffnung ausgeschlossen, dass der Kranke den Ablass gewonnen habe?

1. Bekanntlich stützt sich die Ertheilung des Sterbablasses oder der benedictio apostolica in articulo mortis auf die Bulle Pia Mater Benedict' XIV. aus dem Jahre 1747. Mit wahrhaft mütterlicher Liebe wollte die Kirche ihren sterbenden Kindern zuhilfe kommen. Es kann diese benedictio allen Schwerkranken ertheilt werden, aber gewonnen wird der Ablass nur in vero mortis articulo, im Augenblicke des Todes selbst. Gewiss wird jeder Priester es als heilige Pflicht betrachten, gemäß der Absicht der Kirche diesen Ablass den Sterbenden zuzuwenden und wohl darauf sehen, dass alle Bedingungen erfüllt

werden, damit etwa nicht das eintreffe, was der fromme und gelehrte Martinus Aspilcueta sagt: Saepe contingit, ut quis confiteatur et moriatur plenus Bullis et vacuus indulgentiis. Die Bedingungen aber, um diesen Sterbeablass zu gewinnen, sind folgende: 1. Die Intention (wenigstens die habituelle) den Ablass zu gewinnen. 2. Beicht und Communion, wofern es thunlich ist. 3. Der Stand der Gnade, wenn auch nicht für den Augenblick, wenn die benedictio ertheilt wird, so doch für den Augenblick des Todes; denn eben in diesem Momente wird der Ablass gewonnen. Deshalb sagt das Rituale: Si confessionem non petat, excitet illum ad eliciendum actum contritionis. 4. Acte der Reue und Liebe und besonders die bereitwillige Hinnahme des Todes aus der Hand Gottes. Auf diese Bedingung wird von Benedict XIV. ein ganz besonderes Gewicht gelegt und in der Bulle Pia Mater eigens eingeschärft: ut omni ratione studeant (sacerdotes) moribundos fideles excitare ad novos de admissis peccatis doloris actus eliciendos concipiendosque ferventissimae in Deum caritatis affectus praesertim vero ad ipsam mortem aequo ac libenti animo de manu Dei suscipiendam. Hoc enim praecipue opus in huiusmodi articulo constitutis imponimus et in iungimus, quo se ad plenariae indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant. Der Priester muss den Sterbenden darauf aufmerksam machen, am besten dürfte es bei Gelegenheit der Beicht oder wenn man sonst beim Kranken allein ist, geschehen. 5. Dass sich der Priester genau an die formula a Benedicto XIV. praescripta, wie sich dieselbe im Rituale findet, halte. Im Falle, wo der Priester nicht mehr die ganze Formel sprechen kann, bediene er sich der abgekürzten Formula, welche aus den der Formel Benedicts entstammenden Worten besteht: Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Diese abgekürzte Formel findet sich zwar nicht im Rituale Rom., ist aber von Rom approbiert und findet sich auch im Anhang von Rom approbierter Breviere. Endlich 6. das Aussprechen des Namens Jesu. Auf diesen letzten Punkt haben wir etwas näher einzugehen.

Zunächst möchte es scheinen, dass das Aussprechen des Namens Jesu nicht als conditio sine qua non gefordert sei. Denn diese Bedingung erwähnt weder die Bulle Pia Mater noch auch die Rubriken des Rituale Rom. Wohl aber wird diese Bedingung erwähnt in den Schreiben an die einzelnen Bischöfe, durch welche denselben die Bewilligung, diesen Ablass zu ertheilen und hiefür zu subdelegieren gegeben wird. Entscheidend ist aber hier die Antwort der Ablass-Congretion vom 20. September 1775, nämlich auf die Anfrage: Invocatio saltem mentalis, de qua fit mentio in Brevibus ad Episcopos de hac benedictione missis, praescribiturne, quamdiu aegrotus suae mentis est compos, ut conditio sine qua non, ad indulgentiam vi istius benedictionis lucrandam erfolgte die Ant-

wort: Affirmative. Diese Antwort fand aber in neuester Zeit eine neue Bestätigung und zwar sogar in sensu extensivo. Der Erzbischof von Dublin unterbreitete nämlich dem heiligen Stuhl die Frage, ob auch für Missionsgegenden das Aussprechen des heiligsten Namens gefordert sei. Für diese Gebiete wird die Bewilligung diesen Ablass zu ertheilen nicht durch Breve gegeben, in welchen die Anrufung des Namens Jesu vorgeschrieben wäre, sondern auf Grund einer Constitution Clemens XIV., in welcher eine Anrufung des Namens Jesu nicht erwähnt wird. Außerdem ist diese Constitution um drei Jahre früher erflossen, als die Antwort der Ablass-Congregation vom 20. September 1775. Requirirturne, so fragte also der Erzbischof, tanquam conditio sine qua non ad lucrandam praedictam indulgentiam, ut aegrotus in locis missionum constitutus, quamdiu suae mentis est compos, invocet Nomen Jesu, ore, si potuerit, sin minus, corde? Darauf antwortete die Ablass-Congregation am 22. September 1892: „Affirmative i. e. invocatio, saltem mentalis, Ssi nominis Jesu est conditio sine qua non pro universis Christifidelibus, qui in mortis articulo constituti, plenariam indulgentiam assequi volunt in huius benedictionis, iuxta id quod decrevit haec S. Congregatio in una Vindana sub die 20. Sept. 1775". Aus diesen Entscheidungen der Congregation folgt, dass es zur Gewinnung des Ablasses durchaus nothwendig sei, dass der Kranke, so lange er noch bei Bewusstsein ist, den Namen Jesu, wenn möglich, mit dem Munde, sonst wenigstens im Herzen anrufe.

2. Es frägt sich dann zweitens, ob der Kranke ausdrücklich ad hoc, das ist in der Intention um den Ablass zu gewinnen, den heiligsten Namen eigens aussprechen muss oder ob es genüge, wenn der Kranke sonst, z. B. beim Beten des Ave Maria oder bei einem Stoßgebetchen, also mehr zufällig, den Namen Jesu ausspricht. Wir antworten hierauf, dass es zur Gewinnung des Ablasses genüge, wenn der Kranke irgendwie den Namen Jesu ausspricht und wenigstens im allgemeinen den Willen hat, den Ablass zu gewinnen, wenn er auch nicht wusste, dass das Aussprechen dieses Namens eine der Bedingungen ist. Dieses müssen wir aus einer Analogie schließen. Nach ganz allgemeiner Lehre der Theologen gewinnt jemand einen Ablass, wenn er das vorgeschriebene Werk verrichtet und im allgemeinen die Meinung hat, alle etwaige Abläße zu gewinnen, wenn er auch gar nicht wüsste, dass mit diesem betreffenden Werk ein Ablass verbunden sei. — Wie wäre es dann, könnte man weiter fragen, wenn der Kranke den Namen Jesu nur in einem Gebete ausspricht, wozu er ohnedies verpflichtet war, weil es ihm als Buße auferlegt wurde? Auch in diesem Falle kann man mit Sicherheit annehmen, dass der Kranke den Ablass gewinnt. Der verdienstvolle P. Schneider (Die Abläße, 8., p. 79) bemerkt ausdrücklich, dass man in Rom diese Ueberzeugung habe und dass die

Beichtväter gerne solche Gebete als Buße auferlegen, mit welchen Ablässe verbunden sind; es läßt sich also annehmen, daß dieser Gebrauch wenigstens stillschweigend von den Päpsten gebilligt sei.

Der Kranke, das wird gefordert, muß, wenn es möglich ist, den Namen Jesu mit dem Munde aussprechen. Ist, so könnte jemand fragen, ein solches Aussprechen nothwendig, daß es auch andere, z. B. der Priester höre? — Wir antworten: Das ist nicht nothwendig. Diese Frage ist nämlich ganz analog der vorgeschriebenen Recitation des Brevieres zu beantworten. Auch das Brevier ist oratio verbalis, ein mündliches Gebet. Es genügt aber, wenn man nur die Worte mit den betreffenden Organen formuliert, aber es ist nicht nothwendig, sie so zu sprechen, daß es andere hören, ja man braucht sich nicht einmal selbst zu hören. Sollte aber auch ein solches Aussprechen oder Formulieren des Wortes Jesu nicht mehr möglich sein, so genügt es, wenn der Kranke es im Geiste thut, „ut invocet nomen Jesu saltem corde."

Aber wann muß diese Anrufung des heiligsten Namens geschehen? Muß dieselbe geschehen, wenn die benedictio apostolica ertheilt wird, oder würde es genügen, wenn der Kranke erst später, z. B. erst unmittelbar vor dem Tode diese Bedingung erfüllte? Wir antworten, auch letzteres genügt. Wir schließen auch hier nach Analogie. Würde z. B. jemand im Zustande der schweren Sünde die benedictio apostolica empfangen und erst später den Zustand der Gnade erlangt haben, so darf doch die benedictio apostolica nicht wiederholt werden. Wenn dem Kranken einmal die benedictio gegeben ist, so gewinnt er den Ablaß, wenn er nur im Augenblick des Todes die Bedingungen erfüllt hat, d. h. wenn er nur im Augenblick des Todes im Gnadenstande ist. Wie mit dem Gnadenzustand, so verhält es sich auch mit den übrigen Bedingungen, es genügt, wenn sie nur in articulo mortis erfüllt sind, denn eben in diesem Augenblick wird ja der Ablaß gewonnen. Also genügt es auch, wenn diese Anrufung des Namens Jesu auch nicht gerade bei Ertheilung der benedictio von Seite des Priesters, wohl aber später einmal oder in der Todesstunde selbst geschieht.

3. Gehen wir nun zur dritten Frage über: Wie steht es, wenn der Kranke den Namen Jesu nicht angerufen hat, ist jede Hoffnung, daß er den Ablaß gewonnen habe, ausgeschlossen?

Im allgemeinen kann ein Ablaß nicht gewonnen werden, wenn eine wesentliche Bedingung nicht erfüllt wird, und das gilt auch dann, wenn dies unfreiwillig geschehen ist, z. B. infolge des Unvermögens oder der Unkenntnis. „Wenn jemand", heißt es in der Raccolta, „das vorgeschriebene Werk ganz oder einen merklichen Theil desselben, sei es aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit oder auch aus Unvermögen unterläßt, so wird er dieses Ablasses nicht theilhaftig."

Was nun den Sterbeablass angeht, so ist zu beachten, dass die Kirche selbst im Falle des Unvermögens den Kranken von der Bedingung der Invocatio nominis Jesu dispensiert; denn nach dem Rituale kann und soll die benedictio apost. auch den des Sinnengebrauches Beraubten, Bewusstlosen und Wahnsinnigen gegeben werden. Also bei bewusstlosen Kranken ist überhaupt die Anrufung nicht gefordert; gefordert ist sie nur bei Kranken, die das Bewusstsein haben, und zwar müssen diese, wenn es möglich ist, den Namen Jesu aussprechen, sonst wenigstens denken, d. i. im Geiste anrufen. Die Bedingung ist eine so leichte, dass bei diesen Kranken von einem Unvermögen nicht die Rede sein kann; es frägt sich also nur, wie es stehe, wenn aus Unkenntnis die Erfüllung dieser Bedingung unterbliebe. Wir antworten, die Unkenntnis würde in sich nicht entschuldigen; denn die invocatio ist conditio sine qua non. Würde also ein Kranker, der das Bewusstsein hat, den Namen Jesu weder mit dem Munde noch auch, wenn dies unmöglich ist, im Herzen anrufen, so würde er den Ablass auch nicht gewinnen. Aber man beachte, wie unwahrscheinlich dies ist bei einem Katholiken, der doch sonst gut disponiert ist; deshalb kann unser Priester Caius wohl ziemlich beruhigt sein bezüglich jener Kranken, die er an diese Anrufung ausdrücklich zu erinnern unterlassen hat.

Weil wir schon ins Detail hineingerathen sind, noch ein paar Fälle: Der Kranke hat es, als ihm vom Priester die benedictio apostolica gegeben wurde, unterlassen, den Namen Jesu mit dem Munde auszusprechen, obwohl er ganz gut noch im Stande gewesen wäre. Später bleibt er zwar beim Bewusstsein, aber ist so schwach, dass er den heiligsten Namen nicht mehr aussprechen kann; er thut es aber jetzt im Herzen. Hat er den Ablass gewonnen? Wir antworten: **Ja.** Denn er hat thatsächlich doch unmittelbar vor dem Tode alle Bedingungen erfüllt. Ebenso würden wir antworten, wenn er auch zuerst, so lange er im Stande gewesen wäre, absichtlich aus Bosheit das mündliche Aussprechen unterlassen hätte, später aber von Reue ergriffen, wenigstens, da er es mit dem Munde nicht mehr kann, im Herzen den heiligsten Namen anruft; denn auch dieser hat alle Bedingungen schließlich erfüllt. —

Ein Mensch bis zum letzten Athemzug beim Bewusstsein und auch immer noch imstande den Namen Jesu mit dem Munde auszusprechen — thut es nur im Herzen (z. B. ein Verurtheilter). Gewinnt er den Ablass? Wir glauben antworten zu müssen: Nein, oder wenigstens scheint es sehr zweifelhaft. Denn wenn auch die Antworten der Ablass-Congregation vom Jahre 1775 und 1892 nur sagen: Invocatio saltem mentalis SSi nominis sei conditio sine qua non, so fügen sie bei: invocatio, de qua fit mentio in Brevibus ad Episcopus datis. Es war mir allerdings unmöglich, ein solches Breve einzusehen, aber ich glaube aus den Worten bei

P. Schneider (Ablässe, 8., p. 679), besonders aber aus der Anfrage des Erzbischofs von Dublin schließen zu müssen, dass es in diesen Breven heißen müsse: ut aegrotus, quamdiu suae mentis est compos, invocet Nomen Jesu ore si potuerit, sin minus corde. In diesem Sinne muss daher das Wort Invocatio saltem mentalis, de qua etc. in der Entscheidung der Congregation genommen werden. In unserem Casus hätte aber der Mensch den heiligsten Namen mit dem Munde aussprechen können, hat es aber nicht gethan, ergo.

Noch ein Fall. Der Kranke versäumt es zur Zeit, wo ihm die benedictio gegeben wird, den Namen Jesu anzurufen; später wird er bewusstlos und stirbt. Hat er den Ablass gewonnen? Hat er in schuldbarer Weise, weil er den Ablass nicht gewinnen wollte, die invocatio unterlassen, so hat er den Ablass auch nicht gewonnen — es fehlt ja schon der Wille, die intentio lucrandi indulgentiam. Wenn aber die Anrufung ohne Schuld (aus Unkenntnis) unterblieben wäre und der Kranke den guten Willen hatte den Ablass zu gewinnen, so ist die Sache zweifelhaft. Aus der Entscheidung der Ablass-Congregation muss wohl mehr auf eine verneinende Antwort geschlossen werden. Aber könnte dieser Fall nicht analog genommen werden jenem Falle, wo ein Bewusstloser die benedictio empfängt? In articulo mortis selbst sind beide in gleicher Lage, beide haben die habituelle Intention, über beide ist die benedictio gesprochen worden, nur war der erstere damals noch nicht bewusstlos, aber jetzt im Augenblick des Todes ist er doch in gleicher Lage, wie der zweite. Ich getraue mir nicht jede Möglichkeit, dass er den Ablass gewinne, auszuschließen. — Aber wenn man die Meinung vertreten würde, dieser Kranke könne auch noch den Ablass gewinnen, wird dann nicht die Entscheidung der Congregation illusorisch? Nicht ganz; diese Entscheidung fände immer noch wenigstens dann Anwendung, wenn der Kranke das Bewusstsein nicht verliert und dennoch den Namen Jesu weder mit dem Munde noch im Herzen ausspricht, obwohl er es thun könnte.

Der Priester — damit wollen wir schließen — versäume ja nicht, den Kranken besonders auf die zwei Bedingungen aufmerksam zu machen, nämlich auf die bereitwillige Annahme des Todes aus der Hand Gottes und auf das Aussprechen des Namens Jesu. Am besten wird dieses schon bei Abnahme der Beicht geschehen. Man könnte beide Bedingungen vielleicht in ein kurzes Stoßgebetchen zusammenfassen und dasselbe vom Kranken nachsprechen lassen, z. B. „O Jesus, alles wie Du willst" — „Jesu Dir lebe ich, Jesu Dir sterbe ich."

Salzburg. Jg. Rieder, Spiritual.

XIV. **(Clausel bei der Fastendispens.)** In den Fastendispensweisungen mancher Diöcesen findet sich der Zusatz: „An jenen Tagen, an welchen von der Dispens Gebrauch gemacht wird, ist ein Vater unser, ein Ave Maria und das apostolische Glaubens-

bekenntnis zu Ehren des bitteren Leidens unseres göttlichen Erlösers zu beten." — Es frägt sich nun: Enthalten diese Worte eine unter Sünde verpflichtende Weisung? Was für eine Sünde begeht jener, welcher an den betreffenden Tagen obige Gebete unterlässt?

Im allgemeinen ist die Annahme ganz und gar gerechtfertigt, dass die Bischöfe durch jene Milderungen, welche sie quoad legem abstinentiae in ihren Fastenmandaten kraft specieller Bevollmächtigung seitens des apostolischen Stuhles gewähren, für die Gläubigen ihrer Diöcese hauptsächlich eine eigentliche Dispens eintreten lassen wollen. Wenn sie demnach für Benützung dieser Milderungen irgend eine fromme Uebung oder ein gutes Werk auferlegen, so geschieht das nur nebenbei, so dass keineswegs daraus gefolgert werden kann, dass sie eine Commutation zwischen der Beobachtung des Abstinenzgebotes und der Verrichtung dieses guten Werkes intendieren und zur Verrichtung desselben folglich in demselben Grade verpflichten wollen, wie zur Beobachtung des Abstinenzgebotes.[1]) Ist aber die fromme Uebung oder das gute Werk nicht als ein opus obligationi abstinentiae subrogatum aufzufassen, dann kann auch auf diese fromme Uebung oder auf dieses gute Werk nicht die schwere Verpflichtung des Abstinenzgebotes übergehen; und somit ist sicher die Vernachlässigung der frommen Uebung oder des guten Werkes nicht ebenso, wie die Vernachlässigung der Abstinenz, eine schwere Sünde. Zudem ist auch die Lehre der Moraltheologen[2]) nicht außeracht zu lassen, dass eine materia levis, und zwar auch selbst dann, wenn sie an die Stelle eines opus grave getreten sei, nicht als capax obligationis gravis angesehen werden könne; weil eine Obliegenheit immer secundum epis materiam, und zwar mehr secundum materiam in se spectatam, als secundum ejus causam, bemessen werden müsse. Eine sub gravi verbindliche Verpflichtung enthalten demnach solche Weisungen der Bischöfe nicht, und begeht deshalb auch niemand bei Vernachlässigung derselben eine schwere Sünde. Es ist das, wie die fast allgemeine Lehre der Moraltheologen,[3]) so auch die allgemeine praktische Auffassung des Clerus und des Volkes;

---

[1]) Eine Ausnahme bildete z. B. das Mandement de Mrg l'évêque de Montpellier pour le Carême de 1861, in welchem nur von einer Commutation und nicht von einer eigentlichen Dispens die Rede war. — [2]) S. Alphons Mor. VI. n. 517; Gury Cas. consc. I. n. 492. ed. Ratisb. 1865. p. 1. p. 150. — [3]) Berardi sagt darüber (Praxis confessariorum, n. 3004. ed. Bonon. 1891. vol. 1. p. 696): „Pro carnium indulto Ecclesiae visitatio singulis hebdomadis injungi solet. Quum agatur de re, quae levis videtur, quum insuper culpa mortalis communi Christifidelium sensu in hoc non deprehendatur, dicendum est (contra aliquos), id sub gravi non praecipi. De vero tamen praecepto non est ambigendum." Gury aber sagt l. c.: „Attamen generatim non videntur episcopi velle rigorosam commutationem facere, sed probabilius dicendum est, eos intendere principaliter dispensare, et accessorie aliquod opus pium in quandam satisfactionem levem imponere. Sic generatim a fidelibus dispensatio apprehenditur, ita ut illi mirentur, si mentio de culpa gravi fiat pro omissione rei in se levis.

an eine schwere Schuld wegen Verabsäumung einer solchen frommen Uebung denkt gewiss niemand. Auf der anderen Seite aber sind solche Weisungen der Bischöfe auch wieder nicht als bloßer Rath und bloße Ermunterung zu betrachten. Schon aus dem Zweck und meistens auch aus dem Wortlaute[1]) solcher Weisungen lässt sich auf ein mandatum obligans ad opus leve schließen, so dass die Gläubigen zur Verrichtung der frommen Uebung auch sub levi verpflichtet sind und durch Vernachlässigung derselben eine lässliche Sünde begehen. Indessen wird im praktischen Falle auch von lässlicher Sünde wohl sehr oft, ja meistens Unwissenheit, Unaufmerksamkeit, Vergesslichkeit u. s. w. bei Unterlassung der frommen Uebung entschuldigen.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

XV. **(Wie kann der Mechanismus beim äußeren Gottesdienste beseitigt werden?)** Wenn auch die wahre Verehrung und Anbetung Gottes wesentlich eine innere, aus Acten des Verstandes und Willens bestehende, sein muss, so schließt sie doch eine äußere Bezeugung der inneren ehrfurchtsvollen Gesinnung gegen die göttliche Majestät durch mündliches Gebet, durch Falten und Erheben der Hände, durch Beugen der Knie u. dgl. so wenig aus, dass sie vielmehr diese zur Vervollkommnung erfordert. Abgesehen davon, dass Gott dem Allerhöchsten der Dienst des ganzen Menschen, somit nicht bloß seiner geistigen, sondern auch seiner leiblichen Kräfte, gebürt, liegt es ja schon in der sinnlich-geistigen Natur des Menschen, die innere Ehrfurcht vor Gott und die Hingebung des Herzens an ihn auch äußerlich durch sinnlich wahrnehmbare Acte an den Tag zu legen. Wer daher wahrhaft von Gefühlen der Ehrfurcht und Anbetung der göttlichen Majestät durchdrungen ist, wird dieselben unwillkürlich auch äußerlich kundgeben. Dies ist psychologisch so richtig, dass man aus dem Abgang der äußeren Bezeugung auf den Mangel der inneren Empfindung und Gesinnung schließen kann. Weit entfernt daher, dass die äußere Gottesverehrung mit der inneren als einer „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit" im Widerspruch steht, ist sie vielmehr der naturgemäße Widerschein derselben und ein offenes und lautes Zeugnis ihres Vorhandenseins. Wohl, ich wiederhole es, wohl ist die innere, im Geist und Herzen wurzelnde Anbetung Gottes Kern und Stern der wahren Gottesverehrung. Aber sie wird für sich allein nicht bestehen, wenn sie nicht durch die äußere genährt wird. Die eine lebt durch die andere. Wie das

---

[1]) Wie z. B. auch aus dem Wortlaute des Collectivfastenmandates der Bischöfe der Kirchenprovinz Böhmen, wo es heißt: „Alle, welche sich der in der genannten Fastenordnung gewährten Dispensen bedienen wollen, verpflichten wir insbesondere, an den Sonntagen der 40tägigen Faste fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruß, sowie einmal das apostolische Glaubensbekenntnis zu beten und die drei göttlichen Tugenden nebst Reue und Leid über ihre Sünden zu erwecken."

Holz, das vom Feuer ergriffen, die Glut desselben erhält und steigert oder, um ein dem sittlichen Gebiete angehörendes Gleichnis anzuführen, wie die guten Werke, die aus Liebe geschehen, hinwieder zum Wachsthum und zur Steigerung der Liebe beitragen, ebenso dienen auch die äußeren Acte der Gottesverehrung dazu, die innere zu beleben und zu fördern; dieses jedoch nur dann, und ich lege auf diese Bedingung einen großen Nachdruck, wenn sie aus dem Geiste kommend in würdiger Weise vollzogen werden.

In diesem Punkte ist aber, es läßt sich nicht leugnen, beim Volke, um bei diesem allein zu bleiben, vieles zu wünschen. Ich will nur drei besonders in die Augen springende Missstände, nämlich das schleuderhafte, keine Spur von Innerlichkeit verrathende Beten, das unförmliche Kreuzmachen und das unehrerbietige Beugen der Knie vor dem Tabernakel namhaft machen. Wenn man das Volk in der Kirche oder bei Bittgängen oder auch in ihren Wohnungen laut mitsammen beten hört und ihre körperliche Stellung dabei beobachtet, denkt man unwillkürlich an die Klageworte, welche Gott durch den Mund des Propheten ausgesprochen hat: „Dieses Volk ehret mich mit den Lippen, sein Herz aber ist ferne von mir", Is. 29, 13. Und wenn man sieht, in welcher Weise jung und alt, arm und reich das heilige Kreuzzeichen und die Kniebeugung vor dem Allerheiligsten machen, so ist es klar, dass die ungeheure Mehrzahl von der Bedeutung dieser sinnreichen Acte auch nicht die leiseste Ahnung hat, und dieselben keineswegs den Ausdruck innerer Andacht und Anbetung sind. Dieser vielfach zur Gewohnheit gewordene Schlendrian und geistlose Mechanismus ist nicht bloß ein schreiender, Gott beleidigender und den Beter entehrender Gegensatz der wahren Gottesverehrung, sondern hat auch die beklagenswerte Folge, dass er den Spott der Ungläubigen herausfordert und der heiligen Religion zur Unehre und Missachtung gereicht.

Daher ist es dringend nothwendig, dass ein Jeder, welcher Beruf und Gelegenheit dazu hat, diesen ebenso schmählichen als nachtheiligen Unfug thunlichst zu entfernen suche. Aber wie und wodurch? Durch Belehrung und Ermahnung in der Predigt? Wohl wird durch dieses Mittel der Eine oder Andere von den Besseren angeregt werden, in Zukunft die äußeren Acte der Gottesverehrung auf eine würdigere Weise vorzunehmen. Aber im allgemeinen wird alles beim alten bleiben. Will man hierin eine durchgreifende Besserung bewirken, so muss man mit der schulpflichtigen Jugend beginnen. Die Kinder müssen vor allem angeleitet und daran gewöhnt werden, dass sie mit Andacht und religiösem Anstand beten, das heilige Kreuzzeichen machen und vor dem Tabernakel die Knie beugen. Da indes leider von Seite vieler Eltern und mancher Lehrer in dieser Beziehung so viel wie nichts oder durch schlechtes Beispiel noch weniger als nichts geschieht, so obliegt dem Katecheten zumeist die Aufgabe,

die Kinder in den angegebenen drei Stücken zu einer würdigen äußeren Gottesverehrung anzuleiten. Dies erfordert jedoch eine Geduld und Hingebung, wie sie nur der Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen einflößen kann. Der Katechet muss wie eine frommbesorgte Mutter sich zu den Kleinen herablassen, muss mit ihnen laut und langsam beten, ihnen beim Kreuzmachen die Hand führen und durch Vorzeigen und Nachmachenlassen sie lehren, wie man vor dem Tabernakel das Knie beugen müsse; überdies darf er nicht unterlassen, darauf Acht zu haben, ob und wie dieselben seine Unterweisungen vollziehen, um auf die bemerkten Fehler aufmerksam zu machen und auf Verbesserung derselben zu dringen. Bisweilen lasse er das Gebet vor und nach dem Religionsunterrichte von den Schülern allein, ohne selbst laut mitzubeten, verrichten. Bemerkt er, dass sie unandächtig, eilfertig oder schreiend beten, dann sage er ihnen, dass ein solches Gebet Gott nicht gefalle, dass es eher eine Beleidigung, als eine Verehrung Gottes sei und anstatt Erhörung und Belohnung Strafe verdiene, und lasse es dann gemeinsam wiederholen.

Hat der Katechet nach vielen Uebungen es soweit gebracht, dass wenigstens die meisten seiner Katechumenen diese Acte der Gottesverehrung in geeigneter Weise vornehmen, dann hat er schon viel aber noch nicht alles gethan. Er muss dieselben auch noch dazu anleiten, dass sie mit den äußeren Acten der Anbetung auch innere verbinden, dass sie beim Gebet auch auf den Sinn der Worte achten, mit dem heiligen Kreuzzeichen ein frommes Gefühl der Dankbarkeit gegen die allerheiligste Dreieinigkeit (gegen den Vater, der uns erschaffen, gegen den Sohn, der uns erlöset und gegen den heiligen Geist, der uns geheiliget hat) und dass sie mit jeder Kniebeugung eine ehrfurchtsvolle Anbetung Jesu im allerheiligsten Sacramente (durch ein innerlich gesprochenes „Hochgelobt und gebenedeit sei das allerheiligste Sacrament des Altars" oder dgl.) verbinden. Bei jüngeren Schülern und bei Mädchen läßt sich dies verhältnismäßig leicht erreichen. Schwieriger gestaltet sich die Sache bei älteren, namentlich bei Feiertagsschülern, bei denen der Mechanismus schon mehr oder weniger zur Gewohnheit geworden ist. Bei diesen bewahrheitet sich nur zu sehr das Wort: Naturam expellas furca, tamen usque redibit. Die Sache ist jedoch zu wichtig, als dass sich der Katechet durch irgend eine Schwierigkeit von derselben abschrecken lassen dürfte. Er lehre, zeige, ermahne, rüge und übe mit unbesiegbarer Geduld und Ausdauer, bis die schlimme Gewohnheit einer besseren den Platz geräumt hat. Das „argue, obsecra, increpa in omni patientia", welches der große Völkerlehrer seinem Schüler Timotheus so sehr ans Herz gelegt hat, gilt ganz besonders dem Katecheten. Wenn unter den Feiertagsschülern sich einige befinden, welche sich schämen und selbst auf gütige Ermahnung hin sich weigern, beim Gebete die Hände zu falten und das Kreuzzeichen in geziemender Weise zu machen,

dann hüte sich der Katechet in edler Selbstbeherrschung, solchen verbösten Burschen gegenüber in Zorn zu gerathen oder in laute Klagen und Drohungen auszubrechen; er beschränke vielmehr seine Bemühungen darauf, dass er im allgemeinen auf ein anständiges Benehmen beim Gebete dringe, dabei durch lautes Mitbeten das geeignete, nicht zu eilige, aber auch nicht schleppende Tempo bestimme und bei vorkommenden Verstößen nur diejenigen speciell zum Händefalten und zum anständigen Kreuzmachen anhalte, von denen er erwarten kann, dass sie seiner Ermahnung Folge leisten. Es wird zwar immerhin, besonders in Städten, Einzelne geben, die sich gegen seine Ermahnungen und Unterweisungen widerspenstig zeigen; jedoch die Besseren und Gutgesinnten werden, wenn auch nach öfteren Rückfällen in den gewohnten Schlendrian, allmählig von demselben abkommen und sich eine würdigere Weise der Gottesverehrung aneignen. Dies wird in weiterem Umfang und größerem Maße eintreten, wenn diejenigen, welche in der Werktagsschule bereits gehörig eingeübt worden sind, in die Feiertagsschule übertreten. Wenn aber einmal die Werk- und Feiertagsschüler die angegebenen Acte der äußeren Gottesverehrung öffentlich in gebürender Weise vornehmen, dann wird ihr Beispiel gewiss nicht ohne wohlthätig wirkenden Einfluss auf die Erwachsenen bleiben. Ja, wenn Knaben und Mädchen, Jünglinge und Jungfrauen in der Kirche taktmäßig, schön und andächtig beten, dann werden auch die Erwachsenen anfangs wie unwillkürlich deren Gebetstempo einhalten und zuletzt sogar ein großes Wohlgefallen daran haben; und wenn die Alten sehen, wie die Jungen Stirne, Mund und Brust nicht bloß mit dem Daumennagel betupfen, sondern mit wirklichen Kreuzen bezeichnen und vor dem Tabernakel des Herrn nicht bloß einen äußerst unschönen Knix, sondern eine ehrerbietige Kniebeugung machen, so werden wenigstens die Besseren allmählig ihr schönes Beispiel nachahmen und zuletzt sich sogar wundern, wie sie früher in so unwürdiger Weise diese ehrwürdigen und bedeutungsvollen Zeichen der Verehrung und Anbetung Gottes haben vornehmen mögen. In solch würdiger Weise von dem größeren Theil einer gläubigen Gemeinde vorgenommen, wird die äußere Gottesverehrung auf die innere weckend und fördernd zurückwirken und sich mit ihr zur ganzen und vollen Anbetung, zur „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit" vermählen. Dieses herrliche, Himmel und Erde entzückende Resultat kann, wie leicht begreiflich, jedoch nur dann gewonnen, und wenn gewonnen, behauptet werden, wenn die Priester in ihren liturgischen Verrichtungen mit leuchtendem Beispiele vorangehen und dieselben mit Geist und Würde vornehmen. Darum ergeht an jeden derselben die apostolische Mahnung: Teipsum praebe exemplum! Sis forma gregis!

Scheyern in Bayern. P. Bernhard Schmid O. S. B.

XVI. (**Das Fest der sieben Schmerzen Mariä und seine Feier im christlichen Volke.**) Zwei Feste feiert die Kirche im Laufe des Jahres zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes; das erste am Freitage der Passionswoche, welcher Tag vom Volke deshalb der schmerzhafte Freitag genannt wird, und das zweite am dritten Sonntage im September. Beide Feste haben den Zweck, die Verehrung der Schmerzen der Gottesmutter zu fördern und die Gläubigen des reichen Segens theilhaftig zu machen, der mit dieser Verehrung verbunden ist.

Seitdem der hl. Dominicus das große Mariengebetbuch, den heiligen Rosenkranz, durch die christliche Welt verbreitet hatte, widmete sich die Andacht des Volkes mit neuem Eifer der Betrachtung des Lebens Mariä, indem man in diesem heiligen Leben die sieben Freuden und die sieben Schmerzen unterschied. Die sieben Schmerzen sind nach dem hl. Alfons (die Herrlichkeiten Mariä): 1. Die Weissagung Simeons; 2. die Flucht nach Egypten; 3. der Verlust Jesu im Tempel; 4. die Begegnung der Mutter bei dem Todesgange des kreuztragenden Sohnes; 5. der Tod Jesu; 6. der Lanzenstich; 7. das Begräbnis Jesu.

Schon die alte Christenheit hatte einen reichen Schatz frommer Verehrung zur schmerzhaften Mutter; der hl. Anselm schreibt über die Theilnahme der heiligen Jungfrau in dem Leiden Christi: „Sie sah ihn in Banden und konnte diese nicht lösen; sie sah ihn mit Wunden bedeckt und konnte diese nicht verbinden; sie sah ihn mit blutendem Angesicht und konnte es nicht trocknen.“ Das war der Anfang ihres Martyriums, das sie neben dem Kreuze stehend starkmüthig vollendete. Was aber die Mutter Gottes neben dem Kreuze erduldete, das schildert eines der schönsten Kirchenlieder, das aus dem 13. Jahrhunderte stammende „Stabat mater dolorosa“ in der rührendsten Weise. Nach dem Willen Gottes nahm die seligste Jungfrau an dem Opferleben und dem Opfertode des Heilandes einen so reichen Antheil, damit ihre Liebe zu uns um so klarer hervortrete und ihre Fürbitte für uns um so mächtiger werde. „So sehr hat Maria die Menschheit geliebt“, sagt der hl. Bonaventura, „dass sie ihren Sohn für sie dahingab in die Schmerzen der Kreuzigung.“

Das am Schmerzensfreitage gefeierte Fest, welches vorzugsweise die Schmerzen Mariä zum Gegenstande hat, wurde auf dem Provinzial-Concile zu Köln im Jahre 1413 eingeführt zur feierlichen Sühne dafür, dass die Hussiten in ihrer fanatischen Wuth die religiösen Bilder, besonders die Abbildungen der schmerzhaften Mutter zerstörten. Papst Benedict XIII. hat es im Jahre 1727 auf die ganze Kirche ausgedehnt. Das zweite, am dritten Sonntage im September gefeierte Fest der Schmerzen Mariä wurde nach dem Beispiele des Serviten-Ordens anfangs in Deutschland und den österreichischen Erblanden gefeiert und wurde durch Papst Pius VII. für die ganze Kirche verbindlich erklärt. Während das ältere Fest,

in der Kirchensprache festum transfixionis B. M. V. genannt, die Antheilnahme der seligsten Jungfrau an dem Leiden und Sterben ihres göttlichen Sohnes zum Gegenstande hat, betrachtet das neuere Fest, in der Kirchensprache festum VII. Dolorum B. M. V. genannt, das ganze Leben der heiligen Mutter Gottes, indem die Leiden dieses heiligen Lebens in sieben Hauptpunkten zusammengefasst werden. Die Siebenzahl wurde gewählt, weil sieben überhaupt eine bedeutungsvolle Zahl ist, die in den größten Geheimnissen wiederkehrt. Einige wollen eine Analogie zu den sieben Worten Jesu am Kreuze darin erblicken. Papst Benedict XIV. leitet die Siebenzahl von den sieben Vätern des Serviten-Ordens ab, von welchen diese Andachtsübung ausgegangen ist.

Wie in der christlichen Andacht zwei Feste der schmerzhaften Mutter gewidmet sind, so besitzt auch die christliche Kunst zwei Bilder dieses Geheimnisses. Zunächst wird Maria oft, mit einem Schwerte durchbohrt unter dem Kreuze stehend, abgebildet, um, wie das festum transfixionis, ihre Antheilnahme an dem Leiden Christi zu bezeugen. Die Krone, welche sie dann gewöhnlich trägt, bezeichnet sie als Königin der Schmerzen. Das Attribut des Schwertes erklärt sich aus der Weissagung Simeons (Lukas 2, 35.)

Als Königin der Martyrer hat Maria den vom Kreuze herabgenommenen Leib Christi auf dem Schoße; da die Grablegung am Abende erfolgte, so heißt dieses Bild auch das Vesperbild. Wie die heiligen Martyrer als Attribut ein Zeichen ihres Martyriums tragen, Paulus das Schwert, Laurentius den Rost u. s. w., so wird Maria als Königin der Martyrer abgebildet mit dem Gegenstande ihres größten Schmerzes, der ihr auch die höchste Krone errang, dem Leichname Christi. Sie trägt somit unter allen Heiligen das heiligste Symbol, das hochwürdigste Gut. Zuweilen erscheint die heilige Jungfrau als Königin der Martyrer mit dem genannten Attribute, während Stephanus ihr eine Krone auf das Haupt setzt und andere Blutzeugen ihr kniend huldigen.

Darfeld. Vicar Dr. Samson.

XVII. **(Was bei Umänderungen des Gelübdes, nicht in den Ehestand zu treten, beachtet werden soll.)** Ein junger Eisenbahnbeamter klagt sich an, vor einigen Monaten trotz seines Gelübdes, sich nicht zu verheiraten, doch in den Ehestand getreten zu sein, und frägt, was er nun zu thun habe, um diese Gewissensangelegenheit zu ordnen. Nachdem der Beichtvater untersucht und sich überzeugt hatte, dass es sich wirklich nur um das nicht vorbehaltene votum non contrahendi matrimonium handelte, erbot er sich, seinem Pönitenten jenes Gelübde für die ganze Dauer des Ehestandes in einen alle drei Monate zu wiederholenden Empfang der heiligen Sacramente umzuändern. Die Vollmacht dazu glaubte er zu haben, eben weil jenes Gelübde nicht zu den vorbehaltenen

gehöre. Der Pönitent gieng auf den Vorschlag bereitwilligst ein und hat infolge dessen schon länger als 20 Jahre alle drei Monate die heiligen Sacramente empfangen. Wie ist nun dieser Fall zu beurtheilen?

Antwort. 1. Der Beichtvater hatte gar keine Befugnis, dem jungen Beamten das Gelübde, sich nicht zu verheiraten, umzuändern. Wenn die Moraltheologie von nicht vorbehaltenen Gelübden redet, so meint sie damit nur solche, die nicht dem Papste vorbehalten sind. Kann aber deshalb schon ein vom Diöcesanbischof oder seinem Generalvicar verschiedener Beichtvater diese Gelübde in andere Werke umändern? Nein, auch nicht ein einziges, es sei denn, dass ihm die Vollmacht dazu eigens bewilligt worden wäre.[1]) „Parochi aliive confessarii, sagt Lehmkuhl, dispensandi (und das nämliche gilt ja auch von der Umänderung) facultatem non habent, nisi speciatim a legitimo Superiore eam acceperint: quia haec potestas per se ad externam jurisdictionem et fidelium gubernationem pertinet, ea autem non potiuntur confessarii nec parochi." (Theol. moral. tom. 1. n. 472.)

2. Nachdem jener Beamte durch die Uebertretung seines Gelübdes sich außer Stand gesetzt hatte, dasselbe zu halten, hätte der Beichtvater mit Busembaum ihm sagen können: „Cessat obligatio voti, et sufficit poenitere de culpa." (Medulla, de voto, n. 46.) — Aehnlich wäre es, wenn jemand gelobt hätte, am Herz Jesu-Feste (also ganz abgesehen von derselben heiligen Handlung an einem anderen Tage) zur heiligen Communion zu gehen; aber desungeachtet an jenem Feste das von der Kirche vorgeschriebene Nüchternsein mit oder ohne Grund vorsätzlicherweise oder auch nur aus Zerstreuung nicht eingehalten hätte; denn gerade infolge des Genusses von Speise oder Trank würde die Verpflichtung, sich seinem Gelübde entsprechend zum Tische des Herrn zu begeben ganz aufhören, wohl aber müsste er Buße thun, wenn die Handlung, welche ihn außer Stand setzte, am Herz Jesu-Feste (auf einen anderen Tag lautete sein Gelübde nicht) zu communicieren, eine schuld- und strafbare war. — Dieser Antwort diene zur Bestätigung folgender Ausspruch eines angesehenen Moralisten: „Qui post votum non nubendi matrimonium contrahit, peccat nubendo; at postquam nupsit, potest petere et reddere (actum conjugalem): quia voto non nubendi opponitur contrahere, minime consummare (matrimonium contractum); et matrimonio contracto, jam

[1]) Dass der Gelobende selbst das von ihm gelobte Werk in ein unzweifelhaft besseres umändern könne, geben mit dem hl. Thomas alle Moralisten zu; dass aber auch er selbst (die Leitung des Beichtvaters wäre dabei nicht ausgeschlossen) dasselbe in ein opus evidenter aequale umändern könne, lehren zwar einige nicht unangesehene Autoren, aber die entgegengesetzte Lehre ist doch communior und certe probabilior und muss darum, wie der hl. Alfons behauptet, unbedingt festgehalten und befolgt werden.

est factus impotens ad votum (servandum). (Potestas, examen, n. 4264.) Aehnlich entscheidet Eusebius Amort in seiner Moraltheologie tract. 3. sect. 3. n. 73.

3. Hätte der Beichtvater nach Einholung der nöthigen Vollmacht das Gelübde, nicht in den Ehestand zu treten, vor der Uebertretung desselben umzuändern gehabt, so wäre es nicht gerade nöthig gewesen, für immer, d. h. für die ganze Dauer des Ehestandes, andere Werke dafür aufzulegen. Dieses ist zu ersehen aus folgender Stelle von Sporer: „Votum non ineundi matrimonium commutari potest in confessionem singulis mensibus biennio aut triennio faciendam, et novem Sacra extra ordinem facienda . . . certe merito alii censent, addendum aliquod opus pium in perpetuum, sicut et votum erat perpetuum, quamquam alioquin voto perpetuo non necessario opus perpetuum subrogandum esset, dummodo alioquin servetur aequalitas consentiunt Doctores communiter.“ (Tract. 3 in 2. praec. decal. cap. 3. n. 128.)

4. Hätte der Beichtvater wirklich das Gelübde, ehelos zu bleiben, umzuändern und zu dieser Umänderung auch die nöthige Vollmacht gehabt, so wäre es vor allem seine heiligste Pflicht gewesen, in Bezug auf die aequalitas operis imponendi die Rechte Gottes besser wahrzunehmen. Bloß alle drei Monate die heiligen Sacramente zu empfangen, ist in Anbetracht der durch ein Gelübde versprochenen Eheloſigkeit viel zu wenig. Freilich ist es wahr, dass die „aequalitas moraliter aestimanda est, quia difficillime perfecta aequalitas inter rem promissam et substituendam potest inveniri vel determinari“ (Schmitt, epitome theol. moral., de voto § 30. b.); aber muss man nicht gerade deshalb nach dem Gutachten geschätzter Moralisten sich erkundigen? Ohne Zweifel, das gehört ja wesentlich mit zum Studium der Moraltheologie; man kann und darf nicht alles nach seinem persönlichen Ermessen entscheiden. Aber wohin lautet denn das Ermessen der besseren Moralisten in Bezug auf die in Rede stehende Umänderung des Gelübdes, nicht in den Ehestand zu treten? Das Urtheil Sporers wurde bereits im Wortlaute mitgetheilt; doch hören wir noch Cuniliati, welcher schreibt: „Itaque votum non ineundi matrimonium potest commutari in confessionem et communionem semel singulis mensibus, (oder) in perpetuum jejunium unius diei pariter singulis mensibus, (oder) in quotidianam recitationem Litaniarum B. M. V., vel in procuranda quotannis celebratione octo vel decem Missarum“. (Tract. 4. cap. 10. § 5. n. 19.) Sasserath sagt kurz, aber deutlich: „Votum non nubendi potest commutari in confessionem et communionem menstruam, quamdiu (is qui votum illud emisit) erit in matrimonio“. (Cursus. theol. moral. p. 2. tr. 2. qu. 8. res. 6 in fine.) Nach diesen oder ähnlichen Anweisungen möge der Beichtvater die Um-

änderung vornehmen. „Facta mutatione interrogetur poenitens, an mutatio placeat; si non, fiat alia“. (Sasserath ubi supra.)

5. Wäre der Beamte aus irgend einem Grunde der offenbaren oder auch nur einer wahrscheinlichen Gefahr ausgesetzt, den je dreimonatlichen Empfang der Sacramente, zu welchem er sich unter schwerer Sünde verpflichtet glaubt, einzustellen, so verhüte man die vorauszusehenden Verfehlungen dadurch, dass man ihm auf eine möglichst vorsichtige Weise beibringe, er dürfe die ihm angezeigte religiöse Uebung als einen vortrefflichen Rath betrachten, aber in Unterlassungsfällen mache er sich doch noch keiner Sünde schuldig. Lässt sich aber im Gegentheil erwarten, dass solche Unterlassungsfälle nicht leicht vorkommen werden, so belasse man ihn ruhig in seinem guten Glauben und in seiner guten Gewohnheit.

6. Wie aber, wenn seine Frau bald sterben sollte? Würde dann sein Gelübde, sich nicht zu verheiraten, wieder aufleben, so dass er zu einer zweiten Ehe nicht schreiten dürfte? Viele Moralisten bejahen diese Frage, aber ich kann mich mit ihrer Ansicht nicht gut befreunden, ziehe also die entgegengesetzte vor, welche ausgesprochen ist in folgenden Zeilen aus Eusebius Amort: „Contracto semel matrimonio eoque per mortem alterius conjugis dissoluto, poterit licite contrahere novum matrimonium. Ita Cajetanus contra Navarrum, Sanchez, Rodriguez, Bonacinam et alios. Ratio mea est, quia votum non nubendi verosimiliter ex intentione voventis regulata principiis prudentiae se non extendit ad abstinendum a secundis nuptiis, quum ejusmodi obligatio possit esse obnoxia variis difficultatibus, quae non reperiuntur in obligatione ad abstinendum a primis nuptiis“. (Ubi supra.)

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XVIII. **(Ein Priester ohne Arm.)** Der vortreffliche Avvisatore ecclesiastico von Savona brachte vor einiger Zeit einen Fall, der hier in Kürze nacherzählt wird.

Im März 1890 wurde der hochwürdige Herr Franz Gauber von Gević, Erzdiöcese Olmütz, von einer Katze an der linken Hand gebissen, und das Uebel nahm bald so zu, dass die Aerzte, um das Leben des unglücklichen Pfarrers zu retten, ihm den Vorderarm abnahmen. Nachdem er geheilt ward, wurde ihm eine falsche Hand gemacht, die einer wahren täuschend ähnlich war und auch die Finger etwas beweglich hatte. So wagte er bei der S. Congregatio Concilii um Dispensatio ab irregularitate defectus corporis zur Celebrierung der heiligen Messe einzuschreiten, indem er dabei ein Zeugnis der Aerzte über seinen Zustand und ein Zeugnis von zwei Delegierten des Erzbischofes über die Messprobe vorlegte. Die Aerzte schreiben unter anderm: „Truncus antibrachii solum octo cub.^{m} longitudinis remansit, conservata tamen est sana articulatio cubiti, apta ad omnes motus huiusce articulationis, nempe ad flexionem, exten-

sionem et supinationem. quae activo modo idest ex voluntate decani, et sine auxilio manus dexterae perfici possunt.“ Die zwei Delegierten des Erzbischofes bezeugen, dass der Pfarrer Gauber usque ad fractionem Hostiae die Ceremonien sehr gut eingehalten habe, aber dann bis zur Communion nicht. Ihr diesbezüglicher Passus lautet: „Verum, retulerunt, subsequens hostiae fractio notabiliorem attulit difficultatem. cui tamen sic occurrere conabatur noster ille tam deplorando infortunio afflictus sacerdos. Quum nequiret fractionem perficere super calicem, super patenam faciebat eam: porro potuisset quidem in fractione hostiae aliquod auxilium ei ferre manus artificiosa. detinendo paululum hostiam, ne ipsa durante fractione super patenam nimis moveretur: quod tamen adiutorium ut modicum ita quoque minus dignum videbatur: atque ob idipsum solam dexteram adhibere maluit sacerdos noster. Videlicet quum sibi praesto esset hostia eiusmodi, in qua duabus lineis, . . . signati existerent loci, ubi fractio fieri debet — tales autem hostiae apud nos in communi usu sunt — lineas istas observans sacerdos. de quo agitur, prius aliquantulum infringebat hostiam. deinde eius partem dexteram huc illuc versando fractionem perficiebat. Similiter mox particulam a sinistra hostiae parte defringebat. Atque dicendum quod res ista satis bene successerit, quamquam hoc experimentum aliquoties iteratum fuit: dictus enim sacerdos hoc in negotio. iam aliquantam dexteritatem acquisierat. Addimus, quod si descripta hostiae fractio leniter fiat, nec ita nobis pertimescendum esse videtur periculum, quod aliqua minora fragmenta S. Hostiae perdi possint. Solummodo si praesente in Ecclesia copiosissimo populo per calorem, uti fieri censuevit, hostiae emolliatur, aucta sic difficultate hostiam frangendi, ob honorem Sacramenti assistentiae sacerdotis vel diaconi necessaria fieret. Notatu dignior difficultas adhuc tempore S. Communionis successit. Etenim, ut sacerdos nominatus ad Domine non sum dignus dextera sua pectus tundere posset, hostiam relinquere debuit in patena usque iacentem; deinde sola manu dextera unam hostiae partem alteri parti superimposuit, ut Sacramentum sumere posset; adhuc etiam fragmenta super patenam existentia immediate super calicem extergere nequibat, sed postquam sacras micas in corporali forsitam existentes collegit (manu dextera patenam tenens, artificiosa sinistra corporale aliquantum sublevans) patenam denuo collocavit super corporali, ut pedetentim indice sinistro singula sacra fragmenta caute caperet, inter indicem hunc atque pollicem eiusdem manus dexterae super calicem portaret, inque eum immitteret. Porro cum SS. Sacramentum sumeret, patenam mento supponere nequivit; succedens purificatio pariter lentius tantum peragi potuit.“ Der Erzbischof empfahl den Pfarrer bestens und erklärte, dass durch sein Celebrieren kein Aergernis oder Aufsehen

beim Volke entstehen würde. Nur meinte er, dass zur Vermeidung einer Verunehrung des Allerheiligsten die Assistenz eines anderen Priesters oder eines Diacon „a fractione Hostiae ad calicis purificationem“ gut wäre. So kam das Gesuch nach Rom und die S. Concilii Congregatio erklärte sich am 31. Mai 1891: „Pro gratia dispensationis, dummodo celebret cum assistentia alterius sacerdotis vel diaconi, prudenti judicio Emi Archiepiscopi.

Auch früher schon, sagt der Avvisatore, wurde in einzelnen Fällen „circumstantiis peculiaribus attentis et quibusdam cautelis adhibitis“ die Facultät ertheilt, bloß mit der rechten Hand zu celebrieren. So in Litomericen. 24. Sept. 1864, in Brixinien. 12. Sept. 1868, in Tortonen. 18. Juli 1868. In Bergomen. 27. Nov. 1852, wo dem unglücklichen Priester der ganze linke Arm abgenommen worden war, wurde die Bedingung gestellt: „Dummodo celebret in oratorio privato, et si Episcopo videatur cum assistentia alterius sacerdotis vel diaconi.“ Hingegen in Mediolan. 18. April 1863, wo auch die besten Empfehlungen vorgewiesen wurden und in mehreren anderen Fällen lautete die Anwort: Non expedire.

Außerpfitsch in Tirol. Peter Anton Alverà, Pfarrer.

XIX. **(Ein unbeachtetes Predigtthema.)** „Könnte ich als Prediger die Lande durchziehen“ — sagte der ebenso gelehrte als fromme Cardinal Franzelin — „von nichts würde ich öfter predigen als von der vollkommenen Reue“. „Glauben Sie nicht“ — schreibt sein Ordensgenosse P. Jungmann — „dass es sehr bedeutende Folgen nach sich ziehen muss, wenn das christliche Volk keine Kenntnis oder doch keine klare und bestimmte Vorstellung mehr hat von den eigentlichen und wirksamsten Motiven jenes religiösen Actes, welcher den Gegenstand des ersten und des höchsten Gebotes bildet, welcher der Zweck der gesammten Offenbarung und die Vollendung des Gesetzes ist, und in jenen Fällen, wo man das Sacrament der Buße nicht empfangen kann, das einzige Mittel der Vergebung der Sünden, somit unter Umständen das einzige Mittel der ewigen Verdammnis zu entgehen und des ewigen Lebens theilhaftig zu werden? Bei den tausend Möglichkeiten eines plötzlichen Todes, bei den zahlreichen Gefahren des Falles in eine Todsünde dürfte zur Gewinnung des Gnadenstandes und dadurch des Heiles die Uebung der vollkommenen Reue so evident nothwendig erscheinen, dass darüber weiter kein Wort zu verlieren wäre. Gleichwohl überzeugt uns ein Blick auf die neue Predigtliteratur und die meisten katechetischen Handbücher, dass dieses Thema außerordentlich stiefmütterlich behandelt und — fast ganz übergangen wird. Selbst von sehr tüchtigen Katecheten musste ich erfahren, dass dieser Punkt theils als „zu schwer für die gewöhnliche Fassungskraft des Volkes“, theils als „unpraktisch“ beiseite zu

lassen wäre. Und dennoch ist er überaus praktisch und auch höchst trostvoll wie die Erfahrung lehrt, und die beigebrachten Citate andeuten. Aber auch nicht zu schwer — abgesehen von der dringenden Nothwendigkeit — ist das Thema von der vollkommenen Reue, nicht einmal für Kinder, wenn es in der Erklärungsweise des trefflichen Schmitt behandelt wird. Es ist unter den Theologen ausgemacht, dass ein besonderer Intensionsgrad nicht erforderlich ist, es genügt auch der niedrigste Grad der Intensität (Cf. Thom. Supplem. Q. 5. a. 3. S. Alph. lib. VI. nr. 441. Gury II. nr. 453. Palmieri, tract. de Poenit. thes. 24 p. 262 sqq.)

Ein praktisches Formular bietet z. B. die im Jahre 1725 unter Benedict XIII. gefeierte Synode, das dieselbe für den Unterricht der Kinder vorschlägt (Collect. Lac. Conc. tom. I. p. 458); ein anderes der hl. Alfons; ferner der seeleneifrige selige Bischof Müller von Linz in seiner Moraltheologie (I. c. § 112). Ein Seelsorger könnte sich seine Aufgabe sehr erleichtern und viele Verdienste sammeln, wenn er für diesen Zweck die von P. Wenzel Lerch S. J., einem rühmlichst bekannten Volksmissionär, herausgegebene Flugschrift „das letzte Mittel", fünfte Auflage, 1894, 100 St. 4 fl. (bei Opitz in Warnsdorf, Nordböhmen) oder das bei Fel. Rauch, Innsbruck, erschienene Büchelchen „Leichte Art und Weise eine vollkommene Reue zu erwecken" — unter das Volk und unter die Schulkinder vertheilen würde.

Aigen a. Inn. Georg Pletl, Beneficiat.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Psychologie des Glaubens.** Zugleich ein Appell an die Verächter des Christenthums unter den wissenschaftlich interessierten Gebildeten. Von Gustav Vorboodt. Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht. 1895. S. XXX. u. 258 in 8°. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Nach dem Verfasser ist der Glaube ein „Hingegebensein von Herz zu Herz", „undogmatisches Christenthum", etwas rein Subjectives, auf wechselnder Vorstellung und Meinung Beruhendes. Die geschichtlichen Thatsachen vom Leben und der Auferstehung eines Christus sind nur Bausteine für das „Werturtheil des Glaubens"; „zerbröckelt und zerbricht ein Stein unter der Hand der Kritik, so leisten andere Ersatz, die Gott reichlich in den Lebensführungen ausgestreut hat". „Der Glaube ändert sich je nach der vorliegenden psychischen Function", d. h. nach den Gefühlen, welche der „Resonanzboden" des Glaubens sind. Die „Psychologie des Glaubens" besteht nun in der wissenschaftlichen Zusammenstellung dieser inneren Glaubensvorgänge, sowie in der Analyse der einzelnen „Momentphotographien" eines solchen Herzensglaubens. — „Der Glaube ist die protoplasmatische Urzelle des ewigen Lebens": „die Seligkeit der Pulsschlag des empfindenden Glaubens-

organismus der in Christo neuen Statur". Aufgabe der Glaubenspsychologie ist es, diese Urzelle zu ergründen, den Glaubensorganismus in all seinen Functionen zu verstehen und schließlich den innersten Kern herauszuschälen, der in Genuss und Gefühl besteht. Das ist der „psychologische Nenner", das geheimnisvolle X, der springende Punkt für den neuesten Wahnwitz „der Psychologie des Glaubens" im Protestantismus.

Klagenfurt. P. Heinrich Heggen S. J., Professor.

2) **Praelectiones dogmaticae**. Von Christianus Pesch S. J. II. Bd.: Tractatus dogmatici. I. De Deo uno secundum naturam. II. De Deo trino secundum personas. Freiburg. Herder. 1895. Preis M. 5.40 = fl. 3.24, geb. M. 7.— = fl. 4.20.

Dem ersten Bande dieses Werkes ist rasch der zweite Band gefolgt, der die allgemeine Gotteslehre und die Trinitätslehre behandelt. Auch dieser Band zeichnet sich durch Correctheit, Klarheit und Uebersichtlichkeit aus. Keine wichtigere Frage ist übergangen, in allem ist der Verfasser, wie man sagt, auf dem Laufenden. Unzweifelhaft wird auch dieser Band allseits ungetheilte Anerkennung finden, wie es schon beim ersten Bande der Fall war: vgl. Oesterreichisches Literaturblatt 1894, Nr. 21; Tübinger Theologische Quartalschrift 1895, S. 305 ff.; Moniteur bibliographique 1895, Nr. 38; La Civiltà Cattolica 1895, 2. Febr. u. s. w.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, kgl. Lycealprofessor.

3) **Geschichte des Leidens Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, b. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. I. Band (zugleich Band VI. zu Grimms Leben Jesu). Mit bischöflicher Approbation. 1894. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. S. VI und 672. Preis M. 5.— = fl. 3.—

Von dem bedeutenden, unter allgemeinem Beifalle aufgenommenen Werke (Das Leben Jesu, dargestellt von Dr. J. Grimm) begrüßen wir hiemit freudigst den VI. Band. In der Vorrede entschuldigt sich der hochwürdige Verfasser wegen der „unliebsamen Verlängerung der Wartezeit" betreffs dieses Bandes. Dies, sowie die Zerlegung der „Leidensgeschichte" in zwei Bände, wird nun gewiss ein jeder begreiflich finden, der nur ein wenig die ungeheuer schwierige Bearbeitung gerade dieser evangelischen Perikope erwägt. Wir haben uns also noch auf den II. Theil der „Leidensgeschichte" zu freuen.

Der V. Band (vgl. Quartalschrift Jahrgang 1891, S. 423) schloss mit Matth. 26, 16 („Letzte Vorbereitung des messian. Leidens und Sterbens"), wo der vorliegende Band, die letzte Thatsache noch eingehender ausführend, anknüpft und in 14 Capiteln die Leidensgeschichte Jesu nach allen Seiten hin gründlich und lichtvoll erklärt bis zur Verurtheilung Jesu zur Kreuzigung. Referent möchte bloß auf einige besonders wichtige Stellen sich hinzuweisen erlauben. Sehr schön und richtig wird (S. 27 ff.) der Sinn des Pascha-Typus erörtert; wichtig ist das über die Anlage des Pascha-Typus (S. 34 ff) Gesagte. S. 57 bemerkt der Verfasser, dass wir (betreffs der Einsetzung der heiligen Eucharistie) bei Lukas, nicht bei den anderen Synoptikern den genau geschichtlichen Zusammenhang haben; allein gleich in der längeren Anmerkung (S. 57 ff) nimmt Herr Verfasser an, Lukas habe den „Rangstreit" nicht in seinem genauen geschichtlichen Zusammenhange,

sondern nur als Nachtrag berichtet; die Fußwaschung sei eine Antwort auf den Rangstreit, und dann folge erst die Einsetzung der heiligen Eucharistie. Es sind demnach bei Lukas 22, V. 23 und 24 nicht an ihrem Platze. Vom V. 25 behauptet Grimm (S. 100): „Die Worte der Einleitung in V. 25 erscheinen allerdings in diesem Zusammenhange nicht an ihrem ursprünglichen, streng geschichtlichen Platze". Ferner läßt Grimm (S. 157 Anm.) die Vv. 31 und 32 den Vv. 33 und 34 nachfolgen. Warum nimmt denn unser verehrlicher Verfasser nicht auch die Vv. 21 und 22 mit hinweg von der jetzigen Stelle bei Lukas? Dann kann Lukas ganz gut mit Matth. (und Marc.) stimmen. Daß Lukas (22, 21) mit der Einsetzung des heiligen Abendmahles die Ankündigung des Verräthers in bestimmtester Form in unmittelbaren engsten Zusammenhang bringe, ist wohl sehr zu bezweifeln. Das neutestamentliche Paschamahl schaltet Herr Verfasser bei Joh. C. 13 zwischen den Versen 20 und 21 ein. Warum denn nicht lieber zwischen V. 32 und 33? Bezüglich der Frage, ob Jesus seinem Verräther die heilige Eucharistie gereicht habe oder nicht, gesteht Referent offen, daß er durch die Darstellung des hochwürdigen Verfassers (an verschiedenen Stellen dieses Bandes) in seiner bisherigen Ueberzeugung nur bestärkt wurde, nämlich daß Judas die heilige Communion nicht empfangen habe, nicht zum Priester eingesetzt worden sei. Wenn Herr Verfasser meint, die „evangelische Erzählung" berichte die Thatsache, Judas sei bei der Einsetzung des Abendmahles noch am Tische gewesen, so denkt er wohl an Lukas, der aber gerade betreffs des geschichtlichen Zusammenhanges dieses Theiles nicht verläßlich ist. Vgl. übrigens: Comment. in evgl. s. Joan. Von Dr. L. Klofutar, 2. Aufl., S. 271 f. — Ganz entschieden tritt Grimm für die Meinung ein, wornach die Juden das Pascha am Todestage des Herrn aßen, also nicht am 14. Nisan, wie Jesus, sondern gegen alle Vorschrift erst am 15. Nisan, so daß sie erst am 16. statt am 15. Nisan das Hauptfest feierten (S. 67 ff.). Recht interessant und wichtig ist hiefür das (S. 70 cit.) aufgefundene fragmentum Euseb. Caes. (Corderius in seiner Catena graec. patr. in Lucam), worin es ausdrücklich heißt: „Salvator non egit Pascha cum Judaeis etc." Die Schwierigkeit, die Apostel hätten an diesem Tage am Tempel kein Paschalamm zum Opfer darbringen können (S. 80), ist wohl recht unbequem; bei der Annahme jedoch, der Messias habe für diesen Zweck am Tempel auch seinen, ihm willig, gläubig entgegenkommenden Priester getroffen, würde sie allerdings am besten gelöst. Ganz schön und treffend sind SS. 174 f., 202, 207, 209 und 211 (die Situation sehr gut gezeichnet), 234, 254 „Anm." dogmatisch und 264 exegetisch wichtig. Herr Verfasser ist gegen die Annahme einer Parallele Matth. 26, 30 f. zu Joh. 13, 37 ff. und motiviert (S. 336) seine Ueberzeugung gut. S. 412 ff. führt Grimm des weiteren aus, daß in dem Hause des Marcus auch das Coenaculum war. Daß der „fliehende Jüngling" nur der Evangelist Marcus sein könne, hält Grimm entschieden für ein exegetisches Resultat. Recht instructiv ist das über die „Burg Antonia" Erwähnte, wo nämlich der Landpfleger ausnahmsweise residierte und in unserem Jahre mit aller Wahrscheinlichkeit auf dieser Burg seines Amtes waltete. Herodes scheint (für die Festtage) im sogenannten Hasmonäer-Palaste gewohnt zu haben (S. 566 f.). — Kaiphas, Pilatus, Herodes werden wirklich sehr zutreffend charakterisiert, der Traum der Gemahlin des Pilatus recht gut beurtheilt (S. 593 ff.). Bezüglich „des Rüsttages des Osterfestes" ist vom Standpunkte des hochwürdigen Verfassers aus (wenn nämlich die Juden das eigentliche Paschafest eigens, amtlich um einen Tag verschoben haben) allerdings keine Schwierigkeit. Betreffs der Differenz der Zeitbestimmung zu Joh 19, 14 und Marcus 15, 25 entscheidet sich Grimm für jene Lösungsart, wornach Johannes der mehr allgemeinen Zeitangabe des Marcus (nach der „Gebetszeit") durch die seine eine genauere Bestimmtheit gibt; von einem eigentlichen Widerspruche ist daher keine Rede. Capitel 9 ist besonders schön und graphisch, einzelne Theile wirklich rührend gegeben. – Einige Versehen und Ausdrücke, wie z. B. „beabsichtiges" (S. 36), „werden" (S. 51), „messianischen" (S. 249), „beheimathet" (S. 411), „giliges" (S. 457, statt giltiges) — wird sich der Leser leicht zurechtstellen. — Referent schließt mit dem

Ausdrucke des wärmsten Dankes gegen hochwürdigen Verfasser und gegen Herrn Verleger, dem die vortreffliche Ausstattung alle Ehre macht.

Auch dieser Band ist nicht bloß seines erhabenen Inhaltes wegen, sondern auch durch die geschickte Anordnung und die zahlreichen geistvollen, wahrhaft ergreifenden und sehr praktischen Bemerkungen des verehrten Verfassers eine äußerst interessante und dankenswerte Gabe, die sich von selbst aufs beste empfiehlt. Daher ruft Referent jedem begeistert zu: „Nimm und lies!

Prag. Dr. Leo Schneedorfer, Universitätsprofessor.

4) **Der Einfluss der Religion auf das Leben beim ausgehenden Mittelalter, besonders in Dänemark.** Von Wilhelm Schmitz S. J. in Freiburg. Herder. 1894. S. XVI und 160. Preis M. 2.20 = fl. 1.32. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".)

Da Berichterstatter nicht Historiker ist, wollen folgende Zeilen an vorliegender Schrift nicht Kritik üben, sondern dieselbe zur empfehlenden Anzeige bringen. — Der Behandlung des vorgelegten Themas geht eine kurze Darlegung „der kirchlichen und politischen Verhältnisse Dänemarks bei der Einführung der Reformation" als Einleitung voraus (S. IX—XVI); hierauf schildert der Herr Verfasser in drei Theilen den Einfluss der Religion beim Ausgange des Mittelalters (1450—1530) auf das Leben des Einzelnen (S. 1—31), der Familie (S. 32—78), auf das öffentliche Leben in Gemeinde und Staat (S. 79—160).

Es werden der Reihe nach besprochen: Der Geist des Glaubens, Gebet zuhause und in der Kirche, Sonntagsfeier, Erinnerung an den Tod; das mittelalterliche Heim, Familienleben, Erziehung in und außer dem elterlichen Hause, Gefahren und Missstände; Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Verhältnis der Bürgerschaft zur Geistlichkeit, Armenwesen und Spitäler, Vereinswesen, mittelalterliche Feste, die Religion im Staatsleben. Unter der Aufschrift: „Gefahren und Missstände" werden die Klagen der Schriftsteller und Prediger des 15. und 16. Jahrhundertes, namentlich Luthers und Christian Pedersens über den Verfall des Familienlebens, die großen Vorrechte der Eltern hinsichtlich der Berufswahl der Kinder, das Eindrängen Unberufener und Unwürdiger in den geistlichen — und Ordensstand, der seit der Reformation so oft erhobene und widerlegte Vorwurf über Vernachlässigung der Predigt und des Volksunterrichtes von Seiten der Geistlichkeit einer eingehenderen Würdigung unterzogen. — In erster Linie kommt bei der ganzen Darstellung Dänemark in Betracht; doch sind „auch außerhalb der dänischen Grenzen liegende Länder in den Bereich der Untersuchung gezogen". Ebenso schöpft der Verfasser, obgleich er auch deutsche Quellenwerke benützt, zumeist aus dänischen, norwegischen und schwedischen, „die in Deutschland weniger bekannt sind, und darum dürfte, was sie über das Mittelalter berichten, für die meisten deutschen Leser neu und von besonderem Interesse sein" (Vorwort). Die Quellenwerke kommen vielfach selbst zum Worte, und aus ihren Berichten erhellt, dass sowie in Deutschland so auch in den nordischen Ländern ein durchaus religiöser Geist herrschte, das private und öffentliche Leben, die Einrichtungen in Familie, Gemeinde und Staat auf den Grundsätzen des Christenthums aufgebaut, vom Geiste des Glaubens durchdrungen und getragen waren. —

Die Arbeit „will nur als Versuch angesehen werden und auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen" (daselbst), bietet aber immerhin einen interessanten und lehrreichen Einblick in das Leben und die Verhältnisse

des Mittelalters. Ueber Methode und Form der Darstellung soll aus dem eingangs angegebenen Grunde kein Urtheil abgegeben werden; das eine möge bemerkt werden, dass nach unserem Dafürhalten den Anmerkungen hie und da zu viel Raum gewährt wurde und manches in dieselben Verwiesene ganz gut hätte in den Text verarbeitet werden können, sowie uns überhaupt eine populärere Behandlung erwünscht erschiene, da der gebotene Inhalt geeignet wäre, nicht bloß in gelehrten, sondern auch in bürgerlichen Kreisen Interesse zu wecken und Nutzen zu stiften. — Uebrigens können wir das Büchlein nur bestens empfehlen.

St. Florian. Professor Dr. Moisl.

5) **Systematisch geordnetes Repertorium der katholisch-theologischen Literatur,** welche in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz seit 1700 bis zur Gegenwart erschienen ist. Mit zahlreichen literatur-historischen und kritischen Bemerkungen und einem Personen- und Sachregister. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. theol. Dietrich Gla, katholischer Religionslehrer des Gymnasiums der höheren städtischen Töchterschule. Erster Band. Erste Abtheilung. Paderborn. F. Schöningh. 1895. Gr. 8°. XII, 478 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Der Verfasser hat sich bereits durch einige gründliche und wertvolle Monographien über biblische Fragen — zuletzt über die Originalsprache des Matthäus-Evangeliums — in theologischen Kreisen einen Namen erworben. Mit vorliegendem Repertorium hat er nicht nur einen guten Wurf gemacht, sondern einem lang und tief gefühlten Bedürfnis abgeholfen. Schon seit vielen Jahren trug ich mich mit dem Gedanken, für meine eigenen Zwecke eine genaue Zusammenstellung aller exegetischen Leistungen anzufertigen, und einige kleinere Anfänge sind auch bereits gemacht worden. Allerdings hätte ich dann auch noch die Leistungen protestantischer Theologen mithineingezogen. Dasselbe Bedürfnis werden wohl die meisten Fachgenossen mit mir gefühlt haben, und wir wollen deshalb dem geehrten Verfasser dankbar sein, dass er mit der vorliegenden Arbeit allen Exegeten und Freunden des Bibelstudiums einen großen Dienst geleistet hat.

Unsere Bibliographie übertrifft Alles, was in dieser Branche bisher geleistet wurde, und ist sie erst vollständig, so wird wohl kein strebsamer Theolog dieses Nachschlagebuch in seiner Bibliothek vermissen wollen.

Das systematisch geordnete Repertorium wird in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erscheinen, von denen die vorliegende erste Abtheilung die Literatur der theologischen Encyklopädie und Methodologie, sowie die Exegese des Alten und Neuen Testamentes und ihrer Hilfswissenschaften bringt. Die zweite Abtheilung wird die Literatur der Apologetik, Dogmatik und Moral enthalten, während die Literatur der kirchenhistorischen, canonistischen und pastoralen Disciplinen dem zweiten Bande (dritte und vierte Abtheilung) vorbehalten bleibt. Die Anordnung des Stoffes ist eine systematische mit möglichst zahlreichen Unterabtheilungen. Dabei ist in der Zusammenordnung der inhaltlich verwandten Literaturerscheinungen statt der mechanischen alphabetischen Reihenfolge die chronologische Anordnung gewählt, wodurch das zeitliche Entstehen der einzelnen Schriften äußerlich deutlicher hervortritt. Mit welch minutiöser Sorgfalt Alles gesichtet und geordnet, möge das folgende Schema zeigen, das bloß die biblischen Einleitungs- und Hilfswissenschaften betrifft.

Biblische Sprachen: I. Orientalische Sprachen § 7 bis § 14. II. Biblisch-griechische Sprache § 15 bis § 16. Biblische und nachbiblische Geographie § 17 bis § 22. Geschichte und Chronologie des Alten und Neuen Testamentes § 23 bis § 30. Biblische Archäologie § 31 bis § 34. Biblische Hermeneutik § 35 bis § 39. Biblische Theologie § 40 bis § 44. Bibellesen und Bibelstudium § 45 bis § 48. Gesammtdarstellungen der Einleitung ins Alte und Neue Testament § 49 bis § 51. Canon, Inspiration, Apokryphe, Apologie der heiligen Schrift § 52 bis § 56. Urtext und Alte Uebersetzungen der heiligen Schrift § 57 bis § 63. Deutsche Uebersetzungen der heiligen Schrift § 64 bis § 68.

Das Repertorium umfasst nur die wissenschaftliche Theologie innerhalb der europäischen Länder deutscher Zunge, sowie jene theologischen Schriften, welche im Auslande verfasst, aber durch Uebersetzung auf deutschen Boden verpflanzt oder im Original in den deutschen Landen nachgedruckt und verbreitet wurden. Somit bleibt die Predigt- und Erbauungs-Literatur ausgeschlossen.

Der Zeitraum, den unsere Bibliographie umspannt, ist das 18. und 19. Jahrhundert. Selbstverständlich überragt das letztere vielmal das erstere, was Zahl und Wahl literarischer Producte betrifft.

Außer den Büchern enthält das Werk auch Dissertationen, Programme und den Inhalt aus etwa vierzig Zeitschriften, noch bestehenden und wieder eingegangenen. Bezüglich der Aufnahme des Zeitschriften-Inhaltes glaubt der Herausgeber auf den Beifall aller theologischen Literaturfreunde rechnen zu dürfen. Es handelt sich dabei vielfach um wertvolle, aber verborgene, weil in Vergessenheit gekommene literarische Schätze, die aufs neue gehoben und wieder ans Licht gefördert zu werden verdienten. Die bibliographischen Quellen, aus denen geschöpft wurde, waren sehr mannigfaltige: Die Kataloge der Verlage und Antiquare, Bücherlexika, Encyklopädien, Zeitschriften, theologische Literaturgeschichten, biographische Werke, Programme und Dissertationen-Sammlungen. Wir geben dem Verfasser sehr gerne zu, dass die Herbeischaffung des Materiales sehr schwierig war, auch wird es beim emsigsten Fleiße nicht möglich geworden sein, bei diesen kleineren Arbeiten eine absolute Vollständigkeit zu erreichen. Mit minutiöser Sorgfalt wurde eine bibliographische Genauigkeit angestrebt, die darin besteht, dass von einem Druckwerk der Titel, der Vor- und Zuname des Verfassers, der Ort und die Zeit des Erscheinens, der Verleger, das Format, die Seitenzahl, die Auflage und der Preis angegeben wird. Bei wichtigeren Büchern sind in kleinerer Schrift auch noch literar-historische und kritische Bemerkungen angefügt, die aus verlässigen Recensionen unserer Literaturblätter geschöpft sind. Bei der Fortsetzung der Arbeit darf das vorzügliche „Oesterreichische Literaturblatt", das schon im vierten Jahrgange steht, nicht mehr ignoriert werden. Das Buch ist ein monumentaler Beweis für die rege Geistesarbeit der deutschen katholischen Theologen, sowie für die überaus reiche Entwicklung unserer theologischen Literatur während zweier Jahrhunderte, und ist eine glänzende Apologie des strebenden wissenschaftlichen Geistes der katholischen Gelehrten. Die Herausgabe eines solchen Werkes war umsomehr an der Zeit, als protestantische Bücherlexika in der Regel die katholische Literatur ignorieren. Dem Verfasser gebürt unser aufrichtigster Dank für seine vortreffliche Arbeit und volle Anerkennung seines sorgfältigen und enormen Sammelfleißes.

Wien. Universitäts-Professor Dr. B. Schäfer.

6) **Die Inspiration der heiligen Schrift in der Anschauung des Mittelalters.** Von Karl dem Großen bis zum Concil von Trient. Von Dr. Karl Holzhey. München. J. J. Lentner'sche Buchhandlung. 1895. 167 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Neben der Lehre über die eigentliche Schriftinspiration berücksichtiget unser Buch auch andere verwandte Fragen, wie die Frage, ob uns die heilige Schrift für sich allein den vollen Offenbarungsinhalt biete, ein wievielfacher Sinn sich in der Bibel finde, nach welchen Grundsätzen dieselbe auszulegen sei u. dgl. — Obgleich das Werk neben der Theologie des Abendlandes auch die Theologie der Griechen berücksichtiget und neben den ausländischen Theologen ersten Ranges auch Schriftsteller von untergeordneter Bedeutung herbeizieht, so bietet dasselbe dennoch keine besonders reiche Ausbeute. Doch lohnt sich die Mühe des Lesens, weil man sieht, dass durch das ganze Mittelalter hindurch rücksichtlich aller wichtigeren Fragepunkte die größte Uebereinstimmung herrschte.

Brixen. Domcapitular Dr. Franz Schmid.

7) **Josef Leu von Ebersol und seine Zeit,** oder: Die Parteikämpfe im Canton Luzern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundertes. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Johann Schwendimann. Luzern. Räber & Co. 1895. XIV und 158 S. 8°.

Auf den ersten Blick möchte die Anzeige eines Buches wie das vorliegende in einer theologischen Zeitschrift etwas fremdartig scheinen. In Wahrheit ist sie das nicht. Was zur Hebung und Festigung wahren katholischen Lebens beiträgt, liegt nicht außerhalb des theologisch-praktischen Feldes, auf welchem diese Zeitschrift sich bewegt. Wenn auch das hier angezeigte Werk noch so sehr in erster Linie sich darstellt als ein Beitrag zur politischen Geschichte unseres Jahrhundertes, so ist es doch nicht minder für jeden katholischen Mann, gehöre er zur breiten Schichte des Volkes oder zur leitenden Classe der Gesellschaft, eine wahre Erbauungslectüre, aus der er ein Musterbild entnehmen kann, insbesondere bezüglich einer auf religiöser Grundlage ganz und gar beruhenden Theilnahme am öffentlichen Leben. Eine solche ist gerade in der Gegenwart, gegenüber dem religions- und charakterlosen Treiben des Liberalismus in der Politik, von eminenter Bedeutung. Der Verfasser schildert mit warmer Begeisterung und in anziehender Weise den Lebenslauf des Gefeierten von der ersten Erziehung an, durch alle religiöse und politische Thätigkeit hindurch, bis zum tragischen Lebensabschluss durch Meuchelmord. In dem Manne zeigt sich eine Seelenruhe mit unermüdlicher Thatkraft gepaart, eine Uneigennützigkeit, ein Gottvertrauen, eine Charaktergröße, wie sie nur das praktische Christenthum hervorbringen kann. Seine Schöpfungen sollten bald nach ihm durch die Gewaltthätigkeiten des Radicalismus zerstört werden; aber — sein Geist wirkt dennoch fort, das zu neuer Thätigkeit sich aufraffende kirchliche Leben in den Parteikämpfen der Schweiz legt Zeugnis davon ab. Hoffentlich wird die hier besprochene Schrift weit über die engen Grenzen des Vaterlandes des Helden hinaus echt katholischen Sinn wachrufen und befördern.

Exaeten (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

8. **Jahres-Ausgabe der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst.** Verlag von Obernetter in München, Schillerstr. 20.

Wir können die Freunde der christlichen Kunst nicht dringend genug aufmerksam machen auf vorliegende Publication. Schön und lehrreich ist die Mappe und gewiss auch sehr anregend, um endlich wieder den christlichen Geist in die Kunst hineinzubringen. Die Vollblätter bringen: Neue katholische Kirche St. Adalbero für Würzburg-Sanderau; neue St. Rochus-Kapelle bei Bingen a. Rh.; Hauptportal der St. Anna-Kirche in München; Crucifixus von Gamp: die Apostel Mathias und Matthäus; Rosa mystica; Kreuzauffindung: der Pontificat Leo XIII.; die Anbetung des Jesukindes; Sibylle; Christus und die Fischer. Dazu finden sich noch Bilder, welche in den Text eingereiht sind.

Wie ersichtlich, hat die reproducierende Kunst sehr große Fortschritte gemacht.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

9. **Compendium repetitorium.** Juris ecclesiastici communis et quoad Austriae imperium particularis scripsit Dr. Constantinus Vidmar. Viennae. 1894. Pag XII + 468. Preis 3 fl.

Das Correspondenzblatt für den katholischen Clerus in Oesterreich gibt eine Bibliothek theologischer Werke heraus, um damit praktischen Zwecken zu dienen, z. B. der Vorbereitung auf den Pfarrconcurs oder auf Prüfungen zu Religionslehrerstellen, oder damit der praktische Seelsorger sich rasch orientieren könne &c. Die uns vorliegende Arbeit bildet das dritte Bändchen der genannten Bibliothek, ist mit dem Imprimatur des Ordinariates von St. Pölten versehen, und von dem Verfasser dem hochwst. Bischof von St. Pölten, Dr. Joh. Rößler, gewidmet als „cleri dioecesis ipsius primi litterarum flores". In Hinsicht auf den Zweck der Correspondenzblatt-Bibliothek darf man nicht so sehr Original-Arbeiten erwarten, als vielmehr klare, präcise und richtige Wiedergabe des Wichtigsten aus der betreffenden theologischen Disciplin. Dr. Vidmar hat auch fleißig Auslese aus den besten neueren kirchenrechtlichen Werken gehalten, und besonders das vorzügliche Compendium von Aichner sehr oft ad verbum verwertet. Der Recensent kann und will darum bei Beurtheilung vorliegenden Werkes nur auf klare, bündige und richtige Darstellung des wichtigsten kirchenrechtlichen Stoffes sein Augenmerk lenken; zuerst möge eine allgemeine Bemerkung gestattet sein; Recensent ist ein grundsätzlicher Gegner der immer kleiner werdenden Compendien und hat die unmaßgebliche Meinung, dass ein gutes, einstmals benütztes Schulbuch — ein solches besitzen wir für das Kirchenrecht beispielsweise gerade in dem Aichner'schen, das in und für Oesterreich bisher wohl unübertroffen dasteht — ein rascheres und leichteres Repetieren und Nachschlagen ermöglicht, als ein neues, wenn auch umfänglich etwas kleineres Compendium; und ob in der praktischen Seelsorge man in einem kleinen Compendium immer so leicht und sicher Aufklärung über Zweifel findet, bezweifelt Recensent gleichfalls. — Wollen wir nach dem oben hervorgehobenen Standpunkt ein Urtheil über Dr. Vidmars neueste Arbeit abgeben, so lautet dasselbe: klare und präcise Darstellung (nur wenige Stellen ausgenommen) bilden einen wahren Vorzug derselben; und mit Ausnahme weniger und überdies meistens unwesentlicher Punkte, ist vorliegendes Büchlein ein correcter, zuverlässlicher Führer; das Wichtigste aus der so umfangreichen kirchenrechtlichen Disciplin wird dem Leser dargeboten, und die einzelnen Theile sind umfänglich in entsprechend gleichmäßiger Weise behandelt; nur glauben wir, dass die Lehre von den Kirchenrechtsquellen in Rücksicht auf den Zweck des Compendiums entschieden zu ausführlich behandelt wurde, und

gerne wollten wir die formula mnemotechnica für die allgemeinen Concilien (S. 14), welche nach unserer Ansicht von Vielen gar nicht verstanden wird, vermissen; umsomehr müssen wir bedauern, dass das sogenannte jus publicum nicht zur Behandlung kam; und doch enthielte dasselbe die fundamentalsten Sätze für die Rechte der heiligen Kirche, und erscheint uns deshalb eminent praktisch, namentlich für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Die Schwierigkeit einer ganz entsprechenden systematischen Eintheilung umgieng der Autor, indem er einfach in neun Tractaten (welche übrigens, wie aus Seite 5 und 6 erhellt, doch nicht ganz ohne System aufeinanderfolgen) den ganzen Stoff behandelt; I. De fontibus iuris ecclesiastici; II. De baptismo; III. De matrimonio; IV. De statu clericali in genere; V. De gradatione hierarchica; VI. De ecclesiae potestate iudiciaria; VII. De beneficiis ecclesiasticis; VIII. De iure associationis in ecclesia; IX. De rebus ecclesiae temporalibus.

In sachlicher Beziehung glauben wir besonders folgendes bemerken, respective rectificieren zu müssen: In der auf Seite 57 aufgeführten bedingungsweisen Taufformel: „si baptizatus es, non te baptizo, sed si nondum baptizatus es, ego te baptizo“ kann der erste Theil, weil unnütz, wegfallen. — Wenn auch zu Allerseelen das heilige Messopfer für alle Seelen im Reinigungsorte dargebracht wird, so kann das privilegium altaris doch nur Einer zugewendet werden und nicht mehreren, wie der Verfasser Seite 65 annimmt; cfr. Behringers vorzügliches Werk „Die Ablässe“, 9. Auflage, Seite 461, wo Seite 462 folgende Conclusion gemacht wird: „Der Priester, welcher an einem privilegierten Altar celebriert oder das persönliche Altarprivilegium hat, muss, wenn er den fructus missae mehreren Seelen appliciert, in Gedanken die Seele im Fegfeuer bestimmen, welcher er das Altarprivilegium in dieser Messe zuwenden will. Liest man für einen Verstorbenen, so ist die Bezeichnung der Person, welcher man das Altarprivileg zuzuwenden gedenkt, von selbst gegeben.“ In der Abhandlung über Taufe und Conversion hätten wir im Interesse der praktischen Seelsorge ein genaueres Eingehen in die diesbezügliche österreichische Gesetzgebung gewünscht. Wohl nur infolge eines lapsus calami wird auf Seite 95 Pius VIII. (statt Gregor XVI.) als Autor des Decretes vom 30. April 1891 genannt. Wenn auf derselben Seite behauptet wird: „lex exceptionalis, . . . qua decretum »Tametsi« propter peculiares circumstantias quoad matrimonia mixta est abrogatum, licet dictum decretum ibidem promulgatum et in morem inductum fuerit. Id statutum est ex. gr. a Pio VIII. (soll heißen Gregorio XVI.) pro Hungaria et Transylvania d. 30. April 1841, **pro terris** Austriae vero d. 22. Maj. 1841,“ so halten wir diese Behauptung hinsichtlich der letzten Worte, nämlich „pro terris Austriae“ für falsch; Aigner sagt im Gegentheil: „Recusavit tamen s. Sedes, decretalem Benedicti XIV. extendere ad provincias Austriae germanicas“. Zu Seite 97 möchten wir mit Aichner hinzufügen: nur „urgentissima necessitate“ oder „in casu gravissimae necessitatis“ dürfe ein Priester auf eine „delegatio tacite tantum collata“ hin die Copulation vornehmen, respective diese Delegation ertheilen „circumque sacerdoti, quem sponsi elegerint.“

In der Linzer theolog.-prakt. Quartalschrift wurde 1891, n. 4, S. 801 ff., der Beweis erbracht, dass selbst das aus dem Militär-Verband (nicht bloß das aus der Stellungspflicht) entspringende Verbot einer Verheiratung (ohne militärbehördliche Erlaubnis) durchaus kein (staatlich) trennendes Ehehindernis bilde, sondern nur ein Verbot, dessen Uebertretung freilich bisweilen schwere Strafen nach sich zieht, aber nicht die (staatliche) Ungiltigkeit der Ehe; das sei bemerkt zu Seite 103. Beim defectus lenitatis wäre noch eine zweite Hauptquelle dieser Irregularität aufzuführen, nämlich: bellum iustum offensivum, si quis manu propria occiderit. Im Interesse der Klarheit sollte bei der Irregularitas ex defectu famae zwischen infamia iuris und infamia facti unterschieden werden. Die für Ordensleute mit einfachen Gelübden sehr wichtigen Bestimmungen vom 4. November 1892, sowohl was Empfang der Weihen als auch Entlassung aus dem Orden betrifft, wurden vom Autor nicht herbeigezogen. Was auf Seite 213 über das staatliche Veto-Recht bei Papstwahlen behauptet wird, muss für die Gegenwart rechtlich als nicht mehr bestehend bezeichnet werden. —

In einer Ausgabe von 1894 kann nicht mehr behauptet werden: „Cardinalis camerarius (Camerlengo), cuius munere praesens Leo XIII. fungebatur, nunc (??) vero huius frater fungitur“... Zu Nota 1 Seite 265 sei bemerkt, dass es in Salzburg keine Vicare (und in Tirol wohl auch keine Curaten) mehr gebe, weil dieselben schon seit längerer Zeit den Titel „Pfarrer“ führen.

Dass in articulo mortis ein einfacher Priester, wenn ein approbierter gegenwärtig ist, der lossprechen kann und will, nicht giltig absolvieren kann, wie Seite 327 Note 1 behauptet wird, scheint uns unrichtig zu sein. Im Interesse sowohl der Klarheit als auch der Richtigkeit sollte an derselben Stelle unterschieden werden zwischen Absolution von Censuren, welche dem Papste speciell, und welche ihm nur einfachhin reserviert sind; bei Absolution von speciell dem Papst reservierten Fällen obliegt dem Genesenden allerdings noch die Pflicht, recurrendi ad S. Sedem ad recipienda mandata, wenn die Lossprechung (selbst in articulo mortis) von einem nicht speciell hiezu bevollmächtigten Priester ertheilt wurde; in demselben Fall ist aber dieser Recurs nicht nothwendig, wenn nur von einfach dem Papst reservierten Censuren absolviert wurde. Dieser Recursus ist aber immer nothwendig, wenn ein nicht speciell Bevollmächtigter extra periculum mortis, sed in casu vere urgentiori die Lossprechung von päpstlich reservierten Fällen oder Censuren gegeben hat.

Diese Bemerkungen schienen pflichtgemäß gegenüber einem Werke, das gleichsam in der Tasche des praktischen Seelsorgers sich vorzufinden die Bestimmung hat. Druckfehler fielen uns nur wenige auf; das alphabetische Inhalts-Verzeichnis macht das Buch handsam. Möge dasselbe den praktischen Nutzen in reichem Maße stiften, für den es bestimmt wurde.

Salzburg. Professor Dr. M. Hofmann.

10) **Das Leben unseres Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria** In kurzgefassten täglichen Betrachtungen und geistlichen Lesungen nach dem

heiligen Wort Gottes und den besten kirchlichen Werken, besonders auch nach Katharina Emmerich, P. Cochem u. a. verfasst von Pfarrer Dr. Engelbert Hofele, Ritter des heiligen Grabes. Mit Illustrationen der besten Meister der christlichen Kunst. Mit Approbation des hochwst. Bischofs von Rottenburg. XII und 900 S. Gr. 8°. Stuttgart. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (T. Ochs). 1892/93. Preis elegant gebd. M. 9.50 = fl. 5.70.

Die Grundlage für das vorliegende Lehr- und Erbauungsbuch bildet die heilige Schrift. Manches ist entnommen den Schriften der Heiligen: Gertrudis, Mechtildis und Brigitta, sowie den Werken von P. Cochem, Katharina Emmerich, Maria von Agreda u. a. Der umfangreiche Stoff, aus der Geschichte des alten Bundes, aus dem Leben Jesu und Mariä, aus der Apostel- und Kirchengeschichte, ist auf das ganze Kirchenjahr vertheilt und der Hauptsache nach den einzelnen Festkreisen naturgemäß angepasst. Um „die Hauptaccorde der betreffenden kirchlichen Festzeit anzuschlagen und so die rechte fromme Stimmung zu wecken und zu heben", sind am Schlusse oder am Beginne vieler Lesungen schöne Gebete, Sequenzen, Hymnen und Lieder aus verschiedenen Missalien, Brevieren und Liturgien beigefügt. Der Bilderschmuck ist sehr reich und im großen und ganzen sehr schön; das eine oder andere Bild dürfte für ein Hausbuch, welches in die Hände Aller kommt, nicht ganz vollkommen geeignet sein.

Brixen. Professor Dr. Johann Freiseisen.

11) **Die internationale katholische Universität Freiburg in der Schweiz.** Von Camille Morel, Kanzler der Universität Freiburg in der Schweiz. Uebersetzung der zweiten französischen Auflage mit 20 Illustrationen. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der verdienstvolle Kanzler der Freiburger Universität Morel lenkt neuerdings durch diese Schrift, die von zwei Hörern derselben Universität ins Deutsche übersetzt wurde, die Aufmerksamkeit der Katholiken Oesterreichs und Deutschlands auf dieses große Unternehmen, welches längst schon unsere Bewunderung gefunden. Der Canton Freiburg zählt nur bei 119.000 Einwohner (darunter 18.000 Protestanten), die Stadt bei 12.000 und doch haben sie die Universität gegründet, die im Wintersemester 1894/95 bereits 305 Hörer zählte und an deren Ausbildung durch die Gründung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der medicinischen Facultät rüstig gearbeitet wird. Der Verfasser zeigt zuerst in kurzen markigen Zügen das eifrige Bestreben der Schweizer Katholiken seit 1548 den katholischen Jünglingen eine höhere Bildungsstätte zu gründen; aber alle Bemühungen scheiterten zum Theil am Mangel an Geld, zum Theil an der Eifersucht der Cantone. Da eine Einigung nicht zustande kam, gründeten die Freiburger Katholiken eine Studienanstalt, die unter der Leitung des seligen Petrus Canisius und seiner Ordensbrüder segensreich wirkte bis 1848. 1763 wurde eine Rechtsschule errichtet, welche sich bis zur Einverleibung in die gegenwärtige Universität des besten Rufes erfreute. Mit lebhaften Farben schildert dann der Verfasser die Bemühungen des Pius-Vereines,

dann des Staatsrathes Python, des heiligen Vaters Leo XIII., welcher ja die Freiburger Universität als „seine" Universität erklärte, des berühmten Socialpolitikers Dr. Decurtins und anderer, das große Werk zustande zu bringen, sodann die financiellen Transactionen, um die Universität zu heben und zu vollenden. Ungemein anziehend wird das Leben der Universitäts-Studenten, ihr Verhältnis zu den Professoren, die innere Einrichtung der einzelnen Facultäten geschildert. Zuletzt werden noch einzelne interessante Actenstücke im Originaltext mitgetheilt.

Für uns Oesterreicher bietet das Schriftchen des Anregenden, aber auch des — Beschämenden viel. Was der kleine aber muthige Canton Freiburg in so kurzer Zeit vollbrachte, das brachten die Katholiken des großen Oesterreich bis heute noch nicht zustande. Brauchen wir Oesterreicher etwa keine katholische Universität? O gewiss ebenso nothwendig wie die Schweizer. Haben wir die Geldmittel nicht! Ohne Zweifel leichter als Freiburg; aber opferwilliger sollten wir sein. Cardinal Mermillod konnte im October 1889 bei Eröffnung der Freiburger Universität constatieren, er sei „glücklich zu sehen, was ein katholisches Volk für Glauben und Wissenschaft zu leisten imstande sei, zu einer Zeit, wo die materiellen Interessen so sehr in den Vordergrund träten". Möchte auch bald der Salzburger Erzbischof dieselbe Freude erleben. Thaten! nicht bloß Worte! Die P. T Herren Leser der Quartalschrift sollen es als eine Ehrensache ansehen, zur Gründung einer freien katholischen Hochschule in Salzburg nach Kräften beizusteuern und dafür Propaganda zu machen.

Salzburg. Domcapitular Sebastian Danner.

12) **Die Anthropologie des hl. Irenaeus.** Von Dr. theol. Ernst Klebba. Eine dogmenhistorische Studie. (Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek, II. Band, 3. Heft.) Münster. Schöningh. 1894. VIII und 191 S. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.64.

In dieser gelehrten und scharfsinnigen Untersuchung wird die Anthropologie des hl. Irenaeus, wie sie in den fünf Büchern seines Werkes Adversus haereses dargelegt ist, nach ihren beiden Hauptseiten systematisch erörtert: einmal insoferne sie schriftgemäß ist, auf dem festen Untergrunde biblischer Ueberlieferung beruht; zweitens, insoweit sie speculativ ist. In beiden Theilen unternimmt es der Verfasser, bei steter Kritik der ausgedehnten Literatur, die Lehren des hl. Irenaeus nach allen Seiten abgrenzend und prüfend klarzustellen. Keineswegs in der Absicht, für jede der Aufstellungen des großen Kirchenvaters die absolute Uebereinstimmung mit der katholischen Lehre zu erweisen: denn diese, wie er mit Recht sagt, bedarf zu ihrer Sicherung eines solchen Nachweises nicht, das geschichtliche Verständnis des Werkes des Irenaeus erfordert es hingegen, dass es aus seiner Zeit, ihrer Kenntnis, der Anschauungen der zu widerlegenden Häretiker, erklärt und begriffen werde. Das trifft besonders auf den zweiten Theil, in dem die Beziehungen des hl. Irenaeus zur Gnosis sehr lehrreich auseinandergesetzt werden. Ueberhaupt gibt auch diese Abhandlung ein rühmenswertes Zeugnis von dem Ernste und dem streng wissenschaftlichen Geiste,

in welchem die Kirchengeschichtlichen Studien geleitet werden; möge ihnen die gebürende Anerkennung nicht vorenthalten bleiben.

Graz. Professor Schönbach.

13) **Das Problem des Leidens in der Moral.** Eine akademische Antrittsrede von Dr. Paul Keppler, Professor der Moraltheologie an der theologischen Facultät in Freiburg i. Br. Herder. Freiburg. 1894. Gr. 8°. 58 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Die Frage πόθεν τὸ κακόν, Woher das Böse? hat seit jeher die denkenden Geister beschäftigt. Auf das praktische Gebiet übertragen ist die Frage, wie kann der Mensch das Leiden überwinden? außerordentlich wichtig. Es kommt vor allem darauf an, dass man die erste Frage richtig beantwortet, um die zweite beantworten zu können. Wenn man das Leiden als eine Folge der Sünde ansieht, wenn man glaubt, dass es nicht bloß eine Strafe, sondern auch ein Heilmittel ist, so wird man sich zu demselben ganz anders stellen, als wenn man es für etwas an sich Böses hält.

Professor Dr. Keppler hat das Problem des Leidens in der Moral zum Gegenstand seiner Antrittsrede gewählt. Auf eine höchst anziehende Weise erörtert er zuerst, wie die griechische Philosophie die Frage zu lösen suchte. Die Weltweisen Griechenlands haben das Heilmittel gegen das Leiden gesucht entweder in der Lust (die cyrenäische Schule, Epikureismus) oder in der Tugend (Sokrates, Plato, Aristoteles) oder in der Apathie, in der Abgestumpftheit gegen das Leiden (Stoicismus). Da der Verfasser in seiner Rede sich kurz fassen wollte, so hat er in dieselbe nur einige Aussprüche der Philosophie aufgenommen und der veröffentlichten Rede einen Anhang beigegeben (S. 31—48), betitelt „Das Leiden und die antike Philosophie," in welchem er die Aussprüche der Philosophen genauer anführt. Was die alte Welt über das Mitleid dachte, deutet der Redner nur an, gibt aber im Anhang II. (S. 48—53) betitelt „Die antike Welt und das Mitleid" diesbezügliche Aussprüche der Philosophen an.

In seiner Rede betrachtet Keppler weiter, was das auserwählte Volk, dem das Licht der Offenbarung leuchtete, über die Leidensfrage dachte, und kommt schließlich an auf dem Calvarienberge, wo der „Mann der Schmerzen" die Erlösung vollendete. Christus, der Gekreuzigte, ist die Lösung des Leidensproblems. Wunderschön ist die Darstellung, wie nunmehr das Leiden seine innerste Natur veränderte, wie es aufhörte, als ein Uebel empfunden zu werden. Wir verweisen den Leser auf das Büchlein selbst, und sind überzeugt, dass er es nicht unbefriedigt aus der Hand legen wird.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

14. **Geschichte des Metropolitancapitels zum heiligen Stephan in Wien.** Von Hermann Zschokke. Wien. Konegen. 1895. XII und 428 S. Preis fl. 4.50.

Die überraschend kurze Zeit, in der Hofrath Zschokke auf sein monumentales Werk: „Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich", die Geschichte des Metropolitancapitels zum heiligen Stephan folgen lässt, kann eben sowohl als Beweis für seine Arbeitsfreudigkeit gelten, wie der Gegenstand seine glückliche Hand in der Wahl

des Arbeitsstoffes bezeugt. Denn das Capitel von der ersten Kirche des großen Habsburgerreiches, das eine halbtausendjährige seiner Würde würdige Geschichte hat, hatte dennoch bis jetzt keine Geschichte, ja nicht einmal die ersten Vorbedingungen zu einer solchen. Nicht sobald hatte daher Prälat Zschokke das Archiv des Domcapitels übernommen, als er daran gieng, aus den Urkunden und Documenten desselben eine Geschichte des Capitels zu arbeiten. So reichlich aber auch diese Quelle floss, mussten doch, um den Riesel der geschichtlichen Mittheilungen ununterbrochen fließen zu machen, in das Rinnsal noch andere Quellen eingeleitet werden. Solche boten die Archive der Dompropstei, des f.-e. Consistoriums, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, der k. k. Universität, der k. k. Hofkammer, der Gemeinde Wien und das k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Nur so wurde es möglich, den vorgesetzten Zweck zu erreichen, rein nur „nach Archivalien" eine Geschichte zu leisten, in der u. a. 90 Urkunden ihrem ganzen Wortlaute nach mitgetheilt, tausende zum Reden gebracht sind.

Die ersten 229 Seiten geben den geschichtlichen Verlauf des Lebens und Wirkens des Capitels von seiner Gründung in der Burg durch Herzog Rudolf IV. bis zur Gegenwart. In diesem Abschnitte erregt unser besonderes Interesse: wie sich Zeiten und Personen, Verhältnisse und Zustände im Leben der Kirche und des Staates, Ziele und Bestrebungen der Geistlichkeit und der Weltlichen im Leben des Domcapitels widerspiegeln. Kaiser Josef II. mindert die stiftmäßige Zahl der Mitglieder des Capitels auf die Hälfte herab und versetzt die „überflüssig" gewordenen Domherren anders wohin (S. 200); Franz I. verschafft der Stiftung wieder ihr Recht. Unter Maria Theresia machen die Ordensprälaten dem Capitel in corpore den Rang streitig (S. 264 f.) und will ein Regierungsdecret sogar den Hof-Reichsvätern und Predigern den Vortritt vor demselben einräumen (S. 205 f.). Bei der Frohnleichnams-Procession 1798 ereignete es sich, dass ein Hoffourier in dem Augenblicke, als der feierliche Zug beginnt, die Domherren „auf die Seite stellt und ihnen befahl, dass sie nach den letzten Hofbediensteten zu gehen haben". Obwohl Cardinal Migazzi sogleich beim Kaiser vorstellig wurde, er wolle es der bekannten Frömmigkeit des Herrschers nicht zutrauen, dass er „eine Unanständigkeit dieser Art noch länger vor Höchst Dero Augen vorgehen lassen werde", musste doch darüber der Cardinal sterben und Fürsterzbischof Hohenwarth wiederholt so deutlich wie sein Vorgänger reden, bis endlich 1808 das Capitel wieder zu seinem Rechte kam. Hofrath Zschokke beschließt die Erzählung von diesen Vorgängen (SS. 207—217) mit den Worten: „So wurde durch das Machtwort des Kaisers dieser unerhörte Eingriff in die kirchlichen Rechte von Seite einer übermüthigen Hofclique endlich beendet". Fürsterzbischof Hohenwarth hieß die vom Capitel vorgeschlagene Neuordnung des Capitelchors gut (S. 204); Cardinal Rauscher verlieh mit würdevoller Zuschrift den Capitularen das violette Birett (S. 227 f.).

Der besondere Theil handelt von den Beziehungen des Capitels zur Universität und berichtet in speciellen Abschnitten u. a. über die Dignitäten, die Zierden und die Wohlthäter des Domcapitels. Der mit größter Sorgfalt von Msgr. Karl Höfer zusammengestellte Katalog der Dignitäre und Capitularen, je mit ihrem curriculum vitae, wird jedem Forscher hoch willkommen sein, denn sehr oft begegnet man im Dome der Kirchengeschichte Oesterreichs einem Domherrn von St. Stephan. Seite 323—370 werden wir mit der Wirtschaftsgeschichte des Capitels vertraut gemacht, ein in unseren Tagen besonders erträgliches Capitel. Lehrreich sind auch die Abschnitte: „Die Universitäts-Canonicate" (S. 229—235) und „Der Propst von St. Stephan als Kanzler der Wiener Universität" (S. 235—245). Rudolf der Stifter stiftete Universität und Propstei innerhalb vier Tagen, um dadurch auszudrücken, was er auch als seinen heiligen Willen ausspricht, dass beide Stiftungen „für ewige Zeiten in ihrer Verpflichtung und Einung verbleiben

zur Hebung des christlichen Glaubens". Ja die Universität sollte eine der Kirche einverleibte Körperschaft sein. Daher investierte der Propst von St. Stephan als Kanzler den Rector mit dem Ringe. Er besaſs auch einen der sechs Schlüssel zum Universitätsschreine und hatte über unwürdige Mitglieder der Universität das Straferkenntnis zu fällen. Die Universität wohnte den feierlichen Gottesdiensten bei St. Stephan bei und seit 1430 wurde in der Stephanskirche das Doctorat ertheilt. 1402 ließ der Kanzler einem Canonisten Ovids Metamorphoses wegnehmen (S. 238). Seit Ferdinand II. musste jeder Bewerber um eine Professur vom Kanzler auf seine Orthodoxie geprüft werden und seit Kanzler Klesel wurde niemand promoviert, der nicht die Professio fidei in die Hände des Kanzlers abgelegt hatte (S. 241). Kaiser Josef II. lockerte das Verhältnis der Universität zur Kirche stark; 1785 wurde von ihm verordnet, dass bei Ertheilung des akad. Grades Alles, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, abzustellen sei. Doch erst unserer Zeit war es vorbehalten, den Zusammenhang der Wiener Hochschule mit der Kirche gänzlich zu zerreißen und ihre stiftungsmäßige Eigenschaft zu beseitigen. Durch das Gesetz vom 27. April 1873 wurde das Amt des Kanzlers auf die theologische Facultät beschränkt und gleich darauf beschloſs das Universitäts-Consistorium mit Stimmenmehrheit, sich von der Theilnahme am Hochamte bei St. Stephan zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, an der Frohnleichnams-Procession, an der gemeinschaftlichen Communion am Gründonnerstag, welche sonst der Kanzler ausspendete, sowie am Gottesdienste beim Beginne und Schluss des Studienjahres sich zu enthalten. Die Religion führt uns himmelan, sie ist aber auch das Licht der Erde, ohne das die Geister finstere Nacht umhüllt. Es gehört zu den härtesten Prüfungen, die Oesterreich vor einem Vierteljahrhundert trafen, dass man sich auf allen Gebieten des Lebens für ein gänzliches Absehen von der Religion erklärt hat.

Wien. Professor Dr. Cölestin Wolfsgruber O. S. B.

15) **Die österreichische Volksschule.** Beurtheilt nach dem Geiste der approbierten und an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Fortbildungsschulen und Kindergärten eingeführten Lehr- und Lesebücher. Unter Mitwirkung mehrerer Fachmänner herausgegeben von Justus Berus. Freiburg. Herder. 1895. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses Buch hat in den zunächst betheiligten Kreisen ziemliches Aufsehen gemacht und hat auch bei den Schulbehörden Beachtung gefunden. Es soll auf Anregung maßgebender Persönlichkeiten von einer Anzahl sachkundiger Männer verfasst worden sein. Die Arbeit war eine sehr mühsame. Sämmtliche approbierten Schulbücher der genannten Anstalten werden vom religiös-sittlichen, vom patriotischen, fachlichen und methodischen Standpunkte beurtheilt. Die Besprechung ist eine vollkommen sachgemäße und ruhige, so hart auch das Urtheil bei einzelnen Büchern lauten mag. Das verleiht dem Buche seinen Wert und seine Bedeutung. Nur einige wenigemale scheinen die Verfasser über das Ziel hinauszuschießen, indem sie einzelne Ausdrücke und Wendungen beanstanden, welche vom sachlichen Standpunkte aus zu vertheidigen oder die doch wenigstens unverfänglich sind.

Das Endurtheil bei den meisten der besprochenen Schulbücher lautet dahin, dass sie für eine religiös-sittliche Erziehung der Schuljugend nicht geeignet sind, indem sie zum mindesten derselben gar keine Stütze bieten, dass sie zuweilen mehr oder minder grobe Verstöße gegen die katholische Lehre und Auffassung, aber auch jeder positiven Religion abträgliche Stellen enthalten. Am meisten ist dies bei den Lehrbüchern der Pädagogik der Fall.

In den Lehrbüchern der Geschichte blickt häufig die protestantische Geschichtsauffassung durch. In den Lehrbüchern der Naturgeschichte sowie auch in den Lesebüchern werden die Thiere in anstößiger Weise vermenschlicht. Bei manchen, namentlich bei den in der letzten Zeit erschienenen Schulbüchern wird anerkannt, dass sie sorgfältig alles zu vermeiden suchen, was irgend eine Confession verletzen und irgendwie Anstoß geben könnte. Dies wird aber vorzüglich dadurch zu erreichen gesucht, dass man allem, was das religiöse Gebiet berührt, möglichst aus dem Wege geht oder derartiges mit den allgemeinsten Ausdrücken abthut. Die Referenten anerkennen dabei die methodische Richtigkeit einzelner Schulbücher und das Streben nach Objectivität seitens ihrer Verfasser und weisen nach, dass die Fehler dem herrschenden Systeme der Confessionslosigkeit der Schule, dem diese Bücher angepasst sind, zur Last fallen. Sie haben aber damit eben den confessionslosen Charakter unserer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aufgezeigt: sie haben gezeigt, dass aus solchen Bildungsstätten, soweit es an ihnen liegt, nur religiös indifferente Lehrer und Lehrerinnen hervorgehen können. Sie haben klar gemacht, dass bei solchen Schulbüchern und mit Lehrern, welche nach denselben gebildet sind, von einer religiös-sittlichen Erziehung unserer Jugend zum größten Schaden unseres Volkes und selbst gegen die ausdrückliche Bestimmung des Schulgesetzes nicht die Rede sein kann.

Wien. Julius Kundi, k. k. Professor.

16) **Die Freiheit der philosophischen Forschung** in kritischer und christlicher Fassung. Eine akademische Antrittsrede mit einer Vorbemerkung. Von Karl Braig, Doctor der Philosophie und der Theologie, Professor an der Universität Freiburg. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. XII und 64 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Der als Schriftsteller schon bekannte Verfasser hat in diesem Werkchen eine sehr zeitgemäße Frage behandelt, in hochgelehrter Form, so dass wohl nur philosophisch Gebildete es ganz würdigen können.

Der Markierung im Titel „in kritischer und christlicher Fassung" ist entsprochen und es mögen diesbezüglich nur folgende Sätze aus der Antrittsrede zur näheren Orientierung dienen: „Werden wir, nachdem das Wesen der Philosophie, wie geschehen, gekennzeichnet ist, über die Freiheit der Philosophie eine andere Formulierung erwarten, als das Vaticanum sie gegeben hat"? „Ich nenne wieder den Wortlaut, und man darf die katholische Kirche hier redend denken im Namen aller Gottes- und Christusgläubigen ohne Unterschied des Bekenntnisses.

Weit entfernt, dass die Kirche — das Christenthum — der Pflege der menschlichen Künste und Wissenschaften im Wege steht, fordert und fördert sie dieselbe mannigfach. Denn die Kirche misskennt und missachtet die Güter nicht, welche das Wissen beständig über das Leben der Menschen ergießt. Und keineswegs will die Kirche verbieten, dass die menschlichen Wissenschaften jeweils in ihrem Bannkreise von den ihr eigenthümlichen Ausgangspunkten und von der ihr eigenthümlichen Forschungweise Gebrauch machen." Möge indes die Nennung des Vaticanums keinen Andersdenkenden oder Andersgläubigen erschrecken. Der geehrte Herr Verfasser ist der „kritischen Fassung" vollkommen gerecht geworden.

Graz. Dr. P. Macherl.

17) **Katholische Apologetik** für die oberen Classen der Gymnasien und Realgymnasien von Dr. Dominicus Korioth, Religions- und Oberlehrer a. D. — Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofes von Freiburg und des hochwürdigsten Bischofes von Ermland. Freiburg in Breisgau. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. XI und 142 S. Preis M. 1.40 = fl. —.84, gebd. M. 1.65 = fl. —.99.

Das vorliegende Lehrbuch, hervorgegangen aus der langjährigen Erfahrung eines Fachmannes, verdient alle Anerkennung. Der gut gewählte Lehrstoff ist schön gegliedert, die Beweisführung logisch, die sprachliche Darstellung präcis und klar. Das Werkchen besitzt somit die Eigenschaften, welche es für den Gebrauch in den Mittelschulen Deutschlands empfehlen.

Brixen, Tirol. Professor Dr. Mark.

18) **Kreuzdorn und Sionsrosen.** Kanzel-Reden für die heilige Fastenzeit von Josef Rafael Kröll. Erster Halbband: Kreuzdorn. Kempten. 1895. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. 318 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Krölls Kanzelreden sind nicht von der Art, dass man bei momentaner Verlegenheit sofort nach ihnen greifen könnte; sie sind zumeist oratorische Prachtleistungen voll hohem Gedankenschwung, das Herz in seinen Tiefen erfassend und zu ernster Besserung aneifernd. Wer sie aufmerksam liest, wird durch die Fülle anregender Gedanken überrascht und zur selbständigen Ausübung des Predigtamtes manche wertvolle Anregung finden und für bekannte, oft behandelte Themate neue Gesichtspunkte entdecken.

Die vorliegenden 30 Betrachtungen, aus denen sich mehrere schöne Cyklen von Fastenpredigten zusammenstellen lassen, behandeln die Leidensgeschichte des Herrn bis zum Verhör von Kaiphas. Besondere Berücksichtigung finden Magdalena und Petrus als Vorbilder wahrer Buße. Wir können diese Predigten den besten homiletischen Leistungen der jüngsten Zeit beizählen.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

19) **Die Zeugen des Todes Jesu auf Golgatha.** Sieben Fastenpredigten. Von P. Joh. B. M. Skelenzka, Servitenordens-Priester. Mit Gutheißung der Ordensoberen. Wien. 1895. Verlag von Heinrich Kirsch. 79 S. Preis 50 kr.

In markiger Sprache behandeln diese Vorträge die Kreuziger, die Zuschauer, die Spötter, die beiden Schächer, die Büßerin Magdalena, Johannes unter dem Kreuze und Maria die schmerzhafte Mutter. Die Predigten wirken bei edler Einfachheit recht ergreifend. Das zeitgemäße Colorit ist aber vielleicht manchmal zu lebhaft. Jedenfalls dürfen nicht alle Gedanken in gleicher Weise reproduciert werden. Ungern vermissen wir die kirchliche Approbation.

Stradner.

20) **Einst und jetzt.** Entweder Rückkehr zu Gott oder Ende der Welt. Sociale Passionsbilder und ihr Widerschein. Von P. Georg Freund C. SS. R. (Münster. 1895. Alphonsus-Buchhandlung. 8°. 51 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Sechs Betrachtungen über die Hauptpersönlichkeiten aus der Passion Christi, denen sich als siebente eine über die Kreuzigung anschließt, geben dem Verfasser Veranlassung, bekannte und vielbesprochene Uebelstände der Neuzeit zu beleuchten und zu brandmarken. Hieraus erklärt sich der Titel:

„Einst und jetzt". Weniger klar erscheint auf den ersten Augenblick das übrigens begründete Dilemma: „Entweder Rückkehr zu Gott oder Ende der Welt". Die frische, oratorisch-kräftige Sprache erinnert an den rühmlichst bekannten Prediger und Missionär, welchem wir für seine literarische Thätigkeit den gleichen Erfolg wünschen, auf den er in Ausübung seines Predigtamtes blicken kann.

Freinberg bei Linz. P. Heinrich Opitz S. J.

21) **Betrachtungen für Ordensleute.** Von P. Chaignon S. J., übersetzt von H. Lenarz. Trier 1894. Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier. 1. Band. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Es gibt zwar viele Betrachtungsbücher, aber vielleicht wenige, die so viele Vorzüge besitzen, wie das Betrachtungsbuch von P. Chaignon. Der geistreiche Verfasser hält sich genau nach dem System der Exercitien des hl. Ignatius. Seine Gedanken motiviert er durchwegs mit classischen Stellen aus der heiligen Schrift, oder er leitet praktische Wahrheiten ungezwungen daraus ab.

Dadurch wird der Verstand zur Ueberzeugung gezwungen und der Wille zu entschiedenen Vorsätzen bewogen. Der Verfasser hat es auch verstanden, mit genialer Gewandtheit den Stoff jeder Betrachtung, ungezwungen, praktisch und für das Leben passend zu behandeln. Die Affecte ergeben sich jedesmal mit natürlicher Consequenz. Der Stoff ist für jede Betrachtung so reichhaltig, dass er für mehr als eine Stunde leicht ausreicht. Hätte man aber nicht Zeit, den ganzen Stoff vorbereitend zu lesen, so hat der Verfasser jeder Betrachtung eine kurze Skizze derselben angefügt. Sehr nützlich sind die Regeln, wie man betrachten soll, welche in der Einleitung angegeben werden. Die Ausstattung ist bei mäßigem Preis schön.

Dornbirn. P. Wulfram O. C.

22) **Handbuch der Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes.** Von P. A. Tesnière, General der Congregation der Väter vom allerheiligsten Sacramente. Uebersetzt von einem Priester der Diöcese St. Gallen. 1894. II. Theil. IV und 352 S. Selbstverlag. Preis fl. 1.75.

In 65 (nicht 66 wie das Vorwort des Uebersetzers sagt) Betrachtungen, werden die Priester, und zwar zunächst die dem Verein der Anbetung beigetretenen, angeleitet, „die Ursachen der Eucharistie", die göttlichen und menschlichen Eigenschaften derselben, die Beweggründe zur Anbetung und die Aussetzung des allerheiligsten Sacramentes" zu beherzigen und für das priesterliche Leben zu verwerten. Ein Anhang gibt Fingerzeige, wie die Kreuzwegandacht mit der eucharistischen Anbetung vereinigt werden kann und bietet schließlich eine Gewissenserforschung über die Andacht des Priesters zum allerheiligsten Altarssacrament.

Alle Betrachtungen sind nach der im ersten Theile dieses Buches erläuterten schematischen Viertheilung in Anbetung, Danksagung, Sühne und Bitte gegliedert. Durch diese praktische Anlage, wie durch den Geist inniger Andacht verdienen die Betrachtungen die wärmste Empfehlung. Der Gefahr jedoch, welche die Concentration des religiösen Lebens auf ein einziges Geheimnis, auch wenn es sich um das unergründliche eucharistische handelt, nothwendig mit sich bringt, nämlich in Ueberschwänglichkeiten zu verfallen, hat auch dieses Buch sich nicht entziehen können. In der 42. Betrachtung S. 214 steht der Satz: „Hätten wir nicht das heiligste Altarssacrament, so hätten wir weder einen persönlichen Gott

auf Erden, noch auch einen Erlöser mit Seiner rettenden Hilfe und Gnade in unserer Mitte." Die erste Hälfte des Satzes, worin ebenso wie S. 195 die göttliche Persönlichkeit mit der gottmenschlichen Person Christi verwechselt ist, ist dogmatisch ganz irrig, die zweite Hälfte läßt sich gleichfalls in dieser absoluten Form nicht halten. Ausdrücke wie „lichtumwobene Offenbarung" (249) zur Bezeichnung der exponierten Monstranz, Behauptungen wie S. 281: „Kein Tag vergeht, wo die Presse nicht Fälle meldet von Einbrechen in Kirchen," gehören zu diesen Ueberschwänglichkeiten. Die Uebersetzung könnte hie und da dem Geiste und der Grammatik der deutschen Sprache entsprechender sein.

Mautern. P. Aug. Rösler C. SS. R.

23) **Kreuz und Altar.** Sieben Predigten über das Opfer des Neuen Bundes von A. Perger, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. 1895. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. S. 119. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Das heilige Meßopfer ist wohl, ich möchte sagen, der dankbarste Betrachtungsgegenstand für Prediger und Volk. An brauchbaren, ja classischen Behelfen ist kein Mangel: ich brauche nur die Namen Gihr, Thalhofer, Walter u. s. w. zu nennen. Auch die vorliegenden Predigten zeichnen sich durch solide dogmatische Begründung, Klarheit und Faßlichkeit aus, weshalb sie jedem Fastenprediger anzuempfehlen sind.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

24) **Bildung des Willensvermögens in der Volksschule.** Ein Beitrag zur christlichen Schulpädagogik, zu Nutz und Frommen zusammengestellt von Franz Pinkava, Docent für Methodik und Katechetik an der k. k. theologischen Facultät in Olmütz, mit kirchlicher Druckerlaubnis. Olmütz. 1894. Verlag von Friedrich Grosse. Kl. 8°. S. 156. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Den Willen des Kindes vor dem Bösen zu bewahren, demselben eine gute Richtung zu geben, und das Kind schon in zarter Jugend zur Erfüllung des göttlichen Willens anzuleiten ist der Zweck der christlichen Erziehung und zu diesem Zwecke, Bildung des Willensvermögens, ist vorgenannte Schrift geschrieben.

Sie will, wie der Herr Verfasser sagt, zunächst den Studierenden der Theologie, als angehenden Erziehern, einige pädagogische Winke für ihre praktische Thätigkeit in der Schule an die Hand geben. Diese Aufgabe hat der Herr Verfasser in diesem Buche in vorzüglicher Weise erfüllt. Nicht nur den angehenden Erziehern, sondern auch den bereits angestellten Erziehern, den Katecheten und Lehrern kann dieses Buch bestens empfohlen werden.

Wien. Professor Dr. Joh. Leinkauf.

25) **Die ewige Glückseligkeit der Heiligen.** Von Robert Cardinal Bellarmin aus der Gesellschaft Jesu. Aus dem Lateinischen übertragen und herausgegeben von J. G. Sidel, Priester der Diöcese Straßburg. Straßburg im Elsaß. Druck und Verlag von F. X. Le Roux & Co. 362. S. Preis gbd. M. 1.10 = fl. —.66.

Der Name des großen Autors empfiehlt die Schrift, — die Schrift verherrlicht den Namen des großen Verfassers. Bellarmin, weltberühmt durch seine hohe und tiefe Gelehrsamkeit, durch seine große Heiligkeit (sein Seligsprechungsproceß liegt vor der Congreg. Rit.), durch seine vollkommene Vertrautheit mit den heiligen Schriften, scheint in diesem herrlichen Buche den Cherubsgeist eines hl. Thomas und die Seraphsglut eines hl. Bonaventura zu vereinen. — Gehört

doch auch der Himmel zu jenen letzten Dingen, zu deren steter Betrachtung uns der heilige Geist so eindringlich ermahnt (Sir. 7, 40)! Hier findet der Priester Nahrung zum Betrachten, der Seelsorger Trostgründe für Kranke und Leidende, der Prediger Stoff für Heiligenfeste, Patrocinien, Allerheiligen u. s. f. Die ebenso licht- als salbungsvolle Schrift ist schön ausgestattet und sehr billig.

Brixen. Dr. Eduard Stemberger, Spiritual.

26) **Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi.** Nach den Gesichten der Dienerin Gottes Anna Katharina Emmerich, aufgezeichnet von Clemens Brentano. Nach der vierten Auflage des vom P. Schmöger herausgegebenen Lebens und Leidens Jesu Christi von P. Wiggermann, C. SS. R. Regensburg. 1894. Pustet. 8°. VIII und 374 S. Preis M. 2.20 = fl. 1.32.

Es ist bekannt, dass die gottselige Anna Katharina Emmerich ihre Gesichte über das Leben, Leiden und Sterben des Erlösers im Auftrage ihrer Seelenführer dem berühmten Clemens Brentano mitgetheilt und dass dieser ihre Mittheilungen in der Absicht, dieselben seinerzeit zur Erbauung der Gläubigen durch den Druck zu veröffentlichen, in vier Folianten genau und gewissenhaft aufgezeichnet hatte. Dieser Plan gelang ihm aber nur in Bezug auf diejenigen Mittheilungen, welche die Vorbilder und Einsetzung des heiligsten Altarssacramentes und das bittere Leiden Christi zum Gegenstande hatten und welche im vorliegenden Bändchen den Gläubigen deutscher Zunge in neuer Auflage dargeboten werden. Der Druck war fertig im Jahre 1833. Es folgte rasch eine Auflage um die andere, und bereits drei Jahre später wurde eine französische und italienische und bald nachher eine englische Uebersetzung des Buches veranstaltet und dasselbe überall mit der größten Freude und Erbauung aufgenommen. Groß war auch der Nutzen, den es seither allerorts gestiftet, und erst der jüngste Tag wird zeigen, wie viel es damals und bis in die neueste Zeit zur Wiederbelebung des Glaubens und zum Wiedererwachen christlicher Frömmigkeit durch Gottes Segen beigetragen hat. Aehnliche Früchte wird es ohne Zweifel auch noch heute erzeugen und namentlich wird es, wie das große Leben und Leiden des P. Martin von Cochem, in empfänglichen Herzen erhebende Anmuthungen, heilsame Entschließungen, insbesondere aber eine dankbare, aufrichtige und thatkräftige Liebe zu Jesus Christus und seiner schmerzhaften Mutter Maria erwecken. Aus eben diesem Grunde kann es denn auch in dieser neuen Ausgabe, deren Text durch eine entsprechendere Capiteleintheilung mehr Uebersichtlichkeit erhalten hat, abermals bestens empfohlen werden. — Ein 26 Seiten füllender Lebensabriss der ehrwürdigen Dulderin ist vorgedruckt. Auch die kirchenbehördliche Druckgenehmigung ist auf der Innenseite des Titelblattes im Wortlaute mitgetheilt.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

27) **Concionum Opus.** In quo inseruntur conciones silvae novae seu auctuarii. — R. P. Matthiae Fabri S. J. VI Tomi (vol. I—II hiemal., III—IV aestiv., V - VI festiv.) Parisiis, L. Vivès. 1894. 4°. 872, 720, 913, 908, 788, 789 pp. M. 64 = fl. 38.40.

Das hier angekündigte lateinische Predigtwerk findet sich (davon war ich oft Augenzeuge) in Italien und Frankreich fast in jeder Priesterbibliothek. Und wie dasselbe in Spanien beurtheilt wird, kann nachgelesen werden in der vom 14. Juni 1889 datierten Nummer des „Siglo Futuro", wo der gelehrte Dominicaner Melchor M. Fronzalez schreibt: „In Spanien besitzen wir meines Erachtens kein Werk, das mit diesem vergleichbar wäre." En España, non poséemos ninguna [obra] que, á nuestra juicio,

pueda ser con esta comparable.) Wenn aber diesem Gutachten gemäß selbst die vortrefflichen Werke von Didacus Stella, Ludwig von Granada und La Nuza den Vergleich mit dem Faber'schen nicht aushalten können, weshalb mag denn wohl dieser Deutsche bei uns Deutschen keine ebenso willkommene Aufnahme finden, als bei fremden Nationen? Auf diese Frage erhält man bisweilen zur Antwort: „Weil Faber nicht in unserer Muttersprache redet, sondern Latein spricht: für unser deutsches Volk brauchen wir auch deutsche Predigten." Doch hierauf läßt sich erwidern: „Auch jene Priester predigen in ihrer Landessprache, und doch benützen sie mit vortrefflichem Erfolge lateinische Predigtwerke. Wollten wir uns nur etwas besser an die Sprache der Kirche gewöhnen, so würden wir bald erfahren, daſs die Zuratheziehung lateinischer Vorlagen der Predigt eher nützt als schadet." Nicht mit Unrecht sagt die belobte spanische Zeitschrift, die in lateinischer Sprache gelesenen fremden Gedanken würden besser und vollständiger in die eigenen umgestaltet, und sie könnten dann um so leichter wie eigenes Product den Zuhörern vorgetragen werden. Freilich wird niemand so thöricht sein, zu glauben, daſs eine solche Verarbeitung und Assimilierung ohne Mühe erzielt werden könne.

Der vorgenannte berühmte Autor bringt in diesem seinem opus tripartitum für jeden Sonn- und Festtag des Herrn und der Heiligen (die wenigen zu seiner Zeit in Deutschland nicht gefeierten — z. B. das Herz Jesu Fest — ausgenommen) wenigstens zehn- und manchmal auch noch mehr Predigten. So zählt man deren 15, 16, 15 und 14 auf die Sonntage im Advent, 16 auf Weihnachten, 15 auf jeden Sonntag der Fastenzeit, 14 über das allerheiligste Altarssacrament auf Gründonnerstag, 44 über das bittere Leiden auf Charfreitag, 42 auf die Osterfeiertage, 20 für die Bittwoche, 42 für die Pfingstfeiertage, 30 Traunngs-, 37 Leichenreden u. s. w. Der Verfasser hat an alle Fälle, die leicht vorkommen können, gedacht. — Alle seine Predigten sind dem größeren Theile nach aus der heiligen Schrift und den hh. Vätern herausgewachsen, überreich an fruchtbaren, praktischen Gedanken und sehr einfach in der sprachlichen Darstellung. Von dem in jedem einzelnen Vortrage gebotenen Materiale wird seines erheblichen Umfanges wegen in der Regel kaum die Hälfte oder gar nur ein dritter Theil zur Verwendung gelangen können und so auch die Gliederung und die Form der Abhandlung geändert werden müssen. Der Inhalt ist so anziehend und klar dargelegt, daſs eben dadurch das Memorieren bedeutend erleichtert wird. Wer sich an Faber hält, kann sich auch nie auspredigen. Entsprechende Inhaltsverzeichnisse erleichtern die Auffindung der Predigten und Predigt-Gegenstände.

Deppe.

28) **Petri Cardinalis Pázmány,** Archiepiscopi Strigoniensis et Primatis regni Hungariae Opera Omnia, partim e codicibus manuscriptio, partim ex editionibus antiquioribus et castigatioribus edita per Senatum Academicum regiae scientiarum Universitatis Budapestinensis, recensionem accurante Collegio Professorum Theologiae in eadem Universitate. Series latina. Tom. I. **Dialectica,** quam e codice manuscripto Bibliothecae Universitatis Budapestinensis recensuit Steph. Bognár, s. Sa^{tis} Summi Pontificis camer. secret. Philosophiae ac s. Theologiae Doctor, in Universitate Budapest. Professor P. O. Budapestini. 1894. Typis regiae scientiarum Universitatis. S. XXII u. 688. Subscriptionspreis 5 fl. ö. W.

Nach Senatsbeschluss der Universität in Budapest unternimmt es die dortige theologische Facultät, alle Schriften des großen Cardinal Petrus Pázmány, sowohl die schon gedruckten als auch die ungedruckten, welche man noch auffinden kann, herauszugeben. Pázmány hat bekanntlich nicht nur viele Schriften in lateinischer, sondern auch in ungarischer Sprache hinterlassen: „Ille namque est, qui artem scribendi urbane in linguam hungaricam non tam induxit, quam ab initiis prope rationis profectam sed diu in squalore jacentem arte omnino magistra ad robustae virilitatis florem primus evexit“ (S. XII). Daher werden Pázmánys Werke in doppelter Serie: in einer lateinischen und in einer ungarischen innerhalb sieben Jahren erscheinen, so dass alljährlich ein lateinischer und ein ungarischer Band gedruckt wird. Vorderhand wird jeder Band nur eine Auflage von 800 Exemplaren erhalten. Im Subscriptionspreise kostet der Band 5 fl. ö. W.; die nicht durch Subscription veräußerten Exemplare kommen dann im Buchhandel etwas theuerer. Aufträge zur Pränumerierung sowohl auf die lateinische als auf die ungarische Serie oder auf beide Serien zugleich übernimmt das Decanat der theologischen Facultät (Decanatus Ordinis Theologorum) der k. Universität in Budapest. „Extra Hungariam“ wird wohl nur die Pränumerierung auf die lateinische Serie von Nutzen sein. Selbstverständlich werden Pázmánys Werke in keiner anständigen größeren Bibliothek fehlen dürfen.

Nun Pázmánys Dialectica.

Sie war bis jetzt im Bibliothekenstaube vergraben. Das in der Budapester Universitätsbibliothek aufbewahrte Manuscript trägt folgende Bemerkung am Kopfe: Haec Logica sumptibus D. Cardinalis Petri Pázmány ex authographo ipsius Cardinalis descripta est in ordine ad typum, sed imprimi non potuit, morte authoris interveniente (S. XIX).

Pázmány hatte als Priester S. J. an der neu errichteten Universität Graz vom Jahre 1598—1601 Philosophie und nach zweijähriger Missionsthätigkeit vom Jahre 1603—1607 Theologie docierd. Aus dieser Zeit seiner Lehrthätigkeit sind in Manuscripten erhalten: Dialectica, Phisica, Theologia Scholastica. Der Herausgeber bietet in diesem ersten Bande: „Dialecticam, in qua Tibi (Ben. Lector) primitias quasdam et libamenta Pázmánianae eruditionis praebemus“; dann will er veröffentlichen: Theologiam Scholasticum „Cardinalis Pázmány quam Graecii dictavit Anno 1603 et deinceps Collegio Tyrnaviensi in memoriam Academici Fundatoris datam Anno 1638.“ In Codice hoc Theologiae Moralis plurimae et Dogmaticae nonnullae quaestiones ample et subtilitere pertractatae inveniuntur et quidem S. Thomae Aquinatis superstructae sapientiae. (S. XIII.)

Diese Dialectica ist aber nicht etwa nur eine Art Schulcompendium, sie ist eine vollkommene selbständige Arbeit, sie ist das Werk eines Meisters in seinem Fache. Pázmány insigniter felix ingenium, sagt der Herausgeber, (S. XXI. XXII), hic quoque ex omni linea refulget, qui praeter ventilatas in Isagoge Porphyrii et Organo Aristotelis quaestiones, permultas alias adhuc, ab insignioribus tam graecis et arabicis quam potissimum latinis Aristotelis commentatonibus motas, pertractat. Et quidem quae ab illis bene dicta fuerunt, ea hic novis plerumque rationibus confirmata reperies; ubi vero auctor eos haerere, falli aut vera falsis miscere comperit, ibi tam docte tamque copiose ea de re disserit et in reconditissimis quoque Philosophiae problematibus nodos ac perplexitates tam apte dissolvit, ut sine exaggeratione dici possit, eum acri acutoque ingenio suo, multos haud parum cele-

bratos philosophos si non superare, certe aequare. Dieses Urtheil unterschreiben wir vollinhaltlich. Die Tractate des Buches sind: De natura Dialecticae, Disputationes de Universalibus, Praedicamenta. In libros posteriorum analyticorum Aristotelis, welche wieder in verschiedene disputationes und quaestiones abgetheilt werden.

Der vorfindliche Codex ist eine Copie, welche noch zu Lebzeiten Pázmánys leider ein etwas unkundiger Abschreiber nach dem Manuscripte des Auctors herstellte. Zum Glücke hat sich ein tüchtiger Herausgeber gefunden in der Person des Professors Dr. Stephan Bognár, welcher seine Studien im Germanicum zu Rom gemacht. „Amanuensis, ubi aliquas in fonte suo, voces legere non potuit vel lectas non satis intellexit, eas simpliciter omisit, omissionemque spatio vacuo indicavit. Ad haec ex attentionis quoque remissione plura intulit plus minus gravia textui vitia. (S. XIX.)

Bei Ausbesserungen des vorliegenden Textes gieng aber Herr Dr. Bognár schonend zuwerke; Conjecturen zur Ausfüllung der Lücken sind durch Parenthesen oder Cursiv-Lettern kenntlich gemacht, Correcturen offener Fehler am Rande angebracht; „ne dum alienum errorem emendare nitor, forte proprium in textum inferam", bemerkt er mit pietätvoller Bescheidenheit. (S. XX.) Man muss es mit dem Herausgeber gewiss auch bedauern, „Malo prorsus fato evenisse, ut editio insignis istius operis, tam diu negligereter, quod auctor (Pázmány), arduis licet Ecclesiae et reipublicae negotiis occupatissimus, brevi ante mortem adhuc excudi cupiebat, morte tamen praeventus, voti compos fieri non potuit". Der hochwürdige Herr Herausgeber täuscht sich wohl kaum, wenn er meint: „Studium scholasticae philosophiae haud leve ex ejus editione accipit incrementum". (S. XXI.)

Mögen solche Bücher nur auch gekauft und studiert werden! Eine alte Ehrenschuld gegen den großen Sohn Ungarns wird wenigstens, wenn auch spät, abgetragen. Aufträge zur Bestellung der betreffenden Serie der Werke Pázmánys werden jederzeit beim Decanat der theologischen Facultät in Budapest entgegengenommen. Möge das Unternehmen auch „extra Hungariam" kräftig unterstützt werden.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

29) **Deutschlands Katholische Katechismen** bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Von Dr. P. Bahlmann. Münster. 1894. Regensberg'sche Buchhandlung. 8°. 30 S. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Diese kleine aber inhaltsreiche Schrift ist ein beachtenswerter Beitrag zur Lehr und Wehr der Wahrheit, dass das Wesen des Katechismus aus der katholischen Kirche hervorgegangen ist und zu ihrem steten, wie unterbrochenen Besitzstande gehört: „Repetimus nostra, non usurpamus aliena" Posseverin (Nuntius) Epist. ad Ivonem Tarterium. (Kirchenlexikon VII. 288). Zu diesem Zwecke bietet der Verfasser eine bibliographische Zusammenstellung sämmtlicher bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland verbreiteter Schriften, welche von den katechetischen Hauptstücken — Glaube, Vaterunser, zehn Gebote, Sacramente — mindestens zwei behandeln. Wie weit diese Werke unseren heutigen Katechismen entsprechen, zeigt die entweder beigefügte oder aus Titeln ersichtliche Inhaltsangabe. Ihre Verbreitung lassen die mit großer Sorgfalt gesammelten bibliographischen Angaben erkennen.

Kremsmünster. P. Eduard Klettenhofer O. S. B.

30) **Die wahren Verdienste Luthers um die Volksschule.** Zur Lehr und Wehr dargestellt von Dr. Thalheim. (Viertes Heft der pädagogischen Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeben von Jos. Pötsch. Kösel. Kempten.) 8°. 29 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Ist eine kurzgefasste, sachlich und frisch geschriebene Erörterung über das zum Sagenstoffe der Reformation gehörige Märchen, dass Luther der Gründer

der deutschen Volksschule sei. Zur Druckfehlercorrectur empfehlen wir die Wörter, welche richtig Dekalog (S. 9) und Autobiographie (S. 17) heißen sollen.

Klettenhofer.

31) **Katholisches Missions-Büchlein,** oder: Anleitung zu einem christlichen Lebenswandel. Herausgegeben von der Congregation des allerheiligsten Erlösers österreichischer Provinz. Mit Titelbild des hl. Alphonsus. Wien. 1891, Selbstverlag. 631 S. Preis ghd. in Leinwand mit Rothschnitt fl. —.60.

Die Redemptoristen-Congregation, die bereits durch Missionen viel des Guten gewirkt hat, hat sich durch Herausgabe dieses Missions-Büchleins neue große Verdienste um die Belehrung des katholischen Volkes erworben. Denn neben herrlichen Gebeten für alle Lagen des Lebens, die meistentheils aus den Schriften des hl. Alphonsus genommen sind, bringt das Büchlein Aufklärung in allen Sachen, die das geistliche Leben betreffen, und zwar in gediegener und praktischer Weise. Eine kurze Inhaltsangabe wird genügen, um dessen Reichhaltigkeit darzuthun.

Unterricht über das Gebet, das heilige Meßopfer, das heilige Sacrament der Buße (Generalbeicht), die heilige Communion, den Besuch des allerheiligsten Altarssacramentes, die Andacht zur seligsten Jungfrau Maria, die kirchlichen Andachten nebst einschlägigen Gebeten. Dann folgt: kleines Handbüchlein für Kranke und Sterbende, ein kleiner Katechismus in Fragen und Antworten, die Pflichten und Verhaltungsregeln für einige Stände, eine Anleitung zu den christlichen Tugenden, das betrachtende Gebet, geistliche Lesung in Geschichten und Erwägungen, zuletzt die üblichen Kirchenlieder. Irgendwo hat ein Pfarrer dieses Büchlein in seiner Gemeinde eingeführt und es hat gewirkt wie eine Mission. Wie Referent aus eigener Erfahrung weiß, greift das katholische Volk geradezu mit Heißhunger nach diesem Büchlein und es weiß dem Seelsorger Dank, wenn er es ihm zugänglich macht. Der Preis ist für die schöne Ausstattung gering, der Reinertrag zur Tilgung der Bauschulden der neuen Redemptoristenkirche in Hernals bei Wien bestimmt. Man bestellt es am besten bei einem Redemptoristen-Collegium.

Friedberg, Böhmen. Isfrid Hilber, Kaplan.

32) **Der Missionsverein,** oder: Das Werk der Glaubensverbreitung, seine Gründung, Organisation und Wirksamkeit. Von Stephan Jakob Neher, Priester der Diöcese Rottenburg. Mit einer Karte. Freiburg. 1894. Herder. 8°. 137 S. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.72.

Nur wer das Werkchen gelesen hat, begreift, wie nothwendig es war und verdienstvoll es ist, dasselbe geschrieben zu haben. Den Missionsverein kennt dem Namen nach wohl jeder Katholik. Aber, verzeiht! wie Wenige wissen doch nicht genau, welchen Zweck derselbe eigentlich hat, noch weniger wie derselbe organisiert, wie er entstanden ist, was er geleistet hat und was er für die Zukunft zu leisten verspricht. Darüber gibt nun die fleißige, in jeder Hinsicht musterhafte Arbeit Nehers ausgezeichneten Aufschluss.

Viele, die sich an dem katholischen Vereinswesen recht herzlich und biedermännisch freuen, seinen Aufschwung, sobald die Rede darauf kommt, mit den wärmsten Worten begrüßen, wenn's aber heißt ein kleines, periodisches Geldopfer bringen, saumselig hintanstehen — diese Vielen würden ganz anderen Sinnes werden, sobald sie sich einmal die geringe Zeit und Mühe nehmen und das Werkchen über den Missionsverein lesen wollten. Und sonderbar — seine ermunternde, geradezu begeisternde Wirkung liegt nicht in Vortrag und Dar-

stellung des Verfassers, die im Gegentheil eine der Sache angemessene objective Schlichtheit auszeichnet, sondern in der Beredsamkeit der Thatsachen, in der Ueberzeugungskraft der Zahlen und Rundblicke, die uns über die ungeheuere Verbreitung des Unternehmens, über seine segensreiche Wirksamkeit, seinen eminent socialen und civilisatorischen Zweck und über die Allgewalt des christ-katholischen Idealismus eröffnet wird, der hier in der großartigsten und schönsten Weise Fleisch und Blut annimmt. — Und dennoch leitet der Verfasser sein Werkchen mit der Klage ein, dass den protestantischen Missionsgesellschaften viel größere Summen zugebote stehen, als dem katholischen Missionsverein. Das scheint befremdlich. Denn wenn sich irgendwo religiöse Begeisterung und Opfersinn paaren, so ist es bei uns Katholiken. Woher also der Unterschied? Neher antwortet: Weil „die Kenntnis von den großen Bedürfnissen der besonders gegenwärtig so sehr im Aufschwung begriffenen Missionen noch allzuwenig verbreitet ist." Ja, allerdings, hier liegt's! Möge das Büchlein recht viele Leser finden — mehr bedarf es nicht, um dem Missionsverein neue Mitglieder zuzuführen. Der Verfasser tritt in sehr gelinder Weise für den Anschluss des bayerischen Ludwigs-Missionsvereines an den allgemeinen Lyoner Missionsverein ein, dem er neben dem Xaverius-Missionsverein (gegründet zu Aachen) und dem Leopoldinen-Missionsverein (gegründet zu Wien) die ausführlichste Darstellung widmet.

Straßburg. Karl Muth.

33) **Leben des Ehrwürdigen Dieners Gottes Franz Maria Paul Libermann.** Von Cardinal Joh. Bapt. Pitra. Nach der vierten Auflage des französischen Originales gefertigte, vom Verfasser († 9. Febr. 1889) genehmigte deutsche Ausgabe von J. Müller, Priester der Diöcese Rottenburg. Stuttgart. 1893. Josef Roth'sche Verlagshandlung. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die Apologie der Religion durch die Thatsachen ist, wie der Verfasser bemerkt, von jeher die beste Predigt. Nach dem Beispiele des Sohnes Gottes, der im Wohlthun vorübergieng unter den Lästerungen der Juden, schreitet die Kirche durch die Welt, indem sie durch Werke ihren Anklägern entgegentritt. Was unser Jahrhundert am meisten begehrte: das Genie der Schönredner, der Dichter, der Künstler, der Gelehrten und großen Feldherren, ist ihm nicht versagt worden; Gott hat ihm mit vollen Händen diese wertloseste seiner Gaben zugewendet. Während aber viele unserer berühmten Männer durch geräuschvolles Auftreten die Bewunderung der Mitwelt auf sich gezogen, vollziehen sich die Werke Gottes im Verborgenen durch demuthsvolle Arbeit. Ein elsässischer Jude, welcher aller menschlichen Hilfsmittel bar, fast beständig von schweren Leiden heimgesucht ist, bei jedem Schritt auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, in einem Leben von kurzer Dauer kaum eine zehnjährige Thätigkeit entfalten kann, Priester und musterhafter Ordensmann, wird der Gründer zweier religiöser Vereine, deren Mitglieder durch ihren Missionseifer in allen Erdtheilen in Erstaunen setzen. Was aber schließlich über allen gewöhnlichen Ruhm hinausragt, ist die Thatsache der Einleitung des Canonisations-Processes und die Erklärung des bekehrten Israeliten als „Ehrwürdiger Diener Gottes." —

Der Vater Jakobs Libermann (geb. 1804) war der durch seine Talmudgelehrsamkeit und seinen finsteren Zelotismus berühmte Laz. Libermann, Rabbiner in Zabern; dem Schritte des älteren Bruders Samson, der zuerst den Weg zum Christenthum fand und später eine Gesellschaft zur Bekehrung der Juden gründete, stand unser Diener Gottes anfangs feindlich gegenüber, bis auch er, von einem Strahl der Gnade getroffen, 1824 die heilige Taufe empfieng. Schrecklich war

das Wüthen des verzweifelten Rabbiners gegen seinen Sohn und dessen Verwünschungen gegen die Religion des Kreuzes. Vier Jahre später fand er in Paris Aufnahme im Seminar Saint-Sulpice. Seinem Wunsche, Priester zu werden, stand vor allem seine schwächliche Gesundheit entgegen. Die Geschichte dieses zehnjährigen Duldens, diese leiblichen und seelischen Prüfungen, ist vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet, eines der belehrendsten Capitel des Buches. Diese zehn Jahre waren für ihn die eigentliche Vorbereitungszeit für sein Apostolat. Zwei junge Kreolen, die das geistige Elend der Schwarzen aus ihrer früheren Heimat kannten, sollten im Bunde mit Libermann und unter seiner Leitung die Congregation vom heiligen Geist und vom h. Herzen Mariä ins Leben setzen. Doch bevor dieses „unmögliche" Werk ins Leben treten konnte, bedurfte es noch großer Geduld und der ganzen heiligmäßigen Charakterstärke Libermanns, der wohl wusste, dass für Gottgewolltes der Widerspruch der Menschen der Prüfstein ist. Bald nahm seine Stiftung einen ungewohnten Aufschwung und in allen Erdtheilen, besonders unter den Negern Afrikas, sind seine Jünger thätig. Der Stifter selbst starb am 2. Februar 1852. Seit dem 1. Juni 1876 ist für den „Ehrwürdigen Diener Gottes" der Canonisations-Proceß eingeleitet. Als Mitglied des heiligen Tribunals, der diese Angelegenheit zu besorgen hatte, war Cardinal Pitra in der Lage, aus den authentischen Quellen zu schöpfen. Seine Meisterhand verstand es, aus des Ehrwürdigen Schriften und Gesprächen (er läßt ihn meistens selbst sprechen) ein Gemälde zusammenzustellen, das bei aller Anschaulichkeit in den äußeren Zügen, mit bewunderungswürdigem Verständnis die inneren Vorzüge im Seelenleben schildert. ... Für eine Zeit, in der die Auftheilung und Colonisation Afrikas von den europäischen Mächten in Angriff genommen ist, wird das Leben dieses Dieners Gottes, dessen Schüler bei derselben nicht die letzte Rolle spielen, besonders beachtenswert, und in einer Zeit, in der die Judenfrage in allen Ländern eine brennende geworden ist, wird der Lebensgang eines heiligmäßigen Israeliten von doppeltem Interesse.

Freinberg. Professor P. Josef Niedermayr S. J.

34) **Ist der Eibenbaum (Taxus baccata) giftig?** Von J. Wiesbauer S. J. Sonderabdruck aus „Natur und Offenbarung." 30. Band. Münster. 1895. Seite 335—349 und 398—420.)

Man sollte erwarten, dass ein so häufig vorkommender Baum ohne Fragezeichen als giftig oder nicht giftig bekannt sein würde, und doch bleibt auch am Schlusse der angezeigten Abhandlung, in einigen Punkten wenigstens, das Fragezeichen noch aufrecht. Der Verfasser hat nämlich wohl in sorgsamster Weise alle Literaturangaben über die Frage pro et contra gesammelt, kritisch beleuchtet und die Folgerungen gezogen, jedoch eigene Untersuchungen hierüber nicht gepflogen. Die zahlreichen Literaturbelege führen nun wohl zur Annahme, dass nur die Fruchteiben taxinhältig seien, „unterdessen scheint jedoch auch bereits als ausgemacht zu gelten, dass nicht jedes Organ der Fruchteiben taxinhältig sei." Es wird wohl noch die Frage gelöst werden, bevor die im Aussterben befindliche Eibe verschwindet.

Niederrana. M. Rupertsberger.

35) **Geistlicher Hausschatz für katholische Christen.** XIV. Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Dieses Buch, aus fünf Heften zusammengefügt, ist ein wahrer Hausschatz und eine lehrreiche Lectüre in christlichen Familien zur Stärkung des christlichen Sinnes und Lebens und zur steten Wiedererweckung des früheren Unterrichtes in Schule und Kirche über die Glaubens- und Sittenlehren.

Das erste Heft enthält eine „Vorbereitung zum Tode;" das zweite und dritte Erinnerungen an den Katechismus in Worten, Versen und Beispielen; das vierte eine Abhandlung über die wahre Andacht zur allerseligsten Jungfrau,

und das fünfte die Lebensgeschichte der heiligen Aebtissin Walburga und Erzählungen und Berichte über das heilige Oel aus deren Gebeinen.

Dieses „Geistlichen Hausschatzes" hat die Quartalschrift schon öfters ausführlicher gedacht, weshalb die gegenwärtige Erwähnung zur neuen Empfehlung genügt.

Wien. f.-e. Consistorialrath Heinrich v. Hurter, Kirchendirector.

36) **Des Johannes Murmellius pädagogische Schriften.** XVIII. Band der Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit. Von Dr. J. Gansen, Dr. A. Keller und Dr. Bernhard Schulz. Paderborn bei Ferdinand Schöningh. 1894. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Die Einleitung enthält die Biographie des Murmellius, dieses bedeutendsten Schülers des berühmten Alexander Hegius vom Orden der „Brüder des Ordens des gemeinsamen Lebens". Wir lernen Murmellius darin kennen als einen der bedeutendsten Humanisten seiner Zeit und als einen eifrigen Verfechter gesunder Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze. Die pädagogischen Schriften: „Opusculum de discipulorum" (Handbuch für Schüler), „Scoparius" (gerichtet gegen die Gegner des Humanismus), „Pappa" (Verschiedenes für das Studium der Knaben), erscheinen hier zum erstenmale in deutscher Uebersetzung, der poetische Th il in ganz gelungener poetischer Uebertragung. Diese Schriften tragen im allgemeinen den Charakter von Gelegenheitsschriften. Dennoch ist ihnen ein hoher Wert nicht abzusprechen, weshalb wir den Herausgebern der Sammlung „Pädagogischer Schriften" für deren Herausgabe nur dankbar sein können. Diese Schriften entrollen uns ein Bild des Geisteslebens und der Culturzustände jener Zeit; sie bergen eine Fülle allgemeiner Gedanken und Anregungen, welche für einen jeden, dem nur Erziehung und Unterricht der Jugend wertvoll sind, hochbedeutsam erscheinen müssen; sie enthalten eine Menge von Regeln und Mahnungen, die ein hervorragender Schulmann aus seiner eigenen reichen Erfahrung geschöpft hat, willkommen und dankenswert einem jeden Lehrer und Erzieher — der auf positiv christlichem Boden steht. Und dass sie gerade auf diesem Boden erwachsen sind, das kann nur dazu dienen, zur besseren Würdigung und Schätzung katholischer Pädagogik beizutragen.

Lauchheim (Württemberg). Stadtpfarrer Josef Kröll.

37) **Pastoral-Medicin.** Von Dr. med. Ferdinand Marx. Paderborn. bei Ferdinand Schöningh. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Vorliegendes Werk, hervorgegangen aus der Feder eines praktischen, auf kirchlichem Boden stehenden Medicciners, bezweckt in erster Linie die Vermittlung derjenigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse, welche dem Geistlichen in Ausübung seines Berufes nothwendig und nützlich sind. Ein Auszug aus der Hygiene erscheint hiebei selbstverständlich. Die Auswahl derjenigen Abschnitte, die Bezug auf Moral haben, ist nach Angabe und unter Beihilfe erfahrener Cleriker getroffen. Auch die sociale Gesetzgebung ist gestreift. Nach unserem Dafürhalten entspricht das Buch in vorzüglicher Weise seinem Zwecke und ist sehr zu empfehlen. — Kröll.

38) **„Mystik".** Von Heinrich Schauerte, Priester. Mit bischöflicher Approbation. Paderborn. 1894. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung. Kl. 8°. 118 S. Preis M. 1.— — fl. — .60.

Gliederung des Werkes: 1. Prophezeiung. 2. Menschenleben. 3. Stand. Das Wesen, die Ursachen, die Art und Weise, die Theile (Entrückung, Sprachengabe, Redegabe, Wundergabe) der Prophezeiung, die verschiedenen Arten der Bethätigung des religiösen Lebens (contemplatives, actives Leben), die verschiedenen Stände in Bezug auf die christliche Vollkommenheit werden vom durchaus fach-

gewandten Verfasser in angemessener Weise geschildert und erörtert. Die Lectüre des wertvollen Werkchens setzt theologische und philosophische Bildung voraus. — Kröll.

39) **Die christliche Jungfrau.** Worte der Belehrung und Ermahnung von A. v. Liebenau. Dülmen i. W. Laumann. 8°. 200 S. Preis elegant gebd. M. 4.— = fl. 2.40.

Dieses mit bischöflicher Gutheißung und Empfehlung zu Weihnachten 1893 erschienene Büchlein bildet ein einfacheres Gegenstück zu den von der nämlichen Verfasserin für höhere Kreise geschriebenen „Rosenblüten und Edelweiß", welche in dieser Quartalschrift (Jahrg. 1891, S. 702) bereits angezeigt wurden. Auch in dem neuen Büchlein versteht es die ebenso religiöse wie feingebildete Verfasserin den rechten Ton zu treffen, um den christlichen und zunächst den katholischen Jungfrauen der mittleren Stände in den Capiteln: „Das religiöse Leben der Jugendzeit," „Die christlichen Tugenden" (wodurch die christliche Jungfrau besonders sich auszeichnen soll), „Kindespflichten und Geschwisterliebe", „Nächstenliebe und Barmherzigkeit" — ihre Pflichten gegen Gott, sich selbst, die Eltern und Geschwister, sowie den Nächsten ans Herz zu legen und ihnen schließlich noch im Capitel: „Die gottgefällige Standeswahl" vortreffliche Winke für die so hochwichtige Zeit der Standeswahl zu ertheilen. Mit „Blicken auf die selige Ewigkeit" und „Lebensregeln aus der heiligen Schrift", in welcher wie in den Schriften der heiligen Väter die Verfasserin gleich einem Theologen bewandert ist und deren schönste Stellen sie auch immer am passendsten Orte einzuflechten weiß, schließt dieses sehr empfehlenswerte und zu Festgeschenken wegen seiner eleganten Ausstattung ganz besonders geeignete Büchlein.

Rom. P. Konrad Eubel O. M. C.

40) **Gedenkblatt an die heilige Mission in der Pfarrkirche Maria Treu** der PP. Piaristen in der Josefstadt in Wien vom 4. bis 18. März 1894. Von Anton Köck. Wien. 1894. Selbstverlag. Buchdruckerei „Austria". 132 S. Preis ?

„Wien rechristianisiert sich, Wien steht auf vom Schlafe des Indifferentismus." Wodurch? Der Verfasser findet den Grund in den zahlreichen heiligen Volksmissionen. Die gesegnete Mission in Maria Treu hat er selbst mitgemacht. Das Büchlein enthält die Predigten der Missionare P. Heidenreich, P. Amand Franz, P. Josef Mayer und P. Johann Mair C. Ss. R. nach stenographischen Aufzeichnungen. Die meisten sind von P. Amand Franz aufgenommen. Die Missionsfeierlichkeiten, besonders die Andacht zum allerheiligsten Sacramente, werden ausführlich beschrieben.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

41) **Fünf Novellen,** der Wahrheit nacherzählt von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Vierter Band. 1. Professor Sternmayers Verbrechen. — 2. Helge Vatterburg. — 3. Der geheimnisvolle Fabriksarbeiter. — 4. Stirb in Tollwuth. — 5. Rückerinnerungen des Grafen Hartberg. — Augsburg. 1893. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung. Kl. 8°. Preis broschiert M. 3.50 = fl. 2.10.

Vorgenannte fünf Novellen reihen sich sowohl was fesselnder Inhalt als Güte der Tendenz betrifft, dem bisher von dieser äußerst fruchtbaren Schriftstellerin erschienenen Novellenschatze vollkommen ebenbürtig an und dürften gewiss auch nicht verfehlen, einen recht großen Leserkreis zu finden. Sollten wir uns in eine Rangierung derselben einlassen, so würden wir jedoch die Novelle: „Professor Sternmayers Verbrechen" den übrigen nachsetzen, da uns die Charakterzeichnung Sternmayers einerseits psychologisch unwahrscheinlich, anderseits trotz Reue und Bekehrung gar zu abstoßend erscheint.

Linz. Leopold Lachner, o.-ö. Landes-Rechnungsrath.

42) **Festschrift.** Zum 50. Priesterjubiläum des Herrn Pfarrers und geistlichen Rathes Rolfus.

Eine gelungene Arbeit. Der Leser empfängt ein herrliches Bild von der rastlosen, segensreichen Thätigkeit des hochwürdigen Jubilars. Es sind hier die von Dr. Rolfus edierten Bücher nebst den Urtheilen fachkundiger Männer gesammelt, lauter Zeugen seiner reichen Kenntnisse, vorzüglich in der Pädagogik. Der Leser dieser Festschrift findet darin manche Grundsätze, die ihm besonders als Lehrer eine Stütze sein können.

43) **Heredität der Kleinen.** Nr. 38.

Enthüllt ein Lebensbild von Christoph Columbus (Panholzer) und vom hl. Karl Borr. (Lorenz). Die Bilder sind lichtvoll geschrieben. Die Sprache gediegen, der Inhalt edel. Im Leben des hl. Karl Borr. scheint es mir doch zu übertrieben, wenn behauptet wird, dass der Orden der Jesuiten allein der Reformation Einhalt gethan habe.

Dornbin. P. Wulfram O. Cap.

44) **Der Engel des Herrn,** oder: Die Kunst, ein unschuldiges Kind zu bleiben. Belehrungs- und Gebetbuch für Kinder. Herausgegeben von Leonhard Widemayr, Religionslehrer der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt und Katechet an der damit verbundenen Mädchenübungsschule in Innsbruck. Mit kirchlicher Approbation. Innsbruck. 1894. Verlag der marianischen Verlagsbuchhandlung. 296 S. Preis fl. —.36 = M. —.72.

Unter diesem Titel hat ein vielerfahrener und reich begabter Religionslehrer und Katechet den Kindern ein Büchlein an die Hand gegeben, wie es für sie wohl kaum ein besseres gibt. Es theilt sich in vier Hauptabtheilungen, nämlich das gute Kind am Morgen, das gute Kind in der Kirche, das gute Kind untertags und das gute Kind am Abende; dazu kommt noch ein Anhang mit den gebräuchlichsten Kirchenliedern. Die gewöhnlichen Gebete (Morgengebete u. s. w.) sind reich vertreten, passend ausgewählt, schön, kurz, bündig und inhaltsreich, innig und für das Kind sehr leicht verständlich. Für alle Verhältnisse, in die das Kind im täglichen Leben kommt, werden Belehrungen und Lebensregeln vorausgeschickt und diese sind nach unserer Ansicht geradezu meisterhaft zusammengestellt. Aber man wendet vielfach ein: „In der Kirche soll das Kind beten, nicht Betrachtungen lesen, zum Lesen soll es angehalten werden." Ja freilich! Aber mit Verlaub, besteht denn das Beten beim Kinde nur darin, das es möglichst viele „Vater unser" und sonstige Gebete plappert oder liest? Sind nicht auch in unsern Betrachtungsbüchern und ascetischen Werken viele Belehrungen enthalten? Gewiss; und doch lesen wir sie auch in der Kirche und halten dies mit Recht für ein ordentliches Gebet. Warum sollte dies beim Kinde anders sein? Wir sehen das nicht ein, umsoweniger, da die Belehrungen in diesem Büchlein so gehalten sind, dass sie für wahre und echte Kinderbetrachtungen angesehen werden können. Ueberdies, wo anders wird das Kind diese Regeln lesen, wenn nicht in der Kirche? Zuhause kaum und sonst gewiss auch nirgends. Also wenn nicht im Gotteshause, dann gar nicht! Und doch sind diese Mahnungen so schön, so dem Kinde zu Herzen dringend, dass es höchst schade wäre, wenn deren Lesung unterbliebe. Gebete sind schon doch noch genug, es kommen dieselben nicht zu kurz. Wir glauben, mit diesem Büchlein könnte man wirklich ein Kind zu einem frommen Leben führen. Die Sprache ist eben ganz für Kinder, darum vielen Erwachsenen weniger zusagend. Wie das Kind denkt und spricht, so denkt und schreibt hier der Verfasser auch. Möge dies Büchlein, dieser gute „Engel des Herrn" durch viele Länder die Runde machen und vielen Kinderseelen ein sicherer Führer sein! Es zählt 296 Seiten im kleinen Gebetbuchsformat. Druck und Ausstattung sind recht lobenswert.

St. Jodok. Jos. Sigmund, Pfarrer.

45) **Litaniae Lauretanae** in tonis Psalmorum pro 2 praecentoribus Soprano et Alto atque choro 4 vocum. Aloisius Hennig S. J. Kalocsa. Preis 50 kr.

Wie die Ueberschrift zeigt, bietet uns der hochwürdige Compositeur eine lauretanische Litanei, die so eingerichtet ist, dass die Invocationen von einem Sopranisten und einem Altisten vorgesungen werden, während der vierstimmige Chor die „Ora pro nobis" singt. Die Motive sind, wie die Ueberschrift gleichfalls besagt, die der acht Psalmtöne (den zweiten Ton ausgenommen) und des tonus peregrinus. Der Compositeur hat sich nur im fünften und sechsten Tone eine kleine Abweichung erlaubt. Die finalis des fünften Tones lautet bekanntlich do si ut la, oder modern ausgedrückt: d h c a, während der Verfasser d b c a singen lässt. Im sechsten Tone lautet die mediatio: sol la fa oder um in unserer modernen Musiksprache mich auszudrücken: g a f, aber so, dass der Hauptton des Motives nicht auf g sondern auf a entfällt, während der Compositeur denselben auf g legt. Im übrigen zeigt die Litanei eine gewandte Stimmenführung und wird bei sorgfältigem Vortrage gewiss jenen Zweck erreichen, den jede Kirchencomposition anstreben muss, den wahrer Erbauung.

Freinberg. Rector P. Michael Burgstaller S. J.

46) **Die Bekehrung des hl. Augustin** in dramatischer Form bearbeitet von Alois Weigand. Würzburg. 1894. Andr. Göbels Verlagsbuchhandlung. Preis M. 1 = fl. —.60.

Das vorstehende Drama hat der Verfasser anlässlich seiner und dreier hochw. H. H. Collegen Secundizfeier gedichtet. Wir wollen an dasselbe den mildesten Maßstab anlegen und es als Lesedrama empfehlen. Für eine Bühnenaufführung entbehrt das Stück zusehr der äußeren Handlung, indem es sich vorwiegend in Disputationen und Reflexionen bewegt. Eine persönliche Begegnung und Unterredung der Mutter Monica mit dem Sohne vor dessen Bekehrung hätte Stoff zu einer erhebenden Scene geboten; das Motiv blieb jedoch unbenützt. Den formellen Mängeln, besonders metrischer Art, könnte gelegentlich einer Neuauflage abgeholfen werden.

Seitenstetten. Professor Dr. Robert Weißenhofer O. S. B.

47) **Sechs Fest-Postludien für die Orgel** zum Gebrauche beim Gottesdienste von H. Pauli. Trier. Paulinus-Druckerei. Gr. Quart. 15 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Sämmtliche sechs Postludien sind von eminenter Brauchbarkeit für bessere Organisten, welche in obligatem Pedalspiele eine gewiße Fertigkeit erlangt haben. In der Erfindung glücklich, hat der Componist auch seine Gewandtheit in der Behandlung des polyphonen Styles bethätigt.

Linz. Landes-Secretär Victor Kerbler.

48) **Rolf und die Bären** nebst drei anderen Original-Märchen von Cary Groß. Einsiedeln. 1892. Benziger. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

In kindlicher und doch recht schöner Sprache erzählt uns die Verfasserin von den Schicksalen des kleinen Rolf und seines Schwesterleins Aleidis, wie sie durch die böse Violante vom väterlichen Erbe verdrängt werden, aber durch die Mithilfe der gütigen Meerfrau den längst todtgeglaubten Vater und damit ihr Lebensglück wiederfinden. Ebenso herzig sind die drei anderen Märchen von „Godwin und Godwinda", „Adelmar und der Delphin", „Wildröslein und die drei Kronen", wenngleich die Gleichartigkeit der Entwicklung (es handelt sich immer um Verwandlungen) etwas ermüdet. — Das Büchlein kann jedem Kinde unbedenklich in die Hand gegeben werden.

Linz. Heinrich Rechberger, Weltpriester.

49) **Panna Maria Frydecká.** Dle rukopisů hodnověrných spracoval František Hawlas, kaplan. Cistý výnos věnován

bude ku zřízení nových varhan. V Brně 1893. Tiskem papežské knihtiskárny rajhradských benedictinů. Nákladem vlastním. (Muttergottes-Kirche in Friedek. Nach glaubwürdigen Quellen bearbeitet von Franz Hawlas, Kaplan. Der Reinertrag wird gewidmet zur Anschaffung einer neuen Orgel. Brunn. 1893. Druck der päpstlichen Buchdruckerei der Benedictiner von Raigern. Selbstverlag des Verfassers.

Dieses dem hochwürdigen Herrn Prälaten und Generalvicar Findinski gewidmete Werkchen behandelt vor allem die zur Ehre der Muttergottes gebaute und 1759 geweihte Wallfahrtskirche zu Friedek und spricht auch über die anderen Gotteshäuser genannter Stadt, insbesondere über die dortige Pfarrkirche.

Wir begrüßen mit Freude dieses nach Quellen sorgfältig ausgeführte Werk, dies umsomehr, als hiemit gemäß dem Wunsche Sr. Heiligkeit unseres glorreich regierenden heiligen Vaters Leo XIII. gearbeitet ist zum Wohle der Kirche, für welche unser Statthalter Christi eben durch ähnliche historische Studien, wie sie mit unserem Buche gegeben sind, große Vortheile, insbesondere in unserer jetzigen Zeit der Angriffe gegen alles Heilige und gegen alle hergebrachte Ordnung der Dinge erhofft. — Wir empfehlen diese schön ausgestattete, verhältnismäßig billige, einem guten Zwecke dienende Arbeit und sprechen den Wunsch aus, dass womöglich über alle Kirchen solche historische Proben geliefert werden möchten.

Die Sprache ist dem böhmischen Sprachgeiste im allgemeinen entsprechend gehalten.

Teschen. Wilhelm Klein, Religionsprofessor.

50) **Erzählungen** von Adolf Kolping. 5. Band. Paderborn bei Schöningh. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Adolf Kolping, der Vater der Gesellenvereine, suchte das geistige und leibliche Wohl der Menschheit, namentlich der arbeitenden Classe nach Kräften zu fördern und die vier goldenen Lebensregeln der katholischen Gesellenvereine: „Religion und Tugend, Arbeitsamkeit und Fleiß, Eintracht und Liebe, Frohsinn und Scherz" ins praktische Leben zu übersetzen und durch eine gesunde Lectüre zu stützen. So wurde er selbst Schriftsteller. Im vorliegenden fünften Bande, enthaltend: „Untreue schlägt den eigenen Urheber", „Wie sich einer zugrunde richtet", „Schuld, Strafe, Versöhnung", „Heimat und Fremde", „Ein Lehrstück aus der Erziehung", „Ein Besuch beim Onkel", „Du sollst nicht stehlen", zeigt sich Vater Kolping als ein großer Menschenkenner und feiner Beobachter und schildert in meisterhaft lebendiger und oft dramatischer Weise des Menschen Glück und Elend. Manche Scenen würden freilich nur gewinnen, wenn sie nicht so breit getreten wären.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

51) **„Scheintodt"**, Roman, und **„Am Fenster"**, Erzählung von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Augsburg. 1894. E. Schmid. Preis M. 3.40 = fl. 2.04.

Die beiden in einem Bande erschienenen Erzählungen reihen sich würdig den zahlreichen früheren Arbeiten der beliebten Verfasserin an. Der Roman ist spannend ohne dass die Verfasserin das etwas gruselige Thema in allzu drastischer Weise verwertet, wozu sich ein Auctor von minder gutem Geschmack sicher hätte verleiten lassen. Die Erzählung „Am Fenster" ist insoferne actuell, als in derselben das verderbliche Treiben der Anarchisten eine grelle Beleuchtung erfährt.

Linz. Landes-Secretär Victor Kerbler.

52) **Neue religiöse Schauspiele für Mädchen.** Von Wilhelm Pailler. Mit Musikbeilagen von Bernh. Deubler und Josef Gruber. Linz a. d. Donau. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). Mit dem Porträt des Verfassers. Klein 8°. V. und 192 S. Preis 90 kr. = M. 1.80.

Am 17. März 1895 starb der reg. Chorherr von St. Florian Wilhelm Pailler, der seine hohe poetische Begabung und sein feines Kunstverständnis mit glänzendem und gesegnetem Erfolge in den Dienst jener jugendlichen, insbesondere weiblichen, Vereine und Kreise gestellt, welche zur Veredlung, Erbauung, Erheiterung ihren Kräften und Verhältnissen entsprechender Schauspiele bedürfen.

Nun ist die letzte Gabe seiner Muse erschienen. Herausgeber und Verleger dieses Nachlasses verdienen allen Dank. Würdiger hätte der zu früh verblichene Jugendfreund seine Schaffensthätigkeit nicht schließen können als mit dieser „Marientrilogie". „Mariens letzter Tag", das erste der drei Stücke, ist eine Reihe eng verknüpfter dramatischer Scenen, deren Mittelpunkt die ihrem Tode sich nähernde Mutter des Herrn ist. Der Dichter läßt feinfühlig sie nur weniges sprechen, aber alles an ihr athmet Hoheit, Güte, Liebe, Sehnsucht. Mit wenigen Strichen ist ein vollendetes Charakterbild gezeichnet. Aber auch der weite Kreis der heiligen und frommen Frauengestalten, welcher sich ungezwungen um die Hauptperson zieht, ist fein und plastisch charakterisiert. Namentlich die Figur der Kleona, der Tochter des Kaiphas, ist classisch zu nennen, ihre wortlose Zurüstung zum Tode unbeschreiblich schön. Die hier, wie in den beiden anderen Stücken eingeflochtenen Lieder sind allerliebst. Den musikalischen Wert derselben kann ich freilich nicht beurtheilen. Aber die Namen der Tondichter sprechen für ihre Tüchtigkeit. Die Sprache ist wunderbar fließend, durchaus edel. Wenn Leiter, Regisseur und Spielerinnen ihre Pflicht ganz erfüllen, so kann die Aufführung nur wirkungsvoll sein. Das zweite Stück: „Von St. Marias Herzen", vor der Drucklegung mehrmals aufgeführt, voll Handlung, reich an drastischem Effect, volksthümlich, aufgebaut auf einer Legende, edel und fromm, „leicht zu spielen", ist ein echtes „Zugstück" für Jungfrauentheater. Als mir Pailler wenige Wochen vor seinem Tode das Manuscript des dritten Stückes in dem sauber ausgestatteten eben erschienenen Bändchen zusandte, schrieb ich ihm: „Die rechtshistorischen und psychologischen Scrupel, welche mich anfangs beim Durchlesen anfochten, konnten schließlich die Empfindung von der Wirksamkeit des Ganzen auf der Bühne nicht beeinträchtigen. Die Charaktere sind sorgfältig ausgearbeitet, die Lieder wunderhübsch, die Sprache nirgends gewöhnlich, die Rollen leicht aufzufassen und wiederzugeben. Der Effect der „Erscheinungen" müßte auf Ihrer Bühne überwältigend sein. Ich gratuliere dem Dichter und den Jungfrauen zu dem Schauspiele und würde mich freuen, wenn jener wieder gesundete, und diese wieder ein frisches „Spiel" aus seiner Hand bekämen."

Nun aber ist „Der armen Seelen Mutter" das letzte Spiel gewesen; ein würdiger Schluss, in Wahrheit, der originellen und bühnenfähigen, frommer und frischer, spannender und packender, erquickender und erbaulicher Schauspiele, die Wilhelm Pailler Gott und seinen Heiligen zu Ehren und zur Freude des jungen und des alten Volkes geschrieben hat. Sie werden sein irdisches Leben lange überdauern.

Linz. A. Ozlberger, Schulrath.

B) Neue Auflagen.

1) **Geschichte der Päpste** seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Dr. Ludwig Pastor, ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck. Zweiter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius II. bis zum Tode Sixtus IV. Zweite, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. LIII u. 796 S. Gr. 8°. Preis brosch. M. 10.— = fl. 6.—; gebd. M. 12.— = fl. 7.20.

Verdiente schon die erste Auflage des zweiten Bandes der Geschichte der Päpste den ungetheilten Beifall und das einstimmige Lob all derer, die ohne Voreingenommenheit und Parteiinteresse den stattlichen Band kritisch beurtheilten, so gebürt diese Anerkennung in noch höherem Grade dieser vermehrten und verbesserten zweiten Auflage. Die zuverlässige und für den tüchtigen Historiker unerlässliche Grundlage des mühevollen Quellenstudiums hat in dieser Neugestaltung des Werkes an Ausdehnung und Tiefe gewonnen. Der Kreis der einschlägigen Literatur wurde bedeutend erweitert und allseitig verwertet. Besonders müssen wir die höchst instructiven Anmerkungen dieser neuen Auflage hervorheben: sie enthalten nicht selten eine schlagende Widerlegung traditioneller falscher Geschichtsauffassung und tendentiöser Entstellung historischer Wahrheit. Es ist uns nicht vergönnt, einzelne, in der That glänzende Partien dieses classischen Werkes hervorzuheben; auch würde es schwer fallen, gewissen, wahrhaft classischen Exposés vor anderen den Vorzug zu geben. Im allgemeinen sei nur das gesagt, dass die beste Rechtfertigung des Papstthums, seine siegreichste Vertheidigung, in der unparteiischen Forschung und Darlegung seiner Geschichte besteht. Den Beweis hat der Verfasser durch sein epochemachendes und vielbewundertes Buch, das jetzt in neuer Form erschienen ist, unwiderlegbar geliefert. Für den kostbaren Anhang mit 148 ungedruckten Actenstücken und archivalischen Mittheilungen wird der gebildete und zu selbständiger Forschung geneigte Leser dem verehrten Herrn Verfasser Dank wissen. Das „Nachwort" zur Abwehr ist eine durch die Gehässigkeit und Scandalsucht „altkatholischer Kritik" hervorgerufene treffliche Beleuchtung jener, die in ihrer pronouncierten Parteistellung sich um das achte Gebot nicht mehr zu kümmern scheinen. Auch hier zeigt sich wieder des Verfassers maßvolle Besonnenheit und ruhige Objectivität. —

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

2) **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen**, erläutert durch die Motiven- und Ausschußberichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des obersten Gerichtshofes. Von Dr. Burkhard. Dritte, ergänzte Auflage. Zwei Bände. Wien. 1895. Manz, k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis brosch. 5 fl., gebd. 6 fl.

In diesen zwei Bänden ist alles enthalten, was seit 1867 in Oesterreich auf kirchenpolitischem Gebiete gesetzlich bestimmt worden ist: Allgemeine Rechte der Staatsbürger. Religions-Gesellschaften. Interconfessionelle Verhältnisse. Kirche und Ehe. Kirche und Schule. Wehrpflicht der Priester. Katholische Kirche. Evangelische. Griechische. Aeußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Vermögensrecht. Religionsfondbeiträge. Congrua. Kirchliche Baulast. Theol. Lehranstalten.

In den Entscheidungen offenbart sich die amtliche Handhabung der Gesetze sowie die Interpretation derselben. Es liegt auf der Hand, dass der Besitz eines solchen Werkes für viele nothwendig, für viele wenigstens sehr nützlich ist.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

3) **Die Gabe des Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist von M. Meschler S. J. Zweite, vermehrte Auflage. Freiburg. 1892. Herder. 518 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Merkwürdiger- und erfreulicherweise vermehrt sich, besonders in der zweiten Hälfte unseres Jahrhundertes, die Literatur über den heiligen Geist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. In die Fußstapfen eines Gaume, Cardinal Manning, Abbé Petit, Coulin, Zardetti, der beiden Janssen tretend, hat Meschler diese Literatur in dem oben bezeichneten Werke mit einem schätzbaren Beitrag bereichert; einem Werke, das in kurzer Zeit bereits die zweite Auflage erlebt hat. Meschlers Buch behandelt nicht in speculativer, sondern in populärer Darstellung, zum Zwecke der Erbauung, die gesammte Lehre vom heiligen Geiste in 52 Abhandlungen, wovon jede in zwei oder drei Punkte abgetheilt ist. Auf zwei Abhandlungen oder Betrachtungen, wie sie der Autor nennt, über das Pfingstereignis, folgen Betrachtungen über die ontologischen Beziehungen des heiligen Geistes in Gott, dann über die Wirksamkeit desselben nach außen, seine Beziehungen zum Erlösungswerke, zur Kirche, deren Organismus und Gnadenmittel, den Einzelmenschen, der Familie, der Gesellschaft und deren Heiligung und Vollendung. Der zweiten Auflage ist eine schöne Erklärung der beiden heiligen Geist-Hymnen Veni Sancte und Veni Creator beigegeben. Den Schluss bilden einige Betrachtungen über die Andacht zum heiligen Geiste.

Meschlers Buch, für dessen Brauchbarkeit schon dessen rascher Absatz zeugt, ist für alle Christen, besonders aber die Priester und Ordensleute geschrieben, eignet sich besonders für gebildetere Laien, denen es sehr zu empfehlen ist. Besonders dürfte dieses Werk Predigern und Katecheten eine recht willkommene Gabe sein. Recensent, der das Buch schon bei sehr vielen Geistlichen getroffen, wünscht es in der Bibliothek eines jeden Priesters zu sehen, aus dem doppelten Grunde, weil es erstens ein ebenso reichhaltiges als brauchbares Material zu Predigten über den heiligen Geist bietet, und zweitens, weil der Priester mit Hilfe dieses Buches in die Lage versetzt wird, durch populäre und gediegene Predigten über den heiligen Geist, die Andacht zum heiligen Geiste in sich und anderen zu beleben und zu fördern, eine Andacht, welche der verewigte Scheeben als ein wahres Bedürfnis für unsere frivole und materiell gesinnte Zeit erklärt hat. (Myst. S. 431.)

Linz. P. Emmanuel Sammer, Karmeliten-Ordenspriester.

4) **Kanzel-Vorträge** des Bischofs von Trier Dr. Mathias Eberhard. Herausgegeben von Dr. Aegidius Ditscheid. Dritte Auflage. Vierter Band: Fest- und Gelegenheitsreden I. Freiburg. Herder. VIII u. 366 S. Gr. 8°. Preis brosch. M. 4 = fl. 2.40; gebd. M. 6.— = fl. 3.60.

Nun liegt auch der vierte Band des Eberhard'schen Predigtwerkes in dritter, unveränderter Auflage vor. Die erste erschien 1878, die zweite 1883; es brauchte also zwölf Jahre, um die, wir wissen nicht, wie starke zweite Auflage abzusetzen. Das ist für ein Buch wie dieses entschieden zu lang. Denn diese Vorträge sind so reich an originellen, geistvollen und schönen Ideen, dass wir sie gerne als Lectüre in der Hand jedes nicht allem Idealen völlig abgestorbenen Menschen sähen. Man wird nicht leicht so anregende und herzerfreuende Gedanken über die Grundgeheimnisse des Christenthums finden, wie sie hier in den Vorträgen über die Hochfeste des Kirchenjahres geboten werden. Unter den Gelegenheitsreden dieses Bandes nimmt die in Auffassung und Ausführung gleich vorzügliche Festrede bei Einweihung der drei neuen Altäre in der Jesuitenkirche zu Trier am 25. Juli 1860 die erste Stelle ein. Möchten doch die Leser dieser Zeitschrift recht viel thun, um diesen Vorträgen Einlass in unseren besseren katholischen Familien zu verschaffen. Oder hätten uns alle die Romane und Novellen so weit gebracht, dass das Interesse an ernsterer religiöser Lectüre vollständig abgestorben wäre?

Wynandsrade (Holland). Karl Racke S. J.

5) **Pastoralmedicin.** Die Naturwissenschaften auf dem Gebiete der Moral und Pastoral. Ein Handbuch für den katholischen Clerus. Von Dr. E. W. W. von Olfers. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochwst. Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br. 1893. Herder'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. VIII und 218 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

In der Recension der ersten Auflage (Quartalschrift 1883, Heft II) nannten wir diese Pastoralmedicin ein interessantes, reichhaltiges und mühsam zustande gebrachtes Werk. Es freut uns, dass eine zweite Auflage desselben nothwendig wurde. Viele seither erflossene römische Decrete sind eingereiht: Betreff der Craniotomie (S. 20), der absoluten Sterilität (S. 57), der Leichenverbrennung (S. 170), der Aerzte bei einem Duell (S. 177), des Gebrauches des Aluminiums für die heiligen Gefäße (S. 209). Der am meisten citierte Theologe ist nebst dem heiligen Alfons diesmal P. Lehmkuhl. Wenn S. 75 gesagt wird, die Kirche mache den Erstgebärenden und schwächlichen Schwangeren den Empfang des heiligen Bußsacramentes zur Gewissenspflicht, so kann dies nur für jene gelten, quae peccato mortali se maculaverunt; so meint es auch der hl. Alfons. Wenn laut S. 178 Verstöße gegen die Clausur in Nonnenklöstern von Seite des Arztes eine dem Papste reservierte Excommunication nach sich ziehen, so gilt dies einzig von den Verstößen gegen die päpstliche Clausur. Wenn in einer S. 197 angeführten bischöflichen Verordnung gesagt ist, dass nur Priester oder erwachsene Kinder Hostien bereiten sollen, so sind unter pueri Kirchendiener, die nicht Priester sind, also Cleriker geringeren Ranges zu verstehen. Einige Bemerkungen sind namentlich dankenswert, z. B. dass in den Hebammenschulen Ostpreußens (auch anderwärts?) von der Nothtaufe keine Rede sei, also dem Pfarrer es allein obliege zu sorgen, dass die Hebammen seiner Pfarre den nöthigen Unterricht erhalten (S. 28); dass der staatliche Impfzwang zwar mit Vorurtheilen zu kämpfen habe, aber richtig gehandhabt, laut Erfahrung durchaus berechtigt sei (S. 160); dass die blinden Taubstummen erziehungsfähig und daher auch zum Empfange der heiligen Sacramente tauglich zu machen seien, was durch Beispiele erhärtet wird (S. 116); dass endlich der Gesangsunterricht in den Seminarien auch aus sanitären Gründen sehr zu empfehlen sei (S. 178).

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

6) **Commentarius in Evangelium s. Joannis,** concinnatus per Leonard Klofutar, praepositum capituli cathedr. Labacensis, s. Theol. Doctorem, Instituti studiorum theol. dioecesani directorem, nec non studii biblici N. T. professorem emeritum. Editio altera recognita et aucta. Labaci 1894. 8°. VII, 375 pag. Sumptibus auctoris. In Commission bei Heinrich Kirsch in Wien. Preis 2 fl.

Dieser treffliche Commentar, dessen erste Auflage der selige J. Emmanuel Veith in seinen „Anfängen der Menschenwelt" S. 38 recht lobend bezeichnete, erscheint nun nach 33 Jahren vom hochbetagten Verfasser, der heuer sein 50jähriges Priester-Jubiläum feierte, auf vielseitigen Wunsch in zweiter Auflage, um 55 Seiten vermehrt und stark verbessert. Bei der Umarbeitung wurden die inzwischen neu erschienenen katholischen Commentare zum Evangelium des heiligen Johannes, und zwar von Dr. Aug. Bisping, Jos. Corluy S. J., Paul Schanz, Fr. Pölzl, Jos. Grimm, Knabenbauer S. J., nebst der Introductio in N. T. Ibb. vol. III des gelehrten Cornely S. J. und den diesbezüglichen Artikeln in Wetzer und Welte Kirchenlexikon, zweite Auflage, zurathe gezogen und benützt. Neben der Vulgata wurde auch der griechische Text berücksichtiget und die verschiedenen Lesearten bei wichtigen Stellen hervorgehoben.

In der recht gediegenen Einleitung (Prolegomena) wird der vom Eusebius infolge einer missverstandenen Stelle des Papias eingeführte Unterschied zweier

Johanneſe (des Apoſtels und eines gewiſſen presbyter Joannes) mit Recht übergangen; auch der von einigen Exegeten vertheidigte nebenſächliche Zweck des Evangeliſten, nämlich die Johannesjünger nebenbei zu bekämpfen, wird nicht berührt. Die Differenzen zwiſchen dem Johannes-Evangelium und den Synoptikern in Bezug auf die Dispoſition des Erzählten und auf den Lehrgehalt müſsten doch gründlicher erörtert werden; dabei wäre auch zu zeigen, daſs die Perſon und die Lehre Chriſti bei allen vier Evangelien unter verſchiedenem Geſichtspunkte betrachtet dieſelbe ſei. Der Verfaſſer theilt das IV. Evangelium nach dem Vorbilde der Neueren in drei Theile ein: Pars I cc. I—XII; Pars II cc. XIII—XVII: Pars III cc. XVIII—XXI, indem er die Pars II der erſten Auflage in zwei Hauptabſchnitte erweiterte. Eine gründliche Bearbeitung und Erweiterung erfuhr die Logoslehre im Prologe. Im c. V, 1. wird das ſtrittige „Feſt der Juden" als Paſchafeſt vom Verfaſſer angenommen und mit neuen, gewichtigen Gründen erhärtet. Daſs Chriſti Verheißungsworte c. VI, 52—60 von der Euchariſtie (buchſtäblich) und nicht, wie die Proteſtanten wollen, von einem geiſtigen Genuſſe (bildlich) zu verſtehen ſeien, wird nach Corluy glänzend nachgewieſen. Die Identität der Maria Magdalena mit der Sünderin und der Schweſter des Lazarus wird durch aus der Tradition und der Liturgie geſchöpfte Gründe unterſtützt, leider ſcheint der Text des Evangeliſten dagegen zu ſprechen. Der Commentator hat die in der erſten Auflage verfochtene Meinung, Chriſtus habe am 14. Niſan das letzte Abendmahl gehalten und ſei am darauffolgenden Oſterfeſte gekreuziget worden, aufgegeben und ſich mit Hanneberg, Grimm, Cornely, Lohmann, Knabenbauer u. a. für die Verlegungshypotheſe entſchieden, d. h. die Juden hätten jenes Jahr das Oſterfeſt vom Freitage auf den Samstag verlegt. Im c. XXIII. 30 wird die Frage, ob Judas der Einſetzung der heiligen Euchariſtie beigewohnt und dieſelbe genoſſen, negativ entſchieden. Auch andere Stellen, z. B. XIX, 14 (hora quasi sexta: XIX. 34 (exivit sanguis et aqua): XX, 16 (Rabboni) wurden mit den Ergebniſſen der neueſten Schriftforſchung bereichert und verbeſſert.

Die Vorzüge der Klofutar'ſchen Commentare zu den vier Evangelien wurden hier ſchon öfters hervorgehoben; ſie verdienen die Epitheta: kurz, klar und gut. Für den Schulgebrauch ſowohl als auch zum Privatſtudium erweiſen ſie ſich ſehr geeignet. Insbeſondere leiſten ſie den Seelſorgern, die ſchnell über eine Evangelienſtelle orientiert und belehrt werden wollen, vortreffliche Dienſte. Wir halten die zweite Auflage dieſes Commentares für das gediegenſte Werk des verehrten Verfaſſers.

Papier und Druck machen alle Ehre der katholiſchen Buchdruckerei in Laibach; nur ſchade, daſs ſelbe keine hebräiſchen Typen beſitzt und infolge deſſen der Autor die vielen hebräiſchen Wörter lateiniſch transſcribieren muſste. Wenn man aber ſchon transſcribieren muſs, ſoll man doch ſtatt der alten, unzulänglichen Transſcriptionsmethode, die von der deutſch-morgenländiſchen Geſellſchaft eingeführte und allgemein angenommene anwenden!

Wien. Dr. Fr. Sedej, k. u. k. Hofkaplan und Studien-Director.

7) **Psallite sapienter!** Pſallieret weiſe! Erklärung der Pſalmen im Geiſte des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter O. S. B., Erzabt von St. Martin zu Beuron. Zweite Auflage. III., IV. und V. Band. Mit einem Generalregiſter über alle fünf Bände. Freiburg i. Br. 1891, 1892 und 1894. Herder'ſche Verlagshandlung. 574, 624 und 528 Seiten. Preis je M. 6.— = fl. 3.60. Einbanddecken pro Band M. 1.40 = fl. —.84 excluſive Zoll.

Mit den drei oben angezeigten Bänden liegt die zweite Auflage des Wolter'ſchen Pſalmenwerkes vollſtändig vor. Da wir bereits im Jahrgang 1891 (Heft II, S. 416 ff.) und 1892 (II. Heft, S. 431 ff.) das Werk im ganzen und die zwei erſten Bände der neuen Auflage beſprochen und empfohlen haben, ſei hier nur auf das neu hinzugekommene Generalregiſter über alle fünf Bände

aufmerksam gemacht, das sich seinem Inhalte nach nicht mit den etwas ausführlicheren Registern der einzelnen Bände deckt. Letztere lassen manchmal den Nachschlagenden insoferne im Stiche, als der angezeigte Gegenstand im Texte oft nur erwähnt oder in wenigen Zeilen ausgeführt ist. Der Herausgeber hat sich bestrebt, diesen Uebelstand im Generalregister so weit zu vermeiden, als dies bei einem Werke möglich ist, das die verschiedensten Gegenstände im Anschluss an einen Psalm oder einzelnen Psalmvers in mosaikartiger Weise zusammenstellt und behandelt. In dieser Form dürfte das neue Register dem Katecheten, Prediger und Liturgen manche erwünschte Dienste leisten. Wir empfehlen auch bei dieser Gelegenheit das treffliche Werk dem hochwürdigen Clerus als ein überaus geeignetes Hilfsbuch zum tieferen Verständnis der im heiligen Officium so reichlich niedergelegten Schätze.

Beuron (Hohenzollern). P. B.

8) **Das Vater unser** von C. Wolfsgruber. Mit dem Pater noster von Führich. Zweite, vermehrte Auflage. Wien. 1894. H. Kirsch. 151 S. Preis fl. 1.50.

Dass das vorliegende Buch bereits in neuer Auflage erscheint, ist eine Art Recension. Denn wenn ein Roman zahlreiche Auflagen erlebt, so darf uns dieses nicht wundern, dass aber ein ernstes Buch Anklang findet, ist ein Beweis für seine Vortrefflichkeit. In der That hat unser Buch die freundliche Aufnahme wohl verdient.

Zunächst hat es zum Inhalte das Gebet, das der Allweise selber gelehrt, welches darum passt für alle Menschen, für alle Zeiten, für das Kind, welches zum geistigen Leben erwacht, so gut wie für den Greis, welcher, sein Tagewerk segnend, das Auge für diese Welt schließt, für den Mann, der mitten im geräuschvollen Markte des Lebens sein Herz zu Gott erhebt, wie für den Bewohner der stillen Zelle, der seine Stunden dem Herrn weiht. Und dieses Gebet wird von dem literarisch so thätigen Wiener Benedictiner Dr. Wolfsgruber mit tiefdurchdachten Worten und in formvollendeter Weise uns näher gerückt. Besonders aber wird das Buch der Bücher zur Erklärung herangezogen, doch auch der Väter und Geistesmänner nicht vergessen. Zugleich werden die erhabenen Gedanken durch Gleichnisse sowie durch Bilder aus dem Garten der Natur belebt.

Dann fügen sich dem trefflichen Texte die herrlichen kyklischen Darstellungen des Altmeisters Führich ein. Sie sind Idyllen von einem unvergänglichen Reiz der Unschuld und Naivetät. Gewöhnlich spielen sich die anmuthenden Vorgänge in liebevoll durchgeführter Landschaft ab; nur das Bild: „Dein Wille geschehe" führt uns in eine mittelalterliche Burg, in welcher der glaubensstarke Ritter von der Gattin Abschied nimmt, um zur Befreiung des heiligen Landes auszuziehen, und das Bild: „Vergib uns unsere Schuld" lässt in einer gothischen Kirche den Priester seines Amtes walten. Die Bilder selbst erinnern durch ihre zarte und fleißige Ausführung an den größten Sohn Nürnbergs, ohne dabei allzu realistische Züge aufzunehmen. Mögen die modernen Naturalisten über die „Nazarener" Schöpfungen die Achsel zucken, was rein und schön ist, erfreut immer unser Herz und veredelt unseren Sinn.

Für eine Neuauflage gestatte ich mir einige Bemerkungen: „Das Ixionsrad weltlicher Sorgen" (S. 55) möge als den meisten Lesern unverständlich, künftighin wegfallen. Außerdem kann ich den Versuch nicht billigen, „die Nachfolge Christi" einfach unter dem Namen „Gersen" anzuführen. Zwar theilten und theilen manche Gelehrte die Ansicht, der Benedictiner Johannes Gersen sei Verfasser jenes goldenen Büchleins, aber die meisten verknüpfen dasselbe mit dem sel. Thomas von Kempen (Pohl 1894), wenigstens gilt der Satz: Sub judice lis est. Aber auf keinen Fall darf: „Der heilige Abt Gersen" (S. 106) citiert werden, da in den Verzeichnissen sich kein Heiliger dieses Namens findet. Endlich sagt zuviel die Behauptung (S. 64): Der Mensch „hätte es in seiner Macht, die Erde zum Paradies zu gestalten, wenn in allem der Wille Gottes wie im Himmel so auf Erden geschähe" und steht im Widerspruch mit der Erklärung (S. 66): „Der Trübsal und dem Schmerze zu entfliehen ist unmöglich."

Diese Ausstellungen sollen dem prächtigen Werke keinen Eintrag thun, sondern nur das große Interesse bekunden, welches wir ihm entgegenbringen. Möge dasselbe, bei der gediegenen Ausstattung und dem wohlfeilen Preise, recht große Verbreitung erzielen, zumal es sich zum Geschenke vorzüglich eignet.

Regensburg. Professor Dr. Anton Weber.

9) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes kathol. Katechismus und ein Lehrbuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers, Priester der Gesellschaft Jesu. Fünfte, überarbeitete und vermehrte Auflage. Münster. 1894. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Zwei Bände. Gr. 8°. Preise: Erster Band: M. 6.— = fl. 3.60; zweiter Band: M. 7.— = fl. 4.20.

Wilmers Lehrbuch der Religion, welches 1851/56 in erster, 1884/86 in vierter Auflage erschien und dessen fünfte Edition in zwei starken Bänden und guter Ausstattung hier vorliegt, hat eine so allgemeine Anerkennung und Verbreitung gefunden, dass über dessen Brauchbarkeit für den Katecheten und auch für jeden Gebildeten, der sich in den Lehren der göttlichen Offenbarung unterrichten will, kaum eine weitere Bemerkung gemacht zu werden braucht, als dass diese neue Auflage vielfach die vorsichtig besserude Hand eines erfahrenen Altmeisters in seinem Fache erkennen lässt. Das Werk ist vorzugsweise für Lehrer geschrieben, um diese in den Stand zu setzen, aus einem reichen Vorrath das jedesmal Passende mitzutheilen. Denksprüche der heiligen Väter, Beispiele aus der Geschichte und aus dem Leben der Heiligen verschiedener Zeiten sind zur Veranschaulichung der mitgetheilten Lehren in reicher Anzahl geschickt eingeflochten und am Schluss der einzelnen Abhandlungen Nutzanwendungen zur Beherzigung hinzugefügt. Schwere dogmatische Fragen, z. B. über den Zweck der Weltschöpfung, über Natur der Erbsünde, das Verhältnis der gefallenen Geister zu den Menschen und andere, werden durchgehends in gewandter Darstellung und genügender Rücksichtnahme auf Einwendungen abgehandelt. Wir können diese neue Auflage darum den Katecheten und auch allen gebildeten Katholiken zum Gebrauche nur empfehlen.

Breslau. Professor Dr. Friedlieb.

10) **Katholische Homilien,** oder: Erklärung der heiligen Evangelien auf alle Sonn- und gebotenen Feiertage. Von Martin Königsdorfer. Neu herausgegeben von Dr. Alois Eberhart, Theologie-Professor in Brixen. Verlag der Buchhandlung des kathol.-polit. Pressvereines in Brixen. Gr. 8°. VIII und 408 S. Preis fl. 2. — M. 4. —.

Inmitten einer geradezu verhängnisvollen Ueberproduction in der Predigt-Literatur sind als „rari nantes" wieder einmal Homilien erschienen. Jeder Versuch, die älteste und so überaus ehrwürdige Lehrweise der Homilie wieder mehr zur Geltung zu bringen, kann im vorhinein auf unsere vollste Sympathie und daher auch auf weitgehende Nachsicht rechnen, wenn die Homilien etwa nicht Ideale im Sinne und Geiste der alten Kirchenväter sind; und das sind die vorliegenden neu bearbeiteten Homilien Königsdorfers allerdings nicht: sie sind großentheils Jugendarbeiten des nachmals so berühmten bayerischen Kanzelredners; sie sind jetzt über 100 Jahre alt, und für Verhältnisse berechnet, welche jetzt — sollen wir sagen Gott sei Dank oder leider — nicht mehr bestehen; und es fehlt ihnen jene Gedankentiefe und Originalität, die heutzutage die einfachste Landgemeinde von ihrem Prediger erwartet. Daraus folgt aber nur, dass man Königsdorfers Homilien nicht wörtlich, wie sie lauten, auf die Kanzel bringen soll, nicht aber, dass sie ihrem Inhalte nach wertlos seien: ganz im Gegentheil. Die vorliegenden Homilien Königsdorfers sind nicht Homilien im Sinne der Schule, sondern tragen der gegenwärtig fast ausschließlich gebräuchlichen Predigtform durch eine thematische Ordnung der Gedanken Rechnung; dabei ist die Eintheilung der Hauptgedanken des evangelischen Abschnittes meist sehr gelungen, oft von

verblüffender Einfachheit, wodurch das Gedächtnis des Predigers wertvolle Stützpunkte erhält; sie sind sichtlich von warmer Liebe dictiert, in lebendiger kirchlicher Treue geschrieben, in allgemein verständlicher Form gefaßt und von lobenswerter Kürze. Wer demnach gelehrte Schriftauslegung oder Tiefe der Gedanken sucht, für den sind diese Homilien nicht geschrieben: wer aber um den sehr mäßigen Betrag von 2 fl. ein recht brauchbares Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Frühlehren — die sollten ja immer Homilien sein — erwerben will, der greife getrost zu, es wird ihn nicht gereuen.

Druck und Ausstattung machen der Buchdruckerei des katholisch-politischen Pressvereines in Brixen alle Ehre.

Garsten. Johann B. Lorenz, Strafhausseelsorger.

11) **Die Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.** Von Dr. J. Schuster. Mit 114 Bildern und einer Karte. Ausgabe für Oesterreich. Herder. Wien. Preis gebd. mit Leinwandrücken 44 kr. ö. W.

12) **Biblische Geschichte** für katholische Volksschulen. Von Dr. J. Schuster. Neu bearbeitet von G. Mey. Mit vielen Illustrationen, zwei Kärtchen und einer Ansicht des heiligen Landes. Ausgabe für Oesterreich. Herder. Wien. Preis gebd. mit Leinwandrücken 40 kr. ö. W.

Das Schuster'sche Lehrbuch bietet eine reiche, gut gesichtete Auswahl biblischer Geschichten und ist reich und gut illustriert. Um den Unterrichtsstoff für die verschiedenen Altersstufen der Kinder auszuscheiden, sind die entsprechenden Abschnitte durch den Druck — in deutschen und lateinischen Lettern — und durch Zeichen — Sternchen und Kreuze — gekennzeichnet. Die uns vorliegende Ausgabe für Oesterreich hat sich seit einer langen Reihe von Jahren an vielen österreichischen Volksschulen eingebürgert und bewährt, und weist auf dem Titelblatte die Approbation seitens 16 österreichischer bischöflicher Ordinariate auf. Die Vorzüge der von Mey „neu" bearbeiteten Schuster'schen Biblischen Geschichte sind: kürzere Fassung, größerer Druck und größere Anschaulichkeit in der Darstellung. Bischof Eberhard von Trier begründete die unterm 18. Nov. 1874 ertheilte Approbation der Mey'schen Bearbeitung mit folgendem Urtheile: „Die neue Bearbeitung der Schuster'schen Biblischen Geschichte empfiehlt sich durch die übersichtliche, einfache Darstellung, den leichten, klaren Satzbau, die sehr geeignete Rücksichtnahme auf die Verbindung der katechetischen Unterweisung mit dem Unterrichte in der Biblischen Geschichte. — — Die chronologischen und geographischen Beigaben machen den Unterricht faßlicher. Die bildlichen Darstellungen sind würdig und recht erbaulich gehalten, wie überhaupt die Ausstattung des Buches als eine schöne bezeichnet werden kann". Eine sehr dankenswerte Beigabe ist der „Anhang zu Schuster-Mey Biblische Geschichte: Die sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres". In diesem „Anhange" sind die sonn- und festtäglichen Evangelien theils vollständig abgedruckt, theils ist auf die den Perikopen entsprechenden Abschnitte im Buche verwiesen, so dass die Biblische Geschichte mit diesem Anhange (24 Seiten) das Evangelienbuch vollständig ersetzt. Eine solche Ergänzung wäre für alle Bearbeitungen der Biblischen Geschichte wünschenswert.

Kremsmünster. P. Eduard Klettenhofer, Katechet.

13) **Die Feier der ersten heiligen Communion der Kinder.** Predigten, Anreden und Skizzen von Heinrich Nagelschmitt, weil. Oberpfarrer in Zülpich. Vierte Auflage. Paderborn bei Schöningh. 1894. 372 S. Preis brosch. M. 2.60 = fl. 1.56.

Ein willkommenes Buch, das eine große Anzahl theils ausgearbeiteter (71), theils skizzierter (40) sehr praktischer Themata enthält in folgender Ordnung: Predigten und Anreden bei der Erneuerung des Taufbundes; vor der heiligen Communion; nach der heiligen Communion; am Nachmittage des Communiontages und bei Entlassung der Kinder; und bei der monatlichen Kinder Communion.

Das einzige, was wir an dem Buche aussetzen, ist der Umstand, dass der Name des approbierenden Bischofes nicht genannt ist.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

14) **„Der Seelenfriede“.** Nach dem Französischen des P. Lombez von Dr. Ewald Bierbaum. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg. 1894. Herder. XII und 336 S. Preis brosch. M. 1.80 = fl. 1.08; gebd. M. 2.50 = fl. 1.50.

Ein Büchlein, das nicht bloß dem Laien, sondern auch dem Seelenführer ganz besonders zu empfehlen ist. Gibt es ja wenige Werke auf dem Gebiete der Acese, die wahrhaft befriedigen. Umsomehr muss man dem Herausgeber Dank wissen, dass er das Büchlein des hervorragenden Geistesmannes, des Kapuziners P. Lombez, uns in einer neuen Bearbeitung vorlegt. Was die erste Auflage eine günstige Aufnahme finden ließ, besitzt die zweite in erhöhtem Grade. Die Darstellungsweise ist kräftig, der Ausdruck männlich.

Linz. Fr. Stingeder, Convicts-Director.

15) **Geistliche Haushaltungslehre.** Siebzehn Conferenzen für katholische Frauen und Jungfrauen. Von Alex. König, Rector. Zweite Auflage. Paderborn. 1893. F. Schöningh. 102 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Die heilige Schrift versichert uns Pietas ad omnia utilis. Auf diesem Gedanken beruht das angezeigte Schriftchen, beweist aber auch, dass die Umkehrung dieses Satzes wahr ist, dass Alles nützlich sein kann und verwendet werden kann zur Förderung der Frömmigkeit. Die häuslichen Arbeiten, die Zimmergegenstände, der Garten und die große freie Natur werden uns vorgestellt als Mittel, unseren Geist zu Gott zu erheben und uns selbst während der irdischen Arbeiten mit frommen Gedanken zu beschäftigen. Die zu diesem Zwecke aufgestellten Deutungen der irdischen Gegenstände sind sinnig, ohne gesucht zu sein, die Anwendungen ansprechend und praktisch. Das Büchlein bietet sowohl geistlichen Vorgesetzten für Conferenzen geeignete Gedanken, als auch für Frauen und Jungfrauen eine erbauliche Lectüre. In beiderlei Hinsicht glauben wir jedoch, ist der Hauptnutzen des Werkes nicht davon zu erwarten, dass man bei jeder einzelnen Handlung mit derartigen frommen Gedanken sich beschäftige (das gäbe nur Anlass zu viel Verwirrung), sondern, dass man im allgemeinen belehrt werde, vom sinnlichen zum höheren emporzusteigen. Unter dieser Rücksicht hätten wir gerade den Abschnitt über die freie Natur ausführlicher gewünscht.

Bingen a. Rh. Dr. Johann Praxmarer.

16) **Das Harmonium-Spiel,** zum Selbstunterrichte verfasst von Bernhard Mettenleiter. Erster Theil. Vierte Auflage. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die Zahl und verhältnismäßig rasche Aufeinanderfolge der Auflagen dieses Werkes liefern den Beweis für seine Brauchbarkeit. Es sei vor allen den Priestern empfohlen, denen die Pflege edler kirchlicher Musik umsomehr am Herzen gelegen sein soll, je weniger Sinn, Verständnis und Eifer für sie nicht selten bei den zu ihrem Dienste berufenen Chorregenten zu treffen ist. Gerade das Harmonium eignet sich vorzugsweise für ernste Musik und kann das Spiel auf diesem Instrumente auch noch in späteren Lebensjahren erlernt werden. Hiezu, und zwar zum Selbstunterricht, bietet Mettenleiters Buch die beste Anleitung, in welchem die prägnanten theoretischen Unterweisungen durch eine Fülle anpassender praktischer Beispiele in Uebungsstücken, Präludien und kirchlichen Tonsätzen illustriert werden, die geeignet sind, das Interesse des lernbegierigen Dilettanten immer mehr zu steigern, und ihn stufenweise zur Erlernung des Harmonium- und in weiterer Folge des Orgelspieles führen werden.

Taufkirchen. Pfarrer Ernest Klinger.

17) **Goldgrube**, gezogen aus allen Kirchenvätern und älteren Kirchenscribenten, worin viele Tausende von Gleichnissen über die vornehmsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren sammt einzelnen interessanten Geschichten und Winken zur Benützung des Alten und Neuen Testamentes vorkommen. Ein überaus nützliches Werk für Prediger und Katecheten. Zusammengetragen und alphabetisch geordnet von weil. Engelbert Eligius Richter, Doctor der Theologie, emerit. Professor der Kirchengeschichte, emerit. Rector, Director und Decan an der Universität Olmütz ꝛc. Zweite Auflage. Wien. 1893. Druck und Verlag der Mechitaristen-Congregation. Gr. 8°. V und 640 S. Preis 5 fl.

Der lange, ans 17. Jahrhundert erinnernde Titel gibt schon ziemlich deutlich den Inhalt dieser sehr reichen Sammlung von Gleichnissen, Aussprüchen, Sentenzen, Begebenheiten mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehren an. Für Seelsorger und Katecheten ist dieses Werk eine wahre Fundgrube, um die christlichen Wahrheiten recht anschaulich und verständlich zu machen. Sehr viele dieser kurzen Gleichnisse und Sprüche wirken wahrhaft packend auf den Zuhörer, wenn sie in die Vorträge recht eingeflochten werden. Ueberall ist die Fundstelle angegeben, was eben auch ermöglicht, die betreffende Stelle in ihrer Ausführung nachzulesen, wenn man etwa das betreffende Buch schon in seiner Bibliothek hat; aber es ist dies nicht nothwendig, da in kurzen Sätzen der Hauptgedanke klar dargelegt wird. Bei allen Schriftstellern ist nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und Denkweise manches zu berichtigen; dies gilt denn auch hie und da hier, da die Ansichten der Alten getreu wiedergegeben werden. So wird (S. 601) heute niemand Vinum von Vi = „Gewalt" mit dem Römer Varo herleiten. Im ganzen aber ist die Auswahl eine gediegene. Da die Materien eben alphabetisch geordnet sind, lässt sich das Gewünschte leicht finden. Sicher wird dieses Buch dem Priester, welcher Vorträge was immer für einer Gattung halten muss, treffliche Dienste leisten. Druck und Ausstattung sehr schön, Preis für das umfangreiche Werk niedrig. Die Mechitaristen-Congregation verdient für die besorgte Neuausgabe volle Anerkennung; möge sie auch entsprechenden Absatz finden! Der Umschlag gibt einen kürzeren modernen Titel: „Goldgrube für Prediger und Katecheten von weiland Dr. E. E. Richter, Pfarrer."

Sarajevo (Bosnien). Theologie-Professor J. E. Danner S. J.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1895.

VII.

Die Literatur eines Volkes gleicht einem Garten. Neugierig und vielleicht auch mit Bewunderung betrachtet der Besucher ein Beet nach dem andern. Nähern wir uns zuerst dem Beet der Apologie. Da haben wir:

Didiot (Jules). Cours de théologie catholique. T. II. Logique surnaturelle objective. (Uebernatürliche objective Logik.) Lille, Lefort. 8. XI, 679 S.

Canonicus Didiot erweist sich in diesem Bande als tiefer Denker und großer Gelehrter. Welches ist der objective Wert des menschlichen Wissens im allgemeinen, und welches der objective Wert unserer Kenntnisse, die dem Glauben vorausgehen, und welches ist sodann im besonderen die Gewissheit des Glaubensactes und der Wissenschaft des Glaubens? Diese Fragen bezeichnen den Inhalt und die Eintheilung des Buches. Mit seltener Klarheit, Präcision und Gründlichkeit werden alle Fragen beantwortet und alle Einwürfe siegreich widerlegt.

Zu den apologetischen Werken gehört theilweise auch das folgende:

Pagès (P. M.). L' année ecclésiastique 1re & 2e semaines de l' Avent. (Das Kirchenjahr. Erste und zweite Adventwoche.) Paris, Perisse. 8. 384 S.

Der Verfasser, P. M. Pagès, hat die Ausarbeitung eines großartigen Werkes unternommen. Er will in 25 Bänden Alles bieten, was das Kirchenjahr zur Beförderung der Frömmigkeit, in Bezug auf Dogmatik und Moral, auf Exegese und Kirchengeschichte, auf Homiletik und Apologie an die Hand gibt. Für jeden Tag gibt er eine Betrachtung, eine geistliche Lesung, eine Gewissenserforschung, Vorbereitung zur heiligen Messe, Danksagung, ein Thema zu einer Conferenz oder Predigt. Der erste Band, der die erste Hälfte des Adventes umfaßt, wird in Bezug auf Inhalt und Form allgemein gelobt. Möge das auch bei den folgenden 24 Bänden der Fall sein!

Oeuvres de St. François de Sales. Edition complète. T. IV & V. Traité de l' amour de Dieu. (Werke des heiligen Franz von Sales. Vollständige Ausgabe. 4. u. 5. Bd. Abhandlung von der Liebe Gottes.) Genève, Tremblay. Gr. 8. XCVI, 370 u. 508 S.

Auf das Erscheinen der ersten Bände dieser großartigen Publication wurde seinerzeit gebührend aufmerksam gemacht. Im Jahre 1894 wuchs das Werk um zwei Bände (4. und 5.). Diese enthalten „die Abhandlung von der Liebe Gottes," eines der gelesensten Werke des Kirchenlehrers. Besondere Beachtung verdient die Einleitung, die 96 Seiten umfaßt, und in welcher der Herausgeber, der gelehrte Benedictiner Don Mackey, über Alles Aufschluß gibt, was der Gelehrte, der Theolog, der Ascet, in Bezug auf diese Schrift zu wissen wünschen mag.

Turinaz (Msgr.). La troisième béatitude. La douleur et le découragement. (Die dritte Seligkeit — Beati qui lugent — Das Leiden und die Entmuthigung.) Paris, Retaux. Zweite Auflage. 8. 336 S.

Der Verfasser, Bischof Turinaz von Nancy und Toul, hat in zehn Conferenzreden dieses schöne Thema behandelt. Fünf Vorträge sind den Schmerzen, Leiden gewidmet und fünf der Muthlosigkeit, Verzagtheit. Da haben wir in der That vetera et nova und zwar wirklich viel nova, d. h. neue, tiefe, trostreiche Gedanken. Das Buch ist daher nicht bloß allen Predigern zu empfehlen, sondern es wäre für Kranke, Unglückliche jeder Art ein vorzügliches Erbauungsbuch.

Chevalier (Ul.). Poésie liturgique du moyen âge. (Liturgische Poesie des Mittelalters.) Paris, Picard. Gr. 8. 232 S.

Der Canonicus Chevalier beabsichtigt eine liturgische Bibliothek herauszugeben, von welcher der vorliegende Band den Anfang machen soll. Zuerst wird die historische Entwicklung des Rhythmus — ein schwieriges Thema — besprochen. Darauf folgt die eigentliche Geschichte der liturgischen Poesie von den ersten Anfängen an, mit Aufzählung aller derjenigen Persönlichkeiten, die sich in irgend einer Weise daran betheiligt haben. Im Anhang werden zwei italienische Hymnen Sammlungen besprochen und aus denselben 224 Stücke vorgeführt. Das Buch zeugt von einer staunenswerten Gelehrsamkeit und Sachkenntnis. An dem glorreichen Erfolg des ganzen Werkes ist deshalb nicht zu zweifeln.

Denifle (O. P.) & A Chatelain. Chartularium Universitatis Parisiensis. T. III. (1350—1394.) Paris, Delalain. 4. XXXVII, 777 S. & Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis. T. I. Paris, Delalain. 4. LXXVII, 944 S.

Die Arbeiten des gelehrten Dominicaners P. Denifle (im Verein mit A. Chatelain) finden in Frankreich volle Anerkennung. Der vorliegende dritte Band umfaßt zwar nur die Urkunden von 45 Jahren der Geschichte der Universität von Paris; es sind deren 521. Diese 45 Jahre sind jedoch von besonderer Wichtigkeit. In dieselben fällt nämlich das abendländische Schisma, wobei die

Universität von Paris bekanntlich eine große Rolle spielte. Ueberhaupt war das Ansehen derselben so hoch gestiegen, daß sie eine Großmacht gegenüber dem Staat und der Kirche bildete. Die fraglichen 45 Jahre (1350—1394) können zwar nicht als die eigentliche Glanzperiode der Universität betrachtet werden; aber immerhin war ihr Ansehen noch sehr groß. Die Professoren wurden noch nach Hunderten, die Studenten nach Tausenden gezählt. Die Veröffentlichung der Urkunden dieser Anstalt ist daher nicht bloß für die Geschichte der Bildungsanstalten, der Gelehrsamkeit, sondern auch für Kirchen-, Cultur- und Literaturgeschichte von großer Bedeutung. Zu gleicher Zeit haben dieselben Gelehrten den ersten Band des Auctarium (zum Hauptwerke) herausgegeben. Zweck des Auctarium ist, wichtige Documente, welche aber mehr Specielles betreffen, und die wegen ihrer Zahl und Ausdehnung den Gang des Hauptwerkes gestört hätten, zu veröffentlichen. Dieselben sind oft sehr interessant. Da kann man z. B. sehen, wie die deutschen Studenten auch damals einen guten Trunk nicht verschmähten und alle erdenklichen Anlässe dazu benützten. Die Geschichte der Pariser Wirtshäuser — etwa 40 werden erwähnt — erhält durch diese Publication einen nicht unbedeutenden Beitrag.

Rivaux. Cours d'histoire ecclesiastique à l'usage des grands séminaires. (Kirchengeschichte zum Gebrauch für Priester-Seminarien.) Eilfte Auflage. Paris, Delhomme et Briguet. Drei Bände. 591, 580 und 757 S.

Da dieses Handbuch in sehr vielen Seminarien eingeführt ist, verdient es wohl eine kurze Erwähnung. Das Handbuch zeichnet sich durch Klarheit und streng kirchliche Gesinnung vor vielen anderen aus. Besonders wertvoll sind die geistreichen Uebersichten oder Rückblicke nach jedem Zeitabschnitte. Die Empfehlung des Bischofes von Grenoble und die rasch aufeinanderfolgenden eilf Auflagen machen jede andere Empfehlung überflüssig.

Goyau (G.), Pératé (A.) & Fabre (P.). Les Papes et la civilisation, le gouvernement central de l'Eglise. (Die Päpste und die Civilisation, die centrale Regierung der Kirche.) Paris, Firmin-Didot. 4. XI, 796 S. mit vielen Illustrationen.

Wir haben da ein Werk erster Classe vor uns. Cardinal Bourret, der die Einleitung schrieb, ist darüber voll des Lobes und nennt es ein Werk, das in Bezug auf Geschichte, Philosophie, Kunst und Literatur von großer Bedeutung ist. Die drei Verfasser, drei ehemalige Schüler der sogenannten Ecole française zu Rom, haben sich in die Arbeit getheilt. Zuerst werden die Verdienste der Päpste um die Civilisation in beredten Worten geschildert; sodann wird ein Einblick in das römische Verwaltungssystem, die Entwickelung und die Bestandtheile desselben gewährt. Der dritte Theil ist dem Verhältnis der Päpste zu den Wissenschaften und Künsten gewidmet. Besonderes Lob verdienen noch die vielen (etwa 500) Illustrationen. Daß die Tendenz des Werkes eine durchaus correcte, lobenswerte sei, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Drochon (J. E.). La Petite Eglise. (Die Kleine Kirche.) Paris, Bonne Presse. 8. XV, 416 S. mit Karten und Porträts.

Dieses vortreffliche Buch gibt Aufschluß über einen Abschnitt der Kirchengeschichte der Neuzeit, welcher im allgemeinen, so wichtig er auch ist, wenig bekannt war und vielfach mißverstanden wurde. Den Namen der „Kleinen Kirche" erhielten in Frankreich die Bischöfe, Priester und Gläubigen, welche das im Jahre 1801 zwischen Pius VII. und Napoleon abgeschlossene Concordat nicht anerkennen wollten, indem sie dem Papste das Recht, Bischöfe ein- und abzusetzen absprachen. Leider hätte auch in dieser Beziehung das Verhalten der Bourbonen correcter sein können. Die Secte, die anfangs ziemlich zahlreich war, ist im Verlaufe der Zeit zu einem kleinen Häuflein zusammengeschmolzen. Der Verfasser, P. Drochon, war durchaus in der Lage, die Geschichte dieser Verirrten zu schreiben. Er stammt nämlich aus einer Gegend, wo sich noch am meisten Anhänger der

Secte befinden, mit denen er auch vielfach verkehrte. Sodann hat er mit Fleiß und Unparteilichkeit alle Quellen zurathe gezogen und benützt.

Sommervogel (Carlos) S. J. Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. (Bibliothek der Gesellschaft Jesu.) T. VI. Otazo-Rodriguez. Bruxelles, Société belge de Librairie. Gr. 4. 1990 Seiten.

Das große Werk des P. Sommervogel, über dessen Bedeutung schon letztes Jahr gesprochen wurde, schreitet rasch seinem Ende entgegen. Von den Städten, in welchen die Jesuiten Niederlassungen hatten, sind in diesem Bande besonders erwähnenswert: Paris, Parma, Passau, Poitiers, Prag, Regensburg, — unter den Schriftstellern: Papebroche (Bollandist), Pallavicini (Geschichte des Concils von Trient), Passaglia, Patrizzi, Perrone, Pianciani (Physiker), Poulevoy (vorzüglicher Ascet, Provinzial), Ravignan (berühmter Kanzelredner); ferner: Petavius (Theolog ersten Ranges), Petrucci (der im Auftrage Urbans VIII. die Hymnen des Brevieres umarbeitete), Pichler (Canonist), Pineda (Exeget), Platel (Dogmatiker), Polanes (Secretär des hl. Ignatius), Porée (Rhetoriker, Lehrer Voltaires), Possevin (Legat des heiligen Stuhles in Rußland und Schweden), Da Ponte (bekannt durch seine Betrachtungen, die in alle Cultursprachen übersetzt sind), Ribadeneyra (einer der ersten Gefährten des hl. Ignatius), Ricci (General der Jesuiten bei der Aufhebung 1773), Ribera (Beichtvater und Biograph der hl. Theresia), Rodriguez (berühmt durch „Christliche Vollkommenheit"). —

Deminuid. Pierre le Vénérable ou la vie et l'influence monastiques au douzième siècle. (Peter der Ehrwürdige, oder: Leben und Einfluss der Klöster im 12. Jahrhundert.) Paris, Téqui. 8. 287 S.

Die Geschichte des Benedictiner-Klosters Cluny in Burgund ist eine der ruhmvollsten des ganzen Ordens. Von 910—1157 war sozusagen ganz Europa voll des Lobes und der Bewunderung dieses großartigen Klosters. 314 Klöster hatten seine Reform angenommen und standen somit unter dem Abt von Cluny. Der letzte der großen Männer, die der Congregation vorstanden, war „Peter der Ehrwürdige". Im Jahre 1122 wurde er zum Abte gewählt. Seine Stellung war eine äußerst schwierige. Sein Vorfahrer, Pons, der abgesetzt worden war, suchte auf jede Weise sich der Abtei wieder zu bemächtigen. Peter der Ehrwürdige zeichnete sich besonders aus durch eine außerordentliche Sanftmuth und Milde, sodann durch richtiges Urtheil und Mäßigung in Allem, gepaart mit festem Willen und Energie. Dadurch gelang es ihm auch, alle Schwierigkeiten zu überwinden. Mit dem hl. Bernard, seinem Freunde, war er in Bezug auf körperliche, äußere Abtödtungen nicht einverstanden, indem er der menschlichen Schwachheit nicht so schwere Opfer auferlegen wollte. Den bußfertigen Abälard nahm er liebevoll in sein Haus auf. Alles Beweise seiner milden Gesinnung. Am Weihnachtstage 1157 rief ihn der Herr zur ewigen Belohnung ab.

Vacandard (A. E.). Vie de St. Bernard, abbé de Clairvaux. (Leben des hl. Bernard, Abt von Claravallis.) Paris, Lecoffre. Zwei Bände. 8. LIV, 505 u. 588 S.

Zwanzigjährige Studien über den hl. Bernard giengen diesem Werke voraus. Dem Forschergeist des Verfassers entgieng nichts, weder Gedrucktes noch Ungedrucktes, das irgendwie glaubwürdigen Aufschluss über den Heiligen gibt. Das Werk soll weder eine Apologie, noch eine Lobrede sein, sondern in Allem die volle Wahrheit bieten. Daher werden auch einzelne Missbräuche und beklagenswerte Zustände des Mittelalters schonungslos aufgedeckt. Um so großartiger erscheint sodann das Wirken des hl. Bernard in den Klöstern und unter den Laien, — die Demuth des Wunderthäters, seine Liebe zum Heilande, seine zarte Verehrung Marias, — sein mächtiges Eingreifen in alle Zeitfragen von religiöser, politischer oder socialer Bedeutung, — sein Antheil am zweiten Kreuzzug. Es

ist ein schönes, herrliches Bild, würdig des großen Kirchenlehrers, das uns geboten wird.

Chomton (A.). St. Bernard et le château de Fontaines. (Der hl. Bernard und das Schloss Fontaines). Dijon, Union typogr. 8. Drei Bände. VIII, 199, 298, 230 S.

Canonicus Chomton hat nicht die Absicht, eine neue Lebensgeschichte des großen Heiligen zu bieten. Er will nur einige Punkte, die noch zu wenig untersucht sind oder worüber die Biographen sich nicht einigen konnten, untersuchen und alle Zweifel lösen. So wird gehandelt vom Geburtsort, vom Zimmer der Geburt (schon lange eine Kapelle), von den Ahnen, von den nachfolgenden Verwandten des Heiligen, von den Schicksalen des Stammschlosses Fontaines ꝛc. Bei der großen Verehrung, die der hl. Bernard besonders in Frankreich genießt, ist eben Alles von Wichtigkeit, was sich auf ihn bezieht. Besonders wertvoll sind auch die vielen Illustrationen. Die Herausgeber der Analecta Bollandiana (10. Band) — gewiss die competentesten Richter — spenden dem Werke alles Lob.

(Fortsetzung folgt.)

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Entscheidungen und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Bilder unter dem Titel U. L. Fr. vom heiligen Herzen.) Am 3. April 1859 erließ die S. C. J. bezüglich der Verbreitung der Bilder unter dem Titel: „U. L. Fr. vom heiligen Herzen" folgendes Rescript: Die Bilder, welche die allerseligste Jungfrau Maria mit ausgebreiteten Armen stehend und vor ihren Knien, das Jesuskind ebenfalls stehend darstellen, können nicht gebilligt und also auch nicht der Verehrung der Gläubigen empfohlen werden, vielmehr sollen solche Bilder eingeführt werden, auf welchen die Gottesmutter das Jesukind auf ihren Armen trägt. Gleichzeitig verbot dieselbe Congregration zwei Büchlein, welche unter dem Titel „Chemin de la Croix du Sacré Coeur" und „Le Rosaire de Notre Dame du Sacré Coeur" erschienen sind, da in denselben fromme Anrufungen und Gebete der Gläubigen, gegen welche sonst nichts einzuwenden wäre, ein ganz anderes Gepräge erhalten. Die vorbenannten Bücher und andere ähnliche, sowie neue in ihnen enthaltenen Gebetsformeln verbietet die Congregation öffentlich zu beten und überhaupt zu verbreiten. Gleichzeitig sollen die oben erwähnten, nicht approbierten Bilder (also auch Statuen[1]) durch die vorgenannten genehmigten, soweit es angeht, ersetzt werden (caute prudenterque removeri et earum loco probatas restitui praecipit.) Die Congregation fügt diesen Anordnungen noch folgendes, schon am 13. Jänner 1875 erlassenes Decret bei: „Mandavit praeterea Eadem Sanctitas Sua per hujusmodi publicationem monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt, super iis,

[1]) Nur für die Kirche von Issodun ist die Beibehaltung der dort befindlichen Statue der Mutter Gottes stehend und dem Jesukind vor ihren Knien stehend, von der Congregation erlaubt worden.

aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt, ac sub pietatis specie, insuetos cultus titulos, etiam per ephemerides promovere student, ut ab eorum proposito desistant; ac perpendant periculum, quod subest, pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata, et ansam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati."

(Ehedispens.) Infolge der zahlreichen Bittschriften, welche von solchen bei der Dataria Apostolica, behufs Erlaubnis zur Eheschließung einlaufen, welche im ersten und zweiten Grade blutsverwandt sind (super impedimento primi tangentis secundum consanguinitatis gradum) befiehlt der heilige Vater, dass die Ordinarien nur solche Bittgesuche befürworten, welche sich auf canonische Rechtsgründe für die Dispensation stützen. Die Gründe sollen in dem eigenhändig angefertigten Schreiben (litteris propria manu exaratis) in jedem einzelnen Falle auseinandergesetzt und die Umstände, weshalb die Dispens zu bewilligen sei, angegeben werden. Das Gewissen der Ordinarien belastet der heilige Vater für die Wahrheit der angeführten Gründe. Schreiben der Dataria Aplca. d. d. 19. Jun. 1895.

(Wortänderungen bei Vornahme der Taufen.) Wird statt eines Knaben ein Mädchen getauft, so sind die Worte, welche auf das Geschlecht Bezug nehmen, zu ändern: also wäre ab eo in ab ea, hunc electum tuum in hanc electam tuam, signatum in signatam u. s. f. zu ändern (Ephem. lit. 1895 pg. 615).

(Requiem in der Oster-Octav und an Annunciatio.) In der Oster-Octav ist es nicht gestattet, ein Requiem zu halten, ausgenommen ist nur die Requiemsmesse am Begräbnistage, welche nur am Ostertage verboten ist (si exequialem seu quae cadavere praesente vel tamquam praesente canitur excipias in solemnitate Paschae tantum prohibitam.) (Ephem. lit. 1895 pg. 618.) In gleicher Weise ist auch am Feste Maria Verkündigung ein Requiem (auch am Begräbnistage) untersagt, und zwar selbst dann, wenn das Fest mit seiner Feier verlegt wird (Ephem. lit. 1895 pg. 495).

(Frohnleichnamsprocession und Volksgesang.) Dem Volksgesang bei der Frohnleichnamsprocession (also auch überhaupt theophorischen Processionen) steht kein Verbot entgegen (Ephem. lit. 1895 pg. 621).

(Soll der Minister die Ampullae bei der Requiemsmesse küssen?) Nein; es wird dies aus der Gleichheit geschlossen, welche dem Minister untersagt, die Hand des Priesters oder den dargereichten Gegenstand bei der feierlichen Requiemsmesse zu küssen (Rit. cel. Tit. XIII Nr. 2; Eph. lit. 1895 pg. 628).

(Laus tibi Christe in der Requiemsmesse.) Am Schlusse des Evangeliums soll auch beim Requiem stets „Laus tibi Christe" geantwortet werden. Ein Gleiches gilt beim Hochamte; am Schlusse des Evangeliums sagt der Subdiacon stets „Laus tibi Christe" (Eph. lit. 1895 pg. 625).

(Leichengeläute.) Nach dem Spruche „Laudo Deum verum, plebem voco, congrego clerum: Defunctos ploro, pestem fugo,

festa decoro“ und den Entscheiden der S. C. Ep. et. Reg. d. d. 31. Jan. et 18. Mart. 1581 und 29. Jul. 1616, sollen die Kirchenglocken der katholischen Kirchen nur beim Leichenbegängnisse der Katholiken geläutet werden (Eph. lit. 1895 pg. 496).

(Das Titularfest der Kathedralkirche für den Säcular- und Regular-Clerus.) Der Säcular-Clerus der gesammten Diöcese soll das Titularfest der Kathedralkirche dupl. I. cl. cum octav., die Regularen sine octav. feiern; es fragt sich nun, ob dieses Fest zu den primären oder secundären gehöre, ob ersteres nur innerhalb oder auch ausserhalb der Bischofsstadt? Die Ephem. lit. geben hierauf zur Antwort, dass zumal, wenn die Regularen ein eigenes Fest haben, es sonder Zweifel ist, dass innerhalb der Bischofsstadt das Titularfest, sowie auch die Dedicatio der Kathedralkirche als ein festum secundarium in diesem Falle anzusehen sei (Ephem. lit. 1895 pg. 497).

(Vorrang zwischen dem Titularfeste einer Kirche und dem Patronus loci.) Trifft das Titularfest einer Kirche mit dem Feste des Ortspatrones zusammen, so ist das Fest des Ortspatrones dem Titularen vorzuziehen, also der Dies infra octav. vom Patronus loci zu nehmen. Der Grund des Vorranges liegt darin, dass das Fest des Ortspatrones ein gebotener Feiertag für das Volk ist (Eph. lit. 1895 pg. 427).

(Dispens oder Verlegung des Fasten- und Abstinenzgebotes.) Durch Rescript der S. C. J. vom 5. Dec. 1894 gab der heilige Vater allen Bischöfen für ewige Zeiten die Facultät entweder den Fasttag zu verlegen oder ganz von demselben zu dispensieren aus wichtigen Gründen, wenn der Festtag des Kirchenheiligen oder Ortspatrones auf einen Freitag oder Samstag des Jahres fällt oder an diesen Tagen ein sonstiges Fest mit grossem Zudrang des Volkes gefeiert wird. Ausgenommen sind hievon die heilige Fastenzeit, die Quatembertage und die Vigilfasttage des Jahres. Auf gleiche Weise wurde den Bischöfen die Erlaubnis ertheilt vom Fasten- oder Abstinenzgebot zu dispensieren, resp. dieselben zu verlegen, an jenen Markttagen, wo viel Volk zusammenströmt.

(Verhalten der Seelsorger gegenüber den Mitgliedern des Freimaurerordens.) Aus der Instruction, welche auf Befehl des heiligen Vaters am 2. Juli 1878 an die Bischöfe Brasiliens von der S. C. S. Officii gesandt und in welcher das Verhalten des Seelsorgclerus den Mitgliedern des Freimaurerordens festgesetzt wurde, entnehmen wir folgendes: Was zunächst das Verhalten des Pfarrers solchen gegenüber anbelangt, welche in der katholischen Kirche das heilige Sacrament der Ehe empfangen wollen, so soll der Pfarrer das Mitglied dieser Secte ermahnen, dass es dem Verbande entsage, wenn dies geweigert wird, so soll die Braut und deren Eltern durch geeignete Ermahnungen dahin gebracht werden, dass die beabsichtigte Heirat aufgegeben werde. Kann der Seelsorger eine solche Heirat auf keine Weise verhindern und ist zu fürchten, dass durch die Verweigerung der kirchlichen Assistenz ein schweres Aergernis oder grosser Schaden entstehe, so soll die Sache vor die bischöfliche Behörde gebracht werden und der Bischof kann, nach reiflicher Erwägung der Umstände, erlauben, dass

der Pfarrer der Eheschließung anwohne, jedoch nur passiv, d. h. ohne die Einsegnung oder sonst eine kirchliche Ceremonie vorzunehmen, einzig als bevollmächtigender Zeuge (tamquam testis authorizabilis), jedoch nur dann, wenn die katholische Erziehung der gesammten Nachkommenschaft gesichert ist und die anderen ähnlichen Bedingungen erfüllt sind. Diese Erlaubnis kann, wenn so die Nothwendigkeit es vom Bischofe erheischt, dem Pfarrer insgeheim gegeben werden. So oft es sich jedoch um einen solchen handelt, welcher entweder zu einer falschen Religion abgefallen, oder einer häretischen Secte beigetreten ist, soll die gewöhnliche und nothwendige Dispens mit gewöhnlichen und bekannten Vorschriften und Clauseln eingeholt werden. Zudem sollen die Bischöfe im Namen des heiligen Stuhles, den Seelsorgern einschärfen, dass sie ihren Beichtkindern ernstlich abrathen, den Freimaurern oder einer ähnlichen geheimen Gesellschaft beizutreten, ihre Versammlungen zu besuchen oder denselben Vorschub zu leisten. Den Hartnäckigen ist die Absolution zu verweigern. Gleichzeitig mögen die Beichtväter wissen, dass sie die Mitglieder des Freimaurerordens, auch wenn sie den abgelegten Eidschwur bereuen, nicht eher absolvieren[1]) sollen, als bis dieselben thatsächlich die verurtheilte Genossenschaft für immer verlassen haben oder wenigstens ernstlich versprechen, dieses so bald als möglich zu thun. Die Mitglieder der Freimaurerei dürfen niemals zu Tauf- oder Firmpathen gewählt werden, denn diejenigen, welche einer von der Kirche verurtheilten Secte anhängen, sind niemals geeignet, für eine katholische Erziehung ihrer geistigen Kinder zu sorgen.

Außerdem sollen die Vorschriften hinsichtlich des kirchlichen Begräbnisses bezüglich der Freimaurer genau beobachtet werden. Notorischen Freimaurern kann das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden, wenn selbige nicht ihren Schritt in gehöriger Weise gut gemacht und mit Gott und der Kirche ausgesöhnt worden sind. Wenn einige vom Tode überrascht, aus der Secte nicht mehr haben ausscheiden können, jedoch vor ihrem Tode Zeichen der Reue gegeben haben, kann das kirchliche Begräbnis, jedoch ohne feierliche Exequien und Gestattung kirchlichen Gepränges, gewährt werden. Des kirchlichen Begräbnisses geht verlustig, wer nach seiner Bekehrung selbst verlangt hat, mit freimaurerischen Emblemen bestattet zu werden, wofern er diese Willensäußerung nicht wieder zurückgenommen hat. Werden freimaurerische Embleme gegen den Willen des Verstorbenen an die Bahre geheftet, so sind dieselben gleich zu entfernen, immer vor dem Begräbnisse.

Die Instruction ruft dann den Ordinarien, falls aus der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses Unruhen befürchtet würden, damit sie um so sicherer vorgehen könnten, die Vorschrift der heiligen Poenitentiarie vom 10. December 1868 in Erinnerung: „Curandum ut cuncta ad normam ss. canonum fiant: quatenus vero absque turbarum et scandali periculo id obtinere queat, parochus neque per se, neque per

[1]) Der heilige Vater ertheilt in der Instruction den Ordinarien die Facultät, von der Excommunication und den incurrierten Censuren zu absolvieren ad decennium.

alios sacerdotes ad exequias et ad sepulturam ullo modo concurrat."

Da zudem die Freimaurer ganz sicher als eine durch die Apostolischen Constitutionen verurtheilte Secte anzusehen sind, so darf es niemals erlaubt werden, dass ihre Vertretungen officiell der heiligen Messe oder sonstigen kirchlichen Officien anwohnen, und gleichzeitig dürfen officiell von Freimaurern bestellte heilige Messen nicht gelesen oder sonstige Andachten auf deren Befehl abgehalten werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Für die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit wurde kürzlich durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 24. August 1895 gestattet, dass in Zukunft nur das erste kleine Scapulier, welches der Gläubige bei seiner Aufnahme in die Bruderschaft erhält, geweiht sein muss. Ist dasselbe abgenützt, beschädigt oder verloren gegangen, so kann man ohne Verlust der Ablässe ein neues sich anlegen, welches nicht geweiht zu sein braucht, ähnlich wie bei allen anderen kleinen Scapulieren.[1])

Zugleich wurde durch weiteres Rescript der nämlichen Congregation vom 26. August 1895 für alle Fehler und Mängel, welche bei Anlegung dieses Scapuliers, bei Einschreibung der Namen oder sonst irgendwie begangen worden sind, Sanation ertheilt.

II. Am 8. December 1895 sind fünfundzwanzig Jahre verflossen, seitdem der hl. Josef von dem hochseligen Papste Pius IX. zum Patron der katholischen Kirche erklärt worden ist.

Aus diesem Anlass hat sich schon vor mehreren Monaten zu Rom ein Comité gebildet, um eine besondere Feier dieses freudigen Ereignisses in der ganzen katholischen Welt zu veranlassen. Der heilige Vater hat nun bewilligt, dass diese Feierlichkeit am 3. Adventsonntag (15. December), der Octav des Festes der unbefleckten Empfängnis, in folgender Weise gehalten werde:

a) In allen Kirchen, in welchen vor dem dritten Adventsonntag eine Vorbereitung auf diese Feierlichkeit stattgefunden, sei es durch eine Andacht an den sieben unmittelbar vorhergehenden Mittwochen oder durch eine feierliche Novene oder ein Triduum, kann ein feierliches Votivamt (de Patrocinio S. Josephi) mit Gloria und Credo an dem erwähnten Sonntage

[1]) Konnte in die eben erschienene eilfte Auflage der „Ablässe", die schon fertig gedruckt war, nicht mehr aufgenommen werden. Demgemäß ist das S. 578 und 385 hierüber Gesagte zu ändern. — Ein soeben ausgegebener „Anhang" zur zehnten Auflage enthält schon diese Bestimmung.

gesungen werden, wenn nicht ein duplex primae classis auf diesen Tag fällt: doch darf da, wo die Verpflichtung dazu vorliegt, die dem Tagesofficium entsprechende Conventual- oder Pfarrmesse nicht ausfallen.

b) Ferner kann an eben jenem dritten Adventsonntag bei allen Stillmessen überall, wo nicht ein duplex primae classis zu feiern ist, die Commemoration des hl. Josef mit den Gebeten aus der Patrociniumsmesse, unter Beobachtung der Rubriken, beigefügt werden.

Bei dieser Gelegenheit können laut Breve vom 24. September 1895 alle Gläubigen einen vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie nach Beicht und Communion am 15. December oder an einem der sieben unmittelbar folgenden Tage irgend eine Kirche besuchen, in welcher das Fest des hl. Josef gefeiert wird, und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromme Gebete verrichten; nur müssen sie entweder fünfmal der feierlichen Novene vor diesem Feste oder jedesmal dem Triduum beigewohnt haben; sonst aber müssen sie ihre eigene Pfarrkirche andächtig besuchen und daselbst, wie eben gesagt, beten. Ebenso können die Gläubigen an jedem Tage, an welchem sie der Novene oder dem Triduum beiwohnen, 200 Tage Ablass gewinnen. — Diese Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden und haben nur für dieses Jahr Geltung.

III. Die Kreuze, Coronen oder Rosenkränze, welche die heiligen Orte von Palästina und die daselbst befindlichen Reliquien berührt haben, sind bekanntlich durch Breve des ehrwürdigen Papstes Innocenz XI. vom 28. Januar 1688 mit jenen Abbässen bereichert, welche die vom heiligen Vater geweihten Andachtsgegenstände besitzen.[1]) Durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 18. August 1895 wurde nun die gleiche Gnade auch für Medaillen, kleine Statuen und andere Andachtsgegenstände bewilligt, welche die genannten heiligen Orte und Reliquien berührt haben.

IV. Die Generalabsolution mit vollkommenem Ablass, deren sich die Religiosen des Franciscanerordens beiderlei Geschlechtes an bestimmten Festtagen erfreuen, kann ihnen laut Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 26. August 1895 in Zukunft schon am Tage vor jenen Festen gespendet werden.

V. Am Feste der hl. Agnes von Assisi (16. November) können durch Bewilligung der nämlichen Congregation vom 2. Sept. 1895 alle Gläubigen alljährlich einen vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie beichten, communicieren, irgend eine Ordenskirche des hl. Franz von Assisi von der ersten Vesper bis zum Sonnenuntergang des Festes andächtig besuchen und daselbst eine Zeitlang nach Meinung des heiligen Vaters fromm beten.

---

[1]) Siehe „Die Abbässe", 10. Aufl., S. 318; 11. Aufl., S. 343.

VI. Die Vollmacht, Gläubige in die Rosenkranz-Bruderschaft aufzunehmen, Rosenkränze, Rosen und Kerzen zu weihen, hat der hochwürdigste Pater General des Dominicanerordens nicht nur allen ihm untergebenen Ordenspriestern, die zum Beichthören approbiert sind, durch Schreiben vom 18. December 1894 ertheilt, sondern die gleichen Vollmachten durch ein weiteres Schreiben vom 19. December des nämlichen Jahres auch allen Priestern der Congregation des allerheiligsten Erlösers (Redemptoristen), sobald sie nach ihren Ordensregeln zum Beichthören approbiert sind, für immer übertragen an allen Orten, wo nicht ein Haus der Dominicaner sich befindet; und zwar können die Redemptoristen-Patres sowohl innerhalb als außerhalb der Häuser ihrer Congregation, öffentlich wie privatim, ohne vorher die Zustimmung des Ortsbischofes einholen zu müssen, von diesen Vollmachten Gebrauch machen. Allgemeine Vorschrift ist jedoch, dass alle oben genannten die Namen der neuaufgenommenen Mitglieder an eine canonisch errichtete Rosenkranz-Bruderschaft einsenden, und dass sie die Rosenkränze, welche nur aus fünf, zehn oder fünfzehn Dekaden bestehen sollen, und die Rosen und Rosenkranzkerzen mit den vorgeschriebenen Formeln weihen.

Was über den Gebrauch der Litaneien im vorigen Hefte dieser Quartalschrift (S. 1008) bemerkt wurde — dass nämlich diese neuesten Antworten in keiner Weise die bisherigen Bestimmungen verschärfen sollen — hat inzwischen eine weitere Bestätigung gefunden. Die römische Zeitschrift „Analecta ecclesiastica" hat nämlich in ihrem Augustheft 1895 ein bereits am 13. Juni 1888 an den Bischof von Pigneról ergangenes Schreiben des damaligen Secretärs der Riten-Congregation veröffentlicht, welches über die Herz Jesu-Litanei handelt. Der Umstand, dass der jetzige Substitut des Secretärs der nämlichen Congregation in der erwähnten römischen Zeitschrift unter dem 10. Juli 1895, also kurz nach der Veröffentlichung jener neuesten Antworten, die Authenticität dieses Schreibens von 1888 öffentlich bezeugt, gibt genügend zu erkennen, dass dieses ältere Schreiben auch jetzt noch seine volle Geltung hat. Man beachte namentlich, dass in diesem Schreiben gerade von der Herz Jesu-Litanei die Rede ist, welche in den neuesten Antworten vom 6. März 1894 (resp. 15. Jan. 1895) ausdrücklich als solche bezeichnet wird, die in Kirchen oder öffentlichen Kapellen nicht gebetet werden könne. Das Schreiben vom 13. Juni 1888 hat folgenden Wortlaut:

„Auf die Eingabe, welche Eure Bischöflichen Gnaden an die heilige Congregation der Riten in Betreff des Betens der Litanei vom heiligsten Herzen Jesu gerichtet haben, hat diese Congregation dadurch zu antworten für gut befunden, dass sie Ihnen eine Abschrift der Entscheidung übersandte, welche über diesen Gegenstand am 29. October 1882 nach Straßburg ergangen ist. Doch macht die Congregation Sie zugleich darauf aufmerksam, dass die erwähnte Litanei, obgleich sie nie vom heiligen Stuhle gutgeheißen worden ist, sich doch in ver-

schiedenen Andachtsbüchern gedruckt findet und überall von religiösen Orden und Congregationen in ihren Kirchen und Kapellen gebetet zu werden pflegt. Euer Bischöfliche Gnaden kann also ganz wohl dulden, dass sie in der Kirche der Nonnen von der Heimsuchung dort in Ihrer Stadt gesungen werde, wenn man sie nur nicht mit einer streng liturgischen Function verbindet."

In der nach Straßburg ergangenen Entscheidung, welche in obigem Schreiben erwähnt wird, heißt es:

„Das Monitum der Riten-Congregation[1]) vom 16. Juni 1880 bezieht sich auf jene Litaneien, welche bei den liturgischen und öffentlichen Functionen zu recitieren sind; wohl aber können, ja müssen die Bischöfe andere oder neue Litaneien prüfen und, wenn sie es für nützlich halten, auch gutheißen; jedoch nur für die Privat- und außerliturgische Recitation."

Für streng liturgische und öffentliche Functionen halten wir hauptsächlich das feierliche Hochamt und die feierliche Vesper, nicht aber Privatmessen, Bruderschaftsandachten u. dgl., wenn sie auch mit sacramentalischem Segen verbunden sind; also können nach unserer Ansicht bei letzteren alle in den bischöflich approbierten Gebetbüchern stehenden Litaneien gebetet oder gesungen werden, wie es bei uns allgemein gebräuchlich ist.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

1. Der 20. September und die römische Frage. Ein Bileamsfest. Crispi und das Ansehen des Papstes. Keine Unwahrhaftigkeit, keine Inconsequenz. Der Kirchenstaat ein Product der Menschengeschichte, nicht dogmatisierbar. Seine Wiederherstellung ein Schlag für die Revolution. Dom Pedro II. Reaction ins Heidenthum. Die dritte Civilisation. Juden und Protestanten als Bundesgenossen. 2. Ungarn und die katholische Religion. Der Culturkampf eine Frucht der Reformation und Revolution. Wer ihn nicht wollte. Was die Katholiken thun werden. 3. Katholikentage in München, Pribram, St. Pölten, Bristol, und ihre Bedeutung. 4. Zustände im deutschen Protestantismus. Gläubige Pastoren und ungläubige Professoren. Vivisection der Bibel. Die Posaune des Hasses gegen Rom. Zunahme der Protestanten in München. Die Civilehe und wie man adelig wird. 5. Pariser Weltausstellung und Congress der Weltreligionen.

1. Im Vordergrunde der kirchlichen Zeitereignisse steht die Feier des 20. September, welche vom officiellen Italien veranstaltet wurde. An und für sich ist das eigentlich ein sehr profanes Ereignis, steht aber doch zur Kirche in untrennbarer Beziehung. Wir möchten es ein Bileamsfest nennen, da man das Gegentheil von dem erreichte, was man beabsichtigt hatte. Die Machthaber Roms wollten vor allem durch diese Feier eine Selbstbestätigung ihres „rechtlichen" Besitzes des Kirchenstaates sich geben und holten sich anstatt dessen

---

[1]) In diesem Monitum war den Bischöfen verboten worden, andere als die Allerheiligen- und die lauretanische Litanei (wozu neuestens noch die vom heiligsten Namen Jesu hinzugekommen ist) für den Druck zu approbieren oder öffentlich recitieren zu lassen.

den energischen Protest der katholischen Welt. Sie wollten den Katholiken die Roma intangibile zeigen, wir sahen aber das unantastbare Rom der Päpste. Die römische Frage offenbarte sich neuerdings als ungelöst, das „geeinte" Italien erscheint unheilbar zerrissen, nichts weniger als glücklich, sondern vielmehr dem physischen und moralischen Elende verfallen. Was hätte wohl Crispi gegeben, wenn er bei der Enthüllung des Garibaldi-Monumentes seinen Freunden das Gegentheil hätte sagen können? Er hätte Triumphe über das Papstthum gefeiert, wenn er mit Recht auch nur auf die Hälfte der segensreichen Erfolge hätte hinweisen können, welche man vor 25 Jahren mit so beredtem Munde aus der Occupation Roms prophezeit hatte. Aber nicht einmal dieser findige Freimaurer fand im eigenen Hause etwas Gutes, sonst hätte er nicht Dinge gesagt, die Jedermann verblüffen. Nur sicilianische Phantasie und diplomatische Heuchelei sind imstande zu sagen:

„Dem Papste wurde innerhalb des Kreises seines Priesteramtes unbeschränkte Freiheit gesichert, so dass er nur Gott über sich hat und keine menschliche Gewalt an ihn heranreichen kann. Die geistige Autorität des unabhängigen Herrschers, zu dem wir ihn gemacht haben, überragt alle; in ihr liegt seine Macht; die katholische Welt sollte Italien dankbar sein für den dem römischen Pontificate erwiesenen Dienst." „Das Oberhaupt der römischen Kirche ist in seinen Entschließungen noch nie so unabhängig gewesen wie jetzt. Das Papstthum hat seit Einverleibung Roms in den italienischen Einheitsstaat an Machtfülle und Einheit nicht eingebüßt." „Als weltlicher Fürst hätte der Papst geringere Autorität, weil er allen übrigen Fürsten gleichgestellt nicht der Erste wäre." Und den Gegnern der Occupation sagt der Panamino: „Sie überlegen nicht, dass ein weltlicher Fürst nicht heilig, nicht unfehlbar sein könne."

Es war für den heiligen Vater ein Leichtes, auf diese erbärmliche Sophistik im Briefe an Cardinal Rampolla die richtige Antwort zu geben. In diesem classischen Documente sind alle Argumente enthalten, die für die Existenzberechtigung des Kirchenstaates sprechen. Man studiere diesen Brief selbst. Die Päpste sind und bleiben Päpste, unter allen Umständen, unter Nero und Diokletian so gut wie unter Constantin, Pipin und Karl d. G. Bei der römischen Frage handelt es sich seit 1870 in erster Linie um die Rechtsfrage. Wenn auch heute das Ansehen des Papstes mit Recht gerühmt wird, so steht damit dessen Beraubung etwa in einem ähnlichen Causalnexus wie die That des Nero zur Martyrerglorie der beiden Apostelfürsten. Die wirkliche Ursache ist nach den Worten des heiligen Vaters die Gnade Gottes. Es ist nun einmal kein normaler Zustand, wenn die Freiheit des apostolischen Stuhles unterbunden oder unterdrückt ist. Eine Souveränität, welche sich auf eine Kirche, ein Wohnhaus und einen Garten erstreckt, ist des Oberhauptes der katholischen Kirche unwürdig; eine Souveränität, welche jeden Augenblick und auf die allerleichteste Weise überwacht oder aufgehoben werden kann, ist eine sehr fragliche. Darum liegt wahrhaftig keine „gewisse Unwahrhaftigkeit" in der Forderung der Katholiken, dass dem Papste Rom zurückgegeben werde, um die gebürende Freiheit zu genießen, wie uns protestantische

Stimmen vorwerfen wollten. Und auch keiner „groben Inconsequenz" macht Leo XIII. sich schuldig, wie Protestanten wiederum wollen, indem er die Berechtigung der italienischen Regierung auf den Besitz des Kirchenstaates in Abrede stellt und doch die französischen Katholiken zur Anerkennung ihrer Republik anhält. Das Kaiserreich Napoleons III. ist eben nicht auf gleiche Weise zugrunde gegangen wie Rom und demnach sind auch die Rechtstitel der französischen Republik ganz andere als die Titel des Königs Humbert. Aber auch das möge gesagt werden, dass der Papst keinen Menschen zu einem unerlaubten Schritt auffordert, wenngleich er noch so laut und noch so oft sein unveräußerliches und unverjährbares Recht vertheidiget und Rückerstattung des geraubten Gutes verlangt. Eben deshalb, weil der Kirchenstaat ein Product der „Menschengeschichte" ist, geben sich unsere Feinde eine arge Blöße, wenn sie uns — wie geschehen — mit einer diesbezüglichen Dogmatisierung necken, und wir dürfen gerade deshalb auch von seiner Wiederherstellung reden. Da die Entwicklung des Nationalitätenprincips und der Revolution zu seiner Unterdrückung geführt, so hat der Bischof von Regensburg wohl ganz recht, wenn er schreibt: „An dem Tage, da dieses große Unrecht gut gemacht ist, wäre dem Umsturz ein Damm gesetzt und der die ganze Gesellschaft bedrohenden Revolution der Todesstoß gegeben." Als vor 25 Jahren in Rom große Feste zur Verherrlichung des gelungenen Streiches gefeiert wurden, traf der Kaiser von Brasilien, Dom Pedro II., in der ewigen Stadt ein und nahm an denselben als gekrönter Gast theil. Die Revolution hat ihn seither verschlungen kraft des eisernen Gesetzes der Consequenz.

Und nun noch ein sehr wichtiger Punkt. Der heilige Vater nennt die eigentliche causa prima der Occupation mit dem wirklichen Namen. Es handelt sich nicht allein um ein Stück Erdreich, nicht um eine Hauptstadt. Florenz, Mailand, Turin, Neapel und vielleicht noch andere Städte wären dazu ebenso gut oder besser als Rom. Es handelt sich um die Priesterstadt, um das Bollwerk des Katholicismus. Die Feinde der „Reaction" treiben auf der ganzen Linie und in großem Stile Reaction ins Heidenthum, und dem steht das priesterliche Rom entgegen. Diese Erzreactionäre können das dogmenlose Christenthum, die Ethik ohne Gott, die terza civiltà wie Leo sagt, nicht zum Siege führen, solange das päpstliche Rom steht, und darum der erbitterte Kampf um dasselbe, darum das unablässige Bestreben, tornarla pagana, Rom in ihre Gewalt zu bringen und heidnisch zu machen. Man braucht nur zu sehen, was die Eroberer seither gemacht haben. Es bestätigt alles die Worte des Papstes! Bundesgenossen in diesem Kampfe sind alle, die nicht katholisch sind, insbesondere sind es auch die Protestanten und Juden. Wie weit das seine Wurzeln zurücktreibt, mögen folgende zwei Stimmen uns sagen.

In einem Aufsatze über ein äußerst interessantes Werk von Paolo Mencacci bezüglich der italienischen Revolution heißt es in den Laacher Stimmen:

„Bezeichnend genug ist es, um nur dies eine hervorzuheben, daſs in Circularen, welche die österreichische Regierung z. B. in Brescia auffand, schon 1855 die Protestantisierung Italiens und die Revolutionierung nebeneinander als ein Ding aufgefaſst und empfohlen wurden, während schon ein förmliches Comité für dieses doppelte „Missionswerk“ sich gebildet hatte. Bezeichnend ist es auch, in welchen Beziehungen das protestantische England und, um nur einen Namen zu nennen, Lord Shaftesbury, der Schwiegersohn Lord Palmerstons, zu diesen italienischen Bestrebungen standen, während die Kinder Israels in Italien selbst, z. B. in Livorno, zahlreich versammelt zu Jehova flehten für Victor Emanuel und seine Familie, für die Erweiterung seines Reiches und die Erhöhung seines Thrones.“

Und in einem Aufsatz über König Friedrich Wilhelm IV. zu dessen hundertjährigem Geburtstag, 15. October 1795, schreibt die protestantische „Monatschrift für innere Mission“ im September-Heft: „Es ist bekannt, wie er die deutsch-evangelischen Gemeinden in Südamerika, Rio de Janeiro, Buenos Ayres, Montevideo, sowie in Serbien, Moldau und Wallachei, in Lissabon und im Haag, unter seine Hut und Pflege genommen hat. Friedrich Wilhelm IV. ist es auch gewesen, der bei all den Gesandtschaftsposten in andersgläubigen Ländern Gesandtschaftsprediger anstellte. Dadurch sammelten sich, besonders in Italien, die evangelischen Gemeinden fest um ihre Altäre, so daſs dieselben heute wie eine Kette von Lichtpunkten sich an der Küste Italiens und den Gestaden des Mittelmeeres hinziehen — ein Zeugnis gegen den ultramontanen Katholicismus für die wahre Katholicität unserer evangelischen Kirche.“ — Wie sehr Preußen in dieser Tendenz fortarbeitet, ist bekannt. Bezüglich Roms braucht man nur an den Grafen Arnim zu denken.

2. Im Grunde genommen verdankt auch Ungarn, von dessen Zustände wir jetzt sprechen müssen, dem Judenthume und dem Protestantismus seinen inneren Geisteskrieg. Die erste Civilehe schloſs in Budapest ein Jude und das Gesetz der Judenreception, das Gesetz der Entchristlichung folgte auf dem Fuße nach. Dadurch ist wohl der ganzen Bewegung auch ein unauslöschliches Merkmal eingedrückt. Die Civilehe ist ein Kind des Protestantismus, getauft von der französischen Revolution. „Die evangelische Kirche hat, wie Emil Friedberg in seinem neuesten Kirchenrechte sagt, die Zuständigkeit des Staates zum Erlaß kirchenrechtlicher Normen anerkannt“. „Auf diesem Standpunkt steht der moderne Staat“. „Das Eherecht ist durch die Entwicklung der Neuzeit von der Kirche losgelöst und hat nur ihre geschichtliche Grundlage im Kirchenrecht“. Auch in Ungarn haben sich die confessionellen Fragen mit dem Protestantismus eingebürgert, aber nicht in der Weise wie in Deutschland, da in Ungarn der Katholicismus zu jener Zeit auch geistig alles überragte. Die ungarischen Kirchenfürsten standen an der Spitze der Cultur auch im nationalen Sinne. Primas Pázman war sprachlich und literarisch der große Regenerator und Begründer des Ungarthums, er schuf die bis zu den jüngsten Tagen einzige ungarische Universität. Es war eigentlich ein oligarchisches Ringen um die Macht, um materielle Interessen, wobei vorerst Protestantismus und Mohamedanismus, dann aber das gegen das deutsche und katholische Haus Habsburg sich auflehnende Unabhängigkeitsbestreben und nationaler Chauvinismus die mächtigste Stütze boten. Aus diesem Kampfe hat sich das Gesetz über die Mischehen, und aus diesem das Gesetz über

die Zugehörigkeit der Kinder, und für die Fälle, wo gesetzlich eingeschritten werden soll, das sexus sequitur sexum mit Ausschluss der freien Wahl der Eltern, als Salomonischer Spruch entwickelt, bis Albin Csáky den förmlichen Culturkampf heraufbeschwor. Die deutsche Reformation ist inzwischen durch die französische Revolution, deren Richtung heute im Nihilismus gipfelt, überboten worden. Die Ideen dieser Revolution hat Franz Deák in seinem Schwanengesange verherrlicht und damit auch die Civilehe angekündigt. Koloman Tisza schien zwar diese Richtung aufzugeben und vielmehr in der Besitzergreifung aller Aemter, allen Einflusses, aller Macht und aller Vortheile zugunsten des Protestantismus die Zauberformel zur Bannung jeder anderen kirchlichen und politischen Bewegung gefunden zu haben. Nur Gabriel Ivánvi wiederholte alljährlich vor den lächelnden Abgeordneten den Ruf nach Confessionslosigkeit und Civilehe. Und nun hat man alles — und dazu noch etwas: den Culturkampf. Die Krone hat ihn nicht gewollt, das Parlament auch nicht, auch die Minister nicht. Graf Albert Apponyi, dem der sehr zweifelhafte Ruhm geworden, durch sein Verlangen einheitlicher Ehelegislation der Regierungs- und Liberalenpartei die Reform aufgedrungen zu haben — hat ihn wohl auch nicht gewollt. Die Nation, die Confessionen, die Reformierten nicht ausgenommen, sind heute alle im gegnerischen Lager. Da steckt also eine andere, weit größere und gefährlichere Macht dahinter. Das ist nicht ungarische, noch weniger dynastische Politik. Diese Macht bedroht Staat, Kirche und Dynastie mit Verderben. Das ehrwürdige Magnatenhaus erkannte die Gefahr und hielt Stand. Man vergewaltigte es und nun bemerken wir, dass das katholische Ungarn sich aufrafft, um den aufgedrungenen Geisteskampf energisch zu führen, nicht mit den verwerflichen Waffen der Revolution wie die Gegner, sondern mit dem Schwerte der Wahrheit. Vor allem wird gebrochen mit dem bisher so verhängnisvollen Irrwahn: Die Regierung thut uns nichts, weil wir stets zu ihr helfen. Die Regierung hat den Gegenbeweis bis zum Entsetzen erbracht und holt zu neuen Schlägen aus. Sodann wird die Idee des Nationalismus geprüft und theoretisch wie praktisch auf Recht und Wahrheit zurückgeführt. Man gesteht sich, dass man das Nationalitätsprincip, aus dem für das Marianische Königreich ebenso wie für den Papst und für Oesterreich unermesslicher Schaden entstanden ist, in Ungarn weit übertrieben hat. Wer ein rechter Katholik ist, wird auch ein rechter Patriot, ein tüchtiger Magyár ember sein. Und die zum Leben erwachte Gerechtigkeit wird dann Priester heranbilden in allen Landessprachen, um sie in slavische, slowakische und deutsche Gemeinden als Seelsorger und nicht als magyarische Sprachlehrer senden zu können. So werden sich die Kirchen mit Betern und praktischen Christen wiederum füllen, und das religiöse Leben wird zu neuer Blüte erstehen. Die Missionen, das Vereinsleben in seiner großartigen Verzweigung, die

charitativen Anstalten werden segensreich über das ganze Land sich ausbreiten. Das Kirchenvermögen, respective das Pfründenvermögen namentlich wird nicht mehr profanen Zwecken, sondern den eminent geistlichen Bedürfnissen zugewendet werden. Mit aller Macht wird man sich der Schule annehmen. Ungarn hat ja noch katholische Kinder-Bewahranstalten, Volksschulen, Mädchen- und Knaben-Erziehungsanstalten in den Händen männlicher und weiblicher Orden, mit katholischem Gelde gegründete und aus solchen Fonden erhaltene Gymnasien. Die diesbezüglichen Rechte und Gepflogenheiten werden, soweit sie verletzt sind, reclamiert und das Vorhandene mit großer Wachsamkeit in Hut genommen. Das politische und sociale Wirken des Clerus und der katholischen Laien wird in der bewunderungswürdig erstarkenden „Volkspartei" den gemeinsamen Boden haben, um die alte Ehre Ungarns wieder herzustellen und dem gestürzten Kreuze zum Siege zu verhelfen. Möge man jenseits der Leitha drüben überzeugt sein, dass wir den Heldenkampf mit aufrichtiger Liebe verfolgen und ihn als einen Kampf auch für uns ansehen, wie ehedem die Kämpfe gegen die Türken.

3. Die verflossenen Monate waren Monate der Katholikentage. Die Deutschen hielten den ihrigen diesmal in München ab und konnten mit dem Verlauf, sowohl was Arbeit als Besuch anbelangt, vollkommen zufrieden sein. Wir waren selber Zeugen. Katholikentage sind Geister-Manöver. In Deutschland ist ihre alljährliche Veranstaltung bei der weiten Ausdehnung des Gebietes, bei der großen Anzahl der hervorragenden Städte, bei der Einheit der Sprache, bei ziemlich gleichartiger Bildung und Gemeinsamkeit der religiösen Interessen leichter als bei uns in Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist die consequente Beharrlichkeit in der Abhaltung ein großes Verdienst. Der regelmäßige Pulsschlag ist ja ein Zeichen der Gesundheit. Was da Jahr für Jahr geschieht, ist kein Scheinmanöver, sondern wirkliches Geistes-Exercitium. Wenn jemand so einen Anflug von dem wahrnehmen will, was man mit den Worten quotidiana vilescunt allerdings zu stark ausdrücken würde, wenn mancher noch größere Energie und Arbeitslust in den Commissionen wünscht, so lassen wir das dahingestellt sein; wir merkten davon kaum etwas, aber das bemerkten wir, dass trotzdem sehr viel geschieht; der Tag gestaltet sich trotzdem zu einer vollen That, es wird Same ausgestreut für die Zukunft. Auch das Gute haben diese Versammlungen, dass die dort und da bestehenden Schwierigkeiten und Gefahren, die vorhandenen Krankheitssymptome an das Licht kommen und man auf Abhilfe zu denken angeregt wird. Den Blick also auf das große Ganze gerichtet, wird man von Herzen rufen: vivat sequens!

In Oesterreich scheinen sich entsprechend der vielsprachigen Gestaltung der Monarchie und der Verschiedenheit der Interessen die Provincial- oder Diöcesan-Katholikentage vollauf zu bewähren. Es sind da gleich zwei zu verzeichnen, einer in Pribram in Böhmen und einer in

St. Pölten in Unterösterreich. Wenn wir in das Rathen und Thaten, in das Thun und Treiben dieser Versammlungen hineinschauen, so glauben wir das treue Bild der heiligen Kirche, wie es sich vom Anfang an schon unserem Geiste dargestellt, zu sehen. Da ist nicht bloß ein Glied thätig, sondern alle Glieder, Clerus und Volk, befinden sich in Arbeit, wie es sich für einen lebendigen, organischen Körper geziemt, wie es die Gnadengaben heischen. So leben im gewissen Sinne die Synoden der alten Zeit, unserer Zeit angepasst, auf und gestalten sich mittelbar wenigstens zu einem Gegenmittel auch gegen die Antisynoden, von denen Fürstbischof Jakob Missia von Laibach unlängst gesprochen hat. In der großen Geburtsstunde einer neuen Zeit, in der wir offenbar leben, und in der naturgemäß alles in Aufregung und Gährung sich befindet, und wo mehr als je das abundet unusquisque in sensu suo gilt, fördern und beschleunigen sie die Klärung, die jeder, dem es um die heilige Sache allein zu thun ist, aufrichtig wünschen muss. Darum sagen wir wiederum: vivat sequens!

Und noch ein Katholikentag. In England hielten die Katholiken einen solchen in Bristol ab. Die dominierende Idee daselbst war die Union, welche der heilige Vater angeregt hatte. Der Feuerfunke dieser apostolischen Liebe hat wohl nirgends besser gezündet als in England. Man kann dies aus einem Berichte ersehen, in dem es heißt:

Von allen Reden erregte die größte Aufmerksamkeit jene des anglicanischen Geistlichen J. H. Boudier, Rectors von Clutton, welcher sagte, die Frage der Wiedervereinigung der Kirchen beschäftige ihn seit Jahren und erfülle sein ganzes Wesen. Das Sendschreiben des Papstes müsse alle Herzen gerührt haben, ob es Katholiken oder Protestanten seien, und es enthalte eine Einladung, infolge deren er den Cardinal gebeten habe, der heutigen Versammlung beiwohnen zu dürfen. Mit jedem Worte, das bezüglich der Wiedervereinigung in der Versammlung gesprochen worden sei, stimme er als anglicanischer Geistlicher vollständig überein. Er vertrete keine besondere Richtung der anglicanischen Kirche, er spreche auch nicht in ihrem Namen; er spreche nur für sich selbst, wisse aber, dass seine Ansichten und Gefühle von vielen seiner Amtsbrüder vollständig getheilt würden. Es sei leider wahr, dass über den katholischen Glauben sehr irrige Ansichten verbreitet seien und absichtlich verbreitet würden. Die Hauptsache sei darum, das Volk über die wahren Lehren und über die Gebräuche der katholischen Kirche aufzuklären, um dadurch ein besseres Verständnis herbeizuführen, das als erste Grundbedingung einer Wiedervereinigung der Kirchen betrachtet werden müsse. Vorträge würden da von keiner großen Wirkung sein, da die dem Volke eingeimpfte Voreingenommenheit gegen die Katholiken die meisten abhalten würde, ihren Versammlungen beizuwohnen. Von weit größerer Wirkung sei da die Presse; Veröffentlichungen der Catholic Truth Society (Gesellschaft zur Verbreitung der katholischen Wahrheit) hätten da schon eine außerordentliche Wirkung erzielt, namentlich auch unter den anglicanischen Geistlichen. Die Bekämpfung irriger Ansichten sei die Hauptsache Er persönlich habe keinen Zweifel über die Frage der Wiedervereinigung, die kommen müsse und kommen werde; die Frage müsse aber in einer Weise erörtert werden, welche beiden Seiten gerecht werde und sich an die Wahrheit halte. Gerade die Nichtkenntnis der Wahrheit führe leider noch immer zu den tief bedauerlichen bittern Angriffen gegen die Katholiken und die katholische Religion seitens der Protestanten, sowohl der anglicanischen, wie der nicht conformistischen. Die Catholic Truth Society werde da viel vermögen, um die Unwissenheit zu bekämpfen, und damit die Bitterkeit gegen die „Römischen"

zu beheben. Die Gerechtigkeit erfordere, dass beide Seiten gehört würden, und Se. Eminenz, der Cardinal, habe damit, dass es ihm (dem Redner) als Protestanten und anglicanischen Geistlichen möglich sei, mit katholischen Würdenträgern auf derselben Plattform zu stehen und eine Ansprache zu halten, dargethan, dass die Katholiken auch den Gegnern gerecht werden wollen und ihnen tolerant entgegenkommen. Das Sendschreiben des Papstes sei an alle Engländer gerichtet, denen der Name Christi theuer und heilig sei, und es sollte in die Hände aller derer kommen, an die es gerichtet sei: denn die Worte des Papstes sprächen unmittelbar zum Herzen und seien der beste Weg zur Anbahnung einer Verständigung."

4. Wenn wir diese Worte lesen, schweifen unsere Gedanken unwillkürlich zu unseren getrennten Glaubensbrüdern unter uns und in Deutschland hin. Sie bilden eine societas ex parte tantum extranea und darum darf von ihnen auch hier die Rede sein. In Deutschland kämpft der alte Protestantismus mit dem neuen, das bibelgläubige Pastorenthum mit den s. g. Gelehrten einen Kampf auf Leben und Tod. In der diesjährigen lutherischen Conferenz für die Provinz Brandenburg kennzeichnete der Präsident Pastor Gensichen-Polßen die Lage also: „Eine antichristliche Weltmacht ersten Ranges ist die moderne Theologie. Die Bibelkritik ist zu einer Vivisection der heiligen Schrift geworden, es geht darauf, dem Volke sein Wort Gottes zu nehmen. Das Fundament des Glaubens wird unterminiert, es gilt das Bekenntnis des Glaubens über den Haufen zu werfen. Diese Theologie erobert die Lehrstühle, die Kanzeln, die christliche Welt"! Und Pastor Rühle-Christindorf legte seinem Vortrag daselbst folgende 1. These zugrunde: „Es ist ein unerträglicher Nothstand, dass in den meisten evangelisch-theologischen Facultäten der preußischen Universitäten ein großer Theil der Docenten a. nicht mehr den lutherischen oder reformierten Bekenntnissen unserer evangelischen Landeskirche gemäß lehrt, b. auch das apostolische Symbolum verwirft, c. sogar eine Lehre führt, welche selbst den allgemeinsten christlichen Heilserfahrungen widerspricht". Die Schuld dieser trostlosen Lage wird auf die protestantischen Professoren geschoben, welche dem Rationalismus, in Form von Neokantianer, Ritschlianer u. dgl. verfallen sind. Wie nun diese ihren Offenbarungs-Nihilismus handhaben, schildert graphisch uns Weitbrecht in seinem Buche: „Der Fels in den Wellen".

Da greift die Kritik irgend einen Glaubenssatz an und beruft sich dabei auf die heilige Schrift. Zeigt man nun irgend eine Stelle, etwa im Kolosserbrief, in welchem der angefochtene Glaubenssatz enthalten ist, so lautet die Antwort: „Ja, der Kolosserbrief ist nicht echt paulinisch, den lasse ich nicht gelten". Man bringt eine ähnliche Stelle aus dem Römerbrief, so lautet die Antwort: „Der Römerbrief ist allerdings echt, aber Paulus ist mir in dieser Sache überhaupt nicht maßgebend, ich verlange ein Wort Christi selber als Beweis". Nun schlägt man eine Stelle aus dem Johannesevangelium auf. „Das gilt nicht", heißt es nun, „ich betrachte das vierte Evangelium nicht als johanneisch". „Gut, so ist hier ein Wort aus dem Evangelium des Marcus". „Das Marcusevangelium ist allerdings im Ganzen echt, aber gerade diese Stelle fechte ich kritisch an, sie ist späterer Zusatz". „Gut, so ist hier ein echtes und ursprüngliches Wort Jesu, das dieselbe Lehre enthält". „Ich leugne nicht, dass hier ein echtes Christuswort

zugrunde liegt, aber wer weiß, ob wir es in seiner ursprünglichen Gestalt haben, ob es nicht schon im Sinne der frühesten Dogmenbildung verschoben ist"?

Die achte allgemeine lutherische Conferenz in Schwerin spiegelte den gleichen Kampf, die gleiche trostlose Lage. Der Hauptreferent bei dieser Versammlung, Dr. Polstorff-Güstrow erblickte im Siege der Kritik die Beseitigung der auf der Autorität der heiligen Schrift ruhenden Lehreinheit, an deren Stelle dann die in stetem Fluss begriffene Theologie der Professoren, welche den Gemeinden keinen Schutz bieten kann, treten würde. Dann würden die größten Schreier solange Recht behalten, meinte er, bis ein stärkerer, nemlich Rom, über sie käme. Ein anderer sagte, die kritische Nörgelei grassiert nur noch unter den Theologen, und auf den Einwurf: „Du magst an Deutschlands Hochschulen herumgehen und nachfragen — sie reden alle wie wir. Wozu also der Lärm?" gibt er kleinlaut zu: „Ich will es nicht leugnen, dass das ein böses Capitel ist", und auch er fürchtet Rom. Nirgends aber findet das odium Papae eifrigere Pflege als im „evangelischen Bund", der sich wirklich zu einer Posaune des Hasses gegen den Katholicismus entwickelt hat. In seiner Generalversammlung in Zwickau nannte Graf Winzingerode sogar die Sedansfeier eine Antwort auf das Vaticanum, Militäroberpfarrer Dr. Hermens nannte den Katholicismus eine Gefahr für die evangelische Kirche; Pastor Hackenberg verglich die katholische Kirche mit der Loreley, an deren Felsen das protestantische Schiff Gefahr laufe und rief die reine „Deutsche Jungfrau" auf, diesem Drachen das Kreuz entgegenzuhalten; und schließlich erhob die Versammlung gar noch einen Protest gegen das päpstliche Rundschreiben über das Rosenkranzgebet. Ja das odium Papae! Wenn das ein Friedensengel austreiben könnte, wenn die gläubigen Pastoren Deutschlands nur einmal auf dem Standpunkt des Rectors von Clutton stünden, wenn sie Rom wie es ist kennen, wenn sie dem Papste in sein Auge schauen würden, dann sollte man sehen, was aus Deutschland werden würde. Indessen geht es eher abwärts als vorwärts. Aus München liefert man folgende statistische Daten:

Die Zunahme der Protestanten in München soll innerhalb der letzten 15 Jahre 122%, die der Katholiken nur 68% betragen. In den Volksschulen sind 85% katholisch, 12% protestantisch; in den Mittelschulen ist das Verhältnis schon 70% zu 23%, und in den höheren Töchterschulen überwiegt das protestantische Element mit 42% gegen 32%. Auf sieben Ehen trifft eine gemischte; im Civilstande ist jede sechste Ehe eine gemischte, beim Militär jede vierte. Die Kinder aus solchen Ehen werden meistens protestantisch erzogen. Im Cadettencorps, dem die Officiere ihre Söhne zuführen, ist fast die Hälfte der Zöglinge protestantisch. In den hohen Beamten- und Officierskreisen ist die gemischte Ehe mit protestantischer Kindererziehung an der Tagesordnung.

In dem Budget des bayerischen Landtages finden sich für den protestantischen Cultus folgende Neuforderungen: 1. 10.000 Mk. jährlicher Staatszuschuß zum Unterhalt eines Pfarrers und zweier Hilfsgeistlichen an der Lukaskirche in München. Aus der beigefügten Erläuterung ist zu ersehen, dass nun mit der Dismembration der übergroßen Pfarrei München Ernst gemacht werden will. Zunächst ist die Bildung von drei Parochien ins Auge gefasst, nämlich bei der

St. Matthäuskirche mit ungefähr 24.000 Seelen, bei der St. Marcuskirche mit ungefähr 14 500 Seelen und bei der dritten neuen Kirche, die bis Herbst 1896 fertig gestellt sein wird, mit ungefähr 16.100 einschließlich der Protestanten in den Vorstädten v. d. J. mit 4100 Seelen. Von den dermalen vorhandenen sechs Pfarrern sind drei für St. Matthäus und zwei für St. Marcus nothwendig, während der sechste Pfarrer an der Nothkirche in Haidhausen nicht entbehrt werden kann. 2. 740 M. jährlichen Staatszuschuß für die Erhebung des Vicariats Straubing zur Pfarrei. Der vorige Landtag hat diese Position abgelehnt. 3. 1260 Mark für einen Hilfsgeistlichen in Landshut. 4. 1800 Mark für einen Hilfsgeistlichen in Ingolstadt. 5. 1800 Mark für einen Hilfsgeistlichen in der Pfarrei Poppenreuth. Die zwischen den Städten Nürnberg und Fürth gelegene Pfarrei Poppenreuth zählt in zehn weit auseinander liegenden Ortschaften ungefähr 3400 Seelen.

Der bezeichnete Fortschritt des Protestantismus, der übrigens auch anderswo bemerkbar ist und wovon wir ein anderesmal reden werden, fließt indes nicht aus der Liebe zum Evangelium. Die Quelle ist trübe, sie ähnelt der, aus welcher folgende Erscheinung möglich wird, die in Berlin spielt.

Ein großer Mißbrauch mit Eheschließungen wird aus Berlin berichtet. Wiederholt sind solche erfolgt, bei denen es von den Nupturienten nur darauf abgesehen ist, sich einen vornehmen Namen zu verschaffen, um denselben später ausnutzen zu können. Dabei spielen dann heruntergekommene Mitglieder aus den Ständen des Adels eine wenig ruhmvolle Rolle. Dieselben lassen sich eine entsprechende hohe Summe von der betreffenden Person, die sie formell heiraten sollen, geben, treten aber thatsächlich in einen wirklichen Ehestand gar nicht ein Das Geschäft wird derart gemacht, daß der formell angetraute Mann unmittelbar nach der Eheschließung so und so viel bekommt, nachdem er sich verpflichtet hat, sofort nach derselben sich wieder aus dem Staube zu machen und demnächst der angetrauten Frau Veranlassung zu geben, wegen böswilliger Verlassung seinerseits die Ehescheidung zu beantragen, wofür er dann, sobald sie erfolgt ist, wiederum die entsprechende vereinbarte Summe erhält. Die betreffende Frau ist aber damit Frau Baronin oder Gräfin geworden. Erst vor kurzem ist wieder der Fall vorgekommen, daß ein junger Graf in wenigen Jahren derart dreimal geheiratet hat und dann dreimal (formell durchaus ordnungsmäßig) geschieden worden ist, drei „Gräfinnen" infolgedessen den deutschen Adel vermehrt haben.

5. Gelegentlich der großen Weltausstellung, welche im Jahre 1900 in Paris stattfinden soll, will Abbé Victor Charbonnel einen Religionscongreß veranstalten, ähnlich wie vor ein paar Jahren in Chicago einer stattgefunden hat. Ein solcher Congreß soll kein Concil sein, wo man disputiert, sondern ein Versuchsfeld, um unter der Formel „Ein Gott Vater im Himmel und ein Bruderbund aller Menschen auf Erden" alle Bekenntnisse und alle Bekenner unter einen Hut zu bringen. Charbonnel hat schon die Zusage der Theilnahme von verschiedenen Seiten, darunter die des Groß-Rabbiners Zadok-Kahn, der mit seinem israelitischen Consistorium erscheinen will. Auf das hin hat er auch sein Programm bereits veröffentlicht. Der heilige Vater Leo XIII. hat inzwischen in einem Schreiben an seinen Delegaten in Amerika, Erzbischof Satolli, derartige Congresse aller Religionen mißbilligt, infolgedessen wohl kein Katholik mehr daran theilnehmen wird.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Stadtpfarrer zu Schwanenstadt.

Laut Namensfertigung ist der Missionsmann nicht mehr an Ort und Stelle, wie bisher. Er beehrt sich hiemit, den P. T. Lesern gehorsamst zu melden, dass er in den ehrsamen Stand der Pfarrer aufgenommen sei.

Es geschieht diese Meldung durchaus nicht in der Absicht, um noch einige ausständige Gratulationen zu erwerben. Der Sachverlauf ist eben nicht, wie gebräuchlich, mit Pfarrfieber und plötzlicher Genesung vor sich gegangen. Nur die beständige Behauptung der Medicinmänner und alter Freunde: „wenn Du nicht bald nachgibst und gehst auf das Land hinaus, so wirst Du in kurzer Zeit vollends dienstunfähig sein!“ hat den Anlass gegeben. Ich bat um eine Pfarre und wider Erwarten erhielt ich sie.

Ich sollte mich freuen; es hat aber das Leid immer das Uebergewicht erhalten, das Leid um die Schulen und um die jungen Leute, in deren Mitte ich seit Bestehen des bischöflichen Convictes für Lehramtszöglinge eine Reihe von Jahren zugebracht hatte. Zu scheiden mit dem Bewusstsein: du musst gehen, weil du ihnen das nicht mehr sein kannst, was du sein sollst, den Vielen, Vielen, die du geliebt hast und die dir nassen Auges die Hand zum Abschiede drückten, — das hat weh' gethan!

So hatte ich beim Eintritte in die neue Stelle und bei all den Festlichkeiten, die denselben reichlichst umgaben, viel mehr Aehnlichkeit mit einem traurigen Mannsbilde, als mit einem, der eine Braut heimführt. Seither geht es so so.

Wenn in einer Maschine oder einem Uhrwerke das Triebrad gebrochen ist und muss ein neues eingesetzt werden, so wird daran viel herumhantiert, es muss gefeilt und geglättet, gehämmert und geebnet werden, bis es richtig eingreift und einen regelmäßigen Gang zustande bringt; und so ist der neue Pfarrer nun in diesem Stadium begriffen, kennt nur das, was er so viele Jahre betrieben hat und muss in vielem anderen, was ihm fremd geworden oder völlig neu ist, erst eingreifen lernen. Da sitzt er denn vor den Fächern der Pfarrkanzlei und Registratur, vor den Stößen der Scheine und Erlässe, die einer dem andern die Thüre reichen, — wie ein frischgefangener Primaner, dem angst und bange wird vor all den Wissenschaften, die seiner warten. Schweift hin und wieder sein Blick zum Fenster hinaus in die herrliche Umgebung, auf die wunderschöne Gebirgswelt, die das prächtige Land umsäumt, so kommt es ihm vor, als sei dies alles ein abgeschlossener Park, in welchen man nur durch das Gitter begehrliche Blicke werfen, aber erst eintreten dürfe, wenn das, was Pflichtsache ist, gehörig erlernt und gethan ist.

Inmitte dieser Kanzleigefühle überrascht mich der Herr Redacteur der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ mit der Behauptung, dass der alte Missionsberichterstatter, der dieses Fach zur Verfügung gestellt und um Verlegung desselben in jüngere Hände gebeten hatte, einstweilen diese Arbeit noch fortzuführen habe.

Wenn P. T. Professoren Behauptungen aufstellen, so pflegen sie diese mit so vielen Gründen zu belegen, dass zuletzt das quod erat demonstrandum dasteht, als wie der leibhaftige Erlkönig mit Kron' und Schweif, dessen gestrenge Majestät nach dem Wahlspruche handelt: „Bist Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt."

Freilich wird kein Erlkönig nach mir altem Knaben ein Verlangen tragen, es regt sich auch kein Zittern in mir, dass er mich anfasse und mich aus dem Sattel zu seinem Thronsessel emporziehe: jedoch sein eindringliches Zuflüstern hat mich schließlich auf den Gedanken gebracht: habe ich so Vieles lassen müssen, was mir lieb gewesen, so bliebe mir wenigstens noch Eines, was sich vielleicht noch aufrecht halten ließe: die alte Freundschaft mit den Missionen und den Freunden derselben.

Also griff ich nach der dargebotenen Rechten und schlug ein: flugs hatte mich Erlkönig aus dem Sattel des Kanzleischimmels an sich gezogen, schmunzelnd drückt er mir die Feder in die Hand und raunt mir befehlend in's Ohr: Setze Dich und schreibe den Missionsbericht! Gesagt, gethan!

Wird er in Ansehung der wenigen Tage, die mir als Frist festgesetzt sind, mangelhaft und zeigen sich Lücken darin, so sei dieses alles dem Gewaltigen vom Erlenreiche auf Rechnung geschrieben! Wollen die P. T. Leser nur mit ihm abrechnen.

Ich aber bitte meine alten Freunde und Bekannten, das Wenige, was noch zustande kommen konnte, gütig hinzunehmen und dazu den herzlichen Wunsch auf ein recht glückseliges neues Jahr für Sie und die katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Palästina. Gegenüber den Anstrengungen, welche die protestantischen Secten machen, im heiligen Lande sich Eingang zu verschaffen auf allen Gebieten, wo man Einfluss auf das Volk gewinnen kann, muss es uns eine besondere Freude sein, so oft wir vernehmen, wie unsere Kirche unentwegt auf all diesen Gebieten das Beste leistet.

Solches sehen wir z. B. an dem Wirken der barmherzigen Brüder in Nazareth. 1882 haben etliche Brüder dort die Krankenpflege begonnen, ein Jahr darauf hatten sie ein Häuschen mit sechs Betten mietweise bezogen; heute haben sie ein großes Spital im Besitze, worin bis 1894 fast 18.000 Kranke Aufnahme und Pflege fanden, Viele auch Heilung der Seele, Erkenntnis der Wahrheit und den Weg zur rechten Kirche Jesu.

Es ist Vergrößerung der Bauten nothwendig geworden und bitten die Brüder, als deren Oberer der Oesterreicher P. Damian Amschl wirkt, inständig um Unterstützung ihres Unternehmens, welches ja gewiss auch zum Missionswerke zu rechnen ist.

Die Schulbrüder, deren Wirken im Oriente immer mehr sich ausbreitet, leiten in Jerusalem, Nazareth, Kaipha und Jaffa fünf Schulen mit 948 Schülern.

Syrien. Auch hier leistet dem Missionswerke die stets vorschreitende Thätigkeit der Schulbrüder immer größere Dienste.

Sie haben in ihren Schulen in Beyrut, Latakieh und Tripolis derzeit über 650 Schüler. Ebenso ist Kleinasien ihr Arbeitsgebiet, z. B. die Schulen in Smyrna und Rhodus mit 800 Schülern.

Die Gesammtzahl der von den Schulbrüdern im Oriente (einschließlich Egypten mit über 1000 Kindern in 9 Schulen) erzogenen Kinder ist bei 8000. Dieses gehört sicher auch zu den Beweisen dafür, wie viel der Orient den lateinischen Missionären Dank schulde.

Vorder-Indien. Die apostolische Präfectur Assam, wo die Gesellschaft des göttlichen Wortes (früher katholische Lehrgesellschaft genannt) ihr Wirkungsfeld hat, zählt nun in zwei Haupt- und zehn Nebenstationen 800 aus dem Heidenthum Bekehrte, dazu eine bedeutende Zahl von Katechumenen. Die Missionäre weisen in ihren Berichten auf eine mehr und mehr hervortretende Schwierigkeit und Gefahr hin:

Es ist der unter den heidnischen Khasi unausrottbar eingewurzelte Schlangencult, der in Wirklichkeit ein Teufelscult ist. Meuchelmorde zu dem Zwecke, um „der Schlange" die erforderlichen Opfer zu bringen, mehren sich in unheimlicher Weise und, da das Volk in dieser Sache auf Seite der Fanatiker steht, ist es bisher noch nie gelungen, denselben gerichtlich beizukommen.

Das apostolische Clerical-Seminar Puttempally in Malabar hat dem Missionswerke wieder eine schöne Anzahl von Mitarbeitern beigestellt:

Ende März haben 73 Alumnen die heilige Priesterweihe empfangen nach vorher bestandenen Prüfungen, die mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse sehr hohe Anforderungen stellen, besonders in Sprachenkenntnis (außer dem Lateinischen noch Sprachfertigkeit im Syrochaldäischen und Englischen). Die Neugeweihten treten nun zur Missionsarbeit in die apostolischen Vicariate Tritschur und Kottayam ein.

In der Diöcese Quilon zeigt sich (laut Bericht des P. Benziger an die „Freiburger katholischen Missionen") unter dem Heidenvolke eine erfreuliche Empfänglichkeit für die Arbeit der Missionäre.

So haben zwei Karmeliten-Missionäre in einem Jahre 2000 Heiden zur Taufe gebracht. Freilich ist damit noch nicht Alles gethan, sondern beginnt nun erst die Schwierigkeit der Versorgung der Bekehrten mit Kirchen, Schulen, Anstellung von Katechisten, Lehrern, die Sorge für die Waisenkinder, die Kranken u. s. w., ohne welche eine Erhaltung der Christengemeinde inmitte des Heidenvolkes nicht denkbar ist. Dazu gehören aber Geldmittel, um welche die Missionäre ihre Freunde bitten.

Ost-Bengalen. Die dortige Mission ist in der denkbar schwierigsten Lage. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit Eingebornen, kann aber dabei fast nur auf die niedrigsten Kasten rechnen. Die höheren Kasten werden von den Brahmanen in strengster Hut gehalten, wodurch der Mission das Vordringen völlig unmöglich gemacht wird. Die Mohamedaner zeigen sich so feindselig als möglich, und außerdem sind die Protestanten bei der Hand, die allen des Lesens Kundigen ihre bewussten Tractate aufdrängen, strotzend von Schmähungen gegen alles Katholische.

Dieses dornige Missionsfeld wurde kürzlich noch von schwerem Elementar-Unglücke heimgesucht: Die Centralstation Akyab (Westküste des bengalischen Meerbusens) wurde durch einen Orkan so arg mitgenommen, dass Kirche, Missionshaus, Kloster und Waisenhaus einen Trümmerhaufen bilden. In derselben Nacht wurde in der neuen Station Muntoung Kirche und Schule, welche noch im Baue begriffen waren und auf deren Fertigstellung Priester und Volk sich innig freuten, gänzlich durch denselben Sturm zerstört. Der Schmerzensruf dieser Mission: Miseremini mei! möge er viel Erhörung finden!

China. In der Mission Süd- und West-Setschuen sind wieder schwere Verfolgungsstürme losgebrochen. Ende Mai und anfangs Juni

kamen von dorther Telegramme über Telegramme an die Centralstation Shanghai, deren Inhalt überall Zerstörung der Kirchen und Missionsgebäude, Schulen, Spitäler, Misshandlung von Bischöfen und Missionären, Plünderung der Christenhäuser u. s. w. meldete.

Seitherige Telegramme und schriftliche Nachrichten gaben ausführliche Schilderung der Greuelthaten. Als hinkender Bote folgte endlich auch die Meldung, dass der Hauptschuldige, Vice-König Yin Ping Schang, abgesetzt wurde und die Regierung sich zum Schadenersatze bereit erklärt habe. Der Schaden geht in die Millionen. Damit ist der Lava-Ausbruch des greulichen Vulkans ins Stocken gerathen, aber der Krater nicht ausgefüllt.

Süd-Schantung. Während in den meisten Gebieten des Reiches Unruhen und Gefahren drohen, ist dort Ruhe. Seit Bischof Anzer die hohe kaiserliche Auszeichnung erhalten hat, stehen die Mandarinen auf gutem Fuße mit ihm, besorgen seine Angelegenheiten mit großer Zuvorkommenheit und kommt dadurch das Missionswerk zu großem Aufschwunge; eine Christengemeinde nach der andern wird gegründet und überall zeigt sich das Volk bereit zur Annahme des christlichen Unterrichtes. Am auffallendsten zeigt sich dieses in der großen Handelsstadt Zining-dscho, der jetzigen Residenz des Bischofes.

Vor fünf Jahren hatte derselbe Bischof bei dem Versuche, in dieser, dem Christenthume stets verschlossenen Stadt seinem Werke Eingang zu verschaffen, vor der Wuth des aufgewiegelten Volkes fliehen müssen. Jetzt leitet er dort eine kräftige Christengemeinde und über 1000 Katechumenen, und heuer haben ihm die Honoratioren der Stadt, die „Gelehrten" an der Spitze, in feierlichem Aufzuge Gratulation und namhafte Geschenke dargebracht und ihm in einer Weise gehuldigt, wie man es nach dem Vorausgegangenen wohl für unmöglich gehalten hätte. Eben wird dort eine Kathedralkirche erbaut.

Aber merkwürdig! Kaum hatte die Kirche diesen unerwarteten Sieg errungen, fanden sich auch die andersgläubigen Secten dort ein, errichteten Schulen und Krankenhäuser, halten Vorträge, schleudern ihre Bibeln unter die Leute und lassen ihren Goldregen vor den begehrlichen Blicken funkeln und niederträufeln, und erschweren so den Stand der katholischen Mission.

Korea. In den Kriegsunruhen des Vorjahres war die Mission durch wilde Verfolgung in solche Gefahr gebracht worden, dass vollständige Vernichtung zu befürchten war. Eine Menge Christen wurden hingemordet, viele derselben haben eine bewundernswerte Standhaftigkeit an den Tag gelegt, darunter auch Frauen, die lieber die härteste Marter über sich ergehen ließen, als auch nur zum Scheine nachzugeben, oder auf das laute Bekenntnis ihres Glaubens zu verzichten.

Trotz der vielen Verluste ist die Zahl der Christen seither um mehr als 2300 gestiegen.

In einem Werke über Korea von Freiherrn von Hesse-Wartegg findet sich die Schilderung eines Besuches einer Missionsstation, darunter folgende Aeußerung:

„In Chemulpo wohnen die Missionäre nicht im europäischen Stadttheile, sondern weit draußen. . . Presbyterianer, Methodisten, Baptisten und wie alle diese Bekenntnisse heißen mögen. Sie haben dort hübsche Häuser, sind bequem eingerichtet und leben besser als die Kaufherren. . . Nur die katholischen Missionäre wohnen bescheiden, arbeiten aber desto mehr, haben auch zehnmal mehr Erfolge aufzuweisen und sind zehnmal beliebter, als alle anderen Missionäre

zusammen genommen. Als ein katholischer Missionär starb, folgten Tausende von Koreanern seinem Sarge und die Trauer war allgemein; um einen zur selben Zeit verstorbenen amerikanischen Missionär (Methodist) kümmerte sich niemand, nicht einmal die europäische Colonie. Die Thatsache mag den Protestanten unangenehm erscheinen, aber der Wahrheit muss die Ehre gegeben werden, sie wurde mir von allen Europäern, mit denen ich in Korea verkehrte, bestätigt."

Formosa. Diese herrliche Insel, das Eden von China, welches im Kriege mit Japan und noch mehr in den diplomatischen Verhandlungen so häufig genannt wurde, ist auch katholisches Missionsgebiet.

Seit die Holländer, welche dort die calvinische Religion eingeführt hatten, aus dem Besitze des Küstenstriches verdrängt worden waren, hielten die Chinesen die Insel den Christen vollständig verschlossen. Erst 1860 gelang es einem Dominicaner-Bruder von den Philippinen-Inseln her sich Eingang zu verschaffen. Ihm folgten zwei Ordenspriester und sie begründeten eine katholische Mission. 1888 folgte die Gründung zweier Stationen bei Tamsui im Norden. Die Zahl der Bekehrten beträgt schon nahezu 1000.

Japan. Ein Artikel der „Freiburger katholischen Missionen", betitelt „Das moderne Japan und das Christenthum", behandelt eingehend die Entwicklung des Reiches und dessen jetzige Beziehungen zum Christenthume, im besonderen zum katholischen Missionswesen. Vom menschlichen Standpunkte angesehen, würde sich demnach die Lage der katholischen Mission gegenüber den neugestalteten Verhältnissen sehr ungünstig gestalten.

Der Beginn der modernen Entwicklung dieses Reiches, die Zeit, wo man dort angefangen hat, junge Leute in die europäischen Länder zu schicken, damit sie dort die staatlichen Einrichtungen, das Unterrichts- und Erziehungswesen, die Militär- und volkswirtschaftlichen Verhältnisse kennen lernen sollten, fällt eben in die Siebziger-Jahre, wo der Liberalismus seine Grundsätze in die üppigste Blüte gebracht hatte. Dass die Heimgekehrten das reichlich eingesogene Gift mit nachhause nahmen und dem öffentlichen Leben ihrer Heimat einimpften, ist selbstverständlich. Die Entwicklung ist dann ganz nach dem Muster vorgegangen, wie wir es bei uns sattsam zu verkosten hatten.

Darum kann es auch nicht befremden, jetzt zu vernehmen, wie man dort die Schulen eingerichtet und ausgenützt hat zu einer Pflanzstätte der modernen Ideen. Die Professoren der dort errichteten höheren Schulen müssten ja nichts von unseren Hochschulen gelernt haben, wenn sie nicht christenfeindlich lehren und wirken würden.

Wenn man so liest, wie z. B. ein Herr Tetsujiro Irouye, Professor der „vergleichenden Religionswissenschaft" und der orientalischen Philosophie an der Universität Tokio tradiert, wie ihm die Vaterlandslosigkeit des Christenthumes, das niedrige Bildungsniveau des Clerus, die Unvereinbarkeit der Dogmen mit den Ergebnissen der Wissenschaft . . . so geläufig sind, so ist man sich sofort klar: Der ist ganz Collega der Collegen. — Man könnte fast lachen; aber es steckt bitterer Ernst dahinter: Das Heidenvolk, durch die Waffenerfolge schon etwas taumelig geworden, wird von oben bis unten liberalisiert. Die Folgen liegen auf der Hand.

Die der Sache näher stehen, die Bischöfe und Missionäre, schreiben mit tiefer Besorgnis darüber. Sie heben besonders zwei Hauptübel hervor, die am bedauerlichsten sind: 1. Das Schulwesen der Mission verschwindet fast gegenüber der Unzahl der neuen Staatsschulen, ja es kann sich nicht einmal mit den protestantischen Anstalten messen. 2. Die katholische Presse ist kaum nennenswert gegenüber der liberalen, die das moderne Japan innerhalb der letzten Jahrzehnte zu einer Großmacht ausgebrütet hat, sowie gegenüber der unermesslichen Flut von „Testamenten" und Tractaten, womit die Protestanten das Land überschwemmen und das Volk verwässern. Merkbar ist das Uebel schon an der geringen Zahl der Bekehrten in den letzten Jahren.

So sieht sich die Sache vom menschlichen Standpunkte an, übel genug. Darüber steht aber noch der Standpunkt Gottes.

Ceylon. P. Dillic O. M. J hat in Bollata, einem Dorfe mit 300 Familien, 1894 eine Mission errichtet. Er fand dort einige eingewanderte Christen vor, die aber in ihrer Verlassenheit ganz um ihre Religion gekommen waren. Den Bemühungen des Missionärs gelang es, sie sämmtlich wieder zurückzuführen: er hatte auch bald die Freude, dass sich auch viele buddhistische Heiden den Christen anschlossen und ins Katechumenat eintraten. An Stelle des verfallenen Kirchleins wurde eine neue große Kirche dem heiligsten Herzen Jesu erbaut, wozu das Volk voll Begeisterung mithalf.

II. Afrika.

Egypten. Der heilige Vater Leo XIII. hat mit 17. Juni neuerdings ein Sendschreiben an die Kopten gerichtet, worin Er mit dem Hinweise auf ihren ersten Glaubensboten St. Marcus und die Altväter der Wüste und die durch Jahrhunderte bestandene Verbindung zwischen der römischen und alexandrinischen Kirche auch die schismatischen Kopten seine Brüder und Kinder nennt, ihre bisherige gute Gesinnung lobt und sie in väterlicher Liebe einladet, zur alten Mutterkirche zurückzukehren.

Der neue apostolische Vicar Msgr. Macaire erließ am 29. Juni einen Hirtenbrief an die Kopten, worin er sich zunächst an den noch schismatischen Patriarchen von Alexandrien und dessen Bischöfe wendet, sowie an das schismatische aber strenggläubige Volk.

Voll Begeisterung fordert er sie auf: Die koptische Kirche, welche ja die älteste Tochter der römischen Kirche im Oriente war, soll wieder die erste sein, welche in der Rückkehr zur Mutterkirche den Kirchen des Orientes mit gutem Beispiele vorausgehe.

Dieser Hirtenbrief, zum Theil in den „Freiburger katholischen Missionen" abgedruckt, ist nach Gedankenreichthum und Sprache von ergreifender Schönheit. Dass es auch an durchgreifender Wirkung diesen Mahnungen des Vaters der Christenheit und seines Bischofes nicht fehlt, sieht man aus den seitherigen Nachrichten:

Derselbe Oberhirt meldet an die Propaganda in Rom, dass die koptische Bevölkerung in großer Bewegung sei. 400 Schismatiker haben sich sofort zur Rückkehr gemeldet, die Einwohnerschaft zweier großer Ortschaften ließen den katholischen Bischof bitten, dass er komme und sie wieder mit der Mutterkirche vereinige. Diesem Beispiele folgte Sohag, der Hauptort im Regierungsbezirke Girgeh, wo das gesammte Volk mit Entschiedenheit sich für die Rückkehr zur katholischen Einheit aussprach, ebenso die Heimat des Oberhirten, ein Dorf mit 60 Familien.

Der heilige Vater hat seither an den Ordensgeneral der Jesuiten ein Schreiben gerichtet, worin er mit dem Lobe über die bisherige Wirksamkeit der Jesuiten-Missionäre die Aufmunterung zur Fortsetzung ihrer Arbeit verbindet, und hat zur Unterstützung der koptischen Mission 40.000 Frank gespendet.

Apostolisches Vicariat Sahara und Sudan. Die weißen Väter haben zu Segu am Ober-Niger eine Station eröffnet, stehen damit noch im ersten Anfange, müssen noch in elenden Strohhütten wohnen, haben aber

bei den Negern der Umgebung gute Aufnahme gefunden, mit deren Häuptlingen Freundschaftsbündnisse geschlossen und beginnen nun mit Errichtung einer Schule.

Central-Afrika. Nach dem Jahresberichte des apostolischen Vicares Msgr. Roveggio sind in diesem Missionsgebiete fünf Stationen mit 12 Priestern, 15 Laienbrüdern und einigen Ordensschwestern.

In der Anstalt Gezireh sind zehn Knaben in den Vorbereitungsstudien für den Priesterstand. Im ersten Halbjahre 1895 wurden dort 21 erwachsene Neger getauft, in Heluan 20. Auffallend mehren sich die Bekehrungen von Juden und Schismatikern: die Schulen sind sehr gut besucht.

Um schneller und mehr Nachwuchs an Missionskräften zu bekommen, wurde heuer ein Missionshaus in Brixen (Tirol) eröffnet.

Aequatorial-Afrika. Im apostolischen Vicariate Nord-Nyanza musste, wie schon gemeldet, das 1893 in Villamaria (Buddu) gegründete Negerknaben-Seminar nach St. Maria in Rubaga verlegt werden.

P. Marcou aus der Gesellschaft der weißen Väter meldet nun die Vollendung dieses Neubaues, die Tagesordnung, den Unterricht und das religiöse Leben der Seminaristen, ihre ausgezeichnete Haltung bei den heiligen Exercitien u. s. w. Es lässt sich daraus ersehen, dass ein besonderer Segen Gottes auf der Anstalt ruhe, die sicherste Gewähr der Hoffnung auf eine gute Zukunft.

Süd-Afrika. In der Mission Unter-Sambesi ist die Station Milanje (südlich vom Chirua-see am Malozafluss) in große Bedrängnis gerathen.

Seit 1890 wirken dort die PP. Jesuiten mit sehr gutem Erfolge unter den Anyanjas, friedlichen Leuten, die sich der Mission stets zugethan erwiesen. Deren schlimme Nachbarn, die Ajawas, haben sich dort eingenistet und treiben schwunghaften Sclavenhandel, sind natürlich der Mission spinnefeind, haben auch nie ein Hehl daraus gemacht.

Allerlei Missethaten, z. B. das traurige Schicksal der jungen Missionäre PP. Loubiere und Perrodin, der Vergiftungsversuch an dem Missionsobern P. Dupeyron, wovon in diesen Berichten auch Meldung geschah, sind auf Rechnung dieser Sclavenjäger zu setzen. Dieselben haben nun (October 1894) einen Vernichtungsschlag ins Werk gesetzt, indem sie, 400 Mann stark, den portugiesischen Militärposten Milanje überfielen. Die kleine Besatzung erwehrte sich mit Heldenmuth; auf dem Rückzuge überfielen nun die Ajawas die wehrlose Missionsstation, plünderten sie und brannten Alles nieder, so dass der Schaden 20.000 Franks übersteigt. Zum großen Glücke entgiengen die Missionäre der mordlustigen Rotte. Ihre Leute, die Anyanjas, waren alle schon vor Ausbruch des Kampfes in die Gebirgsschluchten entlaufen.

Die Missionäre hoffen doch, ihre Station wieder aufrichten zu können, sogar noch eine zweite zu gründen an einem Platze, wo schon das Bauholz bereit liegt.

Die Mission Ober-Sambesi hat schon wieder einen schweren Verlust zu beklagen: der Missionsobere P. Schomberg-Kerr S. J. ist gestorben.

Der Verewigte, welcher früher als englischer Marine-Officier gedient und im Alter von 30 Jahren es schon zum Commandanten des Kriegsschiffes Bellerophon gebracht hatte, trat 1867 in den Jesuitenorden und hat seit 1891 die Ober-Sambesi-Mission geleitet. R. I. P.

Mashonaland. In einem Briefe des P. Hartmann S. J. an das „Echo aus Afrika", worin er in mehreren Fällen das Walten der göttlichen Erbarmung schildert, ist auch die Meldung enthalten von der

Gründung einer neuen Station in Kunzwi, welche zu Ehren der lieben M. G. Maria von Kirchenthal geweiht wurde.

Natal. Die wackeren Trappisten haben in ihrem Missionsbezirke jetzt 2200 Christen und wenigstens 3000 Heiden, welche unter ihrem unmittelbaren Einfluss stehen und sicher nach und nach gewonnen werden.

In ihren Schulen erziehen sie 1200 Kinder; auf ihren vier großen und neun kleinen Niederlassungen arbeiten 18 Priester, 185 Laienbrüder und 225 Schwestern. Die letzte kürzlich gegründete Niederlassung ist im Mount Courry-Districte im Griequa-Lande.

Apostolisches Vicariat Oscap. Die deutschen Dominicanerinnen, deren Wirken in diesen Berichten schon wiederholt erwähnt wurde, haben nun außer dem Mutterhause in King-Williamstown schon neun Filialen (vier in Cap Colonie, eine in Transvaal und vier am Ober-Sambesi). Neuestens haben sie eine Verstärkung nach Buluwayo im Matabelelande geschickt, um dort nebst dem Spitale auch Schulen zu eröffnen.

Diese Schwestern, die in allen Arbeitsfächern sich verwenden lassen, am Krankenbette, in der Schule, in Waisenpflege und Hauswirtschaft, auf dem Ackerfelde, in den Handwerkstätten der Schneiderei und Schusterei, als Maurer, ja selbst am Schmiedeambosse wie Männer arbeiten, werden allgemein auch von den Andersgläubigen bewundert und überall mit Freuden aufgenommen. Es sind ihrer derzeit 150, vielleicht finden sie mit der Zeit auch aus unserem Oberösterreich Nachwuchs und seien unsere hochwürdigen Seelsorger darauf aufmerksam gemacht.

West-Afrika. Aus dem apostolischen Vicariat Ober-Congo führt der Missionsobere in Baudouinville P. Roelens in einem Briefe an das „Echo" die erfreuliche Thatsache an, dass das Missionswerk besonders durch Sclavenloskaufung schon reichliche Erfolge erzielt habe.

Mit Hilfe der ihnen zugeflossenen Almosen haben sie in dieser Mission bei 5000 Sclaven befreit. 2000 derselben sind den Folgen der früher ausgestandenen Behandlung erlegen; haben alle noch vor dem Tode die heilige Taufe empfangen. Die übrigen 3000 sind der Mission verblieben, wurden unterrichtet und getauft und je nach Anlagen verschiedener Bestimmung zugeführt, Vielen hat man zur Gründung eines christlichen Familienstandes verholfen, theils in der Landwirtschaft, theils in Handwerken Erwerb verschafft, manche wirken nun als Katechisten und Lehrer unter ihren Landsleuten; die jüngsten, etwa 400, befinden sich noch in den Schulen und Waisenhäusern.

Kamerun. Der apostolische Präfect P. Vieter berichtet den „Freiburger katholischen Missionen" mit inniger Freude, wie er heuer zu Pfingsten wieder 25 Eingebornen nach mühevollem Unterrichte die heilige Taufe und 52 die heilige Firmung spenden konnte, weist auf die tröstliche Thatsache hin, dass das Volk immer mehr Empfänglichkeit für den christlichen Unterricht zeige, wie man von allen Seiten weit her um Missionäre bitte, so dass sie wegen geringer Anzahl von Missionskräften bei weitem nicht mehr genügen können.

Goldküste. Von dieser apostolischen Präfectur, welche von nun an nur mehr das englische Gebiet zwischen Newtown und Togoland umfasst, wurde das Gebiet der französischen Colonien an der Elfenbeinküste (zwischen Cavallyfluss und den Lagunen von Tando) abgetrennt und zu einer neuen Präfectur erhoben. P. Ray aus der Lyoner Missionsgesellschaft wurde zum Oberen derselben ernannt.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostolisches Vicariat Brownsville. Ganz eigenartig sind die Verhältnisse, unter welchen die katholische Mission in diesem Gebiete von Texas ihre Arbeit zu leisten hat.

Die Bewohner (über 54.000, größtentheils Mexikaner) sind zwar Katholiken, aber infolge Mangels an Seelsorgern und Schulen in religiöser Beziehung derart herabgekommen, dass die Seelsorge unter ihnen eine wahre „Heidenarbeit" ist. Ueber 20 Priester, darunter 12 Oblaten M. J., haben ebensoviele Kirchen zur Verfügung, aber das dazu gehörige Volk müssen sie in den zahllosen Ranchos (Einzelngehöften) aufsuchen und jeweils an Ort und Stelle Unterricht und Sacramente zu spenden suchen. Die Schwierigkeiten und Abenteuer, mit denen die Missionäre auf ihren Ritten durch die einsamen und äußerst unsicheren Gegenden zu rechnen haben, geben dieser Mission ein eigenartiges Gepräge, wie es in der eigentlichen Heidenmission kaum beschwerlicher vorkommt.

Apostolisches Vicariat Athabasca-Makenzie. Die Missionszeitschrift Maria Immaculata bringt einen Brief des Missionärs P. Dupé O. M. S von der Station St. Bernard, aus dem man sieht, wie warm die Herzen schlagen für das anvertraute Werk, wie glücklich sie sich fühlen, wenn auch die äußere Natur ihnen nichts zu bieten vermag, als grimmige Kälte und ihre rauhesten Seiten. Zu jeder Zeit des Tages, wenn den Leuten der harte Erwerb des nöthigen Lebensunterhaltes eine freie Stunde lässt, suchen sie fleißig ihr Kirchlein auf und, seit im vorigen Jahre auch sechs Ordensschwestern dort eingetroffen sind, ist die Missionsschule auch hoch zu Ehren gekommen, die Kinder sind mit Freude und Eifer beim Unterrichte.

Süd-Amerika. Brasilien. Mitte August trafen in Olinda (nördlich von Pernambuco) sechs Priester mit neun Laienbrüdern O. S. B. aus der Abtei Maredsous ein. Dem Wunsche des heiligen Vaters entsprechend, sollen sie an der Wiederbelebung der brasilianischen Benedictiner-Klöster und im Missionswerke arbeiten.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Die Missionäre vom heiligsten Herzen berichten recht freudiges von ihrem in der ersten Blüte stehenden Arbeitsfelde.

In Vlavolo wurde eine hübsche Kirche aus hartem Holze fertig gestellt; von der weiten Umgebung finden sich nun scharenweise die Wilden ein, um diese Kirche, nach ihren Begriffen ein Riesenbau, anzustaunen. Das Christenvolk gab seiner Freude über die Eröffnung derselben mit Aufbietung aller ihnen geläufigen Ehrenbezeugungen Ausdruck.

Kurz darauf wurden in diesem Gotteshause 85 sorgfältig vorbereitete Katechumenen feierlich getauft, dazu 50 Firmungen und 200 Communionen gespendet, am Frohnleichnams-Sonntage wiederholte sich dieselbe Festlichkeit mit der Taufe von mehr als 100 Erwachsenen.

In Malaguna wurden 30 Katechumenen des Glückes der heiligen Taufe theilhaft; in Kinigunan wird dem bereits überfüllten Waisenhause ein Juvenat beigefügt für junge Leute, von denen man die Begabteren zu Lehrern heranbilden, die anderen in Handwerke einstellen will.

Apostolisches Vicariat Melanesien. Die Missionäre derselben Gesellschaft haben ebenfalls unter ähnlichen Verhältnissen des Anfanges zu

arbeiten und mit denselben guten Erfolgen. In Pinapuka wurden im Beisein des apostolischen Vicars Msgr. Navarre, der unter Führung von vier getauften Häuptlingen dorthin gekommen war, fünfzehn Katechumenen getauft. Dieser Mission wurden innerhalb einiger Wochen ein Laienbruder und eine Ordensschwester durch den Tod entrissen.

Apostolisches Vicariat Tahiti. Auf den Cook-Inseln, die bisher von den Anglicanern allein besetzt waren, wurden in dem Hauptorte des Archipels, Avarua auf der Insel Raratonga, eine katholische Mission errichtet und mit den PP. Eich und Castanie und einem Katechisten besetzt.

Auf der Reise dahin haben diese Missionäre auch die Inseln Manke und Atin, von denen jede ein sogenanntes Königreich bildet, besucht und dabei den Insulanern, meist Anhängern der Anglicaner, den Zweck ihres Kommens und die Grundzüge der katholischen Lehre vorläufig zur Kenntnis gebracht. Nach der Aufnahme, die sie dort sowie in ihrer Station gefunden haben, zu schließen, lassen sich gute Erfolge hoffen, deren schon einige zu verzeichnen sind. Die ersten 20 erwachsenen Heiden, die Unterricht annahmen, sind schon getauft. Die Zahl der Katechumenen wächst schnell, ein Grundstück wurde angeboten, mehrere Mitglieder der königlichen Familie zeigen sich der Mission sehr gewogen.

Apostolisches Vicariat Central-Oceanien. Die Perlen dieses Missionsgebietes sind die ganz katholischen Inseln Futuna und Wallis. Auf letzterer Insel ist am 11. März 1895 zum tiefsten Leidwesen der Mission und des ganzen Volkes die Königin Amelia Vavelua gestorben. Nach dem Nekrologe, welchen die „Freiburger katholischen Missionen" der Verewigten widmen, war diese Frau eine, auf deren Grabstein die Worte „Mulierem fortem quis inveniet" eingemeißelt werden sollten. Ihrer edlen Gesinnung, als sie noch Heidin war, ist die Rettung des ersten apostolischen Vicars Msgr. Bataillon zu verdanken, als man denselben vertreiben und die eben begonnene Mission vernichten wollte. Sie wurde Christin, und seit sie mit Anfang der Siebziger-Jahre Königin geworden war, hat die Mission aufzublühen begonnen. Sie unterstützte deren Wirken in durchgreifender Weise, war die Mitbegründerin und Mutter aller Missionsanstalten, Kirchen, Schulen, Seminarien und Klöster, trat für die katholische Religion mit Wort und Beispiel in einer Weise ein, dass man sagen muss, sie war ein Hauptwerkzeug Gottes zur Bekehrung dieses Volkes. Dabei war sie ihren Unterthanen eine Landesmutter in des Wortes bester Bedeutung, wusste es in Ordnung zu halten, wie es kaum ein Mann vermocht hätte. Der Herr möge ihr reichlicher Lohn sein!

Die Wahl der Nachfolgeschaft fiel auf deren Bruder Vito. Da bei dem dortigen Erbfolgerecht zwei Familien ihr Recht geltend machten, war es zu befürchten, dass darüber ein harter Kampf sich ergeben werde. Jedoch der gegnerische Prätendent verzichtete in einer friedlichen Unterredung auf seine Rechte und in Begleitung der Krieger beider Parteien zog der neue König in die Kirche ein und am Grabe der verstorbenen Königin wurde gemeinsam der Rosenkranz gebetet und die Versöhnung geschlossen!

Da hat das Christenthum jedenfalls tiefe Wurzeln gefasst.

Bismarck-Archipel. In der „Norddeutschen allgemeinen Zeitung" erschien kürzlich ein Bericht über die Missionsverhältnisse im Bismarck-Archipel, speciell auf Neu-Pommern. Derselbe stammt offenbar aus der deutschen Colonial-Verwaltung und hebt die Stellungnahme derselben gegenüber den katholischen und andersgläubigen Missionen hervor.

Die Wesleyanische Missions-Gesellschaft kommt dabei nicht gar gut weg. Die Thatsache, dass sie aus den Bekehrten die Kosten der Mission herauszuschlagen sucht, macht es begreiflich, dass sie auch beim Volke unbeliebt ist.

Von der katholischen Mission, welche dort seit 15 Jahren besteht, wird gesagt, „dass sie so bedeutende Fortschritte mache, besonders seit sie in Händen des Msgr. Couppé liegt. Sie sucht die Bekehrung und Civilisierung der Eingebornen hauptsächlich durch Unterricht und Erziehung der Jugend zu erreichen und dieses gelingt ihr aufs beste; die Kinder sind unter steter Aufsicht und die Fortschritte in so kurzer Zeit sind erstaunlich . . sie erhalten Alles kostenfrei, die Mission erwartet und bekommt keine Zuschüsse von den Eingebornen."

„Die Wesley-Mission zeigt große Feindseligkeit gegen die Katholischen, greift häufig zu gehässigen Verhetzungen, verliert aber trotzdem von Tag zu Tag ihre Anhänger, hunderte der ihrigen kommen nach den Stationen der Katholiken und bitten um Aufnahme und Schutz, besonders gegen ihre farbigen Lehrer, die mit ihren Landsleuten grob umgehen."

V. Europa.

Alle wissen wir, wie der heilige Vater der Christenheit auch so recht ein Vater der Missionen ist, welche Sorgfalt er ihnen zuwendet, mit welcher Umsicht er dieses Gebiet überblickt und überall eingreift, wo etwas zu deren Förderung geschehen kann.

Welcher Trost mag für den ehrwürdigen Greis darin liegen, dass er noch sehen kann, wie das Missionswesen in neuester Zeit eine Entwicklung erreicht hat, wie es gewiss seit einem Jahrhunderte nie der Fall gewesen ist.

Nach den statistischen Nachweisen des Dr. Wittmann (in „Maria Immaculata") waren zu Anfang dieses Jahrhundertes in den Heidenländern kaum 2000 Missionäre thätig und war die Gesammtzahl der Gläubigen in den Missionsgebieten, die damals fast sämmtlich noch unmittelbar unter Leitung der Propaganda standen, etwa fünf Millionen. Heutzutage zählen die religiösen Orden allein 14.000 Priester und 5000 Brüder als Missionsarbeiter und wirken über 42.000 Ordensschwestern an diesem Werke mit. Inzwischen ist in dem größten Theile des Missionsgebietes die katholische Hierarchie eingeführt und noch zählt man in den unter der Propaganda stehenden Gebieten 25 Millionen Bekehrter!

Für die Zukunft ist die Hoffnung auf noch größere Erfolge besser als je, weil für den Nachwuchs an Missionskräften gerade in unserer Zeit die beste Vorsorge getroffen wird. Wussten früher jene, welche Beruf für die Mission fühlten, kaum, wohin sie sich wenden sollten, mussten sie zu ihrer Ausbildung, wer weiß, wie weit, ins Ausland gehen, so wetteifern jetzt viele europäische Länder, innerhalb ihrer Grenzen Missionshäuser zu errichten und überall zeigt sich ein Zudrang und Eifer der Zöglinge. Auch die Theilnahme des Volkes in Unterstützung des Missionswesens nimmt zu, dass man darin wohl eine Aehnlichkeit finden kann mit der Begeisterung, wie sie einst zur Zeit der Kreuzzüge durch die christlichen Länder gedrungen ist.

Gott will es! Möge dieser Ruf der alten Kreuzfahrer allwärts immer mehr und mehr Anklang und Wiederhall finden. Gott will es, dass wir in Liebe mithelfen zu den Missionen Seiner heiligen katholischen Kirche!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1509 fl. 28 kr. Neu eingelaufen: Kloster Tuchow in Galizien 5 fl. (zugewiesen der Station Akyab [Ost-Bengalen]); Hochw. Ferd.

Krachter: für die Trappisten 2 fl., für die dürftigste und erfolgreichste Mission 8 fl. (zugewiesen der Station Muntoung [Ost-Bengalen]), für Palästina 2 fl., für die Leopoldinen-Stiftung 2 fl, für Bonifacius-Verein 2 fl., für Kirchenbau Moabit (Berlin) 2 fl., für Werk der heiligen Kindheit 2 fl., dazu Schutzengelverein 2 fl. (in Summa 22 fl.); Hochw. Herr Bjelik, Pfarrer in Csicsman (Ungarn) 5 fl. für ein Heidenkind (zugewiesen der Mission Milanje [Unter-Sambesi]).

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1541 fl. 28 kr.

Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom.[1])

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

Der frühere hochverdiente Rector des Deutsch-Ungarischen Collegiums zu Rom, Se. Eminenz Cardinal Steinhuber, hat uns nach langjährigen Mühen Ende vorigen Jahres die Geschichte dieser Anstalt geschenkt, welche in ihrer Entstehung und Entwickelung das Werk von Heiligen, als das Muster für alle Anstalten zur Heranbildung eines Clerus, wie die Kirche ihn will, das Heiligthum ihn verlangt und das Concil von Trient ihn vorgezeichnet, gelten kann. Dass der hochwürdigste Herr Verfasser nach jeder Richtung hin der competente Mann für die vorliegende nicht leichte Arbeit war, bedarf keiner weitläufigen Darlegung. Selbst zuerst Zögling, dann oberster, allverehrter Leiter der Anstalt, in der Lage, aus den ungetrübten Quellen selbst zu schöpfen, durch seine maßvolle, objective Urtheilsart vor jeder Uebertreibung und persönlichen Befangenheit bewahrt, und durch seine große Liebe zu dem College und seine universale Bildung den Anforderungen vollkommen gewachsen, welche die Durchführung der Arbeit an ihn stellen musste, bietet er von vorneherein die Bürgschaft, eine wirkliche, pragmatische Geschichte der Anstalt zu liefern; und die Lectüre des Buches beweist einem Jeden, dass es die reife Frucht eines gereiften Forschers ist. Es belehrt, erbaut, rührt und begeistert. Und wenn ich es im Nachstehenden versuche, an der Hand des Buches das deutsche Collegium in kurzen Zügen zu schildern, so habe ich dabei nur den Zweck, recht Viele zu bewegen, dass sie seine Geschichte mit Ernst und Eifer lesen und — studieren.

Der deutsche Clerus, das Salz unseres katholischen Vaterlandes, war im 16. Jahrhundert schal geworden. Die Ursachen dieser traurigen Erscheinung sind aus der Geschichte mehr als zur Genüge bekannt; und die Einzelnheiten, welche Cardinal Steinhuber in seinem Werke darüber an vielen Orten mittheilt, bestätigen leider nur zu sehr, was andere Historiker schon dargethan, dass nämlich das Uebel von oben ausgieng. Sollte Besserung eintreten, so musste der Clerus ein anderer werden. Der große Stifter der Gesellschaft Jesu hatte diesen Gedanken mit der ganzen ihm eigenen glühenden Begeisterung erfasst und fand sich hierin mit dem einsichtsvollen Cardinal Morone zusammen, welcher die deutschen Verhältnisse aus eigener Anschauung gründlich kennen gelernt hatte. Aber wie diese Aufgabe lösen?

---

[1]) Von Cardinal Andreas Steinhuber aus der Gesellschaft Jesu. Freiburg, Herder. 1895. Zwei Bände. Broschi 14 Mark; gebd. 18 Mark.

In Deutschland selbst war an die Gründung geeigneter Seminarien kaum zu denken; denn ohne die Mithilfe seeleneifriger Bischöfe konnten solche in den einzelnen Diöcesen weder gegründet werden, noch Bestand haben; und an guten Bischöfen fehlte es ja gerade. Dadurch ergab sich wie von selbst der Plan, die neue Anstalt zu Rom ins Leben zu rufen. Die Idee fand im Cardinals-Collegium warme Förderer; Papst Julius III. spendete ihr vollen Beifall, ernannte im Juli 1552 sechs Cardinäle zu Protectoren des zu gründenden Seminars, und zeichnete mit diesen und andern Mitgliedern des heiligen Collegiums zusammen eine jährliche Beisteuer von 3565 Ducaten zum Unterhalte der Anstalt, deren Leitung der Gesellschaft Jesu anvertraut wurde; und so wurde dieselbe mittels der vom 31. August 1552 datierten Bulle Dum sollicita errichtet und am 28. October dieses Jahres in zwei gemieteten Häusern die vorläufige Einrichtung begonnen. Im November und December trafen sodann die ersten Zöglinge ein, 19 an der Zahl, welche unter Beobachtung der vom hl. Ignatius selbst verfaßten Statuten ihre Studien anfingen. Als das anfänglich in Deutschland bestandene Mißtrauen gegen das Unternehmen sich gelegt, und die Protection König Ferdinand I., Albert V. von Bayern, der Cardinäle Otto Truchseß von Augsburg und Hosius, des sel. Petrus Canisius und anderer sich geltend machte, wurde auch der Zuzug stärker, so daß die Zahl der Alumnen im Jahre 1554 bereits auf 50 stieg.

Allein es dauerte volle 20 Jahre, bis das Collegium durch eine ausreichende sichere Dotation festen Bestand erhielt. Dem hl. Ignatius blieb es stets ein Schmerzenskind, für welches er sich bis zu seinem Tode (31. Juli 1556) in Sorgen und Mühen und Opfern erschöpfte; nur sein unerschütterliches Gottvertrauen vermochte ihn dabei aufrecht zu erhalten. Nicht weniger als sechsmal mußte allein die Wohnung gewechselt werden, ehe die Anstalt eine bleibende Stätte in Rom fand; die Schilderung all' der Schwierigkeiten, die sich unaufhörlich erhoben, ist ergreifend. Dem großen Papst Gregor XIII. war es vorbehalten, der Anstalt die fehlende materielle Grundlage zu geben; seine Bulle Postquam Deo placuit vom 6. August 1573, mit welcher er ihr zum Unterhalte von 100 Alumnen eine feste Dotation von 10.000 Ducaten jährlich gewährte, sowie eine weitere vom 9. Januar 1574, durch die er ihr den Palast von S. Apollinare schenkte, vollendete das Werk des hl. Ignatius in seiner äußeren Gestalt.

Was die innere Organisation angeht, so wurden zunächst die ersten Statuten des Heiligen, gemäß dem Willen des Papstes, der in seinen Gunsterweisen nicht nachließ, von dem Rector des Collegiums, dem Pater Lauretano neu redigiert, in einzelnen Punkten auch sachlich erweitert und so in 74 Paragraphen als bleibende Regel vorgeschrieben. Dann aber begann die schwierige Arbeit des Ausbaues der im Jahre 1574 bereits 130 Zöglinge zählenden Anstalt; dieselbe fiel hauptsächlich dem genannten Rector Lauretano zu und wurde von ihm während seiner vierzehnjährigen Amtsdauer in vollkommenster und hingebendster Weise gelöst. Namentlich waren es der kirchliche Gottesdienst und der liturgische Gesang, denen er, neben der ascetischen und wissenschaftlichen Ausbildung der Alumnen, seine

Sorgfalt zuwandte; und er brachte es fertig, dass das Germanicum in diesen beiden Punkten, für welche er auch keine materiellen Opfer scheute, geradezu der Gegenstand der allgemeinen Bewunderung wurde. Die Capellmeister des Hauses, welche außer Kost und Wohnung 80 Scudi Gehalt bezogen, waren Celebritäten ihrer Zeit. Durch die Bulle Ita sunt humana vom 13. April 1580 vereinigte endlich Gregor XIII. das zwei Jahre vorher von ihm errichtete ungarische Collegium mit dem deutschen, um dem ersteren, zu dessen ausreichender Dotation ihm die Mittel fehlten, Bestand und Wachsthum zu sichern, und bestimmte, dass fortan immer zwölf ungarische Zöglinge im Germanicum unterhalten werden sollten.

Die ersten 60 Jahre des 17. Jahrhundertes brachten dem Collegium harte Prüfungen. Blieben ihm auch die Päpste stets gewogen, so bezeigten sie ihm doch nicht mehr die großmüthige Liebe, welche Gregor XIII. ihm geschenkt. Zudem erwies sich der alte Palast von S. Apollinare mit der Zeit immer mehr unzureichend, und alle Bemühungen des vortrefflichen Rectors Castorio, der von 1600 an volle 30 Jahre lang die Anstalt leitete, konnten den erforderlichen Neubau nicht zustande bringen. Die Kriegsläufte in Italien verursachten den Gütern des Hauses so großen Schaden, dass Castorio ihn auf mehr als 30.000 Ducaten berechnete. Infolge hiervon und anderer ungünstiger Verhältnisse kam es daher, dass die Zahl der Alumnen, welche bis dahin meist über 100 betragen, allmählich auf 70—80 herabsank. Neue noch schwerere Verluste brachte der Einfall der Franzosen ins Mailändische im Jahre 1655: jetzt blieben nur mehr 40 Zöglinge, und als im folgenden Jahre die Pest in Italien wüthete, gar nur mehr 21 übrig, während eine Schuldenlast von 30.000 Scudi auf das Haus kam.

Indessen auch diese Zeit der Noth gieng vorüber. Papst Alexander VII. (1655—1667) zeigte sich von vorneherein dem Germanicum sehr gewogen. Die von ihm im Jahre 1661 angeordnete (dritte) Visitation hatte ein höchst erfreuliches und ehrenvolles Ergebnis; und die Einkünfte des Hauses wurden durch verschiedene günstige Ereignisse wieder so gebessert, dass die Zahl der Alumnen von da ab bis zum Jahre 1700, außer mehreren Convictoren, durchschnittlich 80 betrug. Im folgenden Jahrhundert kam es endlich zu dem langersehnten Neubau der Kirche von S. Apollinare (1742—1748) und des Collegiums (1748—1756 und nun stieg auch die Zahl der Alumnen wieder auf 100. Allein bald danach traf die blühende Anstalt durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu ein vernichtender Schlag. Am 16. August 1773 erschien abends um 9 Uhr der Prälat Archetti mit Militär im Hause, ließ die ganze Communität in der großen Aula zusammenkommen und verlas das Aufhebungsdecret. Gegen Ende des Monates trat der neue aus Weltpriestern bestehende Vorstand sein Amt an. Der Unterricht wurde den Dominicanern von Sta Maria sopra Minerva anvertraut, deren Professoren zu diesem Behufe täglich nach dem Apollinar kamen, während bis dahin die Alumnen sich zum Besuche der Vorlesungen nach der gregorianischen Universität der Gesellschaft Jesu begeben hatten. Die Anstalt war in ihren Wurzeln getroffen und die Folgen traten bald zu Tage. Namentlich sank die Disciplin infolge ungenügender geistlicher Leitung

in der auffallendsten Weise. Noch empfindlicheren Schaden litt das Collegium in financieller Beziehung durch das gewaltthätige, rechtlose Vorgehen Kaiser Josef II. gegen die Güter des Hauses im Mailändischen; und obwohl der verblendete Monarch bei seinem Besuche im Germanicum am Gründonnerstag 1769 dem Rector seine Zufriedenheit ausgesprochen, ließ er doch 1782 alle österreichischen Alumnen in das von ihm gegründete Gegencollegium zu Mailand versetzen: während Friedrich II. von Preußen so klug war, dafür junge Leute aus seinen Ländern ins Germanicum nach Rom zu senden, womit er freilich den Verfall nicht aufzuhalten vermochte. Die Zahl der Zöglinge gieng allmählich auf 30—50 herab; und als die Kriegswirren der französischen Revolution den Kirchenstaat erschütterten, kam es im Jahre 1798 zur Schließung und Aufhebung des Collegiums. Seine Güter wurden gleich denen so vieler anderer Anstalten verschleudert, und nur den rastlosen Bemühungen Pius VII. war es zu danken, dass sie später wenigstens theilweise wieder beigeschafft wurden. Das Colleg selbst konnte der große Papst erst 1818 aufs neue eröffnen. Allein der Palast von S. Apollinare wurde ihm nicht mehr zurückgegeben. Die Alumnen, deren Zahl bis 1826 sehr klein blieb, mussten im Professhause der Gesellschaft al Gesù untergebracht werden. Ein neuer Stoß erfolgte im Jahre 1848. Von der Revolution bedrängt, kehrten von 51 Alumnen 36 in ihre deutsche Heimat zurück; nur 15, darunter der Hochwürdigste Verfasser unseres Werkes, hielten unter großen Gefahren in den Wirren aus. Als dann später die Ruhe zurückkehrte, überwies Pius IX. der wieder auf 50 Köpfe gestiegenen Communität den Palast Borromeo zum Wohnsitz, der indessen nach allen Richtungen hin ungenügend war. Neue Verwickelungen brachte der Einzug der Italiener im Jahre 1870. Als die Schulen des römischen Collegiums geschlossen worden, musste man die theologischen und philosophischen Vorlesungen bis zum Jahre 1873 im Innern des Ordenshauses, und dann infolge der Aufhebung der Klöster im Palast Borromeo so gut es gehen wollte, fortsetzen. Im Jahre 1886 endlich wurde der große Gasthof Costanzi in der Via S. Nicolò da Tolentino angekauft und die Anstalt dorthin verlegt, während die Vorlesungen noch immer im Palast Borromeo gehalten werden.

Das ist in gedrängten Zügen die äußere Geschichte der Anstalt, deren hochinteressante Einzelnheiten das Werk des hochwürdigsten Herrn Verfassers eingehend schildert. Sie bieten ein gutes Stück Zeitgeschichte, dessen Studium überaus lohnend und für die Gründung und Erhaltung ähnlicher Institute belehrend ist.

Werfen wir nun einen Blick auf die innere Entwicklung des Collegiums und das Wirken der Männer, die aus ihm hervorgegangen, so sehen wir, was den ersteren Punkt angeht, als charakteristisches Merkmal, ein unbeugsames Festhalten an dem von seinem Stifter ihm eingeprägten Geiste. Selbst in den Jahren, in welchen nothgedrungen Convictoren aufgenommen wurden, um durch deren Pensionsgelder die Alumnen unterhalten zu können (1556 bis 1573), Jahre, in welchen die Zahl der Letzteren im Vergleiche zu den anderen eine ganz unbedeutende war, ließ man von diesem Grundgesetze

nicht ab. Das Ziel, den Alumnen eine gründliche ascetische und wissenschaftliche Ausbildung zu geben und ihnen zugleich jenen Geist einzuflößen, der sich in den Worten des Psalmisten kundgibt: Domine dilexi decorem domus tuae (25 : 8), wurde unverrückt gewahrt. Ich sage eine gründliche Ausbildung, um sie von der unseligen Drillmethode zu unterscheiden, welche seit der sogenannten Reformation so vielfach auf höheren und niederen, leider auch geistlichen Schulen herrscht, und ihr Ziel und ihren Ruhm darin sucht, den Schülern den Kopf mit möglichst vielen und vielerlei Dingen vollzupfropfen, die sie unverarbeitet und unverdaut lernen müssen und auswendig behalten sollen, um bei den Prüfungen auf Verlangen Stück für Stück mit automatenartiger Präcision und Gelenkigkeit vorzeigen zu können: eine jammervolle Vergewaltigung des jugendlichen Geistes, die weder Gelehrte noch Charaktere zu bilden vermag, und einen großen Theil der Schuld an der oberflächlichen, charakter- und glaubenslosen Blasiertheit unserer sogenannten gebildeten Stände trägt.

Was die ascetische Schulung angeht, so bildete ihre Grundlage schon gleich vom Anfang ein bis ins Kleinste geordnetes Leben, in welchem Gebet, Studium und Erholung in wohlberechnetem Verhältnisse miteinander abwechselten. In keinem dieser drei Punkte gab es ein zuviel, das stets einseitig macht und die freie Entfaltung der Geisteskräfte hindert. Die Alumnen waren zu einer allseitigen Wirksamkeit in ihrem Vaterlande bestimmt; sie sollten weder Anachoreten, noch trockene Stubengelehrte und noch viel weniger geistliche Lebemänner werden. Sie mussten in eine corrupte Gesellschaft treten, und einmal in sich die nöthige religiöse Grundeinrichtung haben, welche ihrer ganzen Wirksamkeit die unveränderliche Richtung auf Gott, als nie wankenden sicheren Boden verlieh, in welchem sie selbst festgewurzelt, die gottentfremdete Welt an sich und zu Gott ziehen sollten. Sie waren bestimmt, mit einer Gesellschaft in läuternden Verkehr zu treten, für welche Frömmigkeit und Wissenschaft abschreckende Dinge waren, die man mit einer Art von geheimem Grauen betrachtete und mied. Demgegenüber sollten sie durch ihr ganzes Wesen und Wirken zeigen, dass Fröhlichkeit und Frömmigkeit und Wissen keine unvereinbaren Dinge seien, sondern vereint miteinander erst die wahre Harmonie im Menschen, im Priester herstellen und ihn befähigen, das Schwerste mit ungebrochenem Muthe und unverwüstlicher, vor keinem Hindernisse zurückschreckender Ausdauer, und das Kleinste und Unbedeutendste mit jener hingebenden Liebe und Sorgfalt zu vollbringen, welche sich stets bewusst ist, dass Gott uns nicht nach unserem Können, das ja vielfach nicht von uns abhängt, sondern nach unserem Wollen beurtheilt und belohnt. Sie sollten endlich einem ungezählten Heere von Feinden des Glaubens und der Kirche entgegentreten, welche die religiöse Wahrheit, wie sie seit Jahrhunderten geglaubt und gelehrt worden war, mit allen Waffen von Gewalt und List, von Hohn und Spott und scheinbarer Wissenschaft bekämpfen. Und da mussten sie auf dem ganzen umfassenden Gebiete des religiösen und vielfach auch des profanen Wissens vollkommen zuhause sein, stets gerüstet und schlagfertig, die gegnerischen Trugschlüsse zu erkennen, bloßzulegen und zurückzuweisen.

und auf den Trümmern der alten Schulweisheit und Schulbildung ein neues, allen Stürmen der Zeit Trotz bietendes Gebäude gläubigen Wissens und Lebens aufzuführen. Eine gewaltige, aber auch eine begeisternde Aufgabe. Und nach allen diesen drei Richtungen hin hatten sie kein verschwommenes, wenig bestimmtes, sondern ein sehr reelles, greifbares Ziel vor Augen, die religiös-sittliche Hebung ihres Vaterlandes. Wenn Jahr um Jahr neue Zöglinge aus der deutschen Heimat eintrafen und mit ihren trostlosen Schilderungen von dem allgemeinen Verfall des Glaubens und der Sitten in dem in der Ferne um so heißer geliebten Vaterlande die jugendlichen Herzen der bereits im Collegium befindlichen Zöglinge erschütterten und mit glühendem Verlangen, zu helfen, erfüllten; wenn die Briefe der bereits Zurückgekehrten die Mühen und Anstrengungen und mit der Gnade Gottes bereits errungenen Erfolge schilderten und zu ähnlichen Thaten begeisterten: da begreift man wohl, welch reger Wetteifer in der Anstalt herrschen und welche Früchte er zeitigen musste. Wer die Ausführungen über das religiöse und wissenschaftliche Leben und Streben in der Anstalt, wie Cardinal Steinhuber es so ergreifend schildert, liest, wird sich sofort überzeugen, dass die ganze Einrichtung das Meisterwerk eines hocherleuchteten Heiligen war, der mit der Gnade Gottes so glücklich gewesen, zur Durchführung seiner Ideen die richtigen Männer und Mittel zu finden. Und dieser Geist ist der Anstalt Gottlob erhalten geblieben; was sie von Anfang hatte sein sollen, das ist sie im Laufe der Jahrhunderte auch stets geblieben; und wenn es in Deutschland besser geworden, wenn unser Volk zu einer geistigen Wiedergeburt gelangt ist: das deutsche Collegium in Rom hat seinen großen Antheil daran. Ein Blick auf das Wirken der langen Reihe von Männern, die aus ihm hervorgegangen, zeigt das zur Genüge.

Von seiner Gründung im Jahre 1552 bis zum Jahre 1894 hat es 5748 Zöglinge und Convictoren gehabt; davon gehören 910 der Zeit von 1818 bis 1894 an. Auf Ungarn entfallen im Ganzen 675. Von obigen 5748 ehemaligen Zöglingen traten 217 in den Ordensstand; 28 wurden zur Cardinalswürde erhoben; weiter waren unter ihnen 5 Kurfürsten, 21 Primaten, 21 sonstige Erzbischöfe, 280 Bischöfe, 31 Bisthumsverweser, 70 Aebte und Pröpste, und eine große Menge von anderen kirchlichen Dignitären; vor allem aber, und das bildet den schönsten Ehrenkranz der Anstalt, nicht weniger als zehn Martyrer für den heiligen Glauben, und fünfzehn, welche im Dienste der Pestkranken ihr Leben opferten. Ueberaus interessant sind die zahlreichen Mittheilungen, welche Cardinal Steinhuber über das Leben und Wirken der ehemaligen Germaniker mittheilt; stellenweise glaubt man eine Heiligenlegende vor sich zu haben. Da zeigt sich ein Glaubensmuth, ein Seeleneifer, eine Hingebung an den Beruf des Heiligthums, so glühend, so großartig, so gewaltig, dass das Herz des Lesers aufs tiefste bewegt wird. Die Schöpfung des hl. Ignatius ist wirklich zu einem großen Baume geworden, der seine Zweige weithin ausstreckt und von dessen Früchten Millionen sich nähren. Und ein Zug ist es, den man bei all diesen bereits der Geschichte angehörenden Männern mit verschwindenden Ausnahmen wiederfindet; ein schönes Charakterebenmaß,

eine wohlthuende Harmonie der ganzen Erscheinung, die frei von allen Einseitigkeiten Allen Alles ward. Kernechte deutsche Männer, deren Anblick sofort die Besorgnis zerstreut, welche man mit Rücksicht auf die Ausbildung fern von der Heimat unter einem fremden Himmel und Volke haben könnte, und namentlich auch gegnerischerseits hier und da ausgesprochen hat, als ob die heimische Art, das vaterländische Bewusstsein im Collegium sich verlieren könnte. Keine Spur davon! Wie die Alumnen sich in Rom schon durch ihre weithin sichtbare rothe Kleidung von allen anderen jungen Leuten des geistlichen Standes scharf unterscheiden, so bleibt auch ihr ganzes Wesen, dank der weisen Gefüge der inneren Organisation der Anstalt, dem Vaterlande treu. Die Anstalt war eben und ist und wird auch mit Gottes Hilfe bleiben, das Meisterwerk eines großen Heiligen zum Wohle unseres Vaterlandes.

Was endlich die Darstellung des hochwürdigsten Herrn Verfassers betrifft, so verdient dieselbe die wärmste Anerkennung. Die ganze leidenschaftslose, objective, umsichtige Ruhe, welche Cardinal Steinhuber auszeichnet, und in jedem, der ihm näher tritt, tiefinnerstes hingebendes Vertrauen erweckt; die unbegrenzte Liebe zu dem College, aus welchem er selbst hervorgegangen, und zu seinen Alumnen, die mit innigster Liebe an ihm, wie an ihrem zweiten Vater hiengen, und diese kindliche, ehrerbietige Liebe ihm unverbrüchlich bewahren, die gibt sich sozusagen auf jeder Seite des Buches kund. Es war ein schwieriges Werk, eine Mosaikarbeit der umfangreichsten Art; Cardinal Steinhuber hat sie musterhaft gelöst und sich und seinem Germanicum ein bleibendes Denkmal gesetzt. Was es ihm in den schweren Tagen des Einbruches der Garibaldianer im Jahre 1867 und des Einmarsches der Italiener im September 1870 zu verdanken hatte, das wissen wir ältere ehemalige Alumnen, die wir damals das Glück hatten, von ihm geleitet zu werden. Unvergesslich ist es mir, wie am 20. October 1867, dem ersten Tage unserer achttägigen Exercitien, abends 7 Uhr, die zwei leeren Kutschen, die von Rom geschickt worden waren, in den Hof von San Pastore rollten und einige Minuten später die Bidellen mit allen Glocken des Hauses unbändig läuten, um ihre Kammern zusammenzurufen und ihnen zu sagen, dass alle nach Rom zurück müssten. Schrecken haben wir Alumnen zwar kaum gehabt; wohl aber mochte unseren armen Oberen und vor allem unserem guten, vielgeplagten Pater Rector Steinhuber der Kopf von schwersten Sorgen über das Wohl der ihm anvertrauten Anstalt übervoll sein. Nachdem für die berühmte Species der „Cerotti" die nöthige Fahrgelegenheit nach Rom gesichert war, machten wir andere uns am folgenden Morgen, mit einem Grauthiere ausgerüstet, unter beständigem Regen und zahllosen Ausbrüchen unverwüstlichen Humors zu Fuße auf den Weg nach Frascati. Nicht wenig gehoben wurde die allgemeine Heiterkeit durch die hartnäckigen Anstrengungen eines aus unserer Mitte, der sich des mit allgemeiner Verachtung laufen gelassenen Esels bemächtigt und es sich in den Kopf gesetzt hatte, seine zweifelhafte Reitkunst auf dem schlüpfrigen Fußpfade zu zeigen, bis ihn an der Rampe der bekannten „Osteria della Colonna" die rächende Nemesis in der Gestalt eines ungemein beschleunigten Abstieges in den sumpfartigen Boden ereilte. Den Namen des Helden dieser Episode

näher zu bezeichnen, verbieten mir Gründe höchst persönlicher Natur, die anzugeben der geneigte Leser mir gewiss erlassen wird. Und als wir dann triefend vom Regen und das Wasser in den Schuhen den Berg hinanstiegen, schließlich bis zum Abgange des Zuges nach Rom bei den Amerikanern Unterkunft suchen mussten, für eine Weile aus rothen, schwarze Germaniker wurden, obgesagtem Reiter die nassen Schuhe vom Kaminfeuer, wo sie trocknen sollten, in halb geröstetem Zustande wiedergegeben wurden, und wir in „amerikanischen" Strümpfen nach Rom fuhren, da war die Lachlust in einer Weise rege, wie es bei unseren munterſten Ausflügen nicht stärker sein konnte. Und in Rom erst! Welche militärische Wissbegierde, all die Vertheidigungsanstalten an den Thoren und Mauern zu sehen und zu studieren. Noch habe ich in meinem Tagebuche das treue Conterfei der Porta Pia und der mit Sandsäcken bewehrten Stadtmauer am Lateran aus jenen Tagen; und heute noch klingt mir das Wort in den Ohren, das uns ein Pater am Forum Trajanum zurief: „Heute Abend beginnen wieder die Exercitien!" ein schweres Wort, welches unseren kriegerischen Studien ein jähes Ende bereitete. Das waren Exercitien, während es draußen auf den Straßen schoss und trompetete, und marschierte und galoppierte und im Hause selbst die heilige Stille durch die Einquartierung eines Theiles der Philosophenkammer in dem früher von den Franzosen innegehabten Theil des Hauses unterbrochen wurde! Allein Pater Rector hatte seine guten Gründe, uns in die vier Mauern festzubannen. Ich finde jedoch in meinem Tagebuche die vielsagenden Worte eingeschrieben: mi sono rallegrato molto di vedere queste cose; sowas erlebt man eben nicht leicht zum zweitenmale. Freilich hatten wir leicht neugierig sein: wir wussten eben alle, dass wir in guter Obhut waren und ein umsichtiger, liebevoller Vater über uns wachte: unser vielgeliebter Pater Rector und, mit innigstem Danke gegen Gott und Papst Leo XIII. sei es gesagt, jetziger Cardinal Andreas Steinhuber.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Annahme einer Pension.)** Miles hat sich vor einer Schlacht einen Finger abgeschossen, um nicht mit in die Schlacht zu müssen. Nachher bereut er es, möchte aber doch gern eine Pension haben. Darf er sich um dieselbe bewerben?

Es ist wohl klar, dass er es nicht darf. — Gesetzt aber: wenn er sich nicht bewirbt, so argwöhnt man sofort, dass er sich selbst verstümmelt habe, und er ist alsdann einer schweren Strafe ausgesetzt. Darf er sich unter diesen Umständen bewerben? Nein! Denn er hat kein Recht auf die Pension. — Gesetzt aber, er bewirbt sich mit der Absicht, heimlich den Betrag zurückzuzahlen, nur um der Strafe und dem bösen Leumund zu entgehen? Dies dürfte wohl als erlaubt gelten, vorausgesetzt, dass er es ohne Lüge kann, und dass er sicher ist, niemandem zu schaden. Sich hierbei einer doppelsinnigen Rede zu bedienen, wird man ihm nicht gerade verbieten

müssen. Eine wirkliche Lüge aber ist, wie überhaupt nie, so auch in diesem Fall nicht erlaubt.

Wynandsrade. L. v. Hammerstein S. J.

II. **(Annahme einer Erbschaft.)** 1. Anglus hat ein Duell ausgeschlagen. Sein Freund Gallus erklärt: „Ich wollte den Anglus zum Erben einsetzen. Allein nie und nimmer setze ich einen Menschen ein, welcher Satisfaction verweigert hat". Der Sohn des Anglus schreibt nun einen Brief an Gallus, in welchem er diesen glauben macht, es sei eine reine Erfindung, dass Anglus das Duell ausgeschlagen. Hierdurch getäuscht, setzt Gallus den Anglus zum Erben ein und stirbt. Darf Anglus die Erbschaft antreten?

Antwort: Nein! Lehmkuhl (Theol. moral. I n. 1063 II. cf. IV.) erklärt: „Error quilibet dans causam contractui, invalidos reddit gratuitos contractus, saltem in foro conscientiae". Nun handelt es sich hier zwar nicht um einen Vertrag, sondern um ein Testament; doch stehen sich beide in dieser Hinsicht gleich. Der obendrein durch eine Lüge erzeugte) Irrthum des Gallus war aber offenbar causam dans.

Gesetzt jedoch, irgend welche Umstände machten es positiv zweifelhaft, ob Gallus infolge einer Sinnesänderung nicht auch dann den Anglus eingesetzt hätte, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt: darf alsdann Anglus die Erbschaft antreten?

Antwort: Ja! Denn: Standum est pro valore actus; insbesondere gilt das bei Testamenten, die als causae favorabiles anzusehen sind. — L. v. Hammerstein.

III. **(Sind sogenannte Taufzettel zum Gebrauche der Einschreibung schulpflichtiger Kinder stempelfrei?)** Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat in Betreff der Stempelbehandlung der zu Schulzwecken oder zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbücher ausgestellten Matrikenauszüge am 13. Oct. 1885, Z. 44.664, Nachstehendes bekanntgegeben: „Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlass vom 3. Oct. 1885, Z. 29.800), über die von einem Pfarrer in Wien gestellte Anfrage in Betreff der Stempelbehandlung der zu Schulzwecken oder zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbüchern ausgestellten Matrikenauszüge bedeutet, dass alle jene Auszüge aus den Pfarrmatriken, insbesondere auch die sogenannten Tauf- oder Geburtszettel, welche von Privatpersonen, bezw. von den Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter zu Schulzwecken, resp. behufs Aufnahme der Kinder in die Schule requiriert werden, in der Voraussetzung, dass diese Auszüge die Bestätigung des Pfarramtes rücksichtlich des Matrikenführers enthalten, der in den T. P. 73 G. G. angeordneten Gebüren unterliegen, daher an diese Personen ohne Beobachtung der gesetzlichen Stempelvorschriften nicht ausgefolgt werden dürfen."

Diesem conform hat auch die k. k. Finanz-Landesdirection in Linz dto. 31. Oct. 1885, Z. 11.926/IX, entschieden: „Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat anlässlich einer gestellten Anfrage mit dem Erlasse vom 18. Sept. 1885, Z. 21.274, bedeutet, dass die in Schulangelegenheiten

von den Eltern der Kinder oder deren Stellvertreter begehrte Hinausgabe ungestempelter Matrikenauszüge, bezw. der sogenannten Geburtszetteln unter allen Umständen ungesetzlich und unstatthaft ist."

Was insbesonders die Matrikenauszüge betrifft, welche zur Eintragung der schulpflichtigen Kinder in die Schulmatrik erforderlich sind, so ist die Ortsschulbehörde verpflichtet, dem Leiter der Schule beim Beginne des Schuljahres ein Verzeichnis sämmtlicher schulpflichtigen Kinder eines Schulsprengels zu übermitteln. Sonach ist der Ortsschulrath berufen, von den Pfarrämtern die Ausfertigung der für den bestimmten Zweck erforderlichen Auskünfte aus den Pfarrmatriken zu beheben, wogegen für die Eltern der Kinder oder deren Stellvertreter, sowie für die Schulleitungen eine derartige Verpflichtung nicht besteht.

Die von der Schulbehörde zu ämtlichen Zwecken und nicht etwa nur über Ansuchen von Privaten verlangten Auskünfte aus den Pfarrmatriken, resp. Matrikenauszüge genießen im Sinne der T. P. 117 lit. m G. G. die bedingte Gebürenfreiheit und sind der Anordnung des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Gebürentarife unterworfen. Daher sind auf denselben sowohl die Daten der Requisition der Schulbehörde, als der Zweck, zu welchem der Auszug erfolgt ist, genau anzugeben. Wird die bezügliche Auskunft von Seite der Pfarrämter an die Schulbehörden in Form einer Correspondenz ertheilt, so ist die betreffende Correspondenz, welche bestimmt ist bei den Acten zu bleiben, im Sinne der T. P. 9 G. G. unbedingt gebürenfrei. Da die Schulleitungen in der bezogenen Richtung nicht als öffentliche Behörden gelten können, so ist die Ausfertigung ungestempelter Matrikenauszüge an dieselben unzulässig, ausgenommen in dem Falle, wenn die Schulleitungen deren Ausfolgung im Auftrage der vorgesetzten Schulbehörde nachsuchen und einen diesfalls erhaltenen Auftrag gehörig nachweisen, welcher Umstand auf den Matrikenauszügen gehörig ersichtlich zu machen wäre.

Das jährlich im obigen Sinne an die Ortsschulbehörden zu übermittelnde Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder ist, weil es zu ämtlichen Zwecken dient, stempelfrei.

Leoben. Dechant A. Stradner.

IV. **(Der „Pfarrbereich" rücksichtlich der Berechtigung des Seelsorgsvorstehers zur Aufnahme in den dritten Orden.)** In der Diöcese Seckau sind die Seelsorgsvorsteher jener Orte, wo keine Ordenspriester des hl. Franciscus sind, zur Aufnahme in den dritten Orden und zur Leitung desselben bevollmächtiget, „jedoch nur", wie es in der betreffenden Vollmacht vom 21. Nov. 1883 heißt, „für den Bereich der eigenen Pfarre". Ein Zweifel, der diesbezüglich geäußert wurde, ist von zuständiger Seite dahin aufgeklärt worden: „Die Berechtigung des Pfarrers ist nicht auf die eigenen Pfarrkinder, sondern auf den eigenen Pfarrbereich beschränkt, so dass er seine Befugnisse nur innerhalb der eigenen Pfarre ausüben kann, jedoch auch an Personen, welche zu diesem Behufe aus anderen Pfarren

herbeikommen. Nicht gestattet wäre es, in der Nachbarpfarre etwa eine Conferenz für den dritten Orden anzukündigen." Stradner.

V. **(Wem gehört das Opfergeld bei Kapellen und Filialkirchen?)** Bei Beantwortung dieser Frage ist darauf zu achten, wer die Kapelle erbaut hat, ob dieselbe auf einem öffentlichen, kirchlichen oder privateigenthümlichen Grunde erbaut wurde, wann und ob dieselbe geweiht wurde und was für Gottesdienste und Andachten dort stattfinden. Wenn die Kapelle von einem Privaten auf seinem Grunde erbaut wurde, dürfte es am einfachsten sein, mit dem Besitzer dieses Grundes zu verhandeln, und denselben zu bewegen, dass er die Kapelle als kirchliches Gut auch grundbücherlich auszuzeichnen sich angelegen sein lasse. Der Grundsatz des Kirchenrechtes, dass in erster Linie für die Verwendung der Opfergelder die Intention der Spender entscheide, steht auch in Oesterreich in voller Geltung und liegt insbesonders dem Hofdecrete vom 9. Sept. 1783 und den in Angelegenheit der an den Wiener Linien befindlichen Kapellen-Opferstöcken ergangenen Hofdecrete vom 30. Aug. 1829 und 29. Juli 1831 zugrunde. Den Intentionen der Spender und den Interessen der Gemeindeinsassen wird dadurch am besten entsprochen, wenn die Verwaltung und Verwendung der Opfergelder dem Pfarrvorsteher zusteht, zumal wenn die Kapelle thatsächlich unter Obsorge der Kirchenvorstehung steht. Ein Recht der Gemeinde auf diese Opfergelder in deren Gänze müsste ernstlich bestritten werden. Stradner.

VI. **(Die Commemorationen „in missis privatis tantum" sind bei stillen Pfarrmessen zu nehmen.)** Im Directorium der Diöcese Linz, Jahrgang 1895, am 15. September findet sich die Anweisung Com. S. Nicomedis „in privatis tantum". Keiner der beiden Priester in L. betet diese Commemoration. Der Pfarrer nicht, der eine stille Messe liest, sie aber pro populo applicieren muss, „denn die »Pfarrmesse« kann doch nicht als missa „privata" betrachtet werden". Aber auch der Cooperator, welcher ad piam quandam intentionem das Hochamt singt, lässt die Commemoration aus, denn das Hochamt an einem Festtage in der Pfarrkirche (so entschuldigt er sich) ist keine missa „privata". Es frägt sich also: 1. Wer von beiden hat Recht? 2. Ist die pro populo applicierte stille Messe des Pfarrers als „privata" zu betrachten?

Der Cooperator hat recht gehandelt, denn die missa cantata gilt als solemnis, in welcher an Festtagen dupl. II. cl. die Commemoratio simplicis unterbleibt, der Pfarrer hat aber nicht recht gehandelt. Die Stillmesse ist eine privata, wenn er auch pro populo appliciert. Eine Ausnahme machen nur Conventualmessen, wenn sie aus irgend einem Grunde still gelesen werden, weil sie immer gesungen werden sollen und somit als missae cantatae supponiert werden.

St. Florian Professor J. Weiß.

VII. **(Erwerben Sommerfrischler am Orte ihres Aufenthaltes ein Quasi-Domicil.)** Nein. Die Congregation des Concils hat schon mehrmals erklärt, dass diejenigen sich kein

Quasi-Domicil in einem Landorte erwerben, welche nur der Erholung wegen sich dort niederlassen. (Benedict. XIV. Inst. eccl. 33. n. 7.)

VIII. **(Andacht zum heiligsten Antlitze.)** Kann eine besondere Andacht zum anbetungswürdigen Antlitze des göttlichen Erlösers, die von der gewohnten Verehrung, welche man dem Bilde desselben darbringt, verschieden ist, gebilligt oder wenigstens erlaubt werden? Die heilige Congregation der Inquisition entschied auf diese Frage: Nein. — Also auch Bruderschaften können zu diesem Zwecke nicht geschaffen werden. Aber besteht nicht eine solche mit dem Sitze in Tours? Hat diese nicht die Billigung des heiligen Stuhles und viele Ablässe? Allerdings besteht eine solche Bruderschaft, indes war es, wie das heilige Officium weiter erklärt, nicht die Absicht des heiligen Stuhles, direct oder indirect einen besonderen und für sich bestehenden Cult des heiligsten Angesichts, wie er in diesen Bruderschaften geübt wird, zu billigen. „Der heilige Stuhl hatte einzig die Absicht, die Verehrung, welche seit allen Zeiten dem Bilde des heiligsten Antlitzes oder den Abdrücken dieses Bildes der hl. Veronica) dargebracht wird, zu fördern, damit aus der Verehrung und Betrachtung des genannten Bildes mehr und mehr das Andenken an das Leiden Christi wachse und in den Herzen der Gläubigen den Schmerz über ihre Sünden und das eifrige Verlangen mehre, die der göttlichen Majestät angethanen Beleidigungen zu sühnen."

Krakau (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

IX. **(Verneigung des Hauptes bei Nennung des Tagesheiligen.)** Wenn in der Messe der Name eines Heiligen vorkommt, dessen Fest oder dessen Gedächtnis gefeiert wird, ist nach Vorschrift der Rubrik das Haupt zu neigen. Gavanti erklärt, dass dies sich nicht auf die Namen der Apostel am Anfang der Epistel oder des Evangeliums bezieht. Mit Recht, wie eine am 13. Februar 1892 von der heiligen Congregation der Riten gegebene Entscheidung besagt (In Calagurrit ad XXIV.). Wichtig ist auch eine andere in derselben Entscheidung beigefügte Bestimmung: Zwar ist bei der Nennung des Namens des Tagesheiligen, der heiligen Jungfrau und des Papstes das Haupt gegen das Buch, d. h. den in demselben gedruckten Namen zu neigen, indes macht hiervon ein besonderer Fall eine Ausnahme: Befindet sich in loco principali altaris eine Statue oder ein Bild der Muttergottes oder des betreffenden Heiligen, so wird die Kopfneigung auf diese zu gemacht, da sie ausdrücklicher repräsentieren als der bloße Name. — Arndt.

X. **(Was es um die heilige Messe ist!)** Die Sonne der geistlichen Uebungen, sagt der hl. Franz von Sales (Philoth. 2. Thl. 14. Cp.), ist das hochheilige und erhabenste Opfer und Sacrament der heiligen Messe. Sie ist der Mittelpunkt der christlichen Religion, das Herz der Gottseligkeit, die Seele der Frömmigkeit, ein unaussprechliches Geheimnis, welches den Abgrund der göttlichen Liebe umfasst, und durch welches Gott sich selbst wahrhaft uns mittheilt und seine Gaben und Gnaden in überreicher Fülle uns spendet. Das Gebet, in Vereinigung mit diesem göttlichen Opfer verrichtet, hat eine unermessliche Kraft. Denn hier ist es,

wo die Seele sich an ihren Bräutigam gleichsam anlehnt und auf ihn stützt, von ihm mit himmlischen Gunstbezeugungen überhäuft, und in einem solchen Maße mit geistlicher Lieblichkeit und Süße erfüllt wird, dass sie, nach den Worten des hohen Liedes, einer Rauchsäule von Myrrhe, Weihrauch und allen wohlriechenden Gewürzen gleicht. Sorge demnach auf alle Weise dafür, dass du täglich der heiligen Messe, wo immer möglich wirklich und, wenn das durchaus nicht das eine- oder anderemal sein kann, wenigstens geistlicher Weise beiwohnst, um mit dem Priester das Opfer deines Erlösers Gott seinem Vater für dich und die ganze Kirche darzubringen. Stets ist da, wie der hl. Johannes Chrysostomus sagt, eine große Anzahl heiliger Engel gegenwärtig, um das heiligste Geheimnis zu ehren. Finden wir uns nun mit ihnen und in gleicher Absicht dabei ein, so kann eine solche Gesellschaft nur großen segensreichen Einfluss auf uns haben. Die triumphierende und streitende Kirche schließen sich bei dieser heiligen Handlung vereint an den Erlöser an, um mit ihm, in ihm und durch ihn das Herz des himmlischen Vaters zu gewinnen und seine Barmherzigkeit ganz zu unserm Eigenthume zu machen. Welches Glück für eine Seele, durch ihre Andacht zur Erlangung eines so kostbaren Gutes beizutragen! —

Neuötting, Bayern. P. Josephus a Leoniſſa O. M. Cap.

XI. **(Ungeordnete Wissbegierde.)** Wenn wir unsern Verstand viel mit unnützen, eitlen Dingen anfüllen, welche nicht zu unserm Berufe gehören, so schwächen wir denselben dadurch und machen ihn unfähig, das recht zu fassen, was eigentlich zur wahren Selbstüberwindung und zur Vollkommenheit gehört. Gleichsam todt seien wir gegen alle irdischen Dinge, deren Kenntnis uns nicht nothwendig ist, wenn sie auch erlaubt wäre. Den zu hochfliegenden Geist müssen wir in Schranken halten, und lieb sei es uns, in gewisser Hinsicht thöricht zu sein. Selbst in der Wissbegierde nach himmlischen Dingen seien wir stets mäßig und demüthig. Unser einziger Ruhm sei mit dem Apostel zu wissen Jesum, und zwar den Gekreuzigten. — Uebertriebene Wissbegier führt nur zu leicht zum Stolz des Verstandes, welcher weit gefährlicher, als der Stolz des Willens. Denn wie sollte ein stolzer Verstand geheilt werden, welcher seine Meinung immer für die beste hält und sich dem Urtheile eines andern nicht unterwerfen will? Dann ist ja das Auge der Seele selbst krank und das Licht zur Finsternis geworden. Darum Abstumpfen die Schärfe des Verstandes, gerne sein Urtheil dem Urtheil anderer unterwerfen, thöricht sein vor der Welt, um weise zu werden in und mit Christus. (Vgl. Skupuli, der geistliche Kampf, 8. Capitel.)

P. Josephus a Leoniſſa.

XII. **(Winke wegen guter Ministranten.)** Sehr viel trägt ein ehrerbietiges und andächtiges Verhalten der Ministranten zur Erbauung der Gläubigen bei. Tritt ein Fremder in die Kirche und bemerkt er ein solches Benehmen seitens der Ministranten, so erbaut er sich nicht nur; er wird auch zugleich im voraus schon für den hochwürdigen Pfarrer des Ortes eingenommen; denn er schließt ohne weiteres von den Ministranten auf den Pfarrherrn, der diese angeleitet. Ganz mit Recht. Alle

Mühe, auf gute Anleitung der Ministranten verwandt, lohnt sich gar sehr und bringt reichliche Zinsen durch Förderung von Gottes Ehre und der Seelen Heil. Gute Ministranten schwätzen nichts Unnöthiges in der Sacristei und das Nöthige stets mit leiser Stimme; sie stehen auch nicht vor dem Gottesdienste an der innern Sacristeithüre und mustern nicht von da scherzend und lachend die in die Kirche Eintretenden; unter der Predigt und Christenlehre bleiben sie nicht in der Sacristei oder treiben sich draußen herum, sondern hören an dem ihnen zugewiesenen Platze ehrerbietig und aufmerksam zu; was sie in der heiligen Messe laut zu beten haben, sprechen sie stets deutlich und andächtig aus; knien oder stehen, falls sie nichts halten oder tragen müssen, stets mit erhobenen, gefalteten Händen da und schauen nicht um, rechts oder links oder rückwärts, folgen vielmehr aufmerksamst den Gebeten und Handlungen des Priesters am Altare, beim Buchumtragen oder dgl. hüten sie sich, dem Altare den Rücken zu drehen; beim Einschenken geben sie wohl acht, dass sie nicht aus lauter Hast Wasser oder Wein verschütten; ihr ganzes Benehmen, alle Bewegungen athmen Anstand und Andacht. P. Josephus a Leonissa.

XIII. **(Die Concurrenzpflicht des Beneficiaten bei Pfarrbauherstellungen richtet sich nach dem Baunormale vom Jahre 1806.)** Der Pfarrer von Nachod wurde von der Regierung von jeder Beitragsleistung zu den Kosten der Bauherstellungen am Pfarrhofe befreit, weil dessen Localeinkommen bloß 24 fl. 90 kr. betrage. Diese Kosten hatten nun Patron und Gemeinde zu tragen. Der Patron beschwerte sich nun beim Verwaltungs-Gerichtshof gegen diese Befreiung; denn nach dem Bauconcurrenznormale für Böhmen vom 18. Juli 1806 habe der Beneficiat nach einem gewissen Percentsatze von seinem Ueberschusse die Pfarrbaukosten zu tragen. Als Congrua müsse die damalige angenommen werden, d. i. 300 fl. C.-M. oder 315 fl.; infolge des Gesetzes vom 19. April 1885 beziehe er aber 800 fl. und sohin einen bedeutenden Ueberschuss über die Congrua vom Jahre 1806; er sei daher in erster Linie concurrenzpflichtig. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies jedoch die Beschwerde mit Erkenntnis vom 19. December 1894, Z. 4109, ab. Wenn es auch richtig ist, dass die Concurcenzpflicht nach dem Baunormale vom Jahre 1806 und der damals bestandenen Congrua zu bemessen kommt, so sind nach dem Concurrenznormale die Ueberschüsse der eigenen — der Localeinkünfte in Betracht zu ziehen, nicht aber Ergänzungen aus dem Religionsfonde, wie sie infolge des Gesetzes vom 19. April 1895 gegeben werden. Weil nun das Beneficialeinkommen von Nachod nur 24 fl. 90 kr. beträgt, so ist der Beneficiat von jeder Leistung frei und trifft diese bei dem weiteren Mangel des Kirchenvermögens nur die Concurrenz, Patron und Gemeinde. Die Heranziehung des Pfründners zur Concurrenz, ungeachtet das Reineinkommen die Congrua vom Jahre 1806 nicht erreicht, würde zur Folge haben, dass nach § 3, 2 lit e des Gesetzes vom Jahre 1895, wonach größere Bauauslagen in die Fassion einzustellen sind,

diese vom Religionsfonde zu tragen wären[1]), was der Tendenz dieses letzterwähnten Gesetzes nicht entspricht.

Linz. Domdechant Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Einem selbständigen Seelsorger kommt bei zeitweiligem Abgang des Hilfspriesters eine Remuneration für Mehrleistung von rechtswegen nicht zu.)** Ein Curat, welcher bei Nichtbesetzung einer Frühmesserstelle durch mehrere Jahre vermehrte seelsorgliche Dienste zu leisten hatte, beansprucht hiefür eine monatliche Remuneration von 10 fl.; er wurde aber schließlich auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 19. December 1894, Z. 4133, abgewiesen. Es liege im Begriffe eines selbständigen Seelsorgers, dass er in seinem Bezirke die ganze pfarrliche Jurisdiction auszuüben das Recht und die Pflicht habe und sich eines Hilfspriesters nur insoferne bediene, dass er dem letzteren die Erfüllung der eigenen seelsorglichen Obliegenheiten je nach Bedürfnis übertragen kann. Hieraus folge, dass er bei zeitweiligem Abgange des Hilfspriesters nichtsdestoweniger für die Versehung der Seelsorge aufzukommen habe, ohne dass ihm deshalb ein Rechtsanspruch auf eine besondere außerordentliche Entlohnung erwachsen würde, weil seine, wenngleich vermehrte Thätigkeit, sich immer noch im eigenen Pflichtenkreise, für welche er seine Dotation empfängt, bewegt. Da jedoch gewichtige Billigkeitsgründe für eine besondere Entlohnung vorhanden sein können, so hat das Ministerium mit Verordnung vom 9. Juli 1872, Z. 6854, eine solche für einzelne Länder mit 10 fl per Monat gestattet. Hiemit wurde aber kein Rechtsanspruch festgestellt, sondern nur die Maximalhöhe der von den Administrativbehörden fallweise nach freiem Ermessen zu bewilligende Remuneration bestimmt.

XV. **(Die Bauconcurrenzpflicht auch auf juristische Personen ausgedehnt.)** Nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist die Pfarrgemeinde verpflichtet, für die sie treffenden Kosten kirchlicher Bedürfnisse im Wege der Umlage aufzukommen. Nachdem aber zufolge verschiedener Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes[2]) von dieser Umlage juristische Personen (wie Fabriken, Actiengesellschaften, Bahnhöfe ꝛc.) und Katholiken, welche zwar Realbesitz in der Gemeinde halten aber nicht ständig daselbst wohnten, als befreit von der Beitragsleistung erklärt worden sind, so wurde den seßhaften Katholiken eine allzu große Last bei Concurrenzbaulichkeiten oder sonstigen kirchlichen Auslagen aufgebürdet, die eben schwerer empfunden wurde, als eben durch Fabriksanlagen oder sonstige Actienunternehmungen wegen des großen dabei beschäftigten Personales das Cultus-

[1]) Wenn der Pfarrer ein reines Einkommen von 450 fl. hätte, dann wäre er allerdings concurrenzpflichtig, aber dieser ihn nach dem Gesetze treffende Betrag müsste ihm nach § 3, 2 lit. c des Gesetzes vom 19. April 1895, aus dem Religionsfonde wieder vergütet werden. [2]) Siehe theol.-prakt. Quartalschrift vom Jahre 1886, S. 183.

bedürfnis ein vermehrtes wurde (z. B. Erweiterung der Friedhöfe). Die Bischöfe hatten in Collectiveingaben an das Ministerium auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und um gesetzliche Abhilfe das Ersuchen gestellt. Dieser Vorstellung wurde denn auch mit dem Gesetze vom 31. December 1894 (R.-G.-Bl. vom 12. Jänner 1895 Nr. 7) Rechnung getragen und in demselben ergänzende Bestimmungen zum § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 erlassen. Nach § 1 des oberwähnten Gesetzes sind nun zur Concurrenzleistung der Pfarrgemeinde heranzuziehen, a) auch jene Katholiken, die nicht im Pfarrbezirke wohnen (wenn sie daselbst einen Realbesitz haben), b) die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer andern Confession verfolgende juristische Personen oder Genossenschaften, vorausgesetzt, dass sie im Pfarrbezirke mit einer Grund- oder Gebäudesteuer, Erwerbs- oder Einkommensteuer in Vorschreibung stehen. Bei den juristischen Personen hat aber nach § 2 nur jener Theil der oben genannten Steuern in Anschlag zu kommen, welcher dem Verhältnisse der katholischen Bevölkerung in der Steuergemeinde zur Gesammtbevölkerung derselben entspricht, beziehw. (§ 3) die Quote, wenn die Genossenschaft mit ihren Betriebsanlagen sich auf mehrere Pfarrbezirke erstreckt. Wenn aber eine solche juristische Person bereits aus dem Titel des Patronats einen Concurrenzbeitrag geleistet hat, so darf sie entweder gar keinen Beitrag mehr geben oder nur jenen Mehrbetrag, um welchen die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt (§ 6). Die nähere Ausführung des Gesetzes ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Msgr. Anton **Pinzger**.

XVI. **(Reparatursauslagen in der Interkalarrechnung.)** Der Pfarrprovisor von Meri hatte in seiner Interkalarrechnung 81 fl. 07 kr. für nothwendige Pfarrhofreparatur verausgabt, welche Ausgabe aber von der Regierung nicht passiert wurde, denn solche Ausgaben können, soferne nicht ein Verschulden nachgewiesen werden kann, den Nutznießer, d. i. während der Vacanz der Religionsfond, nicht treffen, da dieser auch nicht verpflichtet sein könne, dem künftigen Pfarrer ein renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied aber mit Erkenntnis vom 15. December 1894, Z. 5076, für die Gutlassung der Ausgabe; denn nach der Bescheinigung der Gemeinde war dieselbe (Weißung und Färbelung einiger Localitäten und Reparatur eines hölzernen Söllers) dringlich und nothwendig und waren daher auch diese Ausbesserungen (es handelte sich um keine Bauführung) vom Nutznießer gemäß § 513 allg. bürgl. Gesetzbuch zu bestreiten. Der Provisor war also zur Verausgabung der Kosten berechtigt. Die Frage, ob nicht diese Auslage etwa den Vorfahrer wegen Vernachlässigung oder etwa die Pfarrconcurrenz wegen eines eventuellen Ersatzanspruches treffe, sei separat auszutragen, berühre aber den Temporalien-Administrator nicht, weil diesem nach Punkt 8 des Hofdecretes vom 22. Februar 1816 nur die Einhebung der pfarr-

lichen Einkünfte und die Bestreitung der nothwendigen Auslagen obliege.

Msgr. Anton Pinzger.

XVII. **(Die Viehschlächterei bei einem bischöflichen Knabenseminar ist steuerpflichtig.)** Das f. b. Knabenseminar Marianum in Klagenfurt hatte um Befreiung von der Verzehrungssteuer für die zum Hausbedarf vorzunehmenden Viehschlachtungen bei den betreffenden Finanzbehörden nachgesucht, da in demselben die Kinder der Armen unentgeltlich verpflegt werden und die Eltern der vermöglicheren Zöglinge nur gebeten werden, sich zu Beiträgen herbeizulassen, welche Beiträge sonach nur als freiwillige erscheinen. Es finde demnach keine entgeltliche Veräußerung von Fleisch, noch ein gewerbsmäßiger Betrieb im Sinne des Fleischsteuergesetzes statt. Allenfalls könnte nur der aus den Unterhaltsbeiträgen entfallende Percentsatz, nämlich 28·8 % der Besteuerung unterzogen werden. Dieses Ansuchen wurde schließlich auch vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 10. December 1894, Z. 4455, abgewiesen. Sowohl aus den mitgetheilten Aufnahmsbedingungen, als aus den Eingaben und dem Classificationsausweise geht hervor, dass auch Zöglinge von anderen Diöcesen, und zwar gegen Entrichtung des vollen Unterhaltsbeitrages Aufnahme finden und gefunden haben. Diesen wurde daher das im Seminar zubereitete Fleisch entgeltlich verabreicht. Hierin liegt der gewerbsmäßige Betrieb wie bei den Speisewirten und Traiteurs, welche unzweifelhaft gemäß § 1, Z. 1 a des Gesetzes vom 16. Juni 1877[1]), die Verzehrungssteuer entrichten müssen.

Da nun das Knabenseminar wegen der entgeltlichen Verköstigung, wenn auch nur eines Theiles der Zöglinge unter die im § 1, Z. 1 a des erwähnten Gesetzes genannten Personen gehört, so erscheint es nach diesem Paragraph, sowie gemäß § 7, Z. 1 des Gesetzes bezüglich der Viehschlachtungen unbedingt steuerpflichtig. Im Hinblick auf diese unbedingte Steuerpflicht ist es dann gleichgiltig, ob sämmtliche oder nur ein Theil der Zöglinge einen Unterhaltsbeitrag leisten, und kann daher eine percentuelle Herabsetzung der tarifierten Steuersätze nicht eintreten.

Msgr. Anton Pinzger.

XVIII. **(Elektrische Beleuchtung in der Kirche.)** Die Riten-Congregation hat unterm 4. Juni 1895 auf eine diesfällige Anfrage geantwortet, dass das elektrische Licht nicht zum Cultus verwendet werden dürfe, sondern nur zur besseren Beleuchtung mit Vermeidung jeder theatralischen Weise.

Msgr. Anton Pinzger.

---

[1]) Der Paragraph lautet: Der Verzehrungssteuer unterliegen unbedingt diejenigen Schlachtungen der im Fleischtarife genannten Thiere, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirten, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem und zubereitetem Fleisch gewerbsmäßig betreiben.

XIX. **(Portofreiheit zwischen Ortsschulräthen und Pfarrämtern nicht gestattet.)** Auf eine Anfrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das k. k. Handelsministerium mit Zuschrift vom 5. März 1895, Z. 68.169, erklärt, dass es im Hinblicke auf Art. X des Gesetzes vom 2. October 1865 nicht in der Lage sei, die den Ortsschulräthen im Sinne des Art. II, Abs. 8 zustehende Portofreiheit im administrativen Wege auch auf den amtlichen Correspondenzverkehr derselben mit den Pfarrämtern auszudehnen. Msgr. Anton Pinzger.

XX. **(Die Directorien, dann die Kalendarien in den Missalien und Brevieren sind vom Kalenderstempel frei.)** Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1895, Z. 32.259, angeordnet, dass die lediglich für rituelle Zwecke bestimmten Verzeichnisse von kirchlichen Festen und Heiligen, welche in den liturgischen Büchern enthalten zu sein pflegen, vom Kalenderstempel frei zu lassen sind. Auf eine weitere Anfrage des bischöflichen Ordinariates Linz, ob hiezu auch die kirchlichen Directorien zu rechnen sind, erklärte das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 8. October 1895, Z. 43.023, dass auch das Directorium ecclesiasticum dem Kalenderstempel nicht mehr unterliege. Msgr. Anton Pinzger.

XXI. **(Gebrauch der Velocipede seitens der Priester.)** Der Bischof von Szathmár hatte den Gebrauch der Fahrräder für die Priester seiner Diöcese verboten; überdies stellte er aber an die Congregation der Bischöfe und Regularen eine diesbezügliche Anfrage. In dem Schreiben vom 28. September 1894 lobt und billigt der Präfect dieser Congregation das Vorgehen des Bischofes, denn „das Verbot des Velocipedes befreit nicht nur die Priester selbst von vielen Gefahren des Leibes, sondern es verhütet Aergernisse bei den Gläubigen und die Verspottung dieser Priester."
Msgr. Anton Pinzger.

XXII. **(Gebrauch des Telephons in Frauenklöstern.)** Der Beichtvater eines Klosters der Cistercienserinnen der strengen Observanz wohnt von diesem etwas weiter entfernt, infolge dessen er zum Sterbefall einer Schwester nicht mehr rechtzeitig ankam. Der dortige Bischof (von Canaria) bat nun beim heiligen Stuhle, um die Erlaubnis, dass zwischen dem Beichtvater und dem Kloster eine telephonische Verbindung hergestellt werde. Die heilige Congregation für die Bischöfe und Regularen ertheilte nun die Bewilligung unterm 20. März 1895, und zwar für den Fall der Nothwendigkeit, den Beichtvater zu verständigen, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten, damit keine Ungehörigkeit vorkomme, namentlich sollen im Augenblick, wenn durch das Telephon der Beichtvater gerufen wird, zwei bewährte und ältere Schwestern gegenwärtig sein, welche die Worte hören. Msgr. Anton Pinzger.

XXIII. **(Was bei Eheverkündigungen besser unterbleiben soll.)** Bei dieser Gelegenheit geschieht von Seite der Mitbrüder oft zu viel des Guten. Ein Zuviel erscheint es wohl, wenn der Militärstand mit Nummern des Regimentes und Angabe der Branche detailliert verlautbart wird. Ist denn überhaupt der Militärstand für gewöhnliche Fälle Gegenstand der zu verkündenden Personalien des Bräutigams? Was ins Regulare gehört, gehört doch nicht auch zum Aufgebot.

Auch die Eigenschaft der Großjährigkeit, ausgenommen etwa den Fall, als diese ein unterscheidendes Kennzeichen mehrerer gleichnamiger Personen wäre, wird wohl ohne Schaden wegbleiben, besonders aber bei Personen wird diese Weglassung geschehen sollen, die ohnehin jedes Kind als großjährig kennt. Denn wozu kann die Verlautbarung dieses Merkmales Anlass geben! Es war ein „Jüngling", dem der Fünfziger mit einer kleinen Zugabe auf den Schultern saß, nach langem Suchen im Begriffe in den Ehehimmel einzuspringen; er war schon etwas grau geworden im langen Warten. Seine Ehe wird aufgeboten und richtig wird er als großjährig heruntergeworfen. „Der ist halt ja großjährig", lispelt ein um gute zwanzig Jahre Jüngerer seinem Nachbar zu, doch so, dass man es auch weiter hören kann, und richtig, allgemeine Heiterkeit bei den jüngeren männlichen Kirchenbesuchern. Er musste halt großjährig sein. —

Noch etwas vom Verkünden, was zeigt, dass man in seinen Worten nicht vorsichtig genug sein kann. Ein Cooperator — er ist jetzt Domherr in Wien und möchte lächeln, wenn er wüsste, dass es von ihm gilt — hatte im Fasching mehr als sonst zu verkünden, fünf oder sechs Paare. Bei dem letzten angekommen schickt er das Wörtlein endlich voraus: endlich: Lorenz Ott u. s. w. Und richtig, der Lorenz Ott ist unzertrennlich von dem Endlich. Ich war damals noch in der Studie und kam in den Ferien nachhause; gelegentlich kommt mir das Wort „endlich" in den Mund. Wie auf Commando darauf Brüder und Schwestern: Lorenz Ott. Ja, was habt ihr denn? Nun, weißt du nicht, dass der geistliche Herr beim Verkünden des L. O. endlich gesagt hat? Nicht immer bleiben Worte bei solcher Gelegenheit ohne böse Absicht gesprochen, Gegenstand solch unschuldigen Scherzes. G.

XXIV. **(Entscheidung der heiligen Ablass-Congregation über Stoff und Form des St. Josefs-Scapuliers.)** Fr. Minorum S. Francisci Capuccinorum. Minister Generalis Ordinis F. F. Minorum S. Francisci Capuccinorum exponit, quod Scapulare S. Joseph Protectoris Ecclesiae universalis, instante Procuratore Generale praefati Ordinis, ex Decreto SS. Rituum Cong. diei 15. Aprilis 1893 approbatum fuit et dein per Rescriptum S. Cong. Indulgentiarum diei 8. Juni 1893 s. Indulgentiis ditatum.

Hanc porro novellam formam cultus erga praeclarum Sponsum Immaculatae Virginis gratissimum fuisse ubique terrarum Christifidelibus in compertum evasit ex eo quod Scapularia

S. Joseph a data praelaudati Rescripti millena expetita fuerint et distributa.

Nunc autem dubium oritur haud sine aliquali praesertim Sacerdotum Ordinis anxietate circa quamdam praelaudati Rescripti clausulam, nempe: „sub conditione ut color et forma praefati Scapularis sit eadem ac illa quae jam obtinet in Dioecesi Veronensi.“

Et reapse vi praefati Decreti omissa forma primaeva Scapularis albi S. Joseph, forma et color Scapularis Veronensis illico adaptata fuere, nempe: panniculus ex lana violaceus, supra quo, tamquam supra principaliori, assuitur alius panniculus flavus ex quadam textura, ut videtur, lanae et gossypii, imagini S. Joseph imprimendae sat idonea; utrumque petiolum, nempe ex parte pectoris et ex parte humerorum, consueto more colligat fascia alba.

Porro inter varia Scapularis Veronen. exemplaria hinc inde sparsa quaedam apparet discrepantia, eo quod pars violacea videtur ex gossypio cum quadam mixtura intextus; pars vero flava, in qua depingitur imago S. Joseph, similis apparet lanae laminatae aut hujusmodi: non enim possibile est imaginem imprimere supra lana reticulata, et aliunde utrumque petiolum Scapularis non fascia sed cordula retinetur.

Jam vero quum haec inter utrumque Scapulare discrepantia disceptationes ingenerare queat, hinc humilis Orator hanc S. Cong. Indulg. Sacrisque Reliq. praepositam supplex adit, ut benigne declarare dignetur, Scapulare prouti supra praescriptum et nunc apud Capuccinos in usu est receptum, cum revera formam et colorem retineat illius Veronen., juxta id quod S. Rituum Congregatio praescripsit, haberi posse uti legitimum, ita ut qui fideles praedictum Scapulare induerint, gaudeant Indulgentiis aliisque spiritualibus gratiis illud gestantibus concessis.

Porro S. Cong. Indulgentiarum omnibus perpensis declaravit: Praefati Scapularis usum uti legitimum retineri posse, ideoque fideles illud gestantes gaudere omnibus Indulgentiis eidem adnexis.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congnis die 6. Mai 1895.

L. + S. Fr. Ignatius Card. Persico, Praefectus
Alex. Archiep. Nicopolitanus, Secret.

Nach dem Wortlaute der vorstehenden Entscheidung müssen nur die Haupttheile, nämlich die violetten Stückchen aus reiner Schafwolle sein, die gelben Tuchstreifen können aus dem bisher verwendeten Baumwollstoffe (Satin u. dgl.) bestehen, für die weißen Bänder ist keine bestimmte Stoffgattung vorgeschrieben: sie können aus Baumwolle, Leinen, Seide u. s. w. verfertigt werden.

Um volle Sicherheit zu erlangen, sandten wir St. Josefs-Scapuliere verschiedener Qualität aus der Liebherr'schen Fabrik in Constanz zur Prüfung nach Rom, wo sie als vollkommen richtig bezeichnet wurden.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer O. Cap.

XXV. **(Traurige Folgen der Disharmonie der kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung.)** Titus, ein Protestant, hat die Katholikin Claudia in Cisleithanien nur vor dem akatholischen Pastor geehelicht. Der Ehe entstammen drei protestantisch getaufte Kinder im Alter von 10 Jahren, 6 Jahren und 3 Jahren. Titus verlässt die Claudia treulos. Diese strengt beim Landesgerichte die Klage auf Scheidung an und erhält Recht. Leider führt sie mit dem Katholiken Xaverius gemeinschaftlichen Haushalt. Auch von dem hat sie drei Kinder, die aber katholisch getauft sind. Sie kommt mit ihrer Quartierfrau Anna zum Seelsorger. Anna lebt mit dem Katholiken Tiberius gleichfalls in gemeinschaftlichem Haushalte. Diesem ist sein rechtmäßiges Weib seit zehn Jahren weggelaufen, ohne bisher ein Lebenszeichen zu geben. Sowohl Claudia als Anna möchten zu einer neuen Ehe schreiten. Was hat der Seelsorger der Claudia, was der Anna zu sagen?

Ad. 1) Der Claudia hat er zu antworten: Nach § 111 des allg. bürgl. Gesetzbuches kann das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. Das Landesgericht konnte daher nur von Tisch und Bett eine Scheidung aussprechen, aber keine Trennung dem Bande nach. Sowohl Titus als Claudia bleiben gebunden. Nach § 115 des allg. bürg'. Gesetzbuches gibt es eine Ehetrennung nur für vom Anfange an rein protestantische Ehen und für Civilehen der Confessionslosen. Claudia kann also solange Titus lebt, nicht getraut werden mit Xaverius. Wollte sie absolviert werden, so müsste sie den gemeinschaftlichen Haushalt mit Xaverius aufgeben. Dann könnte sie der Beichtvater noch nicht absolvieren, da sie sich durch die Trauung im protestantischen Tempel die Censur der Excommunication, welche auf die Theilnahme in sacris cum haereticis gesetzt ist, zugezogen hat. Der Beichtvater hat sich an den Ordinarius zu wenden. Es genügt, wenn der Ordinarius die Facultät zu absolvieren pro utroque foro in der gewöhnlichen Form gibt. Claudia muss durch christliches Leben das Scandalum pro publico reparieren, öfter die heiligen Sacramente empfangen und vor allem trachten, die Kinder für den katholischen Glauben zu gewinnen. Das wird bei dem sechsjährigen und dreijährigen Kinde, wenn kein Vertrag abgeschlossen wurde, leicht sein, unmöglich nach unserem Gesetze für das zehnjährige Kind. Ist aber der Vertrag abgeschlossen worden, dann ist, weil der eine Contrahent nicht einwilligt, bei allen dreien die protestantische Confession die gesetzliche. Proh dolor!

Ad. 2) Der Anna hat der Seelsorger zu sagen, dass bei ihr gleichfalls eine Trauung unmöglich ist, solange Tiberius nicht einen Todtenschein seiner rechtmäßigen Frau beibringen kann. Todt erklärt kann selbe nur werden,

wenn 30 Jahre verflossen sind. Nur im Falle, dass diese in einer nahen Todesgefahr sich befunden hätte und diese bewiesen werden könnte, könnte Tiberius nach drei Jahren um die Todeserklärung ansuchen.

Der ganze Casus zeigt uns wieder, wie der Staat sich in die heiligsten Verhältnisse, wie z. B. in die Ehe, einmengt, wie traurig es in Großstädten um die Sittlichkeit bestellt ist. Wie abhängig ist die katholische Kirche in Oesterreich! Der Staat erlaubt die Ehe, der Staat bestimmt die Confession der Kinder. Gott bessere es!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Cooperator Karl Krasa.

XXVI. **(Die ungarische Civilehe und das k. u. k. Heer.)** Da der § 149 des Gesetzartikels 31 vom Jahre 1894 das ungarische Civilehegesetz — die religiösen Pflichten, die sich auf die Eheschließung beziehen, unberührt lässt, so verordnet mit Circularverordnung vom 30. September 1895 im § 5 das k. k. Reichskriegsministerium, dass die activen Officiere und Militärbeamten des Heeres und der Kriegsmarine, welche eine Ehe in Ungarn eingehen, auch den Vorschriften über die Heiraten im k. u. k. Heere Kriegsmarine) entsprechen. Es sind also Officiere und Militärbeamte gehalten, sich der der Civileheschließung folgenden kirchlichen Trauung zu unterziehen. Krasa.

XXVII. **(Neu-Einschaltung in die Vorschriften über die Heiraten im k. u. k. Heere.)** Folgende Neu-Einschaltung in oben citierte Vorschriften ist durch Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums eingefügt worden:

„Die Ehe bei Officieren und Militärbeamten muss in jeder Richtung den im Heere bestehenden Ansichten über die Erfordernisse einer standesgemäßen Ehe entsprechen. Den Nachweis für den unbescholtenen Ruf, sowie für eine dem Stande des Ehewerbers entsprechende sociale Bildung der Braut, für ihre Abkunft und Familienverhältnisse haben nichtactive Officiere und Militärbeamte, sowie die in keiner Rangsclasse stehenden Cagisten beizubringen. Dieser Nachweis ist von dem zuständigen Seelsorger auszufertigen und von der Bezirksbehörde zu bestätigen, eventuell mit den für angemessen erachteten Bemerkungen zu versehen. Krasa.

XXVIII. **(Bücher für Neubekehrte.)** Welche sind die passendsten Bücher für Neubekehrte aus dem Judenthume, welche nach der Taufe ihre Kenntnisse in der Religion noch erweitern wollen? Welche Bücher gibt man Convertiten aus dem Protestantenthume in die Hand?

Das passendste Buch für Convertiten überhaupt ist das von der Congregation der PP. Redemptoristen herausgegebene katholische Missionsbüchlein. Es ist Gebetbuch und Katechismus zugleich.

XXIX. **(Warum sind die Namen in die Bruderschaftsbücher einzutragen?)** Zur Pastoralfrage „Unzeitgemäße Weiterungen“ im IV. Hefte 1895, S. 921 sei es erlaubt, folgendes zu bemerken: Den Grund, warum die S. Congr. Indulg. die Einschreibung der Namen aller, welche in eine Bruderschaft aufgenommen worden sind, in das Register einer solchen fordert, und zwar als wesentlich zur Gewinnung der Ablässe, gibt ein Consultor derselben Congregation dahin an, dass diese „das

einzige dauerhafte und authentische Zeichen der Einverleibung in die Bruderschaft" sei. (Siehe Beringer, die Ablässe Aufl. 10, S. 534. Den Grund, warum sie auf der Anwendung der vorgeschriebenen Weihe und Aufnahmeformel besteht, findet man leicht in den Eingangsworten des Decretes derselben Congregation vom 13. April 1878. Sie lauten: „Die Einschreibung der Gläubigen in fromme Bruderschaften ist an sich schon ein Act der Religion und Frömmigkeit in dem Maße, dass sogar der Tag, an welchem der Christ in eine Bruderschaft eingeschrieben wird, meistentheils vom heiligen Stuhle mit Ablässen bereichert worden ist. Durchaus geziemend ist es darum, dass diese Einschreibung mit Ernst und Andacht, in einer bestimmten Weise und in der vorgeschriebenen Form vollzogen werde." Von diesem Standpunkte aus ist der Vergleich mit dem einfachen Kreuzzeichen, durch welches die päpstlichen Ablässe an Gegenstände geknüpft werden, von selbst hinfällig. Auch folgt aus allem, dass es nicht in der Macht der hochwst. PP. Generale jener Orden stehe, welchen eine Bruderschaft unterworfen ist, die Eintragung der Namen in das Register einer canonisch errichteten Bruderschaft zu erlassen oder die Weihe- und Aufnahmeformel zu kürzen: das eine wie das andere steht bei der S. Congr. Indulg. Daraus ergibt sich von selbst, dass ein Antrag in der bezeichneten Richtung bei denselben nutzlos ist: dass aber auch ein Antrag oder vielmehr eine Bitte, mit Unterbreitung der von Dr. Birnbach aufgeführten Gründe, durch dieselben an die S. Congr. Indulg. wenigstens für absehbare Zeit wirkungslos sei, kann der Gefertigte aus Erfahrung bestätigen.

Innsbruck. P. John Paul M., Servit.

XXX. **(Die Taufe nicht katholischer Kinder.)** Die in dieser Zeitschrift Jahrg. 1895, S. 651, erwähnte Frage, ob Kinder nicht katholischer Eltern vom katholischen Priester zu taufen seien, ist von der competenten Behörde schon gelöst. Der Congregatio Inquisitionis wurde die Frage vorgelegt: „Si duo conjuges Protestantes, deficiente ministro proprio, exhiberent parocho alterive sacerdoti catholico, proprium infantem baptizandum, declarantes, sese per hoc haud intelligere obstringi ad eum educandum in religione catholica, poteritne parochus eum baptizare, ut interdum in tuto ponat innocentis infantuli aeternam salutem, praescindendo ab eo, quod in futuro evenire possit, quando ad aetatem discretionis pervenerit? Die Entscheidung lautet: „In Congregatione generali habita coram Eminentissimis et Reverendissimis Dominis Cardinalibus adversus haereticam pravitatem Inquisitoribus generalibus, iidem Eminentissimi Domini respondere decreverunt: Negative, praeterquam in periculo mortis. (Entscheidung vom 26. August 1885.)

Außerpfitsch (Tirol.) Peter Alverà, Pfarrer.

XXXI. **(Der schnelle Beichtvater.)** Jais schreibt in seinen „Bemerkungen über die Seelsorge": „Ein Beichtvater, welcher es zu leicht nimmt und nur darauf sieht, dass er in kurzer Zeit recht viele expediere, verdirbt oft bei einem einzigen Concurse mehr, als der eigene Seelsorger in einem ganzen Jahre gut machen kann." Alverà.

XXXII. **(Familienstiftungen und Gebürenäquivalent.)** Nach T. P. 106. B. e, Anm. 2, d, sind vom Gebürenäquivalent die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken befreit. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. October 1893, Z. 3227, zu Recht erkannt, dass diese Begünstigung auch den Familienstiftungen zukommt, welche solche Zwecke verfolgen. Alverà.

XXXIII. **(Die bloß ex delegatione im Auslande kirchlich geschlossenen Ehen sind auch staatlich giltig.)** Der oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. December 1893, Z. 14.420, die ungemein wichtige Entscheidung getroffen: „Die vor dem „delegierten ausländischen Seelsorger abgeschlossene Ehe österreichischer Unter„thanen ist für den österreichischen Rechtsbereich giltig, wenn die Formen „des Eheabschlusses zwar nicht nach dem Orte desselben, wohl aber jene „des österreichischen Rechtes beobachtet wurden." Alverà.

XXXIV. **(Verlängerung der österlichen Zeit für große Pfarreien wünschenswert.)** In gar vielen Diöcesen, z. B. in denen Bayerns, dauert die österliche Zeit nur sechs Wochen. Für geschlossene Landgemeinden mag diese Zeit vollauf hinreichen, damit alle der Osterpflicht genügen. In größeren Städten aber reicht diese Zeit offenbar nicht aus, zumal bei Pfarreien von 20- bis 50.000 oder noch mehr Seelen und ziemlich spärlich besetztem Seelsorgsclerus. Unter solchen Verhältnissen erlauben wir uns, eine Verlängerung der österlichen Zeit in Vorschlag zu bringen. In der Diöcese Breslau beispielsweise ist diesbezüglich gut gesorgt. Die dortige Fastenordnung für 1895 bestimmt nämlich zum Schlusse: „In Anbetracht der Größe der Diöcese, der Unzulänglichkeit der seelsorgerlichen Kräfte in den großen und weitzerstreuten Gemeinden wird die Zeit der österlichen Beichte und Communion vom Sonntage Septuagesima bis zum Trinitatisfonntage einschließlich ausgedehnt. J.

XXXV. **(Was gehört nicht auf den Kelch?)** Wie ein Decret der heiligen Riten-Congregation vom 1. September 1703 ausdrücklich vorschreibt, soll man auf den Kelch weder Sacktuch noch Augengläser, Tabernakelschlüssel oder sonst etwas legen. Auch das Birett gehört nicht darauf; wenn man daher mit dem Kelch in der Hand vor dem ausgesetzten Allerheiligsten utroque genu zu genuflectieren hat, so gibt man das Birett inzwischen entweder dem Ministranten oder man hält es mit der rechten Hand an seine Brust, legt es aber niemals auf den Kelch. Mattighofen. Dr. Joh. Gföllner.

XXXVI. **(Die Kanzel kein profaner Verkündplatz.)** Durch die bischöfliche Weihe ist jede Kirche Gottes ausschließliches Eigenthum geworden, nur für heilige Functionen bestimmt. Daher schreibt das Linzer Diöcesan-Rituale (de ritu concionis) vor: in ecclesiis, coemeteriis vel aliis locis sacris nihil profanum, forense aut judiciale promulgandum est; der Pfarrer, wird beigefügt, soll sich von der welt-

lichen Behörde durchaus nicht verleiten oder zwingen lassen, derartiges zu verkünden, noch auch anderen die Erlaubnis hiezu geben. Es nimmt sich in der That unschicklich aus, wenn bald ein verloren gegangener Regenschirm, bald eine gefundene Geldbörse oder sonstige Pretiosen ex cathedra feierlich verkündet werden; derartiges mag auf der Kirchenthüre schriftlich zur Kenntnis gebracht oder bei anderer passenderer Gelegenheit verkündet werden, nicht aber auf der Kanzel. Gföllner.

XXXVII. **Herbst-Pfarrconcursprüfung in Linz.**[1]

I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo ostendi potest, Petrum a Xto Domino auctum esse potestate jurisdictionis in universam Ecclesiam? 2. Quaenam est virtus propria sacramentorum novae legis?

II. Ex jure canonico. 1. Constitutio ecclesiae ad mentem Concilii Vaticani (Sess. IV. Cap. III.) exponatur. 2. Quid valeat de vestitu clericali dicatur. 3. Cui competit jus examen sponsorum excipiendi, proclamationes faciendi et matrimoniis assistendi?

III. Ex Theologia morali: 1. Peccata interna contra alienam famam eorumque gravitas declarentur. 2. Quinam metus et quinam error invalidat votum? 3. Adjuratio ut sit actus religionis, quid requiritur?

IV. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Das jejunium naturale vor der heiligen Communion. 2. Die Aufrichtigkeit in der Beichte.

Predigtthema: Coronemus nos rosis. Sap. II. 8. Predigt auf das Rosenkranzfest. Thema: Vortrefflichkeit des Rosenkranzgebetes. Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung zu skizzieren.

Katechese: Wie wird Jesus noch genannt?

V. Paraphrase: Epistel des 21. Sonntages nach Pfingsten. (Epheſ. 6, 10—17.)

XXXVIII. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diöcesan-Kunstvereines. Monatlich eine Nummer mit Illustrationen. Administration Rathhausgasse 5; in Commission von Q. Haslinger. Redigiert von Domprediger Ludw. Bermanschläger. Preis ö. W. fl. 1.50. Die Kunstblätter gehören zu den ältesten Oesterreichs, sind sehr schön ausgestattet und fördern vortrefflich das Verständnis der christlichen Kunst.

Katholische Blätter. Redigiert v. Fr. Bichler. Verlag des katholischen Presvereines in Linz. Die katholischen Blätter erscheinen alle 14 Tage Samstag mittags, falls ein Feiertag, am vorhergehenden Freitag mittags. Abonnement: Durch die Post ganzjährig 1 fl. 50 kr.; für Linz und Urfahr ganzjährig 1 fl. 20 kr.

---

[1] Bei der am 8. und 9. October in Linz abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich vier Weltpriester und zwei Regularen.

Pränumerationen und Inserate werden angenommen in den Preßvereinsdruckereien Linz, Urfahr, Wels, Ried und Rohrbach, sowie bei allen Zeitungsverschleißern. Einzelne Nummern 5 kr.

Dem Hochwürdigen Clerus zur Verbreitung empfohlen die **„Katholische Arbeiter-Zeitung"**. Erscheint am 1. und 15. jeden Monates in Linz a. d. D. und ist Eigenthum des „Katholisch-politischen Arbeitervereines für Oberösterreich". Dieses katholische Arbeiterblatt, welches nicht nur in den Provinzen Oesterreichs und in Ungarn, sondern auch im Auslande eine wohlwollende Aufnahme und Verbreitung gefunden hat, soll in keinem katholischen Vereine und in keiner christlichen Arbeiterfamilie fehlen. Der Preis der „Katholischen Arbeiter-Zeitung" ist ein äußerst billiger. Ganzjährig 1 fl. Die Vereinsmitglieder des katholisch-politischen Arbeitervereines von Oberösterreich, welche einen Jahresbeitrag von 50 kr. zahlen, erhalten das Blatt gratis. Der „Katholisch-politische Arbeiterverein für Oberösterreich" gibt auch einen illustrierten Kalender für die katholische Arbeiterschaft heraus und ist der erste Jahrgang bereits erschienen. Bestellungen und sonstige Zuschriften, Correspondenzen ꝛc. ꝛc. sind zu richten an die Redaction und Administration Linz a. d. Donau, Herrenstraße 35. Probenummern werden gratis und franco zugeschickt.

„Sodalen-Correspondenz" für Marianische Congregationen. Redigiert von Franz Doll. Wien, VII/2, Schottenhofgasse 3. Erscheint zwölfmal im Jahre. Preis fl. 1.30 = M. 2.50. Einzeln 10 kr. ö. W. Diese schön ausgestattete Monatschrift bildet ein einigendes Band für die Mitglieder der Marianischen Sodalität.

Literarischer Handweiser, Redigiert von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à 2 Bogen Hochquart für M. 4.— pro Jahr. 1895. Nr. 15. — Inhalt: Kritische Referate über Thalhofer-Schmalzl Erklärung der Psalmen (B. Schäfer), Bardenhewer Der Name Maria (A. Brüll), Damasi Epigrammata ed. Ihm (Arens). Ehring Priesters Greisenalter und Godts Scupoli vitandi in pertractanda quaestione de conditione opificum ed II (Deppe), Smith Anglican Orders, Rivington Anglican Fallacies und Card. Vaughan Reunion of Christendom (Bellesheim), Ferdinand Handbuch der Erzdiöcese Köln (A. Steffens), Heim Antonius von Padua (Samson), Bürger Christliche Vollkommenheit, S. Fischer Tabernakelblumen, Boser Maimonat, Widmer Der kathol. Bauer und Schönbold Geistliches Leben (Deppe), Sickenberger Deutsche Geschichte (Seb. Huber), Murray & White Sir Samuel Baker (Zimmermann), P. Wagner Einführung in die gregorianischen Melodien (H. Plenkers). — Notizen über Bachem'sche und andere Novitäten (Hülskamp). — Novitätenverzeichnis.

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Dr. Franz Gutjahr, Universitätsprofessor in Graz. Verlag Styria. Erscheint monatlich einmal. Preis ö. W. fl. 1.50. Dieses Recensionsblatt bringt in mindestens 2½ Bogen Besprechungen über die gesammte katholische Literatur.

Natur und Offenbarung. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. Monatlich ein Heft von 64 Seiten 8°. Preis pro Jahrgang M. 8.—. 41. Jahrg. — Heft Nr. 11 enthält: Die Sonne (Max Maier). — Victor Hehn (F. Ruhle). — Die Entwicklung des Kosmos (Hans Götz). — Aloisii Galvani de viribus electricitatis in motu muscularis commentarius (Prof. Dr. H. Hovestadt). — Wissenschaftliche Rundschau — Aus dem Reiche der Technik. — Meteorologie. — Botanik. — Himmelserscheinungen im Monate December 1895. — Recensionen. — Bibliographie. — Literarisches.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift Jahrgang 1895. 12 Nummern. M. 4.—. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 11: Völkerstämme am Himalaya. — Das moderne Japan und das Christenthum (Schluss). — Besuch in einem Canari-Dorfe. — Nachrichten aus den Missionen: Vorder-Indien (Der Schlangencult in Assam; Ordensschwestern in einer Zenana; Missionsstation von Bollata); Afrika (Bewegung unter den Kopten); Aequatorial-

Afrika (Seminar für eingeborne Knaben); Oceanien (Königin Amelia von Wallis†); Aus verschiedenen Missionen. — Miscellen. — Beilage für die Jugend: Die koreanischen Brüder (Schluss). — Diese Nummer enthält 9 Illustrationen.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Mit den Gratisbeilagen: Für die Frauenwelt und Aus der Zeit für die Zeit. Von der gesammten katholischen Presse aufs günstigste besprochen und empfohlen. Erscheint vom October bis October. Preis pro Quartal M. 1.80; Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pfg. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. Regensburg. Friedrich Pustet.

Die illustrierte Zeit. Rundschau für die christliche Welt. Alle 14 Tage eine Nummer. 24 Seiten 35¹/₂mal 25 ‰. Preis pro Quartal M. 2.—. Düsseldorf. Verlag L. Weber. Eine neue Zeitschrift wird dieses Jahr auf dem Weihnachtstisch erscheinen, in welcher wichtige Zeitfragen principiell besprochen werden, seien sie politischer oder wirtschaftlicher, theoretischer oder praktischer Natur. Reichhaltigkeit des Inhaltes, vorzügliche Ausstattung und billiger Preis vereinigen sich, um dem Unternehmen die sympathischste Aufnahme in allen christlichen Familien zu sichern.

Die Wahrheit. Die seither im Verlage von Leo Wörl in Würzburg erschienene „Katholische Bewegung" ist durch Kauf in den Verlag von Rudolf Abt in München übergegangen und wird von Neujahr ab unter dem Titel: „Die Wahrheit" in halbmonatlichen drei Bogen starken Heften unter der Redaction des rühmlichst bekannten Schriftstellers und hessischen Landtagsabgeordneten Philipp Wasserburg (Laicus) in Mainz zum Preise von M. 8.— pro Jahr weiter erscheinen.

Die **Kalenderliteratur** ist in diesem Jahre so reichhaltig, dass wir uns bei den Besprechungen der einzelnen Kalender sehr kurz fassen müssen. Seit Erscheinen des letzten Heftes wurde uns folgendes zur Besprechung eingesendet:

Oberösterreichischer Preßvereins-Kalender. Preis 40 kr., mit Post 50 kr. Dieser Kalender enthält in der Rubrik „Verschiedenes zum Nachschlagen" das Verzeichnis der oberösterr. Reichsraths- und Landtagsabgeordneten, sowie die Referats-Zutheilung im Landesausschusse. Der Stempelgebüren-Anzeiger, von einem tüchtigen Fachmanne revidiert, das Verzeichnis der Boten und der Jahrmärkte und Kirchtage in Oberösterreich und Salzburg, das Häuserverzeichnis von Linz, die Ziehungen der in- und ausländischen Lotterie-Effecten haben großen allgemeinen Wert. Kirchenbesucher finden Auskunft in der ausführlichen Gottesdienst-Ordnung. — Hieran reiht sich der „geschichtliche Theil". An demselben haben tüchtige Kräfte mitgearbeitet, es seien nur erwähnt unsere Landsmann-Schriftsteller Ferd. Zöhrer: („Die Schatzgräber vom Oetscher", „Erzherzog Albrecht†", und „An der schönen blauen Donau"), L. J. Bermanschläger: („Das Grafenbleamal" und „Gedichte"), Johann Weidenholzer: („Alpenreben"), Konrad Meindl: („Erinnerungen an † Joh. E. Lamprecht"), ferner Canonicus Dullinger: („Das Mädchen-Erziehungsinstitut Ort"), Prof. Dr. Rudolf Hittmair: („Der Muttergottespfarrer") ꝛc. ꝛc. Wenn wir noch erwähnen, dass der vollständige „Schematismus der Geistlichkeit der Diöcese Linz" und des „Lehrstandes" im Kalender enthalten sind, und dass der Text durch eilf Original-Initialien und 23 hübsche Bilder illustriert ist, so glauben wir dessen allgemeinen Nutzen und Preiswürdigkeit genügend bewiesen zu haben. Nimm und lies!

Marianhill-Kalender aus Natal in Süd-Afrika, Centralstelle für Oesterreich. P. Severin Grimm, Linz a. d. Donau, Lustenauerstraße 8. Preis 35 kr. Der Reinertrag ist zu Missionszwecken bestimmt.

Kalender des katholischen Volksvereines für Oberösterreich. Herausgegeben vom Präsidenten und vom Schriftführer des Vereines. Druck von J. Stampfl & Comp. in Braunau.

Kalender unserer lieben Frau vom hh. Herzen. Zu beziehen bei den Missionären vom hh. Herzen Jesu in Salzburg und Freilassing (Bayern). Preis 40 Pf. = 30 kr. (incl. Stempel).

Katholischer Schulvereinskalender. Redigiert von Franz Eichert, herausgegeben vom katholischen Schulvereine für Oesterreich. Wien. Preis 30 kr.

Calendarium hebdomadale in usum cleri. Wochennotiz-Blockkalender, lateinischer Text. Wien. Norbertusdruckerei. Preis 80 kr.

Glöckleins-Kalender für das Jahr 1896. Bei Fel. Rauch in Innsbruck. 112 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Besonders für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franciscus.

Arbeiter-Kalender. Zunächst für das katholische Oesterreich. Herausgegeben von Dr. Josef Neubauer, Präses des katholischen Arbeitervereines zu Graz. Ulrich Moser'sche Buchhandlung. Preis 25 kr.

Regensburger Marienkalender. Preis 36 kr. Ein alter Bekannter, der heuer zum 31. Male seine Wanderung in die katholischen Lande, soweit die deutsche Zunge klingt, antritt! Sein Verleger, Friedrich Pustet in Regensburg, hat ihn auf das Beste ausgestattet, so dass die alten Freunde den alljährlich wiederkehrenden Gast mit einem herzlichen Willkommen empfangen werden. Er bringt mit sich eine Fülle seiner Illustrationen, darunter einen Farbendruck und einen prachtvollen Holzschnitt in Großfolio und einen Text, an welchem alt und jung' seine Freude haben werden. Der Preis ist in Anbetracht der 208 Seiten Textes sehr niedrig.

Katholischer Volks- und Hauskalender für Württemberg. Stuttgart. Act.-Ges. „Deutsches Volksblatt". Preis 30 Pf. = 23 kr. (incl. Stempel). Obwohl speciell für Württemberg berechnet, wird er doch auch von Katholiken anderer deutscher Länder gerne gelesen werden. Die Illustrationen sehr zahlreich und sehr fein.

Bernadette-Kalender zu Ehren unserer lieben Frau von Lourdes. Verlag von L. Auer in Donauwörth. Preis 30 Pf. = 23 kr. (incl. Stempel). Allen Katholiken zu empfehlen.

Monica-Kalender. Von L. Auer in Donauwörth. Preis 30 Pf. = 23 kr. Enthält eine interessante Bekämpfung des Hexenglaubens.

Maria-Lourdeskalender. Verlagsbuchhandlung Ochs in Stuttgart. Preis 50 Pf. = 35 kr. Inhalt reich und interessant, Illustrationen schön.

Cäcilien-Kalender für katholische Chorregenten, Lehrer, Organisten und Kirchensänger. Herausgegeben von Dr. Fr. Haberl. Druck von Friedrich v. Pustet in Regensburg. Preis geb. 66 kr.

In der Auer'schen Buch- und Verlagshandlung in Donauwörth, Bayern, sind ferner folgende kleinere Kalender erschienen:

Katholischer Lehrer-Kalender von Mathias Gebele. Preis 1 Mark.

Kalender für katholische Lehramtscandidaten von M. Gebele. Preis 1 Mark.

Nothburga-Kalender für katholische Dienstboten. Preis 20 Pf.

Kinder-Kalender. Preis 20 Pf.

Raphael-Kalender für junge Arbeiter. Preis 20 Pf.

Der Soldatenfreund. Preis 20 Pf.

Taschenkalender für die studierende Jugend. Preis 40 Pf.

Thierschutzkalender. Preis 10 Pf.

Katholischer Abreißkalender. Preis 50 Pf.

XXXIX. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Armen Seelen-Hilfe.** Von P. Philibert Seeböck O. S. Fr., 5. Aufl. Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei in Innsbruck.

2) **Anna-Buch.** Ein Lehr-, Gebet- und Erbauungsbuch von Johann Völkl, weiland Decan und Stiftspropst in Innichen. 14. Aufl. Verlag der mar. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1895.
3) **Was ist Christus?** Von P. Roh S. J. 6. Aufl. Freiburg im Breisgau. 1895. Herder'sche Verlagshandlung.
4) **Malý Biblický Dějepis.** Dra Bedřicha Justa Knechta. František Skalík Fryburg v Breisgavě. 1895. Herderovo nakladatelství.
5) **Erstcommunion-Glöcklein.** Von Professor G. M. Sommer, Benef. und Gymnasial-Lehrer zu Bensheim. Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim.
6) **Mittel zur Beförderung des geistlichen Lebens für Klosterfrauen und solche Seelen, die in der Welt Gott eifrig dienen wollen.** Herausgegeben von F. Schönbold, Priester († P. Josef Schneider S. J.), 5. Aufl. Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim.
7) **Die Wunder des hl. Antonius von Padua in unserem Jahrhundert.** Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim.
8) **Bedeutung und Ausgestaltung der Fortbildungsschule in unserer Zeit.** Von C. Ommerborn, Rector in Charlottenburg, Mainz. 1895. Verlag von Franz Kirchheim.
9) **Repetitionsbüchlein.** Ein Leitfaden für den Katecheten. Erster Theil: Die Glaubenslehre. Kempten. 1894. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung.
10) **Repetitionsbüchlein.** Zweiter Theil: Von den Geboten. Kempten. 1894. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung.
11) **Die Rosenkranz-Bruderschaft.** Von Ludwig Hagemann, Pfarrer. Paderborn. 1894. Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape).
12) **Die Civitas Dei des hl. Augustinus.** Von Joh. Biegler, Pfarrer. Paderborn. Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (Albert Pape).
13) **Die Religionsfreiheit und die Maßnahmen der Cantone und des Bundes der schweizerischen Bundesverfassung.** Von Dr. David Streiff. Zürich. 1895. Verlag von E. Speidel.
14) **Erläuterungen und Ergänzungen zu meiner Schrift „Das Hochamt und der deutsche Volksgesang."** Von Dr. Otto Birnbach, Pfarrer von Wartha. Neisse. 1895. Commissions-Verlag der Huch'schen Buchhandlung (H. Mußhoff).
15) **Der St. Vitus-Teppich.** Von H. Kesselkaul, Kaplan. M. Gladbach 1895. Druck von Wilhelm Faust.
16) **Seelenspeise für Priester.** 2. Aufl. Herausgegeben von Joh. Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Missionsdruckerei in Steyl.
17) **Heiligenlegende.** 2. Aufl. Breslau. G. P. Aderholz'sche Buchhandlung.
18) **Das heilige Meßopfer in seiner Wesenheit und in seiner Feier.** Von Jac. Van Wersch, Pfarrer. Straßburg. 1895. Druck und Verlag von F. X. Le Roux.
19) **Die wunderbare Medaille.** F. X. Le Roux & Co. Straßburg i. Elsaß.
20) **Der heilige Rosenkranz.** Von Robert Krawutschke. 2. Aufl. Breslau. Verlag von Franz Goerlich.
21) **Ura moliti in častiti Jezusa v vednem češčenju presv. Rešnjega Telesa.** V Ljubljani. 1894. Založila Katoliska Bukvarna.
22) **Notizen und Zahlen** Statistisches Nachschlagebüchlein. Herausgeber und Verleger H. Beringer, Berlin. Commissionsverlag: Deutscher Verlag. Berlin.
23) **Lesebüchlein** des Berliner Thierschutz-Vereines. Herausgegeben von H. Beringer, Berlin.

Redactionsschluss 7. Dec. 1895 — ausgegeben 14. Dec. 1895.